

Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Band 138 für das Jahr 2001
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Anton Hopp

Gottes Männer im Thurgau

Dekanatsorganisation, Priesterschaft und kirchliches Leben
vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau

Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung einer Fotografie von Daniel Steiner

Redaktion: André Salathé, Peter Erni

Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld

© 2003, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, Frauenfeld

ISBN 3-9520596-8-4

Der Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau und der Autor danken folgenden Institutionen für grosszügige Druckkostenzuschüsse:

- Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurgau
- Evangelischer Kirchenrat des Kantons Thurgau
- Katholische Dekanate des Kantons Thurgau

Dem Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau verdanken sich die sieben Karten von Max Kesselring (gezeichnet nach Angaben von Anton Hopp)

Inhaltsübersicht

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis befindet sich am Schluss des Buches.

9	Zum Geleit	37	IV Die Erneuerung der Dekanate: Die Reform
11	Vorwort		
13	I Die Entstehung der Dekanate	37	1 Der Zweite Landfrieden und seine Folgen
13	1 Von der Urfarrei zum Dekanat	37	2 Wiedereinführung katholischer Gottesdienste
14	2 Das Archidiakonat Thurgau	40	3 Wiedererrichtung der Kapitel
14	3 Die thurgauischen Dekanate	40	4 Klöster
16	4 Bischofsstadt Konstanz und die Landdekanate	41	5 Reform
		45	6 Katholische Pfarreien und Kirchen / paritätische Verhältnisse
19	II Die Dekanate im Mittelalter	45	7 Evangelische Dekanate
19	1 Neue Pfarreien und Kaplaneien	47	V Die Dekanate im 17. und 18. Jahrhundert
20	2 Im Dekanat, nicht im Kapitel		
20	3 Statuten	47	1 Kapitularisches Leben
21	4 Die Stellung der Geistlichen	70	2 Klerus
21	5 Mitgliedschaft	83	3 Kirchliches Leben, Seelsorge
22	6 Aufnahme ins Kapitel		
22	7 Die Ämter	97	VI Die Dekanate von 1798 bis 1920
23	8 Kapitelsversammlungen	97	1 Umsturz und neue Ordnung
24	9 Tod eines Kapitulars	122	2 Kapitularisches Leben
25	10 Einkünfte, Abgaben	141	3 Konflikte mit dem Staat
26	11 Kollaturen, Inkorporationen	155	4 Klerus
26	12 Klöster	170	5 Kirchliches Leben, Seelsorge
28	13 Pfarreien und Geistliche im Thurgau		
28	14 Kirchliches Leben und Klerus	209	VII Die Dekanate von 1921 bis 1970
31	III Der Untergang der Dekanate: Die Reformation	209	1 Kapitularisches Leben
		209	2 Klerus
31	1 Von den Anfängen zum Ersten Landfrieden	219	3 Kirchliches Leben, Seelsorge
		226	
33	2 Der Erste Landfrieden und seine Folgen	243	VIII Die Dekanate in jüngster Zeit (1971–2000)
34	3 Klerus		
35	4 Klöster im Thurgau	243	1 Bistumsregionen und Neueinteilung der Dekanate
35	5 Evangelische Dekanate bzw. Synoden		

244	2	Vom Kommissar zum Regionaldekan
244	3	Statuten
245	4	Mitgliedschaft
246	5	Die Ämter
246	6	Dekanatsversammlungen
247	7	Von der Confraternitas zur Kollegialität
247	8	Visitationen
247	9	Fortbildung
248	10	Kirchliches Leben

251 **Schlusswort**

253 **Anhang**

255	1	Amtsträger
258	2	Eide
260	3	Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes und Kollaturen
262	4	Quellen und Literatur
271	5	Abbildungen
272	6	Abkürzungen
273	7	Autor
274	8	Karten

275 **Detailliertes Inhaltsverzeichnis**



Zum Geleit

Mit Untersuchungen zur Verfassungs- und Territorialgeschichte der Kirche, zur Pfarrerschaft und zu den religiösen Gebräuchen über die Jahrhunderte ist der Thurgau nicht gerade gesegnet. Während in anderen Kantonen seit längerem Studien vorliegen, die zumindest einen der Themenkreise fundiert beleuchten, greift man bei uns bis heute ins Leere, wenn man sein Bücherbrett nach Entsprechendem absucht. Nicht, dass mit der hier vorgelegten Studie nun auch schon alle Wünsche, die man hegen mag, befriedigt wären. Aber der Autor hat den dichten Wald von Fragen und Problemen doch so gelichtet, dass man jetzt sieht, wo es im Grossen langgeht und wie das Gebiet etwa weitervermessen werden könnte.

Anton Hopp ist es nicht anders ergangen als anderen vor ihm mit ihren Themen. Eigentlich wollte er den Kollegen ja nur jene «kleine Skizze» über die Geschichte des Arboner Dekanats vortragen, bei der es dann verblieben wäre. Aber dann tauchten all die Fragen auf, die erfahrungsgemäss immer mehr und immer komplizierter werden und die nur beantwortet

werden können, wenn man ad fontes geht. Was in Anton Hopps Fall zunächst einmal hiess, diese Quellen erst zu suchen, an zentraler Stelle, nämlich im Staatsarchiv, zusammenzutragen, in mühsamer Kleinarbeit zu ordnen und zu erfassen. Erst dann waren sie zitierfähig, wenn auch immer noch nicht vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt und verstanden. Der Weg bis zur fertigen Darstellung wurde immer länger und führte auch in andere Archive. Doch Anton Hopp hielt durch – auch noch, als sich bei der Drucklegung Verzögerungen ergaben, die nicht auf sein Konto, sondern auf dasjenige des herausgebenden Vereins und dessen Präsidenten gingen.

Anton Hopp hat der thurgauischen Geschichtsforschung in einem beispiellosen Effort neue Gebiete erschlossen. Dafür gebührt ihm ebenso Dank wie für die am Schluss an den Tag gelegte pfarrherrliche Geduld mit den säumigen Sündern vom Historischen Verein.

Frauenfeld, 30. April 2003

André Salathé

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde möglich, weil sich ausreichend Akten erhalten haben. Das ist nicht selbstverständlich, wurden das Kommissariatsarchiv und die Dekanatsarchive doch nie an zentraler Stelle aufbewahrt, sondern von Amtsinhaber zu Amtsinhaber weitergereicht. So gehen erfahrungsgemäss viele Schriftstücke unter, andere werden verlegt. Es hat deshalb einiger Anstrengung bedurft, die Quellen aufzufinden. Wo sie fehlten oder wo die Dinge in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden mussten, habe ich die wissenschaftliche Literatur zu Rate gezogen.

Die Geschichte der Dekanate ist in erster Linie «Klerusgeschichte»: wie die Geistlichen dachten und wie sie berieten, was sie durchführten, wofür sie sich einsetzten, wie sie lebten. Aber die Akten sind auch eine wichtige Quelle für das kirchliche Leben und geben diesbezüglich vielfältige Einsichten.

Mein Dank gilt Herrn Lorenz Hollenstein vom Stiftsarchiv St. Gallen, den Herren Roger Liggerstorfer und Rolf Fäs vom Bischöflichen Archiv Solothurn, Herrn Stefan Kemmer vom Bischöflichen Archiv St. Gallen. Herrn Peter Erni, Redaktor, danke ich für die kritische Durchsicht des Textes. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich Herrn André Salathé, Staatsarchivar des Kantons Thurgau und Präsident des Historischen Vereins, für die – für mich nicht selbstverständliche – Aufnahme in die Reihe der Thurgauer Beiträge zur Geschichte. In diesen Dank einschliessen möchte ich auch die Mitarbeitenden des Staatsarchivs für ihre stete Bereitschaft bei der Benützung des Archivs.

Arbon, 30. April 2003

Anton Hopp

Hinweis

Die Zitate sind bis Anfang des 19. Jahrhunderts Übersetzungen aus dem Lateinischen; deutsche Texte im Original sind erkennbar an der damals üblichen Schreibweise. Oft verwendete Quellen wie die Kapitels- und Regiunkelprotokolle sind nicht jedes Mal mit einer Fussnote nachgewiesen; die Fundstelle ist über den Textzusammenhang (Datierung) und das Quellenverzeichnis problemlos zu eruieren.



I Die Entstehung der Dekanate

1 Von der Urfarrei zum Dekanat

Das Bistum Konstanz, um 600 gegründet, bekam seine Aussengrenzen in einem lange andauernden Prozess, der zusammenhängt mit der fortschreitenden Besiedelung und Christianisierung des alemannischen Raumes. In seiner vollendeten Gestalt reichte es von Klein-Basel bis Kempten im Allgäu und vom Thuner- und Brienersee bis nördlich Stuttgart.¹ Innerhalb des Bistums entstanden Pfarreien: Ur- oder Mutterpfarreien, welche das Tauf- und Begräbnisrecht besaßen. Zu ihnen zählen in unserer Region die Pfarreien in den alten römischen Kastellorten Konstanz, Arbon, Pfyn, Burg/Eschenz und Oberwinterthur² sowie einstige Grosspfarreien wie Affeltrangen, Dussnang, Sommeri, Sulgen oder Wängi.³

In den Urfarreien gründeten Adelige und Klöster bei ihren Höfen und in ihren Dörfern Eigenkirchen. Als Filialen anfänglich an die Mutterpfarrei gebunden, kamen sie später zu Pfarrrechten. Die Pfarrer der Mutterkirchen waren die Archipresbyter; sie verloren ihre Stellung aber schon im 9. Jahrhundert infolge zahlreicher neuer Pfarrkirchen.⁴ Die Namen und Sitze solcher Archipresbyter sind für unser Gebiet nicht bekannt. Die jüngeren Pfarreien, die erst Mitte des 8. Jahrhunderts in Erscheinung treten, mehrten sich stark im 9. Jahrhundert; erst mit dem Abschluss des Landesausbaues fand die laufende Zunahme von Pfarreien ein vorläufiges Ende.⁵

Die Vermehrung der Pfarreien ist eine historische Voraussetzung für das Entstehen der Dekanate – eine Gliederung des grossflächigen Konstanzer Bistums wurde notwendig.⁶ Aber «über die Anfänge der Landdekanate liegt ein tiefes, undurchdringliches Dunkel».⁷ Das Dekanat ist keine konstanzische Erfindung, es ist im karolingischen Westfranken entstanden und dort im 9. Jahrhundert nachweisbar, in den ostfränkischen Bistümern erst seit dem 11./12. Jahrhundert.⁸ Das dekanale Amt mit seinen Befugnissen konnte nur mit dem Willen des Bischofs geschaffen

werden. Für die konkrete Ausbildung kommt aber noch eine zweite Voraussetzung hinzu: der Bruderschaftsgedanke. Ähnlich wie sich in den Zünften Berufsgleiche zusammenfanden, verband sich der Klerus zu Korporationen; erstmals bemerkbar werden sie im 12. Jahrhundert.⁹ So steht das Dekanat von seinem Ursprung her auf «zwei Füßen»: Der eine Fuss ist das Dekanat als Gebiet, das eine Reihe von Pfarreien umfasst, der andere die «Confraternitas», die «Bruderschaft», die sich zu Kapiteln versammelt.¹⁰ Dies ist auch der Grund dafür, dass sich Geistliche bis in unsere Zeit als «Confratres», «Mitbrüder», bezeichnen.

Die Abgrenzung der einzelnen Dekanate geschah nicht nach einem vom Bistum vorgegebenen Plan, sondern entwickelte sich von unten her. Das begann zu Anfang des 12. Jahrhunderts. Das älteste Zeugnis für das Bestehen von Dekanaten im Bistum Konstanz stammt aus dem Jahr 1130.¹¹ Im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts dürfte die Entwicklung zum Abschluss gelangt sein: Bischof Konrad von Tegerfelden (1208–1233) förderte die Ausbildung des Dekanatsystems.¹² Die Diözesansynoden, die er 1216 und 1229 durchführte, könnten darum auch die Dekanate zum Thema gehabt haben, wenn auch über die konkreten Verhandlungen keine Nachrichten überliefert sind.¹³ In diese Zeit fallen jedenfalls die ersten

1 HS I/2, S. 47–52.

2 Vgl. QTG 4, S. 90.

3 Ebd.; vgl. Pfarreienverzeichnis, S. 93–141.

4 Ahlhaus, S. 26–27 und 29.

5 Ebd., S. 34; QTG 4, S. 90–91.

6 Ahlhaus, S. 39.

7 Ebd., S. 34.

8 LThK² 3, Sp. 202–204.

9 Ahlhaus, S. 50–51.

10 Ebd., S. 235.

11 Ebd., S. 50–51.

12 Zimpel, Detlev: Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1990, S. 44.

13 Ebd., S. 41.

Nennungen von Dekanen in unserem Gebiet: 1221 Ulrich, Dekan in Romanshorn¹⁴, 1228 Bertold, Dekan in Sirmach.¹⁵

Etwa gleichzeitig mit den Dekanaten wurden im Bistum grossflächige Archidiakonate geschaffen, die mehrere Dekanate umfassten. Ihre Ausbildung war vermutlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts abgeschlossen.¹⁶

1275 treten die Archidiakonate und Dekanate erstmals ins volle Licht der Geschichte, und zwar in einem Verzeichnis aller Archidiakonate und Dekanate mit den dazugehörigen Pfarreien, dem «Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275».¹⁷ In ihm zeigt sich das Bistum Konstanz eingeteilt in zehn Archidiakonate¹⁸ und 64 Dekanate. Dieses Verzeichnis wurde angelegt zur Erhebung des Zehnten während sechs Jahren für den Kreuzzug, der 1274 auf dem Zweiten Konzil von Lyon beschlossen, aber nie durchgeführt wurde.¹⁹ Dazu mussten die einzelnen Pfarrer ihr Einkommen mit Schwur angeben.

2 Das Archidiakonat Thurgau

Eines dieser Archidiakonate war mit fünf Dekanaten der Thurgau, zu dem damals auch der alte Rheingau (Rheintal) gehörte: Er umfasste also die Lande südlich von Bodensee und Rhein mit dem Einzugsgebiet der Thur und teilweise der Töss. Nach und nach lösten sich einzelne Teile ab, bis der Thurgau seine heutige Gestalt bekam. Das Wissen um diesen grösseren Thurgau ging lange nicht verloren, so bezeichnete Merian in seiner «Topographia Helvetiae» 1654 St. Gallen als im «obern Turgöw» liegend, wie auch Winterthur im «Turgäw» war.²⁰

Zunächst sollen nun die Archidiakonate zur Sprache kommen, um sie dann aus dieser Geschichte zu verabschieden. Bei ihnen kommen alte Räume in Sicht. Sieben von ihnen trugen Gau-Namen. An der Spitze dieser Gebilde stand der Archidiakon, der aber

seinen Sitz nicht an einem Ort seines Sprengels hatte, sondern in Konstanz.²¹ Schon 1294 stellte das Domkapitel ein vom Bischof genehmigtes Statut auf, demzufolge der Bischof vakante Archidiakonate nur an Domherren vergeben durfte; gleichzeitig wurde aber damit deren Niedergang eingeleitet.²² Dieses Statut wurde immer wieder bestätigt. Einzige Aufgabe des Archidiakons blieb mit der Zeit der Bezug von Strafgeldern, die für verschiedene Vergehen bezahlt werden mussten; bald pauschalisiert hatten sie die Pfarrer über die Dekane abzuliefern. «Die Entwicklung des Amtes zu einer reinen Pfründe führte insgesamt dazu, dass das Archidiakonatsystem, abgesehen vom fiskalischen Aspekt, in der Diözese Konstanz bald bedeutungslos wurde»²³ – ein reines Beneficium ohne jede Verpflichtung.

Der erste bekannte Archidiakon des Thurgaus war 1262 Heinrich von Klingenberg, ein Mann zahlreicher Pfründen. Der letzte Inhaber dieses Amtes war 1531 Herkules Göldlin.²⁴

3 Die thurgauischen Dekanate

Die fünf Dekanate des Archidiakonates Thurgau waren: «Arbona», «Lutmarcion», «Dinhart», «Wisendangen» und «Diessenhouven».²⁵ Die Namen der Dekanate zeigen an, wo 1275 der Dekan seinen Wohn-

14 Kuhn I/2, S. 108.

15 Kuhn I/1, S. 293.

16 Ahlhaus, S. 50–51; HS I/2, S. 851.

17 Siehe Gedruckte Quellen, zit. nach: Haid, Liber decimationis.

18 Siehe Karte 1.

19 Ahlhaus, S. 4 und 10.

20 Neue Ausgabe, Kassel und Basel 1960, S. 67 und 21.

21 Maier, S. 32.

22 Ebd., S. 24.

23 Vgl. HS I/2, S. 853.

24 Liste in HS I/2, S. 872–874; zu Klingenberg siehe HS I/2, S. 526.

25 Haid, Liber decimationis, S. 213–221.

sitz hatte. Erst im Lauf der Zeit erhielten die Dekanate bleibende Benennungen, wohl nach dem Ort, wo meist die Kapitelsversammlung war. So wurde aus Arbon *St. Gallen*, aus Leutmerken *Wil*, aus Dinhard *Winterthur*, aus Wiesendangen *Frauenfeld* und aus Diessenhofen *Steckborn* (hier endgültig erst am Anfang des 16. Jahrhunderts).²⁶

Für die Grenzen der Dekanate waren öfters Flüsse, Wasserscheiden, Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse von Bedeutung.²⁷ So war die Thur die wichtigste Dekanatsgrenze. Von ihrer Einmündung in den Rhein flussaufwärts trennte sie das Dekanat Steckborn von den Dekanaten Winterthur, Frauenfeld und Wil, dann das Dekanat Wil von St. Gallen bis zu ihrem Austritt aus dem Thurtal südlich von Jonschwil. Die Grenze zwischen Steckborn und St. Gallen zog sich von Weinfeld, das noch zu Steckborn gehörte, nach Konstanz. Das Dekanat St. Gallen umfasste beide Ufer des Rheins bis zur Bistumsgrenze gegen Chur südlich von Oberriet, das Appenzellerland und grenzte sich zum Dekanat Wil durch die Wasserscheide zwischen Glatt und Necker ab. Zum Dekanat Wil gehörte das Thurtal; die westliche Grenze gegen Frauenfeld ging vom Hörnli nach Norden wieder an die Thur. Das Dekanat Frauenfeld umfasste südlich an der Töss die Pfarreien Wila, Turbenthal und Zell; das Tal, das sich Richtung Bichelsee erstreckt, muss eine sehr alte Verbindung sein, da Bichelsee eine Tochterkirche von Turbenthal ist.²⁸ Zum Dekanat Winterthur gehörten die Pfarreien auf beiden Seiten des Unterlaufs der Töss; hier war zugleich die Grenze des Archidiakonats Thurgau.

Wer die Gebiete der Dekanate vergleicht, wird feststellen, dass sie verschieden gross waren. Das Dekanat St. Gallen war grösser und an Pfarreien etwa so zahlreich wie Frauenfeld und Winterthur zusammen, Wil und Steckborn hatten eine mittlere Grösse. Eine Erklärung dafür zu suchen ist müssig. Beim Blick auf die Pfarreien fällt auf, dass der Landesausbau gerade im Dekanat St. Gallen noch nicht abgeschlossen war.

Das Appenzellerland zählte 1275 nur zwei Pfarreien – die ältere Herisau, die jüngere Appenzell²⁹; im St. Gallischen waren zwischen den seenahen Pfarreien und der Linie Waldkirch/St. Gallen keine Pfarreien zu finden.

Ein Rätsel gibt der «Liber decimationis» auf: Die thurgauischen Dekanate sind zweimal aufgezeichnet, das erste Register noch unter dem Kollektor Domdekan Walko³⁰, das zweite unter dem schon als Archidiakon erwähnten Heinrich von Klingenberg, der 1275 Propst zu St. Stefan in Konstanz war. Einige Pfarreien, die im ersten Register vorkommen, fehlen im zweiten, auch ist bei ihnen kein Zehnten angegeben.³¹ Sind da wegen des Wechsels des Kollektors einige Pfarrer ganz gut weggekommen? Aber nicht hier liegt das Rätsel, sondern darin, dass es im ersten Register bei der Aufzählung der Pfarreien heisst: «In [Archidiaconatu] Rintal solus decanus in Arbona»; so auch im zweiten Register bei der Aufzählung einiger Archidiakonate mit den Dekanaten. An beiden Orten wird Arbon nicht unter die thurgauischen Dekanate gezählt.³² Schlägt hier eine Erinnerung durch, dass das «Rheintal» einmal ein eigenes Archidiakonate mit nur einem Dekanat war? Aber in diesem Dekanat nahm das Rheintal nur einen kleinen Teil ein. Oder ist es eine Erinnerung an den alten Arbon-Gau oder Arboner Forst, der vom See bis an den Säntis reichte? Mit dem hier vorkommenden Dekanatsnamen «Arbon» hat das aber nichts zu tun. So bleibe das Rätsel ungelöst.

26 Haid, *Liber decimationis*, Beilage.

27 Ebd., S. 40; zum Folgenden siehe Karte 2.

28 QTG 4, S. 99–100.

29 Appenzeller Geschichte, S. 42–48.

30 HS I/2, S. 526.

31 Haid, *Liber decimationis*, S. 164–169 und 213–221; vgl. die Listen in HS I/2, S. 890–898: Pfarreien, die nur im ersten Verzeichnis zu finden sind, werden aber hier für 1275 nicht als bestehend aufgeführt.

32 Ebd., S. 164–165 und 175–176.

4 Bischofsstadt Konstanz und die Landdekanate

Die Bischofsstadt Konstanz mit ihrem Klerus gehörte zu keinem Dekanat. Neben den Stadtkirchen, Stiften und Klöstern zählten auch der Abt von Kreuzlingen und die Priorin von Münsterlingen zur Stadt.³³ Der Gedanke, dass es im Bistum nur diese eine Stadt gibt, hat sich bis zum Ende des Bistums im Unterschied zu allen andern Bischofsstädten am reinsten erhalten. Gegenüber dieser «civitas» war nach der damaligen Auffassung wie in der Verwaltung der römischen Provinzen alles andere «territorium», «Land».³⁴ So hiess denn jedes Dekanat «Decanatus ruralis», «Landdekanat», und jedes Kapitel nannte sich «Capitulum rurale», «Landkapitel». Auch nach dem Anschluss des Thurgaus an das Bistum Basel wurde der Begriff «Landkapitel» weitergeführt.

33 Haid, *Liber marcarum*, S. 73–74.

34 Ahlhaus, S. 80, 89 und 96.



II Die Dekanate im Mittelalter

1 Neue Pfarreien und Kaplaneien

Einblick in die Entwicklung der Pfarreiorganisation geben uns der «Liber marcarum» von 1360/70³⁵ und das «Registrum subsidii caritativi» von 1508³⁶. Vergleicht man sie mit dem «Liber decimationis» von 1275, so sind nur wenige neue Pfarreien erwähnt: Im Dekanat Wil Hemberg und Wertbühl, das aber 1508 schon nicht mehr dazu gezählt wird und auch später keinem Kapitel angehört, im Dekanat Steckborn kommt Berlingen hinzu, im Dekanat St. Gallen sind im Appenzellischen neu Hundwil und Gais und unterschieden wird auch neu zwischen Ober- und Niederglatt. 1508 sind neu im Dekanat Wil Lichtensteig und Stein (als «Breitenau» aufgeführt), im Dekanat Steckborn Märstetten, im Dekanat Frauenfeld Hüttlingen (hier zeigt sich wieder die Thur als Dekanatsgrenze, vorher gehörte Hüttlingen zur Pfarrei Müllheim im Dekanat Steckborn). Später noch, 1518, wird in Matzingen die Pfarrei errichtet.³⁷ Im Dekanat St. Gallen werden erwähnt das linksrheinische Höchst-St. Margrethen und auf der anderen Rheinseite Hohenems; im Appenzellischen zeigt sich die Besiedelung weiter fortgeschritten; waren es 1275 erst zwei Pfarreien, so sind es 1508 mit Teufen, Urnäsch, Trogen, Grub deren acht.

Das «Registrum» von 1508 zählt auch die Kaplaneien auf, die gestiftet wurden entweder an einer Pfarrkirche oder Kapelle oder an einem Ort, der nicht Pfarrort war. Im Gebiet des heutigen Thurgaus sind es 1508 um die dreissig. Dazu kommen die Frühmessstiftungen. «Fromme Stiftungen waren nie so häufig wie am Schluss des Spätmittelalters»³⁸; Stifter waren der Rat, die Bürgerschaft, angesehene Männer und Frauen, auch Geistliche.

Die Stiftung einer Kaplanei ausserhalb des Pfarrortes war oft der erste Schritt zur Pfarreiwerdung, so in Kesswil und Uttwil.³⁹ Noch 1523 löste sich Gündelhart von Pfyn ab.⁴⁰ Aber der Schritt zur Pfarrei war mit Hindernissen verbunden, denn damit vermin-

derte sich meist das Einkommen der Mutterkirche. So verhinderte der Pfarrer von Pfyn die Lostrennung von Felben⁴¹; erst die Reformation führte zur Selbständigkeit. Den Einwohnern von Brülisau und Gonten weihte der Abt erst dann ihre Kapellen ein, nachdem sie sich schriftlich verpflichtet hatten, nie einen eigenen Geistlichen anzustellen und an den Sonntagen immer den Pfarrgottesdienst in Appenzell zu besuchen.⁴² Der Streit um die Errichtung einer Pfarrei konnte bis nach Rom führen: 1501 bauten die zur Pfarrei Arbon gehörenden Mörschwiler eine Kapelle und wollten Pfarrei werden, dagegen wehrte sich Arbon. 1511 wurde der Streit in Rom entschieden: Mörschwil blieb bei Arbon, nur musste sich der Pfarrer von Arbon verpflichten, während der Woche ein- oder zweimal durch einen Helfer die Messe lesen zu lassen und sechzehnmal im Jahr am Sonntag Predigt und Amt zu halten.⁴³ Anders wurde die Sache in Hüttlingen gelöst: 1505 vermittelten die Vertreter des Bischofs von Konstanz und des Abtes der Reichenau zwischen der neuen Pfarrei Hüttlingen und der Mutterpfarrei Müllheim dergestalt, dass Hüttlingen alljährlich an Müllheim drei Gulden zu bezahlen habe.⁴⁴

Einige Pfarreien im Verzeichnis von 1275 haben später ihren Rang verloren. 1508 nicht mehr erwähnt werden im Dekanat St. Gallen Andwil/TG, im Dekanat Steckborn Schlattingen und im Dekanat Wil St. Margareten und (Schönholzers-)Wilen.

35 Haid, Liber marcarum, S. 74–77.

36 Rieder, Registrum, S. 87–92 (Steckborn, Frauenfeld, Wil, St. Gallen) und S. 101–102 (Winterthur). Das Registrum erwähnt die Archidiakonate nicht mehr.

37 QTG 4, S. 121.

38 Ahlhaus, S. 2.

39 QTG 4, S. 115–116 und 136.

40 Kuhn I/1, S. 174.

41 QTG 4, S. 106.

42 von Arx 2, S. 644.

43 Ebd., S. 645, sowie Nachtrag S. 39–40.

44 Kuhn I/1, S. 253.

2 Im Dekanat, nicht im Kapitel

Im «Liber decimationis» von 1275 fehlen im Verzeichnis der Dekanate einige alte Pfarreien wie Altnau, Langrickenbach, Pfy, Wigoltingen. Diese vier Pfarreien unterstanden dem Dompropst, aber schon 1155 bestätigte Kaiser Barbarossa die Rechte des Domkapitels an diesen Kirchen.⁴⁵ 1275 wurde das Statut erneuert und festgehalten, dass diese Pfarreien nur an Domherren verliehen werden dürfen, die dafür Vikare einsetzen.⁴⁶ 1347 schenkte der Dompropst das Patronat über Altnau und Langrickenbach dem Domkapitel, um die Einkünfte armer Dompfründen aufzubessern⁴⁷; für Pfy und Wigoltingen blieb der Dompropst Kollator, was dazu geführt haben wird, dass sie mit der Zeit zum Kapitel gehörten. Wigoltingen wird bereits im «Liber marcarum» zu den Pfarreien im Dekanat gezählt, 1508 auch Pfy. In beiden Dekanatsverzeichnissen fehlt Alterswilen, ein Plebanus dieser Pfarrei wird 1275 unter den Bischofszellern Kanonikern erwähnt⁴⁸; die Pfarrei gehörte dem Domkapitel und war ihm seit 1350 inkorporiert.⁴⁹ In keinem Verzeichnis wird je Tägerwilen erwähnt, zur Zeit Barbarossas stand die Kirche dem Bischof zu.⁵⁰

Der Plebanus des Chorherrenstiftes Bischofszell wird zwar im Dekanatsverzeichnis von 1275 unter Arbon/St. Gallen aufgeführt, zusammen mit dem Propst, der Kollektor des Zehnten war. Die Zugehörigkeit zum Kapitel ist fraglich; für die von Bischofszell abhängige und nicht unter den Dekanaten angeführte Pfarrei Sulgen zahlte ein Magister Azzo.⁵¹ Im Verzeichnis von 1508 steht, es seien gewisse Pfarreien, die zu keinem Kapitel gehören, verloren gegangen: Sulgen mit der Filiale Berg und der Kaplanei Bürglen, Altnau, (Lang-)Rickenbach, Alterswilen, Hugelshofen.⁵² Eine Sonderstellung hatte auch Ermatingen: Zwar steht es am Schluss des Verzeichnisses des Dekanats Arbon/St. Gallen zusammen mit der Pfründe von St. Johann auf der Reichenau; es ist

aber nicht anzunehmen, dass Ermatingen je zum Kapitel St. Gallen gehörte. Im «Liber marcarum» wird es unter dem Dekanat Steckborn aufgeführt, und beim selben Dekanat heisst es 1508, die Kirche von Ermatingen mit ihren Kaplänen und die Kaplanei Manenbach seien von ihren Besitzern als exempt geschützt.⁵³

3 Statuten

Als selbständige Körperschaften haben die Kapitel das «Jus statuendi», das Recht, Statuten aufzustellen, für welche die bischöfliche Bestätigung nachgesucht wird.⁵⁴ Die Statuten regeln die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Bestellung der Kapitelsvorsteher, die Versammlungen, das Leben in den Kapiteln.

Im Archidiakonats Thurgau liegen nur von zwei der fünf Dekanate mittelalterliche Statuten vor in Form der bischöflichen Bestätigung, nämlich von Winterthur und Wil. Vom Dekanat St. Gallen sind sie nur in einer rudimentärer Form von 1613 erhalten, die aber grösstenteils aufs Mittelalter zurückgeht.⁵⁵ Für Winterthur bestätigte am 31. Oktober 1399 Bischof Marquart von Randeck (1398–1406), für Wil im Jahr 1429 Bischof Otto von Hachberg (1410–1434) die Statuten; in der Einleitung weist Bischof Otto auf seinen Vorgänger Heinrich hin, der bereits einmal Statuten bestätigt habe; damit dürfte Heinrich von

45 Maier, S. 23.

46 Ebd., S. 22.

47 Ebd., S. 23.

48 Haid, Liber decimationis, S. 243.

49 HS I/2, S. 782.

50 QTG 4, S. 134–135.

51 Haid, Liber decimationis, S. 243.

52 Rieder, Registrum, S. 92.

53 Ebd., S. 87.

54 Ahlhaus, S. 105–106.

55 Siehe Gedruckte Quellen; für St. Gallen: StASG Rubr. 33, Fasc. 2.

Brandis (1357–1383) gemeint gewesen sein.⁵⁶ Statuten wurden immer wieder einmal geändert, veränderten Zeiten und bischöflichen Erlassen angepasst. Wenn auch für die Dekanate Frauenfeld und Steckborn Statuten fehlen, darf doch angenommen werden, dass sie sich von den vorhandenen nicht wesentlich unterscheiden haben. Zur Erstellung von Statuten wurden Vorlagen benützt, so standen jene des Kapitels Linzgau von 1324 in hohem Ansehen und haben auch die Statuten von Wil und Winterthur beeinflusst.⁵⁷ Die mittelalterlichen Statuten sind die Grundlage aller späteren.

4 Die Stellung der Geistlichen

Es gibt im Mittelalter wie zu jeder Zeit Geistliche in verschiedenen Stellungen, aber mit heute ungewohnten Benennungen. In den Pfarreien steht an erster Stelle der *Rector ecclesiae*, der Inhaber der Pfründe. Bezieht er seine Stelle nicht selber, stellt er einen *Plebanus* an. Plebanus kann aber auch jeder Pfarrer oder Leutpriester genannt werden. Dass ein *Rector ecclesiae* seine Pfründe nicht selber einnimmt, ist keine Seltenheit. Im «Liber decimationis» sind einige Beispiele: Andreas von Williberch ist Pfarrer bzw. *Rector ecclesiae* zu Stammheim, Gailingen, Wattwil, Ganterschwil, Brütten, Rheinheim bei Waldshut, St. Leonhart in St. Gallen.⁵⁸ Bei Brütten und Rheinheim heisst es, der betreffende Plebanus habe seinen Zehnten gegeben «in sacco Williberch», «in den Sack des Williberch». ⁵⁹ Der Pfarrer von Salmsach gibt seinen Beitrag «in sacco Johelarii»⁶⁰; Johelarius ist bepfündet in den Stiften St. Stefan zu Konstanz und Bischofszell und in einigen weiteren Pfarreien.⁶¹ Für Rheinau, Eschenz und Rickenbach zahlt der Konstanzer Domherr Hainrich de Zurza.⁶² Nicht bei allen Dom- und Stiftsherren ist angegeben, für welche Pfarreien sie zahlen, möglicherweise gehören dazu auch einige jener Pfarreien auf der ersten Liste im «Li-

ber decimationis», die auf der zweiten nicht mehr angeführt sind. Der Pfarrer einer Gemeinde, die einem Kloster oder Stift übergeben ist, heisst *Vicarius perpetuus*, «Ewigvikar», der nicht absetzbar ist. Freilich konnte ein Abt eine solche Pfarrei auch einem Konventualen übergeben, der seinerseits wieder einen Plebanus einsetzte, wie es auch in St. Gallen geschah.⁶³ Als allgemeiner Begriff für den bepfündeten und mit der Seelsorge betrauten Geistlichen wird auch der Begriff *Incuratus* gebraucht. Auf der untersten Stufe steht der *Induciatus*: der Kaplan, der Frühmesser (*Primissarius*), der Helfer (*Adiutor*).

Im «Liber decimationis» von 1275 werden die meisten Pfarrer als Plebani bezeichnet, im «Registrum» 1508 ist nur der jeweilige Pfarrort genannt mit dem Namen des Inhabers der Pfründe: «per dominum N. N.»⁶⁴, daneben die *Primisseria* (Frühmesselei), die *Capellania* oder der *Capellanus* und der *Adiutor*.

5 Mitgliedschaft

Die verschiedenen Stellungen haben eine Bedeutung für die Mitgliedschaft im Kapitel und für die Wählbarkeit in die Ämter. Nach den Statuten sind Mitglieder der *Rector ecclesiae*, der *Vicarius perpetuus*, der

56 Zwar gibt es später, 1387–1388, noch den Heinrich Bayler, 1388–1409 Administrator, der aber als Anhänger von Avignon nie in Konstanz war: HS I/2, S. 329–331.

57 Ahlhaus, S. 113.

58 Ebd., S. 221.

59 Ebd., S. 218 und 194.

60 Ebd., S. 213.

61 Ebd., S. 243.

62 Ebd., S. 245.

63 von Arx 2, S. 653.

64 So in Zell, Fr.: *Registra subsidii charitativi* im Bisthum Konstanz, in: FDA 27 (1899), S. 91–105; das *Registrum* von Rieder ist eine verbesserte Ausgabe dieser Schrift, nennt aber die Namen nicht.

Plebanus oder Viceplebanus, oder allgemein der Incuratus. Der Induciatius ist minderen Rechts, in Winterthur heisst es, er sei «nondum verus confrater factus», «noch nicht wirklicher Confrater geworden». Er untersteht aber auch dem Dekan. Ein Unterschied zwischen Welt- und Ordensgeistlichen wird nicht gemacht, nur St. Gallen bestimmt, dass kein Ordensmann ins Kapitel aufgenommen wird. Das könnte aber auch in den andern Kapiteln der Fall gewesen sein.

6 Aufnahme ins Kapitel

Der Aufzunehmende hat unter Eid zu versprechen, dass er seine Pfründe ohne jede Simonie erlangt, also nicht käuflich erworben habe (Wil fügt «ohne List und Trug» hinzu); dass er seine Pfründe weder vermindern noch vermehren wolle, nur das gebe, was seit jeher Gewohnheit sei; dass er seinen Vorgänger weder selber noch durch einen andern verdrängt habe; dass er die Kapitelsgeheimnisse keinem andern offenbare, auch wenn er, wie Winterthur beifügt, nicht mehr dem Kapitel angehöre. Nun fordert Winterthur nochmals einen Eid: dass er die Kapitelsstatuten nach Kräften halten und dem Kapitel gehorsam sein wolle. Wil fährt ohne Eid weiter: dass er dem Dekan gehorsam sei sowohl in geistlichen wie in erlaubten und ehrenhaften weltlichen Dingen. St. Gallen führt einen ähnlichen Eid an.

Da die Statuten nicht wörtlich, sondern in Form der bischöflichen Bestätigung wiedergegeben sind, ist der genaue Wortlaut des Eides nicht erkennbar. Er ist in den Statuten von Munderkingen aus dem Jahr 1438 überliefert und entspricht der einteiligen Form von Winterthur. Die zweiteilige Form von Wil ist noch in den Statuten des Dekanats Frauenfeld-Steckborn von 1796 zu finden. Ebenfalls nicht angeführt ist die Formel, die der Dekan bei der Aufnahme zu sprechen hat. Auch sie ist im Kapitel Munderkingen überliefert

und entspricht noch jener, die 500 Jahre später in den Statuten der thurgauischen Dekanate von 1942 steht.⁶⁵ Alte Sitte ist es, dass der Neueintretende eine *Refectio* auszurichten hat: eine anständige Erfrischung oder Mahlzeit, wobei in vielen Kapiteln dafür ein der Leistungsfähigkeit des Aufgenommenen angemessener Beitrag eingesetzt wird: der *Ingress* oder die Eintrittstaxe.⁶⁶ Dieses Eintrittsgeld war auch bei den Handwerkerzünften üblich; damit sollte das Nutzungsrecht am Kapitelsvermögen eingekauft werden.⁶⁷ Winterthur verlangt von einem Rector oder einem Vicarius perpetuus eine angemessene Refectio nach alter Gewohnheit gemäss der Grösse und dem Ertrag seines Beneficiums, Wil die reichliche Refectio nur von einem Rector und nur bei einem Mindesteinkommen von zehn Mark oder, schon hier die Abgeltung mit Geld, ein Pfund Konstanzer Denare. Ein Incuratus zahlt in beiden Kapiteln zehn «solidi denarium», eine Induciatius nur die Hälfte. Ähnlich wie in Wil ist es in St. Gallen. Nur Wil erwähnt, dass der Dekan den Pfarrer einführt in den wahren und wirklichen Besitz seiner Pfründe, der dafür dem Dekan «unum florenum Rhenensem» zu bezahlen und seine Helfer reichlich zu verköstigen habe.

7 Die Ämter

Erstes und wichtigstes Amt ist das des Dekans. Er ist der Beauftragte des Bischofs mit weitreichenden Vollmachten und das Haupt der Bruderschaft, ihm sind alle unterstellt. Das zweite Amt im Kapitel ist das des Kammerers. Er ist der Stellvertreter des Dekans und führt die Kapitelskasse. Winterthur nennt die Besoldung beider: jährlich für den Dekan «due libre denarium», dem Kammerer die Hälfte.

65 Ahlhaus, S. 329; lateinischer Text in Anhang 2.

66 Ebd., S. 250–253.

67 Ebd., S. 256.

Bei Vakanz eines der beiden Ämter ist das Kapitel einzuberufen. Gewählt werden können nur Incurati, St. Gallen schliesst die Induciati ausdrücklich auch von der Teilnahme an der Wahl aus; das wird auch in den andern Kapiteln der Fall gewesen sein. Gemäss Wil soll jeder nach seinem Gewissen denjenigen wählen, der für das Kapitel und die Konstanzer Kirche der Tauglichste ist. In St. Gallen gilt es, den nach seinem Gewissen und nach der Beschwörung des göttlichen Urteils für den Konstanzer Herrn und das Kapitel Besten zu wählen. Wer aber an der Wahlversammlung nicht dabei sei, könne auch nicht gewählt werden.

Eine wichtige Aufgabe des Dekans ist es, auf den Lebenswandel der Kapitulare zu achten und Vergehen zu bestrafen. Winterthur zählt als strafbar auf: Verstösse gegen die klerikale Ehre durch Unenthaltbarkeit, Wirtshausbesuch, unehrenhafte Spiele, ungebührliches Verhalten in Kleidung, Waffen und im Gebaren. Das soll durch den Dekan und das Kapitel korrigiert werden, sei dies nicht möglich oder der Fall ein schwerer, so sei der Fehlbare bei der Obrigkeit anzuklagen. Dann fährt Winterthur weiter: Wenn einer einen Confrater durch Wort oder Tat belästige oder ihm Unrecht zufüge, so soll er je nach Grösse des Exzesses eine Strafe erhalten in Form von Geld oder in etwas anderem, was seinem Seelenheil diene. Rebelliere aber der Schuldige, dann soll er zur Bestrafung dem «Dyocesanus» übergeben werden. In Wil wird mit pekuniärer oder geistlicher Strafe bedacht ein Confrater, der ein Wirtshaus führt, ein überführter «Beiwohner», Geschäftemacher, Spieler, Wirtshausbesucher ist oder sich anderer schwerer Exzesse gegen die klerikale Ehre schuldig macht. Die Strafe ist aufzuerlegen durch den Dekan mit Zustimmung des Kapitels, besonders des älteren Teils. Will aber der Schuldige die Strafe nicht auf sich nehmen, wird er dem Ordinarius präsentiert unter Auflage der Kosten. St. Gallen führt als Vergehen an: Wirtshausbesuch, Spiele, Unordnung in klerikaler Kleidung und Tonsur,

Besuche bei jungen, suspekten Frauen. Kein Dekan aber hatte eine solche Vollmacht, wie sie Bischof Otto von Hachberg 1411 dem Dekan des Vierwaldstätter Kapitels gewährte: Nämlich Priester, die sich fehlbar gemacht haben, einzukerkern.⁶⁸

8 Kapitelsversammlungen

Zweimal im Jahr versammeln sich die Kapitulare: in Wil je am Donnerstag nach Peter und Paul und nach Allerheiligen, in Winterthur je am Dienstag nach Philippus und Jacobus und nach St. Martin in Winterthur, wo der Sitz des Kapitels ist oder an einem andern Ort, den der Dekan bestimmt und zwar morgens um sieben Uhr! Zu erscheinen haben die Kapitulare im Superpelliz (Chorrock). Winterthur fügt hinzu: mit abgelegten Sporen, und bestraft gleich jeden, der sich nicht daran hält, mit sechs Denaren. In Wil haben alle nüchtern und bereit zur Messe zu sein, wem dann die Messe aufgetragen werde, der habe es gerne zu tun. In Winterthur heisst es, dass jeder, dem aufgetragen werde, die Messe zu feiern oder zu ministrieren, dazu bereit sein müsse.

Die Kapitelsversammlung beginnt mit dem Gottesdienst. In Winterthur kommt zuerst die entweder gesungene oder gesprochene Totenvigil; wer aber dabei nicht teilnimmt, zahlt sechs Denare. Es folgen nun zwei Messen, gelesen von den Confratres, denen es Dekan und Kammerer aufgetragen haben: die eine pro defunctis, die andere, gesungen, de Sancta Maria Virgine gloriosa. Jeder Teilnehmer hat einen Denar zu geben, die Oblatio gehört jenen, welche die Messen lesen. Wil hat eine andere Reihenfolge: Zuerst müssen mindestens vier Messen gelesen werden: pro defunctis, de Spiritu Sancto, de tempore und dann die missa publica de Beata Virgine, festiva cum nota. Während der Messe gibt jeder einen Denar als Obla-

68 Ahlhaus, S. 141, Anm. 3.

tio, der dem Dekan, in dessen Abwesenheit dem Kammerer, gehört. Nach dieser feierlichen Messe folgt die Totenvigil mit drei Lektionen und die Laudes. St. Gallen erwähnt bei den Gottesdiensten auch zuerst die missa pro defunctis und dann das volle Officium de beata Maria Virgine. Die Reihenfolge bei Winterthur (zuerst die Totenvigil und dann die Messen) ist die eigentlich normale und auch später übliche. Von den vier Messen in Wil ist nur die vierte «publica», öffentlich, die andern galten somit als privat und wurden wohl nicht nacheinander, sondern miteinander an verschiedenen Altären gelesen. Dass mehrere Messen gelesen wurden, war allgemeiner Brauch und wohl auch in Winterthur üblich. 1390 heisst es im Kapitel Theuringen: «Je mehr Messen, desto besser für die Ehre des Kapitels und das Heil der Seelen.»⁶⁹ Es ist anzunehmen, dass die feierliche Messe von der Jungfrau Maria bereits begann, wenn die Totenmesse beim Offertorium angelangt war; St. Gallen, das vom vollen Officium der Marienmesse spricht, deutet darauf hin. Gleich ist es auch in den Statuten des Kapitels Hochdorf von 1441, die sich durch die Präzision der Schilderung des Gottesdienstes auszeichnen.⁷⁰

Bezüglich der eigentlichen Kapitelsversammlung wird nur berichtet, dass hier der Ort sei, Exzesse zu korrigieren. Der Besuch der Versammlung ist strenge Pflicht. Wer ohne vernünftigen Grund abwesend ist, zahlt drei Solidi Denare als Busse, in St. Gallen sind es sechs. Das anschliessende gemeinsame Mahl, das Prandium, erwähnen Wil und St. Gallen. Wer in Wil an der Versammlung ohne Grund abwesend ist, muss das Prandium trotzdem bezahlen, in St. Gallen auch dann, wenn er sich entschuldigt hat. Winterthur sieht auch ausserordentliche Versammlungen vor, wenn apostolische, diözesane oder von einer andern Obrigkeit erlassene Mandate kommen, die sogleich mitzuteilen sind. Als Überbringer der Botschaften und Einladungen an die Kapitularie dient dem Dekan der Baiolus oder Pedell; Wil statuiert auch dessen Lohn:

Jeder Confrater habe ihm jährlich sechs Solidi zu geben.

9 Tod eines Kapitulars

Grossen Raum nehmen in den Statuten die Bestimmungen ein, wie beim Tod eines Confraters zu handeln ist; hier kommt deutlich der bruderschaftliche Charakter der Kapitel zum Ausdruck. Zur Beerdigung eines Kapitulars haben die benachbarten (Winterthur) oder sechs Pfarrer (Wil, St. Gallen) zusammen mit dem Dekan und Kammerer zu kommen. Damit es umso ehrenhafter ist, sollen alle zelebrieren, wie Winterthur beifügt. Auch mit der Teilnahme am 7. und 30. Gedächtnistag wird gerechnet. Zur Beerdigung des Dekans sollen gemäss Wil alle Confratres kommen. Was an der Beerdigung und am 7. und 30. geopfert wird, gehört in die Kapitelskasse. Anschliessend an die Beerdigung ist die Refectio; sollte aber der Verstorbene so arm gewesen sein, dass das Geld nicht ausreicht, dann wird das Essen aus der Kapitelskasse bezahlt. Zu diesen Essen zählt Wil auch jene nach dem 7. und 30. Gedächtnistag. Die Erben haben statutarisch festgelegte Beträge abzuliefern – das sog. Mortuarium (Sterbegeld) –, die in beiden Kapiteln unterschiedlich sind. Dabei spielt es eine Rolle, ob ein Dekan, ein Kammerer oder ein gewöhnlicher Confrater gestorben ist. Jeder Kapitular ist zudem verpflichtet, für den Verstorbenen drei Messen zu lesen und drei Totenvigilien zu beten. Alljährlich hat er das Anniversarium, das Jahresgedächtnis, zu feiern und von der Kanzel zu verkünden.

69 Ahlhaus, S. 207, Anm. 2; zur Abfolge der Kapitelsgottesdienste vgl. ebd., S. 204–206.

70 Ebd., S. 239.

10 Einkünfte, Abgaben

Die *Kapitelskasse* wird geäufnet durch die bereits erwähnten Beiträge: Ingresstaxen, Bussen, Oblationen, Taxen beim Tod eines Kapitulars; dazu kommen Spenden und Stiftungen von Wohltätern.

Der bischöflichen Kurie sind vom Klerus eine Reihe von *Abgaben* zu entrichten. Wer eine Pfründe erhält, zahlt die *Primi fructus*, die «ersten Früchte» der Pfründe. Dazu kommt das *Jus spolii*, der Erbfall, der dem Kollator bei einem Todesfall abzuliefern ist. Dagegen klagten die st. gallischen Pfarrer. 1449 musste sich der Abt nach römischem Urteil auf einen Vergleich einlassen: Er durfte nicht mehr als vier Gulden nehmen.⁷¹ Jedes Jahr sind die *Consolationes episcopales* («Bischofstrost») abzuliefern, welche der Kammerer einsammelt. In den St. Galler Statuten von 1613 wird auf 1453 verwiesen: Man gebe 31 Pfund und nicht mehr, davon behalte der Kammerer 17 Pfund. Eine ausserordentliche Steuer ist das *Subsidium caritativum* («Liebessteuer»). Zum Einzug einer solchen Abgabe wurde das «Registrum» von 1508 angelegt: Der gesamte Klerus der Diözese muss den zwanzigsten Teil des Einkommens abliefern «in favorem gloriosissimi principis Maximiliani, Romanorum regis, pro imperiale corona consequenda».⁷² Dieses *Subsidium caritativum* wurde öfters eingezogen. Als aber Bischof Thomas Berlower (1491–1496) 1492 sämtliche Abgaben erhöhen wollte, auch das *Subsidium* von einem Zwanzigstel auf einen Zehntel, um die riesige Schuldenlast des Bistums zu verringern, widersetzte sich die Geistlichkeit. Mit dem Klerus der Eidgenossenschaft musste er ein Konkordat schliessen, den «Pfaffenbrief» vom 27. Juli 1493, der alles nach dem alten «wäsen und harkommen» regelte.⁷³ «Auf der Strecke blieb bei diesem Kräftemesen zwischen Bischof und schweizerischer Geistlichkeit bzw. Tagsatzung die Klerusreform, für die Thomas Berlower 1492 und 1494 bei den Eidgenossen um Hilfe nachsuchte.»⁷⁴

Das *Einkommen der Geistlichen* kann zum Teil erschlossen und verglichen werden aus dem «*Liber decimationis*» von 1275 und dem «*Registrum*» von 1508. Was die Geistlichen als bare Münze angeben, sind auch in Geld umgerechnete Naturalien. «Der *Liber decimationis*» gibt an, welches Einkommen die Einzelnen beschworen haben, allerdings nur unvollständig. Bei den einen ist nur die Abgabe angegeben, andere sind ohne Angaben. Mit dieser Einschränkung hat der Pfarrer von Appenzell mit 64 Pfund die beste Pfründe, ihm folgt der Gossauer mit 46 und der Montlinger mit 35 Pfund. Ein schlechtes Einkommen hat der Pfarrer von Salsmach, der seinen Zehnten «in sacco Johelarii» gab: nur 4 Pfund. Das «*Registrum*» von 1508 gibt nur die Höhe der Abgabe in Pfund oder Gulden und kleineren Werten an. Rechnet man von diesem Zwanzigstel das Einkommen aus und überträgt es für alle in Pfund, können die Pfründen verglichen werden.⁷⁵ Über 100 Pfund verdienen nur die Pfarrer von Arbon und Güttingen. Gegen 70 Pfund beträgt das Einkommen der Pfründen in Appenzell, Berneck, Frauenfeld, Jonschwil, Romanshorn, St. Mangen und Thal. Eine grosse Zahl von Pfarrern kommt aber nicht über 30 Pfund. Auf der Stufenleiter nach unten folgen die Kapläne, von denen aber der Kaplan an der Spitalpfründe zu Arbon mit rund 50 Pfund mehr verdient als die meisten Pfarrer. Es folgen die Frühmesser, und zuunterst stehen die Helfer, die mit 5 Pfund auskommen müssen. Aus dem «*Registrum*» nicht ersichtlich ist, ob ein Pfarrer *Rector ecclesiae* oder nur von einem solchen ange-

71 von Arx 2, S. 651.

72 Rieder, *Registrum*, S. 9. 1507 hatte der Reichstag zu Konstanz die Mittel für die Romfahrt Maximilians bewilligt, aber schon in Trient erklärte dieser mit Zustimmung Papst Julius' II., dass er sich fortan «Erwählter Römischer Kaiser» nennen wolle: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 8, München 1973, S. 28.

73 HS I/2, S. 373–374; Schwegler, S. 141; von Arx 2, S. 657–658.

74 HS I/2, S. 121.

75 Vgl. Appenzeller Geschichte, S. 54–55 und 563.

stellt ist und sich daher mit einem kleinen Gehalt begnügen muss.

11 Kollaturen, Inkorporationen

Jede Pfarrei hat ihren Kollator oder Patron, sei es ein geistlicher oder weltlicher. Stiftet eine Gemeinde die Pfarrkirche oder eine Kaplanei, so hat sie die Kollatur. Seltener ist wohl die Übergabe an eine Gemeinde, wie es in Diessenhofen der Fall war.⁷⁶ Die Kollatur hat ihre Wurzel im Eigenkirchenrecht: Der Gründer einer Kirche betrachtete sie weiterhin als sein Eigentum. Davon geblieben ist vor allem das Vorschlagsrecht: Der Kollator präsentiert dem Bischof den vor ihm ausgewählten Pfarrer oder Kaplan, er sorgt für eine genügende Pfründe, hat allenfalls auch zum Unterhalt der Kirche beizutragen.⁷⁷ Manche Kollatoren nehmen einen Teil der Einkunft der Pfründe an sich, auch wissen sie sich befugt, die Geistlichen zu beerben.⁷⁸ Hier ist aber auch die Tür zum Missbrauch offen, die Statuten gehen darauf ein: Simonie, Verdrängung eines anderen aus der Pfründe. Von der Kollatur zu unterscheiden ist die Inkorporation: Eine Pfarrei wird einem Kloster oder dem Domstift mitsamt der Pfründe und dem Pfarramt übergeben und eingegliedert mit der Pflicht, einen Ewigvikar zu bestellen und zu unterhalten.⁷⁹

12 Klöster⁸⁰

Zwar haben die Klöster keine unmittelbaren Beziehungen zu den Kapiteln, aber dennoch zum Teil Einfluss auf die Pfarreien, besonders dort, wo sie als Kollatoren mitbeteiligt sind an deren Besetzung. Einige Klosterkirchen sind auch Pfarrkirchen, einzelne Pfarreien einem Kloster inkorporiert. Zudem gehören diese Gemeinschaften auch zum kirchlichen Leben in den Dekanaten.

Von den *Männerklöstern* hat St. Gallen, das älteste und bedeutendste, den grössten Einfluss. 1508 werden acht Pfarreien als dem Kloster inkorporiert aufgeführt.⁸¹ Wie eine Liste aus dem 13. Jahrhundert zeigt, hatte das Kloster schon damals zahlreiche Patronatsrechte: allein im Archidiakonats Thurgau deren dreissig.⁸² Das Kloster St. Johann im Thurtal ist bedeutend für das Toggenburg, drei Pfarreien werden als inkorporiert erwähnt⁸³, ihm gehört auch die ehemalige Propstei St. Peterzell. Das um 1138 gegründete Kloster Fischingen beeinflusst den Hinterthurgau, 1508 werden die Pfarreien Au, Dussnang und Bettwiesen vom Kloster aus pastoriert. Das um 50 Jahre ältere Wagenhausen erlangt nie eine Bedeutung. 1275 wird der Abt aufgeführt, zugleich unter dem Dekanat Diessenhofen/Steckborn die Pfarrei, was darauf schliessen lässt, dass sie von einem Weltpriester versehen wurde. 1508 wird Wagenhausen als Kloster nicht mehr erwähnt, nur noch im Dekanatsverzeichnis die Propstei als Pfarrei. Neben diesen Benediktinerklöstern stehen die im 12. Jahrhundert gegründeten Augustinerchorherrenstifte Kreuzlingen und Ittingen, letzteres 1461 an die Kartäuser verkauft. Die 1228 errichtete Johanniterkommende Tobel hat 1508 als Annex die Pfarrkirche, ihr gehören die Kirchen Affeltrangen und Märwil (so schon im «Liber marcarum»). Es seien auch die Kollegiatstifte erwähnt, sie gehen ins 9. Jahrhundert zurück. Bischofszell besitzt die Pfarrei Sulgen mit der Kaplanei Bürglen und der Kapelle Berg. Das Stift an der Kirche

76 Kuhn I/1, S. 64.

77 LThK³ 7, Sp. 1482: «Patronat».

78 Vgl. von Arx 2, S. 647–651.

79 LThK³ 5, Sp. 503.

80 Ohne Dekanat Winterthur. Vgl. «Verzeichnis der Stifte, Klöster und Konvente (Schweizer Teil)» in HS I/2, S. 927–956; Karte 3.

81 Amptenzell/Heiligkreuz, Wil, Kirchberg, Appenzell, Hundwil, Altstätten, Marbach, Berneck.

82 von Arx 2, S. 464.

83 Mogelsberg, Hemberg, Nesslau: Rieder, Registrum, S. 89.

St. Mangen ging schon vor dem 13. Jahrhundert ein, das Stift in Aadorf hatte eine nur kurze Lebensdauer, jenes in Salmisach wurde bald nach Konstanz (St. Stefan) verlegt. Von auswärtigen Klöstern werden 1508 versorgt: Aadorf von den Prämonstratensern in Rüti, Birwinken von den Augustiner-Eremiten in Konstanz. Klingenzell gehört als Propstei dem Kloster St. Georgen zu Stein am Rhein. Einige Kollaturen verbinden auch die Abtei Reichenau mit dem Thurgau. Schon 1275 zahlt Erchingen/Frauenfeld seinen Beitrag an die zur Reichenau gehörende Kirche Ulm, 1508 wird Ermatingen mit Mannenbach als exempt, weil zur Reichenau gehörend, bezeichnet.

Neben diesen Männergemeinschaften stehen die *Frauenklöster*. Ältestes in unserem Gebiet ist Müns-terlingen; hier fanden sich um 1120 fromme Frauen zusammen, welche die Augustinus-Regel übernahmen. Fischingen wurde als Doppelkloster je für Männer und Frauen gegründet, ebenso Wagenhausen, auch in Ittingen war ein Frauenkonvent vorgesehen, der aber bald wieder einging. In Wagenhausen verschwand das Frauenkloster um 1230, in Fischingen vor dem 14. Jahrhundert.⁸⁴ Aus wirtschaftlichen und religiösen Gründen begannen sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts im heutigen Belgien Frauen zu klösterlichen Gemeinschaften zusammenzuschliessen, die, Beginen genannt, in Samnungen, Schwesterhäusern, Klausen lebten. Von dieser Bewegung wurden auch Männer, Begarden geheissen, ergriffen. Diese Art des Zusammenlebens zwischen Welt- und Ordensstand breitete sich bald weit herum aus.⁸⁵ Auch in unserer Gegend fanden sich Frauen vom 13. bis ins 15. Jahrhundert zu solchen klosterähnlichen Gemeinschaften zusammen, ebenso Männer. Um 40 solcher Samnungen lassen sich nachweisen, teils an Pfarrkirchen, teils auf dem Land, wie die Namen «Feldnonnen», «Waldschwwestern» zeigen.⁸⁶ Von den Bruderhäusern hat wohl kaum eines das 14. Jahrhundert überlebt. Für das Überleben der Schwesterhäuser war einerseits die materielle Grundlage wichtig, an-

dererseits, dass sie sich mit einem Männerorden verbanden: mit den Dominikanern, den Zisterziensern und besonders den Franziskanern. So gehen die meisten späteren Frauenklöster auf solche Samnungen zurück. Das «Registrum» 1508 zählt die Frauenklöster und die noch bestehenden Schwesternhäuser auf. Drei Dominikanerinnenklöster hören auf den Namen St. Katharina: 1242 ziehen Schwestern aus einer Samnung in Winterthur nach St. Katharinental, 1266 unterstellt sich das Schwesternhaus am Irabach in St. Gallen den Dominikanern, ein gleiches tut die auf 1284 zurückgehende Samnung in Wil im Lauf des 14. Jahrhunderts. Vier Gemeinschaften nahmen die Regel der Zisterzienser an. Vom vorhin erwähnten Haus am Irabach in St. Gallen zieht ein Teil als Zisterzienserinnen nach Magdenau. Aus Konstanz, wo sie sich mit den Benediktinern verbunden hatten, ziehen Schwestern nach Feldbach und werden Zisterzienserinnen.⁸⁷ Das Kloster Tänikon, gleichen Ordens, geht 1249 aus einer Samnung hervor, mit dessen Aufstieg wird das Eingehen des Frauenklosters in Fischingen erklärt.⁸⁸ Ob Kalchrain das älteste oder jüngste dieser Zisterzienserinnenklöster ist, darüber gehen die Meinungen auseinander: Nach Ordensüberlieferung 1230 gegründet, ist es erst 1331 urkundlich gesichert.⁸⁹ Von einer Samnung in Konstanz, die sich den Namen «Paradies» gegeben hat, übersiedeln 1253 Schwestern als Klarissen nach Schwarzach⁹⁰, nehmen den Namen mit, der die Benennung des Pfarrortes verdrängt. Gemäss «Registrum» gibt es 1508 in den Dekanaten Steckborn und Frauenfeld keine Schwesternhäuser mehr. Unter dem Dekanat Wil sind drei

84 Zu Fischingen und Wagenhausen: HS III/1, S. 76–78; zu Ittingen: von Arx 1, S. 291.

85 LThK³ 2, Sp. 144 und 139.

86 Vgl. HS I/2, S. 928–940; von Arx 2, S. 196–200 und 202–207.

87 Konstanz 1, S. 138.

88 HS III/1, S. 77.

89 1230: Gwiggan, S. 27; 1324: HS I/2, S. 955.

90 Konstanz 1, S. 137.

aufgezählt: Pfanneregg (Wattwil), Nollenberg, Dreibrunden. Zahlreich sind sie im Dekanat St. Gallen: deren elf.⁹¹ Von ihnen wird bemerkt, die meisten befolgten die dritte Regel des hl. Franziskus, sie seien – wie es fast poetisch heisst – «pauperes, mendicantes, nihil dantes»: arm, bettelnd, nichts gebend. Nicht erwähnt im «Registrum» ist die mit den Benediktinern verbundene Klausur bei St. Georgen/St. Gallen.

13 Pfarreien und Geistliche im Thurgau⁹²

Vor der Reformation zählt der heutige Thurgau 66 Pfarreien, dazu kommen etwa 30 Kapläne, 10 Frühmesser und 4 Helfer. Am meisten Geistliche haben Bischofszell mit 7 Kaplänen, Frauenfeld und Diesenhofen mit je 5 Kaplänen, je einem Frühmesser und Helfer. Etwa 10 Pfarreien sind von Ordensgeistlichen versehen. Rechnet man nun alles zusammen, ergibt sich zu dieser Zeit eine Zahl von etwa 100 Weltgeistlichen.

14 Kirchliches Leben und Klerus

Im Mittelalter, besonders im späten, hat sich eine reiche Volksfrömmigkeit entfaltet, wie Beispiele aus Konstanz⁹³ und St. Gallen⁹⁴ zeigen: Fronleichnamprozessionen, Kreuzgänge, Bittgänge, Wallfahrten, Stiftungen von Kaplanei-, Frühmesspfründen und besonders Jahrzeiten wie auch für Kapellen, Altäre, Klöster. Wenn auch städtische Verhältnisse nicht ohne weiteres auf andere Orte übertragen werden können, dürfte manches auch in ländlichen Pfarreien üblich gewesen sein.

Auf den Zustand des Klerus kann rückblickend aus der Visitation im Jahr 1586 geschlossen werden, wenn auch nicht verallgemeinert werden darf: häufiges Konkubinat, auch Unwissenheit und spärliche Bildung. Die Statuten geben zwar an, was nicht sein

darf, beauftragen die Dekane, ein wachsames Auge zu haben, aber die Wirklichkeit war oft anders. So war der gleichnamige Vater des Nachfolgers von Zwingli in Zürich, Heinrich Bullinger, um 1496 Kaplan in Arbon⁹⁵, später Pfarrer und Dekan in Bremgarten, Vater von fünf Söhnen.⁹⁶

91 Notkersegg, Hundtobel, Steinertobel, Grimmenstein, Balgach, Appenzell, Altstätten, Teufen (Wonnenstein), zu St. Mangen, St. Leonhard, St. Jakob in St. Gallen.

92 Nach Rieder, *Registrum*; Kuhn I; QTG 4, S. 93–141.

93 Konstanz 2, S. 141–144. Kuhn I zählt einige solche Stiftungen aus dem Mittelalter auf.

94 von Arx 2, S. 459–461.

95 Wuhmann, Willy: Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Arbon, Arbon 1922, S. 5: «14. Februar 1696 in ‹geduldeter Ehe› mit Anna Wiederkehr Sohn Johannes geboren.»

96 Schwegler, S. 143.



III Der Untergang der Dekanate: Die Reformation

1 Von den Anfängen zum Ersten Landfrieden

Die Reformation hatte den Untergang der alten katholischen Dekanate zur Folge. Mitglieder der alten Kapitel waren zum Teil massgeblich daran beteiligt; alle haben auf verschiedene Weise in den Pfarreien und verschiedenen Landschaften des alten Thurgaus diese Jahre miterlebt. Wären damals schon Kapitelsprotokolle verfasst worden, könnten wir ihnen den Ablauf der Ereignisse im Wesentlichen entnehmen.

Die entscheidende Person in diesem Vorgang war Ulrich Zwingli: 1522 übertrat er das Fastengebot, nach einer Disputation stellte sich ein Jahr später der Zürcher Rat hinter ihn, die Klöster wurden aufgehoben, 1524 die Bilder entfernt. Es folgten 1525 die Abschaffung der Messe und der Austritt aus dem Bistum Konstanz.⁹⁷

Auch in unserem Gebiet waren, durch Martin Luther angeregt, reformatorisch gesinnte Geistliche und Laien. 1518 kam Joachim von Watt, genannt Vadian, nach St. Gallen, der in Wien die Schriften Luthers kennen gelernt hatte, und befreundete sich mit Zwingli. 1522 knüpfte der Konstanzer Münsterprediger Wanner freundschaftliche Kontakte mit Zwingli.⁹⁸ Im gleichen Jahr gab die Tagsatzung dem thurgauischen Landvogt den Auftrag, gegen die Neuerer vorzugehen.⁹⁹ 1524 geboten die Räte der Städte Konstanz und St. Gallen die «schriftgemässe Predigt», stimmte die Appenzeller Landsgemeinde im Frühjahr dem gleichen Gebot zu und überliess es im August jeder Kirchhöri, autonom zu entscheiden; nur Appenzell und Herisau blieben beim alten Glauben. Im gleichen Jahre entfernte als erste (damals noch) thurgauische, aber im Zürcher Niedergericht liegende Pfarrei Stammheim die Bilder.¹⁰⁰ 1525 erliessen reformatorisch gesinnte Geistliche des Kapitels St. Gallen unter Dekan Hermann Miles an der Frühjahrssitzung Beschlüsse über die Abschaffung der Messe und der Bilder.¹⁰¹ So wurden in St. Gallen die Messen abge-

schaft, die Bilder aus St. Lorenzen entfernt, die Feldnonnen zu St. Leonhard überfallen und ihr Zusammenleben verunmöglicht.¹⁰² 1526 verliess Bischof Hugo von Hohenlandenberg die Stadt Konstanz, ein Jahr später verbot der Rat die Messe.¹⁰³

Mit der reformatorischen war eine stark *soziale* Bewegung verbunden. Nach der Verhaftung des reformatorisch gesinnten Pfarrers Öchsli von Burg kam es 1524 zum Überfall auf das Kloster Ittingen. Wegen der Klagen der Gemeinden schlossen die thurgauischen Gerichtsherren 1525 einen Vergleich.¹⁰⁴ Trotz Gegenwehr des St. Galler Abtes begannen die Gotteshausleute Zinsen und Zehnten zu verweigern. 1525 versammelten sich die Gerichte der Landschaft, um ihre Klagen gegen den Abt vorzubringen, die sich aber im Rahmen sozialer Forderungen hielten.¹⁰⁵ Sympathie ernteten 1524/25 die aufständischen Bauern jenseits des Rheins und des Bodensees; Zürich und Schaffhausen verhandelten mit ihnen und ersuchten sie, ihre Bauern nicht aufzureizen.¹⁰⁶

Hatte die Badener Disputation 1526 die Ausbreitung der Reformation noch gedämpft, so brachte jene in Bern 1528 eine Beschleunigung. Im *Thurgau* zeigte sich die Vormachtstellung Zürichs gegenüber den fünf katholischen inneren Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug. Am 15. April 1529 führte eine Landsgemeinde die Zürcher Kirchenordnung ein. Vergeblich mahnte ein Mandat des katholischen Landvogtes die Thurgauer, die Gerichtsherren und

97 Dürrenmatt, S. 187–188.

98 Konstanz 3, S. 40.

99 Pupikofer, S. 187.

100 Konstanz 3, S. 48; Thüerer, S. 426; Appenzeller Geschichte, S. 331 und 338; Knittel, Reformation, S. 71–72.

101 von Arx 2, S. 483; Sulzberger, Thurg. Kapitel, S. 57.

102 Thüerer, S. 431–432.

103 Konstanz 3, S. 58 und 67.

104 Pupikofer, S. 191–192 und 210–211.

105 von Arx 2, S. 210.

106 Knittel, Reformation, S. 102.

andere nicht zu zwingen, sich mit Zürich gleichförmig zu machen; Zürich aber schickte Boten zu den Gerichtsherren.¹⁰⁷

1528 traf der Vierorte-Hauptmann und Freund Zwinglis Jakob Frei, «ein Draufgänger der neuen Sache», in der *st. gallischen Stiftslandschaft* ein. Nun nahm die Reformation ihren freien Lauf, der Bildersturm brach los und die altgläubigen Pfarrer mussten gehen.¹⁰⁸ Als Ende Februar 1529 die Klostergeistlichen in St. Gallen der Weisung Vadians – unterdessen Bürgermeister geworden –, die Messe abzuschaffen und die Bilder zu entfernen, nicht folgten, erlitt die Klosterkirche den Bildersturm.¹⁰⁹ Abt Franz Gaisberg hatte das Kloster schon vorher verlassen, da er, todkrank an Wassersucht, sich nicht mehr sicher fühlte. Zwingli wollte unbedingt die Wahl eines neuen Abtes verhindern. Als der Abt am 21. März 1529 starb, gelang es, den Tod so lange geheim zu halten, bis sich die Klostergeistlichen in Rapperswil versammelten und einen neuen Abt wählten.¹¹⁰

Im *Toggenburg*, zur Abtei St. Gallen gehörend, aber mit eigenen Rechten, war schon 1523 der grösste Teil der Geistlichen unter dem Einfluss Zwinglis reformatorisch gesinnt. Noch vermochte der Landvogt des Abtes einige abtrünnige Pfarrer zu bestrafen, aber auch hier wurden nach der Berner Disputation die Bilder weggeschafft, trotz der Proteste der Schwyzer. Auf den 1. Januar 1529 erliessen die Prädikanten mit dem Landrat die neue Kirchenordnung. Ähnliche Satzungen setzte das St. Galler Kapitel auf den 4. Februar in Kraft.¹¹¹ Im *Rheintal* versuchte der Schwyzer Landvogt noch 1528 die Reformation zu verhindern, doch vergebens. Grossen Einfluss hatte hier der Ammann Hans Vogler.¹¹² Im *Appenzellerland* wandte sich auch Herisau der Reformation zu; der Pfarrer von Appenzell, Diepold Huter, musste die Pfarrei verlassen und zog in sein Heimatdorf Montlingen.¹¹³

In den selben Jahren entstand eine starke *Wiedertäuferbewegung*, besonders im Appenzellischen und St. Gallischen, die auch in den Thurgau überschwapp-

te. Da Täufer in eine Art Ekstase gerieten, «Sterben» genannt, und sich dies ausgebreitet hatte, erliessen Abt Franz Geissberg und der Stadtrat von St. Gallen um 1525 ein wohl einmaliges Verbot: «Daß in Zukunft niemand mehr sterben solle.»¹¹⁴ Noch 1530 heisst es im Reformationsmandat für den Thurgau: «Ich [der Landvogt] will sie von Stund an gefangen setzen und sie in der Gefangenschaft so lange mit Habermus und Brot speisen, dazu gelegentlich sie peinlich behandeln, bis sie ihren Irrtum bekennen, ihn öffentlich widerrufen und zur christlichen Einigkeit sich wieder bekehren»; dann haben sie Urfehde zu schwören, «wenn sie aber von ihrem Irrtum nicht abstehen wollen, die will ich bis an ihr Lebensende im Gefängnis behalten»; sollte einer wieder rückfällig werden, «den will ich als ehrlosen, meineidigen und abtrünnigen Christen ohne alle Gnade mit dem Schwert vom Leben zum Tod richten lassen».¹¹⁵

Die katholischen Orte sahen sich von Zürich übergangen, das zudem 1528 mit Konstanz das «Christliche Burgrecht» schloss, dem bald Bern und andere Städte beitraten. Die katholischen Orte, in die Defensive gedrängt, schlossen mit Österreich einen Hilfsvertrag. Böses Blut erregte in der Innerschweiz die Hinrichtung des mit dem Unterwaldner Rock bekleideten Thurgauer Landweibels Max Wehrli im Jahr 1528; er wurde in Zürich wegen Äusserungen gegen die Reformation verhaftet. Die Schwyzer ihrerseits verbrannten 1529 den Zürcher Pfarrer Jakob Kaiser in Uznach, und die Obwaldner kamen den Haslitalern

107 Knittel, Reformation, S. 251, 254–255 und 261.

108 Thüerer, S. 437–438; von Arx 2, S. 517.

109 von Arx 2, S. 533–534.

110 Ebd., S. 537–539.

111 Ebd., S. 524–526.

112 Thüerer, S. 442.

113 Appenzeller Geschichte, S. 376; Huter war seit 1508 Pfarrer in Appenzell.

114 von Arx 2, S. 504.

115 Knittel, Reformation, S. 300.

gegen Bern zu Hilfe.¹¹⁶ Da war für Zürich der Anlass gegeben zum Kampf gegen die fünf Orte. Es besetzte militärisch den Thurgau, das Rheintal und die Alte Landschaft und erklärte den Krieg: Nun standen vor Kappel 9000 Zürcher, Thurgauer, Toggenburger und St. Galler den 5000 Innerschweizern gegenüber. Der Glarner Landammann Äbli verhinderte ein Blutvergiessen und vermittelte den am 26. Juni geschlossenen Landfrieden. Zwingli wäre eine Schlacht mit einem Sieg lieber gewesen.¹¹⁷

2 Der Erste Landfrieden und seine Folgen

Der Landfrieden von 1529 zeigt, dass die katholischen Orte die schwächeren waren. Er bestimmte, dass in den gemeinen Vogteien niemand wegen des Bildersturms bestraft und die Messe, wo sie abgeschafft sei, nicht mehr eingeführt werde, wo sie aber noch sei, durch die Mehrheit abgeschafft werden könne; es soll um des Glaubens willen kein Zwang sein, keine Partei dürfe die andere von ihrem Glauben drängen.¹¹⁸

Im *Thurgau* aber duldeten Zürich die freie Ausübung des Glaubens nicht. «Die katholischen Orte haben wohl nicht gewusst, wie weit in den einzelnen Gemeinden die Reformation fortgeschritten ist und dass Zürich den Gemeinden und der ganzen Landschaft Zusagen gemacht hat, welche weit über die Bestimmungen des Landfriedens hinausgingen.»¹¹⁹ Das bereits erwähnte Reformationsmandat stammt vom evangelischen Landvogt Philipp Brunner, der auf Johannis 1530 in den Thurgau kam. Es trägt den Titel «Ordnung und Satzung wie sich gemeine Landtgraffschafft Thurgöw / der Christlichen Reformation jrer Herren und Oberrn von Zürich mit jrem gunst / gnaden / wüssen und willen / glychförmig gemacht». ¹²⁰ Ein Abschnitt richtet sich gegen die Altgläubigen, ohne sie ausdrücklich zu nennen, d. h. gegen jene, die «sich der Gemeinde weder in der Kirche noch in den

Satzungen gleichförmig machen» wollen: «Solche ungehorsame, ungottesfürchtige, widerspänige, ärgerliche Leute» sollen vom Pfarrer zum Gehorsam ermahnt werden, besserten sie sich nicht, dann sollen sie «aus ihrer Gemeinde und Gesellschaft» sowie «von den gemeinsamen Nutzungen und Gerechtigkeiten ausgeschlossen» werden. Zur Erreichung der Einheit auf der Grundlage des Zürcher Bekenntnisses dienten die Synoden (Versammlungen der evangelischen Pfarrer). Die erste, am 13. Dezember 1529 zu Frauenfeld unter dem Vorsitz Zwinglis gehalten, versammelte alle Geistlichen aus dem Thurgau, dem Rheintal, der Stadt und Landschaft St. Gallen, dem Toggenburg sowie Vertreter aus Appenzell, Konstanz und dem zürcherischen Kyburg – dem ganzen alten Thurgau also. An der Synode wurden «widerspänige» Geistliche aufgefordert, sich «glychmässig» zu machen; zur Gleichförmigkeit mahnte die Synode auch den lutherischen Pfarrer von Langrickenbach. Die beiden weiteren Synoden von 1530 und 1531 waren rein thurgauisch.¹²¹ Der «Thurgauer Vergriff» vom 17. September 1530, ein Vertrag zwischen der Landschaft und den Gerichtsherren, verpflichtete diese, sich der Reformation anzuschliessen. Bereits hatte Zürich den Thurgau auch politisch organisiert, die Landsgemeinde und die «Zwölfer», eine Art Ausschuss, eingerichtet.¹²²

Die *Stadt St. Gallen* besetzte beim Heranrücken der zürcherischen Truppen das Kloster und erwarb am 25. August 1530 von Zürich und Glarus den Klosterbezirk für 14 000 Gulden.¹²³

116 Schwegler, S. 181; von Arx 2, S. 545.

117 von Arx 2, S. 545–549; Knittel, Reformation, S. 259.

118 Knittel, Reformation, S. 260–261.

119 Ebd., S. 295.

120 Ebd.; das ganze Mandat S. 294–303 in moderner Schreibweise.

121 Vgl. Sulzberger, Synode, S. 40–54.

122 Knittel, Reformation, S. 293–294.

123 HS III/1, S. 1291; von Arx 2, S. 582–583.

Abt Kilian Germann bemühte sich vergebens um Kloster und *Stiftslande*; 1530 verunfallte er tödlich. Auch die Schirmorte Luzern und Schwyz hatten keinen Erfolg. Der Alten Landschaft wollten Zürich und Glarus eine neue Verfassung geben. Wie sie dem Volk vorgestellt wurde, machte sich Enttäuschung breit: Statt der Freiheit gebe es eine Landvogtei der Zürcher und Glarner; denn «die Alte Landschaft sollte vollständig unter die Herrschaft der vier Schirmorte unter Führung von Zürich gelangen, ohne irgendwelche Rechtsverbesserungen zu erlangen.» Als später die Gemeinden zustimmen sollten, musste Hauptmann Frei einige Mühen aufwenden, um die Leute zur Annahme zu bewegen.¹²⁴

Die Toggenburger beschlossen, den Abt nicht mehr als Landesherren anzuerkennen und kauften sich im Oktober 1530 für 15 000 Gulden los, die sie an Zürich und Glarus bezahlten.¹²⁵ Im Rheintal musste der Unterwaldner Landvogt das Land verlassen, die Hoffnung der *Rheintaler* auf grössere Freiheit wurde aber enttäuscht; sie hätten mit ihren Beschwerden nur weltliche Vorteile gesucht.¹²⁶

Am 12. April 1531 genehmigten Zürich und Glarus ein neues Landrecht für die Thurgauer, Gotteshausleute, Toggenburger; zugleich mahnten sie, es dürfe nichts Widriges oder Nachteiliges gegen die Obrigkeit geschehen.¹²⁷ Das ganze ehemalige Archidiakonat Thurgau war nun reformiert geworden, nur die Pfarrei Montlingen mit Oberriet und Kriessern sowie die inneren Rhoden Appenzells sollten noch gewonnen werden.

Die grosse Pfarrei Montlingen war mit Pfarrer Diepold Huter fest entschlossen, am alten Glauben festzuhalten. Am Silvester 1530 versammelten sich mit Wissen und Willen von Jakob Frei und Ammann Vogler 600 Mann, um die Filiale Oberriet zu überfallen unter dem Vorwand der Zinsverweigerung; ihnen stellten sich 400 Mann in Waffen gegenüber. Dieser Vorgang war selbst den reformierten Appenzellern zu viel: Es sei wider den Landfrieden. Ihre Vermittlungsaktion ver-

mied ein Blutvergiessen, aber noch während der Verhandlungen liess Ammann Vogler die Kirche plündern. Pfarrer Huter hatte sich der sicheren Gefangennahme durch die Flucht nach Hohenems entzogen.¹²⁸

In Appenzell beschloss am 6. August 1531 die Landsgemeinde, die altgläubigen Geistlichen, besonders Kaplan Fässler, hätten sich innerhalb Monatsfrist der Reformation anzuschliessen, sonst müssten sie vor der St. Galler Synode erscheinen bei Strafe der Rechtlosigkeit. Am 28. August kam es zu einer Kompromisslösung: Die Frist wurde auf drei Monate erstreckt, die Neugläubigen in Appenzell durften einen Prädikanten anstellen.¹²⁹ Damit aber wurde das Ende der letzten altgläubigen Pfarrei eingeläutet.

3 Klerus

Die Haltung der *Dekane* zur Reformation ist überliefert: Der Dekan des Kapitels St. Gallen, Hermann Miles, gehörte schon früh der reformatorischen Bewegung um Vadian an. Der Dekan des Kapitels Steckborn, Adam Moser, Pfarrer von Stammheim, musste die Pfarrei verlassen¹³⁰, ebenso der Dekan des Kapitels Frauenfeld mit seinen Kaplänen die Pfarrei Elgg¹³¹. Als Dekan des Kapitels Wil wird Pfarrer Jost Huber von Wuppenau genannt; wahrscheinlich war er bis 1530 in der Pfarrei und danach wieder 1548.¹³²

Wie viele der rund 100 *Weltgeistlichen*, die Anfang des 16. Jahrhunderts im Thurgau waren, reformiert wurden, lässt sich nicht mehr genau feststellen,

124 von Arx 2, S. 558 und 573–574.

125 Ebd., S. 580–582.

126 Thüerer, S. 444.

127 Pupikofer, S. 333–335.

128 von Arx 2, S. 587; Thüerer, S. 458; Appenzeller Geschichte, S. 387–388.

129 Appenzeller Geschichte, S. 392–394.

130 Knittel, Reformation, S. 72; von Arx 2, S. 530–531.

131 Knittel, Reformation, S. 96.

132 Kuhn I/2, S. 168; Sulzberger, Verzeichnis, S. 174.

doch ist gemäss dem Verzeichnis von Sulzberger anzunehmen, dass es ein grosser Teil war. Jedenfalls mussten die katholisch gebliebenen Geistlichen die Pfarreien verlassen. An der Synode von 1529 wurden einige noch ermahnt, sich gleichförmig zu machen, andere getadelt, weil sie gar nicht erschienen waren. Man kann annehmen, dass sich rund ein Fünftel der Reformation nicht angeschlossen hat.¹³³

4 Klöster im Thurgau

Die meisten Chorherren von Kreuzlingen zogen sich zurück in die Herrschaft Hirschlatt nördlich des Bodensees; zwei, darunter der spätere Abt Tschudi, blieben im Kloster.¹³⁴ In Ittingen, durch den Überfall 1524 schwer geschädigt, hielt der Schaffner P. Janny die Stellung.¹³⁵ Zuspruch hingegen fand die Reformation bei den Benediktinern von Fischingen; der Konvent löste sich auf.¹³⁶ Das Kloster Tänikon starb in wenigen Jahren aus, auch in Münsterlingen hatten sich die meisten Frauen der Reformation zugewandt.¹³⁷ Die noch in Feldbach und Paradies verbliebenen Schwestern mussten Prädikanten annehmen.¹³⁸ Nach dem Brand von 1521 verödete das Kloster Kalchrain, aber noch an der Synode von 1529 wurden die Frauen aufgefordert, sie sollen die Bilder von dannen tragen und in Herdern zur Kirche gehen.¹³⁹ Am stärksten widersetzten sich die Dominikanerinnen von St. Katharinental der Reformation, selbst ein Besuch Zwinglis am 21. Dezember 1529 richtete nichts aus: «Durch Predigt und persönliche Zwiesprache suchte Zwingli die Frauen zur Teilnahme an der Reformation zu bewegen, doch konnten diese sich nicht entschliessen, aus dem Orden auszutreten.»¹⁴⁰ Um dem ständigen Druck zu entgehen, zogen die Frauen über den Rhein, zuerst nach Engen, dann nach Villingen; nur die Schaffnerin mit einigen Schwestern blieb zurück, um die Rechte des Klosters zu wahren.¹⁴¹

5 Evangelische Dekanate bzw. Synoden

Mit der Reformation sind die alten Kapitel untergegangen, an ihrer Stelle bildeten sich neue, evangelische. 1529 beschlossen die Geistlichen im Toggenburg, ein eigenes Kapitel bzw. eine eigene Synode zu bilden.¹⁴² Aus dem alten Kapitel St. Gallen wurde die gleichnamige Synode mit Zuzug der ehemals zu Wil gehörenden Pfarrer der Alten Landschaft; im Frühjahr 1529 fanden sie, «es sei nothwendig, daß die Prädikanten sich oft untereinander besprächen, da es aber zu kostspielig wäre, so große Versammlungen oft zu wiederholen, so sollten öfter kleinere Versammlungen der vier verschiedenen Abteilungen dieses Kapitels stattfinden.» An die Synode in Konstanz schlossen sich die der Stadt benachbarten Pfarreien an. Von Frauenfeld und Steckborn trennten sich die zürcherischen Pfarreien, hingegen kamen thurgauische vom alten Kapitel Wil hinzu. Wie weit aber diese Kapitel eine Tätigkeit neben den thurgauischen Synoden entfalten konnten, ist ungewiss.

133 Nach Sulzberger, Verzeichnis; Kuhn I; Knittel, Reformation: Die Pfarrer von Aadorf, Aawangen, Altnau, Arbon (Nachfolger des abgesetzten reformatorischen Pfarrers), Basadingen Bussnang, Eschenz, Diessenhofen, Gachnang, Hagenwil, Klingenzell, Mammern, Märstetten, Rickenbach, Wuppenau, Wertbühl, je ein Kaplan in Frauenfeld, Tänikon, auf Schloss Wellenberg und vier in Bischofszell. Die Kapläne von Wil werden als einzige ausserhalb des Thurgaus genannt; sie hatten die Synode vorzeitig verlassen.

134 Kuhn III, S. 284.

135 Ebd., S. 187–188.

136 HS III/1, S. 676.

137 Tänikon: HS III/3, S. 921–922; Münsterlingen: Kuhn III, S. 265–267.

138 Feldbach: HS III/3, S. 638; Paradies: Kuhn III, S. 339–341.

139 HS III/3, S. 743.

140 Knittel, Reformation, S. 284.

141 Kuhn III, S. 152–155.

142 Thüerer, S. 435–436; dazu und zum Folgenden: Sulzberger, Thurg. Kapitel, S. 58–59.



IV Die Erneuerung der Dekanate: Die Reform

1 Der Zweite Landfrieden und seine Folgen

Die Landschaften des ehemaligen Archidiakonates Thurgau standen unter Zürcher Herrschaft, nur die Appenzeller bewahrten noch eine gewisse Selbständigkeit. Die fünf inneren Orte hatten nichts mehr zu sagen. Zwingli wollte den Krieg gegen die Inner-schweizer, die Berner waren dagegen, auch die Zürcher nicht kriegsbegeistert. Dafür wurde im Mai 1531 eine Lebensmittelsperre gegen die fünf Orte verfügt, die nun den Krieg erklärten. Es kam am 11. Oktober zur Schlacht bei Kappel, in der die Zürcher Vorhut geschlagen wurde; unter den Gefallenen war auch Zwingli. In der zweiten Schlacht am 23./24. Oktober erlitt das zu Hilfe geeilte Heer am Gubel nochmals eine schwere Niederlage; Stiftpfandherr Frei fand dabei den Tod. Im November kam es zum Zweiten Landfrieden, der sich durch Mässigung auszeichnet.¹⁴³ Der Abt von St. Gallen wurde wieder in seine Rechte eingesetzt und in den gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes ermöglicht. Die Wiederherstellung der Dekanate setzte die Errichtung von Pfarreien voraus. Dies geschah in den einzelnen Gebieten auf je verschiedene Weise, so dass zuerst die Vorgänge in den einzelnen Herrschaften zu betrachten sind.

2 Wiedereinführung katholischer Gottesdienste

In der *Alten Landschaft der Abtei St. Gallen* war der Abt Landesherr. Im Dezember 1531 kehrte Abt Diethelm Blarer nach Wil zurück, wo der katholische Gottesdienst bereits wiederhergestellt war – die Mehrheit der Wiler war katholisch geblieben; er nahm am 15. Dezember zu Gossau die Huldigung der Landschaft entgegen. Nach der Überwindung einiger Schwierigkeiten von Seiten der Stadt konnte er das

Kloster wieder in Besitz nehmen.¹⁴⁴ Die Gotteshausleute kehrten schon bald «teils froh und willig, teils widerstrebend» zur alten Kirche zurück¹⁴⁵, andere wie die Gemeinden Gossau, Rorschach oder Waldkirch wollten bei der Reformation bleiben.¹⁴⁶ 1534 wurde der reformierte Kult verboten und bald überall der katholische Gottesdienst eingeführt, wenn auch noch nicht alle Pfarreien wegen des Priestermangels besetzt werden konnten. Der Abt ging vor nach dem Prinzip «cuius regio, eius religio» (wer die Herrschaft hat, bestimmt die Religion) und verwies auf Zürich, Bern und St. Gallen, die nach dem gleichen Prinzip keine Katholiken duldeten. 1572 schrieb Abt Otmar Kunz vor, alle Bewohner über 14 Jahren hätten jährlich in der Fastenzeit die Beichte abzulegen und die Kommunion zu empfangen; wer es nicht tue, müsse ausser Landes ziehen.¹⁴⁷

Im *Thurgau* wurde der Landfrieden angewandt: Wer den «nüwen glauben» angenommen habe, könne dabei bleiben. Jene, die «die siblen sacrament, das ampt der helgen meß und ander ordnung der cristlichen kilchen ceremonia wider ufrichten und haben wellten, daß sy das ouch tuon sölle und mögen und das selb als wol halten, als der ander teil die predicanten.» Aber kein Teil soll den andern «von des glaubens wegen weder schmützen noch schmähén».¹⁴⁸ Mitzureden hatten dabei die Gerichtsherren, die Kollatoren, der Landvogt und die eidgenössischen Orte. Von den weltlichen Gerichtsherren kehrten die meisten wieder zur katholischen Kirche zurück. Bis um 1540 war in etwa der Hälfte der späteren katholischen Pfarreien wieder Gottesdienst; in Klingenzell und Wertbühl waren gleich wieder jene Pfarrer eingesetzt worden, die während der Reforma-

143 Dürrenmatt, S. 209–210; von Arx 3, S. 3–10.

144 von Arx 3, S. 21–22.

145 Thüerer, S. 463.

146 von Arx 3, S. 53.

147 Vgl. von Arx 3, S. 54–61.

148 Artikel II: Bühler, S. 247.

tion noch «widerspänig» waren. Fünf Pfarreien entstanden erst im folgenden Jahrhundert: Gachnang (1605/1613 Schlosskapelle) Müllheim (1607), Leutmerken (1607 Schloss Griesenberg, 1639 Pfarrkirche), Aadorf (1627).¹⁴⁹ Basadingen wurde zwar 1532 mit dem früheren Pfarrer wieder besetzt, aber nach ihm kam wegen der geringen Zahl der Katholiken kein Pfarrer mehr. Erst als die Katholikenzahl durch den Einfluss des Klosters St. Katharinental wieder zugenommen hatte, setzte das Kloster 1630 wieder einen Pfarrer ein.¹⁵⁰

Es gab aber auch *Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen* um die Einführung des Gottesdienstes und die Benützung der Kirche. Immer wieder beschäftigte sich die Tagsatzung mit thurgauischen Angelegenheiten, und Zürich hielt ein wachsames Auge auf das Land.

Obwohl gemäss einem Vertrag von 1537 den Reformierten in Arbon, Horn und Bischofszell Religionsfreiheit zugesichert worden war, wollte ab 1592 Bischof Andreas von Österreich in Arbon den alleinigen Gebrauch der Pfarrkirche durch die Katholiken durchsetzen und den Ort rekatholisieren. Dahinter stand die Frage, ob Arbon zum Thurgau gehöre und unter dem Landfrieden stehe, oder ob der Bischof als Inhaber des hohen Gerichts alleiniger Herr sei. Der Bischof beanspruchte die Landesherrschaft und wollte nach dem Grundsatz «cuius regio, eius religio» vorgehen. Es folgten langwierige Verhandlungen – Bischofszell wurde vorläufig ausser Acht gelassen – bis hin zum Vorschlag, den Reformierten eine eigene Kirche ausserhalb der Gemarkungen der Stadt zu bauen, zuletzt vorgesehen in Steineloeh. Bischof Andreas starb im November 1600, sein Nachfolger, Bischof Johann Georg von Hallwyl, verfolgte die Sache nicht weiter; so blieb alles beim Alten.¹⁵¹

In Wuppenau hatten der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr und der Komtur von Tobel als Kollator dafür gesorgt, dass die Zahl der Katholiken zunahm und die Messe wieder eingeführt werden konnte.

1562 wurde das Pfrundvermögen vertraglich unter die beiden Konfessionen verteilt, und zwei Jahre später bekamen die Katholiken einen eigenen Pfarrer. 1567 wollten die Evangelischen keinen eigenen Pfarrer mehr haben, «weder gesotten noch gebraten», man soll nach der Messe zusammenläuten, dann kämen sie zur Predigt des katholischen Pfarrers; nur an den Nachheiligtagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollte der reformierte Pfarrer von Bussnang kommen, predigen und das Abendmahl halten. Es muss aber dennoch immer wieder Anstände gegeben haben. Trotzdem begehrten die Evangelischen aber auch 1628 keinen eigenen Pfarrer. Von 1651 an gingen sie nur noch an den Nachfeiertagen in Wuppenau zur Kirche; der zuständige evangelische Pfarrer war in Bussnang. Nach dem Friedensschluss von 1712 setzten Zürich und Bern wieder einen evangelischen Pfarrer in Wuppenau ein, bis 1714 die evangelische Kirche in Schönholzerswilen gebaut wurde; nur die Nachfeiertage blieben.¹⁵²

Als der Gerichtsherr von Gachnang, Kaspar Ludwig von Heidenheim, 1583/84 in der Kirche einen Altar aufrichten wollte, widersetzten sich die Reformierten mit Erfolg. 1607 errichtete der neue Gerichtsherr, Hektor von Beroldingen, auf seinem Grund und Boden beim Schloss eine Kapelle, ohne von der Forderung nach einem Altar in der Kirche abzugehen. Den Katholiken blieb die Benützung der Kirche weiterhin versagt, sie mussten sich mit der Schlosskapelle begnügen.¹⁵³

Die letzte Pfarrkirche, in der der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde, war Aadorf dank des Einsatzes der Äbtissin Magdalena Hoppeler von Täni-

149 Nach Kuhn I; Sulzberger, Gegenreformation; siehe auch Anhang 3.

150 Kuhn I/1, S. 26–27.

151 Sulzberger, Gegenreformation II, S. 97–135.

152 Zum Ganzen: Kuhn I/2, S. 168–172; siehe auch Sulzberger, Gegenreformation I, S. 100–101.

153 Stösser, S. 8–13 und 105–109.

Tänikon. Dies hatte zwar schon ihre Vorgängerin geplant, doch musste sie wegen des heftigen Widerstands den Plan aufgeben; die Kollatur der Pfarrei stand Zürich zu. Nach einem neuerlichen Rückschlag marschierten am Montag, dem 23. August 1627, sämtliche katholischen Männer und Jungmänner vor den Gesandten der sieben Orte in Frauenfeld auf, die nun bis Donnerstag verhandelten. Um drei Uhr fiel gegen den Widerstand Zürichs der positive Entscheid, und bereits am folgenden Tag, dem Oktavtag des hl. Bernhard, wurde der Altar aufgemauert und ein feierlicher Gottesdienst gehalten. Den katholischen Orten oblag es, die Pfarrei abwechslungsweise zu besetzen.¹⁵⁴

Hingegen scheiterte der Versuch der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in Lustdorf. Die Auseinandersetzungen um dieses Vorhaben dauerten von 1638 bis 1651 und brachten die Eidgenossenschaft an den Rand des Krieges. Schliesslich kam es durch Vermittlung der unbeteiligten Orte zu einer Einigung. Lustdorf blieb ausschliesslich reformiert, hingegen das vom Streit unberührte Heiligkreuz ausschliesslich katholisch.¹⁵⁵

Schwierigkeiten anderer Art ergaben sich für die Kollatoren wegen der Aufteilung der Pfründe auf zwei Pfarrer, besonders dort, wo keine Kaplanei- oder Frühmessstiftung bestand. Weil das Kloster Fischingen finanziell nicht besonders gut dastand, verordneten die fünf Orte, dass die Prädikanten Au und Bettwiesen zu verlassen hatten, und bald musste auch Bichelsee von Dussnang aus versorgt werden, «eine bis heute lästige Filiale», so Sulzberger anno 1874¹⁵⁶ (das Filialverhältnis besteht heute noch). 1588 wurde nach langwierigen Auseinandersetzungen entschieden, dass der reformierte Pfarrer von Salm-sach auch Romanshorn zu versehen habe.¹⁵⁷

Das *Toggenburg* war im Landfrieden nicht eingeschlossen. Diesbezüglich und bezüglich der Landschaften südlich des Rickens hiess es: «Desglichen behalten wir uns vor (diese Landschaften) so unser Eid-

genossen von Zürich nützit angand noch verwandt sind, daß sy in diesem Frieden auch usgeschlossen sin und nit begriffen sin sollend. Doch daß nach Gnaden und Zimlichkeit mit ihnen gehandelt wird mit Straff oder mit Recht.»¹⁵⁸ Die Toggenburger hatten sich von der Herrschaft des Abtes losgekauft, 1532 wurde sie provisorisch wieder errichtet, aber erst 1538 der endgültige Landfrieden geschlossen und den Katholiken gestattet, die Messe wieder einzuführen. Bis dahin hatten die reformierten Toggenburger die Aufstellung der Altäre verhindert. Noch war der letzte Widerstand nicht überwunden, erst ab 1541 entstanden Pfarreien im unteren Toggenburg. Aber von Wattwil bis Wildhaus, St. Johann ausgenommen, war bis ins letzte Viertel des Jahrhunderts keine Messe. Um die Jahrhundertwende hatten sich überall wieder katholische Pfarreien gebildet.¹⁵⁹

Wie im Thurgau galt der Landfrieden auch für das *Rheintal*. Bald wurde die Messe wieder eingeführt. Ammann Vogler musste das Land verlassen und für den Schaden beim Bildersturm in Oberriet bezahlen.¹⁶⁰

In der *Stadt St. Gallen* hingegen verbot der Rat 1532, an der «päpstlichen Opfermesse» in der Klosterkirche oder in der Umgebung teilzunehmen; als sich nicht alle daran hielten, wurde der Besuch der Messe bis zum Gebrauch von Weihwasser bei einer Strafe von 10 Schilling untersagt und bestraft, wer katholische Handlungen des Nachbarn nicht anzeigte.¹⁶¹

154 Gwiggen, S. 80–81.

155 Sulzberger, *Gegenreformation II*, S. 135–158.

156 Sulzberger, *Gegenreformation I*, S. 73.

157 Ebd., S. 106.

158 von Arx 3, S. 13, Anm. b. Das Toggenburg stand nur mit Schwyz und Glarus im Landrecht.

159 Ebd., S. 37–43 und 52; Thüerer, S. 461.

160 von Arx 3, S. 17–19; Thüerer, S. 459.

161 Thüerer, S. 464–465.

3 Wiedererrichtung der Kapitel

Da Abt Diethelm in den Pfarreien der Alten Landschaft sofort wieder den Gottesdienst eingeführt hatte, konnte sich bald wieder das Dekanat *St. Gallen* zusammen mit Appenzell und den ennetrheinischen Pfarreien Höchst und Lustenau bilden; später kamen auch rheintalische und thurgauische Pfarreien hinzu. Bereits 1534 wurde der Kapitelfonds zwischen dem katholischen Kapitel und der reformierten Synode *St. Gallen* geteilt.¹⁶² Erster Dekan wurde Pfarrer Diepold Huter, der inzwischen wieder nach Appenzell zurückgekehrt war.¹⁶³

Das Dekanat *Frauenfeld* hatte nicht nur alle zürcherischen Pfarreien verloren, sondern auch die meisten thurgauischen; bis 1540 war nur in Frauenfeld und Wängi wieder Gottesdienst. Besser war die Situation im Dekanat *Steckborn*. Zwar fielen auch hier die zürcherischen Pfarreien weg, doch bereits 1540 war in sieben Pfarreien die Messe wieder eingeführt; in den 1540er-Jahren hatte sich das Kapitel wieder gebildet: Ein erstes Lebenszeichen ist ein Katalog, in dem im 16. und 17. Jahrhundert verstorbene Kapitulare aufgezeichnet wurden, soweit sie noch eruiert werden konnten. Hier wird als erster Kammerer genannt Johann Michael Ammann, der von 1541 bis 1552 Pfarrer in Herdern war; der erste bekannte Dekan ist Andreas Fässlin, der 1579 und 1586 als Pfarrer von Frauenfeld erwähnt wird.¹⁶⁴ Das Kapitel nannte sich «Capitulum Steckboren», wie auch noch in den Statuten von 1613, wo überdies die Kapitulare aufgezählt sind: elf aus dem Dekanat *Steckborn*, nur einer aus dem Dekanat *Frauenfeld*: der Pfarrer von Frauenfeld.¹⁶⁵ Erst später, schon in den Statuten von 1647, kommt der Doppelname auf: «Statuta unitorum Capitulorum Frauenfeld et Stekborn anno 1647»¹⁶⁶ oder auch «Capitulum unitum».

Ob sich im Dekanat *Wil* die wenigen Pfarrer der Alten Landschaft und einige thurgauische schon vor 1540 zu Kapiteln versammelt hatten, ist ungewiss,

doch hat sich nach 1540, als der Gottesdienst in einigen toggenburgischen Pfarreien eingeführt war, das Kapitel wahrscheinlich wieder gebildet.

4 Klöster

Die katholischen Orte bemühten sich sehr, die Klöster wieder zu neuem Leben zu erwecken, desgleichen auch der Abt von *St. Gallen*. Das wichtigste der *Männerklöster*, *St. Gallen*, war nicht nur wiederhergestellt, sondern widmete sich auch der inneren Reform.¹⁶⁷ Hingegen war das Kloster *St. Johann* im Toggenburg kaum mehr lebensfähig. 1555 gelang es Abt Diethelm Blarer hinter dem Rücken des Konstanzer Bischofs, das Kloster durch die römische Kurie inkorporieren zu lassen; es wurde in ein st. gallisches Priorat umgewandelt.¹⁶⁸ Im Thurgau kehrten die Chorherren von Kreuzlingen bald wieder zurück, die Kartause Ittingen hatte durch ihren Schaffner überlebt. Das Kloster Fischingen aber konnte erst 1540 wiederhergestellt werden; die fünf Orte setzten den *St. Galler Konventualen* Markus Schenkli als Abt ein, der sich sofort bemühte, in den Kollaturpfarreien den Gottesdienst wieder einzuführen. Anfangs der 1550er-Jahre zählte der Konvent fünf Mönche.¹⁶⁹ Für die Kapuziner wurden neue Klöster gegründet: 1587 in Appenzell, 1595 in Frauenfeld, 1653 in *Wil*.¹⁷⁰

Bei den *Frauenklöstern* kehrten die exilierten Dominikanerinnen sofort wieder nach *St. Katharinental* zurück. Von Bedeutung für die Zisterzienserinnen im

162 Sulzberger, Kapitel *St. Gallen*, S. 169.

163 Appenzeller Geschichte, S. 399.

164 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 8–9; Kuhn I/1, S. 185 (Herdern); Kuhn I/1, S. 155; Vasella, S. 77 (Frauenfeld).

165 So in den beiden Exemplaren im BIASO A 2332.

166 StATG Bd 1'00'0, 0.

167 HS III/1, S. 1219–1220.

168 Ebd., S. 1405.

169 Ebd., S. 697.

170 HS I/2, S. 949–950.

Thurgau war die Wiederherstellung des Klosters Magdenau: 1532 trat es wieder in seine Rechte ein und bekam eine Äbtissin.¹⁷¹ Als das leere Kloster Tänikon 1548 wiederhergestellt werden sollte, stimmte die Tagsatzung der Ernennung der Magdenauer Zisterzienserin Sophia von Grüt zuerst als Schaffnerin, dann als Äbtissin, zu.¹⁷² In Feldbach hatte die Äbtissin während der Reformation stand gehalten, aber nach ihrem Tod 1544 blieb die Stelle verwaist, bis sie 1549 wiederum von einer Schwester aus Magdenau, Afra Schmid, übernommen wurde.¹⁷³ Länger ging es mit dem abgebrannten Kloster Kalchrain. 1540 war noch eine Klosterfrau dort, die wirtschaftlichen Verhältnisse waren aber schlecht. Nach deren Besserung wurde 1562 Katharina Schmid, die Schwester der Feldbacher Äbtissin, eingesetzt, die vorher Konventualin in Feldbach gewesen war. Erst 13 Jahre später, nach dem Wiederaufbau der Kirche und des Klosters, konnte sie zwei Frauen aufnehmen.¹⁷⁴ In Münsterlingen waren zwar noch einige Frauen, aber zur eigentlichen Wiederherstellung kam es erst 1549: Drei Benediktinerinnen aus Engelberg zogen ein, und so wurde aus dem Augustinerinnen- ein Benediktinerinnenkloster.¹⁷⁵ Weitaus schwieriger war die Wiederherstellung des Klarissenklosters Paradies. Auch hier waren noch einige Schwestern. Nach langem Streit zwischen Schaffhausen und Diessenhofen kam es unter Mitwirkung der für den Thurgau zuständigen Orte zu einer Übereinkunft, in deren Folge 1578 das Kloster wiederbelebt werden konnte; eine Schwester des alten Klosters hat den Neubeginn noch erlebt.¹⁷⁶ In St. Gallen mussten die Dominikanerinnen von St. Katharina die Stadt verlassen, sie liessen sich 1561 auf dem Nollenberg nieder, zogen 1601 nach Wil und vereinigten sich dort mit dem Kloster gleichen Namens.¹⁷⁷ Von den Schwesternhäusern überlebten die meisten die Reformation; um 1600 wurden sie zu Kapuzinerinnen.¹⁷⁸

5 Reform

5.1 Konzil von Trient und Diözesansynode

Die Reformation hatte Übelstände in der katholischen Kirche aufgezeigt, und eine Reform war dringend nötig; mit der Wiederherstellung von Pfarreien und Klöstern war es daher nicht getan. Den Weg zur Reform wies das Konzil von Trient, das sich in drei Perioden von 1545 bis 1563 versammelt hatte und dessen Reformdekrete nun umgesetzt werden sollten.¹⁷⁹ Kardinal Mark Sittich von Hohenems, im Oktober 1561 als 28-Jähriger zum Bischof von Konstanz gewählt, was er fast dreissig Jahre blieb, war aber nicht ein Mann der Reform.¹⁸⁰ Kaum Bischof, ernannte ihn sein päpstlicher Onkel Pius IV. (1559–1565) zum Legaten am Konzil. 1566 ermahnte ihn Papst Pius V. (1566–1572), seine Diözese zu visitieren – ohne Erfolg. Aber auf Drängen des Papstes hin eröffnete er in Konstanz die Diözesansynode, die vom 1. bis 5. September 1567¹⁸¹ dauerte mit dem Ziel, die Beschlüsse von Trient für das Bistum umzusetzen. Der

171 HS III/3, S. 772–773.

172 Ebd., S. 922; Gwiggan, S. 74–75.

173 Ebd., S. 639; Gwiggan, S. 55.

174 Ebd., S. 743–744; Gwiggan, S. 31–32.

175 Kuhn III, S. 268.

176 Ebd., S. 345–350.

177 von Arx 3, S. 304–307; HS I/2, S. 945.

178 HS I/2, S. 950–951 und 1059: Appenzell, Grimmenstein, Notkersegg, Pfanneregg/Wattwil, Wonnenstein; die Kapuzinerinnen von Hundtobel und Steinertobel vereinigen sich und ziehen 1616 nach Rorschach, um sich 1905 in Tübach niederzulassen; für viele Thurgauer Pfarreien liefern sie die Hostien; siehe Karte 3.

179 LThK³ 10, Sp. 225–231.

180 Lebenslauf in HS I/2, S. 401–409; BvK 1, S. 396–402.

181 HS I/2, S. 403–405; Sambeth, J. G.: Die Constanzer Synode vom Jahre 1567, in: FDA 21 (1890), S. 51–159; Sambeth beschreibt ausführlich den Verlauf der Synode und fasst deren Beschlüsse zusammen, er verteidigt Kardinal Hohenems und zollt ihm höchstes Lob!

Bischof reiste aber schon im Oktober nach Rom zurück und bestätigte von dort aus im April 1568 die neuen Synodalstatuten. Nur noch ein einziges Mal kam er in sein Bistum. Immerhin gab er im Zug der Reform den Auftrag, einige liturgische Bücher neu aufzulegen.¹⁸² Die genannte Synode, eine festliche Versammlung, hatte tatsächlich die Konzilsbeschlüsse umgesetzt, aber die Abwesenheit des Bischofs und verschiedene Widerstände vereitelten die Durchführung der Reformbeschlüsse.¹⁸³ Weil die Synode kaum Auswirkungen hatte, erübrigt sich eine Darstellung ihrer Beschlüsse.

5.2 Borromäus und Bonhomini

Den wichtigsten Anstoss zu einer durchgreifenden Reform gab Karl Borromäus, Bischof von Mailand, ein Vetter des Bischofs Mark Sittich. Er kam 1570 in die Eidgenossenschaft und besuchte im gleichen Jahr auch das Kloster St. Gallen.¹⁸⁴ Auf ihn geht der Vorschlag zurück, einen Nuntius oder Visitator in die Eidgenossenschaft zu senden. So kam 1579 für zwei Jahre Giovanni Francesco Bonhomini, Bischof von Vercelli, in die Eidgenossenschaft.¹⁸⁵ Gegen dessen Strenge – er verlangte unter anderem, alle Konkubinen seien innerhalb acht Tagen fortzuschicken – lehnte sich die Geistlichkeit des Vierwaldstätter Kapitels unter Führung Dekan Heinrich Heils auf.¹⁸⁶ Widerstand zeigte sich auch in unserer Gegend: Wie Bonhomini den Pfarrern von Waldkirch und Lenggenwil befahl, ihre Konkubinen zu verlassen, sagten sie, niemand habe ihnen zu befehlen ausser dem Landesherren.¹⁸⁷ Abt Joachim Opser, sehr um die Reform bemüht, mahnte Bonhomini bei seiner mehrtägigen Visitation in St. Gallen zur Vorsicht, damit er nicht Anlass zu einer Aufruhr gegen sein Kloster und die katholische Religion überhaupt gäbe; er solle bedenken, dass er nicht in Italien und in rein katholischen Gegenden weile; der Papst aber verwies dem Abt streng diese Mahnung.¹⁸⁸

1579 versammelte Bonhomini den Seelsorgeklerus des Stiftsgebietes und erliess ein Reformdekret, das eine Grundlage für die späteren Erlasse der St. Galler Äbte ist¹⁸⁹: «*Decreta et constitutiones*»¹⁹⁰ für den dem Abt unterstellten Klerus.

Darin geht es zuerst um das Äussere der Geistlichen von Kopf bis Fuss: Die Haare dürften nicht über die Mitte der Ohren gehen und auch nicht zu lockig sein, der Bart sei abzurazieren, zu tragen seien das Biret, schwarze Kleider und Schuhe. Das Dekret untersagt die Jagd, das Halten von Jagdhunden und das Tragen von Waffen. Wenn der Geistliche unter Häretikern gehe, dürfe er zwar Waffen tragen, aber nur kurze. Wirtshäuser seien zu meiden, ausser unterwegs, wenn es notwendig sei. An öffentlichen Mählern solle er nicht teilnehmen, sei es aber wegen der Verwandtschaft und aus Pietät nötig, habe er bescheiden zu sein und nüchtern zu bleiben. Einer, der sich betrinke, zahle 20 Kronen Busse, beim zweiten Mal komme er in den Kerker. Sei er mit anderen zusammen, dürfe er keine Witze erzählen oder lächerliche Wörter gebrauchen, noch viel weniger verletzende und obszöne. Weltliche Geschäfte seien verboten. Strikte sei alles zu beachten, was bereits eingeführt sei «in omnibus DD Helvetiorum pagis atque in Thurgaudia»: Wer das Verbot des Konkubinats übertrete, werde suspendiert und bezahle 20 Kronen Busse, beim zweiten Mal 50 Kronen, beim dritten Mal

182 HS I/2, S. 405–408.

183 Ebd., S. 517–519.

184 Schwegler, S. 201–203.

185 Ebd., S. 203–204.

186 1570 stellte Heil, Pfarrer von Altdorf, Karl Borromäus seine Kinder vor: «Das sind die Kinder, die mir der Herr geschenkt hat» (Schwegler, S. 202), später aber arbeitet er doch mit Bonhomini zusammen (Vasella, S. 10).

187 von Arx 3, S. 257.

188 Vasella, S. 31.

189 Duft, S. 99.

190 StIASG Rubr. 33, Fasc. 1; ebenso aufgenommen in die «Summa» von 1774.

verliere er sein Beneficium und müsse ins Exil gehen. Als Haushälterin sei nur erlaubt die Mutter, die Grossmutter, die Tante, die Schwester, die Schwägerin oder eine über 50-jährige Frau. Gemahnt wird, das Brevier zu beten, jeden Sonn- und Feiertag die Messe zu lesen, sei er Pfarrer, dann auch drei Mal in der Woche. Zu predigen habe er jeden Sonn- und Feiertag; sei er dazu nicht fähig, soll er aus einem bewährten Buch oder dem Katechismus vorlesen. Dem Volk habe er den Gehorsam gegen die Kirche und den Apostolischen Stuhl und den eifrige Sakramentenempfang nahe zu bringen. Fleissig besuchen soll er die Kranken und dafür sorgen, dass niemand ohne die Sterbesakramente sterbe. Jeden Sonntag nach dem Essen hätten die Glocken zu läuten, um die Kinder in der Kirche zum Unterricht nach dem kleinen Katechismus des Canisius zu versammeln. Schliesslich werden die für den Seelsorger notwendigen Bücher aufgezählt.

5.3 Die Visitation von 1586

Die Diözesanstatuten hatten Bischof Mark Sittich verpflichtet, alle zwei Jahre das Bistum visitieren zu lassen, was aber nicht geschah. Nur Weihbischof Wurer besuchte mehrere Male die Innerschweiz vor allem als Firmspender; dadurch kam er auch mit dem Klerus in Kontakt. Visitationen im engern Sinn führte er in Süddeutschland und in Appenzell durch.¹⁹¹ Im März 1586 verlangte der Rat von Luzern von Bischof Mark Sittich, ins Bistum zurückzukehren und eine allgemeine Reform durchzuführen, und drohte, andernfalls einen Koadjutor zu bestellen und die bischöflichen Einkünfte aus dem Thurgau zu beschlagnahmen. So kam es im selben Jahr zu einer grossangelegten Visitation; von ihr berichten die «*Acta visitationis per Helvetiam anno domini 1586*».¹⁹² Sie wurde begonnen im Juni und durchgeführt von Wolfgang Pyringer, der 1579 in den Dienst Bonhominis trat.¹⁹³ Insgesamt besuchte der Visitor rund 130 Pfarreien und Kollegiatstifte mit etwa 230 Priestern. Sein Weg führte

von Konstanz durch den nördlichen Thurgau über Zurzach in die Innerschweiz, auf dem Rückweg kam er nochmals durchs Toggenburg in den Thurgau und kehrte über Bischofszell nach Konstanz zurück. In unseren Dekanaten visitierte er 21 Pfarreien mit 32 Geistlichen, aber mit Ausnahme von Wil und Niederbüren keine Pfarrei der Alten Landschaft.¹⁹⁴

Das *Ergebnis der Visitation in unseren Dekanaten*: 23 Geistliche sind keine Konkubinarier und waren es nie. Der Pfarrer von Lommis hat vier Kinder – eines ist gestorben –, der in Sirnach auch vier, jener in Ganterschwil zwei. Konkubinarier ohne Kinder trifft Pyringer an in Mosnang und Bütschwil, ebenso bei einem Kanoniker in Bischofszell, der aber erklärt, er brauche wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit jemanden, der für ihn Sorge. Andere Pfarrer sind früher Konkubinarier gewesen, so der Pfarrer von Rickenbach mit einem Kind; ein Kanoniker in Bischofszell, der früher Pfarrer in Arbon war, hatte von seiner verstorbenen Konkubine acht Kinder, von denen zwei überlebten. Der Pfarrer von Heiligkreuz hat seiner Konkubine mit fünf Kindern eine Stunde weit entfernt ein Haus gekauft.

Da in den Berichten oftmals angegeben ist, wer den Haushalt besorgt – Mutter, Schwester, Verwandte, über 50-Jährige – kann vermutet werden, dass bei jüngeren Haushälterinnen von vornherein der Verdacht des Konkubinats bestand. Andererseits meinte der Innerschweizer Klerus bei seiner Beschwerde an den Nuntius, «selbst ein 50-jähriges Weib würde sich, entgegen der Meinung des Nuntius, der Wollust niemals enthalten».¹⁹⁵ Es mag wahrscheinlich mit den wahlweise besuchten Pfarreien zusammenhängen, dass die Zahl der Konkubinarier in unserem Gebiet gemessen am Durchschnitt aller besuchten Pfarreien eher klein war: Von den insgesamt etwa 230 visitier-

191 Vasella, S. 5–7.

192 Ebd., S. 13; Visitationsprotokoll, S. 75–179.

193 Vasella, S. 17–22.

194 Vasella, S. 75–78 und 173–179.

195 Ebd., S. 34.

ten Priestern waren etwas mehr als zwei Drittel Konkubinarier oder sind es gewesen. Auch der Abt von St. Gallen musste «aus Mangel an Geistlichen viel durch die Finger sehen»; 1579 zählte man im Stiftsgebiet «noch zwanzig Pfarrherren, welche Beyschläferinnen hatten».¹⁹⁶ Der Visitor befahl jeweils den betroffenen Geistlichen, ihre Konkubinen innerhalb Monatsfrist zu entlassen. Ob das immer geschah, ist zweifelhaft, meldete doch Dekan Fässlin von Frauenfeld-Steckborn um 1597 in einem Bericht, die Priester hätten ihre Konkubinen weggewiesen, doch wisse er nicht, ob sie zurückgerufen wurden.¹⁹⁷ Eine weitere Frage ging der Herkunft nach. Bei den Pfarrern von Oberhelfenschwil und Niederbüren waren schon die Väter Priester, ein St. Galler Konventuale war Vater der Pfarrer von Lommis und Mosnang. Bei etlichen Geistlichen wird bemerkt, sie hätten wenig studiert, würden die Absolutionsformel nicht kennen. Auch führten nicht alle die vorgeschriebenen Pfarrbücher. Einmalig scheint der Fall des Pfarrers von Steckborn gewesen zu sein: Bei der Ankunft des Visitors war er so betrunken, dass er erst am andern Tag befragt werden konnte. Pyringer verteilte aber nicht nur Tadel, sondern auch Lob und nannte vorbildliche Geistliche: unter anderen Dekan Fässlin, ein Mann massvollen Lebens, fortgeschrittenen Alters, würdig und bescheiden.

5.4 Charta visitatoria

Der erste Bischof, der sich, auch mit Härte, der Reform annahm, war seit 1589 Kardinal *Andreas von Österreich*¹⁹⁸, ein Habsburger aus morganatischer Ehe und Bischof von Brixen und Statthalter aller ober- und vorderösterreichischen Länder. Allerdings war er kein Bischof im Sinn des Tridentinums, denn er liess sich nie zum Priester weihen. Er gab Rituale und Brevier neu heraus sowie ein «Catholisch Gesangbüchlein».

Sein entscheidender Beitrag zur Reform aber war die 1591 erlassene «*Charta visitatoria*».¹⁹⁹ Massnahmen zur Wiederherstellung der Rechte des Bischofs neh-

men einen grossen Teil der Charta ein. Die Visitation von 1586 hatte z. B. gezeigt, dass die Kurie noch keineswegs über den Klerus verfügen konnte. Bei manchen stellte sich heraus, dass sie sich nicht in Konstanz weihen liessen, zu jung geweiht wurden oder keine bischöfliche Beauftragung hatten. Die Charta wendet sich daher gegen die Eigenmächtigkeit der Kollatoren bei der Einstellung der Pfarrer, ebenso gegen jene Geistlichen, die ihre Stelle ohne Kenntnis der Kurie annahmen oder wechselten. Es ging dem Bischof aber ebenso um die Reform des Klerus: Ernsthaft werden die Geistlichen ermahnt, während der Messfeier nicht zu lachen, herumzuspringen, zu schwatzen, den Gesang zu überstürzen. Das Brevier soll täglich unverkürzt gebetet und wenigstens einmal im Monat gebeichtet werden. Auch seien die Gläubigen zum oftmaligen Empfang der Sakramente einzuladen. Die Freizeit sei zu verbringen mit Studium und andern frommen Verrichtungen. Der Aufzählung der notwendigen Bücher ist kleiner als bei Bonhomini. Am frühen Sonntagnachmittag habe der Pfarrer Katechismusunterricht zu erteilen dergestalt, dass die Kinder den kleinen Katechismus des Canisius auswendig lernen könnten. Die Sakramente dürften nur denen gespendet werden, die zum katholischen Glauben stünden. Die Pfarrer sollten oft die Kranken besuchen, ihnen auch die Krankensalbung spenden, die ausser Übung gekommen sei. Ähnlich wie Bonhomini geht Andreas mit den Konkubinariern um. Getadelt wird, dass die Geistlichen zu oft an Gastmählern teilnehmen; wenn sie eine Einladung trotzdem annehmen müssten, sollten sie nicht mit den Bauern herumlärmern, sich betrinken, im Reigen tanzen, Streit hervorrufen und spielen. Das Verbot der

196 von Arx 3, S. 256–257.

197 Vasella, S. 77, Anm. 5.

198 Lebenslauf in HS I/2, S. 412–416; BvK 1, S. 401–403.

199 StiASG Rubr. 37, Fasc. 3; eine kommentierende Zusammenfassung bei Keller, Erwin: Die «*Charta visitatoria*» des Kardinals Andreas von Österreich, in: FDA 102 (1982), S. 17–30.

Jagd wird eingeschärft. Die Kleidung soll einfach sein, vor Geiz und Habsucht habe der Geistliche sich zu hüten; sein ganzes Leben solle dem Volk Beispiel der Mässigung und des reinen Wandels sein.

6 Katholische Pfarreien und Kirchen / paritätische Verhältnisse

Zwei Pfarreien ohne Vorgängerinnen im Mittelalter sind entstanden: In Tänikon, das früher zur zürcherischen Pfarrei Elgg gehört hatte, betreute der Beichtiger die Katholiken der benachbarten Dörfer, sodass sich eine Pfarrei bilden konnte.²⁰⁰ Unter dem neuen katholischen Gerichtsherrn kam 1584 ein Priester nach Berg, einer Filiale von Sulgen mit einer Frühmessstiftung, die bald Pfarrei wurde.²⁰¹ An einigen Orten standen je für beide Konfessionen Kirchen zur Verfügung. Im Kloster Kreuzlingen konnten die Chorherren die Kirche bald allein benützen; die reformierten Bewohner von Egelshofen und Kurzrickenbach besuchten in Konstanz, in der Kapelle St. Jodok, den Gottesdienst. 1548, nach dem Verlust der Reichsfreiheit und dem Beginn der Rekatholisierung der Stadt, wurde ihnen die ehemalige Kreuzlinger Filiale Kurzrickenbach übergeben.²⁰² 1617 liess die Äbtissin von Münsterlingen für die Reformierten eine Kirche in Scherzingen bauen, dadurch hörte das Simultaneum in der Klosterkirche auf.²⁰³ 1645 durften die Protestanten in Frauenfeld eine eigene Kirche in der Stadt bauen, die Nikolauskirche wurde den Katholiken überlassen; die ursprüngliche Pfarrkirche in Oberkirch blieb paritätisch.²⁰⁴ Und wie schon erwähnt, standen auch in Gachnang zwei Gotteshäuser.

Von den 48 Pfarreien hatten 21 die Kirche für sich, 27 teilten sie als *paritätische* oder Simultankirchen mit den Evangelischen.

Aber nicht nur im Thurgau waren die Simultankirchen häufig, sondern auch im *Toggenburg* und im *Rheintal*: Am Ende des 18. Jahrhunderts waren im ers-

teren 14, im zweiten 6 paritätische Kirchen. In keinem anderen Raum wie in diesem «alten Thurgau» sind in dieser Zeit Simultankirchen in so grosser Zahl zu finden. Neben diesen konfessionell gemischten Gebieten standen auf reformierter Seite Appenzell Ausserrhoden und die Stadt St. Gallen, auf katholischer die Alte Landschaft und Appenzell Innerrhoden.²⁰⁵

7 Evangelische Dekanate²⁰⁶

1531 wurde die thurgauische reformierte Synode aufgelöst, die Kapitel Frauenfeld und Steckborn blieben bestehen, nur lösten sich 1614 vom letzteren die Pfarrer von Diessenhofen und Basadingen und schlossen sich dem zürcherischen Kapitel Stein an; der Pfarrer von Wagenhausen gehörte zu Schaffhausen. Seit 1567 mussten die Pfarrer der beiden Kapitel Frauenfeld und Steckborn die Zürcher Synode besuchen. Das Toggenburger Kapitel dauerte fort, die vormals zu Wil gehörenden thurgauischen Pfarreien schlossen sich Frauenfeld an. St. Gallen verlor die Pfarreien der Alten Landschaft, neu hinzu kamen nach dem Fall von Konstanz die der Stadt benachbarten Pfarreien. 1588 beschlossen die fünf Orte und Appenzell Innerrhoden, dass der Oberthurgau und das Rheintal von der Synode bzw. dem Kapitel St. Gallen zu trennen seien. So bildete sich 1590 das oberthurgauische Dekanat, dessen Mitglieder aber seit 1592 ebenfalls zur Zürcher Synode gehörten. 1602 bildeten die Appenzeller ein eigenes Kapitel und trennten sich 1757 endgültig von St. Gallen.

200 Kuhn I/1, S. 310–311; QTG 4, S. 135.

201 Kuhn I/2, S. 21–22 und 25; QTG 4, S. 98.

202 Kuhn I/2, S. 84; ebd. II/2, S. 286–287.

203 Kuhn III, S. 269.

204 Kuhn I/1, S. 141.

205 Vgl. zum ganzen Abschnitt Karten 3 und 4.

206 Nach Sulzberger, Kapitel St. Gallen, S. 168–169 und 184; ders., Thurg. Kapitel, S. 63–68; siehe auch Karte 5 nach Unterlagen in StatG Bd 1'50'0, 10 (1759 und 1848).



V Die Dekanate im 17. und 18. Jahrhundert

1 Kapitularisches Leben

1.1 Die Diözesansynode von 1609

Auf den 18. bis 24. Oktober 1609 berief Bischof Jakob Fugger eine Diözesansynode nach Konstanz ein. Sie war zwar nicht mehr so glanzvoll wie die Synode von 1567 (die Äbte von St. Gallen, Einsiedeln und Kempten nahmen daran nicht teil, den Zisterziensern war die Teilnahme vom Ordensgeneral verboten worden), aber dennoch hatte sie Erfolg. 1610 kamen die Synodalstatuten heraus: «*Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanæ Constantiensis*»; sie blieben gültig bis zum Ende des Bistums und wurden immer wieder neu aufgelegt, zum letzten Mal 1761.²⁰⁷ Die häufigen Verweise auf das Konzil von Trient zeigen, dass die Statuten dessen Beschlüsse umsetzen wollten. Alle Geistlichen sollten im Besitz der «Synodalakten» sein, was bei einzelnen Visitationen überprüft wurde.

Weil die Konstanzer Bischöfe später nicht mehr in der Lage waren, Synoden durchzuführen, verpflichtete das Domkapitel in den Wahlkapitulationen von 1704, 1740 und 1743 die jeweiligen Bischöfe, dafür regelmässig Dekanenkonferenzen durchzuführen. 1750 liess das Domkapitel diesen Artikel fallen.²⁰⁸ Über solche Konferenzen und zur Frage, ob sie überhaupt abgehalten wurden, gibt es keine Nachrichten. Manche Bestimmungen und Mahnungen der Synodalstatuten sind geprägt von der Zeit der Entstehung der Statuten, andere mögen im Laufe vieler Jahrzehnte und auf Grund veränderter Verhältnisse ihre Gültigkeit verloren haben.

1.2 Das stift-st. gallische Offizialat²⁰⁹

Keine Instanz hat die Geschichte der Dekanate St. Gallen und Wil und ihr kapitularisches Leben so sehr mitbestimmt wie das stift-st. gallische Offizialat. Wegen der Nachlässigkeit der Konstanzer Bischöfe

in der Durchführung der Reform ergriffen die St. Galler Äbte schon früh die Initiative. Als 1590 Bischof Andreas von Österreich durch ein Mandat vom Kapitel St. Gallen Rechenschaft über die Seelsorger verlangte, protestierte der Abt, aber auch der Klerus: Dafür sei der Abt zuständig. 1596 erlangte Abt Bernhard Müller die vorläufige Jurisdiktion über sein Gebiet, 1613 entschied der Gerichtshof in Rom in einem von Konstanz angestrebten Prozess zu Gunsten von St. Gallen. So kam es am 21. März zum Konkordat zwischen dem Bistum Konstanz und der Abtei St. Gallen: Der Abt hat das Recht zur Prüfung, Approbation, Aufsicht, Abberufung der Geistlichen und zur Visitation der Pfarreien; dem Bischof steht zu, schwere Vergehen der Geistlichen zu ahnden, alle fünf Jahre die Visitation durchzuführen – wobei er sich aber in die Belange des Abtes nicht einmischen darf – sowie das Ehegericht. Das Konkordat betraf alle Pfarreien in der Alten Landschaft, im Toggenburg sowie in den thurgauischen und rheintalischen Niedergerichten, in denen der Abt die Kollatur innehatte. Das Konkordat wurde 1624 ergänzt: Dem Abt unterstehen auch jene Pfarreien, in denen er nicht Kollator ist. Abt Bernhard Müller errichtete 1614 eine stift-st. gallische Kurie, die, Offizialat genannt, ein quasi-bischöfliches Amt war; 1748 folgte ein zweites Konkordat.

So konnte sich ein *Staatskirchentum* eigener Art entwickeln: Der Abt war für die Geistlichen nicht nur der Landesherr – wenn auch in den einzelnen Gebieten auf verschiedene Weise –, sondern zugleich das geistliche Oberhaupt. Dadurch hatten die Äbte eine ganz andere Wirkungs- und Einflussmöglichkeit als die bischöfliche Kurie, die sich mit einer Vielzahl von Herrschaften auseinander setzen musste, was oft ihre

207 BvK 1, S. 99–100; HS II/2, S. 493.

208 BvK 1, S. 101–102; Maier, S. 214 und 251; Text ebd., S. 354.

209 «Offizialat» bezeichnet in einem Bistum die bischöfliche Gerichtsbehörde. – Zur Gründung des Offizialates vgl. Duft, S. 45–52, und HS III/1, S. 1351–1355.

Arbeit erschwerte. Das zeigt das Beispiel des reformeifrigen Luzern bei Konstanzer Visitationen: «Die Stadt Luzern liess die bischöflichen Überwacher ebenfalls überwachen und schickte ihnen drei Ratsherren zur Begleitung mit, wenn erstere das Luzerner Gebiet visitieren. Darüber verlangten die Luzerner Stadtväter von den Visitatoren jeweils einen Schlussbericht und eine Aufstellung der Reisekosten sowie der eingezogenen Bussgelder.»²¹⁰

Die *Dekanatseinteilung* behielt der Abt bei, forderte zu fleissigem Besuch der Kapitelsversammlungen auf, machte aber auch seinen Einfluss geltend. Im Dekanat Wil gehörten alle Pfarreien mit Ausnahme des kapitelfreien Wertbühl zum Offizialat. Nicht so im Dekanat St. Gallen: Hier stand eine Mehrheit st. gallischer einer Minderheit bischöflicher Pfarrer gegenüber. Thurgauische Pfarreien unterstanden dem Offizialat im Dekanat St. Gallen Hagenwil, Romanshorn, Sitterdorf und Sommeri, im Dekanat Wil Heiligkreuz, Rickenbach, Welfensberg und Wuppenau, der sogenannte st. gallische Thurgau. Zugleich hatten die st. gallischen Geistlichen die von den Äbten einberufenen Klerusversammlungen zu besuchen, meist in Wil und Rorschach. Nach einer Vorläuferin 1644 feierte der jeweilige Abt 1690 und 1737 mit allen Geistlichen eine Synode der st. gallischen Quasi-Diözese.²¹¹

1.3 Statuten

1.3.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Erste Statuten stammen aus dem Jahr 1613, beschlossen vom in Oberkirch zu Frauenfeld versammelten Kapitel, «um die Verehrung Gottes und das Heil der Seelen zu fördern und ein würdiges klerikales Leben nach Kräften zu beobachten». 1647 werden sie neu geschrieben, zum Teil ergänzt und später gefasste Beschlüsse immer wieder angefügt. Auf Wunsch des bischöflichen Visitators stellt Dekan St-

adler 1695 erneuerte und in bessere Ordnung gebrachte Statuten zusammen. Sie scheinen nicht befriedigt zu haben; denn bereits 1701 werden sie auf Kapitelsbeschluss hin von Dekan Oswald überarbeitet, damit sie vom Weihbischof approbiert werden können. 1758 liest Dekan Müller²¹² an der Kapitelsversammlung die Statuten vor. Den Beschluss von 1778, die Statuten drucken zu lassen, lässt man 1784 aus Kostengründen fallen. Erst 1796 stellt Dekan Harder die Statuten wieder zusammen und lässt sie auf dem Korrespondenzweg genehmigen. In die jeweils erneuerten Statuten sind Kapitelsbeschlüsse und auch Anweisungen der Visitatoren aufgenommen. Alle Statuten von 1613 bis 1796 werden mit einer Begründung eingeleitet: «Kein Gemeinwesen kann ohne Gesetze und Statuten existieren, wie die Erfahrung zeigt.»

1.3.2 Kapitel St. Gallen

Die bereits erwähnten Statuten von 1613 gehen in ihrem wesentlichen Gehalt auf das Mittelalter zurück. Für die nächsten 140 Jahre liegen keine Statuten vor, oder sie sind nicht mehr erhalten. Erst 1752 wird ein allerdings unvollendeter Überarbeitungsversuch gemacht. Auf Wunsch einiger bischöflicher und st. gallischer Pfarrer stellt 1773 Dekan Johann Balthasar Bürke Statuten zusammen, die aber von der st. gallischen Obrigkeit abgelehnt werden. Der Dekan verteidigt sich in einem nicht mehr vorhandenen Schreiben, was den Offizial P. Iso Walser zu einer geharnischten

210 BvK 1, S. 108.

211 Duft, S. 95–98.

212 Georg Josef Müller hat, als er noch nicht Dekan war, das Protokollbuch StATG Bd 1'00'0, 1 (Acta) eigenhändig geschrieben und darin nicht nur StATG Bd 1'00'0, 0 (Statuta et leges) aufgenommen, sondern auch weitere wichtige Akten überliefert, u. a. die Statuten von 1695 und 1701. Vermutlich hat Müller im Auftrag von Dekan Rauch damit begonnen, als er 1748 Pfarrer in Frauenfeld wurde. Unter Dekan Rauch beginnt 1736 das Protokollbuch StATG Bd 1'00'0, 2; Müllers Protokoll geht bis 1752.

Widerlegung veranlasst, der «Refutatio epistolae et excusationum Decani». Sie ist ein Zeugnis st. gallischer Empfindlichkeit gegenüber Konstanz: Seiner Kenntnis nach, schreibt Walser, sei das Begehren nach Statuten von den bischöflichen Pfarrern ausgegangen, besonders von zweien, die er kenne. «Gesetze können nur von Vorgesetzten erlassen werden – oder sollen dem Abt Fesseln angelegt werden? Der Bischof von Konstanz hat keinen Einfluss auf die St. Gallischen – oder haben ihn der Dekan, die zwölf bischöflichen Pfarrer oder das Kapitel?» Der Dekan solle den St. Galler Oberrn folgen und nicht eine derart unnütze Petition der Bischöflichen annehmen.²¹³ Was den Ärger des Offizials so sehr erregte, war wohl die Verabschiedung der Statuten im Kapitel ohne vorherige Kenntnisnahme des Abtes sowie die Nichterwähnung von dessen Rechten. Die Statuten sagen aber ausdrücklich, sie bedürften noch der Genehmigung des Abtes wie auch des Bischofs. 1774 verfasst der Offizial selber Statuten, vielleicht weil der Dekan darauf hingewiesen hat, viele Kapitulare wüssten unter anderem nicht, wie es sich mit den Anniversarien für die verstorbenen Mitbrüder verhalte. Er nennt sein Werk «*Summa Rituum et consuetudinum quae in Vererabili Capitulo S. Galli eiusque celebratione observantur*»²¹⁴: Eine Zusammenstellung der Riten und Gewohnheiten des Kapitels St. Gallen, mit Hinzufügung einer Reihe von «Monita» (Ermahnungen). Wohlweislich nennt er sie nicht «Statuten»; denn diese hätten auch der Bestätigung durch den Bischof bedurft. Vom Kapitel Wil liegen aus dieser Zeit keine Statuten vor.

1.4 Mitgliedschaft

1.4.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn²¹⁵

Aus Akten und späteren Verzeichnissen geht hervor, dass eine Reihe von Pfarreien, die früher zum Dekanat

Wil gehörten, nun unter Frauenfeld-Steckborn aufgezählt werden. Der Ursache dieser Änderung ist im Folgenden nachzugehen.

Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten sind die Säkularpfarrer. Eine Ausnahme bilden die «maltesischen» Pfarrer von Tobel, Bussnang und Wängi. Tobel und Bussnang gehörten früher zum Dekanat Wil. Aber kraft eines Konkordates aus dem Jahr 1612 zwischen dem Johanniterorden und dem Bischof von Konstanz²¹⁶ sind diese Pfarrer nicht verpflichtet, am Kapitel teilzunehmen. Sie schliessen sich aber dem Kapitel Frauenfeld-Steckborn an, haben das aktive Stimmrecht, müssen an den Versammlungen nur dann teilnehmen, wenn sie gerufen werden; auch haben sie zu den Kapitelskosten nichts beizutragen. Hingegen bestimmt 1666 der Visitator, dass sie einen Beitrag an die Kosten der Generalvisitation zahlen müssen. In der Einladung zur Kapitelsversammlung von 1784 schreibt Dekan Noser, die Neupfarrer aus den Pfarreien der Kommende müssten kommen, damit sie das aktive Stimmrecht erlangen, sonst aber seien sie zur Teilnahme nicht verpflichtet.²¹⁷

1795, an der letzten Kapitelsversammlung im 18. Jahrhundert, herrscht über die Art der Zugehörigkeit zum Kapitel der beiden Pfarrer von Uesslingen und Hüttwilen Unsicherheit. Rechtlich sind sie Stellvertreter des Priors der Kartause Ittingen; die Dekane schicken ihre Zirkulare jeweils an den Prior, der sie den beiden Pfarrern weiterleitet. Die Bedenken werden aber zerstreut mit dem Hinweis, diese Pfarrer hätten auch schon Ämter innegehabt. 1651 erwirbt

213 StASG Rubr. 33, Fasc. 2; hier auch der Statutenentwurf von 1752.

214 StASG Tom. 693, zit. «Summa» bzw. «Monita».

215 Neben Erwähnungen in den Protokollen sind die verschiedenartigen Mitgliedschaften in den Statuten von 1796 angeführt.

216 StATG Bd 1'50'0, 8.

217 StATG Bd 1'20'0, 3.

das Kloster Muri die Herrschaft Klingenberg mit der Pfarrei Homburg, 1687 das Kloster Rheinau Mammern; beide Pfarreien werden von den Klöstern mit Konventualen besetzt²¹⁸, die Kapitelsmitglieder mit nur aktivem Stimmrecht werden. 1691 beschliesst das Kapitel, neueintretende Pfarrer von Homburg hätten nur alle 15 Jahre den Ingress zu bezahlen.

Der Pfarrer von Eschenz, einer Kollatur von Einsiedeln, gehörte von Anfang an zum Kapitel. Bei der Generalvisitation 1666 sagt der Pfarrer, der Abt habe ihm verboten, das Kapitel zu besuchen. In einem Verzeichnis der Teilnehmer an den Kapitelsversammlungen von 1648 bis 1695 kommt der Pfarrer von Eschenz erstmals 1669 vor.²¹⁹ Dem Kapitel aber gehört er nur dann an, wenn er Weltpriester ist; mit einer Ausnahme ist die Pfarrei seit 1700 immer von Einsiedler Konventualen besetzt.²²⁰ Gemäss einem Brief Dekan Russis aus dem Jahr 1730 zahlten die Benediktinerpfarrer dennoch den Ingress und wiesen die Admissio vor, auch wenn sie am Kapitel nicht teilnahmen, bis ein P. Stadelmann²²¹ und seine Nachfolger sich weigerten, den Ingress von 2 Gulden zu bezahlen. Dekan Russi wendet sich nun an den neuernannten Eschenzer Pfarrer mit der Bitte um den Ingress. Der Abt von Einsiedeln lehnt dieses Ansinnen ab und weist auf das Konkordat von 1693 hin. Im gleichen Jahr erfolgt von Einsiedeln eine Reflexio, welche der Dekan mit einer Replica beantwortet. Eine kleine Notiz besagt dann, es seien für alle Zeiten 15 Gulden bezahlt worden.²²² Im Konkordat von 1693 wird nach einem Streit mit Konstanz die Frage entschieden, ob der Abt von Einsiedeln selbständig Pfarrer einsetzen könne, die dem Bischof nicht unterstehen. Beschluss: Auch die Stiftspfarrer stehen unter dem Bischof.²²³

Nicht zum Kapitel gehören die Pfarrer der Klosterpfarreien Tänikon und Paradies und die von einem Konventualen aus Petershausen besetzte Propstei Klingenzell. Nicht Mitglieder sind auch die Fischinger Mönche auf den Pfarreien Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dussnang, Lommis und bis 1698 Sirnach. Mit Aus-

nahme von Bichelsee gehörten sie im Mittelalter zum Dekanat Wil. Das Kloster Fischingen wurde von den katholischen Orten wiederhergestellt und war von ihnen abhängig, erst 1598 konnte es sich davon lösen.²²⁴ Auch steht das Kloster nicht unter dem Bischof von Konstanz, nur die Visitation der Kirchen sollten die Ordenspfarrer zulassen. Diese Pfarreien sind in das Dekanatsverzeichnis Frauenfeld-Steckborn gekommen, weil der Dekan die Visitation vorgenommen hat. Lommis, das erst 1599 zu Fischingen kam und nicht sogleich von eigenen Konventualen besetzt wurde, gehörte damals wahrscheinlich noch zu Wil; jedenfalls ist der Pfarrer in einem Verzeichnis des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1599 nicht aufgeführt. Noch 1642 wird der «Leutpriester» von Lommis in den Wiler Akten wegen einer Zinszahlung erwähnt.²²⁵

Als 1698 das Kloster Fischingen seine Kollatur in Sirnach dem Domkapitel übergibt und statt dessen Mosnang übernimmt, will Konstanz, dass sich der neue Pfarrer von Sirnach dem Kapitel Wil anschliesst. Er war vorher Sekretär dieses Kapitels. Dagegen verfasst das st. gallische Offizialat eine Beschwerdeschrift. Es begründet die Zuweisung zu Frauenfeld-Steckborn mit dem Hinweis, dass es 1607 mit Leutmerken, das früher zu Wil gehört habe, auch so gewesen sei; es gehe darum, die kleine Zahl der katholischen Pfarrer im Kapitel zu mehren.²²⁶ Es mag eine Rolle gespielt haben, dass der Pfarrer von Sirnach im Kapitel Wil der einzige bischöfliche gewesen wäre.

218 Kuhn I/1, S. 190 und 242. Konventualen: Homburg seit 1652 (S. 197), Mammern seit 1693 (S. 250).

219 StATG Bd 1'50'0, 1.

220 Kuhn I/1, S. 113–114: Vor 1700 waren, wie es scheint, die Pfarrer mehrheitlich Weltpriester.

221 Pfarrer 1711 und 1714/15: Kuhn I/1, S. 114.

222 StATG Bd 1'50'0, 1.

223 HS III/1, S. 534–535.

224 Ebd., S. 676.

225 BiASG Rubr. 8, B 91, 4.

226 StiASG Rubr. 33, Fasc. 2.

1701 wird er ins Kapitel Frauenfeld-Steckborn aufgenommen.

1695 heisst es in den Statuten, die Kapläne hätten nach dem Zeugnis der alten Kapitelsakten in früheren Zeiten zum Kapitel gehört, sogar mit aktivem und passivem Stimmrecht. Nun würden sie keinen Obern und Visitatoren mehr anerkennen und deshalb ausserhalb des Gesetzes leben. Dekan Harder fügt in den Statuten von 1796 hinzu: «sed tempora mutantur», «aber die Zeiten haben sich geändert». Dies betrifft vor allem die Kapläne von Frauenfeld. Nun ist aber in den Akten nirgends ein Hinweis zu finden, dass die Kapläne einst Kapitularen waren, und wenn schon, dann keinesfalls mit passivem Stimmrecht, gehörten sie doch im Mittelalter zu den Induciati. Kapitulare hingegen sind der Kaplan von Mannenbach und der Frühmesser von Ermatingen, beide vielleicht mit aktivem Stimmrecht, was aus den Akten aber nicht ersichtlich ist.

Neben diesen Geistlichen in den Pfarreien gibt es noch weitere, in verschiedenen Bereichen tätige, ohne jede Beziehung zum Kapitel: Die Kartäuser in Ittingen, die Beichtiger von St. Katharinental, Feldbach und Kalchrain, die Statthalter auf den Schlössern Lommis (1599, für Fischingen), Freudenfels (1623, für Einsiedeln), Klingenberg (1651, für Muri), Sonnenberg (1678, für Einsiedeln), Mammern (1687, für Rheinau)²²⁷, Herdern (1683, für St. Urban)²²⁸ und die Kapuziner in Frauenfeld, die in den Pfarreien Aushilfe leisten. Wie aus einzelnen Zirkularen ersichtlich ist, hat der Dekan diesen Geistlichen bischöfliche und obrigkeitliche Erlasse zuzustellen. Dazu kommen noch Hausgeistliche auf Schlössern wie Burg bei Pfyn.

1.4.2 Kapitel St. Gallen

Nicht Kapitelsmitglieder sind die Pfarrer aus dem Regularklerus, die Koadjutoren der von der Klosterpfarre abhängigen Pfarreien sowie die Kapläne. Ohne Verbindung zum Kapitel sind wie schon im Mittelalter

die vom Chorherrenstift abhängigen Pfarrer von Bischofszell, Sulgen und Berg, wie auch die Klosterpfarrer von Kreuzlingen und Münsterlingen. Ein Sonderfall ist Güttingen. Seit 1554 hat das Kloster Kreuzlingen die Kollatur inne und besetzt die Pfarrei seit 1686 durchgehend mit Chorherren; auch vorher waren nur wenige Weltgeistliche Pfarrer. Nun berichtet 1808 der damalige Chorherr und Pfarrer von Güttingen an der Kapitelsversammlung des neu gegründeten Kapitels Arbon von dem Vertrag, der 1718 zwischen dem Kloster und dem Kapitel St. Gallen abgeschlossen wurde und die Pfarrei vom Kapitel loslöste gegen eine Zahlung von 100 Gulden: Die Pfarrer seien nie im Kapitel erschienen, hätten zu den Kapitelskosten nichts beigetragen, was die Summe von 200 Gulden ausmache. In freundschaftlicher Übereinstimmung habe man sich auf die Hälfte geeinigt. Nun wird aber dabei nicht klar, ob die Ordensgeistlichen von Kreuzlingen überhaupt verpflichtet waren, Kapitulare zu sein. Die 100 Gulden wurden bezahlt und seither ist Güttingen kapitelsfrei.²²⁹ So gehören im Thurgau nur noch zwei bischöfliche Pfarrer zum Kapitel St. Gallen: die von Altnau und Arbon.

1.4.3 Kapitel Wil

Wie im Dekanat St. Gallen sind auch hier Ordenspfarrer nicht Mitglieder des Kapitels. Der «maltesische» Pfarrer von Wuppenau untersteht zwar dem Offizial, ist aber nicht Kapitular; 1755 wird im «Catalogus Personarum» der Diözese Konstanz die Kirche als «ecclesia separata» aufgeführt. Ebenso gehört wie im Mittelalter Wertbühl, die Pfarrei des Domkapitels, keinem Kapitel an.

227 HS III/1, S. 165, Anm. 119.

228 HS III/3, S. 386.

229 StATG Bd 3'00'0, 0 mit dem Wortlaut des Vertrags. Auch Kuhn nennt den Loskauf, schreibt aber irrtümlich, Güttingen sei zum Kapitel Arbon gekommen: Kuhn I/2, S. 60; Liste der Pfarrer: ebd., S. 63–64.

1.5 Die Ämter

1.5.1 Dekan

Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Nach allgemeinem Recht muss das Kapitel innerhalb dreissig Tagen zusammengerufen werden, wenn «ein Dekan durch Gottes Wille das Leben mit dem Tod vertauscht» hat (1613²³⁰). Bei der *Wahl des neuen Dekans* hat immer ein Vertreter des bischöflichen Ordinariats anwesend zu sein. 1691 wird er mit seiner ganzen Titulatur genannt: «Reverendissimus Praenobilis et Amplissimus Dominus, Dominus Johannes Christoph Krenkel, s. Theologiae doctor, vicarius generalis meritissimus, insignis Ecclesiae Collegatae St. Stephani Constantiae Plebanus et Canonicus dignissimus necnon clarissimi S. R. J. Principis et Episcopi Constantiae consiliarius meritissimus.» Die Statuten von 1796 schildern den genauen Vorgang, der auf alte Gewohnheit zurückgeht: Die Wahlversammlung beginnt mit der Votivmesse «de Spiritu Sancto», es folgt der Hymnus «Veni Creator Spiritus». Darauf begeben sich die Kapitular zum Versammlungsort. Sie werden ermahnt, die Gefahren einer unüberlegten Wahl zu bedenken, den Geeignetsten zu wählen zum Nutzen des Kapitels und dies ohne jede Verstellung, ohne Trug und List (1613). Gewählt werden können, wie in die übrigen Ämter, nur Weltpriester. Zur Wahl gehen zuerst die beiden Ordenspfarrer von Homburg und Mammern, dann folgen die andern Kapitular nach Würde und Alter. Sie legen ihr Votum in einen Kelch. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 1699 kommt es zu einer Unsicherheit: Drei Kandidaten haben fast die gleiche Zahl Stimmen erhalten; soll nun nochmals gewählt werden oder gilt die höchste Zahl? Am meisten Stimmen hat Markus Oswald erhalten und auf ihn einigt sich das Kapitel. Sonst aber erfolgen die Wahlen fast immer einhellig. 1694 wird neu ins Kapitel aufgenommen der «Reverendissimus D. Johannes Casparus Stadler, S. Theologiae doctor, pro-

thonotarius apostolicus» und «una voce» wird so gleich dieser «Nobilissimus et Clarissimus Stadler» als Dekan gewählt. Nach der Wahl legt der neue Dekan den Amtseid vor dem bischöflichen Vertreter ab, «dem es gefiel, mit unserem verwaisten Kapitel zu leiden und der sich gewürdigt hat, aus Gunst bei der Wahl des neuen Dekans anwesend zu sein und dessen Gunst auch weiterhin erhofft wird»²³¹: «Ich schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen, der seligen Jungfrau Maria, den heiligen Pelagius und Konrad, Patrone der Konstanzer Kirche, dem hochwürdigsten und hocharhabenen Herrn Bischof von Konstanz und seinen Nachfolgern, dessen zur Zeit eingesetzten Vikar und Offizial, dass ich treu und gehorsam sein, den Nutzen des hochwürdigsten Herrn Bischof und seiner Kirche fördern und Schaden abwenden, das Amt, in das ich gewählt wurde, treu, nach meinen Kräften, ohne List und Trug ausüben werde. So mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»²³² Anschliessend ziehen die Kapitular prozessionsweise unter Glockengeläut in die Kirche und beenden die Versammlung mit dem «Te Deum».

Die Wahl eines Dekans kostet. Die Taxe für die Wahlbestätigung durch den Bischof bewegt sich zwischen 8 fl und 8 fl 44 x. 1694 wird dem Vertreter des Bischofs ein Honorar von «tres aureos in specie» gleich 11 fl 53 x gegeben, seinem Diener 2 fl und für die Pferde 5 fl 24 x. Dazu kommen die Kosten für das Essen, wofür die Kapitular einen Beitrag geben müssen. 1699 zahlt das Kapitel dem bischöflichen Vertreter insgesamt für die Procuratio (die Besorgung der Wahlgeschäfte) 20 fl 48 x; jeder Kapitular mit Ausnahme der maltesischen Pfarrer gibt 1 fl 48 x und alle mit Ausnahme des Dekans und des Kammerers 2 fl für das Prandium – vom krankheitshalber abwesenden Pfarrer von Basadingen, der bald darauf stirbt, erhebt man 1 fl 48 x aus

230 Jahrzahl in Klammer: die betreffenden Statuten.

231 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 13.

232 Nach den Synodalstatuten.

der Erbschaft! Insgesamt betragen die Kosten 56 fl 24 x. 1710 werden nur für die Kosten der Wahl 34 fl 58 x ausgegeben, jeder Kapitular zahlt 1 fl 30 x.

Der Dekan wird auf *Lebzeiten* gewählt, was eine Resignation vom Amt aber nicht ausschliesst. Aus Altersgründen sind zurückgetreten die Dekane Matthias Rauch (1752), Johann Jakob Schagg (1775) und Balthasar Noser (1794), Dekan Jakob Christoph Bechtlin wird 1726 Pfarrer in Arbon. Der am längsten amtierende Dekan ist Christoph Keller: Im Alter von 36 Jahren zum Dekan gewählt, stirbt er 1682, 71-jährig, nach 35 Jahren Tätigkeit.

Die *Pflichten und Aufgaben des Dekans* sind vielfältig. Er leitet die Kapitelsversammlungen, hat die Pfarreien zu visitieren und auf den Lebenswandel der Kapitulare zu achten. Kleinere Vergehen korrigiert er selber, grössere hingegen hat er dem Generalvikar zu melden. Zu den kleinen gehören etwa Spiel- und Trunksucht, Gastbereien, zu familiärer Umgang mit Frauen, Geschwätz, Nachlässigkeit in der Seelsorge. Wo der Dekan solche Delikte feststellt, hat die brüderliche Zurechtweisung nicht an einer Kapitelsversammlung, sondern nur vor den Offiziellen zu geschehen. Ist der Zurechtgewiesene nicht einsichtig, wird er nach Konstanz gemeldet (1695, 1701, 1796).

Eine wichtige Aufgabe hat der Dekan beim *Tod eines Mitbruders*. Von den benachbarten Kapitularen ist ein Todesfall sofort dem Dekan zu melden. Einer dieser Geistlichen hat bis zu dessen Ankunft das Haus zu bewachen, damit nicht Fremde etwas von der Hinterlassenschaft wegnehmen und nichts gegen bischöfliche und kapitularische Rechte geschieht (1701, 1796). Mit zwei Zeugen muss der Dekan das Inventar aufnehmen, dann die *Obsignatio*, die Versiegelung, vollziehen, die Schlüssel mitnehmen und einem benachbarten Pfarrer übergeben. Bedacht wird darauf genommen, dass sich die weltliche Herrschaft nicht einmischet und Abzüge vornimmt; nicht einmal eine Mitversiegelung durch Weltliche darf geduldet werden (1701, 1796). Die Obsignatio ist streng gehö-

tetes kirchliches Recht. An der Visitation von 1793 wird jeder Pfarrer gefragt, ob hier von weltlicher Seite eingegriffen werde, und jeder kann zur Antwort geben, Obsignatio und Inventarisatio nähmen Dekan und Kammer vor. Nur in Pfyng ist auch ein Vertreter des Kollators, des Domkapitels, dabei. In Tobel, Bussnang und Wängi ist dies Sache der Kommende; in den mit Ordensleuten besetzten Pfarreien gehört dieses Recht den Ordensobern. Noch 1797 gibt Dekan Harder Auskunft über die Obsignationen. Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, sieht der Dekan nach, ob Bestimmungen über die Beerdigung vorliegen. Die Beerdigung ist Sache des Dekans, ebenso die Ansprache. Innerhalb dreissig Tagen muss er die Erben festzustellen und dafür sorgen, dass die verwaiste Pfarrei von einem Nachbarpfarrer versehen wird. Dafür steht ihm der Ertrag des Beneficiums für einen Monat, den «mens decanalis», zur Verfügung (1695, 1796). Ebenso hat er ein Anrecht, die Kosten, welche der ganze Vorgang verursacht, der Erbschaft zu entnehmen. Für die Versiegelung und Eröffnung bekommt er je 5, für Geschäfte in Erbschaftsangelegenheiten pro Tag für die Mahlzeiten 3, für die Beerdigungsansprache 5 Gulden, für weitere Besorgungen je aus der Erbschaft oder vom Nachfolger 1 Gulden 40 Kreuzer (1796).

Um Erbstreitigkeiten zu verhindern, sollen die Geistlichen ein *Testament* erstellen, verlangt 1778 Dekan Noser. Ältester Gewohnheit gemäss könne im Bistum Konstanz ein Kleriker frei testieren, sagen die Synodalstatuten; sie zählen auf, worüber frei verfügt werden kann: über dasjenige, das aus eigenem Fleiss erworben, geschenkt und erspart wurde. Zugleich mahnen sie, ihrer Kirche und der Armen zu gedenken.

Ist ein Pfarrer gestorben oder weggezogen, muss der Kollator innerhalb eines Monats einen neuen finden und der Kurie vorstellen. Bevor *der neue Pfarrer* eingesetzt wird, kommt eine weitere und wohl etwas schwierige Aufgabe auf den Dekan zu, welche die

Statuten von 1796 ausführlich schildern. Zusammen mit dem Kammerer sieht er das Register der Einkünfte nach und verteilt das Einkommen zwischen dem abtretenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer. Da sind die Monate des Jahres und innerhalb eines Monats die Wochen und Tage zu zählen, abzüglich des mens decanalis. Für die Einkünfte an Naturalien gilt als Jahresbeginn das Fest Johannes des Täufers, eine weitere Zäsur ist das Fest des heiligen Martins. Da geht es um den Ertrag der Äcker, Wiesen, Weinberge; es muss in Rechnung gezogen werden, ob gepflügt, geeggt, gemäht, gelesen, gedroschen, gedüngt ist. Es wird dem Dekan empfohlen, einen Sachverständigen beizuziehen.

Den Neupfarrer setzt der Dekan ins Amt ein, was, wie die Statuten von 1796 genau schildern, in feierlicher Form geschieht. Nach der Predigt über das Amt des Pfarrers und die Verpflichtungen der Pfarreiangehörigen ihm gegenüber wird der Hymnus «Veni Creator» gesungen, danach der Neupfarrer zur Kirchentür geleitet und ihm die Schlüssel übergeben. Es folgt der Gang zum Taufstein, zum Beichtstuhl, zum Tabernakel, immer mit der entsprechenden Formel: «Ego committo tibi ...», «Ich übergebe dir ...». Nach dem nochmaligen Singen des Hymnus führt der Dekan den Neupfarrer zum Altar. Die feierliche Messe beginnt, sie wird beendet mit dem «Te Deum». Nicht erwähnt ist der Eid, den ein Neupfarrer gemäss den Synodalstatuten abzulegen hat – vielleicht ist er nicht mehr üblich. In diesem Eid verpflichtet der Neupfarrer sich, die Stelle nicht ohne Erlaubnis des Bischofs oder seines Generalvikars zu verlassen, nichts, was der Kirche gehört – Kelche, Bücher, Zierden – zu entfernen und was verloren ging wieder zurückzugewinnen. Ein Neupfarrer soll nicht ohne Kenntnisse eine neue Pfarrei antreten. Im Rezess der Generalvisitation 1781 werden die Pfarrer ermahnt, für einen Nachfolger aufzuschreiben, welche Rechte er hat, welche besonderen Andachten und Gewohnheiten in der Pfarrei üblich sind, überhaupt alles, woran zu denken ist.

Mit den Kapitularen bleibt der Dekan verbunden durch *Zirkulare*, welche jeweils mit einer barocken Begrüßungsformel eingeleitet sind. Diese lautet mit geringen Abweichungen jeweils folgendermassen: «Plurimum et Admirandum Reverendi, Religiosissimi, Praenobiles, Nobiles, Clarissimi, Eximii ac Doctissimi Domini, Domini Parochi observantissimi, Confratres Capitulares Venerandissimi, Colendissimi Dilectissimique.» Auf Deutsch heisst das etwa: «Sehr zu bewundernde Hochwürden, frömmste, vornehme, edle, berühmteste, ausgezeichnetste und gelehrteste Herren, Herren hochgeachtete Pfarrer, ehrwürdigste, verehrteste, liebste kapitularische Mitbrüder.»²³³ Das Zirkular schliesst mit der Formel «indignus decanus», «[Ich,] unwürdiger Dekan». Mit dem Zirkular geht der Pedell (vgl. S. 57) zu den Pfarrern, die es lesen und den Empfang mit «acceptit», «hat erhalten», quittieren. Anlässe zu Zirkularen gab es verschiedene: beispielsweise die Einladung zur Kapitelsversammlung, bischöfliche Mandate (besonders zur Fastenzeit), Verteilung der heiligen Öle oder die Ankündigung der Visitation. 1739 wird zum Gebet aufgefordert für die kaiserlichen Waffen «contra Turcos Christiani nominis hostes», «gegen die Türken, die Feinde des christlichen Namens». 1743 sollen wegen des Todes des Bischofs während eines Monats täglich einmal die Glocken geläutet werden. Damit aber kein Tumult von Seiten der Reformierten entstehe, rät Dekan Rauch, zuvor den Prädikanten zu informieren. 1750 wird wegen der Heuschreckenplage zum Gebet aufgerufen. Ein schöner Wunsch ist im Zirkular Dekan Rauchs vom Februar 1740 überliefert, in dem sich auch zeigt, was «Fasnacht» auf Latein heisst: Er benütze die Gelegenheit, allen und jedem zu wünschen «jucundum tempus Bacchanaliarum atque subsequens sanum,

²³³ Die verschiedenen lateinischen Begriffe bewegen sich zum Teil im selben Umfeld und könnten mit dem gleichen deutschen Begriff übersetzt werden. Von allem barocken Zierrat entkleidet, lässt sich die Anrede auch so übersetzen: «Sehr geehrte hochwürdige Herren, liebe Mitbrüder.»

sanctum, ac maxime meritorum tempus Quadragesimale»: «Eine frohe Fasnachtszeit und anschliessend eine gesunde, heilige und an Verdiensten reiche Fastenzeit.» Als 1751 die Vigil des Festes des heiligen Matthäus (23. Februar), ein Fasttag, auf den Fasnachtsdienstag fällt, teilt der gleiche Dekan mit, «ob Bacchanalia» seien Fasttag und Vigil auf den Samstag vorverlegt, man solle es von der Kanzel aus verkünden.²³⁴

Kapitel St. Gallen: Vor der Wahl eines neuen Dekans hat der Kammerer gemäss der «Summa» vom Abt die Erlaubnis zu erbitten. Innerhalb eines Monats muss der neugewählte Dekan dem Bischof vorgestellt werden. Dann hat er dem Abt, auch wenn er bischöflicher Pfarrer ist, den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten.

Die Wahl in die kapitularischen Ämter kann zu Spannungen zwischen den st. gallischen und den bischöflichen Pfarrern führen. 1779 verfassen die bischöflichen Pfarrer eine «Humillima Petiti», gerichtet an den Generalvikar in Konstanz, um eine gerechte Verteilung der Ämter zu bewirken, denn es seien 34 st. gallische, aber nur 12 bischöfliche Pfarrer. Die Ämter kämen immer nur den st. gallischen zugute, die sich nach dem Konkordat das Recht zuschrieben, unter Ausschluss der bischöflichen das Kapitel zu leiten. Dadurch entstehe Parteilichkeit und die brüderliche Liebe leide darunter. Sie machen auch darauf aufmerksam, dass sie die Lasten des Kapitels mittragen und verpflichtet seien, die Suffragien für die verstorbenen st. gallischen Confratres zu verrichten. Das Konstanzer Ordinariat gibt den Rat, die Angelegenheit in aller Bescheidenheit vor das Kapitel zu bringen (Konstanz wollte vermutlich weitere Spannungen verhindern). Die Sache kommt am 6. Juni 1780 vor das Kapitel: Ein «Petitum» wird verlesen; es sei abgefasst worden mit Wissen des Bischofs. Um zur «festen, gegenseitigen und wahren Brüderlichkeit» beizutragen, werden konkrete Vorschläge über die

Verteilung der Ämter gemacht: Jeder dritte Dekan und Kammerer soll ein bischöflicher Pfarrer sein; in den Sextas «Emblensis», «Rhenivallensis» und «Turgoica» (vgl. S. 56) sollen die Deputaten gemäss ihrem Anteil wechseln. Ob die Petiti genützt hat, kann nicht nachgeprüft werden. Auch ist nicht zu erkennen, aus welchem konkreten Anlass sie eingegeben wurde.²³⁵

Zu den Aufgaben des Dekans gehört es, das Leben der Kapitulare zu überprüfen. Er darf zwar die bischöflichen Pfarrer korrigieren und bestrafen, nicht aber die st. gallischen, auch im Kleinsten nicht; denn das ist dem Offizial vorbehalten. Ähnlich wie in Frauenfeld-Steckborn ist dem Dekan die Obsignatio und die Beerdigung eines Mitbruders übertragen. Doch gibt es auch diesbezüglich 1773 eine Klage der bischöflichen Pfarrer nach Konstanz wegen der exzessiven Kosten, die dem Dekan zu bezahlen seien beim Tod eines bischöflichen Pfarrers für die Behandlung der Erbschaft, den dekanatlichen Monat und den Unterhalt des Vikars. Im Namen des Bischofs Franz Konrad Kardinal von Rodt legt der Generalvikar die verschiedenen Taxen fest; bei der Beerdigung sollen die Kosten nach Möglichkeit gemässigt werden und nicht über die klerikale Ehre hinausgehen.²³⁶ Die vom Generalvikar vorgegebenen Taxen sind bereits in die «Summa» vom gleichen Jahr übernommen und etwas niedriger als für die st. gallischen Pfarrer. Für die bischöflichen Pfarrer gilt das «Privileg des dekanatlichen Monats». Von den st. gallischen Pfarrern beansprucht der Abt das Jus spoli, den «Christlichen

234 StATG Bd 1'20'0, 0: Zirkulare Dekan Rauch.

235 StATG Bd 2'00'0, 0. Das Schriftstück soll schon am Kapitel von 1773 vorgelesen worden sein; der «Titel» gibt das oben genannte Jahr an. Ein Irrtum im Datum? Beide Daten sind von gleicher Hand geschrieben; wahrscheinlich wurde das Schreiben 1773 verfasst und von allen bischöflichen Pfarrern gelesen, aber erst 1779 an das Ordinariat in Konstanz verschickt.

236 StATG Bd 2'00'0, 0.

Erbfall». 1449 sei der Betrag «aus Gnade» für die damals bestehenden Pfarreien auf 4 rheinische Gulden festgesetzt worden, was jetzt 4 fl, 8 baios, 8 nummos betrage; für die später errichteten setzt der Abt den Betrag fest. Um dieses «Jus» gibt es 1640 eine Auseinandersetzung, worauf sich der Abt auf den Vertrag von 1449 beruft («Summa»).

1.5.2 Kammerer

Wie im Mittelalter ist der Kammerer der Stellvertreter des Dekans und hat die Kapitelskasse unter sich. Für die Wahl gelten im Kapitel Frauenfeld-Steckborn dieselben Bestimmungen wie beim Dekan (1701, 1796). Er visitiert mit dem Dekan und erhält beim Tod eines Kapitulars nach einem Beschluss von 1683 ein «aureum seu duggatum» oder ein Buch gleichen Werts; hat das Buch aber einen höheren Wert, gibt er das, was darüber ist, den Erben (1701, 1796).

1.5.3 Deputaten

Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Wann genau das Amt des Deputaten, auch Sextarier genannt, als Gehilfe des Dekans eingeführt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. 1651 wird erwähnt, es seien früher drei gewesen, jetzt aber vier. 1682 beschliesst das Kapitel, sie gemeinsam zu wählen; bis dahin bestimmte sie der Dekan allein. 1699 wird von Generalvikar und Weihbischof Geist von Wildegg anlässlich der Dekanenwahl «ex mandato gratioso» bestimmt, die Sextarier nun Deputaten zu nennen. In den Statuten Dekan Stadlers von 1695 heisst es, das Kapitel sei in vier Regiunkeln mit je einem Deputaten einzuteilen. Aber schon die Statuten von 1701 erwähnen die Regiunkeln nicht mehr; es heisst nur, jene seien zu wählen, die durch Tugend, Lehre und Klugheit hervorragten und denen eine gewisse Zahl von Pfarreien zuzuteilen sei. 1723 werden die Synodalstatuten angeführt, aus denen hervorgehe, dass den Deputaten

Regiunkeln übergeben werden sollten. Aber solche Regiunkeln gibt es nicht, auch nicht auf den Rezess der Generalvisitation von 1781 hin, in dem der Visitator vorschreibt: «Den Deputaten ist aufgegeben, die Disziplin der Kleriker zu überwachen und den Dekan über Exzesse zu benachrichtigen. Damit sie dieses Amt ausüben können, ist das ganze Kapitel in vier Regiunkeln zu teilen mit je einem Deputaten.» Diese Einteilung hat sich Dekan Noser bei der Generalvisitation dem Visitator gegenüber vorgenommen und das Anliegen im gleichen Jahr dem Kapitel vorgetragen. Aber schon bei der nächsten Kapitelsversammlung, drei Jahre später, kommen die Regiunkeln nicht mehr zur Sprache, auch nicht bei der Bestimmung eines neuen Deputaten. Als Deputat Josef Anton Harder 1794 zum Dekan gewählt wird, steht im Protokoll: «Ohne Wahl nach Gewohnheit unseres Kapitels folgt der Sekretär nach.» Auch die in den Protokollen angegebenen Wahlen zeigen, dass nicht auf bestimmte Gebiete Rücksicht genommen wird; so kann z. B. 1750 der Nachfolger eines Deputaten aus Sirnach der Pfarrer von Diessenhofen sein.

Kapitel St. Gallen: Die «Summa» hält fest, dass das Amt des Deputaten der Ehre nicht ermangle; sie mahnt die Inhaber des Amtes zur Wachsamkeit in ihrem Gebiet, was wegen der grossen Distanzen im Dekanat wichtig sei. Weiter heisst es in der «Summa», bis 1678 habe der Dekan vier Deputaten bestimmt, dann sei beschlossen worden, wegen der grossen Zahl neugegründeter Pfarreien ihre Zahl auf sechs zu erhöhen und das Dekanat in sechs Sextas zu teilen, aus denen die Deputaten zu wählen seien. Diese Sextas sind: «Sangallensis», «Doggenburgensis», die aber auch Pfarreien der Alten Landschaft umfasst, «Turgoica», «Rhenivallensis», «Ultra Rhenana» oder «Emblensis», «Abbatiscellana». Dazu gehören insgesamt 47 Pfarreien, 35 st. gallische und 12 bischöfliche. In dem oben erwähnten Petition sagt eine Notiz, die ennetrheinischen bischöflichen

Pfarreien Hohenems und Ebnit seien dem Dekanat Bregenz zugeteilt worden. Die Sexta «Ultra Rhenana» wurde aufgelöst, und die übrigen Pfarreien kamen zur Sexta «Rhenivallensis». Dadurch verringerte sich die Zahl der bischöflichen Pfarrer auf zehn.

Kapitel Wil: Aus zwei Regiunkeln werden je zwei Deputaten gewählt: Die eine Regiunkel umfasst die Pfarreien der Alten Landschaft und des Thurgaus, die andere jene des Toggenburgs.²³⁷

1.5.4 Übrige Ämter

Wann die Kapitel fanden, ein *Sekretär* sei nötig, ist nicht herauszufinden. Im Kapitel St. Gallen gibt es im Vorstand des Kapitels noch zwei *Assessores* (Beisitzer), bis 1686 *Exactores* geheissen (Steuereinzüger). Sie repräsentieren in gewissen Fällen das Kapitel und haben Aufgaben finanzieller Art.

Der *Pedell* des Kapitels hat viele Aufgaben zu erfüllen; sie werden meist in den Akten zusammen mit den Taxen für seine Besorgungen erwähnt. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn ist 1613 vorgesehen, dass der Pedell oder Tabellarius, wie er hier genannt wird, von jedem Pfarrer 7 Kreuzer bekommt, wenn er ihm ein Zirkular überbringt. Dieser Betrag bleibt während der ganzen Zeit gleich. Es ist auch Sitte, ihm zur Essenszeit Speise und Trank anzubieten. In den Statuten von 1796 sind weitere Entschädigungen angeführt: Für einen Gang nach Konstanz im Namen des Kapitels bekommt er 30 Kreuzer, für die Meldung des Todesfalls eines Kapitulars von den Erben 3 Gulden und für ein Kleidungsstück ebenfalls 3 Gulden. Ist er mit dem Dekan in Erbschaftsangelegenheiten unterwegs, ist sein Lohn pro Tag 12 und von den Erben 30 Kreuzer. Für das Austragen der heiligen Öle erhält er vom Kapitel 30 und von jedem Pfarrer 12 Kreuzer, für einen Gang nach Konstanz wegen einer Ehesache pro Tag einen Gulden. Die Pfarrer scheinen dem Pedell ihren Beitrag nicht immer gern gegeben zu haben. In den

Zirkularen machen die Dekane immer wieder darauf aufmerksam. So schreibt Dekan Matthias Rauch 1740, es soll niemandem missfallen, dem Pedell 7 Kreuzer zu geben und, wenn es gefällt, «*buccellam panis*» («einen Bissen Brot»), «*Deus sit remunerator*» («Gott sei der Vergelter»). 1749 entschuldigt er sich dafür, weil er oft lästig falle, besonders was den Lohn des Pedells betreffe, und fügt wiederum bei: «Gott sei der Vergelter». Dekan Müller erinnert 1756 daran, dass der Pedell «in via lutoso», «auf schmutzigem Weg», gehen müsse und meint 1758, man solle sich nicht beschweren, dem Pedell die 7 Kreuzer als Lohn zu geben, welche dem Kirchenvermögen entnommen werden können.²³⁸ Den St. Galler Akten ist zu entnehmen, dass 1748 für den Pedell eine Kleidung ohne Mantel zu 24 Gulden vorgesehen ist; er solle sie aber nur tragen, wenn er offiziell mit dem Dekan unterwegs sei. Für die Einladungen zu den Kapitelsversammlungen bekomme er 10, als Jahresentschädigung 8 Gulden und aus der Erbschaft eines verstorbenen Kapitulars 30 Kreuzer.

Jedes Kapitel hat auch einen *Procurator*, der ein Laie ist. Erstmals erwähnt ihn das Kapitel Frauenfeld-Steckborn 1723 im Protokoll: «Dem Procurator unseres Kapitels, Johann Georg Fischbach, ist jedes Jahr nach der Sitte anderer Kapitel ein Honorar von drei Gulden zu bezahlen»; 1731 heisst der Procurator Baumgartner. Welche Aufgaben ihm zukommen, wird nicht erwähnt. Er hat für das Kapitel gewisse Geschäfte zu besorgen; die oben erwähnte «*Humillima Petitio*» der bischöflichen Pfarrer des Dekanats St. Gallen wurde vom Procurator Schneidt nach Konstanz gebracht.

237 Ergibt sich aus einem Vergleich der Deputaten in BiASG Rubr. 8, B 91, 9a sowie im «*Catalogus personarum ecclesiarum et locorum diocesis Constantiensis*», 1755 und 1794.

238 StATG Bd 1'20'0, 0 und Bd 1'20'0, 1 (Zirkulare).

1.6 Aufnahme ins Kapitel

1.6.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Der Vorgang der Aufnahme zeigt klar den brüder-schaftlichen Charakter der Kapitel. Der Aufzunehmende hat innerhalb eines Monats dem Dekan die Zeugnisse seiner Beauftragung und seines ehrenhaften Lebenswandels vorzulegen. Am Kapitelstag trägt die Bitte um die Aufnahme «in confraternitate» («in die Bruderschaft») entweder er selber «humiliter» («bescheiden») vor oder ein anderer Mitbruder (1647). 1701 ist dieser Mitbruder der Sekretär, später der amtsälteste Deputat. Darauf muss der Kandidat den Raum verlassen, der Dekan gibt Auskunft über dessen Leben und Charakter. Wird nichts gefunden, was der klerikalen Würde widerspricht, tritt der Kandidat wieder ein und bekennt kniend vor dem Kreuz mit den brennenden Kerzen den Glauben nach der Norm des Konzils von Trient. Vor dem eigentlichen Eid werden gemäss den Statuten von 1796 (summarisch erwähnt bereits 1647) einige Versprechen und Erklärungen abgenommen, die auf älteste Gewohnheit zurückgehen: Dass er auch dem Kammerer, den Offiziellen des Kapitels und den Ältesten Ehre und allen Mitbrüdern gegenseitige Liebe entgegenbringe, Ingress, Refectionen und Mortuarium bezahle; dass er sein Beneficium ohne Simonie erhalten und er weder selber noch durch einen andern seinen Vorgänger verdrängt habe; dass er die Kapitelsgeheimnisse bewahre, auch wenn er nicht mehr Mitglied sei; dass er sein Amt mit Fleiss und lobenswertem Eifer versehe und die Kapitelspatrone verehere.

Darauf folgt der *Eid*, der nach den Statuten von 1613 lautet: «Ich N. N. schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen und der seligen immerwährenden Jungfrau Maria und allen Heiligen, dass ich meinem derzeitigen Dekan treu und gehorsam sein, den Nutzen des Kapitels fördern und Schaden abwenden, Edikte und Mandate nach Mass und Form der vorge-

lesenen und vorgeschriebenen Statuten treu beobachten werde ohne List und Trug, so mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»²³⁹

In den Statuten von 1647 und 1701 ist der Wortlaut der Formel nicht angeführt. Es heisst, der Aufzunehmende soll bezeugen, die vorgeschriebenen Statuten treu und gewissenhaft zu beobachten, ebenso die bis anhin von allen Mitbrüdern nach gemeinsamer Überlegung beschlossenen Vorschriften; die Kapitelsgeheimnisse keinen Personen, die der Confraternitas fremd sind, mitzuteilen unter Strafe nach dem Urteil des Dekans und der anderen Offiziellen; das ihm übergebene und schon empfangene Beneficium mit höchstem Fleiss und lobenswertem Eifer zum Heil der anvertrauten Seelen auszuüben und jede Form der Simonie fernzuhalten. Um 1736 steht in den «Statuta et leges renovatae» eine erweiterte Formel, die auch den Bischof von Konstanz und dessen (General-)Vikar erwähnt.²⁴⁰

Spätestens 1748 hat sich die Formel wieder etwas verändert; sie steht in den «Acta»²⁴¹ und in den Statuten von 1796: «Ich N. N. verspreche vor Gott dem Allmächtigen, der seligen immerwährenden Jungfrau Maria und dem heiligen Josef, den Patronen unseres Kapitels, dir, Herr Dekan, gebührende Ehrfurcht und Gehorsam namens des hohen und ehrwürdigen Ordinariates und seines derzeitigen Generalvikars im geistlichen Bereich, und gelobe: Ich werde den Nutzen unseres Kapitels fördern und Schaden abwenden, in Angelegenheiten meines Beneficiums und in anderen schwerwiegenden Angelegenheiten nichts unüberlegt einrichten und anordnen, damit nicht etwas zum Nachteil meines klerikalen Standes und des ehrwürdigen Kapitels geschieht, seine Rechte und Statuten und Dekrete nach Kräften beobachten und schützen ohne List und Trug. So mir

239 Protokoll in StATG Bd 1'00'0, 1, S. 6.

240 StATG Bd 1'00'0, 0.

241 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 11; lateinischer Text in Anhang 2.

Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.» Für die Regularpfarrer, die ins Kapitel aufgenommen werden, die Pfarrer von Homburg und Mammern, hat der Eid die Einschränkung: «was die Seelsorge betrifft»; für ihre Lebensführung sind sie dem Ordensoberen verantwortlich.

Nach dieser Eidesleistung folgt die *Aufnahme* ins Kapitel durch den Dekan: «Ich N. N. dieses ehrwürdigen Kapitels Frauenfeld-Steckborn Dekan mit der Autorität, in der ich hier walte und in einhelligem Konsens aller Kapitulare nehme ich dich als Glied unseres Kapitels auf, mache dich teilhaftig aller Rechte, Privilegien und Suffragien im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.»²⁴² Anschliessend gibt der Aufgenommene allen Kapitularen der Würde nach den Friedenskuss.

1691, als nicht mehr jedes Jahr die Kapitulare zusammenkamen, wird beschlossen, einen Neueintretenden durch den Dekan in Anwesenheit eines Deputaten privat aufzunehmen und diese Aufnahme beim nächsten Kapitel feierlich zu vollziehen, damit der neue Kapitular von allen Mitbrüdern anerkannt wird; erst dann ist die Mitgliedschaft gültig.

Nach einer alten Gewohnheit, die nicht abzuschaffen sei (1613, 1647), bezahlt der neue Kapitular den *Ingress*, das Eintrittsgeld, das berechnet wird nach der Höhe des Beneficiums und der Einschätzung durch die Mitbrüder. So steht es noch in den Statuten von 1701. In der den Statuten von 1613 angefügten Aufstellung liegen die Taxen zwischen einem und zwei Gulden, später werden sie für einzelne Pfarreien leicht erhöht, Anfang des 18. Jahrhunderts liegen sie zwischen 1 Gulden 30 Kreuzer und 2 Gulden 30 Kreuzer. Als 1745 einige Kandidaten aufgenommen werden, hat sich der *Ingress* bereits für alle auf drei Gulden erhöht²⁴³. 1647 wird beschlossen und später in alle Statuten aufgenommen, wer innerhalb des Kapitels die Stelle wechsle, müsse nicht erneut den *Ingress* bezahlen, hingegen wer das Kapitel verlassen habe und wieder zurückgekehrt sei, zahle ihn. Nach einem Beschluss

von 1784 ist dieser *Ingress* dem Kammerer bereits bei der Übernahme des Beneficiums zu entrichten und nicht erst an der nächsten Kapitelsversammlung, damit der Zins nicht verloren gehe. 1701 beschliesst das Kapitel zur Füllung der Kasse ein *Mortuarium* von zehn Gulden, das bereits zu Lebzeiten bezahlt werden kann oder nach dem Tod von den Erben; die maltesischen Pfarrer sind nicht dazu verpflichtet. Dafür hat jeder Kapitular statutengemäss nach seinem Tod Anrecht auf drei Heilige Messen von jedem Mitglied. Die Zahlung scheint mit der Zeit in Abgang gekommen zu sein; denn 1750 wird der Antrag gestellt, das *Mortuarium* wieder zu entrichten; 1758 wird es erneut beschlossen, wiederum mit der Begründung, die Kasse zu füllen.

Neben dem Eintritt ins Kapitel steht der *Austritt*. Erstmals 1695 in den Statuten Dekan Stadlers eingeführt, aber in jenen von 1701 und 1796 als eine schon längst im Kapitel lobwürdige Gewohnheit bezeichnet, ist das Vorgehen beim Austritt. Der Wegziehende hat vom Dekan ein «*Testimonium vitae*», ein Zeugnis für seinen Lebenswandel, zu erbeten, das von Dekan und Sekretär unterschrieben und mit dem Kapitelssiegel versehen wird. Nur bei Stadler steht noch die Bemerkung: «nach bezahlten Schulden, wenn er welche hat». Das Erbeten dieses Zeugnisses ist die Voraussetzung für den Verbleib in der Bruderschaft; denn wer einfach weggeht, sei wie ein ungebetener Fremder ausgeschlossen von der Gemeinschaft und den Suffragien.

1.6.2 Kapitel St. Gallen

Von einer Überprüfung der Kandidaten durch den Dekan und das Kapitel ist nichts bekannt. Sie dürfte bei den st. gallischen Pfarrern bereits durch den Abt

242 1736 (in STATG Bd 1'00'0, 0) und Statuten 1796; lateinischer Text in Anhang 2.

243 Nach den in den Protokollen aufgeführten Einnahmen.

geschehen sein: «Er examiniert seine Kleriker, gewährt als Kollator die Benefizien, installiert und ersetzt deren Inhaber.»²⁴⁴

Der *Eid*, den der Neueintretende zu leisten hat, lautet: «Ich N. N. schwöre und verspreche Gott dem Allmächtigen vor der seligen immerwährenden Jungfrau Maria, vor den heiligen Pelagius und Konrad, den Patronen der Konstanzer Kirche, vor den heiligen Gallus und Othmar, den Patronen der St. Galler Kirche, Ehrfurcht und Gehorsam dem sehr verehrten Dekan N. N. dieses Landkapitels St. Gallen und seinen kanonisch eintretenden und zu Zeiten existierenden Nachfolgern, dazu verpflichte ich mich, vorbehaltlich der Konkordate zwischen den verehrten Bischöfen von Konstanz und dem Abt von St. Gallen, nichts zu unternehmen zum Nachteil und gegen die legitimen Rechte dieses ehrwürdigen Kapitels, dessen Schaden getreu abzuwenden, ohne List und Trug, so mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»²⁴⁵

Der Ingress beträgt 1 Gulden, 8 Kreuzer, das Mortuarium 4 Gulden. Eigens wird erwähnt, dass ein Pfarrer bei einem Stellenwechsel nicht erneut den Ingress zu bezahlen habe, da im Unterschied zu den bischöflichen die st. gallischen Pfarrer ohne weiteres abrufbar seien; bei ihnen kämen Wechsel öfters vor, sei es wegen einer Beförderung oder aus anderen Gründen. Vom Kapitel *Wil* werden 1797 fünf Gulden für Ingress und Mortuarium erwähnt.²⁴⁶

1.7 Kapitelsversammlungen

1.7.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Häufigkeit, Ort und Tag: Nach den Statuten von 1613 sollen pro Jahr zwei Kapitelsversammlungen gehalten werden: Am Schluss einer Versammlung ist jeweils der Tag des nächsten Kapitels festzulegen. 1599 wird gemäss des ältesten auf uns gekommenen, in die Statuten von 1613 aufgenommenen Beschlusses durch

das Los bestimmt, an welchen Orten und in welcher Reihenfolge die Versammlungen abgehalten werden sollen: «Härderen, Frowenfeld, Hüttweyler, Werth ut Eschatz, Dießenhoffen, Weinfelden, Honburg, Üßlingen, Gündelhardt, Steckboren, Ermatingen». Die Liste zeigt zugleich, wie viele Pfarrer damals zum Kapitel gehörten; ihr angeschlossen sind die Pfarrer der später errichteten Pfarreien. Zugleich erlässt das Kapitel ein «nicht auflösbares Gesetz», wonach der Pfarrer des Versammlungsortes den Mitbrüdern gratis ein genügendes Mahl ohne Zögern und Entschuldigungen bereiten und dennoch überflüssige Kosten vermeiden soll; die Mitbrüder hätten zufrieden zu sein mit dem, was nach Brauch vorgesetzt werde. Wer aber nach dem Mahl länger bleibe und noch das Vesperbrot geniesse, habe einen genügenden Beitrag zu geben. In einer Nebenbemerkung zu diesem «nicht auflösbaren Gesetz» heisst es: «Dieses Statutum wurde abgeschafft, weil es Kosten und andere Unannehmlichkeiten verursachte.» Es hat vielleicht der eine Pfarrer ein Mahl aufgetischt, das ein anderer zu bieten sich nicht leisten konnte. Bereits in den Statuten von 1647 wird dieser Beschluss nicht mehr erwähnt.

Im Protokollbuch²⁴⁷ sind die Versammlungen seit 1639 eingetragen; da zeigt sich, dass jährlich nur mehr eine Tagung stattfindet. So heisst es denn auch in den 1647 erneuerten Statuten, man komme immer zusammen am Dienstag nach dem Sonntag Exaudi, das ist der fünfte Sonntag nach Pfingsten. 1691 erlaubt der Generalvikar wegen der konstanzi-schen und dekanalen Visitationen, dass nur jedes zweite Jahr eine Versammlung sein muss. 1701 wird der Tag gewechselt: Das Kapitel soll sein um Mitte Juli oder um das Schutzengelfest, damals am ersten Sonntag im September. Dispensen von Versammlun-

244 Duft, S. 104.

245 «Summa», lateinischer Text in Anhang 2.

246 BiASG Rubr. 8, B 91, 9.

247 StATG Bd 1'00'0, 1.

gen kommen auch vor, so 1742 zur Schonung der Kapitelskasse. Ab dieser Zeit finden sich zwischen den Kapitelstagen oft Lücken von drei oder mehreren Jahren. 1795 wird beschlossen, der Abstand dürfe nicht länger als drei Jahre sein. Nach dem Abbruch der durch das Los bestimmten Reihenfolge der Kapitelsorte wird meist an der Versammlung der nächste Ort bestimmt, gern an Orten, die zentral liegen: Herdern, Pfyn, Frauenfeld, beliebt ist auch das Schloss Klingenberg. Doch kommen auch andere Pfarreien von Ermatingen bis Sirnach zum Zug.

Ablauf: Er ist im Wesentlichen bereits in den Statuten von 1613 festgelegt und geht auf den mittelalterlichen Brauch zurück. Die Statuten von 1695 schreiben vor, am Vorabend des Kapitels solle der Ortspfarrer mit den nicht über eine halbe Stunde entfernten Mitbrüdern die Totenvesper beten, aber schon 1701 ist dieser Vorgang nicht mehr erwähnt. Wurde der Beginn des Kapitels früher vermutlich von Treffen zu Treffen festgelegt, so wird 1688 beschlossen, das Kapitel um acht Uhr morgens zu beginnen; das steht auch noch in den Statuten von 1796. Aber bereits um sieben Uhr kommen Dekan, Kammerer, Sekretär und die benachbarten Deputaten zusammen, um die Kapitelskasse abzunehmen.

Die Kapitulare versammeln sich zuerst zum *Gottesdienst*, wozu sie in dezenter klerikaler Kleidung zu erscheinen haben. Zuerst werden die Totenvigil mit neun Lektionen und die Laudes rezitiert. 1796 wird der Brauch erwähnt, hier die Namen der verstorbenen Stifter und Wohltäter zu verlesen. Dabei ist eine nicht ganz uneigennützig angegebene Begründung angegeben: Nicht nur sollen die Lebenden durch dieses Gedächtnis getröstet, sondern auch angeregt werden, selber Wohltäter des Kapitels zu sein. Nun folgt zuerst das Requiem; gemäss den Statuten von 1796 wird es gesungen «usque ad offertorium», dann still weiter gelesen, währenddem bereits das Lobamt «de Beata Maria Virgine» beginnt. Dieser Brauch ist uralter Her-

kunft. In den älteren Statuten von 1613 und 1647 wird das Requiem von einem durch das Kapitel Bestimmten gehalten, das Lobamt vom Pfarrer des Orts. 1695 und 1701 heisst es dann: Requiem vom Kammerer, Lobamt vom Dekan; 1796 ist es umgekehrt. Das Lobamt soll, wenn Dalmatiken vorhanden sind, levitiert gefeiert werden. Gleichzeitig haben mindestens zwei, nach den Statuten von 1796 vier benachbarte Pfarrer die Messe zu lesen für die verstorbenen Mitbrüder und Wohltäter, sofern die Gelegenheit dazu da ist; die übrigen haben dies zu Hause oder unterwegs zu tun. Fällt in einem Jahr die Versammlung aus, gilt es, die Verpflichtung, eine Messe für die verstorbenen Mitbrüder zu lesen, daheim zu erfüllen. Dem Gottesdienst schliesst sich die Totenvesper an. Eine 1613 erwähnte Gewohnheit der katholischen Kirche, anschliessend die Gräber zu besuchen, wird schon 1647 nicht mehr angeführt.

Nach dem Gottesdienst ziehen die Kapitulare je zwei zu zwei «in guter und ehrenhafter Ordnung» zum Ort der *Versammlung*. Wann jene zum Frühstück kamen, die zelebriert hatten, wird nirgends erwähnt. Nach einem Beschluss von 1648 beginnt die Versammlung mit dem Hymnus «Veni Creator Spiritus». Dann stellt der Dekan die zu behandelnden Geschäfte vor. Dazu gehören bischöfliche Mandate und Dekrete, Rezesse der Generalvisitationen, Aufnahmen neuer Kapitulare, Seelsorgefragen und ähnliches. Er hat auch auf Defekte aufmerksam zu machen. Am Schluss hält der Dekan eine Ansprache, worauf alle unter Glockengeläute in die Kirche ziehen, um die Versammlung mit dem «Te Deum» und dem Gebet zu den Kapitelspatronen Maria und Josef zu beenden. Maria ist wohl von Anfang an Patronin, der heilige Josef kommt 1703 hinzu.

Nun folgt die gemeinsame Mahlzeit: das *Prandium*. Es soll «frugale et modeste», «einfach und bescheiden», sein. Und wie es bescheiden begonnen habe, so soll es ohne Lärm, heftige Disputationen oder verletzenden Streit gehalten und rechtzeitig be-

endet werden, wie es die Statuten von 1701 vorschreiben. Die Kapitulare, ausgenommen der Dekan und der Kammerer, zahlen das Symbolum, den Beitrag für das Essen. Ehrengäste gehen auf Kosten des Kapitels. Wie in den Protokollen zwischen den Zeilen zu lesen ist, war das Kapitel jeweils erfreut über Spenden der Ehrengäste, die von den Sekretären meist genau aufgezeichnet wurden: 1683 sind in Diessenhofen fast alle «Herren Katholiken», das heisst die Katholiken im Magistrat, zu Gast; sie spenden den Ehrenwein «in grosser Menge und bester Qualität», 1684 gibt der Zisterzienserpater in Herdern «unam situlam vini optimi» aus. 1701 ist der «Praefectus Tigurinus» beim Kapitel in Pfyn der Spender. 1719 freut sich der Ökonom zu Klingenberg so sehr über die Wahl des neuen Dekans Jakob Christoph Bechtlin, dass er drei Amphoren des besten Schaffhauser Weins darbringt. 1725 schenkt der Abt von Fischingen in Sirnach den Ehrenwein. 1765 beträgt die Weinspende zu Pfyn 16 Mass des besten Weines, die der Sohn des «Praefectus Tigurinus» im Auftrag seines Vaters stiftet.

Die Teilnahme an der Kapitelsversammlung ist streng obligatorisch, wer unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, wird bestraft – 1613 nach dem Urteil der Mitbrüder, später mit einem Gulden; zudem muss er auch das Prandium bezahlen. Die Statuten sehen auch ausserordentliche Versammlungen vor. Nach Ausweis der Protokolle kam dies aber nur für Dekanenwahlen vor.

Conferentiae casisticae oder casuisticae: Im Anschluss an die Generalvisitation von 1755 fordert Visitor Johann Josef Zelling in seinem Rezess, «Conferentiae casisticae» einzuführen, also Konferenzen zu Seelsorgefragen. Bei der dekanalen Visitation ein Jahr später ist diese Konferenz nur bei einer Pfarrei als bestehend erwähnt. 1766, ebenfalls bei einer dekanalen Visitation, heisst es, die Konferenzen hätten an einem Ort seit einigen Jahren aufgehört, sie müssten aber wieder eingeführt werden. An einem andern Ort

ist ein Pfarrer, der selten an den Konferenzen teilnimmt, vom Dekan im Auftrag des Generalvisitors Spengler zu ermahnen, sie zu besuchen, und wenn er ohne schwerwiegenden Grund abwesend sei, sei er zu bestrafen gemäss früheren Rezessen. Als aber die Pfarrer bei der Generalvisitation von 1781 nach den Konferenzen befragt werden, zeigt sich, dass sie nicht eingerichtet oder wieder untergegangen sind. Im Rezess hat Visitor Johann Simon Spengler zwar Verständnis dafür, dass Regiunkeln nicht immer leicht eingerichtet werden können, dennoch sei es nicht unmöglich oder schwierig, dass wenigstens drei benachbarte Kleriker zusammenkämen und solche Konferenzen bildeten. In einem eigenen Rezess für den Frauenfelder Klerus verlangt er, da viele Kleriker in der Stadt seien, unverzüglich deren Einführung; der Pfarrer soll jeweils die Themen vorschlagen und wenn einer nicht erscheine, habe er einen halben Gulden Busse zu bezahlen. So weit, so gut; aber bei der Visitation von 1797 heisst es fast allgemein: «Conferentiae theologicae [so heissen sie jetzt] non sunt in usu»: «Theologische Konferenzen sind nicht üblich», auch in Frauenfeld nicht. Nur einige Pfarrer treffen sich hie und da auf Schloss Klingenberg zu theologischen Diskussionen. Es werde wohl kaum möglich sein, überall diese Konferenzen einzuführen, meint Dekan Harder von Müllheim.

1.7.2 Kapitel St. Gallen

Häufigkeit, Ort und Tag: Nach den Statuten von 1613 ist jedes Jahr ein Kapitel zu halten. Wann der Rhythmus auf zwei Jahre wechselte, ist nicht ersichtlich. 1774 heisst es jedenfalls in der «Summa», die Zusammenkünfte fänden nur alle zwei Jahre statt, damit die Ausgaben und die unbequemen Wege die Kapitulare nicht allzu sehr belasten und die Abwesenheit von der Pfarrei nicht zu oft vorkomme, was besonders dort wichtig sei, wo es keine Kapläne habe. Das Kapitel versammelt sich jeweils im Frühling oder

Herbst, aber nur in einer Woche, in die kein Feiertag fällt. Meist ist wahrscheinlich Rorschach der Ort der Versammlung. Von daher kommt auch die Bezeichnung «Kapitel Rorschach». Für die Kapitelsversammlung hat der Dekan vom Abt oder Official die Erlaubnis einzuholen unter Angabe von Zeit und Ort und zwar, wie es in der «Summa» ausdrücklich heisst, er selber und nicht etwa der Kammerer. So wird 1765 Dekan Philipp Jakob Kienberger getadelt, weil er dazu den Kammerer geschickt hatte. Als er noch Pfarrer von Hagenwil gewesen sei, habe er sich an die Regelung gehalten, das gelte für ihn auch als Pfarrer von Arbon.²⁴⁸ Als nun bischöflicher Pfarrer wird er es nicht mehr für nötig empfunden haben, selber zum Abt zu gehen. Dass unbedingt der Dekan selber in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kapitelsversammlung nach St. Gallen gehen muss, hat seinen Grund wohl darin, dass der Abt oder Official die Verhandlungspunkte prüfen oder eigene eingeben will; denn es heisst in der «Summa», der Abt würde bisweilen «decreta et monita», «Verordnungen und Mahnungen», für das Kapitel erlassen.

Ablauf: Bereits am Vorabend kommen die Kapitulare zusammen und beten gemeinsam die Vesper, wer weiter entfernt wohnt, übernachtet im Ort. Bereits frühmorgens um sechs Uhr beginnt der Gottesdienst in ähnlicher Weise wie im Kapitel Frauenfeld-Steckborn, nur dass statt neun Lesungen deren drei sind. Als Opfer gibt jeder Anwesende einen Gulden. Vor Geschwätz in Sakristei und Kirche wird gewarnt, damit nicht das Volk, statt sich zu erbauen, Ärgernis nehme. Zur Versammlung begeben sich alle in einer der Würde nach geordneten Reihenfolge. Nach der Anrufung des Heiligen Geistes eröffnet der Dekan mit einer kurzen Ansprache die Versammlung. Während der Verhandlungen soll alle Konfusion vermieden werden, keiner den andern bei Fragen und Antworten stören und jeder die brüderliche Liebe achten. Das anschliessende Prandium habe einfach

zu sein, dürfe sich nicht in die Länge ziehen; gemahnt wird zur Mässigkeit im Trinken. Die Teilnahme ist strenge Pflicht. Als Gründe, die zu einer Entschuldigung nicht taugen, werden genannt: Ortsdistanz, Wallfahrt nach Einsiedeln, Aderlass ausser bei schwerer Krankheit. Eine Regelung der Kosten ist nicht aufgeführt, nur gelte es beim Einladen von Gästen die Kasse zu schonen. Abgesehen von Dekan, Kammerer und Pedell habe jeder auf eigene Kosten für Pferde und Diener zu sorgen.

1.7.3 Kapitel Wil

Nach einer Notiz findet die Kapitelsversammlung auf Grund einer Stiftung der Bürgerschaft immer in Lichtensteig statt. Weil einmal die Kapitelsversammlung nach Wil verlegt wurde, scheint es 1757 zu Spannungen gekommen zu sein.²⁴⁹ Eine erhaltene Sitzordnung beim Prandium um 1778 zeigt die Gäste aus Lichtensteig an: Obervogt, Stadtrichter, Schultheiss und die Ratsherren.²⁵⁰ Dazu meint 1805 der Kammerer des Kapitels, Pfarrer Josef Georg Dudli²⁵¹ von Heiligkreuz: «Vor der Revolution herrschte der Mißbrauch, daß zu den Mahlzeiten des Kapitels viele Gäste eingeladen wurden, die einen merklichen Theil des ohnehin geringen Einkommens lachend wegschmarotzten und die Ursache oder der Vorwand waren, mehrere Speisen auftragen zu lassen. Ich wünsche, daß die von den Umständen herbeigeführten Veränderungen in der Zukunft Regel werden und das Kapitel in Stand setzen wird, ein Theil desselben gemeinnützigen Gegenständen zu widmen.»²⁵²

248 StIASG Rubr. 33, Fasc. 2.

249 StIASG Rubr. 33, Fasc. 2.

250 BiASG Rubr. 8, B 91, 9a.

251 In Heiligkreuz Pfarrer 1784–1813 (Kuhn I/2, S. 80); hat zur Zeit der Helvetik und der Mediation massgeblich an den neuen Entwicklungen mitgearbeitet; wurde 1808 Kammerer des neuen Kapitels Arbon, gest. 1813.

252 StATG Bd 2'10'0, 0.

1.8 Die Sorge um den Mitbruder

1.8.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Wahre brüderliche Liebe zeichne die Jünger Christi aus gemäss den Worten Jesu: «Daran wird erkannt, wer meine Jünger sind, wenn sie einander lieben» (nach Joh. 13,15), so ist in den Statuten von 1701 zu lesen. «Orate pro invicem, ut salvemini», «Betet füreinander, damit ihr gerettet werdet»: Dieser Text aus dem Jakobusbrief (5,16) steht in allen Statuten und wird besonders auf die Verstorbenen bezogen, ebenso wird ermahnt, sich des kranken Mitbruders anzunehmen – das gebiete die brüderliche Liebe und das Gesetz der Natur und gelte besonders für die benachbarten Kapitulare. Sie sollen den Kranken besuchen, ihn trösten, zur Geduld mahnen, die Beichte abnehmen und ihn durch die Wegzehrung festigen. Die Statuten von 1796 verlangen auch vom Dekan, sofern es die Ortsdistanz erlaubt, den Kranken zu besuchen. Gemahnt wird aber auch, dafür zu sorgen, dass ein Schwerkranker seine Habe einem Mitbruder und nicht einem Weltlichen anvertraue. «Wenn ein Mitbruder a deo optimo ter maximo, vom guten dreimal grossen Gott, abgerufen wird und den Gebrauch des Lichtes verliert», wie es 1613 heisst, sollen die Mitbrüder, wenn immer möglich, an der Beerdigung teilnehmen. 1796 werden die Teilnehmer eigens aufgezählt: Dekan, Kammerer und mindestens die benachbarten Geistlichen. Sind sie zum Essen eingeladen, sollen sie bescheiden sein und mit Dank nach Hause zurückkehren, reiche aber die Erbmasse dazu nicht aus, sollen sie das Mahl auf eigene Kosten bestreiten oder «Lares suos», «den eigenen Herd», aufsuchen (so zu lesen in allen Statuten). Ebenso haben die Kapitulare unter strenger Verpflichtung für den Verstorbenen drei Messen zu lesen und einmal das Totenoffizium zu beten. Ist in einem Jahr kein Kapitel, hat jeder Mitbruder die Totenvigil zu beten und eine Messe zu lesen für die verstorbenen Kapitulare und Wohltäter.

Zusätzlich wird 1707 beschlossen, jeder Kapitular habe jedes Jahr als eine ewige Jahrzeit eine heilige Messe zu lesen für die lebenden und besonders für die verstorbenen Kapitulare, die von den Erben nach kurzer Zeit vergessen würden.

Die verstorbenen Wohltäter werden ins Gebet eingeschlossen. Eine Stiftung, die sich über die Reformation hinaus erhalten hat, ist jene der Ritter von Schynen in Gachnang aus dem Jahr 1452, die zu sechs Messen und je das Totenoffizium und das marianische verpflichtet. Diese Verpflichtungen werden, wie das Kapitel 1683 beschliesst, aufgeteilt auf Dekan, Kammerer, Deputaten, Sekretär, den Senior des Kapitels und einen weiteren Geistlichen. So steht es auch noch in den Statuten von 1796, obwohl es in einer Notiz von 1701 heisst, eine Auszahlung sei nicht mehr möglich wegen Verarmung der Stiftung.

1.8.2 Kapitel St. Gallen

In brüderlicher Liebe sollen die Kapitulare miteinander verbunden sein. Ältester Praxis entspreche es, dass alle ihren Anteil haben an den Suffragien. Besondere Sorge gilt dem kranken Mitbruder: Man soll ihn besuchen, ihm auch nahe legen, ein Testament zu hinterlassen, damit nach seinem Tod unter den Erben kein Streit entstehe. Bei einem verstorbenen Kapitularen scheint die Totenwache üblich gewesen zu sein; jedenfalls wird sie 1772 vom Abt verboten als ein Missbrauch, weil sich den zum Gebet Versammelten so viel Gelegenheit zum Trinken biete, dass sie nur ein profanes Konventikel ohne wahre Frömmigkeit sei, heisst es in der «Summa».

Die Zahl der Geistlichen bei der Beerdigung zu bestimmen wird der Klugheit des Dekans, dem Willen der Erben und den Bestimmungen des Testaments überlassen. Das Essen hängt vom Willen der Erben ab. Es soll eingenommen werden in Bescheidenheit, ohne lange Trinkgelage und ohne Verlängerung durch nichtige Diskussionen. Für den verstorbenen

Mitbruder hat jeder drei Messen zu lesen und das Totenoffizium zu beten.

1.9 Finanzen

Im Kapitel *Frauenfeld-Steckborn* ist mit den Protokollen meist auch die Rechnung verbunden. Einnahmen sind die jeweiligen Beiträge der Kapitulare, Kapital- und Grundzinse sowie Gaben von Wohltätern. 1707 wird der Kapitelsfonds als dürftig bezeichnet. Ausgaben finden sich vielerlei: Kosten bei den Kapitelsversammlungen und Visitationen – wenn auch die Kapitulare dazu beitragen müssen, geht einiges doch zu Lasten der Kapitelskasse. Um diese Kasse zu schonen, sieht der Generalvikar 1742 von einer Versammlung ab. Einmal berührt die grosse Geschichte, der Dreissigjährige Krieg, die Kasse: Der Bischof von Konstanz muss nach dem Westfälischen Frieden 1648 dem schwedischen Militär 46 000 fl bezahlen; daran gibt das Kapitel 46 fl 24 x.

1.10 Visitationen

1.10.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Allgemeines: Zu unterscheiden sind die Visitationen durch den Generalvisitator und jene durch den Dekan. In welchen Abständen sie vorgenommen wurden, kann aus den Akten nicht festgestellt werden. Zwischen 1647 und 1797 sind gegen fünfzig Visitationen nachzuweisen, teils liegen Visitationsprotokolle vor, teils ist aus den Kapitelsprotokollen nur die Jahrzahl bekannt, teils sind Einladungen, Fragebogen und Antwortblätter vorhanden²⁵³; fast oder ganz vollständig sind die Akten von zwölf Visitationen. Es ist möglich, dass in einem Jahr beide Visitationen durchgeführt wurden, so 1708: Von Juli bis September besuchte Dekan Oswald alle Pfarreien, im Okto-

ber folgte gemäss der im Kapitelsprotokoll angeführten Einladung die Generalvisitation, deren Akten aber nicht vorhanden sind. So weit aus den Visitationsprotokollen ersichtlich ist, haben Generalvisitatoren und Dekane ihre Aufgabe ernst genommen.

Generalvisitationen: Die Diözesanstatuten teilen für diese Visitationen das weitläufige Bistum in vier Bezirke, später auch «Quarten» genannt, ein: Schwaben, Allgäu mit Bregenzer Wald, Breisgau mit Schwarzwald, Schweiz. Überliefert sind zwischen 1644 und 1797 15 Visitationen, Protokolle sind von vier vorhanden.²⁵⁴ Der Generalvisitator reist nicht von Pfarrei zu Pfarrei, sondern ruft an zwei bis vier Tagen die Geistlichen, ob Kapitulare oder nicht, zusammen und vernimmt sie einzeln. Meist haben die Pfarrer zur Vorbereitung Fragen schriftlich zu beantworten: die «Quaestiones praeliminaires». Nach einem vorhandenen Raster aus dem Jahr 1670 sind es deren 50: Person des Pfarrers, seine Admissio, seine Bücher, ob er die Synodalakten habe, Sakramentenspendung, Baulichkeiten wie Kirche (Patron und Weihe) oder Pfarrhaus, ferner Pfarreiangehörige, Beneficium, Kollator, ob es in der Pfarrei häretische Bücher gebe. Weitere drei «Quaestiones» ohne Jahr, aus dem 18. Jahrhundert, haben 17, 27 und 28 Fragen.²⁵⁵ Nach der Visitation folgt ein Rezess, der etwaige Mängel aufzeigt oder Anweisungen enthält. Leider sind nur wenige Rezesse erhalten: 1666, 1755, 1770 (im Protokoll) und 1781. Aus dem Jahr 1780 ist ein Rezess für das Sextariat Schwyz, Kapitel Waldstätte, in den Kapitelsakten²⁵⁶ aufbewahrt, der wahrscheinlich von Generalvisitator Johann Simon Spengler dem Dekan übergeben wurde, als er ein Jahr später zur Visitation kam. Manche Kapitelsbeschlüsse können auf Rezesse zurückgehen.

253 StATG Bd 1'30'0, 0.

254 BiASO A 2333.3, A 2334.3, A 2336.2 und A 2336.3.

255 StATG Bd 1'30'0, 0.

256 StATG Bd 1'30'0, 3; hier auch der Rezess von 1755.

Dem Protokoll ist zu entnehmen, wie es etwa bei einer Visitation zugeht: Am 24. September 1721 treffen in Pfyn zur Vesper ein Weihbischof Conrad Ferdinand Geist von Wildegg, Generalvisitator Johann Franz von Schorno, Convisitator Andreas Feuerstein, ein Kaplan und die Diener; im ganzen acht Personen und acht Pferde, wie das Protokoll vermerkt. Sie werden empfangen und begrüsst von Dekan, Kammerer, Deputaten und – liturgisch gekleidet – unter dem Baldachin zur Kirche geführt. Dort begrüsst sie beim Eingang der thurgauische Archipraefectus. An den beiden folgenden Tagen findet die Visitation statt. Noch grösser angelegt ist 1730 die Visitation in Frauenfeld. Der Generalvisitator Schorno kommt mit einem nicht benannten Convisitator am Donnerstagabend, 17. August, an und kehrt erst wieder am Dienstagnachmittag nach Konstanz zurück. Ein Grund für diese lange Anwesenheit ist nicht angegeben; auch über die Art der Durchführung ist nichts zu vernehmen. Hingegen können die Kosten dem Protokoll entnommen werden: Die Gesamtkosten betragen 169 fl 13 btz 3 x. Am Freitag stiftete ein Reding sieben Flaschen Burgunder, am Samstag war das Mittagessen bei einem Rüpplin, am Sonntag hielt die Stadt Frauenfeld die Herren frei. Eigens wird erwähnt, es seien zehn Pferde gewesen, von denen etliche von Donnerstag bis Sonntag, mehrere aber bis Dienstag dastanden, was Kosten von 23 fl 11 btz 3 x verursacht habe. Es müssen also bedeutend mehr Leute anwesend gewesen sein als nur der Visitator und sein Stellvertreter.

Dekanale Visitationen: Die Konstanzer Synode von 1567 verpflichtet die Dekane, jährlich zweimal ihr Dekanat zu visitieren, was aber nicht zur Ausführung kommt, denn 1574 wird diese Verpflichtung dahin gehend verändert, dass die Dekane nun zur Berichterstattung nach Konstanz reisen müssen; sie ziehen es aber meist vor, schriftliche Berichte abzuliefern.²⁵⁷ Einen solchen Bericht hat um 1597 Dekan Andreas

Fässlin abgefasst. Die Synodalstatuten von 1610 schreiben jährlich eine Visitation vor, erstmals ist sie 1647 in den Akten erwähnt. Von da an sind bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gegen dreissig überliefert. Acht Protokolle sind erhalten, dazu kommen fünf Relationen²⁵⁸ (Visitationen im weiteren Sinn): Die Pfarrer haben Fragen schriftlich zu beantworten zu ihrer Person, zur Anzahl der Katholiken (eingeteilt in Kommunikanten und Nichtkommunikanten), zu Bruderschaften, Prozessionen, Katechese, Schule. Für Visitationen und Relationen hat Konstanz auch Vorgaben gemacht. Die Visitation von 1739/40²⁵⁹ ist bezüglich der Pfarrer einmalig; unter anderem werden erfragt: Studium, Seeleneifer, Predigtalent, Sitten, musikalische und ökonomische Fähigkeiten, sowie seine Statur.

Der Dekan besucht jeweils die Pfarreien, zum Teil gemeinsam mit dem Kammerer, oder er teilt die Aufgabe mit diesem. Untersucht wird der Zustand und die Sauberkeit der Kirche mit ihrem Zubehör: Paramente, Kelche, im Tabernakel das Ziborium mit den Hostien sowie die Erfüllung der seelsorgerischen Pflichten, aber auch die Lebensführung des Geistlichen – ausser er sei Ordenspfarrer –, wozu auch Laien befragt werden. Die Relationen wie auch die Akten der Visitationen schickt der Dekan nach Konstanz, wo sie, wie es scheint, aufmerksam gelesen werden: 1756 macht Generalvisitator Zelling eine Reihe von Anmerkungen wie auch 1767 Generalvisitator Spengler.

Schwierigkeiten: Der Beichtiger und Pfarrer von *Tänikon*, Konventuale des Zisterzienserklosters Wettin-

257 BvK 1, S. 105–106.

258 BIASO A 2332.3, A 2333.1 und A 2335.3 sowie StATG Bd 1'30', 3.

259 Dekan Rauch nennt die Visitation 1739 «Relatio prima», die Ergänzungen von 1740 «Relatio secunda», was zeigt, dass die Grenzen zwischen Visitatio und Relatio fließend sind; so könnten die Relationen auch mit Visitationen verbunden sein.

gen, obwohl aufgerufen, entschuldigt sich jeweils von der Generalvisitation. 1674 kommt er nicht, weil er, wie er sagt, die Seelsorge nur aus christlicher Liebe ausübe. 1781 begründet er sein Nichterscheinen anders: Es geschehe nicht wegen eigener Fehler, nicht aus dunklem Affekt oder um Ausflüchte zu suchen, sondern weil er gemäss Gehorsamsgelübde dem Abt gehorche, der ihm die Teilnahme an der Generalvisitation verboten habe; für dieses eine Mal dispensiert ihn der Visitator, aber ohne Präjudiz für die Zukunft. Bei der letzten Generalvisitation im 18. Jahrhundert, 1797, ist der Pfarrer dann auch dabei. Die dekanale Visitation hingegen wird nicht zugelassen. 1756 äussert sich der Beichtiger Dekan Müller gegenüber «bescheiden mit aller schuldigen Hochachtung», er müsse aus Gehorsam gegenüber dem Abt die Visitation verweigern. Bei der Visitation zehn Jahre später kann Dekan Schagg zwar die Pfarrbücher und die Gefässe für die heiligen Öle visitieren, aber zur Visitation des Tabernakels und des Taufsteins in der Kirche wird er nicht zugelassen. Auf Drängen des Dekans ist der Beichtiger zwar bereit, die Visitation zuzulassen, aber so, «dass es dem Gehorsam gegenüber dem Abt nicht schadet», indem er befiehlt, das Allerheiligste im Ziborium und das Taufwasser «in pelvi vulgo in dem Taufkessel» in die Friedhofskapelle zu übertragen. «Ich [der Dekan] habe ihm geantwortet, dass dies gegen die Ehrfurcht wie gegen den Modus der Visitation verstösst, die dort ausgeübt werden soll, wo die Sakramente gespendet werden.» Offenbar war eine Übereinkunft mit Abt Kälin vorhanden, welche die Visitation erlaubte; dieser Kontrakt sei aber, so der Beichtiger, von Abt Müller²⁶⁰ widerrufen worden. Bei der Visitation von 1772 kommt der Vertrag mit Abt Kälin nochmals zur Sprache. Wiederum protestiert der Beichtiger: Diese Übereinkunft habe der Abt ohne Wissen des Konvents abgeschlossen; sie sei daher als ungültig erklärt worden. Es kommt darum weiterhin zur Übertragung in die Kapelle. 1778 bemerkt Dekan Noser in seinem Visitationsbericht, es

sei «ridiculosum», «lächerlich», dass dabei die liturgischen Geräte von der Klosterkirche, in der immer Gottesdienst sei, in die neben der Kirche gelegene Kapelle getragen würden und nicht dort visitiert würden, wo der Gottesdienst stattfindet. Sein Ärger ist spürbar, wenn er die Verweigerung der Visitation «pentinacia et arrogantia» («Hartnäckigkeit und Anmassung») Tänikons und Wettingens nennt. Von diesem «Brauch» spricht der Beichtiger auch an der Generalvisitation von 1797. Streng hält das Kloster Wettingen an der Auffassung fest, die Klosterkirche sei keine Pfarrkirche, die wirkliche Pfarrkirche sei in Elgg, die liege im Zürcherischen und sei jetzt häretisch (so argumentiert er auch in den Visitationen von 1708, 1739, 1772 und 1797!). Und immer wieder bemerkt der jeweilige Beichtiger, nur aus Gnade und Barmherzigkeit werde die Seelsorge gratis ausgeübt, d. h. eigentlich seien die Beichtiger ja gar nicht Pfarrer.

Weniger Schwierigkeiten macht jeweils der Beichtiger und Pfarrer von *Paradies*.²⁶¹ Im 17. Jahrhundert hat er sich noch gern von Generalvisitationen entschuldigt, auch kamen die Dekane nicht bei ihm vorbei. 1681 wird an der Kapitelsversammlung gefragt, ob der Beichtiger die Visitation zulassen müsse – der Generalvikar soll angefragt werden. 1708 lässt der Beichtiger Dekan Oswald nur teilweise zur Visitation zu. 1756 verweigert er die Visitation des Tabernakels – sie sei Sache des Provinzials. 1766 ist der Provinzial zur Visitation des Klosters anwesend und bestimmt, dass die Visitation des Tabernakels zuzulassen sei. Nun ist auch der Grund früherer Verweigerungen zu erkennen, denn der Tabernakel befindet sich im Schwesternchor, also in der Klausur. 1772 heisst es, der Pater habe die Visitation immer zugelassen. 1778 wird lobend hervorgehoben, dies sei geschehen

260 Peter Kälin, Abt 1745–1762, Beichtiger in Kalchrain 1738–1742, in Tänikon 1742–1745. Peter Müller, Abt 1762–1765: HS III/3, S. 482–484.

261 Fast ohne Ausnahme sind die Beichtiger Kapuziner oder Franziskaner: Kuhn I/1, S. 263.

«cum summa reverentia et humilitate», also «mit höchster Ehrfurcht und Bescheidenheit» – im Unterschied zu Tänikon!

Der Pfarrer der Einsiedler Pfarrei *Eschenz*, ein Weltpriester, lässt 1661 den Dekan im Auftrag des Abtes nicht zur Visitation zu, 1674 hingegen und 1708 haben die Dekane keine Mühe.

Der Pfarrer von *Klingenzell*, ein Konventuale des Klosters Petershausen bei Konstanz, nimmt keine dekanalen Visitationen an. 1708 erklärt er Dekan Oswald, er stehe unter der Macht des Abtes und bitte daher, die Visitation zu unterlassen. Als 1739 der Pfarrer sagt, er sei exempt, schreibt Dekan Rauch, er wisse nicht, ob das stimme; aber 1756 wird bestätigt, dass der Pfarrer die dekanale Visitation nicht zulassen müsse. 1674 weigert er sich, an der Generalvisitation zu erscheinen, 1781 ist er dabei.

Mit den drei Ordenspfarrern von Tänikon, Paradies und Klingenzell befasst sich ein Brief, den Generalvisitor Zelling 1755 an Dekan Müller schickt²⁶²: Er werde sie speziell zur Generalvisitation einladen, und wenn sie nicht kommen oder erklären, nicht zu erscheinen, dann werde er bei günstiger Gelegenheit auf dem nächsten Weg in diesen Pfarreien oder Klöstern heimlich erscheinen, so dass sie sich seiner Visitation nicht durch Flucht oder willkürliche Abwesenheit entziehen könnten.

Den *Fischinger* Regularpfarrern bereiten die Visitationen keine Mühe. Aus dem 17. Jahrhundert sind keine Visitationen bekannt. 1708 besucht Dekan Oswald die Kirchen, an denen diese Pfarrer wirken, mit Ausnahme von Au und Bettwiesen. 1755 geht Zelling, wie er im oben erwähnten Brief schreibt, von Rapperswil über Lichtensteig kommend in Lommis zum Mittagessen und am Abend nach Fischingen. Auch bei den Generalvisitationen von 1781 und 1797 gehen die Visitor zu den *Fischinger* Pfarrern. Nur für die bereits erwähnten Kirchen von Au und Bettwiesen hat der Abt eine dekanale Visitation nie zugelassen. 1781 spricht der Generalvisitor den

Abt an wegen der Differenzen, die es anlässlich einer Visitation mit dem Dekan gegeben hat. Der Abt erklärt, die Kirchen seien nur Filialen; würden sie als Pfarrkirchen betrachtet, bestünde die Gefahr, dass die «Aatholici»²⁶³ auf Grund des Friedensschlusses eine eigene Pfarrei errichten könnten; das heisst, die Kirchen würden somit paritätisch.

Zur Pfarrei Uesslingen, einer Kollatur der *Kartause Ittingen*, gehören die beiden Kapellen in Buch und in Warth. 1756 protestiert der Prior gegen die Visitation durch den Dekan: Diese Kapellen seien keine Filialkirchen von Uesslingen, sondern der Kartause unterstellt und es würden darin auch keine Sakramente gespendet. Aber, so entgegnet Dekan Müller, jeden Monatssonntag²⁶⁴ sei in Warth Gottesdienst. Visitor Zelling schreibt dazu, alle vom Bischof geweihten Kirchen, selbst wenn sie keine Filialen seien, unterstützten der Visitation. Das hat die Prioren von Ittingen jedoch nicht beeindruckt: 1766, 1772 und 1778 wird abermals gegen Visitation protestiert.

1647 will der Magistrat von *Frauenfeld* Dekan Christoph Keller zur Visitation der Filialkirche in der Stadt nicht zulassen; 1661 erklärt er, der Ort und der Pfarrer seien dem Kapitel nicht inkorporiert, daher sei eine Visitation nicht erlaubt. Dekan Keller schreibt dazu, der Magistrat meine, Privilegien zu haben, was ungläubhaft sei; von einem Mandat des Bischofs in dieser Sache hätte er mehr Respekt. Der Pfarrer hingegen hat die Visitation ohne weiteres angenommen. Auch mit den *Kaplänen* haben es die Dekane nicht immer leicht. 1696 heisst es in den Statuten, sie würden keine Obern anerkennen. Als 1708 zwischen dem Pfarrer und den Kaplänen Unstimmigkeiten sind, fügt Dekan Oswald hinzu: «Das berührt mich

262 StATG Bd 1'30'0, 0.

263 «Aatholici» = «Nichtkatholiken» und «Heterodoxi» = «Andersgläubige»: für Reformierte bzw. Evangelische gebraucht.

264 Besonders festlich gestalteter Sonntag mit Prozession, meist verbunden mit marianischen Kongregationen.

nicht», besonders weil von den «Weltlichen» der eine oder der andere bevorzugt werde; er hoffe aber, dass «unsere Oberen» den Frieden herstellen können. Dekan Rauch stellt 1739 fest, die Kapläne wollten nicht Kapitulare werden, auch nähmen sie kein Dekret des Dekans an.

Im Oktober 1739 schreibt der Kammerer an den Dekan, der Pfarrer von Gachnang verweigere die Visitation der Kirche; sie werde immer vom Abt von Einsiedeln vorgenommen. Daraufhin geht der Kammerer ins Schloss zu Baron Rüpplin, dem «Einsiedlischen Obervogt». Dieser «hat es mir [dem Kammerer] runderherauß gesagt: Wenn ich von der Kirchen Visitation nit hätte wollen abstehen, so hätt er mich mit Gewalth zur Kirche hinausführen lassen, dan dißeß seye kein Capitular Kirche, sondern ein Fürstlich Einsiedlische Schloß Cappel und werde der Priester auß Gnade die Parochialia zu administrieren zugelassen.»²⁶⁵

1.10.2 Dekanate St. Gallen und Wil

Konstanzische Visitationen: Obwohl im Konkordat vorgesehen, kann St. Gallen alle geplanten Konstanzer Visitationen der Pfarreien des Offizialates verhindern. Einige Briefe aus dem Jahr 1666 geben Auskunft, wie eine solche Verhinderung geschah²⁶⁶: Die Konstanzer Kurie schickt dem Dekan des Kapitels St. Gallen, Pfarrer Laurenz Schelling in Arbon, die «Quaestiones praeliminares» zu. Acht Tage brauche der Pedell, um die Fragebogen den 39 Pfarrern sowie den Kaplänen, Primissaren und Koadjutoren, insgesamt rund 60 Priestern, zuzustellen, teilt der Dekan dem Generalvisitator Johann Blau mit. Am 6. Oktober schreibt Offizial P. Maurus Heidelberger dem Dekan: Um schlimme Folgen zu vermeiden, die aus der Visitation durch Konstanz entstehen könnten, bitte er um Zusendung der «Quaestiones», was auch geschieht; denn postwendend teilt der Offizial am 9. Oktober dem Dekan mit, die Intention, eine Visitation

im Gebiet des Abtes durchzuführen, zeige den guten Eifer des Visitators, aber die Fragen würden gegen die Rechte, die Privilegien und die Konkordatsbestimmungen verstossen. Freundschaftlich lädt er den Visitator ein, die Sache mit ihm in Rorschach zu besprechen. Nochmals, am 20. Oktober, erklärt sich der Offizial bereit, in Arbon seine Zweifel wegen der «Quaestiones» vorzutragen; er wolle die Visitation nicht verhindern, wenn sie gemäss Konkordat geschehe. Am 23. November nimmt sich der Geistliche Rat in Konstanz in einem Brief an Generalvisitator Blau der Sache an. St. Gallen könne die Visitation kaum verhindern, das wäre gegen den Wortlaut des Konkordates. Ein undatierter Brief ohne Anrede und Unterschrift – vermutlich eine Abschrift –, der aber vom Abt stammen muss, nimmt Bezug auf eine zweimalige Bitte des Generalvisitators, die Visitation zu gestatten: Nach Konsultationen mit nicht wenigen Beratern sei er – der Abt – zum Entschluss gekommen, dass er die Erlaubnis nicht geben könne, da der Sinn des Konkordates zweifelhaft und dunkel sei. Damit spielt er an auf die Bestimmung, eine Visitation dürfe sich nicht in den Belange des Abtes einmischen. Für die Seelsorge ist der Abt zuständig, doch befassen sich die «Quaestiones» auch damit. Die Visitation fand nicht statt. Einige st. gallische Pfarrer scheinen die «Quaestiones» aber doch beantwortet zu haben, denn wenigstens vom Pfarrer von Romanshorn ist ein Antwortblatt erhalten geblieben.²⁶⁷

1739 versucht Konstanz nochmals eine Visitation durchzuführen: Der Generalvisitator Franz Andreas Rettich beginnt ohne vorhergehende Anzeige an St. Gallen Pfarreien des Abtes, angefangen mit Sommeri, zu visitieren. «Hinterrucks mit plötzlicher Turbation» sei das geschehen, so ein «Wahrhafter Bericht, was sich bey der im letzt-verwichenem Herbstmonath

265 StATG Bd 1'30'0, 0. Das Schloss Gachnang gehört seit 1623 dem Kloster Einsiedeln: HS III/1, S. 576.

266 BiASO A 2333.4.

267 StATG Bd 2'00'0, 0.

1739 vom dem Fürstlich-Bischöflich-Constanzischem Herrn Officialen Doctor Rethich in dem Fürstlich-st. Gallischen Gebieth attendierten Visitation zugetragen. Zusammengeschrieben von Joann Pfister, Co-adiutor, Engelburg im Geißerwald den 12 Decmbr 1791». ²⁶⁸ Abgewiesen «mit gleicher Bescheidenheit» von den Pfarrern in Steinach und Mörschwil, wird ihm vom St. Galler Fiscal ²⁶⁹ bedeutet, die Visitation zu unterlassen. Rettich aber fährt weiter und beruft sich auf den Bischof. Der Fiscal antwortet, der Bischof sei 80-jährig, zurzeit abwesend und wolle das sicher nicht. Da habe Rettich «gewaltig zugesetzt unter Androhung geistlicher Strafen». Dann habe man ihn polizeilich, «doch ohne ihm einige Gewalth anzulegen» nach Arbon abgeführt. Nach einigen Auseinandersetzungen kommt es 1748 zum zweiten Konkordat, worin dem Bischof von Konstanz kaum mehr Rechte zugestanden sind. ²⁷⁰

Aber auch mit den *Visitationen der bischöflichen Pfarreien* gab es Schwierigkeiten. So ist in der «Summa» die Frage aufgenommen, wer den Dekan für die Visitation dieser Pfarreien bezahle. Ein Jahr vor der Herausgabe der «Summa» antwortet 1773 Konstanz: Wie es auch anderswo gehalten werde, aber – so wohl der Entschluss des Offizials P. Iso Walser – diese Entschädigung könne nicht der Kapitelskasse entnommen werden, denn diese sei zum grössten Teil von den St. Gallischen gestiftet worden; daher wäre es unbillig, etwas auszugeben für die Visitation von nur zwölf bischöflichen Kirchen. Die Beifügung, dies belaste das Gewissen des Dekans und des Kammerers, der die Rechnung führe, mag auch nicht weiter geholfen haben. Es gibt aber im Dekanat St. Gallen auch kapitelsfreie Pfarreien: die Klosterpfarreien Münsterlingen und Kreuzlingen mit Güttingen, Bischofszell und die vom Stift abhängigen Sulgen und Berg. P. Walser schreibt von zwölf zu visitierenden Kirchen (das sind jene, deren Pfarrer Kapitulare sind). Die Frage, ob die kapitelsfreien Pfarreien von der Visitation durch den Dekan ausgenommen sind, beant-

worten die Akten nicht. Von der Pfarrei Wertbühl im Dekanat Wil, die weder zum Kapitel noch zum Offiziariat gehört, ist von keiner Visitation die Rede; nur bei der Generalvisitation im Dekanat Frauenfeld-Steckborn von 1666 kommt man manchmal auf diese Pfarrei zu sprechen: Der Pfarrer wolle exempt sein und suche mit keinem anderen Priester den Kontakt.

St. Gallische Visitationen: Im Unterschied zu Konstanz, wo die Geistlichen an einem Ort zusammengefragt werden, visitiert meist der Abt mit seinen Begleitern jede Pfarrei persönlich; dekanale Visitationen haben daneben keinen Platz. Das ist schon so vor dem Konkordat von 1613: Anlässlich der grossen Visitation von 1586 durch Pyringer erklärt der Pfarrer von Mosnang und Dekan des Kapitels Wil, Jacobus Stessel, der Abt habe ihm verboten, die Pfarreien zu visitieren, da Bischof Bonhomini ihm dieses Recht übertragen habe. Zwar wünscht der Visitor dennoch, dass der Dekan gemäss den Synodalstatuten visitiere, wenn der Abt Einwände mache, soll er es melden. ²⁷¹ Aber da wird der Abt der Stärkere gewesen sein.

2 Klerus

2.1 Herkunft, Alter und Amtsdauer der Säkularpfarrer

2.1.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Bei einigen Visitationen werden Herkunft und Alter der Pfarrer erfragt (in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

²⁶⁸ StATG Bd 2'00'0, 0.

²⁶⁹ Inhaber eines Amtes, das es auch an den bischöflichen Ordinariaten gibt. Er hat vielfältige Kompetenzen besonders in der Finanzverwaltung und beim Strafvollzug; vgl. HS I/2, S. 611–612.

²⁷⁰ Vgl. Duft, S. 95–98.

²⁷¹ Vasella, S. 175–176.

hundreds in den Jahren 1661, 1666 und 1674). An erster Stelle stehen Pfarrer aus Zug, gefolgt von den Süddeutschen, vor allem aus Konstanz. Daneben sind erwähnt einige Luzerner, wenige Wiler, ein Rapperswiler, aber kein Thurgauer. Es fällt auf, wie jung die Pfarrer sind: 1661 ist das Durchschnittsalter 36, nur wenige Jahre später, 1666, sinkt es auf 34; 1674 ist das Alter nicht angeführt. Die Zeit, die ein Pfarrer auf einer Pfarrei bleibt, ist oft kurz: Eine grosse Mehrheit begnügt sich mit zehn und weniger Jahren. Doch gibt es auch einige seltene Ausnahmen.²⁷² Gemäss den Visitationen, die zwar nur einen beschränkten Einblick geben, sind die Jahre von 1661 bis 1666 für viele Pfarrer «Wechseljahre»: Von den 18 Pfarrern bei der Visitation von 1661 (bei zwei vakanten Pfarreien) sind 1666 noch drei in der gleichen Pfarrei, drei haben die Pfarrei innerhalb des Dekanats gewechselt, einer ist gestorben, elf sind weggezogen. Etwas besser sieht es zwischen 1666 und 1674 aus: Von 19 Pfarrern sind zwölf in der selben Pfarrei geblieben, von denen drei schon 1661 dabei waren. Fragt man nach der Ursache der vielen Wechsel und der kurzen Amtszeiten, kann die Antwort etwa lauten: Thurgauer als Pfarrer waren selten und die vielen meist jungen Pfarrer aus der Innerschweiz kamen zum Teil nur für relativ kurze Zeit in den Thurgau. Kamen sie als «Entwicklungshelfer»? Haben sie sich, aus katholischen Gegenden stammend, an die paritätischen Verhältnisse und die kleinen Pfarreien nicht gewöhnen können? Die vielen Wechsel haben vermutlich die oben erwähnten niederen Durchschnittsalter zur Folge.

Im 18. Jahrhundert, nachdem Homburg, Mammern und Eschenz von Ordenspriestern besetzt wurden und Sirnach zum Kapitel kam, sind 19 Weltpriester Pfarrer. Schon bei der Visitation von 1708 nehmen die acht Thurgauer die erste Stelle ein, gefolgt von sechs aus der übrigen Schweiz – zwei Zuger, zwei Rapperswiler, je einer aus Nidwalden und Schänis – und vier Konstanzern; ein Pfarrer ist nicht erwähnt. 1754 sind elf Thurgauer Pfarrer, sieben Süddeutsche

und ein Innerschweizer. Im letzten Viertel des Jahrhunderts stellen die Süddeutschen die Mehrheit (acht bis zehn), die Thurgauer²⁷³ folgen (sechs bis acht), drei kommen aus der übrigen Schweiz. Der Altersdurchschnitt liegt während des ganzen Jahrhunderts zwischen 46 und 48 Jahren; sinkt oder steigt dieser Durchschnittswert, pendelt er sich nur wenige Jahre später wieder ein.²⁷⁴ Die Pfarrer bleiben nun länger in einer Pfarrei, Dienstzeiten unter zehn Jahren sind seltener geworden, etwa die Hälfte bleibt zwanzig Jahre und länger, zehn über 40 Jahre, davon zwei über 50.²⁷⁵ Weil bei acht Visitationen oder Relationen²⁷⁶ das Alter angegeben ist, kann bei den meisten über die Amtszeit das Alter berechnet werden, bis zu dem ein Pfarrer seinen Dienst versah. Zehn Pfarrer sind bei der Amtsaufgabe zwischen 50 und 59, zwölf zwischen 60 und 69, zwölf 70 und älter. Nicht in allen Fällen ist das Todesjahr angegeben, doch werden Resignaten bei den Visitationen selten erwähnt, hingegen sind

272 Die längsten Amtsjahre: 53 Jahre: Pfarrer Pforzheimer aus Konstanz in Ermatingen 1666–1719 (gestorben im Alter von 79 Jahren); 40 Jahre: Dekan Keller aus Konstanz, Pfarrer in Leutmerken 1642–1682 (gestorben im Alter von 71 Jahren). Die verschiedenen Amtszeiten nach Kuhn I/1; Kuhn konnte nicht für alle Pfarreien vollständige Listen erstellen, ebenso wenig ist bei allen Pfarrern die Herkunft angegeben.

273 Unter ihnen befinden sich 1749–1768 drei aus Wuppenau gebürtige Pfarrer mit Namen Johannes Wick: 1) geb. 1692, in Leutmerken 1736–1768; 2) geb. 1717, in Hüttwilen 1749–1769; 3) geb. 1718, in Uesslingen 1748–1769 und in Hüttwilen 1769–1783. Ein Onkel und zwei Neffen? Dass Nr. 3 der Nachfolger von Nr. 2 wurde, hat Kuhn I/1, S. 208, dazu verführt, aus den beiden eine Person zu machen. Nr. 2 wird bei der Generalvisitation 1781 erwähnt als ein schwerhöriger Mann, der keine Seelsorge mehr ausüben kann: Richtig heisst es hier zunächst, er sei 20 Jahre in Hüttwilen gewesen; dann jedoch heisst es irrtümlich, er sei früher Pfarrer von Leutmerken gewesen und habe vor drei Jahren resigniert (während es in Wirklichkeit vor zwölf Jahren gewesen ist).

274 1739: 43; 1744: 47; 1766: 52; 1769: 46.

275 Nach Kuhn I/1.

276 1708, 1781 in BiASO A 2335.3; 1739, 1744, 1754, 1766, 1769, 1792 in StATG Bd 1'30'0, 3.

immer wieder Vikare genannt, welche ältere oder kranke Pfarrer unterstützen.

2.1.2 Dekanate St. Gallen und Wil (thurgauische Pfarreien)

Angaben können nur für das 18. Jahrhundert gemacht werden.²⁷⁷ Hier ist von der Herkunft her die Zusammensetzung bunter: Innerschweizer aus allen Orten sind vor allem anzutreffen in Bischofszell und in den vom Stift abhängigen Pfarreien Sulgen und Berg. Im Unterschied zu Frauenfeld-Steckborn sind hier Pfarrer aus den Gebieten des Abtes zu finden, besonders in den Pfarreien des Offizialates. Daneben aber fehlen auch die Konstanzer nicht, einige Süddeutsche und aus Rapperswil Stammende kommen hinzu. Hingegen sind die Thurgauer eher rar. Bei den Amtszeiten fällt auf, dass die kürzesten bei den Pfarreien des Offizialates zu finden sind, nur in Sommeri sind zwei Pfarrer über dreissig Jahre lang tätig. Wuppenau, eine Kollatur der Kommende Tobel, hat drei Pfarrer mit zwanzig und mehr Jahren Amtszeit.

2.2 Ausbildung und Fähigkeiten

2.2.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

An der Generalvisitation 1666 sind bei knapp der Hälfte der Weltgeistlichen die Studienorte angegeben. Bevorzugter Studienort scheint Luzern gewesen zu sein, was wohl auch mit der grossen Zahl der Innerschweizer zusammenhängt; es folgen Konstanz und Freiburg i. Br. Zwei Pfarrer waren in Mailand. Im 18. Jahrhundert wird der Studienort nicht erfragt. Die Visitation 1708 hat nur wenige Bemerkungen über die Art des Studiums: Ein Pfarrer ist Lizentiat, ein anderer Magister, von einem Dritten wird gesagt, er habe spekulative Theologie studiert. Mehr Auskünfte geben die späteren Akten. 1739 haben die meisten

praktische (Moral-)Theologie studiert, fast ein Viertel zusätzlich Kirchenrecht, einer spekulative Theologie und vier Philosophie, ein anderer brachte es zum Magister (schon 1708 erwähnt). Später hat fast jeder sich der praktischen Theologie und dem Kirchenrecht gewidmet, 1756 haben drei Pfarrer spekulative Theologie studiert, ein Pfarrer ist Baccalaureus, 1769 hat ein Pfarrer mit dem Lizentiat abgeschlossen, 1792 einer mit dem Doktorat. Für die praktische Ausbildung ist vor der Priesterweihe das seit 1735 bestehende Priesterseminar in Meersburg zu besuchen – anfangs für kaum mehr als ein Vierteljahr, ab 1744 in der Regel für zehn bis zwölf Monate. Aber schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts besteht in Luzern ein eigenes Kolleg, so dass sich die Eidgenossen weigern, nach Meersburg zu gehen.²⁷⁸ Zur Frage, wie weit das auch für Thurgauer gilt, denen Meersburg näher liegt, gibt es keine Untersuchung. Auf die Priesterweihe folgt in den Heimatpfarreien die Primiz. Die Diözesanstatuten schreiben vor, dass die erste Messe ohne weltlichen und äusserlichen Pomp gefeiert werden soll. Zum einfachen Mahl dürfen nur eingeladen werden einige ehrenhafte Männer, von den Frauen die Mutter, die Schwestern, Verwandte im zweiten Grad; alle Üppigkeit, Trunkenheit, Lustbarkeit sowie das Tanzen ist untersagt, gegen Priester, die sich dabei verfehlen, hat der Generalvikar mit Gefängnis oder einer anderen Strafe vorzugehen.

1739 müssen die Geistlichen über ihre Fähigkeiten Auskunft geben: Musikalisches und ökonomisches Können, Predigtalent. Drei Pfarrer geben an, dass sie ein Instrument spielen können, ein Drittel etwa bezeichnet sich als unmusikalisch. Die meisten verstehen sich als gute Ökonomen, einer meint, für den Haushalt genüge es. Mit wenigen Ausnahmen schreiben sich alle ein gutes Predigtalent zu, zwei verwei-

²⁷⁷ Sie sind Kuhn I/2 entnommen. Auch hier ist zu bemerken, dass nicht bei allen Pfarrern die Herkunft angegeben ist, auch das Alter kann nicht entnommen werden.

²⁷⁸ Vgl. HS I/2, S. 137–138; BvK 1, S. 140; Schwegler, S. 207.

sen auf die Zufriedenheit der Zuhörer, zwei geben zu, dass sie nur mittelmässige Prediger seien. Da sich, wie es scheint, die Kurie auch für die Statur der Pfarrer interessiert, sei das Ergebnis hier mitgeteilt: Knapp mehr als die Hälfte der Pfarrer ist von mittlerer Grösse, keiner gibt eine kleine Statur an.

2.2.2 Dekanate St. Gallen und Wil

Über die bischöflichen und die kapitelsfreien Pfarrer gibt es keine Angaben. Die Äbte sorgen für eine gute Ausbildung ihres Klerus und unterstützen Priesteramtskandidaten finanziell. Auch hat das Offizialat ein eigenes Seminar, das ins 17. Jahrhundert zurückgeht; die Priesterweihe findet in Konstanz statt. «1690 tadelt Abt Cölestin die Gewohnheit, für die Primizen nach Art einer Hochzeit eine geistliche Braut sowie geistliche Väter und Mütter zu wählen, meist mit starker (finanzieller) Belastung derselben.»²⁷⁹

2.3 Klerikales Leben

2.3.1 Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Vorschriften der Diözesanstatuten: Im zweiten Teil der Synodalstatuten trägt der Titulus I die Überschrift: «De Vita et Honestate Clericorum», «Über das Leben und die Würde der Kleriker».

Was die Statuten zum *Äusseren* vorschreiben, widerspiegelt in manchem die Mode der damaligen Zeit. Die klerikale Tonsur ist jeden Monat zu erneuern. Keiner soll einen hässlichen Bart tragen, der Schnurrbart darf nicht über die Lippen reichen, damit der Priester bei der Kelchkommunion nicht die Ehrfurcht verletze. Erlaubt ist einerseits nach «germanorum more», «nach deutscher Sitte», die Haare länger zu tragen, andererseits dürfen sie auch zurückgeschnitten werden. Die Kleidung hat ehrenhaft, einfach und immer in Schwarz zu sein; in den Städten ist der (lange) Ta-

lar zu tragen, in den Dörfern darf er kürzer sein. Das Kollar soll flach sein, Halskrausen, welche die Militärs und die Fürsten zieren, sind verboten, ebenso Armspangen, Ringe, geschwollene, zerschiedene und elegante Schuhe sowie Waffen, sei es zum Angriff oder zur Verteidigung; wer aber über Land unterwegs ist, darf ein «kleines Schwert» tragen.

Bei einigen Vorschriften zum *Benehmen des Klerus* wird zum Teil auf bestehende Missstände hingewiesen. Einfach muss der Tisch der Kleriker sein, Köstlichkeiten und Verschwendung sind verboten. Die Gastfreundschaft bestehe nicht in glänzenden und verschwenderischen Gelagen, sondern in freigebigen Almosen. Ess- und Trinkgelage bis in die Nacht hinein, sei es zu Hause oder öffentlich, sind abzulehnen, da sie nicht ohne Gefahr für Leib und Seele seien. Leider komme es aus schlimmer Gewohnheit vor, dass viele Kleriker Wirtschaften besuchen und mit Bauern und anderen bis tief in die Nacht hinein trinken. Wird ein in der Wirtschaft trinkender Pfarrer ertappt, zahlt er beim ersten Mal zehn Gulden Busse, beim zweiten Mal bekommt er zehn Tage Haft, beim dritten Mal verliert er sein Beneficium, d. h. seine Stelle. Wirtschaftsbesuche sind nur dann erlaubt, wenn einer unterwegs ist zu einem Freund, bei ehrenhaften Hochzeiten oder aus einem anderen legitimen Grund. Schwer bestraft werden jene, die sich betrinken. Blasphemie und Schwören ohne Grund und Ehrfurcht verdiene strengste Strafe. So gross sei der Leichtsinn gewisser Kleriker, dass sie bei Gastmählern und ähnlichen Zusammenkünften an Possen, verschiedenen Spielen, Spässen, lautem Gelächter teilnahmen, was alles der klerikalen Würde widerspreche. Überhaupt ist der Besuch profaner Schauspiele, die Teilnahme an Tänzen und Turnieren verboten. Der Handel und das Betreiben einer Wirtschaft gezieme dem Klerus nicht. Aber den von eigenen Reben gekelterten Wein, der Teil des Einkommens ist, darf er verkaufen; nur soll er das

²⁷⁹ Duft, S. 109; zum Ganzen ebd. S. 105–109.

nicht persönlich tun, sondern durch ehrenhafte Personen, welche den Wein mit Mass und ohne Ärgernis zu verursachen herausgeben. Wenn der Pfarrer selber zu einem Mahl einlädt, darf es nicht an einem Fest- oder Fasttag geschehen; tut er es dennoch, wird er mit zehn Gulden bestraft. Die freie Zeit, die einem Kleriker bleibe, habe er nicht mit leichtsinnigen Personen, nichtigen Konversationen, überflüssigen Spaziergängen auf den Plätzen und Gassen zu verbringen, sondern mit Studium, Schriftlesung, Werken der Frömmigkeit und der Caritas.

Ein Abschnitt gibt Einblick in *raue Sitten der damaligen Zeit*. Bestraft werden kann mit Verlust des Beneficiums, «wer einen anderen Kleriker oder einen Laien mit lästerlichen Vorwürfen schmäht, verflucht, ihn mit Waffen oder Fäusten schlägt, an den Haaren oder am Bart reisst, Hölzer, Steine, Humpen, Gläser nach ihm wirft, an den Glieder verletzt oder verstümmelt». Bestraft wird nach der Schwere des Falls.

Der Titulus XVIII befasst sich mit dem *Konkubinat*. Wer im Konkubinat lebt, wird mit dem «Schwert der Exkommunikation» bestraft, bis er sich gebessert hat. Aber nicht nur das Konkubinat sei zu meiden, sondern auch das Zusammensein und der vertraute Umgang mit Frauen, damit nicht irgend ein Verdacht entstehen könne; es sei – so geben die Statuten zu bedenken – nicht immer leicht, die Keuschheit zu bewahren und im Umgang mit Frauen den guten Namen zu bewahren. In «seiner Familie» soll der Geistliche verwandte oder andere ehrenhafte Frauen fortgeschrittenen Alters haben. Verdächtigungen könnten nicht vermieden werden, wenn «die Frauen jung, herausgeputzt, schamlos sind und einen schlechten Namen und Ruf haben».

Geistliches Leben: Im Rezess zur Visitation von 1666 wird von den Geistlichen die tägliche *Schriftlesung* verlangt. Der Rezess von 1781 zeigt, dass die tägliche *Meditation* schon seit längerer Zeit vorgeschrieben ist, ebenso auch die *Exerzitien*. Wie st. gallische Pfar-

rer bezeugen, waren solche Kurse schon 1735 bei den Kapuzinern in Frauenfeld möglich.²⁸⁰ Im Rezess von 1755 fordert Generalvisitator Johann Josef Zelling jährliche Exerzitien und bekräftigt diese Forderung 1757 in einem Brief an Dekan Müller.²⁸¹ Johann Simon Spengler verlangt sie im Rezess von 1781 jedes oder jedes zweite Jahr. Die vorangegangene Visitation hat gezeigt, dass einige wenige diese Forderung nicht erfüllt haben; sie wurden deswegen ermahnt. Zum Breviergebet werden in den vorhandenen Akten keine Bemerkungen gemacht.

Oft aber wird gefragt nach der *Beichte der Priester*. Bereits die «Charta visitatoria» hat die Kleriker ermahnt, wenigstens einmal im Monat zu beichten; die Synodalstatuten verlangen die Beichte mindestens alle vierzehn Tage. 1666 wird jeder Geistliche nach seiner Beichtgewohnheit befragt. Eine grosse Zahl beichtet alle acht Tage; für die Säumigen verlangt der Rezess die Beichte wenigstens alle vierzehn Tage; darüber sollen sie Auskunft geben, wenn der Dekan sie befragt. 1674 ist die gleiche Frage wieder gestellt, zudem müssen die Geistlichen angeben, bei wem sie gebeichtet haben: meist bei einem Nachbar, auch bei den Kapuzinern in Frauenfeld oder Konstanz. 1684 wird an der Kapitelsversammlung vorgeschlagen, dass in Zukunft jeder Kapitular einen Zettel beibringe, der Auskunft gibt, bei wem er in den letzten vierzehn Tagen gebeichtet hat. Woher die Anregung zu diesem Antrag stammt, wird nicht berichtet. Zu einem Beschluss kommt es erst im nächsten Jahr: Jeder Pfarrer soll den Beichtzettel bringen, vom Beichtvater eigenhändig unterzeichnet, damit der Dekan, der Kammerer, die Sextare und die übrigen Kapitulare daraus erkennen können, ob er innerhalb von vierzehn Tagen einmal oder öfters gebeichtet habe. In einem Nachtrag zu den Statuten von 1647 heisst es, alle Kapitulare hätten in jeder Versammlung

280 Duft, S. 132.

281 StATG Bd 1'30'0.

die abgelegten Beichten nachzuweisen, und zwar von der Hand des Beichtvaters bestätigt und mit Siegel befestigt. Nach den Statuten von 1701 betrifft diese Regelung nur die vorangegangenen zwei Wochen. 1707 sagt Dekan Oswald im Kapitel, zukünftig müssten alle das Zeugnis abgelegter Beichten vorweisen. Auch bei seiner Visitation ein Jahr später stellt er wieder die Frage nach der Beichte und dem Beichtvater. Da scheint die Beichte alle ein oder zwei Wochen üblich geworden zu sein. Bei der Generalvisitation 1781 werden zwei Pfarrer, die nur etwa monatlich beichten, ermahnt, dies alle vierzehn Tage zu tun. Wie lange aber der Beschluss von 1685 gültig blieb und wie er ausgeführt wurde, darüber gibt es keine Nachrichten. Die Statuten von 1796, welche sonst alle früheren Beschlüsse nochmals aufführen, erwähnen ihn jedenfalls nicht mehr.

Seelsorge und seelsorgerliche Pflichten: Von den Geistlichen wird verlangt, dass sie in der Seelsorge eifrig sind. An den Visitationen müssen die Pfarrer Auskunft geben besonders über Predigt und Katechese. 1647 werden die Pfarrer von Eschenz und Wängi wegen der Nachlässigkeit in der Katechese getadelt. Aber der Eschenzer Pfarrer ist auch ein zänkischer Mann, und so ist hier zu berichten von dem einzigen in den Akten verbürgten «Kinderstreik»: In der Katechese, die er allerdings oft ausgelassen habe, war er streng, bedrohte die Kinder mit Schlägen und Ausschluss, sprach sie mit harten und derben Worten dergestalt an, dass die Kinder den Unterricht nicht mehr besuchten; die Eltern konnten sie weder mit der Rute noch mit guten Worten zwingen, am Unterricht teilzunehmen. Aus dem Bericht des Dekans scheint dessen Sympathie mit den Kindern durch. Auch bei den Generalvisitationen wird auf die Katechese Wert gelegt. Der Rezess von 1666 ermahnt, die Katechese fleissig zu erteilen; 1781 rügt der Rezess jene Pfarrer, die bisweilen die Katechese ausfallen lassen.

Wegen der Nachlässigkeit des Pfarrers von Weinfeld klagt 1661 die Gemeinde. Der Dekan findet, dass schon die zerbrochenen Hostien im Ziborium von der grossen Nachlässigkeit zeugen, zudem sei dieser Pfarrer zänkisch.

In der Visitation von 1739 wird auch nach dem «Zelus animarum», dem «Seeleneifer», gefragt. Die meisten bezeichnen den Eifer als gut, vier verweisen darauf, dass sie nach Kräften eifrig sind, einer schreibt: «Facio, quod possum», «Ich tue, was ich kann». 1766 klagen die Pfarrangehörigen von Bichelsee, der Pfarrer sei nachlässig im Besuch der Kranken, er pflege ihn hinauszuschieben, wenn sie nicht dem Tod am nächsten seien. Der Pfarrer sei Konventuale von Fischingen, der Prior habe ihn schon öfters, aber vergebens ermahnt. Der Abt könne ihn leicht auswechseln, ist die Meinung des Dekans. Bei der Generalvisitation 1781 sagt der Visitor zum Abt von Fischingen, die Regularpfarrer sollten am Besuch der Kranken nicht gehindert werden, worauf der Abt antwortet, es werde niemand daran gehindert, aber es sei darüber zu wachen, dass keiner die Kranken-seelsorge als Vorwand nehme, der Ordensgemeinschaft zu entfliehen.

Ein Pfarrer ist zur Residenz verpflichtet: Er darf nie mehr als drei Tage abwesend sein, bis zu einer Woche muss er den Dekan anfragen, für längere Abwesenheit den Generalvikar (so nach den Statuten von 1796, ähnlich schon die Synodalstatuten). Nach dem Einhalten der Residenzpflicht werden die Pfarrer auch 1739 befragt. An der dekanalen Visitation von 1756 zeigt sich, dass der Pfarrer von Müllheim nachlässig in der Seelsorge ist und die Residenzpflicht nicht einhält, «so dass die wenigen Schafe einen verächtlichen Affekt gegen die eigene Kirche und ihre Seelenhirten haben». Generalvisitor Zelling merkt an: «Dieser Pfarrer ist lau, wenn er nicht mehr Sorge für die Kirche und Eifer zur Erfüllung seiner Pflichten hat.» Er wird für einige Monate ins Seminar gerufen, damit er dem Seelenheil besser dienen könne. Zudem muss er

in ein Kloster zu den Exerzitien gehen, die authentisch zu bestätigen sind. Wenn er von «öfteren Exkursionen» nicht absehe und sich nicht bessere, wird ihm die Suspension angedroht. Der Pfarrer ist dick und klein und kommt nicht ans Tabernakelsschloss heran, darum schlägt Zelling vor, man soll Stufen zum Tabernakel einbauen. Ausserdem hat der Pfarrer eine Schwester, die schimpft und Ränkeschmiedin ist; er soll sie in Schranken halten und wenn sie sich nicht bessere, entlassen, befiehlt der Generalvisitator.

Um nochmals die Visitation von 1739 zu erwähnen: Ein Fragepunkt ist auch, ob die Geistlichen die geistliche Kleidung tragen. Ein jeder hat bejaht, er trage sie sowohl ausser- wie innerhalb des Hauses.

Als ein grosses Hindernis für die Seelsorge gelten weltliche Geschäfte und der Handel; sie sind dem Klerus verboten. 1778 treibt der Pfarrer von Herdern Handel mit Stoffen und Tüchern. Generalvisitator Spengler schreibt dazu, der Handel sei von den Klerikern zu meiden wie die Pest. Etwas anders liegt wohl im gleichen Jahr der Fall des ehemalige Pfarrers von Uesslingen, der Hauskaplan im Schloss Gündelhart ist. An dessen Lebensführung ist nichts auszusetzen, der Pfarrer ist zufrieden mit ihm. Aber der Kaplan besorgt die weltlichen Geschäfte des Schlossherrn. Ihm wird vom Dekan geraten, sich zu entfernen und eine Aufgabe zu übernehmen, die sich für einen Geistlichen mehr gezieme. Dieser Ex-Pfarrer kam gemäss der Relatio von 1769 im Alter von 27 Jahren auf die Pfarrei Uesslingen, nun ist er 36; da fand wahrscheinlich der Dekan, er könnte wieder in die Seelsorge zurückkehren. Aber vielleicht war dieser Geistliche in der Seelsorge überfordert? Doch ist er bei der Generalvisitation 1781 Pfarrer in Gündelhart. Der Visitator ist aber nicht zufrieden mit ihm; er muss ihm versprechen, «ein wahrhaft priesterliches Leben» zu führen und wieder gutzumachen, was er zugrunde gerichtet hat. Die Kinder sind nicht gut unterrichtet und der Pfarrer leugnet nicht, auf die Jagd gegangen zu sein. Ein Nachbarpfarrer bemerkt, er sei wie ein Befehlsha-

ber und behandle die Pfarreiangehörigen wie Untertanen.

Überforderung ist 1766 beim Pfarrer von Steckborn im Spiel. Er ist ziemlich schwach in Katechese und Predigt, zu ängstlich in seiner Tätigkeit und kann die Pfarrei nicht genügend versehen, er erscheint auch selten bei der Conferentia casistica. Dazu schreibt der Dekan: «Ein frommer Priester, aber mehr für sich als für andere.» Erwähnt ist, dass die Kirche gerade neu gebaut wird.

Ein Fall, der zeigt, wie ein Dekan auf Klagen eingegangen ist, ist der folgende. Auf die Visitation von 1766 hin sind bei Dekan Schagg zahlreiche Klagen gegen den Pfarrer von Herdern eingegangen: Messe und Predigt an Sonn- und Festtagen erledige er schnell, und zu den Kranken gerufen, gehe er nicht; wenn nicht die Zisterzienser auf Schloss Herdern einspringen würden, wäre der eine und andere ohne Sakramente gestorben. Die Beerdigung einer konvertierten Mutter, die in Steckborn fromm gestorben sei, habe er der weinenden Tochter verweigert, dann doch nachgegeben; zur Beerdigung sei er dann aus purem Eigensinn nicht erschienen, sondern habe sie einem Zisterzienser vom Schloss übergeben. An Fronleichnam seien die Messe und die feierliche Prozession nicht zur gewohnten Zeit gewesen, sondern schon um fünf Uhr morgens. Er habe zum grossen Ärgernis der Pfarreiangehörigen Streit mit dem Ökonom vom Schloss. Dekan und Kammerer wollen die Wahrheit herausfinden. Zuerst sprechen sie mit dem Pfarrer, der aussagt, er habe Frieden mit den Pfarreiangehörigen. Wenn sich schlechter Wille zeige, gehe er einerseits vom Ökonom des Schlosses aus, der gegen ihn sei und die Dienerschaft von der Messe und der Katechese zurückhalte, andererseits von der Jungfrau Dienerin, welche «Familiaritas» mit dem Ökonom habe, weswegen der Ökonom bei den Untergebenen suspekt sei «de commercio carnalis», «wegen fleischlichen Verkehrs». Nun bestellen Dekan und Kammerer durch den Pedell auf den Sonntag zwei ehrenhafte

Männer, den Bürgermeister und den Weibel. Unter Gewissenspflicht werden sie befragt; die Antwort ist auf Deutsch wiedergegeben: «Ihr Herr Pfarrer habe halt einige widrige Lüth, welche solche Sachen größer machen, als in Wahrheit und That seye. Er seye ein frommer und braver Geistlicher Herr.» Dekan und Kammerer besuchen auch den Gottesdienst, um selber zu prüfen. Nach der Predigt, die gut studiert, klar und dem Volk angepasst gewesen sei, habe er nicht zu kurz, sondern mit priesterlicher Würde die Messe gelesen. Nochmals besuchen sie den Pfarrer, ermahnen ihn, Frieden zu halten mit dem Schloss und die Gottesdienstzeiten ordentlich einzuhalten. Anschliessend gehen sie ins Schloss, wo gerade der Abt von St. Urban anwesend ist. Sie berichten ihm, was der Pfarrer gegen den Ökonom vorgebracht hat. Der Abt antwortet, er wolle seinen Ordensleuten Eintracht, Innehaltung der Sitten und gegen den Pfarrer Höflichkeit vorschreiben, der Dienerschaft unter Androhung der Entlassung Ehrfurcht gegen den Pfarrer. Bei der Visitation 1778 ist ein anderer Pfarrer in Herdern, aber auch er hat mit dem Schloss und dessen Ökonom Streit.

Es gab auch Pfarrer, mit denen sich Dekane über Jahre hinweg bei den Visitationen beschäftigen mussten. Schon bei der Visitation von 1756 durch Dekan Müller ist der Pfarrer von Weinfeldern aufgefallen: Geklagt wird zwar nur, dass er am Sonntag die Messe nicht früher lese. Nachteilig wirke sich aber auch aus, dass der Pfarrer ein Stotterer sei. «Väterlich» fordern ihn Dekan und Kammerer auf, wegen «der Schwierigkeit der Zunge und der körperlichen Schwäche» einen Helfer anzunehmen, aber der Pfarrer lehnt ab: Er brauche keinen Helfer, nur einer könne im Weinberg des Herrn arbeiten, die Leute würden seine Predigten nicht ungern hören. Sein Nachbarpfarrer in Bussnang kann das jedoch nicht bestätigen: Der Pfarrer sei ausser Stande zu predigen, für Predigt und Katechese käme mal dieser, mal jener Ordensmann. Generalvisitor Zelling merkt an: Weil der Pfarrer gegen alles

gesunde Urteil keinen Vikar annehmen wolle, keine fruchtbare Seelsorge möglich sei und er sich selber schmeichle, dass er von den Pfarreiangehörigen gerne gehört werde, werde der Generalvikar einen Helfer schicken. Bei der Visitation von 1766 durch Dekan Schagg ist dann tatsächlich ein Vikar dort. 1772 wird von dessen Nachfolger gesagt, er trage alle Last der Pfarrei, komme aber mit dem Pfarrer aus. Aber nur sechs Jahre später, bei der Visitation 1778 durch Dekan Noser, haben sich die Verhältnisse geändert. Der Pfarrer ist altersschwach, liest keine Messe mehr, der Vikar und die Haushälterin beklagen sich, dass er die geistlichen Übungen unterlasse, fast täglich das Haus mit unfriedlichem Tumult erfülle, schimpfe und beleidigende Wörter gebrauche, auch habe er seit Ostern – es ist jetzt Oktober – die Kommunion nicht mehr angenommen. Die Ratlosigkeit, wie in einem solchen Fall zu handeln sei, ergibt sich aus der Tatsache, dass der Pfarrer bis zu seinem Tod 1780 im Amt ist; 1735 nahm er als 26-Jähriger die Pfarrstelle an.²⁸²

Bei der Visitation von 1756 wird geklagt, dass der Pfarrer von Tobel die Kranken nicht mehr besuche, wenn er ihnen die Sterbesakramente gespendet habe. 1766 zeigt sich, dass er schon seit zwei Jahren die Dispensen zur Fastenzeit nicht mehr bekannt gibt, ebenso weigert er sich, Mandate des Bischofs zu verlesen, wenn ein Opfer für «öffentliche Notwendigkeiten» angesagt ist; auch an andere Regeln hält er sich nicht. 1772 nehmen die Klagen überhand: Er bediene die Pfarrei nicht gut, vollziehe die Funktionen in der Kirche nicht mit priesterlicher Würde, die Katechese sei ohne Frucht, er predige ohne jede Autorität und gebrauche skandalöse deutsche Wörter, welche im Volk Ärgernis erregten. Die Kranken, einmal versehen, besuche er nicht mehr; wenn er beim Versehen den Ritus vollzogen habe, gehe er weg «ohne Tröstungen». Er verkünde immer noch nicht die

282 Kuhn I/1, S. 377.

stendispensen. Wenigstens sei ein gewissenhafter und eifriger Kaplan da. Visitator Spengler merkt an, dass der Pfarrer persönlich nach Konstanz kommen müsse. Der Pfarrer stirbt 1777²⁸³; 1727 nahm er als 29-Jähriger die Stelle an. Auch hier zeigt sich, dass es kaum möglich ist, einen Pfarrer abzusetzen.

Vergleichsweise harmlos ist 1781 das Verhalten eines Frauenfelder Kaplans: Er ist Lehrer an der deutschen Schule und für die Kirchenmusik zuständig. Schultheiss Rogg beklagt sich beim Generalvisitator, der Kaplan sei oft abwesend «in choro musico», lese die Messe selten in der Kirche, sondern meist zu Hause; wahr sei zwar, dass er an körperlicher Schwäche leide, aber dass er zu allen Funktionen verhindert sei, sei hypochondrische Einbildung. Der Schultheiss bittet um ein Einschreiten, damit der Kaplan seine Pflichten erfülle. Vom Visitator befragt, beteuert der Kaplan, dass er den penetranten Ton der Orgel nicht ertrage, dadurch würden seine Nerven geschwächt, andere Musikinstrumente machten ihm keine Schwierigkeiten. Auch könne er wegen der Schwäche der Brust nicht singen. Aus allen Indizien ergebe sich, so der Visitator, dass der Mann, im Übrigen brav und fromm, tatsächlich an der «hypochondrischen Krankheit» leide.

In eine ganz andere Richtung geht 1766 der Streit zwischen dem Pfarrer von Diessenhofen und der katholischen Gemeinde, der schon längere Zeit dauert. Dekan Schagg bemerkt, der Grund dieses Streites sei in Konstanz bestens bekannt, und so nennt er ihn im Visitationsbericht nicht. Der Pfarrer, eifrig und wachsam, vollzieht seinen Dienst inner- und ausserhalb der Kirche genau, was auch seine Feinde zugeben müssen. Aber viele Bürger und Erste der Stadt besuchen den Gottesdienst nicht in der Pfarrkirche, sondern gehen nach St. Katharinental aus reiner Leidenschaft gegen den Pfarrer. Noch schlimmer aber sei, meint der Dekan, dass nicht wenige versichern, selbst in der Todesstunde seinen Beistand nicht zu wollen. Wenn auch der Grund nicht angegeben ist, so kann er mit

einiger Wahrscheinlichkeit doch aus einer Bemerkung des Dekans abgelesen werden: Pfarrer Joseph Rauch, selber Bürger von Diessenhofen, achte nämlich wachsam auf die Rechte der Kirche und setze sich für die Armen ein. Dieser Einsatz hat wohl manchen Bürgern nicht gefallen. Darauf deutet auch ihr Vorwurf hin, der Pfarrer habe zu wenig Umgang mit den Stadtobern. Ein Jahr später stirbt der Pfarrer im Alter von 55 Jahren.²⁸⁴

Zu den Pflichten des Pfarrers gehört auch, dass er alles, was den Kult betrifft, sauber hält. Da haben die Dekane genau hingeschaut. 1647 ist in Gündelhart und Wängi der Kelch nicht sauber, 1661 in Weinfelden das Korporale, 1708 in Steckborn die Sakristei verschmutzt; auch in Ermatingen und Bussnang hätte es sauberer sein können. 1756 steht es beim Pfarrer von Müllheim nicht zum Besten, ähnlich im gleichen Jahr in Pfyn. Bei dieser Visitation muss Dekan Müller feststellen, dass in den Taufbecken von Diessenhofen, Bussnang, Lommis und Gachnang das Wasser nicht sauber ist: Es sind «animalcula», «Tierchen», darin.²⁸⁵ Dazu gibt Generalvisitator Zelling eine Anweisung: Um das Taufwasser zu reinigen, soll man ein Tuch hineinsenken und das Wasser sieben. Wasser habe die Fähigkeit, wenn es nicht aus sauberer Quelle komme, «animalcula» entstehen zu lassen. 1766 ist in Uesslingen und 1778 in Ermatingen und nochmals in Bussnang unsauberes Taufwasser vorhanden.

Wenn der Tabernakel visitiert wird, geht es nicht nur um den Zustand des Ziboriums, sondern auch um den Zustand der Hostien. Die Diözesanstatuten verlangen, dass monatlich zwei Mal oder mindestens ein Mal die Hostien erneuert werden, wobei der Priester die älteren bei der Kommunion zu konsumieren hat. Darauf hat Dekan Keller bei seiner Visitation vom September 1647 und Mai 1648 besonderes Gewicht

283 Kuhn I/1, S. 335.

284 Ebd., S. 74.

285 Das Taufwasser wurde gewöhnlich einmal im Jahr, in der Ostervigil am Karsamstag, geweiht.

gelegt: Er fragt jeden Pfarrer, wann er zum letzten Mal konsekriert habe. Bei über der Hälfte der Pfarrer kann er notieren: «Recenter consecratae hostiae» («frisch konsekrierte Hostien») oder auch «gesunde», das heisst «nicht verdorbene» Hostien.

Aufgabe des Dekans ist es auch, zu prüfen, ob die Pfarrbücher – Tauf-, Ehe- und Totenbuch – in Ordnung sind. An der Visitation von 1647/48 muss nur ein einziger Pfarrer wegen der Nachlässigkeit im Einschreiben gerügt werden, später werden diese Bücher kaum mehr erwähnt, ausser es mangelt an Sorgfalt.

Lebenswandel: Schon in den Statuten von 1613 wird als ihr Zweck die Förderung eines würdigen klerikalen Lebens angegeben. Darauf hat besonders der Dekan zu achten und die Kapitulare ausdrücklich dazu anzuhalten, wie es etwa 1738 Dekan Rauch an der Kapitelsversammlung tut. Die Visitationsakten zeigen, dass der Lebenswandel der grossen Mehrheit der Geistlichen jeweils ohne Tadel ist. Da heisst es etwa, er sei ein «vir bonae vitae», ein Mann der ein gutes Leben führe, alles sei in Ordnung, er sei eifrig. Mehr wird zum Positiven nicht gesagt. Wo aber ein «Defekt» festgestellt wird, wird er beschrieben.

1647 und 1661 haben die Dekane an ihren Kapitularen, was den Lebenswandel betrifft, nichts auszusetzen. Ein anderes Bild bietet die Generalvisitation von 1666. Bei keiner anderen Visitation zeigt sich so deutlich, dass jeder Pfarrer gefragt wird, was er über den Lebenswandel seiner Mitbrüder weiss. Dabei berichtet mancher, was er vom Hörensagen erfahren hat, was in den Akten wiedergegeben ist mit «dicitur», «man sagt», oder «fama est», «es ist ein Gerücht». Vielfach bezeugt ist ein ungebührliches Verhalten des Pfarrers von Mammern: Er betrinkt sich oft bis in die Nacht hinein, sodass er am andern Tag die Messe nicht lesen kann, studiert nichts, predigt ungelehrt, nimmt an der Jagd teil, ist leicht von Sitten und tanzt an der letzten Fasnacht. Des Nachts macht er, be-

trunken, manchmal einen erheblichen Lärm. Von den Pfarreiangehörigen und den Herren Laien ermahnt, reagiert er mit Verachtung. Auch ist er wenig dezent in der Kleidung und «pfligt» seine Haare. Deswegen an der letzten Kapitelsversammlung ermahnt, hat er sich nicht gebessert. Es ist anzunehmen, dass er 1667 seines Amtes enthoben wird.²⁸⁶

Etwas anders stellt sich der Fall des Pfarrers von Uesslingen dar, der hier noch nicht lange wirkt. Vorher Pfarrer in Tobel, gilt er 1661 als «vir bonae vitae». Nun heisst es, er sei dort wegen einer verheirateten Person suspekt gewesen. Jetzt macht er sich suspekt wegen der Gattin des Müllers von Ittingen: Der Pfarrer von Herdern habe ihn ermahnt, die Mühle zu meiden, das wünsche auch der Prior von Ittingen, sein Kollator. Er selber gibt an, jede Woche etwa drei Mal die Mühle zu besuchen, dort trinke er mit dem Müller, manchmal sei die Gattin anwesend, manchmal nicht. Was den Vorwurf wegen Tobel betrifft, stellt sich heraus, dass die Sache untersucht wurde, aber nichts dabei heraus kam. Der Fall zeigt, dass alles vermieden werden sollte, was auch nur den Anschein eines Fehltritts geben könnte.

Es sei eine «fama communis», ein «allgemeines Gerücht», dass ein Priester, der zurzeit ohne Beneficium im Schloss Mammern wohne, mit seiner 70-jährigen Dienerin nicht nur im gleichen Zimmer, sondern im gleichen Bett schlafe. Vom Pfarrer von Steckborn, der ein «bibulus» («Trinker») sei, heisst es, er sei «nimis familiaris» («zu familiär, freundlich») zu seiner Dienerin, schlafe mit ihr in der gleichen Kammer und gehe mit ihr spazieren. In Gachnang habe jemand neulich gesehen, dass der Pfarrer ebenfalls mit der Dienerin in der gleichen Kammer sei.²⁸⁷ Die Visitationsakten geben keine Auskunft, was an diesen Gerüchten wahr ist.

286 Pfarrer 1661–1667: Kuhn I/1, S. 249. Bei der Visitation von 1661 war er noch nicht in Mammern, die Pfarrei war vakant.

287 Weder der Pfarrer von Steckborn noch derjenige von Gachnang waren schon an der Visitation von 1661 anwesend.

An der Generalvisitation von 1674 gibt es nichts auszusetzen, ausser bei den Kaplänen Cleophas Käser und Johann Caspar Wikart von Frauenfeld. Auf die Frage, welche Verpflichtungen sie haben und was sie während des Tages tun, sagt Käser: Vier Messen pro Woche halten, die tägliche Beschäftigung sei mal lesen, mal beten, mal spielen; er glaube, er sei ehrenhaft und gebe kein Scandalum. Allerdings heisst es von ihm, er lasse sich nichts sagen, gebe anderen Ärger, sei «nimis erga feminas familiaris» («zu familiär mit Frauen») und früher in Italien herumgezogen. Auch Wikart ist zu vier Messen verpflichtet und beschäftigt sich mit dem Lesen der Heiligen Schrift oder dem Studium der Moraltheologie oder dem Besuch der «Krone». Er gibt zu, dass er manchmal ausschweife, Streit anfangen, aber er glaubt nicht, dass er Ärger gebe. Über ihn wird ausgesagt, er lege sich keine Bücher an, sei der Erste, der in Tavernen eile und seine Zeit schlecht nütze.

Um diese und andere Kapläne geht es bei der «*Visitatio Vener. Cleri Frauenfeldensis Instituta 6to Sept. 1679*»²⁸⁸, einer von Konstanz vorgenommenen Spezialvisitation, die wie eine Gerichtsverhandlung aussieht, mit Zeugenvernehmungen und Verhören. Wer sie angeregt hat, wird nicht bemerkt, vielleicht der Dekan oder der Pfarrer selber. Der Frauenfelder Klerus zählt bei dieser Visitation neben dem Pfarrer sechs Kapläne. Der Pfarrer beklagt sich, einige Kapläne kämen oft nicht in den Rosenkranz, nähmen Hunde mit in die Kirche, die Lärm machten und die Paramente verschmutzten. Selten hörten sie die Predigt, noch hätten sie geistliche Bücher, seien zu keiner Seelsorge verpflichtet und besuchten öffentliche Gaststätten; es ist vor allem die «Krone», die wohl die katholische Stammwirtschaft ist. Zwei 40-jährige Kapläne sind untadelig. Bei den Kaplänen Käser und Wikart hat sich nichts gebessert, beide sind nachlässig im Besuch des Gottesdienstes. Es wird notiert, sie seien ermahnt worden, es könnte ein Brief aus Konstanz kommen, der anzeige, dass sie das Beneficium verlören – die

den Synodalstatuten gemässe Strafe für wiederholten Wirtshausbesuch? In Erwartung dieses Briefes hätten sie miteinander gezecht und vor dem Mesmer der Kapelle in Wittenwil Possen gerissen. Vom 38-jährigen Käser wird bekannt, dass er wegen «Unenthaltsamkeit» im Bistum Lausanne bestraft worden war. Einmal sei er betrunken einem Mädchen «auf dem Moos», eine halbe Stunde von Frauenfeld entfernt, begegnet und habe mit ihr eine leichtfertige Konversation begonnen; das Mädchen habe Ärger genommen. Deswegen würden ihn nun die andern Mädchen fliehen. Über Mitternacht hinaus trinke er mit der «ärgsten» Witwe, die eine heiratsfähige Tochter habe. Seine Mutter habe er so schlecht behandelt, dass sie ihn verlassen habe. Er sei oft in Wirtshäusern und werde allgemein von ehrenhaften Personen gemieden. Der 34-jährige Wikart habe sein Haus schlecht bestellt und sei oft betrunken, er sei einer der Nachlässigsten. Der 54-jährige Wolfgang Twerenbold, 1674 noch nicht Kaplan, schwöre ärgerlicherregend bei Gott und den Sakramenten, streite sich besonders mit Wikart herum, betrinke sich oft in nichtkatholischen Wirtschaften, hänge anderen lächerliche oder sehr beleidigende Namen an – er sei schlichtweg «ein ungebildeter Mensch». Auch der wegen «nimis familiaritas» strafversetzte Pater Maurus Öhen aus dem Kloster Fischingen ist Kaplan: Täglich sei er im Wirtshaus, mache in Medizin, gebe anderen Pillen. Er habe «Familiaritas» mit einer wohl stadtbekannteren Dirne, lade sie in sein Haus ein, «solum cum sola»²⁸⁹, esse und trinke mit ihr «pro foribus» (nach aussen hin, angeblich). Er müsse aber bald wieder ins Kloster zurückkehren. Diese Kapläne haben also gegen eine ganze Reihe von Vorschriften der Diözesanstatuten verstossen. Welche Folgen die Visitation

288 BiASO A 2334.4.

289 Hier wird angespielt auf den Spruch: «Si solus cum sola in uno lectulo inveniuntur, non censetur, <Pater noster> orare»: «Befindet sich einer allein mit einer allein in einem Bett, ist nicht anzunehmen, dass sie das <Vater unser> beten».

hatte, ist zwar nicht aufgezeichnet, doch darf angenommen werden, dass die Kapläne ihre Stelle verloren.²⁹⁰

In den Visitationsakten des 18. Jahrhunderts finden sich über den Lebenswandel nur wenige Notizen. 1767 ist der Pfarrer von Pfyng suspekt wegen zu grosser Freundschaft mit der Magd. Im gleichen Jahr beklagt sich der Pfarrer von Leutmerken über seinen Vikar. Er habe «Conventicula», «Zusammenkünfte», mit einem Mädchen und komme oft spät in der Nacht nach Hause; im Juli sei er zu später Stunde mit dem Mädchen unterwegs gewesen und «a muliere calvinistica», «von einer calvinistischen Frau», erwischt worden, da habe er sich in ein «Hüttlein» geflüchtet. Die Frau aber habe ihn erkannt und gerufen: «Boz Herr Vicari, sinds Ihr?» 1772 ist ein anderer Pfarrer in Leutmerken; er wird ermahnt, nicht zu viel Konversation zu haben mit dem Nachbar und dessen «filia satis compta et matura», «der ziemlich gefälligen und reifen Tochter». 1778 wird er nochmals aufgefordert, von der «gefährlichen Konversation» abzustehen. Ebenfalls 1778 ist der Regularpfarrer von Tänikon suspekt «de turpi familiaritate cum puellis», «der unsittlichen Vertrautheit mit Mädchen» wegen; der Dekan hat dies dem Abt von Wettingen gemeldet.

Warum der 1772 in Sirnach lebende Geistliche für sechs Jahre suspendiert wurde, ist nicht angegeben, doch als ihn der Kammerer zur Visitation einlädt, reagiert er unwirsch: «Der Tüfel solle ihn [den Kammerer] lieber sibem mahl holen, als daß er zu mir kommen wolle.» Über ihn wird gesagt, er sei vor einem Vierteljahr in Rom gewesen, aber unverändert zurückgekehrt, nämlich «contumax et superbus», «trotzig und stolz». 1778 wird er nochmals erwähnt: Die Suspension ist vorbei, aber allen sei sein Vorleben bekannt, in der Pfarrei sei er nicht willkommen, niemand habe Achtung vor ihm und Vertrauen zu ihm, auch wenn ihn der Pfarrer aus ökonomischen Gründen als Hilfe haben wolle. Er sei aber keine Hilfe, bemerkt der Dekan, sondern eine Gefahr für das Heil der Seelen.

1767 trifft Dekan Schagg den Pfarrer von Gachnang nicht an; er kommt erst um fünf Uhr abends zurück, begleitet von zwei Frauen: seiner Haushälterin und deren Schwester. Ausflüge und Spaziergänge mit Frauen seien «indecora et prohibita», «ungeziemend und verboten», bemerkt Generalvisitator Spengler zum Protokoll. 1772 klagen zwei von der Pfarrgemeinde geschickte Männer beim Dekan: Der Pfarrer habe aus der Pfründe 50 Gulden in den eigenen Haushalt übernommen. Eine Konvertitin aus Bern, eine Witwe samt Töchterlein, versehe er seit längerem im Pfarrhaus mit Speise und Trank; sie behaupte, dem Pfarrer das Kostgeld zu geben, das sie mit «Medicin und Doctorey» verdiene, was Ärgernis bei Katholischen und Reformierten hervorrufe. Der Pfarrer gehe «gar willfährig» mit der «Doctorin» übers Feld spazieren, da würden die Reformierten spotten: «Sehet! Euer Herr Pfarrer geht schon wieder mit seiner Frauen spazieren.» Während der Fronleichnamsoktav sei er auch unterwegs gewesen und erst um acht Uhr zur Andacht gekommen, die um sieben hätte beginnen sollen. «Es seye der Catholischen Gemeinde bitterliches Begehren, daß von eurem Hochwürdigen Gnädigsten Officio zu Constanz dem Herrn Pfarrer und Deputaten möchte ernstlichstens befohlen werden, obbemeldte Doctorin sambt ihrem Töchterlein aus dem Pfarrhaus abzuschaffen.» Weiter wird gemeldet, er sei ein schlechter Ökonom, lasse die Pfrundreben völlig abgehen und die Monstranz immer stehen, so dass sie leicht gestohlen werden könnte. Man habe früher schon bei den Obern Rat suchen und ihm helfen wollen, da habe er von der Kanzel herab mit Verbitterung gesagt: «Es laufen sibem Tüfel auf Frauenfeld zum Herrn Decan Müller, ihn zu verklagen.» Zuhanden des Generalvisitators fügt Dekan Schagg dem Bericht bei, persönlich und schriftlich habe er den Pfarrer schon ermahnt, er solle

290 Kuhn I/1, S. 160, nennt von diesen vier Kaplänen nur Wikart, lässt ihn aber schon 1674 wegziehen!

die Witwe und ihre Tochter entlassen; als Entschuldigung habe dieser vorgebracht, aus reiner Barmherzigkeit unterrichte er die Konvertitin, zugleich aber auch, damit er wegen des Mangels einer Dienerin nicht in tiefste Verzweiflung stürze. Nun wachse der Skandal aber von Tag zu Tag, diese Witwe sei ein Dorn in den Augen aller und für «unsere Religion»²⁹¹ ein Ärgernis; von den Nichtkatholiken werde sie «uxor», «Gattin», des Pfarrers genannt. Als 1778 Dekan Noser visitiert, wird derselbe Pfarrer von den Pfarreiangehörigen «mit Mass» gelobt, aber auch ausgesagt, er sei arm, pflege Haus und Weingarten nicht und sei mit Schulden beschwert. Daraufhin meint der Pfarrer, jährlich könne er etwas zurückbezahlen, aber das Beneficium sei so mager, auch wenn er ein erbärmliches Leben führe, könne er trotz aller Mühe nie alles lösen.

Verhältnis zu den Behörden: 1739 hat jeder Pfarrer die Frage zu beantworten, ob er «a potestata laica», «von den weltlichen Behörden», in seiner Amtsführung gehindert werde. Alle verneinen eine Behinderung. In den vorhandenen Visitationsakten werden nie diesbezügliche Klagen vorgetragen. Hier kann angefügt werden, dass von einer Behinderung oder Beeinflussung der konstanzer und dekanalen Visitationen durch die Behörden nirgends die Rede ist ausser, wie schon erwähnt, durch den Frauenfelder Magistrat.

Einkommen: Darüber ist nur wenig zu erfahren; es besteht hauptsächlich aus Zehnten und aus Erträgen der Äcker usw., die zum Pfundgut gehören. 1778 verlangt Dekan Noser an der Kapitelsversammlung von allen Kapitularen, dass sie ihre Einkünfte aufschreiben und die Aufstellung dem Dekan übergeben, um eine Verminderung des Einkommens durch den Kollator zu verhindern. Eine Aufzeichnung aller Einkünfte ist nur erhalten geblieben in den Visitationsakten von 1661. Ein jeder gibt an, was er an Geld und Naturalien bekommt. Einen Vergleich zu machen ist

schwierig: Da erhält einer mehr Geld, ein anderer mehr Naturalien, bei denen aber auch verschiedene Masse angegeben sind. Aufgezählt wird, wie viel einer an Korn, Hafer, Wein bekommt, aber auch an Gerste, Holz; ausserdem steht einige wenige Male, was er an Rebland hat. Mit aller Vorsicht kann man feststellen, dass die Pfarrer von Frauenfeld, Gachnang, Pfyn und Weinfeldern wohl zu den «wenig verdienenden», die maltesischen Pfarrer von Tobel, Bussnang und Wängi aber zu den «gut verdienenden» zählen. 1666 sind zudem die Pfarrer von Leutmerken und Weinfeldern wegen des geringen Einkommens nicht «pro primis fructibus», zur Ablieferung eines Teils des ersten Einkommens, verpflichtet.

2.3.2 Dekanate St. Gallen und Wil

Schon durch ihre geografische Nähe war es den Äbten möglich, stärker als die Konstanzer Bischöfe auf ihren Klerus einzuwirken. Im 18. Jahrhundert förderten sie die Exerzitien. Bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Geistlichen ermahnt, monatlich wenigstens zweimal, zum Mindesten einmal zu beichten.²⁹² Dass die Geistlichen ihre Pflichten erfüllten, darüber wachten Äbte und Offiziale besonders bei den Visitationen. Über die Pfarrer, die nicht dem Offizialat angehörten, gibt es keine Nachrichten.

Eine ernste Sorge der Äbte war ein würdiger klerikaler *Lebenswandel*. Gegen die weit verbreitete Spiel- und Trunksucht im 17. Jahrhundert erliessen die Äbte strenge Vorschriften. Vor «gefährlichem Umgang mit Frauen» wurden die Geistlichen gewarnt. Haushälterinnen mussten entlassen werden, wenn sie das «kanonische Alter» noch nicht erreicht hatten.²⁹³

Einblick in das, was zu tadeln war, geben auch die Monita, die in der «Summa» enthalten sind und den

291 «Religion»: Damals üblich für «Konfession».

292 Duft, S. 120–121.

293 Ebd., S. 117–119.

Kapitularen galten: Kranke Geistliche sollen sich nicht von Mägden bedienen lassen (1692). Beim Begräbnis darf von den Armen nicht zu viel verlangt werden (1695). Hunde dürfen von den Klerikern nicht mit in die Kirche genommen werden (1695, 1723). Ohne Erlaubnis des Offizials darf niemand ausserhalb des Pfarrhauses übernachten (1696). Trinkgelage und Kartenspiele am Abend sind verboten, noch mehr jene in Gasthäusern zusammen mit Weltlichen, damit die Ehrfurcht vor dem Klerus nicht Schaden nehme (1723). Tägliche Spaziergänge sind überflüssig, besser sei es, daheim zu studieren (1723). Der Tabakmissbrauch ist aufzugeben, das Rauchen freilich, wenn es nach dem Rat des Arztes für die Gesundheit notwendig sei, sei mässig und verborgen im eigenen Haus zu betreiben – sich hütend vor Brandgefahr und darauf achtend, dass kein Skandal bei den Weltlichen entstehe (1723). Kleidervorschriften werden in Erinnerung gerufen: Getadelt wird eine zu kurze Toga (Soutane), Schuhe müssen schwarz sein, das Zingulum ist nicht nur ausser-, sondern auch innerhalb des Hauses zu tragen, ebenso das Kollar (1723). Gewarnt wird vor der Trunksucht, gemahnt, die Schulden zu bezahlen. Getadelt werden jene, die das Offizium abkürzen, es eilig ohne rechten Geist verrichten, ohne Vorbereitung predigen; gefordert wird, alle zwei Jahre Exerzitien zu machen (1772).

3 Kirchliches Leben, Seelsorge

3.1 Zahl der Pfarreien und Katholiken im Thurgau

Insgesamt zählte der Thurgau 48 Pfarreien. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn waren 31 Pfarreien, betreut von 19 Säkular- und 12 Regularpfarrern, im Dekanat Wil 5 mit Säkularpfarrern und im Dekanat St. Gallen deren 12, davon 3 mit Regularpfarrern. Einige Pfarreien bekamen erst im Lauf der Jahre einen am

Ort ansässigen Pfarrer: In Sitterdorf ist seit 1633 ein Pfarrer, bis 1645 wurde Bettwiesen und bis 1735 Welfensberg von Wil aus versehen, der Klostergeistliche und Pfarrer von Bichelsee wohnte bis 1769 im Kloster Fischingen. Der für Bettwiesen zuständige Pfarrer hatte seinen Wohnsitz meist in Lommis. Neben den Pfarreien gab es eine Anzahl von Kaplaneien: im Dekanat Frauenfeld-Steckborn in Diessenhofen, Homburg (Ordenspriester), Sirnach, Tobel und Mannenbach (Pfarrei Ermatingen, wo zeitweise auch ein Frühmesser war), in Griesenberg bis 1642; in Frauenfeld gab es Ende des 18. Jahrhunderts die Kaplaneipfründen Agatha, Katharina, Georg, Michael, seit 1580 Rüpplin; eingegangen sind 1779 Jodokus und 1780 Lätare. Im Dekanat St. Gallen befanden sich Kaplaneien in Arbon, Bischofszell, Biessenhofen (Pfarrei Sommer); 1743 wurde die zu Arbon gehörende Kaplanei Steinebrunn errichtet, obwohl sich der damalige Arboner Pfarrer mit allen Kräften widersetzte.²⁹⁴ Am Ende des 18. Jahrhunderts waren 63 Geistliche im Thurgau in der Pfarreiseelsorge tätig. Diese Zahl deckt sich aber nicht mit der Zahl der Kapitelsmitglieder: Zum Kapitel Frauenfeld-Steckborn gehörten, zum Teil mit minderen Rechten, 21 Pfarrer sowie der Kaplan von Mannenbach, zum Kapitel Wil drei und zum Kapitel St. Gallen sechs Pfarrer, darunter zwei bischöfliche.

Aus dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn liegen von 1739 bis 1792 fünf *Verzeichnisse der Pfarreiangehörigen* in Visitationsberichten vor. Sie sind freilich mit Vorbehalt zu verwerten; die Angaben stammen von den Pfarrern, und da haben es wahrscheinlich nicht alle so genau genommen. So sollen in Frauenfeld 1766 rund 370 Katholiken gewesen sein, drei Jahre später aber nur noch 239 (1765 war ein Pfarrwechsel; stammen die ersten Zahlen noch vom alten Pfarrer?). In Wängi sank ohne Pfarrwechsel im gleichen Zeitraum die Zahl von 700 auf 600; umgekehrt stieg

294 Alle Angaben nach Kuhn I/1 und I/2.

sie in Basadingen von 298 auf 370. Aber immerhin hatte ein Grossteil der Pfarreien keine solche extremen Schwankungen, sodass sich brauchbare Durchschnittswerte ergeben, die einigermaßen der Wirklichkeit entsprechen dürften. Demnach stieg die Zahl der Katholiken im Dekanat Frauenfeld-Steckborn von knapp 10 000 im Jahr 1739 auf 11 500 im Jahr 1792. Von den thurgauischen Pfarreien in den Dekanaten St. Gallen und Wil gibt es keine Angaben; rechnet man aber zurück von Zahlen vom Beginn des 19. Jahrhunderts, so lebten vermutlich rund 30 Prozent der Katholiken in diesen Pfarreien, das heisst wohl etwa 4200 im Jahr 1739 und 4900 im Jahr 1792, nicht inbegriffen die in einigen Pfarreien dieses Gebietes zahlreichen Mitglieder aus dem St. Gallischen wie z. B. in Arbon und Hagenwil. Für den gesamten Thurgau ergäbe sich somit für 1792 eine Gesamtzahl von etwa 16 400 Katholiken, was wiederum zurückgerechnet rund 20 Prozent der Bevölkerung waren.²⁹⁵ Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn war Tobel mit über 1000 Seelen die grösste Pfarrei, gefolgt von Sirnach mit knapp 1000. Mit Abstand folgten Pfarreien, die man immer noch gross nennen kann und die zwischen 500 und 700 Katholiken zählten: Au, Bichelsee, Dussnang, Pfyn, Tänikon, Uesslingen, Wängi. Um 100 oder meist noch weniger Katholiken wohnten in Gachnang, Hüttwilen, Klingenzell, Müllheim, Paradies und Weinfeld; alle andern haben zwischen 150 und 350 Katholiken. Im thurgauischen Teil des Dekanats St. Gallen waren, wie aus späteren Angaben hervorgeht, Arbon und Bischofszell die zahlenmässig grössten Pfarreien mit rund 1000 Seelen.

Nicht nur waren die Pfarreien verschieden gross, auch der *Anteil der Katholiken* in den einzelnen Gebieten war unterschiedlich: Etwa die Hälfte aller Katholiken lebte in den Pfarreien südlich einer Linie Aadorf-Tobel. 1754 wurde im Dekanat *Frauenfeld-Steckborn* bei der Visitation von allen Pfarrern verlangt, die konfessionelle Zusammensetzung ihrer Pfarreien anzugeben. Demnach waren neun Pfarreien rein katho-

lisch²⁹⁶ und ihre Kirchen nicht paritätisch. Mehrheitlich katholisch nannten sich sechs Pfarreien²⁹⁷, gemischt deren drei²⁹⁸. In fünf Pfarreien war die Mehrheit evangelisch²⁹⁹, und in sieben bildeten die Katholiken eine kleine Minderheit³⁰⁰. In Steckborn wohnten nur einige katholische Familien am Ort selber, die anderen verstreut «in den Bergen». Noch 1778 sagte der Pfarrer von Müllheim, dass im Ort selber nur zwei katholische Familien wohnten wie «Daniel in der Löwengrube». Schwierig ist es, Pfyn in die Liste einzuordnen; der Pfarrer schrieb: «Die Häuser in Pfyn sind alle evangelisch mit Ausnahme des Pfarrhauses», hingegen sei die Umgebung mehrheitlich katholisch; die meisten Katholiken würden in «Lanzennüferen» wohnen, eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt. Die Pfarrei zählte rund 500 Seelen. Im Dekanat Wil war Rickenbach katholisch, in den übrigen Pfarreien hatten die Katholiken die Mehrheit. Im Dekanat St. Gallen war Hagenwil katholisch, in Sommeri der Pfarrort katholisch, die Umgebung reformiert³⁰¹, in den anderen Pfarreien die Mehrheit evangelisch.

295 Vgl. dazu die Volkszählung von 1813: 77 644 Einwohner, 17 214 Katholiken: Hungerbühler III, S. 249.

296 Au, Bettwiesen, Fischingen, Gündelhart, Herdern, Homburg, Klingenzell, Paradies, Tänikon.

297 Basadingen, Bichelsee, Leutmerken, Lommis, Mammern und Sirnach: stark katholisch.

298 Dussnang, Eschenz; in Tobel ist der Pfarrort selber rein katholisch.

299 Bussnang, Diessenhofen, Ermatingen, Uesslingen, Wängi.

300 Aadorf, Frauenfeld, Gachnang, Hüttwilen, Müllheim, Steckborn, Weinfeld.

301 Für die Dekanate Wil und St. Gallen: Rückschluss von der Volkszählung 1831.

3.2 Kirchliches Leben im Dekanat Frauenfeld-Steckborn

3.2.1 Zustand der Pfarreien

1739 schreibt Dekan Rauch: «In vielen Kirchen unseres Kapitels ist reine Not und Armut.» 1647 ist in acht Pfarreien das ewige Licht kein «ewiges», sondern es brennt nur während des Gottesdienstes; 1661 ist es so bei fünf Pfarreien, 1666 und 1674 bei zweien. Meist wird der Mangel an Mitteln, das Öl zu kaufen, als Grund angegeben. 1647 hat der Pfarrer von Mammern in der Sakristei weder einen Tisch noch einen Kasten. 1661 fehlt in der Pfarrei Aadorf ein eigener Kelch; der Pfarrer muss ihn entleihen, weil der Kollator, Zürich, keinen kaufen wolle. 1708 ist zwar ein Kelch vorhanden, aber weder den Kelch noch die Paramente kann der Pfarrer in der Sakristei versorgen; er habe dieses Problem den Herren Zürchern gemeldet, sei aber auf taube Ohren gestossen. Nun wird ihm erlaubt, mit Hilfe eines Talers aus den kleinen Zehnten durch den Amtsmann in Winterthur Abhilfe zu schaffen – aus zwei Übeln sei das kleinere zu wählen. Immer wieder wird bemerkt, dass in verschiedenen Pfarreien Paramente fehlen oder alt, gar billig und schlecht erhalten seien. Auch Kirchen sind in schlechtem Zustand. 1739 sind in Müllheim Chor, Fenster und Altar «im erbärmlichsten Zustand», was ohne Skandal nicht länger toleriert werden könne. In Uesslingen sind nicht nur die Paramente, sondern auch der Altar und der ganze Chor erneuerungsbedürftig. Zu Hüttwilen schreibt der Dekan, es sei der Chor und alles Übrige im gleichen Zustand wie in Uesslingen, er hoffe, dass der Prior der Kartause, der Kollator, Abhilfe schaffe. In Ermatingen ist der Altar «gefährlich ruinös». Auch mit den Pfarrhäusern ist es nicht immer zum Besten bestellt: Dringend eine Reparatur nötig haben die Pfarrhäuser in Gündelhart 1647 (1674 wird das Pfarrhaus dann gelobt), in Pfy 1661, in Mammern 1674, in Hüttwilen

1708. 1781 ist in Weinfeldern das Pfarrhaus so ruinös, dass es der neue Pfarrer nicht ohne Angst bewohnen kann. In Gachnang lebt der Pfarrer in Miete, Obervogt Rüpplin lässt die Pfarrei von 1693 bis 1701 von Kapuzinern versehen. Aus dem Vorschlag des Pfrundgutes kann er ein Haus trotz der Opposition der Tagsatzung erwerben, das aber bald einmal baufällig wird; 1748 wird ein neues Pfarrhaus gebaut.³⁰²

3.2.2 Gottesdienst am Sonntag

Gemäss Friedensschluss von 1712 soll in paritätischen Verhältnissen die Kirche der anderen Konfession im Sommer um acht Uhr und im Winter um neun Uhr überlassen werden. Zugleich ist die Möglichkeit gegeben, die Zeit örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Katholiken halten mit seltenen Ausnahmen zuerst den Gottesdienst. Die Gottesdienstzeiten dürften wohl unterschiedlich gewesen sein, zumal in Pfarreien mit nichtparitätischen Kirchen. Wo aber die Zeiten gemäss Friedensschluss genau eingehalten wurden, dürfte der Gottesdienst um halb sieben Uhr begonnen haben. Allerdings bringen 1756 zwei der Ersten aus der Pfarrei Weinfeldern bei der Visitation dem Dekan das Anliegen vor, der Pfarrer möge im Sommer den Gottesdienst früher beginnen, nämlich um sechs Uhr; der Pfarrer hält dagegen: Dann kämen nur wenige Leute. In seiner Anmerkung ist Generalvisitator Zelling nicht dieser Meinung: Der Pfarrer soll dann mit dem Gottesdienst beginnen, wenn es für die Laien günstig sei. 1766 war für die Pfarreiangehörigen von Herdern der Fronleichnamsgottesdienst um fünf Uhr doch zu früh, die meisten seien wegen der ungewohnten Stunde zu spät gekommen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint der Beginn im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr üblich gewesen zu sein,

302 Kuhn I/1, S. 169.

in einigen Pfarreien auch um sieben bzw. acht Uhr.³⁰³ Dass verschiedene Möglichkeiten gegeben waren, zeigt der Diessenhofener Vertrag von 1728 zwischen dem Bischof von Konstanz und den für den Thurgau zuständigen Orten für die Pfarreien Arbon und Bischofszell im Dekanat St. Gallen: Für die Katholiken ist in Arbon die Kirche von St. Georg (23. April) bis St. Michael (29. September) bis neun, in der andern Jahreshälfte bis zehn Uhr frei, in Bischofszell im Sommer bis neun im Winter bis halb zehn Uhr.³⁰⁴

Der Gottesdienst beginnt mit der *Predigt*, dann folgt die Messe. Über die Länge der Predigt gibt es in den Akten nur eine Notiz: Bei der Generalvisitation 1781 stellt sich heraus, dass der Pfarrer von Sirmach manchmal zu lange predigt: eine Stunde und auch länger! So lange zuzuhören sei für die Pfarreiangehörigen schwierig. Der Pfarrer verspricht, die Predigt rechtzeitig zu beenden. Auch der Pfarrer von Dussnang erwähnt diese langen Predigten: Im Volk würde manchmal ein Gemurmel entstehen. Die Visitationen des 17. Jahrhunderts, soweit die Akten erhalten sind, haben sich nicht mit der Predigt befasst. Im 18. Jahrhundert lassen Pfarrer am Monatssonntag wegen der Prozession die Predigt ausfallen, andere halten am Sonntag abwechslungsweise Predigt und Katechese. Dass der Gottesdienst nicht oder schlecht besucht wird, darüber sind in den Visitationen keine Klagen zu finden, nur der Pfarrer von Ermatingen nennt es 1778 eine hartnäckige und schlechte Gewohnheit, dass die Leute zu spät in die Kirche kommen. 1787 beschliesst das Kapitel, dass an Sonn- und Feiertagen der Gottesdienst in der Pfarrkirche und nicht in einer Kapelle zu halten ist, ausser es wird dort der Weihetag oder das Patrozinium gefeiert. Über den Kommunionempfang gibt es keine Nachrichten; auf dem Fragebogen zur Visitation von 1670 wird nach der Osterbeichte und -kommunion gefragt. 1705 ist im Protokoll vermerkt, dass am nächsten Kapitel Beicht- oder Kommunionzettel vorzulegen seien, die jeweils zur österlichen Zeit als Bestätigung

abgegeben werden; diese Zettel hat der Pfarrer von Haus zu Haus einzusammeln. 1781 sind in Ermatingen einige Leute mit schlechtem Ruf, welche nicht zur Osterkommunion gehen. Wenn die Pfarrer in den Relationen die Zahl der Kommunikanten angeben, zählen sie die Osterzettel.

3.2.3 Feiertage

Die Feiertage sind zahlreich.³⁰⁵ Am Ende des 18. Jahrhunderts sind es rund 20, dazu kommen lokale Feiertage, Patrozinien, Kirchweihfeste. Bezüglich der Heiligenfeste fasst das Kapitel 1770 auf Grund der Visitation den Beschluss, dass bei notwendigen Arbeiten die Arbeiterlaubnis gegeben werden dürfe; dafür sollen die Betroffenen aber an einem andern Tag, der nicht überall Feiertag ist, zur Kirche gehen. 1784 kommt die Feiertagsfrage grundsätzlich vor das Kapitel. Es wird geklagt über das Zuviel und die Verschiedenheit der Feiertage in den einzelnen Pfarreien. Das Hinlaufen zu Feiertagen, die anderorts gehalten werden, sei wohl kaum der Frömmigkeit wegen. Vorgesprochen wird, die «österreichische Norm» anzunehmen.

303 Gemäss unvollständigen Angaben in Visitationen 1805/1810.

304 Suter, S. 123 und 125–126.

305 Die Synodalstatuten zählen auf: Weihnachten, Stefan (26. Dezember), Johannes Evangelist (27. Dezember), Unschuldige Kinder (28. Dezember), Beschneidung (1. Januar), Epiphanie (6. Januar), Ostern, Ostermontag, Osterdienstag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Pfingstdienstag, Fronleichnam; die Marienfeste Lichtmess (2. Februar), Verkündigung (25. März), Himmelfahrt (15. August), Maria Geburt (8. September); die Apostelfeste Andreas (30. November), Thomas (21. Dezember), Matthias (24. Februar), Philipp und Jakob (1. Mai), Peter und Paul (29. Juni), Jakob (25. Juli), Bartholomäus (24. August), Matthäus (21. September), Simon und Judas (28. Oktober); die Heiligenfeste Nikolaus (6. Dezember), Georg (23. April), Erzengel Michael (29. September), Allerheiligen (1. November), Martin (11. November), Katharina (25. November), Konrad (26. November).

men: Kaiserin Maria Theresia hatte 1735 für ihre Lande mit päpstlicher Erlaubnis die Feiertage reduziert, um «den Müssiggang zu steuern, billige Achtung für das Nützliche und verdiente Geringschätzung unnützer Beschäftigung zu bewirken».³⁰⁶ Der Antrag, diese Norm anzunehmen, wird abgelehnt: Es läge nicht am Kapitel, dies öffentlich zu fordern, die Schwachen würden sonst Ärgernis nehmen.

3.2.4 Werktagsmessen

Noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ist die tägliche Messe an Werktagen eine Ausnahme. 1661 und 1674 werden die Pfarrer gefragt, welche Verpflichtungen sie auf Grund von Stiftungen an Werktagen haben: 1661 ist kein Pfarrer zur täglichen Messe verpflichtet; ob einer auch ohne Verpflichtung zelebriert hat, ist nicht angeführt. 1674 hingegen ist es notiert: Die Pfarrer von Diessenhofen und Mammern lesen jeden Tag die Messe, jene von Ermatingen, Eschenz, Gündelhart, Tobel, Uesslingen und Wängi fast täglich, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind. Nur noch einmal ist in einer Visitation von der Werktagmesse die Rede: 1708 wird in Basadingen mit dem Hinweis auf die Feldarbeit gewünscht, dass der Pfarrer die Messe früher lese, damit mehr Leute daran teilnehmen können. So scheint sich doch die tägliche Messe allmählich eingebürgert zu haben.

3.2.5 Taufe und Versehgang

Dem Anfang und dem Ende des Lebens gilt ein besonderes Bemühen. Sobald wie möglich wird getauft, damit kein Kind ohne Taufe stirbt, und niemand soll sterben, ohne die Sakramente empfangen zu haben. 1683 ruft das Kapitel in Erinnerung, dass jeder Pfarrer einspringen müsse, wenn der Nachbar, ob legitim oder nicht, abwesend sei und die Taufe verlangt werde oder ein Kranker versehen werden müsse. Um die Nottaufe spenden zu können, soll in jeder Pfarrei

eine katholische Hebamme sein, die gut instruiert ist, was die Taufe betrifft. Nach dem Visitationsbericht von 1778 gibt keine Pfarrei an, ohne eigene Hebamme zu sein; 1772 hatten Müllheim und Weinfelden noch keine. Allerdings ist die Hebamme nicht bei allen Pfarreien erwähnt, in Paradies und Klingenzell hat sie wahrscheinlich gefehlt. Angesichts der Sorge um eine baldige Taufe ist es eigenartig, dass noch bei der Visitation von 1708 in den Fischinger Pfarreien Au, Dussnang und Bichelsee kein Taufstein steht; da ist die Kinder werden in der Klosterkirche getauft – da ist eine gut instruierte Hebamme besonders nötig. Bei der Visitation von 1756 steht in Bichelsee ein Taufstein, der aber nur deswegen erwähnt wird, weil das Taufbecken nicht sauber ist. 1770 erinnert Dekan Schagg an der Kapitelsversammlung die Pfarrer an die vorangegangene Generalvisitation, bei der ein schwieriges Problem gelöst wurde – offenbar gab es Spannungen, wenn nicht der Ortspfarrer, sondern ein anderer bei Kranken und Sterbenden die Beichte abnahm; vermutlich wurde die Frage gestellt, ob ein solcher Pfarrer nicht unerlaubt handle. Nun, so habe der Generalvisitator gesagt, es könne vorkommen, dass jemand eine Abneigung gegen oder zu viel Ehrfurcht vor dem eigenen Pfarrer habe, daher dürfe ein ortsfremder kommen, damit niemand ohne Sakramente sterbe. Allgemein gilt, wozu die Kapitulare 1688 ermahnt werden: Der Versehgang ist mit grosser Ehrfurcht, im Chorrock, mit Licht und Glocken zu machen.

3.2.6 Firmung

Die Firmung wird meist im Zusammenhang mit einer Generalvisitation gespendet. 1721 ermahnt der Generalvikar und spätere Weihbischof Johann Franz Anton von Sirgenstein die Pfarrer in einem Brief, die Firmlinge gut vorzubereiten. Aus der Mitte des 18.

306 HBdKG V, S. 517; LThK² 4, Sp. 98: «Feste».

Jahrhunderts und auch aus späteren Jahren stammen genaue Anweisungen. Die Firmung ist von der Kanzel anzukünden, die Pfarreiangehörigen sind über den Sinn der Firmung und deren würdigen Empfang zu unterrichten. Zur Firmung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und vorher gebeichtet hat. Eltern und Taufpaten können nicht Firmpaten sein, die Paten müssen selber gefirmt und gleichen Geschlechts wie der Firmling sein. Kein Gefirmter darf nochmals gefirmt werden. Damit nicht die Gefahr einer Wiederholung besteht, sind nur kleinste und bescheidene Geschenke erlaubt – denn einige würden versuchen, sich wegen der Geschenke nochmals firmen zu lassen.³⁰⁷

3.2.7 Eheschliessung

1683 steht im Kapitel das Thema Trauung auf der Tagesordnung. Grundsätze werden aufgestellt, die in die Statuten eingehen: Kein Pfarrer darf trauen ausser der eigene oder ohne dessen Erlaubnis. Kommen die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien, gilt: Beide Pfarrer können trauen, keiner darf die Brautleute aufordern, bei ihm zu heiraten. Obwohl es sich geziemt, dass die Sponsalien beim Pfarrer der Braut sind, soll es dennoch der Braut überlassen sein, sich zu entscheiden. Es ist aber darauf zu achten, dass kein Pfarrer zurückgesetzt wird, daher soll jener, bei dem die Hochzeit gefeiert wird, die Brautleute ermahnen, auch den andern Pfarrer zum Mahl einzuladen, selbst wenn dieser mit Sicherheit nicht kommt. Ebenso soll diesem, wie dem Traupfarrer, wenn es die Braut leicht machen kann, ein «linteum», ein «Leintuch», gegeben werden. In den Statuten von 1796 wird die Einladung zum Mahl nicht mehr erwähnt, und bei der Gabe heisst es, die Braut solle beiden «linteum vel strophium vulgo Schnupftuch», ein Lein- oder Taschentuch, geben. Heiraten die Brautleute nicht dort, wo sie nachher wohnen, muss der Bräutigam dem Pfarrer des zukünftigen Wohnortes «aliquam discretio-

nem», «etwas nach Ermessen», geben, und dieser soll mit dem Gegebenen zufrieden sein, ausser der Bräutigam ist reich. Wiederum anders ist es, wenn die Brautleute weder am Ort der Braut noch des Bräutigams heiraten, sondern in einer dritten Kirche; dann muss jener Pfarrer dazu die Erlaubnis haben. Wünschen aber die Brautleute in dieser Kirche den Pfarrer der Braut oder des Bräutigams zur Trauung, so ist vom Pfarrer der Hochzeitskirche die Erlaubnis einzuholen; diesem gehört auch die «Oblatio», die Gabe, die auf den Altar gelegt wird. Legen aber die Brautleute auch etwas in das Buch, das ihnen zum Kuss dargeboten wird, so gehört es dem Trauungspfarrer, was sicher im Sinn der Brautleute ist. Und nun folgt ohne Absatz die Bemerkung, gleich sei es auch zu halten bei einer auswärtigen Beerdigung: die «Oblatio» gehöre dem Ortspfarrer, die «Discretio» dem Beerdigungspfarrer.

An der Generalvisitation von 1781 muss Generalvisitor Spengler feststellen, dass einige Pfarrer die Vorschriften zur Eheverkündigung nicht einhalten, besonders, wenn die Brautleute aus zwei verschiedenen Pfarreien kommen. Schon bei der Visitation macht er die Pfarrer darauf aufmerksam und wiederholt es im Rezess: Das Ehevorhaben ist an beiden Orten dreimal zu verkünden.

3.2.8 Prozessionen, Bittgänge, Bruderschaften

Sie spielen eine wichtige Rolle im Leben der Pfarreien. Gemäss den Synodalstatuten sollen Prozessionen bewahrt und wo sie untergegangen sind, erneuert werden. So weit erkennbar sind Prozessionstage Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Marienfeste, Pfingstmontag, Monatssonntage. Vor Christi Himmelfahrt

307 StATG Bd 1'30'0, 0. Diese Anweisungen sind theoretischer Natur, die Praxis sah anders aus: Im Firmbuch der Pfarrei Arbon wird 1737 und später das Alter der Firmlinge angeführt: 3- bis 12-Jährige.

sind die Bittgänge. Der Markustag³⁰⁸ ist ebenfalls beliebt, 1687 wird einmütig im Kapitel beschlossen und 1701 in die Statuten aufgenommen, dass dort, wo keine Prozession gehalten werden kann, wenigstens die Allerheiligenlitanei gebetet und der Gottesdienst gehalten wird; die Pfarreiangehörigen sind zu ermahnen, daran teilzunehmen.

Wie aus der Relatio von 1754 und späteren Visitationsakten hervorgeht, ist von den Bruderschaften am meisten verbreitet jene vom Rosenkranz; einige Pfarreien haben mehrere Bruderschaften, einige aber auch keine.³⁰⁹ Nicht immer ist die Bruderschaft in der Pfarrkirche errichtet: In Leutmerken ist die Rosenkranzbruderschaft in der Schlosskapelle Griesenberg, in Uesslingen in der Filiale Warth. Die Bruderschaften haben eigenes Vermögen und einen Bruderschaftsrat. Dass Bruderschaften in die Zeit vor der Reformation zurückgehen, kann nur in wenigen Fällen festgestellt werden, so in Frauenfeld für die Dreifaltigkeitsbruderschaft, in Weinfeld für die Bruderschaft Maria Trost (ursprünglich in Bussnang) und für die zur Reformationszeit von Steckborn nach dem Kloster Feldbach verlegte Rosenkranzbruderschaft.³¹⁰ Mit der Bruderschaft in Weinfeld ist Dekan Müller 1756 unzufrieden: Er verlangt, dass die gewohnten Mahlzeiten vermindert und bescheiden gehalten werden. Visitor Zelling fügt hinzu, Zweck der Bruderschaften sei das geistliche Wachstum; dass deren Vermögen für Gastmähler beinahe verbraucht werde, sei Schuld des Pfarrers und des Rates. 1766 schreibt Dekan Schagg, die Gastmähler am Jahrtag der Bruderschaft würden nun seit einigen Jahren zur Erbauung des Volkes gehalten. Erstaunlich ist, dass 1754 bereits sieben Pfarreien einen Kreuzweg haben.³¹¹

3.2.9 Familien in der «Zerstreuung»

An der Kapitelsversammlung 1701 werden der Obhut des Pfarrers besonders jene Familien empfohlen, die an einem Ort wohnen, wo keine «veri pastores»,

«keine wahren Hirten», sind. Es wird statuiert: Solche verirrte oder verlassene Schafe sind der Sorge des nächsten Pfarrers zu übergeben oder dem, den eine solche Familie wählt; er soll sie wie die eigenen Schafe mit grossem Seeleneifer weiden, sie besuchen, für sie sorgen und ihnen alles tun, wie es sich für einen wahren Hirten und nicht für einen Lohndiener geziemt. Man will damit aber nicht verhindern, dass ein solcher Curator für diese Arbeit und Sorge von seinem Beneficium etwas nimmt, um ohne Nachteil und Vernachlässigung die verlassenen Seelen weiden zu können.

3.2.10 Katechese und Schule

Die Katechese, auch Christenlehre genannt, ist am Sonntagnachmittag und für Kinder und Erwachsene bestimmt. Öfters wird sie im Kapitelsprotokoll erwähnt. So teilt der Dekan 1685 mit, es sei dem Volk immer wieder zu sagen, dass den Besuchern der Katechese von den Päpsten ein Ablass erteilt werde. Vier Jahre später werden die Pfarrer ermahnt, fleissig im

308 Wegen der grösseren Feierlichkeit wird die Markusprozession auch die «Litania maior» genannt; sie hat mit dem Fest des hl. Markus nichts zu tun. Der 25. April war das Datum eines heidnisch-römischen Flurumganges, den man in Rom schon vor Papst Gregor dem Grossen (590–604) in das christliche Brauchtum übernahm. Nach LThK² 2, Sp. 518: «Bittprozession».

309 Mehrere Bruderschaften: Fischingen: Rosenkranz, Ida und Skapulier; Frauenfeld: Dreifaltigkeit und Rosenkranz; Homburg: Rosenkranz und Skapulier; in Weinfeld ist neben Maria Trost die Rosenkranzbruderschaft wieder eingegangen. Keine Bruderschaften haben: Basadingen, Bettwiesen, Bussnang, Gachnang, Hüttwilen, Müllheim, Wängi; die Alexander-Bruderschaft in Aadorf wurde erst nach 1754 gegründet.

310 Frauenfeld: Kuhn I/1, S. 148; Weinfeld: Kuhn I/1, S. 370; Steckborn: Visitation 1739.

311 Bichelsee, Eschenz, Homburg, Klingenzell, Lommis, Tänikon, Tobel. Die Errichtung von Kreuzwegen begann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: LThK³ 6, Sp. 466–467.

Erteilen des Unterrichts zu sein. 1705 wird von der Kurie verlangt, beim nächsten Kapitel einen Bericht über die abgehaltenen Katechesen vorzulegen. Nicht alle Visitationen geben in gleicher Weise Auskunft, wie es mit der Katechese bestellt ist. Bei der Visitation 1739 sagen die meisten Pfarrer, sie würden die Katechese nach der Norm des Bischofs halten. Der Pfarrer von Frauenfeld wird ermahnt, sie nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene zu halten. Der Pfarrer von Sirnach hält sie für Kinder und Erwachsene getrennt. In Müllheim steht 1766 die Kirche am Nachmittag wegen der «Heterodoxen» (Andersgläubigen) nicht zur Verfügung, der Pfarrer nimmt die Kinder ins Pfarrhaus. 1770 teilt der Dekan im Kapitel die Mahnung eines Visitationsrezesses mit, in paritätischen Kirchen sei der Zugang zur Katechese sicherzustellen. Spätere Visitationen, besonders jene von 1781, zeigen, dass in einer Reihe von Pfarreien die Katechese an den Monatssonntagen ausfällt. Wo die Katechese am Nachmittag nicht möglich scheint, wird am Vormittag abwechselnd die Predigt und die Katechese gehalten. Dem Pfarrer von Pfyn sei an einer Generalvisitation auferlegt worden, jeden Sonntagnachmittag die Katechese zu halten, was der Pfarrer nicht für möglich hält, da die Pfarreiangehörigen eine Stunde weit entfernt wohnen. Schon 1666 meint der Pfarrer von Steckborn, eine Katechese sei nicht möglich wegen der kleinen Zahl Katholiken und der weiten Distanz. 1756 wird empfohlen, die Katechese am Vormittag an den Gottesdienst anzuknüpfen. Bis 1766 hat sich nichts getan, doch 1772 wird bemerkt, der neue Pfarrer habe die von den Vorgängern unterlassene Katechese zu neuem Leben erweckt. Für den Ausfall der Katechese ist in Bichelsee und Lommis die häufige Teilnahme an Festen in anderen Pfarreien verantwortlich, in Au die Teilnahme an Feierlichkeiten im Kloster. Das scheint auch andernorts vorzukommen. Darauf geht der Rezess von 1781 ein: In vielen Pfarreien würden Predigt und Katechese öfters ausgelassen, weil die Pfarreiangehöri-

gen auswärts zu Bruderschaftsfeiern gingen; selbst Pfarrer täten dies und würden dadurch den eigenen Leuten die geschuldeten geistlichen Bedürfnisse vorenthalten. Die Pfarreiangehörigen sollten sich von solchen Exkursionen fernhalten; sie seien zu ermahnen, die eigene Kirche zu besuchen, weil etwas Willkürliches und Überflüssiges Gott nicht gefallen könne, wenn das Notwendige und Vorgeschiedene vernachlässigt werde.

Im selben Rezess von 1781 werden die Pfarrer ermahnt, den diözesanen *Katechismus*³¹² bei der Unterweisung der Jugend in Glaubens- und Sittensachen zu gebrauchen; die Visitation hat gezeigt, dass dem nicht in allen Pfarreien so ist. In Frauenfeld kommen die Senatoren zum Pfarrer und bitten ihn, den Katechismus nicht einzuführen, weil es sonst eine starke Bewegung im Volk gebe; der Pfarrer bittet, die Visitatoren sollen den Katechismus von neuem verlangen. In Steckborn, wo am Vormittag alternativ Predigt und Katechese gehalten wird, meint der Pfarrer, er könne ihn nicht ohne Murren des Volkes einführen; andere Pfarrer geben keinen Grund an.

Was die *Schulen* betrifft, ermahnt 1738 der Dekan die Kapitulare, Schulbesuche zu machen. Die Angaben der Visitationen von 1772 und 1778 zeigen, dass in allen Pfarreien katholische Schulen sind mit Ausnahme von Gachnang, Klingenzell, Müllheim, Paradies, Steckborn und Weinfeldern. Den Statuten von 1796 gemäss ist den Pfarrern übertragen, dafür zu sorgen, dass die Eltern ihre Kinder in die katholische Schule schicken; wo noch keine sei, solle eine solche errichtet werden. Ausserdem seien die Schulen vom Pfarrer oft zu besuchen.

312 1762 gab Bischof Franz Konrad von Rodt eine deutsche Bearbeitung des «Catechismus Romanus» heraus. HS I/2, S. 456.

3.3 Kirchliches Leben in den Dekanaten St. Gallen und Wil

Im Wesentlichen unterscheidet sich das kirchliche Leben kaum von jenem im Dekanat Frauenfeld-Steckborn, doch haben die St. Galler Äbte in den Pfarreien des Offizialates mehr Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten. In die «Summa» aufgenommen sind die Monita (Ermahnungen) bei den Kapitelsversammlungen, die für beide Dekanate gelten und sich auch mit der Seelsorge befassen: An den Festtagen ist die Pfarrkirche zu besuchen (1695); die wöchentliche Beichte und Kommunion darf Ungebildeten und Frauen nicht gestattet werden (1723); die Predigt und die Katechese sind auch an Festtagen nicht auszulassen (1754). Überhaupt wird auf die Katechese Gewicht gelegt: Die Jugend ist gut zu unterrichten, doch nicht nur für die Kinder ist die Katechese zu erteilen, sondern auch für die Erwachsenen (1694, 1723); die Kranken sind öfters zu besuchen, um sie auf einen guten Tod vorzubereiten (1694/1695, 1754); für auswärtige Trauungen soll man nicht leicht die Erlaubnis geben (1757); bei den Hausbesuchen, wenn die Osterzettel eingesammelt werden, sind die Gläubigen über die Glaubenswahrheiten zu befragen (1694). 1772 werden im «Wiler Distrikt» Pfarrer getadelt, die in ihren Jahresberichten kaum etwas über die Situation der Pfarreiangehörigen berichten: Solche Pfarreien, in denen es nichts zu korrigieren gebe und alles in Ruhe scheine, seien in der Regel in einem schlechten Zustand. (Diese Monita können nur den st. gallischen Pfarrern gegolten haben, weil nur diesen gegenüber der Abt das Sagen hatte.)

Das Bruderschaftswesen ist ebenfalls stark entwickelt. Die Äbte fördern besonders die Rosenkranzbruderschaft: 1737 ist sie in 45 Pfarreien eingeführt, 1796 in 62.³¹³ Anzunehmen ist, dass sie auch in den Pfarreien, die nicht zum Offizialat gehören, verbreitet ist. In Bischofszell und Sulgen geht sie in die Zeit vor der Reformation zurück.³¹⁴ Die Äbte zeigen aus-

serdem «eine überraschende Sorgfalt für das Volksschulwesen», das sie auch finanziell unterstützen; von den thurgauischen Pfarreien des Offizialates hat am Ende des 18. Jahrhunderts nur die kleine Pfarrei Welfenberg keine eigene Schule.³¹⁵

3.4 Thurgauische Klöster

In den Relationen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geben die Dekane auch Auskunft über die Klöster: Vorsteher, Vorsteherinnen, Anzahl der Zugehörigen. Durchschnittlich zählen die Benediktiner in Fischingen 24 Pater und drei Frater, die Kapuziner in Frauenfeld zwölf Pater und zwei Brüder, die Kartäuser in Ittingen 14 Pater; die Zisterzienserinnen in Tänikon 22 Nonnen und zehn Schwestern, in Feldbach 22 Nonnen und neun Schwestern, in Kalchrain 18 Nonnen und acht Schwestern, die Dominikanerinnen in St. Katharinental 30 Nonnen und 14 Schwestern, die Klarissinnen in Paradies 20 Nonnen und elf Schwestern.

Einen – allerdings mangelhaften – Einblick in die Herkunft der Ordensangehörigen geben die Listen der Vorsteher und Vorsteherinnen aus dem 17. und 18. Jahrhundert und einige weitere Bemerkungen: Alle Fischinger Äbte sind Schweizer, darunter drei Thurgauer.³¹⁶ Von den zwölf Priooren der Kartause Ittingen sind drei Thurgauer (alle im 17. Jahrhundert), sechs aus der übrigen Schweiz und drei Deutsche.³¹⁷ Tänikon hat zwölf Schweizerinnen als Äbtissinnen, aber keine Thurgauerin, die Frauen stammen meist aus der Innerschweiz.³¹⁸ Von den zwölf Äbtissinnen in Feldbach sind sechs Schweizerinnen, darunter eine Thur-

313 Duft, S. 189.

314 Kuhn I/2, S. 36 und 149–150.

315 Duft, S. 281–282.

316 HS III/1, S. 701–707.

317 Kuhn II, S. 236–238.

318 HS III/3, S. 945–949 und 922; Kuhn III, S. 416–417.

gauerin, vier Deutsche und zwei Tirolerinnen, die Mehrzahl der Frauen stammt aus verschiedenen Orten der Schweiz.³¹⁹ In Kalchrain sind zwei Äbtissinnen Thurgauerinnen, eine weitere Schweizerin und fünf Deutsche; hier sind besonders deutsche Frauen zu finden.³²⁰ Da die Priorinnen der Dominikanerinnen jeweils für drei Jahre gewählt werden, zählt St. Katharinental in diesem Zeitraum 21 Vorsteherinnen: elf Deutsche, acht Schweizerinnen (meist aus Uri), zwei Tirolerinnen, aber keine Thurgauerin.³²¹ Von den 16 Äbtissinnen im Klarissenkloster Paradies sind elf Schweizerinnen, darunter eine Thurgauerin, drei Deutsche und zwei Tirolerinnen.³²²

Neben diesen Klöstern im Dekanat Frauenfeld-Steckborn sind im Dekanat St. Gallen noch zwei thurgauische: Das Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen zählt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 25 bis 30 Mitglieder; unter den 58 Chorherren, die zwischen 1735 und 1797 die Profess (die feierlichen Gelübde) ablegten, sind nur drei Schweizer, alle übrigen stammen aus dem süddeutschen Raum.³²³ Das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen hat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ebenfalls 25 bis 30 Mitglieder, zuletzt überwiegend Deutsche; ihm standen in den beiden Jahrhunderten zehn Äbtissinnen vor: drei Schweizerinnen, darunter eine Thurgauerin (alle vor der Mitte des 17. Jahrhundert gewählt), fünf Deutsche, eine Tirolerin und eine Engländerin.³²⁴

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lebten im Thurgau gegen 90 Ordensmänner (mitgerechnet jene, die gemäss den Relationen auf Schlössern waren) und rund 190 Klosterfrauen.

3.5 Konfessionelle Verhältnisse im Thurgau

Im Thurgau hatten durch den Landfrieden von 1531 die katholischen Orte eine starke Stellung. Dies begünstigte die Katholiken, doch fanden die Evangeli-

schen in Zürich eine starke Stütze. Die Niederlage der fünf katholische Orte im Zweiten Villmergerkrieg und der danach geschlossene *Frieden von 1712*³²⁵ änderten die Verhältnisse: Man versuchte nun die Parität zwischen den beiden «Religionen» herzustellen und nahm zur Stärkung der reformierten Stellung Bern in die Mitregierung auf.

Hatten die evangelischen Thurgauer früher geklagt, die Katholiken benützten die paritätischen Kirchen über die angesetzte Frist hinaus, so wurde nun «geordnet, daß zur Verhütung besorglicher Ohnordnung für das Künftige die Kirche zu Verrichtung des *Gottesdienstes* an Sonntag von denen, die selbige zuerst gebrauchten, denen so der anderen Religion sind, vom Frühling bis in den Herbst um 8 Uhren und vom Herbst bis in den Frühling spätestens um 9 Uhren überlassen, es wäre denn Sache, daß sie sich untereinander mit beidseitigem Belieben an eint oder anderen Orten einer anderen Stunde verglichen hätten und dabei verbleiben wollen».³²⁶ Die Evangelischen bekamen einen eigenen Kirchenschlüssel und konnten einen eigenen Mesmer verlangen. Ferner wurde ihnen gestattet, neue Kirchen zu erbauen.

Keine Konfession sollte mehr verpflichtet sein, die *Feiertage* der anderen zu halten, und keine durfte in ihren Kirchenbräuchen und Zeremonien beschimpft und beleidigt werden. Von nun an sollte «bei gemeinen und sonderbaren Zusammenkünften, es sei im Reden, Schreiben und dergleichen, die eine Religion evangelisch und die andere katholisch genannt und betitelt werden». Vor 1701 war die Sache mit den Feiertagen weit schwieriger: 1582 re-

319 HS III/3, S. 661–663 und 639; Kuhn III, S. 32–34.

320 HS III/3, S. 758–769 und 744; Kuhn III, S. 72–75.

321 Kuhn III, S. 247–249.

322 Ebd., S. 372.

323 PfA Kreuzlingen, Profess- und Totenbuch.

324 HS III/1, S. 1874 und 1878–1881.

325 Bühler, S. 249–252.

326 Ebd., S. 250.

formierte Papst Gregor XIII. den julianischen Kalender, der gegenüber dem natürlichen Jahr um zehn Tage zu spät war; so folgte auf den 4. Oktober gleich der 15. Diesem Kalender folgten die Katholiken, die Evangelischen aber lehnten diesen «katholischen» Kalender ab. So feierten die Reformierten Weihnachten zehn Tage später, und war der Frühjahrsvollmond vor den 31. März, folgten für sie Ostern und alle davon abhängigen Feste bis zu vier Wochen später. Bis 1700 war es zu einem Abstand von elf Tagen gekommen. Nun führten aber auch die protestantischen Länder und Orte den neuen Kalender ein, wie im Kapitelsprotokoll von 1701 vermerkt wurde: «A catholici Calendarium Romanum acceperint».

Weiter wurde im Landfrieden bestimmt, dass «jeder Religion ein besonderer proportionierter *Kirchhof*, ihre Todten nach ihrer Religionsmanier und Uebung zu begraben, verwilliget sein» sollte³²⁷. Nun konnten die Katholiken ihren Teil des Friedhofs einsegnen – bei einem ungeteilten Friedhof war dies nicht möglich. Zugleich war einem Streit vorgebeugt, der sich wegen der Grabkreuze hätte entzünden können, denn das Kreuz auf dem Grab war ein untrüglich katholisches Zeichen³²⁸, zu dem Sorge zu tragen war. 1705 wurden die Pfarrer an der Kapitelsversammlung aufgefordert, die Pfarreiangehörigen zu ermahnen, unbefestigte, mangelhafte und beschädigte Kreuze zu reparieren, besonders dort, wo beide Religionen in Übung seien. Auch der Dekan hatte gemäss Statuten von 1796 bei den Visitationen zu prüfen, ob die Grabkreuze in Ordnung seien. In Gachnang kam es 1610 zu einer gefährlichen Auseinandersetzung «wegen Aufsteckung der Creutzer»³²⁹. Eine verstorbene Frau, die erst vor kurzem katholisch geworden war, sollte auf dem Friedhof bestattet werden. Nachdem dies der evangelische Pfarrer widerwillig bewilligt hatte, wurde nach katholischem Brauch ihr Grab mit einem Kreuz versehen – die Gachnanger rissen es aber wieder aus. Als ein katholisches Kind begraben wurde, wurde auch des-

sen Kreuz ausgerissen und zerschlagen. Am Pfingsttag – nach dem gregorianischen Kalender – kam es deshalb zu einem Tumult: Leute aus Gachnang und der Umgebung verwüsteten Schloss und Kapelle und leerten den Weinkeller. Die ganze Angelegenheit führte auch zu Auseinandersetzungen zwischen Zürich und den fünf katholischen Orten. Erst 1613 kam ein Vergleich zustande: Die Katholiken bekamen nun einen eigenen Teil im Friedhof³³⁰.

Anlässe zu *Reibereien* gab es aber noch andere: beispielsweise zu viele Prozessionsfahnen in der Kirche³³¹ oder Chorgitter, die «Symbole der Kluft zwischen Katholiken und Protestanten»³³² (der Frauenfelder Abschied von 1651 hatte sie erlaubt³³³). Zweimal gab es einen Bilderstreit: 1643 hatte der Pfarrer von Steckborn zwei neue Altartafeln aufgestellt und mit Pfingstrosen geschmückt. Das störte die Reformierten. Gemäss einem Schiedsspruch musste in der Folge ein Vorhang während des evangelischen Gottesdienstes den Altar verdecken – man nannte ihn den «jesuitischen», weil auch in der Jesuitenkirche in Konstanz ein Vorhang war. Der Vorhang blieb – auch als 1766 eine neue Kirche gebaut wurde. Da er laut Vertrag geschützt war, durfte er zudem nicht ersetzt, sondern nur geflickt werden.³³⁴ 1681 hängte der Pfarrer von Ermatingen Bilder an das Chorgitter, was die Evangelischen sehr provozierte. Der Pfarrer blieb hartnäckig: Das Chorgitter gehöre den Katholiken.

327 Bühler, S. 250.

328 Das Kreuz als «katholisches Zeichen» ist heute noch erkennbar auf den Kirchturmspitzen, während die evangelischen und paritätischen Kirchen meist die Wetterfahne oder den Hahn tragen.

329 Kuhn I/1, S. 166.

330 Stösser, S. 13–26 und 108–110.

331 Bichelsee 1616: Kuhn I/1, S. 46; Bussnang 1650: ebd., S. 58; Mammern 1716: ebd., S. 245.

332 Kuhn I/2, S. 41.

333 Bühler, S. 248.

334 Kuhn I/1, S. 302; Knittel, Werden und Wachsen, S. 341–342; QTG 4, S. 133.

Daraufhin musste sich sogar die Tagsatzung mit diesem Fall beschäftigen.³³⁵ 1760 fanden es die Arboner Reformierten nicht rechtens, dass Pfarrer Fridolin Josef Tschudi im Chor der Kirche begraben wurde (Tschudi war seit 1735 in Arbon). Ein Schreiben des bischöflichen Ordinariates an Zürich und Bern setzt sich auseinander mit einem «Badischen Abschied» vom Jahr 1752, der solche Beerdigungen verboten habe.³³⁶ Der Vorgänger Tschudis, Pfarrer Christoph Bechtlin (1726–1735), zuvor als Pfarrer von Pfyndekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, war jedenfalls in der Kirche begraben worden; seine Grabplatte steht jetzt in der Pfarrkirche an der Seitenwand des Chores.

335 Knittel, *Werden und Wachsen*, S. 345.

336 StATG Bd 2'00'0, 0.



VI Die Dekanate von 1798 bis 1920

1 Umsturz und neue Ordnung³³⁷

1.1 Der helvetische Thurgau

Der Thurgau wurde gemäss Urkunde am 3. März 1798 aus dem Untertanenverhältnis freigelassen und zum Verwaltungsbezirk der «einen und unteilbaren helvetischen Republik». Am 12. April trat die helvetische Verfassung in Kraft, im Mai besetzten französische Truppen das Land, vom Mai bis September 1799 waren die Österreicher da. Zu einer gültigen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche kam es in dieser Zeit nicht.³³⁸

1.2 Dekan Harders Wirken und seine Sicht der Ereignisse

1.2.1 Zur Person

1794 wird Josef Anton Harder³³⁹ zum Dekan gewählt, ein Jahr später leitet er eine Kapitelsversammlung. 1797 ist noch die Generalvisitation, dann fallen die Zusammenkünfte wegen der schwierigen Zeiten aus; mit den Kapitularen ist er durch Zirkulare³⁴⁰ in Kontakt. Zum geistlichen Rat in Konstanz ernannt, verlässt Harder 1802 den Thurgau und übernimmt die Pfarrei Wollmatingen. 1803 stirbt er.

Kein anderer Dekan, weder vor noch nach ihm, hat dermassen ausführliche Zirkulare geschrieben – abgefasst in gutem Latein und in farbiger Sprache. Sie geben einen Einblick in die Situation, mit der sich der Klerus um 1800 auseinanderzusetzen hatte. Im Folgenden sollen sie auszugsweise zitiert oder zusammengefasst werden.

1.2.2 Noch verschonte Schweiz

Die Zirkulare beginnen mit dem 2. März 1795 und haben als Grund meist die Ansage eines Danksonn-

tags für die Verschonung vom Krieg. In seinem ersten Zirkular schreibt er: «Es erschreckt der Geist, wenn er sich erinnert an das bittere Unheil und die Umwälzungen in der schwer geprüften gegenwärtigen Zeit, in der so viele einst blühende Gegenden und Städte vom rasenden Getöse der Waffen erschüttert werden. Zu bedauern ist das Los und mit blutigen Tränen zu beweinen, das sich zeigt im Feuerbrand der Kriege, im Unheil des Volkes, in der Verheerung der Städte, der Verwüstung der Äcker, der Verachtung der Religion und der Gefahren allerorts. Aber wenn wir die Augen unserem Vaterland zuwenden, werden wir uns gewiss freuen und uns in aller Gefahr bewahrt fühlen. Nicht vom Blut besprengte Felder sehen wir, nicht vor überall hingestreckten Leichen erschrecken wir, nicht das Kriegsgeschrei der Kämpfenden und das Seufzen der Verwundeten hören wir in unserem geliebten Vaterland.» Dies sei eine Wohltat Gottes, und darum hätten die «Väter des Vaterlandes» einen Bitt- und Danktag auf den 15. März angesagt.

Am 23. März 1796 wendet er sich gegen aufrührerische Schriften: «Zu keiner Zeit, auch in der ältesten nicht, kamen solche gefährliche Schriften ans öffentliche Licht. Aber in unserer Zeit geschieht dies im Überfluss. Die tägliche Erfahrung zeigt es und wir sehen es, wie überall die Welt wie von reissenden Strömen überschwemmt wird von so vielen berüchtigten Schreiben. Insbesondere zu bedauern ist, dass das gemeine Volk, wie es verderbten Leuten gefällt, von ihnen gelernt hat, in Gasthäusern und Konventikeln darüber zu schwatzen. Die Autoren, besser die Archi-

337 Zu den Vorgängen in der Schweiz vgl. Dürrenmatt, S. 366–403 (Umsturz, Helvetik, Mediation) und S. 434 (Bundesvertrag 1815); zu den Vorgängen im Thurgau vgl. Schoop 1, S. 37–93.

338 Hungerbühler I, S. 71.

339 Geb. 28. August 1749, von Lipperswil, Pfarrer in Müllheim seit 1778.

340 StATG Bd 1'20'1, 4.

tekten der Aufruhr und der Empörung, pflegen vollmundig von der wahren Freiheit des Menschengeschlechtes zu faseln. Diese Freiheit bedeutet nach ihrem verkehrten Urteil, dass es einem jeden erlaubt sei, nach seinem Belieben zu toben, keinen Oberrn anzuerkennen, keinen Gesetzen zu folgen, von aller Bindung und Herrschaft frei zu leben. Daher kommt es, dass gegen die heilige Autorität des legitimen Magistrats wie mit giftigen Schlangenzähnen getobt wird; sie erröten nicht, mit Mund und Feder frech zu wüten. Und von welcher Art sind diese Menschlein? Mit eingefärbten Buchstaben wird der Erdkreis vergiftet; sie sind von jener Farbe, die täuscht; nichts ist, was fördert; vieles wird mit frecher, unverschämter Stirn versprochen, aber nicht vieles zeichnet sie aus – im Gegenteil: nichts. Selbst wenn die wahnsinnige, rücksichtslose und verachtende Begier der Schreiberlinge nur sie allein verrückt macht und sogar die Fehlgeburt des zügellosen Geistes unter ihresgleichen begräbt, durch Vergessen untergehen würde, so wird sie es wagen, aus der Unterwelt wie eine Schlange emporzusteigen, schmeichelhaft zwar, aber mit ihrem giftigen Hauch wird sie alles anstecken und ihren ekelhaften Schleim des Langen und Breiten ausspeien.» Am Schluss seines im Original lateinischen Zirkulars fügt er eine Verlautbarung des Konstanzer Generalvikars auf Deutsch an: «Es war mir dieser Tage im Namen des Herrn Landvogt die Anzeige gemacht, daß in dem Thurgau derley schädliche, gegen die Verfassung der Schweiz lautende und das Volk aufwiegende Druckschriften circulieren sollen, nebst dem Ansuchen, daß, weil es die weltliche Behörde dermal noch nicht für rätlich befände, directe diese Licen zu verbieten, ich bey den Pfarrherren in der Schweiz einleiten möchte, daß diese nach ihrer Klugheit die Leüte von derley gefährlichen Schriften abwarnen.» – Was also die weltliche Behörde zu tun sich nicht getraute, sollte der Klerus tun!

Im Zirkular vom 23. August 1796 schreibt Harder: «In welchen Gefahren und in welchem Umschwung

aller Dinge ist der grösste Teil Europas? Seit einigen Jahren im unheilvollen Verderben des Krieges, der sich fast überall austobt. Keiner ist, der das nicht weiss. Im Gegensatz zu unzähligen Menschen sehen wir, welch glückliches Los unserem Vaterland zuteil wird. [...] Während andere unter dem harten Joch der feindlichen Einfälle das eigene und fremde Unglück beseufzen, aus ihren Wohnsitzen wegzugehen gezwungen sind, ist es uns gegeben, zu Hause ein ruhiges Leben zu führen und einen ungetrübten Frieden zu geniessen.»

Am 5. Oktober 1796 verschickt Harder ein Schreiben der bischöflichen Kurie in Konstanz. Darin teilt er mit, der «Directoir Executif» der französischen Republik habe ein Dekret erlassen, wonach schweizerischen Priestern das Betreten des französischen Territoriums verboten sei.

Das Zirkular vom 12. Februar 1797 kommt nochmals auf den Krieg zu sprechen: «Noch haben nicht, wie viele unter Anrufung der göttlichen Hoheit hofften, die schrecklichen Anstürme der Kriege nachgelassen, noch ist nicht der furchtbare Drachen zerschnitten oder mehr noch: die Hydra mit den nachwachsenden Köpfen, welche nicht irgend einen Sumpf, sondern die reichsten und blühendsten Länder besetzt hat und die verderblichen Spuren ihrer Wut hinterliess. Es scheint noch nicht genug menschliches Blut geflossen zu sein.»

Um etwas ganz anderes geht es im Zirkular vom 16. Mai 1797. Harder erwähnt, dass im vorigen Jahr in Frauenfeld eine wichtige Sache behandelt worden sei «per Excellentissimos Illustrissimos Helvetiae Cantonom D.D. legatos in unum congregatos», also von der Tagsatzung: Es geschehe nämlich im Thurgau, dass nicht wenige Menschen für tot gehalten würden, die leicht ins Leben zurückgerufen werden könnten, wenn man nur die Methode dazu kennen würde. Dazu zählten «Ertrunkene, am Strick Erhängte, Erfrorene und an was auch immer Erstickte». Die Gesandten wollten dazu eine Schrift herausgeben, die von der Kanzel zu verlesen sei.

Am 27. August 1797 schreibt Harder seinen längsten Rundbrief. Er führt Psalm 124 an, erklärt ihn und setzt ihn in die Gegenwart. Es ist ein Psalm, der vom Einsatz Gottes für Israel und von der Errettung aus allen Gefahren spricht. Darin schildert Harder die Folgen der Kriege: «Vernichtete Ernten, verwüstete Saaten, niedergehauene Wälder und Weinberge, verarmte Bauern.» Aus den Städten komme «das Getöse der Waffen, das Schlagen der Folter, das Wehklagen der Bürgerfamilien, die Flucht, die Tränen der Eltern, der verwaisten Kinder, der geschändeten Mütter und Töchter.» Er erinnert aber auch daran, «dass das Laster im Verhältnis zur Tugend seit längerer Zeit immer mehr zugenommen hat; der schändliche und verderbliche Unrat von Büchern ging hervor aus der Geringschätzung und Verachtung des Heiligen, der Religion, der Obrigkeit. Für die Zukunft ist an dieses traurige Beispiel zu erinnern, dass alle menschliche Weisheit ohne Religion untergeht.»

Am 23. Dezember 1797 wünscht Harder den Kapitularen, «dass das Jahr, das wir aus Gottes Gunst erwarten, glücklich, gesegnet und mit reicher Fülle aller Güter für Leib und Seele vorübergehe.»

Das Zirkular vom 11. Februar 1798 ist ein Zeugnis für die Aufgewühltheit jener Tage: «Es gab eine Zeit, da wurde unter der Eiche der Dodona³⁴¹ ein Gastmahl bereitet. Aber diese Zeit ist vorbei, verschwunden. Wir sind gezwungen, in einer anderen Zeit zu leben: in einer glücklichen oder unglücklichen? Jeder antworte, wie er will. So es den Göttern gefällt, findet der Geschmack an Köstlicherem Gefallen, nichts wird zugelassen, was nicht neue und auserwählte Speise ist. [...] Die Erfahrung zeigt, dass die Neuerer der Ansicht sind, das Alte sei abzuschaffen. Vieles ist in Gelächter und Spott gekehrt, was einst dem Erhabenen und zur Abschreckung diente. Verblüffend die Epoche dieser Jahre. Sterblich sind wir und als Sterbliche sehen wir unsere Zeit wie einen Fluss: Es gehen die Wasser vorüber, es folgen andere und verdrängen unwillig die ersteren, und vorbeigeströmt werden sie

nicht wieder zurückkehren. Wer kann gegen den Strom schwimmen? [...] Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben, das Übrige wird Gott vorsehen.»

1.2.3 Stellung zur Helvetik

Auf die Freilassung des Thurgaus am 3. März 1798 geht Harder nicht ein, hingegen in seinem Zirkular vom 7. März auf den Krieg Frankreichs gegen die Eidgenossenschaft: «In welchen Gefahren und in welchem Umsturz aller Dinge ist unser Vaterland zu dieser Zeit, da, angestiftet von gottlosen Nationen, die Waffen feindlicher Heere sich zu seinem Verderben erheben. Aber wie in uns christliches Blut ist, wie wir die alte Frömmigkeit unserer Vorfahren haben, so wollen auch wir die Religion, in der wir leben, bewahren. Während unsere Mitbürger mit bewaffneter Hand den Angriffen ungebeter Feinde sich entgegenstellen und für Haus und Heim kämpfen, so wollen auch wir helfen und Beistand leisten, nicht mit Waffen, sondern mit Gebet, nicht mit Schwertern und Lanzen, sondern mit Bitten zu Gott.» Die Pfarrer sollten deshalb wöchentlich einen bestimmten Tag zum gemeinsamen Gebet ansetzen.

Nach dem Fall Berns und dem *Untergang der Alten Eidgenossenschaft* ruft Harder am 7. April 1798 zur Besonnenheit auf: «Es mögen schweigen die Rufe Abels ob des blutigen, abschlachtenden Bruderfrevels, da zur Milde geneigt und nicht zur Rache bereit der Gottmensch am Kreuz inständig zum himmlischen Vater ruft: «Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.» Nichts ist so dunkel, nichts so bitter, nichts so unerwartet, als dass es die göttliche Liebe nicht zum Nutzen zu wenden weiss. [...] Es fällt in die Erde das Weizenkorn, damit für den Hunger der Menschen reiche Frucht heranwächst. Mit Füßen

341 Berühmtes griechisches Orakelheiligtum des Zeus mit heiliger Eiche: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965, Sp. 765.

getreten wird die Traube, damit Wein ausgepresst wird zum umfassenden Heil der Menschen. Der Hirt wird zu Boden geworfen, damit er leichter die verirren Schafe auf die Schultern nehmen kann. Es wird abgerissen die Blume des Feldes und die Lilie der Täler, damit sie dort ihren Duft verbreiten, wo es schlecht riecht. Es stirbt das Leben, damit wir Sterbliche ewig leben.»

Am 12. April 1798 erscheint die *helvetische Verfassung*, die vielerorts bekämpft wird. Solchem Widerstand will Harder entgegenwirken; am 23. April³⁴² schreibt er: «In der erstaunlichen Epoche unserer Zeit der Revolutionen und Umwälzungen scheint bis jetzt alles den gewohnten Gang aufgegeben zu haben. Nicht allen schmeckt alles. Mannigfaltig ist die Beschaffenheit der Menschen und oft sehr entgegengesetzt. Niemand kann gezwungen werden, an einer Speise, die er verabscheut, Geschmack zu finden, aber das ist nicht die Schuld des Einkäufers für die Küche, sondern des Zubereiters des Mahls. Es fällt nun auf, dass ein ähnliches Schicksal der neuen helvetischen Konstitution zuteil wird: An einigen Orten wird sie mit beiden Händen entgegen genommen, an anderen entweder zurückgewiesen oder an nicht wenigen beginnt sie, verhasst zu sein, hauptsächlich deswegen, weil viele – besserer Belehrung bedürftig – darin – ich weiss nicht warum – eine Gefahr für die katholische Religion erkennen wollen, darin gleichsam ein öffentlicher Kampf gegen sie angelegt sei, oder sie befürchten, ein schlechter Baum bringe schlechte Früchte hervor. Wer aber die wortreiche Schrift der Konstitution durchliest, dem steht vor Augen, dass in ihr die Religion nirgends erwähnt wird, sondern die volle Freiheit des Gewissens, d. h. der Ausübung der Religion, festgehalten und gewährt ist. Deshalb wollen wir mit allen Kräften danach streben, die fruchtbare Mutter der Meinungen, des Hasses und der Zwietracht, der Widersprüche, der gegenseitigen Schmähungen aus der Seele des Volkes zu tilgen, herauszureissen, zu vertreiben, damit es

nicht von der vergeblichen Furcht durchdrungen meint, das Fundament unseres Glaubens werde erschüttert. Wenn Furcht am Platz ist, dann soll sich das Volk fürchten, dass es nicht durch ein unordentliches Leben für die Religion, welche es bekennt, Verachtung heraufbeschwört, sondern vielmehr durch erneuten Eifer alle Sorge trägt, echte und würdige Söhne jener Kirche zu sein, die Jesus auf festen Fels gebaut hat. [...] Sollten aber einige an dieser Form des gegenwärtig eingerichteten politischen Regimes wenig Geschmack finden, mögen sie – ich bitte darum – bedenken: Es ist der Notwendigkeit nachzugeben und zu gehorchen und der Klugheitsregel so viel wie möglich zu entsprechen, dass von zwei Übeln das weniger üble zu wählen ist. Während sonst die Wahl frei ist, gilt es jetzt mit Gleichmut zu ertragen, was du nicht zu ändern vermagst. Vergeblich setzt du dich mit Worten entgegen, wo die Kräfte des Leibes nicht genügen. Es sollen daher schweigen dummes Geschwätz und unkluge Spöttelei unerfahrener, schimpfender Menschen, die nur grösseres Übel hervorrufen. Eines, Mitbrüder, möchte ich von euch erbitten: Dem eurer Sorge anvertrauten Volk, auf das ihr mit eurer Autorität Einfluss habt, schärfte ernst und kräftig ein: Nichts ist dem Gemeinwesen schädlicher als zu Aufruhr und Zank aufzuhetzen.»

Am 8. Juni 1798 empfiehlt Harder eine *Kollekte für Ins* im Kanton Bern, das durch einen Brand schwer geschädigt sei. Einige würden sich nun wundern und fragen, was denn Thurgauer mit Bernern verbinde. Harder weist nun hin auf das, was in jüngster Zeit geschehen sei: «Das Neue folgt dem Alten nach. So weit die Schweiz reicht, war sie früher geteilt in verschiedene Orte mit je eigener Regierungsform und Verfassung und nur dem Namen nach geeint. Jetzt ist sie, durch die neue Konstitution verbunden,

342 Noch vor der «Instruktion für Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798, worin die Geistlichen aufzufordern sind, Liebe zur Republik einzupflanzen: Gnädinger, S. 150.

zu einem einzigen Körper zusammengewachsen, und zwar so, dass alle im gemeinsamen Vaterland wohnen ohne Unterschied der Personen oder Religionen. Wie Glieder einer einzigen Familie sind wir gesinnt und sind Söhne des Herrn des Himmels und der Erde, der Vater aller ist. Den Gesetzen der gesunden Vernunft und der christlichen Liebe ist zuzustimmen, dass, wenn ein Glied leidet, alle zu Hilfe eilen.» Auf Grund dieses Zirkulars könnte man meinen, Harder sei ein Unitarier; aber die Auseinandersetzungen zwischen Unitariern und Föderalisten hat ihn kaum interessiert.

Im Zirkular vom 15. August 1798 teilt Harder ein Reskript der thurgauischen Verwaltungskammer mit, in welchem die Pfarrer aufgefordert werden, Auskunft zu geben über ihre Kirchen und Schulen und ermahnt werden, vorsichtig zu sein, wenn umher-schweifende Personen heiraten wollen. Harder seinerseits schreibt den Pfarrern, sie sollten Acht geben, dass sich die weltlichen Behörden nicht in Ehesachen einmischten; es sei Sorge zu tragen, «dass unsere kanonischen Privilegien nicht untergraben werden». Dann kommt Harder auf den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung zu sprechen, zu dem es heisst, wer ihn nicht leiste, werde mit dem Exil bestraft. Wegen dieses Eides hat sich Harder bei der bischöflichen Kurie versichert, die feststellte, dass darin nichts gegen die Religion enthalten sei; nur der Begriff «Gleichheit» könne Anstoss erregen, aber man könne daraus nichts Nachteiliges für die Religion schliessen. Zugleich wird ihm ein Wort des Bischofs zur Beruhigung versprochen.³⁴³ Dieses ist auch erschienen, denn die Kurie teilt Harder am 14. Oktober mit, der Regierungstatthalter Gonzenbach³⁴⁴ habe den Hirtenbrief wegen des Bürgereides mit vollem Beifall aufgenommen und hingewiesen auf das Zutrauen und den guten Zustand zwischen der Staatsgewalt und dem bischöflichen Ordinariat. Zugleich gibt die Kurie Harder den Auftrag, seine Schreiben auch in den oberen Thurgau zu senden.³⁴⁵ – In seinem Zirkular vom 15. August

führt Harder auch die Eidesformel in Latein an, die rückübersetzt heisst: «Dem Vaterland zu dienen als guter und treuer Bürger, die gute Sache der Freiheit und Gleichheit mit aller Genauigkeit, allem Eifer und nach Kräften zu schützen und Anarchie oder Zügello-sigkeit mit gerechtem Zorn zu verfolgen.» Harder fügt dem an: «Ein Eid aber ohne jede Anrufung des göttlichen Wesens???» Trotzdem könne man diesen Eid schon schwören, es sei aber der Vorbehalt anzubringen: «Nur wenn nichts zum Nachteil der katholischen Religion geschieht.»

Am 28. August 1798 kündigt Harder einen allgemeinen *Bitt- und Danktag* für den Kanton Thurgau an: «Gross ist es, im Unglück sich nicht fallen zu lassen, grösser im Glück sich nicht zu überheben, am allergrössten ist es, im ewigen Wechsel des Schicksals eine rechte Gleichförmigkeit des Geistes zu bewahren, weil du nicht weisst, wie es dir zukünftig geht. Nicht eine blinde Schicksalsgöttin ist es, welche die Hoffnung der Sterblichen wie eine wandelbare Kugel dreht, sondern die Vorsehung des alles lenkenden Gottes bewirkt, dass die einen wie auf einer Leiter, welche er selbst in der Höhe sitzend beherrscht, aufsteigen zum Gipfel des Glücks, andere, Unglückliche, steigen hinab in die Tiefe. Jedoch richtig sagt der Dichter Venusius³⁴⁶: «Den gerechten und an seinem Vorsatz festhaltenden Mann erschüttert nichts in seinem festen Geist.» Überdenkt, ich bitte, und mit euch erinnere ich mich selber, dass man die Geschehen dieses einen Jahres, das noch nicht zu Ende ist, kaum

343 StATG Bb 0, 0/12.

344 Johann Jakob Gonzenbach (1754–1815), 1798–1799 Regierungstatthalter, wegen Zusammenarbeit mit der österreichischen Besatzung Flucht, 1801–1802 Mitglied der antihelvetischen Interimsregierung; Hammel, Harald: «Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen ...». Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik, in: Gnädinger, S. 37–39.

345 StATG Bb 0, 0/12.

346 Venusia ist der Geburtsort des Horaz: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965: Sp. 3204 und 1329–1331.

in den ältesten Annalen findet: «Alles ist schon geschehen, was ich verneinte, dass es geschehen könnte: Die Gewässer gaben Flammen und das Feuer gab Wasser.» Und wahrlich: Wie viel an Gutem haben wir empfangen und gleichzeitig von wie viel Übel sind wir bedroht, und wird vielleicht noch mehr drohend über unseren Häuptern stehen? Wie viel? Woher kommt uns Hilfe? Unsere Hilfe kommt von Gott, dem öffentlicher, gemeinsamer und unendlicher Dank gebührt. Nie ist Gott näher, als wenn er lange Zeit abwesend zu sein scheint.» Dann weist Harder hin auf den Danktag. Im Hintergrund seiner Ausführungen könnte die Erfahrung mit der französischen Besetzung stehen.

Anlass des Zirkulars vom 14. Oktober 1798 ist die Bitte Gonzenbachs, die Schrift mit dem Titel «*Volksblatt*» zu abonnieren, welche in Zürich herausgekommen sei, um das helvetische Regime zu erklären. Dazu schreibt Harder eine lange, grundsätzliche Einleitung: «Nichts ist vernunftgemässer, als dass zwischen Staat und Religion ein gegenseitiger Bund ist. Die Staaten sind der Religion dienstbar, umgekehrt ist die Religion die stärkste Behüterin und Beschützerin des Staates. Zu wem anders gehören die Reiche der Sterblichen als zur ewigen und unsterblichen Herrschaft, welche Gott über die Menschen ausübt? Daraus, dass Gott den Erdkreis lenkt, folgt, dass er von den Menschen verehrt wird, auf welche Weise auch immer können wir nicht wissen. So muss das höchste Ziel aller Staaten und Regierenden sein, den Kult zur Ehre Gottes zu erhöhen und zu befördern, das heisst: die Ausübung der Religion auf alle Weise zu fördern. Wenn die Regierenden mit Eifer vorstehen, dann ist Gott mit diesen Dienern, damit ihre Herzen geschützt sind, ihre Autorität und Würde erhöht wird, freilich verbunden mit seiner und unserer Autorität, Würde und Ehre. Darum, Mitbrüder, ist die öffentliche Ruhe und die Ordnung aller Dinge das einzige und solideste Fundament jedes Staates, das für das Glück der Völker geeignetste und für die Sicherheit der Regierung

nützlichste. Diese Ruhe, diese Ordnung, dieses Glück, diese Sicherheit können nur Gesetze herstellen, fördern und bewahren. Aber wenn diese Gesetze den Kopf des Volkes übersteigen? Eine eingewurzelte Meinung des Menschen kann man nur schwer herausreissen. Es gibt nämlich Politisches, dessen Sinn und Recht das Volk nicht erfasst und versteht. Es stimmt schon, was Anaxagoras³⁴⁷ sagt: «Mit einem, der behauptet, der Schnee sei schwarz, disputierst du vergeblich über dessen Weisheit.» Damit aber die Gesetze, die Glück und Sicherheit des Vaterlandes beabsichtigen, geschützt werden vor dem Unrecht gewisser Leute, welche deren Sinn nicht durchdringen und daher mit lästernder Zunge herabzureissen pflegen», dazu sei die Schrift «*Volksblatt*» herausgekommen. Tatsächlich haben dann alle Pfarrer subskribiert.

Im September 1798, also schon vor dem obigen Zirkular, haben die Franzosen im Auftrag der helvetischen Regierung *Nidwalden* angegriffen. Ob genauere Kunde davon erst spät in den Thurgau gelangte? Jedenfalls schreibt Harder am 22. Oktober wegen der Kollekte für Nidwalden ein Zirkular, das seine tiefe Betroffenheit zeigt und die eher positive Einschätzung der Helvetik relativiert: «Ihr habt gehört und gelesen, welches nicht genug zu bedauernde Schicksal Nidwalden widerfahren ist. Um die ganze Reihe der Übel auszumalen, genügen alle Farben nicht. Ich betrachte im Geist die Männer, deren Leben vom wilden Schwert des Mars verschont blieb, aber wehe! Wie sind sie niedergedrückt durch die schwere Last des Elends: von Grund auf zerstörte Häuser, Verlust der Güter, vereinsamte Familien, vom Blut der Getöteten überschwemmtes Vaterland, unbegrabene Leichen der Bürger, die in ihrem Blut schwimmen, durch Waffen und Flammen zu Asche gewordene Leichen, alles erfüllt mit Trauer: Das drängt zu weinen mit blutigen Tränen. Ich sehe zitternde

347 Ionischer Naturforscher um 500–425 v. Chr.: Lexikon der alten Welt, Zürich/Stuttgart 1965, Sp. 155.

Greise, die schon in die Grube fallen, von der Stütze des Alters und aller Hilfe verlassen. Ich höre das traurige Wehklagen der Witwen, welche die unheilvolle Ermordung ihrer Gatten und Söhne bejammern. Ich erblicke die unschuldigen Tränen der Kinder und Waisen, die um Brot bitten und suchen, wer sich ihrer erbarmt. Es schreien die stöhnenden Stimmen der Verwundeten, sie seufzen, ob nicht eine freundliche Hand Abhilfe leistet und sich ihrer Wunden erbarmt. Es zeigen sich mir die vielen, deren Heim zerstört ist, die aus Angst vor Gefahren entweder in schrecklicher Einsamkeit in den Wäldern umherirren oder sich in Höhlen verstecken. Sagt: Wer wird diesen Unglücklichen mit Dach, Nahrung und Kleidung zu Hilfe kommen, wenn das kalte Wetter hereinbricht? Mitbrüder, was ist eure Meinung, eure Empfindung? Sie, die bekleidet sind mit weissem Gewand – und mit dem roten: Wer sind sie, woher kommen sie? Es sind unsere Brüder, allen Erbarmens würdig, Neffen und treueste Nachkommen jener unsterblichen Helden, die zuerst das Fundament der Freiheit der Schweiz legten. Wir suchen daher, von ihrem schlimmen Los bewegt, mit allen Kräften zu bewirken, dass sie mit Freude die Zeichen unserer Liebe und Barmherzigkeit tragen.»

In dieser wirren Zeit muss der *Aberglaube*, besonders die Wahrsagerei, sehr verbreitet gewesen sein. Im Zirkular vom 11. Dezember 1798 erinnert Harder an Dekrete, welche die Bischöfe Hugo Damian von Schönborn und Franciscus Konrad von Rodt erlassen hatten. «Auch in unserer Zeit, in der wir gehofft haben, es leuchte ein klareres Licht, sind so dumme und in der Finsternis der Unwissenheit sitzende Menschen, welche durch altweiberhafte Fabeln bewegt, der schlechtesten Überzeugung sind, es gebe gewisse dienstbare Geister, die durch bestimmte Gebete – mit Geheimzeichen als Mittel – beschworen werden, dass sie Geld herbeischaffen von irgendwo her zum Vorteil der Beschwörenden und Bittenden.» Dann kommt ein Problem zur Sprache, das den Klerus noch Jahre beschäftigen wird: Die *ma-*

terielle Not der Geistlichen, hervorgerufen durch die Abschaffung verschiedener Einkünfte. Diesbezüglich muss ein in den Akten nicht vorhandener Brief des Ministers Stapfer³⁴⁸ zu den Pfarrern gekommen sein; Harder schreibt: «Ihr habt den ermahnenen und tröstenden Brief des Ministers der Künste und Wissenschaften gelesen. Ihr werdet sagen: Nicht die beste Kunst und Wissenschaft. Unterstützen soll man jene, denen es schlecht geht, nicht mit schönen Worten, sondern mit Taten. Geduld, Geduld, Geduld!» Zum Schluss seines Zirkulars kommt er noch auf ein Drittes, das auch auf eine Abkühlung des Verhältnisses zur Regierung schliessen lässt: «Ich verwundere mich, dass die so gelobte Schrift «Volksblatt» noch nicht in meine Hände gekommen ist, sie wird daher auch kaum in euren Händen sein. Das Verzeichnis aller Mitbrüder, die subskribiert haben, übergab ich ohne Zögern dem Nationalpräfekten Gonzenbach, nicht zweifelnd, dass er, der diese Schrift empfohlen hat, sie besorgt. Aber weil das nicht geschah, will ich die Sache nicht weiter befördern. Ungebetene lassen sich nicht Begünstigungen nachwerfen.»

1.2.4 Die Frage der Entschädigung

Nur mit kurzem Zirkular lässt Harder am 20. März 1799 die Heiligen Öle verteilen. Aus der Zeit der österreichischen Besetzung vom Mai bis September sind keine Zirkulare vorhanden. Dann verschickt er ein Schreiben der Verwaltungskammer des Thurgaus vom 9. November «an den Bürger Decan Harder» mit der Überschrift «Freyheit – Gleichheit». Durch die Abschaffung des Zehnten haben die Geistlichen ihr Einkommen verloren.³⁴⁹ Nun wird eine «Fruchtunterstüt-

348 Philipp Albert Stapfer (1766–1840), 1798 helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften, 1800–1808 Gesandter in Paris, gest. in Paris.

349 Vgl. Svec, Milena: «Ich bin gar der Mann nicht, der von der Noth klagt.» Klagende Pfarrer im Thurgau der Helvetik, in: Gnädiger, S. 129–146.

zung aus den Zehendenfrüchten» angekündigt; auf die vorgelegten Fragen sollen die Geistlichen kurze Antworten geben. Dieses Schreiben soll «per Expreßum bey allen cathol. Geistlichen unseres Cantons herum gehen» und bis zum nächsten Mittwoch wieder «in unseren Händen sein»; jeder Tag vermindere «den Zehenden Vorrath und erschwehrt die Unterstützung.» «Die Kosten für den Expreßer, der das Circular herumträgt, werden von der Kammer zurückerstattet.» Nun war der 9. November ein Samstag, d. h., der «Expreßer» hätte bis zum Mittwoch im ganzen Kanton herumkommen sollen! Dieses Ziel erreichte er jedoch nicht: Gemäss den «acceptit» der Pfarrer beendete er die Tour erst am nächsten Samstag. Dem Schreiben der Verwaltungskammer fügte Harder hinzu: «Niemand, der zur See fährt, will immer auf See sein, niemand lernt zu kämpfen, um immer zu kämpfen, niemand nimmt Arbeit an, um für immer in der Arbeit aufzugehen. Sondern wer zur See fährt, sucht den Hafen, wer kämpft den Sieg, wer arbeitet Ruhe und Musse. Aus aller Arbeit will Lohn hervorgehen. Es beschwichtigt den Kummer, wenn man durch die Mühen hindurch den Vorgeschmack der Freude hat. Das Erbe der Arbeit ist der Schatz grösseren Glücks. Kein Vernünftiger wird es anrücklich finden, dass der Arbeiter seines Lohnes würdig ist.»

Bereits am 21. November 1799 erhielt Harder wieder ein Schreiben der Verwaltungskammer. Darin wird eine Kommission erwähnt, welche das Entschädigungswesen untersuchen und besorgen soll, «damit der Antheil an der von der Regierung zur Bezahlung der Religionslehrer in Helvetien einstweilen assignierten Geldsumme auch für unsern Canton gehörig bestimmt werde». Dazu haben die Pfarrer Angaben zu machen über Geld oder Früchte, die sie schon empfangen haben. Ausserdem: «Für die Zehenden Pfründen: Was hat er [jeder Pfarrer] für Zehenden bezogen? Wie viel an Garben? Wie viel an Fäsen mit Bestimmung des Maßes, obs Konstanzer oder Wyler etc. Maß sey? Wie viel an Strohe?» und

anderes mehr. Wieder soll das schnell geschehen. Das Schreiben schliesst mit «Republikanischem Gruß und Achtung». Harder verschickt es ohne Kommentar.

Am 7. Januar 1800 findet ein Staatsstreich statt, in dessen Folge ein Vollziehungsausschuss eingesetzt wird. Darauf reagiert Harder am 17. Februar mit einem langen Rundschreiben. Er unterstreicht die Bedeutung der Religion als «geliebte[r] Tochter des Himmels»: «Beseitigt die Religion oder deren freie Ausübung, bleibt nur Dunkelheit zurück und der erste und einzige Schutz des Gedeihens und seine Zierde wird, wie das Lösen des Gordischen Knotens, mit einem einzigen Streich vernichtet.» Er wendet sich gegen eine falsch verstandene Freiheit: «Abscheulich und mit blutigen Tränen zu betrauern ist eine Freiheit, welche nicht die Religion, sondern den Frevel fördert, die nicht verderblichen Sitten, sondern dem Himmel und der christlichen Sache den Kampf ansagt.» Darum sei es notwendig, «dass zwischen Religion und Staat ein gegenseitiger und heiliger Bund» bestehe, wenn zur Leitung des Staates «solche Männer berufen werden, denen als höchstes Ziel ihrer Arbeit vor Augen steht, die Ehre Gottes zu vermehren, den Kult und die Ausübung der Religion zu befördern und auf alle Weise und mit allem Eifer des Geistes sich ins Mittel zu legen und – was dem gesunden Verstand folgerichtig ist – die Diener der Religion zu fördern und nach Kräften zu schützen und sich zu bemühen, deren angemessene Würde und Autorität zu mehren, damit nicht – o Schmerz – die schon vorhandene Geringschätzung der Priester auf die Religion selber übergeht; daher ist dieses schändliche und erbärmliche Verhängnis gleichsam ins Grab zu legen, um begraben zu verschwinden. Darum dürfen wir uns nicht wenig freuen und uns glücklich schätzen, wie sich die helvetische Regierung gewandelt hat zu solchen Männern, welche sich mit offenem Beifall ein gewaltiges Feld eröffnet haben, auf dem ihre Kraft, Klugheit und Gerechtigkeit nach der Meinung aller von Neuem und mutig hervorgeht». Diese positive Ein-

schätzung der neuen Verwaltungskammer in Bern können nicht alle teilen. Es ist zwar nur das Zirkular mit den «accept» der nicht zum Dekanat Frauenfeld-Steckborn gehörenden Pfarrer vorhanden, doch da melden sich auch kritische Stimmen: «Ob vom schlechten helvetischen Baum gute Früchte kommen?»; und: «Ob für die Religion etwas zu gewinnen ist, wird erst die Zukunft zeigen.»

1.2.5 Das Schreiben an Minister Stapfer

Zur Frage der Besoldung hat Minister Stapfer eine «Druckschrift» herausgegeben; um sich mit ihr auseinanderzusetzen, bildet Harder eine Kommission, der er selbst, Kammerer Dudli vom Dekanat Wil (Pfarrer in Heiligkreuz), Pfarrer Hofer³⁵⁰ von Tobel und Pfarrer Ulrich Pfeiffer von Klingenzell angehören. Sie fasst die Schrift «*Resultat der niedergesetzten Commission der Katholischen Geistlichkeit des Kantons Thurgäu über die derselben vorgelegte Druckschrift des B. Ministers Stapfer, betitelt über die Besoldung der Kirchendiener*», datierend vom 5. Mai 1800, adressiert an den «Bürger Minister Stapfer in Bern», gedruckt in Bischofzell im Juli 1800.³⁵¹

Im ersten Abschnitt «Vertheidigung des Zehendrechtes und der Grundzinse» wird Stapfer gelobt: «Die Commission macht es sich zur ersten Pflicht, gleich Anfangs und zum Voraus ohne Schmeicheley zu bemerken, daß sie in dieser ihr vorgelegten Druckschrift manche Stelle vorgefunden habe, welche den bekannten tiefen Einsichten des B. Ministers so wohl als seiner redlichen Offenheit wahre Ehre macht und lautesten Dank abfordert.» Zu diesen Stellen rechnet die Schrift «seine freymüthigen Aeusserungen von Rechtmäßigkeit der Zehenden und Grundzinse, von dem hülflosen Zustand der Geistlichen in Ansehung ihres Unterhaltes, die leeren Worte miteingerechnet, die man uns aufsuchte». In der Folge wird Stapfer ausführlich zitiert mit dem einleitenden Kommentar: «Die eigenen Worte des würdigen Verfassers liefern

dem nur obenhin aufmerksamen Leser eine überzeugende Probe hiervon.»

Im zweiten Abschnitt über die «Entschädigung der Religionsdiener» wird Kritik an Stapfers Plan geübt: «Die Looskauffung der Zehnten und Grundzinse nach dem vorgelegten Plan geht einen dornichten ungebahnten Weg, ohne den Zweck zu erreichen.» Die Verfasser «sind geneigt, uns hierüber nach aller Möglichkeit zu erklären und der belobten Schriften des B. Ministers zur besseren Beleuchtung der Sache, Schritt für Schritt zu folgen.» Im Plan des Ministers sei nicht einzusehen, wie ein grosser Teil der Geistlichen eine hinreichende «Congrua», d. h. genügend zum Leben, habe. Die Loskaufsumme werde berechnet nach dem Mittelwert der Jahre 1775–1789, die «sehr wohlfeil» gewesen sei; auch seien die wichtigen Kleinzehnten ausser Acht gelassen. Zudem soll von dieser Summe alles, was bisher vom Staat geleistet wurde, an den Staat zurückgehen. Ferner machen die Verfasser auf die Teuerung aufmerksam: Der Religionsdiener verliere $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{6}$ seines Lohnes. Ob er sich auf die Gutherzigkeit der Leute verlassen solle? Aber «dann ist der Geistliche doch gewiß übel besorgt, wenn er sich die Gutherzigkeit der Leute gleichsam zu erbetteln gezwungen sieht; nichts von dem zu melden, daß auch die Freyheit seines Amtes dadurch ungemein gehemmt wird.» Sollen nun die Geistlichen «einstweilen auf ein neues darben und schmachten?» Von dem, was während der letzten zwei Jahren von der Regierung verordnet worden sei, sei nichts vollkommen zustande gekommen. «O wie stumpf dürften unterdessen manchem Religionslehrer vor allzu langem Warten die Zähne werden!!» Die Kommission nimmt sich

350 Johann Nepomuk Hofer (1760–1831) von Rottweil, Pfarrer in Tobel seit 1788, später Nachfolger Harders.

351 Weder im Kommissariats- (StATG Bb) noch im Dekanatsarchiv (StATG Bd) ist diese Schrift erhalten geblieben, hingegen im Archiv des ehemaligen Dekanats Wil (BiASG Rubr. 8, B 91, 5e), ebenso in der Thurg. Kantonsbibliothek (L 570-S).

«dahero die Freyheit, nach einigen Prämissen ihre Gedanken näher zu bestimmen». Die Verfasser glauben, «es Gott, der Religion, der Kirche und der ganzen helvetischen Nachkommenschaft schuldig zu seyn, daß wir gegen den vorgeschlagenen Looskauffungs-Plan feyerlich protestieren», gehen auf die von Stapfer aufgeführten Schwierigkeiten bei der Wiedereinführung des «geistlichen Zehnten» ein und lehnen sie als nichtig ab; denn «wie der herrliche³⁵² Verfasser in seiner Schrift selbst sagt, es sey beynahe nur eine Stimme in ganz Helvetien für die Wiedereinführung des Zehnten.» Dann folgen «Petition und Vorschlag der Kommission». Darin heisst es unter anderem, die Regierung hätte bis jetzt keine Mittel, die Gemeinden zu überzeugen, «daß es ihr wahrer Ernst und nicht ein blosses Kompliment sey, ihre Diener zu versorgen und nicht dem Hungerstode Preis zu geben. [...] Überzeugt endlich von der Rechenschaft des B. Minister Stapfers, [...] bittet [die Kommission] denselben [...], sich bey der Regierung dahin bestens verwenden zu wollen, auf daß die Religionslehrer sich für jetzt und in Zukunft eines angemessenen und sichern Unterhaltes zu erfreuen haben mögen.»

Im dritten Abschnitt «Ueber Kirchengüter» «scheint uns hier der Ort zu seyn, wo die uns vom B. Minister empfohlene uns aufgeforderte Freymüthigkeit nicht zaudern darf, die Frage zu stellen: Mit welchem Recht können Klostergüter Nationalgüter werden?» Keine weltliche Regierung könne entscheiden, ob die Klöster «wesentlich oder zufällig, entbehrlich oder unentbehrlich» seien. «Wenn das Gesetz die Klöster des Rechtes, Eigenthum auf diese oder jene Art zu erwerben, berauben kann, kann es auch rückwärtswirken und das schon Erworbene ohne Verbrechen wegdekretieren? Wie ärgert sich die Welt, wenn der Prozeß des Schuldigen mit der Execution angefangen wird? Wie erst dann, wenn des Schuldlosen? Wenn aber das Kapital-Verbrechen der Klöster ihr Reichthum ist, so ist ihre Aufhebung und die Wegnahme ihres Eigenthums eine Straffe, die einer Seits

gerade wider den Zweck des Gesetzgebers läuft, anderer Seits das katholische Helvetien härter als die Klosterpersonen bestraft.» Denn die Abgaben der Klöster hätten mehr eingetragen «als die Wegnahme und Ableitung des ganzen Eigenthumes durch Kanäle, welche ...?» (Die Kanäle auszudenken ist Stapfer überlassen!) Ausserdem hätte das katholische Helvetien neben dem geistlichen auch den zeitlichen Nutzen gefunden: Unterricht, Beamtungen, Lehren mit geringen Zinsen und «viele hundert Familien hatten Brod, dessen Verlust sie und ihre Enkel tief fühlen werden. – Welche Erscheinung auf die Katholischen einen violenten Eindruck machen muß, wenn man uns nicht für gefühllose Kienstöcke und elende, der Dummheit verkaufte Sklaven hält.»

Der vierte Abschnitt befasst sich mit den «Wahlen der Pfarrer u.s.w.» Die Kommission wäre nicht von sich aus auf diesen Punkt eingegangen, «allein, weil ihn der B. Minister wieder aufs Tapet bringt, so machen wir uns ein Vergnügen daraus, unsere Meynung darüber zu eröffnen». Dass der Staat «einen merklichen, direkten Einfluß auf die Pfarwahlen haben solle, wie der B. Minister wünscht, scheint uns ein politisches Irrlicht zu seyn, welches zwar leuchtet, aber nicht dem Wege nach, sondern jene, die ihm folgen, irreführt.» Vor allem geht es der Kommission um das freie Ernennungsrecht des Bischofs.

Im fünften Abschnitt «Kirchendisziplin» wird jede Einmischung in die Glaubenslehre der Kirche abgewiesen. «Ein einziges Dogma wegschalten wollen, hieße die Grundlagen der Katholizität, die Untrüglichkeit der Kirche untergraben und aufheben. [...]

352 Dieses «herrlich» dürfte ironisch gemeint sein; am 9. August 1798 hat Harder an den Kammerer geschrieben: «Der Minister der Künste und Wissenschaften soll ein ganz herrlicher Mann sein, seine Berichte Meisterstücke von hinreissender Gelehrsamkeit, voll der Achtung für die Unterstützung, die den Religionslehrern gebührt. Ist er etwa nur Cicero pro domo sua, oder denkt die übrige Regierung auch so???: BiASO A 2317.

Diese Bemerkung müssen wir dem B. Minister nachdrücklich empfehlen, weil es da und dort einen Mode-Katholiken, einen Wolfe im Schaafbelze giebt, der aufgeklärt zu seyn affektiert und auf das Phantom seiner Weisheit vertrauend, sich einen eigenen, von der Kirche abweichenden Glauben schnitzelt.» Die Kommission zieht den Schluss, «daß es offenbare Unmöglichkeit sey, eine Kirchendisziplin festzusetzen, die den Katholischen und Reformierten gemein sey».

Im sechsten Abschnitt über das «Organisations-Gesetz für die Geistlichkeit» können es die Verfasser dem Bürger Minister «nicht verhehlen, daß wir bey dem blossen Namen eines Organisationsgesetzes für die Geistlichkeit zurückschauern». Kirchenzucht sei von jeher eine kirchliche und bischöfliche Sache, immer sei der Bischof «unser unmittelbarer Oberer».

Im siebten Abschnitt «Bürgerpflichten u.s.w.» wird zuerst die Schrift Stapfers zitiert, in der die Rede ist von einem Bürger, der «unter dem Vorwand der Religion seine Bürgerpflichten unterlasse oder neben dem Staat eine geistliche oder weltliche Macht anerkenne, deren Befehlen er die Gesetze seines Vaterlandes hintansetze.» Dagegen erklären die Verfasser «rückhaltlich», dass sie sich mit allen Katholiken an die Gesetze halten, «in so fern sie dem Gesetz Gottes und seiner Religion nicht widersprechen»; sollten sie zum Halten solcher «zuwiderlaufenden» Gesetze angehalten werden, würden sie zur Antwort geben: «Wir müssen Gott mehr als den Menschen gehorchen.»

Im letzten Abschnitt «Religiöse Zusammenkünfte, Uebungen und Gebräuche» stösst sich die Kommission an der Aussage: «[...] wenn er [der Staat] religiöse Zusammenkünfte, Uebungen und Gebräuche nicht duldet, die mit der Landesverfassung oder mit dem Zweck der fortschreitenden Veredelung der Menschheit streiten.» Das sei zu unbestimmt und lasse «den Religionsfeinden, den sogenannten Philosophen und Neuerungsüchtigen, ein zu weites Feld

offen». Die Verfasser weisen darauf hin, dass bei der Annahme der helvetischen Konstitution die freie Religionsausübung garantiert worden sei, stellen Stapfer die Sittenlosigkeit in Frankreich vor Augen und fragen, «wie sie mit den angepriesenen Fortschritten der Veredelung der Menschheit kontrastiere». Wie eine Schlussfolgerung aus dem Ganzen fügt die Kommission an: «So tolerant übrigens und partheylos in jeder Hinsicht der B. Minister ist, so trugen doch alle bisher von ihm und der Regierung herausgekommenen, ins Religionswesen einschlagenden Verordnungen das Gepräge nichtkatholischer Verfasser sichtbar an ihrer Stirne; dieß ist ihm aber nicht zu verargen, denn weil der B. Minister nicht von unseren Grundsätzen ist, kann er auch nicht von unserem Geiste seyn. Aber ein Beweis ist dieß, was erst von intoleranten, feindseligen partheyischen Männern zu fürchten ist.» Und ganz am Schluss heisst es: «Wir enden mit den schönen Worten des B. Ministers: «Der Kirche ihr Gesetzbuch abfassen, den Lehrbegriff bestimmen oder verändern, das Verhältniß der Glieder untereinander und zu den Lehren der Kirche festsetzen, darf der Staat so wenig als jeder andern Gesellschaft.»» Die Kommission nimmt also den Bürger Stapfer beim «schönen Wort» und stellt ihm die unschöne Wirklichkeit gegenüber. «Mit vielem Vergnügen» hat Harder die Denkschrift dem Regierungstatthalter übergeben zur Weiterleitung an Stapfer.³⁵³

Von dieser Schrift gibt Harder im Zirkular vom 1. Juli 1800 dem Klerus Kunde: «Schon seit zwei Jahren und immer weiter fließt die Zeit, arbeiten wir unermüdlich im Weinberg des Herrn, tragen wir die Last der Tage und die Hitze mit grosser Geduld, ohne dass wir den täglichen Denar, d. h. den jährlichen Lohn, erhalten haben, der uns geschuldet ist und dessen wir sowohl nach natürlichem wie göttlichem Recht würdig sind. Was uns von der Administrationskommission zwei Mal als ein bisschen Linderung gewährt

353 STATG 1'15'0.

wurde, ist gänzlich gering und hat fast kaum einen Wert, weil sie selbst für die Hälfte der jährlichen Kosten längst nicht genügt. Hinzuzufügen sind die enormen Ausgaben, die zu machen wir ständig gezwungen wurden, in der Hauptsache für das Militär und die Einquartierungen.» Religionsdiener beider Konfessionen aus vielen Kantonen hätten Eingaben an die helvetische Regierung gemacht. «Aus gemeinsamem Antrieb und in Übereinstimmung, da der Klerus des Kantons Thurgau nicht nur müssiger Zuschauer sein will, hat gereizt und herausgefordert vom Bürger Stapfer eine Spezialkommission aus vier Mitgliedern eine ungeschminkte Schrift aufgesetzt» und sie Stapfer übergeben. «Die Freiheit der Kirche zu verteidigen, die bischöflichen Rechte zu schützen, die Unverletzlichkeit unserer Erträge zu beanspruchen, dafür haben wir uns eingesetzt, auch wenn eine gerechte Sache nicht immer zu siegen pflegt. Nachdem also die gemeinsame Stimme aus aller Mund die Forderungen eines jeden bekannt gemacht hat, wer würde da nicht mit bestem Recht erwarten dürfen, dass jene, die Verwalter der Gerechtigkeit sind, Ohren haben und nicht zögern, der gerechtesten Eingabe Genugtung zu leisten? Aber ach! Bis jetzt war vergeblich unsere Arbeit, unsere Klage. Nun stehen wir ungehört vor verschlossener Tür und wieder und wieder müssen wir betteln um den Lohn, der uns gehört.» Einige Mitbrüder hätten nun gebeten, eine Abordnung nach Bern zu schicken, die so lange dort bleiben sollte, bis sie eine gültige Antwort erhalte. Harder ist der Meinung, dass jetzt nicht der richtige Moment sei, und zudem die Sache mit nicht geringen Kosten verbunden wäre. «Sicher ist, dass schon andere empfangen wurden, die mit schönen und tröstlichen Worten entlassen, leer nach Hause zurückkehren mussten. Sagt, ich bitte: Wenn Schriften, die bleiben, nichts nützen, sollen Worte, die verfliegen, nützen?» Die Entscheidung aber überlässt er dem Urteil seiner Mitbrüder. Nur einer der Pfarrer ist daraufhin der Meinung, eine Abordnung würde sich

lohnen. Am 30. Juli schreibt Harder an den Statthalter wegen zu zahlender Abgaben: «Wunderbar, mit einer Hand verstopft uns der Staat die Quelle, aus der wir schöpfen und zahlen konnten, und mit der anderen Hand gebiethet er uns zu zahlen.»³⁵⁴

Nachdem im August 1800 bereits wieder ein Staatstreich stattgefunden hat, keimt neue Hoffnung auf. Am 4. September kommt Harder auf sein Zirkular vom 1. Juli zu sprechen, in dem er von einer Gesandtschaft nach Bern abgeraten hat: «Aber da neulich nach dem Wechsel aller Dinge die Hoffnung jetzt sicherer aufscheint, dass die neue Regierung etwas bewirken wird zum Wohl der Kirche und unserer Sache, sind am 2. September 12 Mitbrüder in Weinfelden zusammengekommen – um die Kosten zu sparen, wollte ich nicht noch mehrere zusammenrufen –, damit sie dieses Geschäft reichlich überlegen.» So wird einmütig beschlossen, Pfarrer Hofer nach Bern zu schicken; ihm werden «40 Ludovici aurei zur Bestreitung seiner Aufgaben übergeben.» Harder gibt ihm ein Schreiben mit, dem auch die Landkapitel Wil, St. Gallen und Bremgarten sich anschliessen. «Auch die nichtkatholischen Diener, nämlich die thurgauischen, zürcherischen und bernischen, sind zur Zeit nicht müssige Zuschauer, sondern, wie ich aus einem Brief des Zürcher Antistes Hess erfahren habe, werden sie mit uns kämpfen und jeden Stein in Bewegung setzen.»

Am 14. Dezember 1800 – erst jetzt, da er Kosten sparen will! – schreibt Harder: «Ohne Zweifel wünschen nicht wenige Mitglieder zu wissen, was unsere neulich zur helvetischen Regierung geschickte Gesandtschaft für das Gut der Religion und nicht minder für die Festigkeit und Sicherheit unser Einkünfte erreicht hat.» Nichts sei sicher, nichts bestimmt und nichts sei beschlossen worden. «Sicher kann nicht abgeleugnet werden, dass die Abgesandten sich mit aller Kraft für die gute Sache einsetzten und ihren Auf-

354 StATG 1'15'0.

trag vorzüglich und höchst lobenswert ausgeführt haben.» Hier unterschreibt Harder erstmals als «Geistlicher Rat».

1.2.6 «Plazet-Streit»

Im Sommer 1800 beginnt eine Auseinandersetzung ganz anderer Art: Der «Plazet-Streit» zwischen der Regierung und Harder. Am 5. Februar 1800 wurde das Plazet eingeführt für alle Hirtenbriefe und Weisungen des Bischofs und der Dekane³⁵⁵; d. h. diese mussten der Regierung vorgelegt werden, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung gab oder verweigerte. Nun verbot die bischöfliche Kurie zwei gegen das Mönchtum gerichtete Schriften, ohne das Plazet einzuholen. Harder liess diese Weisung zirkulieren. Nun wird er von der Regierung «bey meiner Verantwortung» zur Rechenschaft gezogen. Am 4. August macht Harder sein «aufrichtiges, ungeheucheltes Geständnis»: Er habe vier Abschriften publiziert. Er legt dem Regierungsstatthalter seine «Rechenschaft» vor: «Wenn schon der erste Anschein meine Handlung vor Ihren Augen als ahndungswürdig etwa darstellen sollte, so sagt mir doch mein Gewissen laut zu meinem Troste und zu meiner Beruhigung, daß ich hierin falls gegen kein helvetisches Gesetz gesündigt habe: 1° nicht gegen den Beschluß vom Vollziehungsausschusse ddt° 4 Julij, weil dieser Beschluß am 1^{ten} Junius, wo ich das Konstanzische Circular herumbieten ließ, nicht einmal existierte, und also für mich keine Verbindlichkeit haben ebenso wenig auswirken konnte. 2^{do} Nicht gegen den Beschluß der Vollziehungsgewalt vom 5. febr. 1800. Dieser Beschluß liegt in meinen Händen, aber auch neben zwei NB die Erläuterung ddo Bern, den 2^{ten} Merz 1800, wo die Formulierung wörtlich also lautet: [Unterstrichen] «Der Beschluß vom 5^{ten} febr. 1800 betrifft ausschließlich diejenigen Schreiben, welche bestimmt sind, an öffentlichen Orten, an den Kirchenthüren angeschlagen oder von Pfarrern einer bischöflichen Diözese,

oder eines Antistes, einer Klasse, oder irgend eines Kirchenrathes, von der Kanzel verlesen zu werden.» Nun, Bürger Regierungstatthalter!, wage ich es, Sie aufzufordern, belieben Sie mir zu melden, an welchen öffentlichen Orten, an welcher Kirchenthüre ist das Rescript vom 24. May angeschlagen, und von welcher Kanzel verkündet worden?» Er werde «nach ihrem Verlangen» den Erlass des Vollziehungsausschusses vom 4. Julij unter den Geistlichen zirkulieren lassen, was am 4. August mit Zirkular auch tatsächlich geschieht. In diesem Erlass wird das Verbot, das bischöfliche Schreiben in Umlauf zu bringen, «unter Androhung gesetzlicher Strafen» ausgesprochen.³⁵⁶

Ein Schreiben hatte die Distriktstatthalter aufgefodert, Zuwiderhandelnde anzuzeigen.³⁵⁷ Darauf schreibt Pfarrer Hofer am 9. August einen geharnischten Brief an den «Bürger Regierungs Statthalter». Er nimmt zuerst Bezug auf eine Proklamation vom 24. Januar, in welcher eingeladen wurde, «ihnen unsere Gedanken und Beobachtungen mitzutheilen, welche die verschiedenen Umstände dieser beschränkten Zeit mit sich brächten, ich folge dieser Einladung mit gegenwärtiger Zuschrift». Die Strafan drohung habe ihn «unangenehm» überrascht. «Wie, dachte ich bey dieser Nachricht, ists möglich, daß auch dieser Mann, gegen den ich bis anhin als gegen einen wahrhaft duldsamen, einen völlig unparteyischen, einen wirklich wohlmeinenden Mann so viel Schätzung trug, er, der bey Antritt seines Amtes uns geschrieben und verbreitet den Geist der Duldung und Liebe – ausgerottet werde aller Haß, alle Bitterkeit und Verfolgung, daß auch er die Masque endlich abzieht, und in einer andern Gestalt auftritt? So muß uns die tägliche Erfahrung immer mehr überzeugen, daß alle die glatten Worte, alle die gedruckten

355 Hungerbühler I, S. 100; das Plazet galt auch für Verlautbarungen der reformierten Kirchen. Nach der Helvetik wurde das Plazet beibehalten.

356 StATG 1'15'0.

357 StATG 5'070'* (Bezirksamt Weinfelden).

Schmeicheleyen nur Schlangengift und Schaafpelz sind, wodurch man uns einschläfern, uns ruhig, sicher machen will, um uns desto gewisser den Garaus zu machen?» Hofer kommt auf das bischöfliche Reskript zu sprechen und fragt, wo hier ein Eingriff (in die Verfassung) sei. «Es ist hier förmlich die Rede von irrigen Religionslehren, die Regierung wird sich doch das Recht nicht anmaßen, zu entscheiden, was in der Religion recht oder irrig gelehrt werde. [...] Wer den Befehl des geistlichen Rathes befolgt, der ist von ihnen strafbar. Ich bin ein Religionsdiener, und als solcher meinen geistlichen Oberrn in Angelegenheiten der Religion Gehorsam schuldig, sie aber wollen mich ihnen denselben zu leisten hindern; ich bin ein Hirt, und sehe den Wolf kommen und soll die Herde nicht warnen; ich erblicke ein giftiges Kraut auf der Weide und wenn ich es nicht achte, so macht mich der Oberhirt aufmerksam darauf, damit ich es ausreisse, sie aber wollen es nicht gestatten, wagt ich es, so wollen sie mich strafen.» Sollten die verbotenen Schriften in die Hände des Volkes kommen, «so erklär ich mich feyerlich, daß ich meine Schuldigkeit thue. [...] Mögen sie mich nun auf diese Erklärung als der Widerspänstigkeit, des Frevels oder vielleicht gar des Hochverrates schuldig zur Verantwortung ziehen, mögen sie mich von Annas zu Kaiphas, von Pontius zu Herodes führen, kurz mögen sie mich von Gericht zu Gericht schleppen lassen, wenn dort noch ein Recht ist, werde ich es finden, wo keines mehr ist, so werde ich Verfolgung leiden, und es wird mir ein süßes Vergnügen seyn. [...] Man kann mich einkerkern, des Landes verweisen, mein Trost wird seyn, meiner Pflicht getreu gewesen zu seyn.» Er schliesst den Brief: «Im übrigen versichere ich sie meiner gebührenden Hochachtung und eines bereit willigen Gehorsams in allem was nicht wider Pflicht und Gewissen läuft.»³⁵⁸

1.2.7 Predigtzensur?

Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, der Mitverfasser der Denkschrift an Stapfer, wird wegen seiner Predigten angeklagt. Darauf antwortet er am 22. August 1800: Am 27. Juli sei er in der Predigt ausgegangen von Augustinus und dem Konzil von Trient. Wer den Zehnten nicht geben wolle, sei in geistlichem Bann, soll er gesagt haben. Er sei missverstanden worden – aus Bosheit? Am 3. August habe er vom Evangelium her von den über das Vaterland gekommenen Drangsalen gesprochen als Heimsuchungen Gottes zum Heil, vom Zehnt sei nicht die Rede gewesen. «Dieß ist in meinem Leben das erste Mahl, daß ich wegen gepredigten Christlichen Wahrheiten Rechenschaft zu geben gezwungen bin. [...] Die Staatsklugen und Rechtsgelehrten, die christlichen und weisen Männer» hätten den Anspruch des Zehnten bejaht. «In einem Land, wo die Freyheit der Religions Übung feyerlich stipulirt und wiederholt zugesichert ist, kann es kein Verbrechen seyn, die Mittel, die dieser Ausübung unentbährlich sind, auf jenigem Weg zu suchen, der noch der einzige und durch kein Gesetz verbotnen ist.»³⁵⁹

1.2.8 Nochmals die Entschädigungsfrage

Die Zirkulare im Jahr 1801 befassen sich zwar nicht mehr mit der Entschädigungsfrage, aber am 21. September 1801 teilt Harder mit, er habe dem Bischof von Konstanz diesbezüglich Bericht erstattet und ihm die Lage dargestellt. Mit einem Schreiben vom 1. Oktober antwortet der Bischof, er habe Generalvikar Wessenberg beauftragt, die Interessen des Klerus bei der Regierung in Bern wahrzunehmen. Es betrifft insbesondere die Herausgabe des Kirchengutes. Als eine Nebenbemerkung fügt Harder auf Deutsch hinzu:

358 StATG 5'070' * (Bezirksamt Weinfelden).

359 StATG 5'070' * (Bezirksamt Weinfelden)

«Des Herrn von Wessenberg Hochwürden und Gnade, welchen ich persönlich und durch Correspondenz zu kennen die Gnade habe, ist ein Mann, der die gründlichste Gelehrtheit und die tiefsten Einsichten mit eben so viel Affabilität und Herablassung vergesellschaftet. Noch kürzlich vor seiner Abreise nach Bern schrieb mir unter anderem Hochderselbe: Ich freüe mich zum voraus auf die Zeit, wo Euer Hochw. unseren Geistlichen Rathssitzungen werden beywohnen können und wir gemeinschäftlich für den Weinberg des Herrn in Helvetien arbeiten werden. Inzwischen habe ich nur noch eine Bitte an Euer Hochw.: Daß Sie mir nämlich ihr Vertrauen schenken mögen.»³⁶⁰ Am 27. Dezember verschickt Harder sein letztes (erhaltenes) Zirkular.

Vom 26. Dezember 1801 liegt ein Bittschreiben vor: «Den hohen und verehrtesten Stellvertretern des helvetischen Volkes, Landammann und Senatoren in Bern». Es geht ein auf die Eigentumsrechte der Kirche. Ihre Güter dürften nicht gegen ihren Zweck gebraucht werden. Ärgernis sei entstanden wegen des Eingriffs der weltlichen Macht in Ehesachen, das kränke die kirchlichen Rechte und beleidigte die Gläubigen. «Ist es der Regierung wahrer Ernst, die Religion zu cultivieren?» Bemängelt wird die Aufhebung der Paritätsrechte, die auf dem Landfrieden von 1712 beruhen. Vor Gerichten seien die Katholiken benachteiligt, ebenso bei Einquartierungen. Die Religionsfreiheit sei gefährdet, wenn die bürgerlichen Rechte wegen der Religion leiden müssten. Dann kommt das Schreiben auf die Entschädigung der Geistlichen, die unter kläglichen Umständen lebten. Die Verwaltung des angrenzenden Kantons Säntis Sorge väterlich für die Geistlichen, in die thurgauische Verwaltungskammer habe man das Zutrauen verloren. Die willkürliche Zehntenschätzung von 1801 sei ein neuer Beweis undenkbarer Verachtung gegen die Religion und ihre Priester.³⁶¹

1.2.9 Um die Nachfolge Harders

Bereits am 17. Dezember 1801 schlägt Harder dem Bischof und dem Geistlichen Rat mögliche Nachfolger im Amt vor. An erster Stelle nennt er ohne Kommentar Pfarrer Franz Xaver Meyenfisch von Sirnach, ihm folgt Pfarrer Johann Josef Hungerbühler von Weinfeldern – aber dieser traue seinen Kräften zu wenig zu und habe eine gewisse Furchtsamkeit. An dritter Stelle steht Pfarrer Nepomuk Hofer von Tobel, dem er den Vorzug vor den anderen gibt, allerdings mit einigen Bedenken: Als (maltesischer) Pfarrer von Tobel sei er eigentlich gar nicht wählbar und der Regierung nicht angenehm; er sei «gegen der Regierung mit zu wenig vernünftiger Nachgiebigkeit und hingegen mit zu vielem Trotz, oder wie es andere verdolmetschen, mit zu vielem Stolz». So habe er der Entschädigungskommission geschrieben: «Ihr spielet mit den Gesetzen wie die Buben mit den Nüssen.» So viel Wahres in diesem Vergleich sei, meint Harder, so mangle doch «das Salz der Klugheit», er sei nichts anderes als Erbitterung und persönliche Abneigung. Dann fügt Harder eine Mahnung an, die aufzeigt, wie er selber sein Amt sieht: «Mögen doch die eifrigen und sich klug dünkenden Herren den wichtigen Grundsatz nie aus ihrem Auge verlieren: es gebe zwischen einer sträflichen Nachgiebigkeit und einem ebenso sträflichen Trotz oder Paroxysmus, alles durchsetzen zu wollen, eine vernünftige Mittelstraße! Die Pastoralklugheit hat mich gelehrt, diesen Mittelweg einzuschlagen, habe mich immer gut dabei gefunden, mich durch manche Stürme glücklich durchge-

³⁶⁰ Suter, S. 79 und 81, weiss nichts von der Berufung Harders in den Geistlichen Rat, er schreibt hingegen: Hofer scheint «an der Kurie ein Übergewicht erhalten zu haben, gegen Dekan Harder. Ob vielleicht die Resignation Harders und sein Verlassen des Kantons eine Folge hievon war, bleibt hier unberührt!» Der Brief Wessenbergs an Harder beweist das Gegenteil.

³⁶¹ StATG Bb 2, 2/15.

arbeitet, die Achtung, Liebe und Freundschaft der ersten Autoritäten unseres Kantons ununterbrochen genossen und alles, was ich mit Gradheit und Offenheit aber doch mit Bescheidenheit nachsuchte, erhalten.» Am 12. Januar 1802 folgt die Wahl auf schriftlichem Weg, da eine Kapitelsversammlung einzuberufen schwierig ist. Am 19. Januar liegt das Ergebnis vor: Von 23 Stimmen erhält Hofer 14, Meyenfisch sieben, die Pfarrer von Frauenfeld und Uesslingen je eine. Am 21. Januar folgt die bischöfliche Ernennung Hofers zum Dekan.³⁶²

1.3 Der selbständige Thurgau

1.3.1 Verhältnis zu den Konfessionen

Am 19. Februar 1803 erhielt die Schweiz durch Napoleon eine neue Verfassung, die «Mediation».³⁶³ Der Thurgau wurde eigenständiger Kanton. Auf Grund der neu erworbenen und sorgfältig gehüteten Souveränität forderte er die Oberhoheit über beiden Konfessionen, wollte für sie die gleiche rechtliche Stellung und hielt es für seine Pflicht, Religion und Sittlichkeit unter seine Aufsicht zu nehmen und zu stärken. Er «beanspruchte eine ausgedehnte Kirchenhoheit, die bereits den Keim zu einem Staatskirchentum in sich trug».³⁶⁴ Als es galt, die staatlichen Behörden zu bestimmen, griff man die Parität auf. Da der Anteil der Katholiken damals rund 20 Prozent war, hatte der Kleine Rat, die Regierung, sechs evangelische und drei katholische Mitglieder, der Grosse Rat 80 evangelische und 20 katholische Mitglieder, jeweils gewählt von der Gesamtheit der Bürger; beide Räte trennten sich je in einen evangelischen und katholischen Teil, wenn Belange ihrer Konfession behandelt wurden. Der Proporz änderte sich später leicht, blieb aber bis zur Verfassung von 1869 bestehen.³⁶⁵

1804 errichtete die Regierung den *paritätischen Kirchenrat* mit vierzehn Laien und zwölf Geistlichen, je hälftig aus beiden Konfessionen, zum Teil Mitglieder von Amtes wegen, zum anderen Teil von den konfessionellen Grossen Räten auf Dreivorschlag des konfessionellen Kleinen Rates gewählt. Zugleich bildeten die Mitglieder die je konfessionellen Kirchenräte.³⁶⁶

1.3.2 Wessenberg, Anderwert, Hofer

Als Anfang 1800 Bischof Karl Theodor von Dalberg das Bistum Konstanz übernahm, berief er *Ignaz Heinrich von Wessenberg*³⁶⁷ als Generalvikar an die bischöfliche Kurie; 1802 wurde Dalberg auch Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms, wo er vorher Koadjutor war. Nach der Übertragung des Mainzer Erstuhls im Jahr 1803 nach Regensburg erhielt Dalberg den Titel «Fürstprimas». Die Geschäfte in Konstanz überliess er weitgehend Wessenberg. Dieser stand während der Helvetik in gutem Kontakt mit Dekan Harder, nach deren Zusammenbruch suchte er den Kontakt auch mit der neuen thurgauischen Regierung, wünschte einen verfassungsmässigen Schutz der katholischen Konfession und forderte die Unterstützung der Regierung für sein Reformprogramm. 1806 übergab er der Regierung den Entwurf eines Konkordates zwischen der bischöflichen Kurie und dem Thurgau, doch trat die Regierung darauf nicht ein.³⁶⁸

362 BiASO A 2317.

363 Vgl. Schoop 1, S. 63–66.

364 Hungerbühler I, S. 143.

365 Verfassung 1814: 75 : 25; 1831: 77 : 23; Schoop 1, S. 90.

366 Hungerbühler II, S. 5–15; katholischer Kirchenrat: ebd., S. 54–62.

367 Ignaz Heinrich von Wessenberg-Ampringen (1774–1860), 1785 niedere Weihe, 1802 Generalvikar und Präsident des Geistlichen Rates, 1812 Priesterweihe, 1817–1827 Bistumsverweser: HS I/2, S. 479–494; BvK 1, S. 421–433.

368 Dazu mit Entwurf des Konkordates: Suter, S. 22–37.

Auf staatlicher Seite stand *Joseph Anderwert*³⁶⁹, katholisches Mitglied des Kleinen Rates, «in seiner Überzeugung ein treuer Katholik, doch zurückhaltend, massvoll, weltoffen und tolerant», auch in gutem Kontakt mit Wessenberg. Seine Stellung war schwierig: Er stand einer protestantischen Mehrheit gegenüber und musste eine Lösung finden, welche die Rechte der Kirche respektierte.³⁷⁰

Auf kirchlicher Seite war *Nepomuk Hofer* der wichtigste Mann. An der ersten Kapitelsversammlung nach einer Pause von sieben Jahren, 1802, legte Hofer zwar sein Amt in die Hände des Kapitels zurück, er sei wegen der Zeitumstände gewählt und ernannt worden, als maltesischer Pfarrer wäre er eigentlich gar nicht wählbar gewesen. Das Kapitel bestätigte ihn dennoch in seinem Amt. 1807 wurde die Kommende Tobel aufgelöst. Bis zu seinem Tod im Jahr 1831 war er der Wortführer der katholischen Geistlichkeit. Wie im Gesetz über den Kirchenrat vorgesehen, wählte der katholische Kleine Rat 1804 Dekan Hofer zum *Commissarius*; auf evangelischer Seite stand der Antistes. Wessenberg anerkannte Hofer zwar als Mittelsmann und staatlichen Kommissar, ernannte ihn aber nicht zum bischöflichen.³⁷¹ Hofer war gleich gesinnt wie Harder, verfocht die Rechte der Kirche aber massiver und weniger diplomatisch. Als er einen Entwurf für den katholischen Kirchenrat aufstellen sollte, tat er dies zwar, aber nur um den Wunsch der Regierung zu erfüllen; er selber empfand diesen Rat für unnötig, da die Katholiken den Bischof hatten und den von ihm bestellten Geistlichen Rat, zu dem das ganze Kirchenwesen gehörte. Die protestantische Mehrheit hielt an ihrem Plan einer einheitlichen Kirchengesetzgebung fest.³⁷²

1.4 Untergang des Klosters und des Offizialates St. Gallen

1798 zog der helvetische Staat die Abtei St. Gallen ein. Der letzte Abt, Pankraz Vorster, bemühte sich um

die Rettung des Klosters, das er sich aber ohne Herrschaftsrechte nicht vorstellen konnte. So verwarf er 1803 einen Versuch, das Kloster unter Preisgabe der politischen Rechte zu retten. Am 8. Mai 1805 hob der St. Galler Grosse Rat das Kloster auf.³⁷³ 1798 trug Minister Stapfer dem Bischof von Konstanz an, die kirchliche Jurisdiktion über das Gebiet des Offizialates zu übernehmen – darauf geht ein Schreiben der Konstanzer Kurie vom 31. Januar 1799 – noch unter Bischof Maximilian von Rodt – ein, dessen Adresse nicht mehr vorhanden ist (an Harder gerichtet?): Die helvetische Regierung habe erklären lassen, dass die «geistlichen Verrichtungen» gemäss Konkordat dem Abt oder einem «substituierten Mandatario» im Kanton Säntis nicht mehr gestattet seien. «So haben sich Se. hochfürstl. Gnaden von bischöfll. Amtes wegen aufgerufen gefunden, für die betreffenden katholischen Pfarreyen des ehemaligen st. gallischen Gebietes, welche nach deutlichem Wortlaut des Vertrages von 1748 gleichwohl Angehörige des hiesigen Bisthums Konstanz geblieben sind und noch sind, einstweilen provisorie einzuschreiten, und dahin fürzusorgen, daß es diesen Diözesanen bei jenem, was zur Seelsorge erforderlich seyen möge, nicht gebrechen soll.» Da der Bischof verhüten wollte, dass zweierlei Verordnungen nebeneinander existierten, trug er auf, «in der Nähe des st. gallischen Gebiets zwey Geistliche zu commißionieren, daß selbe auf alles, was von Seite des gefürsteten Abtens oder dessen substituierten Mandatarii vorgehen dürfte, damit nun von Ordinariats wegen schicklich eingeschritten werde, wo die Umstände wirklich zu Verhütung eini-

369 Joseph Anderwert (1767–1841), 1798–1802 Mitglied verschiedener helvetischer Räte, 1803–1841 Regierungsrat: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 1, Basel 2002, S. 333–334.

370 Vgl. Hungerbühler I, S. 145; Suter, S. 81.

371 Hungerbühler I, S. 127; II, S. 66–67 und 70.

372 Ebd., S. 159; Suter, S. 37–42.

373 HS III/1, S. 159; von Arx 3, S. 664–665; Duft, S. 54–56.

ger Mißfolgen erheischen mögen». Das Schreiben bezog sich dann noch auf Dispensen während der Fastenzeit.³⁷⁴ Am 22. September 1800 sagte Bischof Dalberg zu, die Jurisdiktion über das st. gallische Gebiet zu übernehmen³⁷⁵; am 4. Dezember folgte die Übertragung der Jurisdiktion durch den Papst.

Am 24. August 1807 löste die Konstanzer Kurie die alten und grossen *Dekanate St. Gallen und Wil* auf und gliederte das st. gallische Gebiet neu in die Dekanate St. Gallen, Gossau, Untertoggenburg, Ober- toggenburg und Rheintal; Appenzell wurde bischöfliches Kommissariat.³⁷⁶

1.5 Gründung des Dekanats Arbon³⁷⁷

Ein Schreiben vom 5. März 1807 sieht die Vereinigung der thurgauischen Pfarreien der Kapitel Wil und St. Gallen mit dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn vor; am 19. August 1807 vollzieht sie Wessenberg, aber dennoch will sie nicht zustande kommen. Am 28. Januar 1808 schreibt Hofer an die Kurie, Anderwert habe bei ihm «geklagt, daß die so lange verzögerte Eintheilung der Pfarrherren des oberen Thurgäus in ein Kapitel Unordnung verursache und mich nach der Ursache dieser Verzögerung gefragt.» Als Ursache nennt Hofer Schwierigkeiten wegen der Auszahlung des Anteils an den Kapitelsfonds, welche die St. Galler Regierung verweigere. Am 7. März 1808 geht Wessenberg von einer Vereinigung ab, «in Erwägung, daß der ganze Kanton Thurgau für ein einziges Kapitel zu weitschichtig wäre». Daher will er aus den Pfarreien, «die vormals Bestandtheile der nunmehr aufgelösten Kapitel St. Gallen und Wihl waren [...], zur Beförderung guter kanonischer Ordnung» [...] ein eigenes abgesondertes Kapitel mit der Benennung Kapitel Arbon» bilden. Gemäss bischöflicher Verordnung, ebenfalls vom 7. März, soll das Dekanat errichtet werden, «um die heilsame Ordnung in Hinsicht der geistlichen und seelsorgerlichen Angele-

genheiten nach dem Geist der Kirchenverfassung und in Rücksicht auf die jetzigen Zeitbedürfnisse zweckmäßig zu fördern». Nur Rickenbach kommt zu Frauenfeld-Steckborn. Am 9. Juni meldet Hofer nach Konstanz, einige Pfarrer seines Kapitels hätten den Wunsch geäußert, das neue Dekanat solle nicht «Arbon», sondern «Bischofszell» heissen. Arbon bleibt aber «Haupt- und Namensort», damit es kein Verwechslung mit dem Stift Bischofszell gebe. Am 16. Juli ersucht Dekan Hofer den Kleinen Rat um das Plazet zur Gründung. Dem Kapitel eingegliedert sind aber nicht nur die Pfarrer, die vorher zu einem der beiden Kapitel gehörten, sondern auch die bislang kapitelsfreien Pfarreien Bischofszell, Sulgen, Berg, Güttingen, Wuppenau, Wertbühl, sowie die beiden Klosterpfarreien Kreuzlingen und Münsterlingen und die noch offiziell zur Pfarrei St. Stefan in Konstanz gehörende Kaplanei Bernrain/Emmishofen. Wegen Hagenwil kommt es zu Schwierigkeiten; der Thurgau und St. Gallen streiten um die Hoheit. Konstanz verordnet zwar, dass Hagenwil, bevor es definitiv zugeteilt werden kann, dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn «subordiniert» sei. Die Thurgauer Regierung aber erlässt ein Mandat, wonach der Hagenwiler Pfarrer zur ersten Versammlung des Kapitels Arbon einzuladen sei; zwar erscheint er nicht – es war damals gerade ein Pfarrwechsel –, aber Hagenwil gehört fortan unbestritten zum Kapitel Arbon.

Am 9. August 1808 beginnt zu Bischofszell um neun Uhr die konstituierende Kapitelsversammlung. Dekan Hofer, den Wessenberg beauftragt hat, verliest das bischöfliche Zertifikat zur Leitung der Versammlung, das bischöfliche Dekret zur Errichtung des Kapitels und das Plazet der Regierung. Als Dekan ge-

374 StATG Bb 6, 0/12.

375 Duft, S. 55.

376 HS I/2, S. 1001 und 1045.

377 Zur Gründung und Konstituierung des Dekanats Arbon: StATG Bd 3'00'0, 0; StATG Bd 3'00'0, 1; BiASO A 2318, A 2319.

wählt wird Pfarrer Johannes Pfister von Sommeri; er leistet den Eid in die Hand Hofers (nur mit viel Mühe hätte Pfister zur Übernahme des Amtes überredet werden können, schreibt Hofer der Kurie). Wessenberg bestätigt die Wahl des Dekans sowie des Kammerers Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, ebenso der Kleine Rat. Als Patron wählt das Kapitel den heiligen Karl Borromäus. In der Folge wird das Kapitel Arbon meist das «obere», das Kapitel Frauenfeld-Steckborn das «untere» genannt.

Die Gründung des Kapitels kostete mehr als 200 fl. Allein die Ausstattung des Pedells mit Kleidung, Hut, Regenschirm und Kokarde ergab eine Auslage von 46 fl 49 x; das Kapitelsschild, das der Pedell trug, kostete 34 fl 49 x. Noch genauere Auskünfte über die Ausstattung des Pedells gibt die Rechnung von 1816, als ein neuer Pedell bestellt werden musste: «Manchester, grauer Barchet, hellblaues und weißes Tuch, Goldpörtle, schwarze Bandelein für Cocarde, gelbe, verguldete und blaue Knöpf sowie Stifel und Hut», inklusive Macherlohn, 61 fl 40 x.³⁷⁸

1.6 Die Kollaturen

Der neue Kanton beanspruchte auch das Kollaturrecht – das Recht, die Pfarreien zu besetzen –, was zu Auseinandersetzungen mit den bisherigen Kollatoren führte. Erhalten blieben auf katholischer Seite die Kollaturen der Klöster (auch der auswärtigen), welche die Pfarrstellen mit eigenen Konventualen besetzten, der Frauenklöster mit den Beichtiger-Pfarrern, der Gemeinde für die Pfarrei Diessenhofen, Zürichs für Aadorf sowie des Grafen von Beroldingen für Gündelhart; der st. gallische katholische Administrationsrat konnte sich, als Inhaber der Kollaturrechte der Abtei, durchsetzen und die Kollaturen von Hagenwil, Rickenbach und Sitterdorf behalten, weil hier viele Pfarreiangehörigen im St. Gallischen wohnten. Die Verfassung von 1831 übergab das Kollatur-

recht dann den Pfarngemeinden. Die Klöster bewahrten ihre Rechte bis zu ihrer Aufhebung. Zürich trat das Recht 1842 ab, der st. gallische Administrationsrat und der Graf von Beroldingen 1869. Nur das Kloster Einsiedeln hat bis heute das Kollaturrecht für Eschenz behalten.³⁷⁹

1.7 Dekan Hofers Wirken

1.7.1 Bittschrift des Klerus

Nach dem Untergang der Helvetik war alles noch im Fluss. Hofer glaubte wohl, dass Änderungen zu Gunsten der Katholiken möglich seien. Das steht jedenfalls klar hinter der Bittschrift des Klerus von 1804 an die Adresse «Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren Herren Regierungs- und Kantons-Räthe», in der gleich zu Beginn der Hoffnung Ausdruck verliehen wird, dass «der hochbeglückte zu Paris geschlossene Bundesvertrag auch in unserer Kantonskirche in den Genuß dieser vertragsmäßigen Freyheit eingesetzt werde». Es wird die volle uneingeschränkte Religionsfreiheit verlangt, die gemäss der Mediationsakte garantiert sei. «Wenn Religionsangelegenheiten von der allzeit überlegenen Mehrheit einer andern Confession abhängen, so wäre dieß ein lächerliches Wortspiel, ein flüchtiger Schatten von Freyheit.» Die Religion müsse «frey, unabhängig, uneingeschränkt seyn». Dazu gehörten wesentliche und nicht wesentliche Dinge und Mittel. Dann wird aufgezählt: «Öffentliche religiöse Prozeßionen, öffentliche Verwahrung der Kranken, öffentliche Versammlungen zum Gottesdienst, Gloggen, Kirchen-Paramenten, geistliche Stiftungen der Pfründen, Bruderschaften, Klöster, Gelübde in Klöstern, Auszeichnung der priesterlichen Kleidung, Fasten- und Feyertagsgebote, Patronat-

³⁷⁸ StATG Bd 3'40'0, 0.

³⁷⁹ Vgl. Hungerbühler III, S. 60–81; Liste der Kollaturen: Anhang 3.

und Wahlrechte der Geistlichen, Ehehindernisse.» Die Regierung gestatte der Religionsübung keine volle Freiheit, sondern nur Toleranz. Ein wesentlicher Teil der Freiheit sei die Unverletzbarkeit des kirchlichen Eigentums, die uneingeschränkte Selbstverwaltung; jede Konfession müsse ihre geistlichen Stiftungen ausschliesslich allein besitzen, verwalten und nutzen. Einst hätten die hochweisen Väter den Landfrieden von 1712 und seine Parität eingeführt, daher würden nun «zweckmäßige Paritätsgesetze» verlangt, «über die katholische Männer wachen, die von ihnen selbst gewählt werden». Wenn es Streit gebe, wie könne dann die Rechtspflege unparteiisch sein, wenn die Wahl des Richters von einer Partei allein, nämlich von der überlegenen Mehrheit der einen Konfession abhängig sei? Dann weist die Bittschrift hin auf die Zehnten, die Teil der geistlichen Stiftung seien. Verlangt wird ein Loskauf zum wahren Wert, denn Eigentum sei ein unveräusserliches Menschenrecht. Das Kleinzehntenrecht sei nirgends so bedeutend wie im Thurgau. «Wann wird endlich und von wem bezahlt?» Unterschrieben ist die Bittschrift im Namen der vereinigten Kapitel Frauenfeld-Steckborn von Dekan Hofer und Kammerer Meyenfisch, sowie im Namen aller Pfarrer des obern Thurgaus von Pfarrer Dudli.³⁸⁰

Diese Bittschrift wird Anderwert zugestellt; in seinem Brief an den Kammerer vom 13. Mai bedauert er es «ungemein», dass der Kammerer und der Dekan nicht persönlich vorbeikamen. Anderwert will «im Vertrauen gestehen», dass die Petition «weit mehr Nachtheil als Nutzen verspreche». Er weist darauf hin, dass eine «Seperation beider Religionstheile in Wahlen» von der ganzen Schweiz festgesetzt werden müsste, was aber, wie es sich gezeigt habe, unmöglich sei. Was das Klostervermögen betreffe, wolle er das Verlangen nicht «dem zu $\frac{1}{2}$ protestantischen Großrath» vortragen. Auch beim Kleinzehnten weist er auf die protestantische Mehrheit hin und fügt bei: «Ich halte mich im Gewissen verpflichtet, Ihnen zu er-

klären, daß ich jeden Schritt dieser Art – nach unserer gegenwärtigen Lage – geradezu nachtheilig und gefährlich betrachte. Die Verhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten lassen sich gewiß nicht in einem beinahe ganz protestantischen Kanton von sich aus bestimmen.» Anderwert schliesst seinen Brief folgendermassen: Ich versichere «Sie meiner steten Bereitwilligkeit, die Sache unserer Kirche und ihrer Diener in Schutz zu nehmen und ihr Wohl zu befördern, wofür ich mir aber die Auswahl derjenigen Mittel unter allen Umständen vorbehalten muß, die mir die angemessenen scheinen»³⁸¹.

1.7.2 Obsignaturstreit

1803 kommt es zu einem heftigen Zusammenstoss zwischen Regierung und Hofer wegen des Rechts auf die Obsignatio, die von alters her ein streng gehütetes kirchliches Recht ist. Auf eine Anfrage hin hatte der Kleine Rat mit Mehrheit – wohl der evangelischen Mitglieder – am 7. Mai 1803 beschlossen, die Obsignatur sei von den weltlichen Behörden vorzunehmen; ein Entscheid, der nicht offiziell promulgiert wurde. Beim Tod des Pfarrers von Diessenhofen im Mai 1803 befiehlt nun Regierungspräsident Morell, die Obsignatur gemäss diesem Beschluss durchzuführen; Wessenberg protestiert, wenn auch ohne Erfolg.³⁸² Im Juni 1803 stirbt der Pfarrer von Basadingen; nach

³⁸⁰ StATG Bb 2, 2/15.

³⁸¹ Ebd.; Suter, S. 56, spricht vom «staatlichen Drängen nach Übergriffen in das Kirchenregiment [...] ganz besonders, da damals ein freisinniger Katholik, Josef Anderwert von Emmishofen, Präsident der Regierung im Kanton Thurgau war». Der hier angeführte Brief zeigt dagegen, dass Anderwert sich für die Sache der Kirche einsetzte, aber die Möglichkeiten realistisch einschätzte. Rätselhaft ist, warum Anderwert seinen Brief nicht an Dekan Hofer richtete, sondern an Kammerer Meyenfisch, den er, wie er schreibt, persönlich nicht kannte.

³⁸² Dazu und zum Folgenden auch Hungerbühler I, S. 176–186; Hofer nennt den 4. Mai als Tag des Beschlusses.

Frauenfeld kommt die Meldung, Hofer habe die Obsignatur vorgenommen. Der Kleine Rat ist der Meinung, «das Katholische Dekanat habe ganz inkompetent gehandelt» und schreibt am 2. Juli an Hofer, er habe mit «Misslieben» vernehmen müssen, dass Hofer sich unterfangen habe, gegen den Beschluss vom 4. Mai die Obsignation vorzunehmen. «Der vorilige Schritt verdient ernstliche Mahnung und nur Ihren früheren Verdiensten, auf die wir zu Ihren Gunsten Rücksicht nehmen, haben Sie es zu verdanken, daß die selbe für diesmal unterbleibt. Jedoch wollen wir Sie wohl meinent nicht ungewarnt lassen, sich künftig vor ähnlichen Vergehen zu hüten, da ansonsten gegen Sie die ernstlichen Maßregeln eintreten müssen.»³⁸³ Das lässt sich Hofer nicht zweimal sagen, er fühlt sich im Recht. Am 11. Juli schreibt er zurück: «Sie verweisen es mir in sehr ernsthaften Ausdrücken, daß ich dem Regierungsbeschlusse vom 4^{ten} May zuwider zu Basadingen, zwar nicht selbst obsigniert habe, wie sie vielleicht unnächst sind berichtet worden, sondern durch den H. Deputaten Lenz von Uesslingen habe obsignieren lassen, was aber, ich gestehe, in der That auf eins hinausläuft.» Man werfe ihm vor, «dem mir bekannten Regierungsbeschlusse zuwider gehandelt» zu haben. «Ich bitte um Vergebung, dieser Beschluß ist mir niemal officiell bekannt gemacht worden; da doch bey Akten gesetzgebender Stellen und nach allem rechtlichen Examen eine Verordnung keine bindende Kraft hat, wenn sie nicht promulgiert ist, das ist denn, so sie etwas gebietet oder verbietet, Rechte ertheilt oder beschränkt.» Weder Bischof, «der doch unter uns Katholiken keine so unbedeutende Behörde ist, noch ich, sein Verordneter» seien «einer Benachrichtigung gewürdigt worden, daß wir eines so lange besessenen und ruhig ausgeübten Rechtes auf einmal sollen verlustig werden. [...] Gesetz auch, ich hätte es gewusst, kann eine Regierung auch nur an einem Privaten, viel weniger an einem Beamten ahndungswürdig finden, wenn er Rechte behauptet, welche zu behaupten er

Eid und Pflicht auf sich hat?» Hofer kommt nun auf das uralte Recht der Obsignation und die abnehmende Achtung für die Religion «in unseren trübseligen Zeiten und mit unserem schönen Zeitgeist» zu sprechen. Nach dieser «nothwendigen Abweichung, hochgeachtete Herren» kehrt er «wieder zu ihrem hochverehrten Schreiben zurück». In Diessenhofen habe er «vor dem Präsidenten des Kleinen Rathes Protestation» im Namen des Bischofs gegen die Obsignation durch die Munizipalität eingereicht und die Mitteilung gemacht, die Kantons- und die bischöfliche Regierung sollten sich gütlich einigen; darauf sei weder ein Verbot noch sonst etwas gekommen, daher habe er in Basadingen das Recht zur Obsignation gehabt. Nun werde er beschuldigt, dem Beschluß zuwidergehandelt zu haben. «Erlauben sie mir zu fragen: welchem Beschluß? Von wem ist dieser Beschluß gemacht worden? Das aber ist dem Dekanat unbekannt. [...] Mein gutes Bewußtseyen überzeugt mich im übrigen, daß ich immer nach Vermögen zum allgemeinen Wohl beygetragen habe, was ich konnte, [...] aber es ist traurig, dafür nichts besseres zu erwarten zu haben, als immer tiefere Herabwürdigung, wie es der Ton, der in ihrem hochverehrten Schreiben angestimmt ist, allzudeutlich an Tag gibt. Ich habe dasselbe mehreren wahren katholischen Männern zu lesen gegeben, und sie haben sich in der That geärgert.» Sollte er gehindert werden, das zu Basadingen Begonnene weiterzuführen, werde er zwar der Gewalt weichen, aber «ich muß allzeit gegen dieselbe protestieren, ich muß die meinem Amte anvertrauten Rechte verfechten, und ich werde es mit Standhaftigkeit thun, und es im Tiefgefühl thun, daß ich nichts als meine Schuldigkeit thue. Ich bin es meinem Gewissen, ich bin es meinem Bischof, ich bin es meinen Kapitelsbrüdern, ich bin es der ganzen helvetischen und auch der nachkommenden katholischen Geistlichkeit schuldig. Wollen sie mich für meine

383 StATG 3'21'1, S. 239 und 541.

Amtstreue strafen, ich muß es leiden, wollen sie mich vom Dekanat entsetzen, wenn es in der Befugnis des Kleinen Rathes liegt – von Herzen gern. Wider Willen nahm ich es an, mit Willen gebe ich es wiederum her, und das um so lieber, wenn man demselben nichts als das Beschwerliche, nur dem Namen oder dem Schatzen nach lassen will, und ein Dekan nichts mehr anderes ist als ein Staats- oder bischöflicher Bothe seyn soll, der die hohen beiderseitigen Verordnungen alleruntertänigst herumbieten die strenge Pflicht auf sich hat. [...] Im Land der Freyheit sollte ja die Freyheit vielmehr Schutz finden als unterdrückt werden.»³⁸⁴

Am 13. Juli befasst sich der Kleine Rat mit diesem Brief und bezeichnet ihn als «eine in sehr unanständigen Äusserungen und mit Missachtung aller der Regierung gebührenden Achtung» abgefasste Rückantwort. Die Sache wird der Commission des Innern übergeben, «welche gutächtlich vorschlagen wird, welche Ahndung gegen den Dekan Hofer diesfalls zweckmäßig seyn möchte».³⁸⁵ In der Folge aber kommt der Kleine Rat nicht mehr darauf zu sprechen; Hofer hatte das Recht auf seiner Seite.

1.7.3 Eklat im Kirchenrat

Am 13. Juli 1810 kommt es im paritätischen Kirchenrat zu einem Eklat. Am 30. November teilt der Antistes im evangelischen Kirchenrat mit, «daß an der letzten Sitzung des paritätischen Kirchen-Rathes Herr Geschäftsführer Hofer ohne von Jemand durch irgend eine Äußerung gereizt oder beleidigt zu werden, ganz laut und bestimmt gesagt: Es habe noch keine katholische Parthey vor dem paritätischen Kirchen-Rath ihr Recht gefunden». Sämtliche evangelischen Mitglieder finden, «daß sie durch eine solche Beschuldigung sehr beleidigt, und dadurch alle ihre Achtung und Zutrauen verloren. Es soll auf die Absetzung des Herrn Commissarius gedungen werden».³⁸⁶ Am 28. April 1811 spricht der katholische Kirchenrat in einem Missiv dem evangelischen sein

«aufrichtiges Bedauern» wegen des «übel gewählten Ausdrucks» aus. Hofer habe nach seiner eigenen Erklärung niemand beleidigen wollen, es sei nicht Zeit gewesen zum Überlegen und Abwägen des Ausdrucks; um der Zwietracht entgegenzuwirken, schlägt der Kirchenrat eine Zusammenkunft von je zwei Mitgliedern vor.³⁸⁷ Am 1. Juli antwortet der evangelische Kirchenrat, er sei zu einer Zusammenkunft erst nach dem Rücktritt Hofers bereit. Fast zwei Jahre, bis zum Rücktritt Hofers, findet nun keine Sitzung des paritätischen Kirchenrates mehr statt: Im Protokoll folgt auf die 29. Sitzung vom 13. Juli 1810 die 30. Sitzung vom 13. März 1812, an welcher der neu als Kommissar gewählte Johann Sebastian Längle, Pfarrer in Sirnach (ab 1822 in Heiligkreuz), teilnimmt.³⁸⁸

1.7.4 Rund um die Verfassung von 1814 / Restauration³⁸⁹

Am 4. Juni 1814 schreibt Dekan Pfister an Hofer und schlägt eine Bittschrift an den Nuntius vor, unterzeichnet von «den Ersten der beiden Kapitel», um eine Vorstellung bei der Tagsatzung zu erwirken. Er weist hin auf die traurige Lage der Katholiken und des geistlichen Standes, auf die Überflügelung durch die Reformierten und dass von Seiten der Kantonsregierung keine Hoffnung auf Linderung sei. Pfister wünscht, dass der Landfrieden von 1712 aufs Neue bestätigt werde, die Güter der kirchlichen Korporationen, Stifte, Klöster nicht höher als andere Kantonsbürger besteuert, die reformierten Pfründen nicht aus katholischem Fonds und den Klostergütern

384 StATG 4'994'0.

385 StATG 3'00'1, S. 324–325.

386 StATG Aa, ohne genauere Sign.: Protokoll des Evangelischen Kirchenrates.

387 StATG Ba 1'10'0.

388 StATG 4'972'2.

389 Vgl. Schoop 1, S. 83–90.

verbessert werden. «Aufhören möchten die der bischöflichen Gewalth zuwiderlaufenden Kammern wie Kirchenrath, Schulrath, Ehegericht» sowie der Einfluss der Reformierten auf die Schulen. Schon am 8. Juni antwortet Hofer, er habe sich beim Empfang des Briefes sofort Gedanken gemacht: «Zwar muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß ich, von den Reformierten ausgestoßen, von den Katholiken verlassen³⁹⁰, wenig Lust mehr hatte, mich fürs Allgemeine zu interessieren; indessen gieng ich doch die zeither mit dem Gedanken um, eine Zusammenkunft und Berathschlagung der ersten Vorsteher beider katholischer Kapitel vorzuschlagen und das von Ihnen Erhaltene scheint mir dieselbe um so nothwendiger.» So folgt noch im gleichen Monat eine Eingabe an den Nuntius. Hofer plädiert für volle Parität nach dem Beispiel des Kantons Glarus, ebenso sollen katholische Beamte nur von Katholiken gewählt werden.³⁹¹ In der Arboner Kapitelsversammlung meldet Dekan Pfister, die Vorstände beider Kapitel seien in Wertbühl zusammenkommen, um dem Nuntius und der Kurie ihre Auffassung zur neuen Verfassung darzulegen; dies sei geschehen wegen «der Drückung der Reformierten gegen die Katholischen». Eine Antwort des Nuntius ist nicht vorhanden – was hätte er auch tun können?³⁹²

Die Verfassung der Restauration von 1814 hat am konfessionellen Verhältnis wenig geändert. Der paritätische Kirchenrat wurde aufgelöst, die konfessionellen Gremien blieben bestehen und wurden nun «Administrationsräte» genannt mit jetzt sechs Laien und fünf Geistlichen (Geistliche: der staatliche Kommissar, die beiden Dekane, Kammerer Jakob König von Arbon und Prior Frölicher von Fischingen).³⁹³ Für Hofer setzte sich Anderwert ein, weil er «uns schon so viele Beispiele thätiger Theilnahme an dem Wohl unserer Kirche und unseres Kantons» gegeben habe, «dessen Einsichten und Erfahrung sowie seine erprobte Gesinnung uns die beste Garantie geben, daß auch bischöflicherseits für ein gutes Einverständnis

zwischen geistlicher und weltlicher Behörde sowie auf ein friedliches und duldsames Betragen mit uns werde hingewirkt werden».³⁹⁴ Anderwert hat Hofer also trotz allem geschätzt!

1.8 Sprachwechsel

Waren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sämtliche Protokolle, Visitationsberichte und Zirkulare lateinisch geschrieben, so wird jetzt das Latein von der deutschen Sprache abgelöst. Dekan Hofer schrieb noch sowohl lateinisch wie deutsch; seit 1810 sind die Protokolle des Kapitels Frauenfeld-Steckborn in Deutsch verfasst. Die «Acta»³⁹⁵ Dekan Pfisters sind noch lateinisch. Die Konstanzer Kurie hingegen verfasste Erlasse schon früher in Deutsch.

Einen Sprachwechsel ganz anderer Art zeigt die Verordnung Wessenbergs vom 13. Februar 1810: Wo in der Liturgie gebetet wurde «Pro Imperatore nostro», soll es nun heissen: «Pro Republica, Senatu et Regimine nostro»³⁹⁶. «Unseren Kaiser» gibt es ja nicht mehr!

1.9 Untergang des Bistums Konstanz

1.9.1 Abtrennung der schweizerischen Quart

Überlegungen, die schweizerischen Gebiete vom Bistum Konstanz abzutrennen, gab es schon zu früheren Zeiten; sie intensivierten sich zu Beginn des 19.

390 Wohl eine Reaktion auf seinen unfreiwilligen Rücktritt als Kommissar; fühlte er sich von Anderwert nicht unterstützt?

391 StATG Bb 2, 2/15: Briefe Pfister und Hofer.

392 StATG Bb 2, 2/15: Brief an den Nuntius.

393 Fritsche 2, S. 69.

394 Ebd., S. 97.

395 StATG Bd 3'00'0, 1.

396 StATG Bb 0, 0/12.

Jahrhunderts.³⁹⁷ Die Trennung von Konstanz wollten vor allem die Innerschweizer Kantone. Während sich Luzern während der Mediationszeit für einen Verbleib bei Konstanz aussprach, befürwortete die neue Regierung 1814 den Austritt. Treibende Kraft war unter anderem Nuntius Testaferata, der im Juli 1814 nach Rom schrieb, er habe die Schweiz, Bischof Dalberg und Generalvikar Wessenberg von Grund auf kennen gelernt wie auch die schlechten Prinzipien, die von Deutschland her verbreitet würden; allein die Abtrennung von Konstanz könne die Religion beim Schweizervolk retten.³⁹⁸ Am 1. Januar 1815 ernannte der Nuntius gemäss erhaltener Apostolischer Breven den Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin, zum Apostolischen Administrator der von Konstanz abgetrennten schweizerischen Quart. Da diese Ernennung und die Trennung von Konstanz ohne Rücksprache mit den Regierungen geschah, wurde dies von einigen Kantonen, darunter auch vom Thurgau, als Eingriff in ihre Souveränität betrachtet, schliesslich aber Göldlin doch anerkannt.³⁹⁹ In Konstanz musste man «das Abenteuer der Schweizertrennung von Konstanz» ahnungslos den Zeitungen entnehmen.⁴⁰⁰ Göldlin starb 1819, die Administration wurde dem Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein übergeben.⁴⁰¹

1.9.2 Untergang

Über tausend Jahre hatte der Thurgau zum Bistum Konstanz gehört und stand, nur schon wegen der Nähe zum Ordinariat, in enger Verbindung mit ihm. Daher darf sich der Blick auch auf das weitere Schicksal der Diözese wenden. Mit der Ablösung der schweizerischen Quart von Konstanz war der erste Schritt zur Auflösung des Bistums getan. Bis 1818 wurden abgetrennt die in Bayern, Württemberg und Österreich gelegenen Teile; nur noch die Pfarreien im Grossherzogtum Baden und in Hohenzollern blieben beim Bistum. Bischof Dalberg war am 2. Januar 1817

gestorben; Wessenberg wurde Bistumsverweser, aber als solcher von Rom nicht anerkannt. Dieser Vorgang hat Spuren hinterlassen im Archiv des Kommissariats, wo die Kopie eines Schreibens vom 24. Juni 1817 aufbewahrt wird, das von Hermann von Vicari, dem Offizial⁴⁰², stammt und das allen Geistlichen mitzuteilen war: «Seine königliche Hoheit, der durchlauchtigste Großherzog von Baden, haben unter dem 16ten dieses [Monats] die höchste Entschliebung gefasst, daß dem – gegen den bisherigen Generalvikar des Bisthums Konstanz – Freyherrn von Wessenberg erschienenen sowohl seiner Form, als seines Inhalts, ganz irregulären Pabst Breve keine Folge geleistet werden könne noch solle, vielmehr Freyherr von Wessenberg bis zur nachfolgenden neuen Kirchen Einrichtung als Verweser des Bisthums angesehen und auf alle mögliche Weise zu schätzen sey.»⁴⁰³ Am 21. August 1821 erliess Papst Paul VII. die Bulle «Provida solersque»⁴⁰⁴, welche die Bistümer der oberrheinischen Kirchenprovinz (Freiburg, Rottenburg, Mainz) umschrieb und in der es auch heisst: «Nach einvernommenem Rat einiger unserer ehrwürdigen Brüder, Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen wir daher mit sicherer Erkenntnis und reifer Überlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen Bestand der erledigten bischöflichen Kirche zu Konstanz samt ihrem Kapitel.» Damit war das Bistum Konstanz de jure aufgehoben; de facto kam sein Ende aber erst am 21. Oktober 1827, als der erste

397 Vorgeschichte: Bischof, S. 337–375.

398 Ebd., S. 380.

399 Ebd.; zum Ganzen: ebd., S. 376–398.

400 Ebd., S. 401.

401 Zur Administratio Constantiense: HS I/2, S. 215–218.

402 Offizial 1816–1827, 1842/43 erster Erzbischof der Erzdiözese Freiburg im Breisgau, gest. 1868: HS I/2, S. 604–641.

403 StATG Bb 0, 0/12.

404 Bischof, S. 515–516.

Erzbischof von Freiburg geweiht wurde. Bis dahin leitete Wessenberg die Geschicke des Restbistums. Am Tag der Weihe des neuen Erzbischofs erliess er ein Zirkularschreiben und einen letzten Hirtenbrief. So wurde nach 1200 Jahren seines Bestehens das Bistum Konstanz «ruhm- und würdelos» aufgehoben.⁴⁰⁵

1.10 Beitritt zum Bistum Basel

Anderwert hoffte noch, dass die Stadt Konstanz zur Schweiz komme und Bischofssitz bleibe. Er schrieb 1815: «Die Acquisition dieser Stadt wird jetzt für die Schweiz ein wahres Bedürfnis, seitdem die Schweiz von der Konstanzer Diözese – auf ein wirklich voreiliges Andringen mehrerer Stände – getrennt ist, ohne vorher über eine neue Diöcesan-Einteilung ein Projekt entworfen zu haben, so daß wir in kirchlicher Hinsicht dem gleichen Fehler wie früher im Politischen unterworfen würden, da wir die bestehenden Gebäude niederrissen, ehe wir über die neu aufzuführenden einverstanden waren! [...] Konstanz eignet sich zur Hauptstadt vom Thurgau und zum Sitz des Bischofs für die östliche Schweiz. [...] Ein Bischof in Konstanz wird eher als an jedem andern Ort in demjenigen Sinne wirken, der zur Harmonie zwischen beiden Konfessionstheilen, die vor Allem in's Auge gefasst zu werden verdient, wohlthätig beitragen kann.»⁴⁰⁶ Aber Konstanz blieb beim Grossherzogtum Baden.

Die Verhandlungen, die 1828 zur Neuordnung des Bistums Basel führten, waren schwierig. In diesem Jahr wurde das *Konkordat* zwischen Rom und den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug geschlossen. Im Thurgau waren die Verhandlungen in der Bistumsfrage Sache des gesamten Kleinen Rates, der den katholischen Administrationsrat nur konsultierte; der Klerus wurde nicht gefragt. Am 11. April 1829 schloss sich nach dem Aargau auch der Thurgau dem Bistum Basel an; am 3. Juni genehmigte der Grosse Rat den Beitritt.⁴⁰⁷ Sowohl Dekan Hofer wie

auch Dekan König äusserten Bischof Salzmann gegenüber ihre Freude über die Zugehörigkeit zum Bistum Basel. Der Bischof antwortete Hofer am 28. Oktober 1830: «Wir schmeicheln uns mit Recht des in-nigen Verbandes einer so würdigen Geistlichkeit mit unserem Bistum und setzen mit Grund unsere Hoffnung darauf, daß sie fortfahren werde, durch gleich gute Gesinnung, durch gleich gewissenhaften und frommen Eifer zum Heil der uns anvertrauten Gläubigen das Beste zu wirken.»⁴⁰⁸ Am gleichen Tag dankte der Bischof Dekan König für sein Schreiben, «worin Sie uns in den gefühlvollsten Ausdrücken Ihre Freude über den Anschluß Ihres hochlöblichen Kantons an das neue Bistum Basel, nebst der Versicherung Ihrer treuen Anhänglichkeit und Ergebenheit an dasselbe, sowie mit besonderer Ihrer aufrichtigen Liebe und des vollen Zutrauens zu Unserer Person so lebhaft und überzeugend an Tag zu legen beliebt hatten».⁴⁰⁹

Als erster thurgauischer *Domherr* wurde auf Empfehlung Anderwerts Dekan Hofer bestimmt. Die wichtigste Aufgabe eines Domherrn ist die Mitwirkung bei der Wahl eines Bischofs. Dazu kam Hofer nicht mehr, denn Bischof Salzmann war bereits am 10. Dezember 1828 gewählt worden. Die Stände Luzern, Bern und Aargau haben neben zwei nicht residierenden einen in Solothurn residierenden Domherrn, Solothurn deren drei. Die übrigen Stände stellen je einen, der im jeweiligen Kanton wohnt. Der thurgauische Domherr hat von seinem Amt her keinen Einfluss auf die Kirche im Kanton. Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone bilden die *Diözesankonferenz*, in der jede Regierung mit zwei Mitgliedern, die nicht katholisch sein müssen, vertreten ist; vor einer Bischofswahl hat ihr das Domkapitel eine Sechserliste vorzulegen.

405 Bischof, S. 516.

406 Zit. nach Mörikofer, S. 146.

407 Zum Beitritt des Thurgaus siehe Fritsche 2, S. 38–59.

408 StATG Bb 0, 0/13.

409 StATG Bd 3'20'0, 3.

1.11 Die Verfassung von 1831 / Regeneration⁴¹⁰

Im Januar 1831 stirbt Kommissar Hofer; vielleicht hat er vorher noch mitgewirkt an der Eingabe zur Verfassungsrevision vom Februar, die sich gegen die Schulvereinigung ausspricht, denn dadurch sei die religiöse Bildung der Jugend gehemmt und der Religionsfriede gestört.⁴¹¹ Ende November 1831 schlägt Dekan Meile dem Arboner Dekan König wegen des neuen Steuer-gesetzes eine Zusammenkunft aller fünf Kapitel vor: der beiden katholischen und der drei evangelischen! Es kommt zu einer Eingabe gegen das «Abgaben-Gesetz», unterzeichnet von den beiden katholischen und zwei evangelischen Dekanen; nur der evangeli-sche Frauenfelder Dekan hat nicht unterschrieben. Darin wird vermerkt, Kirchengüter seien seit jeher steuerfrei, die Geistlichen hätten ein äusserst karges Einkommen.⁴¹²

Am 4. Mai 1831 verschickt Dekan König ein Zir-kular des Grossen Rates vom 2. Mai, «in welchem es der Geistlichkeit zur Pflicht gemacht wird, am nächs-ten Sonntag, den 8. May, in der Predigt die Wichtig-keit des Eides in Beziehung auf die am gleichen Tage bevorstehende Eidesleistung für die Verfassung und Wahl des zu erneuernden Grossen Rathes dem Volke mit Ernst und Nachdruck ans Herz zu legen.» Gemäss einem Zirkular von Dekan Meile vom Dezember 1832 müssen diesen Eid auch «sämtliche in Pastoralge-schäften Angestellte beyder Confessionen» leisten – das werde zwar nicht allen einleuchten, aber der Bi-schof habe kein Veto eingelegt.⁴¹³ Mit der neuen Ver-fassung kommt der alte Name «Kirchenrat» wieder zur Geltung, mit nunmehr vier Laien und drei Geistli-chen. Der Kommissar ist nicht mehr von Amtes we-gen Mitglied; wird er nicht in den Rat gewählt, wohnt er dennoch den Sitzungen mit beratender Stimme bei; auch die Dekane sind nicht mehr Mitglieder.⁴¹⁴

2 Kapitularisches Leben

2.1 Statuten

Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn behält weiterhin die 1796 von Dekan Harder zusammengestellten Sta-tuten. Für das Kapitel Arbon verfasste sie 1809 Dekan Pfister⁴¹⁵; sie unterscheiden sich nicht wesentlich von Ersteren.

Der «Commissionalbericht über die Revision der Statuten des Capitels Arbon»⁴¹⁶, vorgetragen an der Kapitelsversammlung von 1840 durch Pfarrer Georg Meierhans⁴¹⁷, Sommeri, und der Bericht an das bischöfliche Ordinariat vom Jahr 1860⁴¹⁸, ebenfalls von Meierhans, zeigen den langen Weg vom ersten Antrag auf Revision bis zu den Statuten von 1861. 1836 wird an der Versammlung des Kapitels Arbon die Frage einer Revision gestellt und eine Kommis-sion mit fünf Mitgliedern eingesetzt. In seinem «Commissionalbericht» begründet Meierhans die Notwendigkeit einer Revision: Für die Statuten von 1809 sei keine bischöfliche Bestätigung eingeholt worden, unverändert könnten sie jetzt nicht dem Bi-schof vorgelegt werden. Es bereite Mühe, in den Sta-tuten den wesentlichen Inhalt zu finden, die in Form

410 Vgl. Schoop 1, S. 129–138; zu weiteren Beitritten zum Kon-kordat vgl. Hopp, Anton: Im Dienst des Heiles, Solothurn 1979, S. 13–15.

411 StATG Bb 2, 2/15.

412 StATG Bb 2, 2/15.

413 Zirkular König: StATG Bd 3'20'1, 4; Zirkular Meile: StATG Bd 1'20'2, 7.

414 Suter, S. 84–85.

415 StATG Bd 3'50'0, 0.

416 Wortlaut im Protokoll.

417 Geb. 19. März 1806, von Bussnang, 1829/30 Vikar in Tobel, 1831 Pfarrer in Sommeri, 1845 in Arbon, 1860 Kommissar und Domherr, 1861 Dekan des Kapitels Arbon, gest. 1870: StATG Bd 3'50'0, 2.

418 Alle Akten Kapitel Arbon zur Statutenrevision 1861: StATG Bd 3'50'0, 0.

und Inhalt auf denen von Frauenfeld-Steckborn basierten, welche durch die Aufnahme früherer Beschlüsse auch keine gehörige Form hätten. Statuten sollten kurz und deutlich sein. Zudem habe sich seit der Entstehung der Statuten im Kirchenwesen vieles verändert, was berücksichtigt werden müsse, wenn man nicht etwas Unzweckmässiges aufstellen wolle. Schon 1809 seien die Statuten um mehr als zehn Jahre veraltet gewesen. Zugleich wolle man gemeinsame Statuten mit dem anderen Kapitel. Aber die ganze Sache bleibt liegen. Im Bericht an das bischöfliche Ordinariat wird der Grund dafür angegeben: Es wird befürchtet, die damals im Kanton St. Gallen herrschenden Tendenzen⁴¹⁹ könnten auch auf den Kanton Thurgau übergreifen; dann wären Statuten im kirchlichen Sinn und Geist wegen der Einmischung des Staates nicht zu erwarten gewesen. – Für das Kapitel Arbon ist ein undatiertes und nicht vollständiger Statutenentwurf von Pfarrer Meierhans erhalten geblieben.

1848 wird im Kapitel Frauenfeld-Steckborn die Statutenrevision angesprochen. 1851 heisst es, ein Entwurf sei gemacht, aber noch nicht zur Prüfung bereit gestellt. 1856 findet ein Entwurf «abermals keine Gnade», aber dem andern Kapitel sei mitzuteilen, man wünsche gemeinsame Statuten. Nun wird eine Kommission eingesetzt. Zuerst sind nur Dekan Josef Anton Meile und Pfarrer Meierhans Mitglieder. Sie machen zwar einen gemeinsamen Entwurf, Meile aber verlangt, dass auch der Arboner Dekan Jakob Pankraz Wigert sich beteiligen müsse. Schliesslich kommt noch Pfarrer Josef Zweifel von Hagenwil dazu.⁴²⁰ Ein gemeinsamer Entwurf geht nun in die Kapitel mit der Empfehlung zu unveränderter Annahme. Arbon nimmt im Oktober 1860 mit nur einer Gegenstimme die Statuten an und erklärt, sollte Frauenfeld im November ablehnen, bleibe Arbon dabei. Nach langer Diskussion mit verschiedenen Abänderungsvorschlägen lehnt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn unter dem neuen Dekan Josef Anton Heuberger

die Statuten ab. Aber damit nicht genug: Auch die Regierung versagt die Genehmigung und verlangt die Streichung des Paragraphen, der die Abkürzung und Visitation dem Dekan zuweist.

Weil der Wunsch nach neuen und gemeinsamen Statuten beider Kapitel dennoch vorherrscht, Frauenfeld-Steckborn aber erst in drei Jahren wieder eine Versammlung habe und auch dann noch eine Annahme fraglich sei, kommt man überein, die Differenzen dem Bischof vorzulegen. Das geschieht durch Carl Arnold-Obrist. Meistens nimmt er die Vorschläge des Kapitels Arbon an. Und endlich am 18. Februar 1861 unterzeichnen Dekan Heuberger für Frauenfeld-Steckborn und der vor knapp einem Monat neu gewählte Dekan Meierhans für Arbon die neuen Statuten; am 28. Juni genehmigt sie Kanzler Duret im Namen des Bischofs.

Bemerkenswert ist, dass es die ersten Statuten in deutscher Sprache sind mit Ausnahme der Eidesformel des neuen Kapitulars und der Aufnahmeformel des Dekans. In seinem Entwurf hat Pfarrer Meierhans auch diese Texte in Deutsch vorgesehen.

1896 gibt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Auftrag, die Statuten zu revidieren und sie den Diözesanstatuten anzupassen; am 3. Juli 1899 werden sie verabschiedet. Zum Entwurf⁴²¹ wird bemerkt, er sei «nur für das Capitel Frauenfeld-Steckborn berechnet. Bei Capitelsstatuten sollen nicht die Kantonsgrenzen in Betracht sein, sondern einzig der Capitelsbezirk, jeder Verein macht nur Statuten für sich selbst. Wollten wir mit dem Capitel Arbon gemeinsame Statuten machen, so würden wir noch viel we-

419 Das 1833 radikal gewordene Katholische Grossratskollegium hatte einseitig die Verbindung mit dem Bistum Chur aufgehoben; das 1835 wieder konservativ gewordene Kollegium anerkannte zwar den neuen Churer Bischof als Apostolischen Administrator, aber die Regierung verbot dem Klerus die Beziehung zum Bischof: HS I/2, S. 1005–1006.

420 StATG Bd 1'50'0, 1.

421 StATG Bd 1'50'0, 2.

niger zum Ziel kommen, und das gleiche wäre der Fall, wenn später wieder Abänderungen nötig sind. Wir bleiben nicht desto weniger gute Freunde und haben nichts dagegen, wenn das obere Capitel ebenfalls für sich Statuten revidiert od. mutatis mutandis die unsrigen übernimmt.» Die Statuten kommen aber doch vor das Arboner Kapitel und werden von diesem am 20. Juli einstimmig angenommen und von Bischof Haas am 8. August genehmigt.

2.2 Mitgliedschaft

2.2.1 Kapitel Arbon

Alle Pfarrer und Kapläne sind Mitglieder; die Ordenspfarrer und Kapläne haben aber nur das aktive Stimmrecht. 1814 werden die Statuten insofern korrigiert, als Ordensgeistliche, die Pfarrer sind, auch als Deputaten und Sekretäre gewählt werden können.⁴²²

An der Versammlung des Kapitels 1912 äussert der Arboner Pfarrer Leonz Wiprächtiger den Wunsch, «daß auch die deutschen Vikare ins Kapitel resp. in den Emeritenfond aufgenommen werden können» (in Arbon wurden statt der Kaplanei 1908 zwei Vikariate geschaffen; unter den «deutschen» Vikaren sind die deutsch- im Unterschied zu den italienischsprachigen⁴²³ gemeint). 1916 beschliesst der Kapitelsvorstand, an der nächsten Versammlung die Statuten von 1899 zu diskutieren, die nur die ausnahmsweise Aufnahme von Geistlichen ohne definitives Beneficium vorsehen, aber ohne Anspruch auf den Emeritenfonds. Das Kapitel ändert nun die Statuten: Wer «ein ständiges Vikariat besitzt und die bischöfliche Bestätigung erhalten hat, ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Kapitels.» 1919 werden die beiden Arboner Vikare und jener, der zur Zeit in Emmishofen ist, nicht «ausnahmsweise», sondern regulär ins Kapitel aufgenommen.

2.2.2 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

1810, anlässlich der Aufnahme eines Kaplans in das Kapitel, spricht Dekan Hofer die Hoffnung aus, dass bald auch die Kapläne von Frauenfeld dem Kapitel beitreten würden, obwohl die katholische Kommission von Frauenfeld ihnen den Beitritt noch nicht gestatte. Vom Ordinariat aufgefördert, gibt die Kommission nach, wie es bei der Aufnahme dieser Kapläne 1813 heisst. Im Visitationsbericht von 1841 bedauert Dekan Meile, dass in seinem Kapitel die Ordenspfarrer nicht Mitglieder sind. Unter dem Vorwand kirchlicher Exemption seien sämtliche Regularpfarrer ausserhalb des Kapitelsverbandes mit Ausnahme von Homburg (Muri) und Mammern (Rheinau), «was wohl als ein Übelstand bezeichnet werden muß.» Der bisher kapitelsfreie Pfarrer von Klingenzell wurde schon 1810 ins Kapitel aufgenommen, Paradies wurde 1836 aufgehoben, die Fischinger Pfarrer traten nach der Aufhebung des Klosters, wie von Bischof Salzmann verordnet, dem Kapitel bei. Wegen Eschenz und Tänikon schreibt der Bischof 1849 an Kommissar Meile: Diese Pfarrer «konnte ich in das Dekanat nicht aufnehmen, weil bestehende mit Einsiedeln und Wettingen (dessen Abt in Wurmsbach noch existiert) gemachte Konkordate des Ordinariates respektiert bleiben müssen. Vielleicht könnten Sie die Geistlichen in Eschenz und Dänikon überreden, sich freywillig in den Kapitelsverband einverleiben zu lassen.»⁴²⁴ Tänikon ist seit 1854 von einem Weltgeistlichen besetzt.⁴²⁵ Ob und in welcher Weise der Einsiedler Pfarrer von Eschenz am Kapitel teilnahm, ist nicht ersichtlich; 1898 wird bei einer Dekanwahl erklärt, er sei nicht stimmberechtigt.

422 StATG Bd 3'00'0, 1.

423 Vor dem Ersten Weltkrieg gab es italienische Missionen in Arbon, Amriswil und Kreuzlingen.

424 StATG Bb 0, 0/15.

425 Kuhn I/1, S. 320; der erste Pfarrer ist Kuhn selber.

2.2.3 Ramsen und Schaffhausen⁴²⁶

Das Verhältnis dieser beiden Pfarreien zum Dekanat Frauenfeld-Steckborn ist eine schier «unendliche Geschichte». 1817 meldet Dekan Hofer dem Administrator Göldlin, trotz der Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz werde der Pfarrer von Ramsen noch als dazu gehörend betrachtet; er sei zur Dekanenwahl im bisherigen Kapitel eingeladen worden, Ramsen aber gehöre zum schweizerischen Bistumsteil und sollte dem Kapitel Frauenfeld-Steckborn angeschlossen werden. Göldlin scheint darauf nicht geantwortet zu haben, jedenfalls gibt es keine Nachricht, dass ein Anschluss erfolgte. 1839 wird in Schaffhausen die Pfarrei gegründet und der erste Pfarrer gewählt, der seine Stelle aber erst 1841 antreten kann, nachdem der Bischof von Chur die Pfarrei dem Bischof von Basel unterstellt hat.⁴²⁷ 1844, nach dem Amtsantritt des zweiten Pfarrers Kaspar Josef Fäh, stellt Bischof Salzmann die Pfarrei unter die Jurisdiktion des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. Aber auch Ramsen, obwohl noch zu Chur gehörend, will sich anschliessen. Beide Pfarrer gelangen an das Kapitel mit der Bitte um Aufnahme. Im gleichen Jahr beschliesst das Kapitel, die beiden Pfarrer hätten je 30 Gulden als Teilhabe am Kapitelsfonds von 3000 Gulden zu bezahlen. Ramsen bezahlt, obwohl dem Gesuch Pfarrer Wunderlins nicht entsprochen wurde, die 30 Gulden zurückzuerstatten, sollte er vom Kapitel wieder getrennt werden. Pfarrer Fäh aber meldet 1847 dem Kammerer, die Schaffhauser Genossenschaft zahle die Summe nicht, ihr Vermögen sei zu gering, es gehe ja nur darum, die Kapitelsatzungen zu halten und «nichts weiter». Er protestiert und fragt, ob denn die neugegründete Pfarrei Warth sowie die ehemalige Klosterpfarre Paradies einen Einkauf bezahlen müssten. Dekan Meile schreibt ihm zurück, das Kapitel habe nicht ohne Grund Bedenken, das Dekanat sei sehr ausgedehnt, auch könnte ein Schaffhauser Pfarrer über Bedingungen, Ge-

bühren und den Anteil am bedeutenden Kapitelsfonds mitentscheiden. 1848, an der nächsten Versammlung, nimmt das Kapitel missbilligend zur Kenntnis, dass der Kirchenstillstand⁴²⁸ von Schaffhausen gegen die Einkaufstaxe protestiert hat. Dekan Meile erklärt daher das Schaffhauser Gesuch als «suspendiert». Als sich Pfarrer Wunderlin wegen eigenmächtiger Verwaltung und Erblindung mit der Pfarrei überwirft, bekommt Dekan Meile vom Bischof von Chur den Auftrag, im Fall Ramsen Ordnung zu schaffen und die Resignation und Pensionierung des Pfarrers in die Wege zu leiten; zugleich meint der Bischof, es sei ungewiss, zu welchem Bistum Ramsen gehöre, und wünscht die Einverleibung ins Bistum Basel.⁴²⁹ Denn bist jetzt war der Ramsener Pfarrer in einer Doppelstellung, «die u. a. auch darin zum Ausdruck (kam), dass der Pfarrer von Ramsen die Erlasse beider Ordinariate entgegennahm und davon zu veröffentlichen pflegte, was ihm gut schien.»⁴³⁰ 1860 wird an der Versammlung gefragt, ob sich Resignat Wunderlin ins Kapitel eingekauft habe. 1863 will der neue Pfarrer wissen, ob er nicht als Kapitelsmitglied betrachtet werde, da er keine Einladung erhalten habe. Die Antwort lautet: Da der Eintritt bezahlt wurde, könne eine Teilnahme nicht in Frage gestellt werden. Aber 1866 wird erneut gefragt: Kann Pfarrer Renggli von Ramsen aufgenommen werden? Und man kommt überein: «Der Bischof soll die Angelegenheit regulieren.» Dieser schickt die Anfrage zur Begutachtung an Kommissar Meierhans, der antwortet, Pfarrer Wunderlin habe sich damals nicht selber unter die Jurisdiktion des Bischofs von Basel stellen können und sei ohne kirchliche Zustimmung ins Kapitel aufge-

426 Zu den Vorgängen: STATG Bd 1'50'0, 9; siehe auch Kapitelprotokoll Frauenfeld-Steckborn.

427 Schaffhausen, S. 96–98.

428 Alter Name für «Kirchenvorsteherchaft», auch im Thurgau 1811–1819 so genannt: Fritsche 2, S. 99–101.

429 StATG Bb 10, 10/9.

430 Schaffhausen, S.100.

nommen worden. Er kritisiert auch die einstige Einkaufstaxe für Schaffhausen. Es sei unbillig gewesen, sie von einer armen Pfarrei zu verlangen, das Kapitel sei nicht eine Verbindung von Pfarreien, sondern von am Ort wirkenden Geistlichen, da genüge der Ingress, wie das auch bei den Ordenspfarrern der aufgehobenen Klöster gewesen sei. Die jetzige Stellung von Ramsen und Schaffhausen stehe im Widerspruch zur Idee der kirchlichen Zugehörigkeit, so könne von der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Anschlusses keine Rede sein.⁴³¹ Eine Antwort ist nicht erhalten. Der Pfarrer von Ramsen bleibt Mitglied. 1890 wird ein Regress erwähnt. Erst 1906 wird das Dekanat Schaffhausen errichtet.⁴³²

2.3 Kommissar

Dekan Hofer wird 1815, gleich nach der Abtrennung der schweizerischen Quart von Konstanz, von Administrator Göldlin zum bischöflichen Kommissar, zu seinem Stellvertreter im Kanton, ernannt⁴³³; Längle bleibt staatlicher Kommissar, aber nach dessen Tod 1828 wählt die Regierung keinen Nachfolger. Längle wird bezeichnet als «Vorsteher der katholischen Geistlichkeit des Kantons, durch welchen die Regierung und das Katholische Kleine Ratskollegium ihre Verfügungen an die gesamte katholische Geistlichkeit erlässt».⁴³⁴ Gewissermassen «Briefträger», ist er nie besonders hervorgetreten. In der Verfassung von 1831 fallen die staatlichen Ämter des Kommissars und Antistes weg. Auch von Bischof Salzmann wird Hofer als Kommissar bestätigt.⁴³⁵ Nach dem Tod Hofers 1831 ernannt Bischof Salzmann den Sirnacher Pfarrer Johann Pankraz Keller zum Kommissar. Im Februar 1831 schreibt der bischöfliche Kanzler an Keller: «Das Commißariat bleibt vom Capitel getrennt»; bei der Wahl des neuen Dekans für das Kapitel Frauenfeld-Steckborn sei «der Commißar aber nicht stimm- und wahlfähig».⁴³⁶ Als Dekan wird Josef Anton Meile⁴³⁷ gewählt, den der Bi-

schof nach dem Hinschied Kellers 1841 zum Kommissar ernannt. Als nun Meile gemäss bischöflicher Weisung das Amt des Dekans niederlegen will, wehrt sich das Kapitel; der Bischof gibt nach und so sind beide Ämter wieder vereint. Auch der 1860 nur knapp ein Jahr wirkende Kommissar Johann Pankraz Wigert war Dekan. 1860 wird Josef Georg Meierhans kurz nach seiner Ernennung zum Kommissar vom Kapitel Arbon als Dekan gewählt. 1870 ist Conrad Kuhn⁴³⁸ von Frauenfeld schon Dekan, 1901 wiederum wird Alois Zuber als neuernannter Kommissar auch Arboner Dekan. Nach dessen Tod 1902 trennt Bischof Leonhard Haas beide Ämter wieder und ernannt den Direktor des Kinderheimes Fischingen, Josef Schmid, zum Kommissar, der das Amt bis 1919 innehat. 1920 wird Fridolin Suter, Pfarrer von Bischofszell, sein Nachfolger.⁴³⁹

Die Kommissare waren nicht nur Mitglieder des *Kirchenrates*, sondern bis 1870, mit einem kurzen Unterbruch, auch dessen Präsidenten. Nach dem Rücktritt Dekan Meiles als Präsident war 1858 bis 1863 Regierungsrat Johann Baptist Streng an dieser Stelle; ihm folgte Kommissar Meierhans nach.⁴⁴⁰

431 StATG Bb 2, 2/8.

432 Schaffhausen, S. 221.

433 Suter, S. 141; Fritsche 2, S. 95–97, als Quelle ist das Archiv des Kommissariates angegeben; das Stück fehlt aber heute.

434 Fritsche 2, S. 94.

435 StATG Bb 0, 0/13.

436 StATG Bb 0, 0/14.

437 Geb. Sept. 1802, von Dussnang, 1824 Pfarrer in Sommeri, 1831 in Tobel, 1831 Dekan, 1841 Kommissar, 1845 Domherr, gest. 19. Juli 1860: Kuhn I/1, S. 333–334.

438 Geb. 1829, von Gündelhart, 1854 Pfarrer in Tänikon, 1866 in Frauenfeld, 1867–1898 Dekan, 1870 Kommissar und Domherr, gest. 1901: Personalverzeichnisse. Kuhn war Verfasser der «Thurgovia sacra»; wenn auch heute in manchem zu korrigieren und zu ergänzen, war das Werk damals doch eine herausragende Leistung.

439 Nach den Kapitelsprotokollen.

440 StATG Ba 1'00'13 und Ba 1'00'15. Suter nennt in: Das Bistum Basel 1828–1928, Solothurn 1928, S. 328, zwar die Präsi-

Die Revision der Kantonsverfassung von 1869 bringt auch eine neue Organisation der Landeskirche, die 1871 die *Synode* einführt, welche aus $\frac{2}{3}$ Laien und $\frac{1}{3}$ Geistlichen besteht. Kommissar Kuhn nimmt wegen des Organisationsreglements und der Verordnung Kontakt mit Bischof Eugen Lachat auf. Im Brief vom 6. Oktober 1870 möchte der Bischof einige Artikel unbestimmter und zurückhaltender sehen. Am 17. Oktober wünscht er in einem Zusatzartikel die Anerkennung der bischöflichen Rechte.⁴⁴¹ Bei den Beratungen an der Synode will eine Minderheit der Mitglieder den Kommissar nicht im Kirchenrat. Am 25. Juni 1871 schlägt das bischöfliche Ordinariat vor: «Wenn der bischöfliche Kommissar nicht Mitglied des Kirchenrathes ist, so kann er doch den Sitzungen desselben mit beratender Stimme beiwohnen.»⁴⁴² Im Brief vom 26. Juni 1871 ist der Bischof erfreut über Verbesserungen, bedauert aber jene Bestimmungen, die mit dem Kirchenrecht nicht vereinbar seien, doch ist er wegen des Einflusses von «Persönlichkeiten mit würdiger katholischer Gesinnung [...] der Befürchtung ledig, daß Collisionen entstehen».⁴⁴³

2.4 Die kapitularischen Ämter

2.4.1 Wählbarkeit

Im Vorfeld der Statutenrevision von 1861 schlägt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor, alle Kapitulare, auch die Kapläne, sollten in alle Ämter gewählt werden können. Dem widerspricht Arbon: Wenn Geistliche untergeordneten Ranges wählbar seien, könnte derjenige, der des andern Diener sei, zum Herrn seines Herrn werden. Die Statuten beschränken die Wählbarkeit der Kapläne oder Pfarrverweser auf die Deputaten- und Sekretärenstelle. Die Regularkleriker werden nicht mehr erwähnt; sie sind mit Ausnahme von Eschenz auch nicht mehr als Pfarrer eingesetzt. Gemäss den Statuten von 1899 ist dann jeder Kapitular für jedes Amt wählbar.

2.4.2 Dekan

In seinem «Commissionalbericht» von 1840⁴⁴⁴ schreibt Pfarrer Meierhans, die Verhältnisse hätten sich so geändert, «daß man sich bald fragen dürfte, wozu Capitel und ihre Officianten noch brauchbar wären? In früherer Zeit galt der Dekan als Stellvertreter des Bischofs, durch ihn wurden alle wichtigen Geschäfte behandelt und geleitet, es stand ihm zu, Streitigkeiten unter den Geistlichen zu vermitteln und die fehlbaren zurechtzuweisen, in Ehestreitigkeiten war er vom Pfarramt hinweg die Mittelinstanz zwischen ihm und dem Bischof, er hatte beim Absterben von Geistlichen das Geschäft der Theilung und die Abrechnung über die Pfrundeinkünfte, er war unter der 1814er-Verfassung von Amts wegen Mitglied der obersten weltlichen Kirchenbehörde u.s.f. Und was ist er jetzt? Die Vermittlung zwischen Clerus und der Curie ist an das Commissariat übergegangen, Ehesachen sind gesetzlich dem Commissariat übertragen. Der Commissar ist von Amts wegen Mitglied des Kirchenrathes, Abkürzungssachen gehen nach und nach in die Hände des Kirchenrathes über, seiner Jurisdiction werden fehlbare Geistliche und alle Vergehen in kirchlicher Beziehung unterworfen; ja in seine politischen Institutionen kamen kein Capitel, kein Dekan mehr, so daß die ganze Function des Dekanats noch darin besteht, etwa einen Pfarrherrn im Namen des Bischofs, der gewöhnlich auch nichts davon weiß, zu installieren, den Geistlichen die Leichenrede zu halten und das Capitel zu präsidieren. Das sind Verhältnisse, wie sie einmal factisch bestehen und wenn sie so fort dauern und um sich greifen, so wer-

den, lässt Meile bis 1860 wirken, führt aber Meierhans nicht auf.

441 StATG Bb 0, 0/16.

442 StATG Bb 0, 0/17.

443 StATG Bb 0, 0/17. Vgl. zum ganzen Abschnitt: Suter, S. 90–91.

444 Im Protokoll des Kapitels Arbon.

den sie die Existenz der Capitel selbst untergraben.» Das ist, wohl aus den damaligen Umständen heraus, zu pessimistisch gesehen. In den Statuten von 1861 kommt dem Dekan doch eine Reihe von *Aufgaben* zu, unter anderem: «Er hält Aufsicht über die Kirchendisziplin, Gottesdienstordnung, Predigt und Christenlehrvorträge, Administration der hl. Sakramente und die ganze Amtsführung, sowie das sittliche und religiöse Betragen der Geistlichen.» Er hat Übelstände wahrzunehmen, fehlbare Geistliche vor sich zu bescheiden und zurechtzuweisen, Streitigkeiten unter den Kapitularen oder zwischen ihnen und den Pfarreien zu schlichten. 1899 werden den Diözesanstatuten gemäss einige weitere Kompetenzen angeführt: Das Benedizieren von Paramenten und liturgischen Gefässen, die Dispens von Eheverkündigungen, die Absolvierung von bischöflichen Reservatfällen und die Gestattung der Bination⁴⁴⁵ in dringenden Fällen. Eine weitere Aufgabe des Dekans ist die Einsetzung eines Pfarrers, die «Pfarrinstallation». 1861 findet das Kapitel Arbon, bei vermehrten Installationen am Sonntag könnte es für den Dekan schwierig werden; ein Beschluss wird nicht gefasst. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn beantragt Dekan Conrad Kuhn 1876, Installationen am Sonntag vorzunehmen, weil dies andächtiger und feierlicher sei. Ab 1880 zahlt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn dem Dekan ein Gehalt von hundert Franken.⁴⁴⁶

Die Versammlung, in der ein Dekan zu *wählen* ist, beginnt wie bisher mit dem Hochamt «de Spiritu Sancto» und wird mit dem «Te Deum» beendet. Die Wahl leitet der Kommissar. Anschliessend wird die bischöfliche Bestätigung eingeholt und nach deren Eintreffen dem Kirchen- und dem Regierungsrat Anzeige gemacht. Die Taxen für die Bestätigung betragen in Konstanz 18 fl, in Beromünster 15 fl, in Chur 22 fl, in Solothurn 11 fl oder Fr. 22.80.⁴⁴⁷

2.4.3 Kammerer

Seine Aufgaben sind dieselben wie in früherer Zeit. Alljährlich bis Ende Januar hat er die Rechnung der Kapitelsvorsteherschaft zur Prüfung zu unterbreiten. Für Schäden und Verluste, die dem Kapitelsfonds aus seiner Schuld oder Nachlässigkeit entstehen, ist er persönlich haftbar. Für den Einzug der Zinsen und Gebühren bekommt er gemäss Statuten fünf Prozent als Entschädigung.

2.4.4 Deputaten

Das *Kapitel Arbon* hat gleich zu Beginn das Dekanat in drei Regiunkeln aufgegliedert und aus jeder einen Deputaten gewählt: Arbon, Bischofszell, Münsterlingen. Diese Deputaten sind, wie es in den Statuten heisst, «Gehülfen und Rathgeber des Dekans»; sie werden «bei allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, sie überwachen zunächst die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen ihrer Regiunkel, berichten über wichtige Vorfälle an das Dekanat».

Das *Kapitel Frauenfeld-Steckborn* zählte von alters her vier Deputaten, 1810 kommt ein fünfter hinzu; zugleich bekundet der Kapitelssekretär sein Missfallen, dass auf eine vakante Deputatenstelle immer der Sekretär nachrücken soll – also kommt man davon ab. 1834 erachtet man wieder vier Deputaten als genügend, und der Dekan lässt auf die vakante Stelle «ohne Wahl nach alter Gewohnheit» den Sekretär nachrücken. Im gleichen Jahr werden zwar aus einem anderen Grund vier Regiunkeln gebildet, aber erst 1860 wird bei einer Wahl gefordert, auf sie Rücksicht zu nehmen.

445 Wenn ein Geistlicher am gleichen Tag zwei Messen feiert.

446 StATG Bd 1'40'0, 2.

447 Aufgeführt jeweils in den Kapitelsrechnungen.

2.4.5 Kapitelssekretär

Neben der Protokollführung fertigt und unterzeichnet der Sekretär mit dem Dekan alle Beschlüsse und amtlichen Missive, sorgt für einen würdigen Gottesdienst bei den Kapitelsversammlungen und führt ein genaues Verzeichnis der auswärtigen Kapitulare. Als jährliche Entschädigung bekommt er fünf, 1899 zehn Franken.

2.4.6 Pedell

Gemäss den Statuten von 1861 hat sich an den Aufgaben des Pedells kaum etwas geändert, nur bekommt er jetzt statt der jahrhundertlang üblichen sieben Kreuzern «von jedem Kapitularen nebst allfällig nöthiger Erfrischung an Speise und Trank 40 Rappen». Auch sind weitere Entschädigungen aufgeführt: fünf Franken bei einer Installation, zehn bei einer Beerdigung, drei nebst Kost bei den Kapitelsversammlungen. Das fixe Jahresgehalt wird von den Kapiteln bestimmt. Dass sich die Zeiten geändert haben, zeigen die Statuten von 1899: Hier ist nur mehr die Rede von der Begleitung des Dekans bei Installationen und Beerdigungen, wofür er jeweils fünf Franken erhält, sowie von der Verteilung der heiligen Öle: Dafür bekommt er, «nebst freier Verköstigung, von jeder einzelnen Pfarrei 60 Rappen auf Rechnung des Kirchenfonds».

2.5 Aufnahme ins Kapitel

Die Aufnahme geschieht nach althergebrachter Weise, nur wird sie noch genauer geschildert. In den Statuten von 1861 heisst es: «Der der Wahl nach älteste Deputat verliest ihre [d. h. der Kandidaten] Namen und stellt sie in angemessener Ansprache dem Kapitel zur Aufnahme vor, worauf sich die sämtlichen Ingredienten um den Tisch reihen, auf welchem ein

Kruzifix und zwei brennende Leuchter stehen. Indem sich alle Kapitularen von den Stühlen erheben, spricht der Kapitelssekretär folgende Eidesformel: «Ich verspreche vor Gott dem Allmächtigen, der seligen allzeit jungfräulichen Maria und dem Patron unseres Kapitels (Josef – Karl) und allen Heiligen, dir, Herr Dekan, und deinen Nachfolgern schuldige Ehrfurcht und Gehorsam, ich werde den Nutzen des Kapitels fördern und Schaden abwenden, auferlegte und noch aufzuerlegende Aufträge treu erfüllen, nichts unternehmen zum Nachteil meines klerikalen Standes und dieses ehrwürdigen Kapitels, seine Rechte, Statuten und Dekrete nach Kräften bewahren und schützen, ohne List und Trug». Hierauf wird von jedem Ingredienten die Hand auf das auf dem Tisch liegende Evangelienbuch gelegt und einzeln gesprochen: «So mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien Gottes.»⁴⁴⁸ Die Aufnahmeformel des Dekans ist dieselbe wie früher, ebenfalls der Brauch, nach der Aufnahme jedem Kapitularen den «Osculum pacis», den «Friedenskuss», zu geben. Zwar wird in den Statuten von 1861 und 1899 nicht erwähnt, dass der Aufzunehmende in den Ausstand treten muss, während drinnen diskutiert und abgestimmt wird, doch ist es weiterhin üblich: 1879 wird darüber im Kapitel Frauenfeld-Steckborn diskutiert und beschlossen, daran festzuhalten. Bei der Statutenrevision von 1861 entzündet sich ein Streit um die Frage, ob ein Pfarrer oder Kaplan ins Kapitel aufgenommen werden muss, das heisst, ob in den Statuten stehen soll: «Jeder Geistliche, der ein Beneficium besitzt, ist mit allen Rechten und Pflichten Kapitelsmitglied», oder: «Jeder kann [...] Kapitelsmitglied sein». Frauenfeld-Steckborn will die fakultative Fassung aus der Befürchtung heraus, es könnte sonst «ein unwürdiges Subjekt» Mitglied werden. Damit will sich das Kapitel das Recht sichern, eine Aufnahme auch zu verweigern – ein Rückgriff auf uraltes, im Charakter der Bruderschaft begründetes

448 Lateinischer Text in Anhang 2.

Recht, das auch in der Aufnahmeformel des Dekans zum Ausdruck kommt: «de consensu capitularium», «im Einverständnis mit den Kapitularen». Der Bischof lehnt dieses Begehren ab.⁴⁴⁹ In keinem Kapitel ist je die Verweigerung einer Aufnahme überliefert.

Der Aufgenommene zahlt weiterhin den *Ingress*: im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gemäss den Statuten von 1796 3 fl, dann umgerechnet Fr. 6.30; im Kapitel Arbon nach den Statuten von 1809 5 fl 30 x ein Pfarrer, 2 fl 45 x ein Kaplan, umgerechnet zehn bzw. fünf Franken. Die Statuten von 1861 und 1899 verlangen einheitlich sechs Franken.

Neben dem Eintritt in das Kapitel steht der *Austritt*, der *Egress* oder *Regress*. In den Statuten des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1796 ist er nicht unter diesem Begriff erwähnt, doch gilt das Mortuarium dafür. Die Arboner Statuten von 1809 haben dafür «Egressus vel mortuarium»; er beträgt 1 fl 30 x. In den Statuten von 1861 beträgt das «Regressgeld» fünf, in jenen von 1899 zehn Franken. Durch diesen Beitrag bleibt der Wegziehende im Kapitelsverband und hat auch die vorgeschriebenen Suffragien zu verrichten. 1899 wird noch präzisiert: «Wer wegen Krankheit oder Altersgebrechen das Kapitel verlässt, ohne ein Beneficium anzutreten, bleibt Mitglied des Kapitels, auch wenn er kein Regressgeld bezahlt.» Hinter dieser Regelung steht die Auffassung des Kapitels als Bruderschaft: Auch wer nicht mehr im Kapitelsbezirk lebt, kann dennoch in der Bruderschaft bleiben. Dass ein Wegziehender ein «testimonium vitae» zu erbeten hat, wird in den gemeinsamen Statuten nicht mehr erwähnt und ist wohl schon früher nicht mehr Brauch gewesen.

2.6 Kapitelsversammlungen

Bis zur Statutenrevision von 1899 kommen die Kapitel alle drei Jahre zusammen. Der Beginn ist wie bisher üblich um acht Uhr, zum letzten Mal im Kapitel

Arbon im Jahr 1912. Zuerst ist, wie schon immer, der Gottesdienst: Nokturn und Laudes des Totenoffiziums, Namen der seither Verstorbenen, Seelamt bis zum Offertorium, gesungen vom Dekan, dann still weiter gelesen, während der Kammerer das Lobamt beginnt, zum Abschluss Totenvesper und Hymnus «Veni Creator Spiritus». Zwar wird das «usque ad offertorium» beim Seelamt in den Statuten von 1861 nicht mehr erwähnt, es ist aber doch beibehalten worden. Mit der Zeit beginnt sich aber das liturgische Gewissen zu regen. 1877 kommt ins Kapitel Frauenfeld-Steckborn der Antrag, auf den aber nicht eingetreten wird: Die Nokturn soll weggelassen, dafür das ganze Seel- und das ganze Lobamt gesungen werden. 1881 diskutiert die Regiunkel Arbon lebhaft über den «Abusus des verstümmelten Seelamtes» – er verstosse gegen den Ritus der katholischen Kirche.⁴⁵⁰ 1885 nimmt das Kapitel den Antrag an, inskünftig das ganze Seelamt zu singen, das Lobamt aber wegzulassen. 1888 hält sich das Kapitel an diesen Beschluss, kommt aber 1891 darauf zurück und bestimmt neu, ein ganzes Seel- und ein ganzes Lobamt zu feiern. Nach dem Gottesdienst ziehen die Kapitulare «prozessionsweise in den Kapitelssaal, und zwar nach Ordnung des Eintritts ins Kapitel: zuerst die Kapläne, dann die Pfarrer und endlich die Kapitelsvorsteher: Sekretär, Deputaten, Kammerer, Dekan»; so schreibt Dekan Lienhard 1853 in der Einladung zur Kapitelsversammlung.⁴⁵¹

Die Statuten von 1899 bringen Neuerungen: Kapitelsversammlungen sollen in der Regel alle zwei Jahre sein, nach jeweils vier Jahren in feierlicher Weise. Aber auch diese «feierliche Weise» hat sich verändert: Verlesung der verstorbenen Kapitulare, Nokturn und Laudes des Totenoffiziums, Seelamt

449 StATG Bd 3'50'0, 0.

450 «Halbe Ämter» werden von Bischof Haas verboten: Appendix.

451 StATG Bd 3'20'2, 13.

«cum absolute ad turbam»; das Lobamt wird weggelassen, das «Veni Creator Spiritus» erst zu Beginn der «Kapitelsverhandlung» gebetet, der feierliche Auszug wird nicht mehr erwähnt. Mit den «alle zwei Jahre» nehmen es aber die Kapitel nicht so genau.

Nach den Statuten von 1861 und 1899 sind ausserordentliche Versammlungen einzuberufen bei der Erledigung der Dekanen- oder Kammererstelle und «auf das Gutfinden des Dekans oder wenn die Mehrheit des Kapitelsvorstandes es notwendig findet oder ein Drittel der Kapitularen» es schriftlich verlangt.

An die Versammlung schliesst sich das gemeinsame Mittagessen an, das meist die Kapitelskasse bezahlt. Eine erhaltene Rechnung des Kapitels Frauenfeld-Steckborn von 1887⁴⁵² zeigt dafür einen Gesamtbetrag von Fr. 136.40 an, der sich wie folgt zusammensetzt: 39 Essen à 2 Franken, 40 Halbliter Tischwein à 70 Rappen, dito 10 Liter à 1.40, 8 Liter Schwandegger à 1.60, 3 Dutzend Cigarren à 10 Rappen – d. h. 36 Cigarren auf 39 Teilnehmer! Waren nur drei Nichtraucher, oder hat der eine oder andere zwei genossen? 1895 wird wegen Defizits und Zinsreduktion beschlossen, dass Wein und Cigarren jeder selbst bezahlen muss. Die Arboner Confratres leben etwas bescheidener. Ein Beschluss von 1811 verlangt ein frugales Mahl: «Suppe, Voessen, Rindfleisch mit Gemüse, eine Ehrenspeise, Braten und Salat; zum Nachtsch Schinken oder Zungen nebst etwa einer kalten Speise und Früchte; ausländische Weine sind untersagt.» Eine detaillierte Abrechnung von 1860⁴⁵³ zählt auf: 19 Mittagessen à 1.70 Franken, 19 Tassen Kaffee à 20 Rappen, 2 Mass Wein à 1.60 Franken. 1855 sind es noch 6 Mass für «22 Herren» à 2 Franken. Dazu kommen jeweils weitere Kosten. In den Kapitelsrechnungen sind Beträge aufgezeichnet für Kirchenbeleuchtung, Mesmer, Ministranten, Musikanten, Trinkgeld in die Küche. In früheren Jahren bekam auch der Blasbalgtreter seinen Teil. Ab der Jahrhundertmitte gibt Arbon den Kirchensängern 6.30

bis 10 Franken, Frauenfeld 18 bis 30 Franken, beide dem Mesmer zwischen 2 und 3 Franken und als Trinkgeld in die Küche 5 Franken.

Bevorzugte Orte der Versammlungen sind im Kapitel Frauenfeld-Steckborn die Schlösser: Sonnenberg und bis zu den Klostersaufhebungen Klingenberg und Herdern, ab 1860 meist Frauenfeld. Die Kapitulare von Arbon treffen sich zuerst in Sommeri und Bischofszell, von 1847 bis 1895 in Hagenwil, ab 1898 wegen der durch die Eisenbahn veränderten Verkehrsverhältnisse in Romanshorn.

Bei den Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben zeigt sich eine wohl seltene Kontinuität: 1701 und 1796 ist in Frauenfeld-Steckborn 1 Gulden zu bezahlen, ebenso 1809 in Arbon; bei der Umstellung auf Franken wird etwas aufgerundet auf 3 Franken; der gleiche Betrag steht noch in den Statuten von 1942!

2.7 Pastorkonferenzen

2.7.1 Im Bistum Konstanz

Generalvikar Wessenberg wollte einen gebildeten Klerus. Ein in die «Acta» Dekan Pfisters aufgenommenen Erlass vom 10. Juli 1804 ist ein Zeuge dieser Bemühungen. Wessenberg beklagt den Mangel an Kenntnissen der heiligen Schrift, er will ihr Studium fördern und verlangt daher bei der Erneuerung der Admissio (Zulassung) zur Seelsorge eine Prüfung: Jedes Mal soll eine Stelle aus dem Neuen Testament erklärt und schriftlich an ihn eingesandt werden. In seinem Entwurf eines Konkordates mit dem Kanton sieht Wessenberg Prüfungen der Geistlichen vor, die sich um eine Pfarrstelle bewerben. Eine «Kompetenzfähigkeit» für fünf Jahre sollen nur jene erlangen, die bei den Prüfungen «der ersten Klasse würdig befunden

452 StATG Bd 1'40'0, 3.

453 StATG Bd 3'40'0, 4.

den werden», besonders «in der Predigt- und katechetischen Übung»; wer weniger gut abschneidet, erhält die Kompetenzfähigkeit für zwei oder drei Jahre, wer durchfällt, wird für «unfähig erklärt».⁴⁵⁴ Zur Ausführung kam die Sache aber nie.

Um allgemein eine bessere Bildung des Klerus zu erreichen, führt Wessenberg 1802 in der Diözese die Pastorkonferenzen ein. Zwar stehen sie in der Nachfolge der «*Conferentiae casuisticae*», aber Wessenberg geht viel energischer vor und ordnet sie neu. 1804 teilt er das Dekanat *Frauenfeld-Steckborn* in fünf Regiunkeln ein. In jeder sollen jährlich drei Konferenzen abgehalten werden, möglichst in allen Regiunkeln in der gleichen Woche. Daran haben auch die Regularpfarrer teilzunehmen. Für diese Konferenzen bekommen die Kapitel «Fragen und Aufgaben über wichtige Gegenstände der Pastoral [Seelsorge] zum Behuf der Kapitelskonferenzen im Bisthum Konstanz»: insgesamt 274 Themen in 15 Teilen. Sie geben Zeugnis vom Einsatz Wessenbergs für eine zeitgemässe Seelsorge und die geistliche und charakterliche Bildung des Klerus. Von den Verhandlungen aber sollen «dogmatische und kirchenrechtliche Fragen ausgeklammert bleiben, erstere, um eine müssige Diskussion spekulativer Spitzfindigkeiten zu vermeiden, letztere, um von vornherein eventuelle Verwicklungen mit staatskirchlichen Auffassungen aus dem Weg zu gehen und so die Konferenzen bei den Behörden nicht verdächtig zu machen».⁴⁵⁵ Das Kapitel hat in der Folge solche Konferenzen durchgeführt und, wie vorgeschrieben, die Arbeiten an Wessenberg geschickt. Zwei «*Conferenz-Rezesse*» aus dem Jahr 1812 sind erhalten geblieben. Wessenberg zeigt sich zufrieden, wünscht aber, dass wenigstens zwei Konferenzen gehalten würden und mehr Mitglieder Arbeiten lieferten, damit die Konferenzen noch lehrreicher würden. Er äussert aber auch die Zuversicht, dass alle wetteifern würden: «Der schönste Erfolg wird diese gemeinsamen Bemühungen krönen, die Anstalten des Gottesdienstes werden ihren erhab-

nen Zweck, der in der Beförderung der Gottseligkeit und Tugend besteht, allgemeiner und beständiger erreichen. Die Mit- und Nachwelt wird die Seelsorger dankbar dafür segnen. Alle Widersprecher des Guten werden verstummen, wenn sie unter den Seelenhirten Einmüthigkeit und gleichen klugen Eifer in Durchführung deßen, was der Bischof anordnet und empfiehlt, wahrnehmen.» Zugleich schreibt Wessenberg die Einführung von Lesezirkeln vor. Im Dezember 1812 muss er deswegen Dekan Hofer mahnen: «Noch immer fehlen uns Berichte über die Ausführung und Einrichtung des allgemein vorgeschriebenen Lesezirkels der Geistlichen aus dem Kapitel Frauenfeld. Jetzt, nachdem die Pfründen aufgebessert worden sind, ist die einzige Einwendung, die dagegen von Einzelnen gemacht werden könnte, von selbst aufgehoben. Übrigens sind die Beyträge der Einzelnen, die die bischöfliche Verordnung fordert, so mäßig und gering, daß die Verweigerung derselben einen völligen Kaltsinn für berufsmäßige Bildung verathen würde.» An der Kapitelsversammlung 1813 kommt die Weisung Wessenbergs zur Sprache, dass jedes Kapitel eine Lesebibliothek einrichten und Zeitschriften anschaffen solle. Man findet die Absicht zwar gut gemeint, aber schwierig durchzuführen, will ihr dennoch in etwa nachkommen und bestellt einige Zeitschriften je nach Regiunkel, was Wessenberg auch berichtet wird. Im Mai 1813 schreibt er: «Zum wahren Vergnügen gereicht es uns, daß mehrere würdige Seelsorger lehrreiche und gründliche Werke über Berufsgegenstände in Umlauf setzen. Vollständig aber wird dadurch ihr Zweck als Lesezirkel noch nicht erreicht. Damit die H. H. Seelsorger mit den besten neuesten Erscheinungen im Gebithe der theologischen Literatur von Jahr zu Jahr bekannt werden, ist es nöthig, daß die besten Zeitschriften durch gemeinsame Beiträge angeschafft werden.» Noch im Okto-

454 Suter, S. 31–32.

455 BvK 1, S. 425.

ber 1814 wird das Kapitel aufgefordert, die «Beantwortung der Pastoralkonferenzen Fragen möglichst bald» einzusenden.⁴⁵⁶ Mit der Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz 1815 gehen die Konferenzen ein.

In der Verordnung vom 7. März 1808 zur Gründung des Kapitels *Arbon* heisst es: «Die Pastoralkonferenzen sollen in dem Kapitel Arbon ohne Verzug nach der Vorschrift der bischöflichen Verordnungen in Gang gebracht werden. Bei der Abtheilung des Kapitels in Regiunkeln oder Distrikte ist auf das Beste der Konferenzen besonders Rücksicht zu nehmen.»⁴⁵⁷ Die Einteilung geschieht zwar, aber Konferenzen werden höchstens sporadisch durchgeführt, wie einige wenige Arbeiten erkennen lassen.⁴⁵⁸

2.7.2 Wiedereinführung

Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Vielleicht war es eine Erinnerung an die Konstanzer Zeit, dass 1831 das Kapitel beschliesst, Pastoralkonferenzen einzuführen und dazu eine Kommission einsetzt unter der Leitung Kommissar Kellers, der ein eifriger Förderer dieser Konferenzen ist. 1834 nimmt das Kapitel die Konferenzstatuten an und teilt das Dekanat in vier Regiunkeln ein: Frauenfeld, Diessenhofen, Müllheim und Sirnach.⁴⁵⁹ Auch die Regularkleriker sollen nach Verständigung mit den betreffenden Klostervorständen zum Besuch verpflichtet sein. Die Statuten bestimmen: Jede Regiunkel wählt geheim mit absolutem Mehr den Direktor und den Sekretär für je ein Jahr (bald werden es zwei und drei Jahre); jährlich sind zwei Konferenzen an einem Mittwochnachmittag. Als Zweck ist angegeben: Fortbildung, praktische Fragen der Seelsorge, Beratung über die Mittel zur Beförderung der Religiosität und der Sittlichkeit. Gegenstände sind: Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Exegese, Pädagogik – dies alles in Bezug auf die Praxis. Zur Eingabe schriftlicher Arbeiten sind alle der Reihe nach verpflichtet.⁴⁶⁰ Am 21. Feb-

ruar 1835 genehmigt Bischof Salzmann die Statuten «mit größtem Vergnügen».⁴⁶¹ Sogleich beginnen die Konferenzen in allen Regiunkeln. Bei der Eröffnung der Konferenz in der Regiunkel Sirnach begründet Kommissar Keller die Notwendigkeit der Konferenzen mit dem Mangel an gebildetem Umgang für den Dorfpfarrer. Für die Wahl der Deputaten spielen diese Regiunkeln noch keine Rolle – erst 1860 wird bei einer Wahl gefordert, auf sie Rücksicht zu nehmen. Mit der Errichtung der Konferenzen wird die «Oktober-Konferenz» eingeführt: Die vier Direktoren treffen sich fast alljährlich, um über die Regiunkeln zu berichten und Erfahrungen auszutauschen, bis 1847 festgestellt werden kann, dass sich die Pastoralkonferenzen gefestigt haben.⁴⁶²

Kapitel Arbon: Im Anschluss an die Kapitelsversammlung von 1828 schreibt Kammerer Matthäus Lienhard, Pfarrer in Romanshorn, an Dekan König: Nebst Aufnahmen und Sachgeschäften geschehe in den Kapitelsversammlungen wenig Erhebliches, sie sollten mehr Gewicht und Bedeutung haben. Er schlägt vor, wenigstens einmal im Jahr nicht ein eigentliches Kapitel, sondern eine Konferenz abzuhalten «mit diesem oder jenem Pastoralfach». Minder wichtige Vereine hätten alle Jahre Zusammenkünfte, die Ehre des Kapitels fordere, Geist und Leben zu fördern. Man könne einwenden, dies sei nicht möglich, weil die Kapitulare zu weit von einander entfernt wohnen, aber

456 Pastoralkonferenzen im Bistum Konstanz: StATG Bd 1'10'0, 0; Rezesse in: StATG Bd 1'10'0, 1.

457 StATG Bd 3'00'0, 0.

458 StATG Bd 3'10'0, 0.

459 Wo in der Folge diese Orte ohne Zusatz «Pfarrei» oder «Kapitel» genannt werden, ist immer die betreffende Regiunkel gemeint; das gilt auch für die Regiunkeln des Kapitels Arbon. Siehe auch Karte 6.

460 Statut im Protokoll.

461 StATG Bd 1'11'0, 0.

462 Berichte über diese Konferenzen jeweils in den Regiunkelprotokollen.

zur Kapitelsversammlung seien auch alle gekommen. «Aber es gibt Kösten», könne man sagen. Das hänge von jedem Einzelnen ab, die meisten würden schon einverstanden sein, sich mit wenigem zu begnügen, «indem sie ohnehin schon an Entbehrung gewöhnt sind.» Für «unseren wichtigen Verein» seien die Kosten nicht so hoch wie für Mitglieder anderer Vereine bei ihren minder wichtigen Zusammenkünften.⁴⁶³ Aber es bleibt bei dieser Anregung; sie kommt an keiner Kapitelsversammlung zur Sprache, weil bis 1836 keine stattfindet. Im September 1835 schreibt Dekan König dem Kapitelsvorstand, schon seit mehreren Jahren sei kein Kapitel gewesen; er habe nicht darauf gedrängt, weil diese Versammlungen den Kapitularen und dem mageren Kapitelsfonds bedeutende Kosten verursacht hätten und sich meist beschränkt hätten auf Wahlen und Aufnahmen neuer Mitglieder, die aber durch die bischöfliche Admissio sowieso schon Mitglieder seien; ein weiterer Grund seien die bewegten Zeiten. Da aber Dekan Meile in seinem Kapitel Pastorkonferenzen wieder ins Leben gerufen habe, gebiete es Ehre und Pflicht, gleichen Schritt zu halten.⁴⁶⁴

Im August 1836 ist die Versammlung, in der über die Einführung von Konferenzen verhandelt wird. In der Abstimmung sprechen sich zehn dafür, aber elf dagegen aus: Man solle abwarten, bis vom Bischof eine Anregung kommt. Aber Pfarrer Meierhans stellt dennoch den Antrag, eine Kommission einzusetzen, die Statuten entwirft. Die Mehrheit stimmt zu. In die Kommission werden gewählt: Dekan König, Kammerer Lienhard, Pfarrer Meierhans und – von den Gegnern – die Pfarrer von Berg und Heiligkreuz.⁴⁶⁵ Die Kommission trifft sich im Mai 1837 zur Verabschiedung des Entwurfs; die Pfarrer von Berg und Heiligkreuz nehmen daran nicht teil, protestieren aber im Juni zusammen mit den Pfarrern von Welfensberg, Wertbühl und Wuppenau: Eine unbedeutende Mehrheit habe die Statuten angenommen, die Opposition sei abwesend gewesen, sie seien «gegen ein so bin-

denes und illiberales weitschichtiges Reglement».⁴⁶⁶ An der nächsten Versammlung im Jahr 1840 empfiehlt Dekan König wiederum die Einführung der Konferenzen und wird dabei unterstützt vom neu ins Kapitel eingetretenen Kommissar Keller, nun Pfarrer in Wertbühl, der von guten Erfahrungen im Kapitel Frauenfeld-Steckborn berichten kann. Jetzt wird der Einführung mehrheitlich zugestimmt und zugleich nochmals eine Kommission eingesetzt, die 1843 einen Entwurf vorlegt; eine Mehrheit ist dafür, auf diesen einzutreten. Nach artikelweiser Beratung wird das Reglement «endlich mit verschiedenen Zusätzen und Abänderungen angenommen.» Zweck im Allgemeinen ist: «Mündliche und schriftliche Besprechung von Gegenständen, welche sich auf den seelsorgerlichen Beruf und auf Hebung des kirchlichen Lebens beziehen»; zum Mündlichen gehört die «gegenseitige Mittheilung und Beratung schwieriger Pastoralfälle».⁴⁶⁷ Für die Abhaltung der Konferenzen werden nicht die bisherigen drei Regiunkeln genommen – im Entwurf zu Kapitelsstatuten um 1840 sah dies Pfarrer Meierhans noch als Möglichkeit –, doch bleiben sie als Regionen, aus denen ein Deputat zu wählen ist. Für die Konferenzen werden neu die Regiunkeln Arbon und Bischofszell gebildet.⁴⁶⁸ 1874 findet ein Tausch statt: Sitterdorf, bisher bei Arbon, kommt zu Bischofszell, umgekehrt Emmishofen von Bischofszell zu Arbon; bei Emmishofen ist der Grund angegeben: Es sei «durch die Eisenbahn näher gerückt». Ab 1899 heisst die eine Regiunkel «Arbon-Münsterlingen» – aus ihr werden nun zwei Deputaten gewählt. Als Tag für die Konferenzen ist bestimmt je der Mittwoch nach Abschluss der österlichen Zeit

463 StATG Bd 3'11'0, 0.

464 StATG Bd 3'20'1, 4.

465 Im Protokoll nicht enthalten (Lücke), aber als Einzelstück: StATG Bd 3'30'0, 2.

466 StATG Bd 3'11'0, 0.

467 Statut im Protokoll.

468 Siehe Karte 6.

und nach Maria Himmelfahrt, Beginn ist jeweils vormittags um neun, später auch um zehn Uhr, wie später auch zum Teil der Tag wechselte. Direktor und Aktuar sind mit absolutem Mehr für zwei Jahre zu wählen. Erster Konferenzdirektor der Regiunkel Arbon ist Pfarrer Meierhans, der es ununterbrochen bleibt bis zu seinem Tod im Jahr 1870. Ab 1844 beginnen die Konferenzen. Sie werden meist in Pfarrhäusern gehalten. Gleich an der ersten Konferenz bestimmt die Regiunkel Arbon das Mittagessen: Suppe, Rindfleisch, Gemüse mit Auflage, Braten und Salat neben einem Glas Wein; jedes Mitglied zahlt 30 Kreuzer, hingegen kein Trinkgeld.

Bistum Basel: Die Pastorkonferenz im Kapitel Frauenfeld-Steckborn entstand 1834 aus eigener Initiative; das darf auch für Arbon angenommen werden. Erwähnt wird in den Synodalstatuten von 1896, dass die Konferenzen bischöflicher Ordnung gemäss im ganzen Bistum am 24. Mai 1838 eingeführt wurden und ausserdem bemerkt, man solle bedenken, dass sie bereits durch ein Mandat des Konstanzer Ordinariates im Jahr 1803 errichtet worden seien.⁴⁶⁹ In Wirklichkeit scheint die Einführung der Konferenzen schwierig gewesen zu sein: 1844 gibt es nochmals eine Verordnung, die in den Kantonen Luzern, Aargau und Solothurn die Konferenzen einrichtet, um den «allgemeinen und verehrlichen Wünschen (der Geistlichen) zu entsprechen». Sie sieht Zusammenkünfte mindestens dreimal im Jahr vor.⁴⁷⁰ 1857 muss Bischof Karl Arnold-Obrist den Solothurner Klerus mahnen, die Konferenzen zu besuchen.⁴⁷¹ Der gleiche Bischof verlangt bei der Genehmigung der Statuten von 1861 beim Abschnitt über die Pastorkonferenzen Änderungen: Die Pflicht, schriftliche Arbeiten zu liefern, hört nun mit dem 60., die Pflicht zur Teilnahme mit dem 70. Altersjahr auf; der Dekan ist in seiner Regiunkel der Direktor, die Abänderungen von Regiunkeln stehen unter dem Vorbehalt der bischöflichen Genehmigung⁴⁷² (Letzteres fällt

1899 weg). Die Amtsdauer des Direktors und des Sekretärs wird auf drei Jahre festgelegt. Eine «Instruktion für die Regiunkel-Konferenzen» aus dem Jahr 1898⁴⁷³ enthält eingreifende Weisungen auf Grund der neuen Diözesanstatuten.

2.7.3 Durchführung

Zwar sind gemäss Statuten im Thurgau jährlich zwei Konferenzen vorgesehen. Seit Beginn halten die Regiunkeln im Dekanat Arbon aber nur eine ab, wenn im gleichen Jahr die Kapitelsversammlung ist. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn werden die Konferenzen bis Ende der 1840er-Jahre statutengemäss gehalten. 1856 heisst es in Sirnach, nach herkömmlichen Brauch würde die zweite Konferenz ausfallen, wenn im selben Jahr Kapitel sei (aber so alt war damals dieser Brauch nicht!). Ab 1860 ist dem in allen Regiunkeln so. Das ändert sich mit der Instruktion von 1898, die vorschreibt, jährlich zwei Konferenzen zu halten.

An den Konferenzen nehmen auch die Ordensgeistlichen teil, doch scheint bei jenen, die nicht Pfarrer sind, das Interesse gering gewesen zu sein. Diesenhofen stellt 1842 fest, dass die Beichtväter von Feldbach und Kalchrain schon längere Zeit fehlen. Im Allgemeinen ist der Besuch der Konferenzen gut. Am meisten Schwierigkeiten hat es in der Regiunkel Diesenhofen gegeben, waren doch manchmal nur fünf Mitglieder anwesend. 1840 wird gerügt, einige Herren seien öfters ohne Entschuldigung abwesend; 1870 fallen einige «notorische Schwänzer» auf. Noch 1902 steht im Protokoll die Klage, dass sich die schlechte Gewohnheit einschleiche, ohne Grund und Entschuldigung fern zu bleiben. Dass der Eifer nicht

469 Appendix zu den Diözesanstatuten von 1896.

470 BvB, S. 81–82; hier wird die Verordnung von 1838 nicht erwähnt.

471 Ebd., S. 112.

472 StATG Bd 3'50'0, 0.

473 Im Protokoll Frauenfeld-Steckborn.

immer im gewünschten Mass vorhanden ist, zeigt auch eine Bemerkung im Kapitelsprotokoll Arbon von 1863: In Arbon sei der Besuch ein pflichtgemässer, und es herrsche ein schriftlicher Wetteifer; in Bischofszell hingegen lasse der Besuch zu wünschen übrig und die Teilnehmer zeigten nur ein vages Interesse, doch sei zu hoffen, «daß auf die mageren Jahre fette folgen».

An den Konferenzen der Regiunkel Diessenhofen nehmen auch *Schaffhauser Geistliche* teil, der Pfarrer von Ramsen gleich nach seiner Aufnahme ins Kapitel, die ersten Jahre auch Pfarrer Föh von Schaffhausen trotz seiner Nichtaufnahme ins Kapitel. Sein Nachfolger, Pfarrer Josef Bohrer, kommt zwar nicht, lädt aber zwei Mal die Konferenz nach Schaffhausen ein. Seit 1885 sind immer wieder Schaffhauser Geistliche zum Teil regelmässig dabei und halten Vorträge – auch nachdem Schaffhausen 1906 Dekanat geworden ist. Als Tagungsorte kommen immer wieder Schaffhausen und Ramsen vor, später auch Wiesholz und Stein am Rhein.

Die einzelnen Mitglieder haben, zum Teil in alphabetischer Reihenfolge, schriftliche Arbeiten vorzutragen. Das Thema kann der Referent selber wählen, oder es ergibt sich aus einer vorangegangenen Diskussion. Grosses Gewicht wird vor allem auf die Praxisnähe gelegt. 1844 bedauert die Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren, dass einzelne Vorträge zu wenig praktisch seien. 1844 muntert Müllheim dazu auf, «sich mehr auf das praktische Feld zu wagen». Ein Bedauern klingt durch, wenn es 1850 in Arbon nach einem Referat über die religiös-wissenschaftlichen Verhältnisse heisst, der Aufsatz verdiene zwar allgemeine Anerkennung, biete aber wegen seines mehr wissenschaftlichen Inhaltes wenig Stoff zur Diskussion. Ein Jahr später wird bei einer «geschichtlichen Behandlung der Mischehe» für die Fortsetzung der Arbeit mehr Kürze und Weglassung unwesentlicher Punkte verlangt. 1855 zollt die Regiunkel dem Vortrag «Das Dogma der Trinität» zwar

Anerkennung, fordert aber, dass die Referate in Zukunft mehr auf das Praktische auszurichten seien. Diessenhofen will 1857 gar auf Vorträge verzichten und dafür konkrete Fälle und Erlebnisse behandeln. Alle Regiunkeln besprechen immer wieder auch einzelne Pastoralfälle, die leider meist nur kurz protokolliert sind. Im Anschluss an ein Referat wird diskutiert, ergänzt, auch widersprochen. Dass aber Kritik nicht immer gut ankommt, muss in der zweiten Hälfte der 1830er-Jahre ein Pfarrer der Regiunkel Diessenhofen erfahren, der 1839 erklärt, er habe nicht kränken wollen, wenn er jeweils als Einziger gegenteiliger Meinung gewesen sei. Wie eine Bemerkung von 1837 zeigt, hat in dieser Regiunkel jedes Mitglied der Reihe nach Stellung zu nehmen. Das scheint sich lange durchgehalten zu haben; 1909 wird dem Antrag zugestimmt, diesen Brauch fallen zu lassen. Die Regiunkel Sirmach fasst 1885 den Beschluss, jedem Referat ein Korreferat folgen zu lassen und hält es so bis 1895; einem gleichartigen Antrag in Frauenfeld 1891 wird nicht Folge geleistet.

Die Instruktion von 1898 schreibt vor: Jede Konferenz hat mit Gebet und Exhorte zu beginnen und mit dem Gebet und der Adoratio Sanctissimi zu enden. Zudem hat der Aktuar anfangs Dezember einen Bericht an das Ordinariat abzuliefern mit genauen Angaben über Ort und Zeit, Thema der Exhorte, den «religiösen Akt», die Namen der an- und abwesenden Mitglieder und die Titel der behandelten Thesen. Diese Bestimmungen werden in die Statuten von 1899 aufgenommen. Was aus freier Initiative entstand, ist nun genau geregelt.

Bischöfliche Thesen werden seit Beginn der 1880er-Jahre behandelt. In Latein verfasst, geben sie Themen vor zu allen Bereichen der Theologie, der Pastoral, der Kirchengeschichte, darunter auch ganz «unpraktische». Gemäss der Instruktion von 1898 sollen in der Regel bei jeder Konferenz zwei schriftlich ausgearbeitete bischöfliche Thesen vorgelesen werden, andere Themen aber nur ausserordentlicher

Weise. Nach den Statuten von 1899 gelten andere Themen als erlaubt, wenn sie «den Zeitbedürfnissen, z. B. dem katholischen Vereinswesen, der Armenpflege etc. förderlich sind.» An die Vorschrift, zwei Thesen in einer Konferenz zu behandeln, halten sich die Regiunkeln nur mehr oder weniger. Während Frauenfeld unter Leitung von Dekan Kuhn schon ab 1883 zwei Thesen auf einmal behandelt, beim Ausfallen einer Konferenz auch vier, und auch Sirnach unter Dekan Johann Baptist Kornmeier ab 1899 je zwei Thesen an einer Versammlung erörtert, begnügen sich die anderen meist mit einer einzigen oder wählen ein freies Thema. Frauenfeld wechselt 1903 zu einer These, 1910 zu zwei, lehnt 1918 den Antrag ab, nur eine zu behandeln, «um einer Rüge des Ordinariates zu entgehen». Eine solche Rüge fürchteten andere Regiunkeln offenbar nicht.

2.8 Kapitelsbibliotheken und Zeitschriften

In späteren Bibliotheksverzeichnissen des Kapitels Arbon heisst es immer: «gegründet im Jahr 1811». In diesem Jahr ist protokolliert, dass Dekan Pfister den Grundstock für die Bibliothek gelegt hat. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn kommt erst 1831 gemäss Kapitelsbeschluss zu einer Bibliothek, testamentarisch ermöglicht durch Dekan Hofer. Standorte der Bibliotheken sind Sommeri, 1845 Bischofszell, und Frauenfeld. Die Statuten von 1861 und 1899 enthalten auch Bestimmungen über die Bibliotheken: Geöffnet werden sie durch Neuanschaffungen und durch Büchervergaben der Kapitulare. Wird dies unterlassen, steht dem Dekan das Recht zu, aus der Bibliothek des Verstorbenen ein Werk auszuwählen, dessen Wert dreissig Franken nicht übersteigen darf; 1899 können statt eines Buches zwanzig Franken verlangt werden. 1861 wird angeführt, welcher Art die anzuschaffenden Bücher sein sollen: «vorzüglich theologischen Inhalts, klassischen Werthes und von der Art, daß sie

von den einzelnen Kapitularen wegen Kostbilligkeit nicht angeschafft werden können». Die Auswahl treffen Dekan, Kammerer und Bibliothekar, Vorschläge können die Regiunkeln machen. Diese Bestimmungen fehlen 1899, was darauf schliessen lässt, dass die Bibliotheken an Bedeutung verloren haben. Die Bibliothek des Kapitels Arbon zählt 1874 rund 340 Bände, jene des Kapitels Frauenfeld-Steckborn hingegen 1895 etwa 770.⁴⁷⁴ Über die Benützung der Bibliotheken und die Zahl der verlangten Bücher gibt es keine Notizen.

Mit der Errichtung der Pastoralkonferenzen werden Zeitschriften abonniert, die in Zirkulation gehen. Das Kapitel Arbon hält Zeitschriften für beide Regiunkeln gemeinsam; 1879 kommt man davon ab und überlässt es jeder Regiunkel, Zeitschriften zu abonnieren; nur die Regiunkel Arbon tut dies weiterhin. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sucht sich jede Regiunkel von Anfang an ihre Zeitschriften aus. Abonniert werden vor allem die «Historisch-politischen Blätter»⁴⁷⁵ und der «Katholik».⁴⁷⁶ Die «Tübinger theologische Quartalschrift», hervorgegangen aus der «Tübinger katholischen Schule»⁴⁷⁷, wird vom Kapitel Arbon abonniert⁴⁷⁸, 1863 aber gekündigt, weil sie ausschliesslich von wissenschaftlichem Interesse sei und die Mehrheit Praktisches wolle. Gegen Ende des Jahrhunderts kommen andere Blätter in Umlauf, besonders die «Stimmen aus Maria Laach» (die heutigen «Stimmen der Zeit»). Um 1880 hat Frauenfeld begonnen, Jahrgänge der Zeitschriften zu versteigern und auch an die Kapitelsbibliothek zu verkaufen. Wie ein roter Faden zieht sich die Klage über mangelnde Zirkulation durch.

474 Katalog Arbon: StATG Bd 3'50'1, 7; Katalog Frauenfeld-Steckborn: StATG Bd 1'50'0, 5.

475 LThK³ 5, Sp. 170.

476 Ebd. 5, Sp. 1338.

477 Ebd. 10, Sp. 287–290.

478 Die Abonnemente der Zeitschriften sind den Rechnungen zu entnehmen.

2.9 Finanzen

2.9.1 Kapitel Arbon

Nach der Errichtung des Dekanats bekommt das Kapitel Arbon vom Kapitel St. Gallen 360 Gulden in zwei Raten mit 76 Gulden Zins, vom Kapitel Wil 480 Gulden, wovon 100 ans Kapitel Frauenfeld-Steckborn für Rickenbach abzugeben sind; die Kapitulare steuern zum Kapitelsfond 149 fl 49 x hinzu. Bis zum Mai 1813 betragen die Einnahmen 1208 fl 45 x, die Ausgaben 546 fl 55 x, was 661 fl 50 x als Kapitelsfonds ergibt. Aber nach dem Tod des verdienten Kammerers Dudli ergibt sich ein Fehlbetrag von 398 fl 35 x. Dieses Manko beschäftigt das Kapitel während einiger Jahre. Beim «Kammerer selig» wird nun ein Kapitalbrief vorgefunden lautend auf Peter Truniger in Bütschwil; sollte er nicht in Kraft und Gültigkeit sein, habe die Erbmasse des Kammerers den Fehlbetrag zu ersetzen. Aber der Schuldbrief von Truniger betrifft das alte Kapitel Wil: In den Wiler Akten wird 1813 erwähnt, es stünden von 1812/13 die Zinsen für das Kapitel von 300 Gulden aus.⁴⁷⁹ Nun ist die Rede von Kosten und Unkosten «wegen der «dudlerschen Geschäfte» oder «wegen des verlorenen Capitals». 1814 bekommt der neue Kammerer Zelger die Vollmacht, alle rechtlichen Schritte zu unternehmen; von Erben, die bezahlen sollen, ist keine Rede. 1816 gibt Dekan Pfister bei seinem Rücktritt die 100 Gulden, die ihm nach der Gründung für seine Arbeit im Dekanat übergeben wurden, trotz Protest des Kapitels zurück; die Annahme von weiteren 300 Gulden, die Pfister geben will, weil er zu viel Vertrauen in den Kammerer hat, verweigert das Kapitel. Im selben Jahr bezahlen die Kapitulare insgesamt 52 fl 30 x für die Kommissionskosten, 1818 zur Deckung der Prozesskosten 31 fl 12 x. Endlich wird 1826 ein Schuldbrief gefunden: Am 7. August «erlegte Jakob Bommer auf den erfolgten Tod seines Vaters dem löblichen Capital das schuldige Capital von 280 fl, jedoch ohne alle

Zinsen». So beträgt der Kapitelsfond 1826 650 Gulden. Zusammengerechnet kostete die Suche nach dem verlorenen Kapital um die 80 Gulden.⁴⁸⁰ 1903 kommt der Kapitelsfonds nochmals in Bedrängnis: Der frühere Kammerer und für nur kurze Zeit Dekan und Kommissar Zuber in Bischofszell hat nach seinem Tod möglicherweise Schulden oder nicht erfüllte Verpflichtungen hinterlassen. Die Armenverwaltung Hauptwil fordert nun vom Kapitel Arbon 2070 Franken. Genauer lässt sich den Briefen Dekan Finks nicht entnehmen. Das Kapitel erklärt zwar, streng genommen sei es nichts schuldig, zeigt sich aber bereit, in Rücksicht auf Pfarrer Zuber selig ein Drittel der Summe zu bezahlen⁴⁸¹; diese Summe von 690 Franken wird dann auch beglichen. 1916 geben die Kapitulare zur Deckung des Defizits insgesamt 130 Franken. 1920 beträgt der Kapitelsfond Fr. 2985.45.⁴⁸²

2.9.2 Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Von ähnlichen Schicksalsschlägen wie das Kapitel Arbon bleibt Frauenfeld-Steckborn verschont. 1865 erlässt es einem in die Klemme geratenen Pfarrer 500 Franken von der unverzinslichen Kapitalschuld von 1000 Franken. Um einen Skandal wegen Unterschlagung zu vermeiden, gibt es 1893 der geschädigten Schutzengelbruderschaft in St. Gallen 1000 Franken – ein Rückschlag, der erst 1913 aufgeholt ist. 1920 besitzt das Kapitel ein Vermögen von Fr. 15 384.85.⁴⁸³

479 BiASG Rubr. 8, B 91 5c.

480 Die einzelnen Beträge sind aufgeführt im Rechnungsbuch StATG Bd 3'40'0, 2.

481 StATG Bd 3'20'2, 11.

482 StATG Bd 8'20'0, 0.

483 StATG Bd 1'40'0, 4.

2.10 Visitationen

Noch zur Zeit des Bistums Konstanz, 1797, fand die letzte Generalvisitation durch Pfyffer von Altishofen statt; 1805 und 1810 waren noch zwei dekanale Visitationen. Dazu gab Generalvikar Wessenberg einen Bogen mit 50 Fragen heraus. Während der Administrationszeit unterblieben sie.

Nach dem Eintritt des Thurgaus in das Bistum Basel visitieren die beiden Dekane 1831/32 die Pfarreien.⁴⁸⁴ Generalvisitationen im alten Sinn durch einen bischöflichen Visitor gibt es nicht mehr. Der Bischof ordnet die Visitationen an, der Dekan führt sie durch. Ebenfalls fallen die ausführlichen Visitationsprotokolle, wie sie im 17./18. Jahrhundert üblich waren, weg. Hingegen schreiben zusammenfassende Berichte 1831/1833 und 1841 Dekan Meile, 1880 Dekan Kuhn. Die Pfarrer füllen Fragebogen aus, nur 1831/32 beschreiben sie ausführlich ihre Pfarreien. Schwierigkeiten bei den Visitationen scheint es keine gegeben zu haben. Nur Dekan Meile meldet 1831, Tänikon betrachte eine alte Kapelle als Pfarrkirche, der Beichtiger bringe gemäss der Instruktion des Abtes «Ciborium und Taufbesteck» hierher; eine eigentliche Visitation der Kirche, die als exempt betrachtet werde, sei nicht gestattet. Es hat sich seit dem vorangegangenen Jahrhundert also nichts geändert.

Um die Visitationen gibt es bei der Statutenrevision von 1861 eine Auseinandersetzung mit der Regierung, die, wie bereits erwähnt, 1860 die Genehmigung der Statuten verweigerte, weil Abkurungen und Visitationen nicht Sache der Dekane, sondern des Kirchenrates seien. Näheres dazu ist den Berichten Kommissar Meierhans' zu entnehmen: Die Kantonsverfassung von 1849 weise in § 58 den beiden Kirchenräten als Aufgaben zu: «Die Aufsicht über alle Gegenstände des kirchlichen Kultes; die Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit sowie über die Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der angestellten Geistlichkeit; die Aufsicht über den Reli-

gionsunterricht der Jugend; die Aufsicht über die Kirchengemeinschaften; die Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt und die Erklärung ihrer Wahlfähigkeit; die Obsorge für eine den Erfordernissen entsprechende Seelsorge in den Kirchgemeinden.» Diese verschiedenen «Aufsichten» aber, mit Ausnahme jener über die Kirchengemeinschaften, sind wesentliche Gegenstände einer Visitation. Weiter berichtet Meierhans, nur in Spezialfällen habe der Kirchenrat bis jetzt die Aufsicht wahrgenommen, sei aber wiederholt aufgefordert worden, das Gesetz auszuführen. Eine Mehrheit der Geistlichen sei einer solchen kirchenrätlichen Visitation abgeneigt: «Es ist leicht möglich, daß ein Kirchenrath radikalster Färbung kommt, der seine Oberhoheit die Geistlichen nur allzu sehr fühlen lassen könnte»; andererseits aber werde befürchtet, der Staat könnte selber die Visitationen durchführen. Die Dekane Meile und Wigert erkennen, dass ein Widerstand unnütz ist. Am 7. November 1861 erlässt der Kirchenrat eine Visitationsordnung, die sich auf ein Minimum beschränkt. Aber diese Ordnung hat «gewaltig Staub aufgewirbelt», besonders im Kapitel Frauenfeld-Steckborn. Für Sirmach ist das Vorgehen des Kirchenrates eine «josephinische Verletzung des Kirchenrechts». Meierhans schreibt weiter: «Dekan Heuberger ist es bei der Geschichte nicht wohl»; er habe früher, als er noch nicht Dekan gewesen sei, sich «laut und überall gegen die kirchenrätliche Visitation» ausgesprochen. Er habe dann zugestimmt, weil sich der Kirchenrat nur auf das rein Äusserliche beschränke. Dadurch sei er aber «in eine schiefe Stellung gekommen»; gegen ihn sei «eine Hetze losgelassen namentlich von jenen Geistlichen, die schon bei der Feiertagsverminderung von 1858 grossen Widerstand geleistet hätten. Dekan Heuberger wünscht nun «ein officielles Urtheil» über die Visitationsordnung, aber Meierhans bemerkt ihm

484 Kapitel Frauenfeld: StATG Bd 1'30'1, 5; Kapitel Arbon: StATG Bd 3'30'0, 1.

gegenüber, dass man dies nicht erwarten könne.⁴⁸⁵ Die Abkurgen führen nun die Dekane im Auftrag des Kirchenrates durch. Bei den Visitationen wird unterschieden zwischen einer kirchenrätlichen und einer bischöflichen Visitation. Noch bevor das «Project einer gemischten Visitation» steht, ist im Oktober 1861 eine Visitation angesagt und wird auch durchgeführt. In den Statuten von 1899 steht: Der Dekan «visitiert alle drei Jahre die einzelnen Pfarreien seines Dekanats. Wenn er dabei findet, dass in Bezug auf Gottesdienst, Predigt, Christenlehre, Religionsunterricht, Archiv, Zustand der Kirche, Paramente und hl. Gefässe dies oder jenes der Aenderung oder Verbesserung bedürfe, so berichtet er hierüber an das bischöfliche Ordinariat, wenn er nicht von sich aus die wünschenswerte Verbesserung bewirken kann.» Von der Abkurgen heisst es, sie soll in Gegenwart eines Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft vorgenommen werden.

2.11 Die Sorge um den Mitbruder

Ganz allgemein ist 1861 und 1899 die Verpflichtung statuiert, «gegen den Mitkapitularen liebevoll, freundlich und dienstfertig zu sein». Die früheren Ermahnungen, einen kranken Kapitularen zu besuchen und ihm beizustehen, werden nicht mehr angeführt. Nur vom Dekan heisst es 1899, er soll bei gefährlicher Erkrankung einen Kapitularen besuchen und dafür sorgen, dass er rechtzeitig mit den hl. Sakramenten versehen werde. Geblieben aber ist, ähnlich wie schon im Mittelalter, die Verpflichtung, für einen verstorbenen Mitbruder drei Messen zu lesen und das Totenofficium zu beten; nach den Statuten von 1899 kann statt des Officiums eine weitere Messe gelesen oder «ein Psalter resp. drei Rosenkränze» gebetet werden. Ebenso ist jeder verpflichtet, jährlich eine heilige Messe zu lesen und das Totenofficium zu beten für die verstorbenen Kapitularen und Wohltäter.

Während früher für eine Beerdigung eine Mindestzahl von teilnehmenden Kapitularen statutarisch festgelegt war, lassen dies die neuen Statuten offen. 1861 heisst es, der Dekan setze die übrigen Kapitelsmitglieder in Kenntnis; 1899 lädt er sie zur Teilnahme ein. 1861 ist festgehalten, dass der Dekan Vorsorgetreffe für die Beerdigung «mit Abhaltung einer Leichenrede, der jeweils die Abhaltung der einschlägigen Nokturn aus der Seelenmesse sammt Laudes vorgeht und Seel- und Lobamt samt Seelenvesper nachfolgt.» 1899 sind nur noch die «Exequien», d. h. das Seelamt und die Beerdigung, erwähnt, die der Dekan entweder selber leitet oder ein anderes Mitglied der Kapitelsvorsteherschaft damit beauftragt.

2.12 Diözesansynode 1896

Vom 14. bis 16. April 1896 findet die schon einige Male erwähnte erste Diözesansynode unter Bischof Haas im neuumschriebenen Bistum Basel statt. Daraus gehen die «Constitutiones Synodales», die «Diözesanstatuten», hervor; zusätzlich kommt ein Appendix heraus, der weitere Bestimmungen enthält. Alle Kapitel haben sich mit den neuen Vorschriften zu befassen, was manche Umstellung erfordert. Die Diözesanstatuten sind der Abschluss einer langen Entwicklung, wie im Abschnitt VI 5 aufzuzeigen ist. Bischof Haas will damit die Einheitlichkeit im Bistum erreichen, denn «er war ein Mann der Gesetze und Reglemente, wobei römische Vorschriften als Massstab galten. Seine Devise lautete «Ein Glaube, eine Taufe, ein Gesetz, ein Opfer, eine Liturgie»».⁴⁸⁶

485 StATG Bd 2, 2/8; vgl. Suter, S. 86.

486 BvB, S. 207.

3 Konflikte mit dem Staat

3.1 Badener Konferenz-Artikel

Die Konferenz von Baden, beschickt von den Ständen des Siebner-Konkordates⁴⁸⁷ und Basel-Land, beschloss im Januar 1834 eine Reihe von Artikeln, die das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche regeln sollten: Errichtung eines schweizerischen Erzbistums, obrigkeitliches Plazet für sämtliche kirchlichen Erlasse auch rein dogmatischer Natur, Einsegnung gemischter Paare auch ohne Dispens durch den katholischen Geistlichen, Verminderung der Feiertage, Oberaufsicht des Staates über Priesterseminare und eine Kommission, die prüft, ob ein Kandidat die erforderliche Ausbildung besitzt, Aufhebung der Exemption der Klöster, Treueid der Geistlichen.⁴⁸⁸

Wegen dieser Artikel setzte das Kapitel Frauenfeld-Steckborn eine Kommission von fünf Mitgliedern ein, die eine Petition an den Grossen Rat verfasste.⁴⁸⁹ Die Kommission habe «eine sehr gut motivierte Petition der kath. Geistlichkeit unseres Kantons an das Hochlöbliche Großraths-Collegium in Betreff der Badener Conferenzial-Anträge» erlassen, schrieb Dekan König am 12. Dezember 1834 seinen Kapitularern und forderte zur Unterschrift auf; «im Landkapitel Frauenfeld werden wohl alle unterschreiben»⁴⁹⁰, hoffe er. Am 17. Dezember nahm der Grosse Rat die Artikel an; dazu bemerkte Dekan König: «Wenn auch der Zweck unserer einstimmig unterzeichneten Petition nicht erreicht werden konnte, so erwarte ich doch zuversichtlich, sie werde nicht ohne Nutzen für unsere hl. Kirche sein.»⁴⁹¹ In einem Memorandum zeigte Landammann Joseph Anderwert, dass die Annahme der Artikel mit einigen Vorbehalten versehen war: Der Plazetartikel sei zu weitgehend, der bisherige kantonale Grundsatz könne genügen, die interkantonale Vereinbarung sehe keinen Zwang zur Koptation gemischter Ehen vor, die Prüfung der Geistlichen stehe dem Kirchenrat im Einverständnis mit der

bischöflichen Behörde zu, ebenso die Abnahme des Eides.⁴⁹² «Die Interpretation im Sinne Anderwerts zeigt auf, dass dort, wo die Artikel über thurgauisches Gesetz und einheimischen Gebrauch hinausgingen, der Kleine Rat die Zustimmung versagte oder die Wirkung des betreffenden Artikels auf schon bestehendes Gesetzesmass beschnitt.»⁴⁹³ In seinem Visitationsbericht von 1841 schrieb Kommissar Meile, die Badener Konferenzartikel seien zwar angenommen worden, die katholischen Mitglieder des Grossen Rates und die gesamte Geistlichkeit hätten aber eine dringende Gegenvorstellung eingereicht und mit entschiedenem und beharrlichem Mut die Rechte der Kirche verteidigt; die Beschlüsse seien nun zwar in der offiziellen Gesetzessammlung, aber auf förmliche und genaue Vollziehung werde noch nicht gedrungen.

3.2 Klostersaufhebung

Die Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 beruht auf einer Vorgeschichte, die auf ein langsames Absterben der Klöster hindeutet. Die Helvetik war den Klöstern nicht wohlgesinnt: Abgaben und Plünderungen schwächten die finanzielle Basis, die Aufnahme von Novizen war untersagt.⁴⁹⁴ Der angestrebten Aufhebung der Klöster setzte die Mediation ein Ende. Das thurgauische Klostergesetz von 1806⁴⁹⁵ garantierte den Fortbestand mit Ausnahme des hochverschuldeten Klosters Paradies. Es stellte die Klöster unter die

487 Die liberalen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau; Zürich nahm an der Konferenz nicht teil.

488 Schwegler, S. 269–272.

489 StATG Bb 2, 2/15.

490 StATG Bd 3'20'1, 4.

491 StATG Bd 3'20'1, 4.

492 Angehrn, S. 134–138.

493 Ebd., S. 138.

494 Schwager 1, S. 22–25.

495 Text Schwager 2, S. 213–216.

Oberaufsicht des Staates und erlaubte die Novizenaufnahme unter einigen Bedingungen: Kantonsbürger seien vorzuziehen, übrige Schweizer Bürger hätten eine Mitgift von wenigstens 600, Ausländer mindestens 1200 Gulden mitzubringen, ein Viertel davon sei dem Staat abzuliefern. Grosses Verdienst am Erhalt der Klöster hatte Landammann Anderwert, der sich auch bemühte, die Klöster zu gemeinnütziger Tätigkeit anzuhalten.⁴⁹⁶ Im Geist der Zeit lag es, auf die Nützlichkeit Wert zu legen, für ein kontemplatives Leben war wenig Verständnis. Noch gab es nur wenige Eintritte, das besserte sich aber in der Restaurationsperiode ab 1815.

Bei der Verfassungsrevision von 1831 kamen die Klöster erneut zur Sprache; Thomas Bornhauser⁴⁹⁷ hielt die Zeit für die Aufhebung der Klöster für noch nicht gekommen, dazu müssten die Katholiken die Initiative ergreifen. Im März 1836 wurde ein Entwurf des revidierten Klostersgesetzes dem Grossen Rat vorgelegt. Die Verhandlung verlief ohne Überraschung, bis der katholische Arzt Dr. Franz Waldmann aus Arbon sich zu Wort meldete und den Antrag stellte, vor der Beratung des Entwurfes die Frage zu erörtern, ob die Klöster nicht aufzuheben seien.⁴⁹⁸ Damit war die Forderung Bornhausers erfüllt, Katholiken müssten die Initiative ergreifen; «in kraftvollen, angriffigen, teilweise zynischen und polemischen Worten»⁴⁹⁹ sprach er sich nun für die Aufhebung der Klöster aus: «Unwissenheit und Aberglaube, Trägheit und roher Genuss herrscht in ihren Mauern». Für die Klöster setzten sich im April und Mai 1836 mit Petitionen 3897 katholische Bürger ein; wahrscheinlich hatten sie Laien initiiert, denn der geographische Bereich was unabhängig von der Dekanatseinteilung und richtete sich nach den Bezirken.⁵⁰⁰ Wegen des Bundesvertrages von 1815 kam es jedoch nicht zur Aufhebung (Ausnahme: Paradies), aber gemäss dem Gesetz vom 14. Juni 1836 durften die Klöster keine Novizen und Novizinnen mehr aufnehmen; zudem wurde das Vermögen der Klöster unter die Verwal-

tung des Staates gestellt.⁵⁰¹ Dagegen legten die Klöster am 21. Juni eine «feierliche Protestation» ein.⁵⁰² Durch den Verkauf von Liegenschaften und durch schlechte Verwaltungen verschlimmerte sich die finanzielle Lage immer mehr.

1841 hob der Aargau die Klöster auf und verletzte dadurch den Bundesvertrag von 1815; in der entscheidenden Sitzung des Grossen Rates sagte Augustin Keller unter anderem: «Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, wächst kein Gras mehr»⁵⁰³. Die Abneigung gegen die Klöster verband sich mit jener gegen die Jesuiten; selbst im Thurgau, wo keine Jesuiten waren, bildete sich ein Anti-Jesuiten-Komitee, das 1845 eine Petition für die Ausweisung der Jesuiten mit 10 700 Unterschriften eingab.⁵⁰⁴

496 Schwager 1, S. 44–47 und 60–65.

497 Ebd., S. 66; Thomas Bornhauser (1799–1855), Pfarrer, Führer der thurg. Regenerationsbewegung 1830: Schoop 1, S. 125.

498 Schwager 1, S. 92–93. Es gehört zur Ironie des Schicksals, dass Kantonsrat Waldmann am 30. März 1837 zum Verwalter des Klosters Münsterlingen gewählt, aber schon am 6. Oktober 1838 suspendiert wurde als einer, «welcher sich durch seine Handlungsweise als übler Haushälter bewies und eine entschiedene Unfähigkeit an den Tag gelegt» hatte: Schwager 1, S. 80; Waldmann «zog bitterlich weinend von Münsterlingen fort 19. März 1839»: Kuhn III, S. 292.

499 Schwager 1, S. 93; ganzer Redetext: ebd. 2, S. 227–231.

500 16. April aus den Bezirken Tobel und Weinfeld 2054, 1. Mai aus den Bezirken Diessenhofen, Frauenfeld, Steckborn 1091, 4. Mai aus den Bezirken Arbon, Bischofszell, Gottlieben 752; vgl. Schwager 1, S. 109–111; Kuhn II/1, S. 106.

501 Schwager 1, S. 126–127; Kuhn II/1, S. 99–100.

502 Text: Kuhn II/1, S. 101–102.

503 Schwegler, S. 293–294; Augustin Keller (1805–1883), 1856–1881 aargauischer Regierungsrat, «ein nimmermüder Rufer und Anführer im Kampf gegen Rom und alles Römische», später Führer der Altkatholiken: Schwegler, S. 273, Anm. 1.

504 Schoop 1, S. 155. Schon 1836 kam eine von 4415 Bürgern unterzeichnete «Bittschrift für Aufhebung der Klöster» zustande: Schwager 1, S. 112.

Durch den bundesvertragswidrigen Vorgang im Aargau kam auch der Thurgau wegen seiner Klosterpolitik immer mehr unter Druck. Am 5. September 1843 wurde ein neues Novizengesetz erlassen mit so hohen Auflagen, dass nur Feldbach vier und St. Katharinental sechs Eintritte verzeichnen konnten. Die Bedingungen waren: zurückgelegtes 22. Lebensjahr beim Eintritt, keine Ausländer, Bewilligung der Aufnahme von Kantonsbürgern durch die Regierung, von übrigen Schweizern durch den Grossen Rat, Mitgabe bei Kantonsbürgern 200 bis 500, bei den übrigen 800 bis 1200 Gulden, bei «Mannspersonen» Ausweis über wissenschaftliche Bildung und Prüfung durch eine staatliche Kommission.⁵⁰⁵

1848 entbrannte die Debatte um die Aufhebung aufs Neue. In einer Petition beider Kapitel vom 8. Juni setzte sich der Klerus für den Erhalt der Klöster ein, insbesondere für Fischingen und die Kapuziner in Frauenfeld: Fischingen wegen seiner Schule, das Kapuzinerkloster wegen der Aushilfetätigkeit.⁵⁰⁶ In ähnlicher Weise erfolgte eine Eingabe von 4013 katholischen Bürgern.⁵⁰⁷ Es war den Katholiken bewusst, dass nicht mehr alle Klöster gerettet werden konnten – sie nannten die beiden, die sie erhalten wollten. Als ein Zeichen der Solidarität kann gesehen werden, dass die Regiunkel Arbon 1847 sich im Kloster Münsterlingen versammelte und sechs Wochen vor der Aufhebung im Stift Kreuzlingen, wo die Konventualen «nach geschehener Einladung an den Verhandlungen freundlich Antheil nehmen». Am 27. Juni 1848 tagte der Grosse Rat und stimmte über den Vorschlag der Regierung ab.⁵⁰⁸ Diese beantragte die Weiterexistenz von St. Katharinental und Kalchrain, dem ärmsten aller Klöster, eine Mehrheit setzte sich für den Fortbestand von Fischingen wegen dessen Schule ein, eine Minderheit für das Kapuzinerkloster. In der Abstimmung aber hob der Grosse Rat alle Klöster auf mit Ausnahme von St. Katharinental: Wegen des Epavenrechtes⁵⁰⁹ wären bei der Aufhebung die Güter des Klosters jenseits des Rheins, besonders der

grosse Staffelwald, entschädigungslos an das Grosseherzogtum Baden gefallen. Kalchrain wurde mit einem Mehr von nur drei Stimmen, Fischingen mit einem von sechs Stimmen aufgehoben.⁵¹⁰ Es ist zu bemerken, dass eine Minderheit der Katholiken für und eine Minderheit der Protestanten gegen die Aufhebungen stimmte. Im Oktober 1848 gedachte Dekan Meile in der Regiunkel Sirnach «der rücksichtslosen und gewalthätigen Aufhebung der Klöster unseres Kantons». 1849 heisst es in der Regiunkel Müllheim, «daß uns im vorigen Sommer durch die Aufhebung unserer Klöster eine tiefe, unheilbare Wunde geschlagen ist. Interessen und Einfluß der Katholiken sind dadurch verloren, deren Verlust mit der Zeit auch fühlbar wird.»

Bald mussten die Männer ihre Klöster verlassen. Die Mehrzahl der Patres von Fischingen und der Chorherren von Kreuzlingen ging in die Pfarreiseelsorge, die Karthäuser zerstreuten sich in alle Winde. Die Klosterfrauen durften sich mit regierungsrätlicher Erlaubnis zwar noch in den Klöstern aufhalten ausser die Kalchrainer Nonnen, die nach Feldbach gewiesen wurden; aber dort war die Benützung der Klosterkirche, da sie keine Pfarrkirche war, verboten. So zogen die Feldbacher Nonnen zu den Schwestern nach Tänikon, die Kalchrainer konnten sich im ehemaligen Kloster Paradies, jetzt in Privatbesitz, niederlassen. 1853 kauften die Tänikoner Schwestern das Kapuzinerkloster Frauenfeld, für die Feldbacher wurde das Schloss Mammern erworben. Der Konvent von Kalch-

505 Text bei Schwager 2, S. 241.

506 Text: StATG Bb 2, 2/15.

507 Schwager 2, S. 161.

508 Zu den Verhandlungen im Grossen Rat: Kuhn II/1, S. 118–126.

509 Das Epavenrecht erlaubt es dem Landesherrn, bei der Aufhebung geistlicher Stiftungen über deren Besitzungen zu verfügen, soweit sie in seinem Territorium liegen: Fuchs, Konrad; Raab, Heribert: Wörterbuch zur Geschichte, Bd. 1, München 1972, S. 232–233.

510 Abstimmungsergebnisse: Schwager 2, S. 181.

rain musste Paradies 1856 verlassen; ein Teil ging zu den Feldbacher Nonnen nach Mammern, ein anderer nach Gwiggen in Vorarlberg. 1861 und 1864 folgten ihnen die Feldbacher Ordensfrauen nach, 1863 kam der Rest der Kalchrainer dazu und 1869 die noch lebenden Tänikonener Frauen. Seither blüht dort das Zisterzienserinnenkloster Gwiggen, deren Vorsteherin den Titel trägt: «Äbtissin der vereinigten Abteien Kalchrain, Feldbach und Tänikon, Priorin von Mariastern». Die Benediktinerinnen von Münsterlingen liessen sich, als ihnen der weitere Wohnsitz nicht mehr zugesichert wurde, auf der Insel Reichenau nieder.⁵¹¹ Mit Ausnahme der Kapuziner bekamen die «entlassenen» Ordensleute eine jährliche Pension.⁵¹²

3.3 Paritätische Schulen

Helvetik, Mediation und Restauration liessen die konfessionellen Schulen bestehen: 1818 gab es 58 katholische Schulen mit fünf Geistlichen als Inspektoren, 1821 wurde Pfarrer König aus Arbon Schuldirektor, 1826 gab er seinen Rücktritt wegen anderweitigen Verpflichtungen und angegriffener Gesundheit.⁵¹³

Dann änderte sich die Situation: 1833 führte der Erziehungsrat paritätische Lehrerkonferenzen ein und beschloss, die Aufsicht über die Schulen durch staatliche Inspektoren vorzunehmen. Dagegen wandte sich eine von 3115 katholischen Bürgern unterzeichnete Bittschrift, die vom Erziehungsrat eine Erklärung forderte, konfessionelle Schulen nur auf Verlangen der katholischen Schulgemeinden zu vereinigen, katholische Schulen nur von katholischen Inspektoren zu prüfen und katholische Lehrer nicht zur Teilnahme an paritätischen Lehrerkonferenzen zu verpflichten.⁵¹⁴ Trotzdem entstand seit dieser Zeit eine Reihe paritätischer Schulen.

1856 genehmigte der Grosse Rat ein Gesetz, das die grundsätzliche Aufhebung der konfessionellen Schulen vorsah, ihm folgte eine Verordnung des Re-

gierungsrates, die die Schulen in neue Kreise einteilte. Wie die Diskussionen in den Regiunkeln zeigten, reagierte der Klerus darauf mit Bestürzung und beklagte die negativen Folgen: alles Mögliche sei dagegen zu unternehmen, auch ohne Aussicht auf Erfolg (Arbon); dem Katholischen sei durch das Gesetz aufs Empfindlichste und Feindseligste in den Weg getreten worden (Bischofszell); nach Belieben würden nun Schulkreise und Schulorte bestimmt, dem katholischen Schulfonds, der auch in paritätischen Schulen grösstenteils konfessionell sei, und der katholischen Erziehung durch die Schule werde der Todesstoss versetzt (Müllheim); auch gegen den Willen beider Konfessionen würden Schulen gewalttätig aufgehoben, zudem sei kein Platz mehr für den Religionsunterricht (Diessenhofen). Darum sei, wie die Regiunkel Arbon meldet, eine Konferenz der Kapitelsvorsteher nach Wertbühl einberufen worden, um gemeinsame Schritte zu überlegen, aber die Bemühungen seien ohne Erfolg geblieben. Wegen des Religionsunterrichts wurde gewünscht, dass er nicht auf den Samstagnachmittag, sondern auf einen Vormittag in Verbindung mit der Schulmesse gelegt werde. In Sirnach leitete Dekan Meile sein Votum ein mit einer «Darstellung der traurigen Lage, in welcher die katholische Jugend in Folge der Mischschulen sich befinde, da ihrer gegenwärtigen gewaltthätigen Einführung durch unsere gefeierten Culturhelden keine andere Tendenz zu Grund liege, als nach und nach alles katholische Leben zu ertöden, die Kinder der Kirche zu entfremden oder wenigstens für dieselbe und ohne Forderung gleichgültig zu machen. Sollte nun bei der gewaltigen Krisis noch alles zu Grunde gehen, so dürfe am allerwenigsten der katholische Geistliche

511 Zu den einzelnen Klöstern siehe Kuhn II und III; Gwiggen; zu den Zisterzienserinnenklöstern HS III/3; zu Münsterlingen HS III/1.

512 Schwager 2, S. 174 und 182.

513 Fritsche 2, S. 82–87.

514 Angehrn, S. 144.

zusehen, sondern es sei für ihn ernste Pflicht, ja eine Gewissenssache, dem religiösen Unterricht und auch der biblischen Geschichte alle Aufmerksamkeit zuzuwenden»; der Kirchenrat habe in einer Eingabe einen halben Tag für den Religionsunterricht gewünscht. Zwischen Hoffen und Bangen war Pfarrer Meierhans, einziges katholisches Mitglied des Erziehungsrates: Im August 1856 meldete er in Arbon, alle Vorstellungen des Kirchenrates seien erfolglos, auf die katholischen Geistlichen werde keine Rücksicht genommen. Im Mai 1857 liess er einen Hoffnungsschimmer leuchten: In den Verhandlungen des Kirchenrates sei zwar wegen des Religionsunterrichts noch nichts entschieden worden, doch gebe es Anzeichen, dass sich die Angelegenheit zum Besseren wende. Aber bereits im April 1858 musste er mitteilen, alle unternommenen Schritte hätten zu keinem Erfolg geführt. Da erwog die Regiunkel eine Volkspetition bezüglich der Schulsache; sie kam mit gegen 4000 Unterschriften zustande⁵¹⁵, hatte aber keinen Erfolg. Gegen die Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheiten war 1859 auch der Vortrag von Pfarrer Johann Ruckstuhl in Sommeri über die «Freiheit und Selbständigkeit der Kirche» in seiner Regiunkel gerichtet: Der Staat gewähre den Bürgern und «allen möglichen Vereinen und Societäten» Freiheit. «Warum sollte die Kirche nicht auf das gleiche Recht Anspruch haben?» Es gelte, unablässig für die Freiheit der Kirche zu kämpfen. «Das anfängliche Schutzrecht des Staates», so ein Diskussionsteilnehmer, habe «sich nach und nach in Zwang umgewandelt.» Inzwischen hatte Pfarrer Meierhans resigniert den Rücktritt aus dem Erziehungsrat gegeben: «Ich bedaure, dass der Gang des Erziehungswesens diese Wendung nahm, um der Sache selbst willen. Durch Zwang kann der Schule wohl eine äussere Gestalt gegeben werden, aber dieser äusseren Gestalt fehlt das innere Leben und die Freude in der Sache. Was die Schule geben sollte, Bildung und Erziehung, wird bei der unnatürlichen Vermischung von ungleichartigen Elementen, welche

nebeneinander und gesondert ganz gut gedeihen, nie erzielt werden. Auch wird Friede und Toleranz zwischen den Konfessionen, gerade wie zwischen Privaten, nur dann blühen, wenn jede die Rechte und Gefühle der andern achtet; jeder Zwang gegen eine Minderheit, sei es welche es wolle, lässt das Gefühl bitterer Kränkung zurück; statt sich anzunähern, werden die Gemüter selber entfremdet.»⁵¹⁶ «Die Mehrheit [scheint] die Anliegen der Minderheit nicht verstanden zu haben. Das Schulwesen war für die liberale Majorität klar eine Sache des Staates, welches als paritätische Schule den konfessionellen Frieden befestigen sollte. Dazu kamen bei gewissen Befürwortern der Schulverschmelzung antiklerikale Motive, es ging darum, die Pfarrer aus dem Bildungswesen zu verdrängen.»⁵¹⁷ Das zeitliche Problem mit dem Religionsunterricht blieb, jedoch wurden die Pfarrer von Amtes wegen Mitglieder der Schulvorsteherchaft. Da dürfe man, so 1873 die Regiunkel Bischofszell, keine Apathie haben, sondern müsse dieser Aufgabe genügen. Es gäbe auch in den paritätischen Schulen positiv christgläubige protestantische Lehrer, welche die Pfarrer gerne in der Schule sähen; nie solle man sich gegen Lehrer abstossend benehmen.

3.4 Katechismusverbot

1859 gab Bischof Karl Arnold-Obrist einen neuen Katechismus heraus, den ersten diözesanen, den er als obligatorisch erklärte. Der Kirchenrat wollte ihn noch nicht anschaffen, aber der Bischof bestand auf sofortiger Einführung, die Meile positiv wertete: «Es soll damit der höchst nachteiligen Vervielfältigung der Katechismen ein Ende gesetzt werden.»⁵¹⁸ Der Kirchenrat meldete Meile im Januar 1860, die Regierung

515 StATG Bb 2, 2/15; StATG Bd 3'50'1, 6.

516 Angehrn, S. 180.

517 Ebd., S. 179–180.

518 Mitteilungen an Dekan Wigert, Arbon: StATG Bd 3'20'2, 13.

habe das Plazet zur Einführung des Katechismus verweigert und jede Vorkehrung zur Einführung verboten; Meile seinerseits teilte dem Arboner Dekan Wigerter mit, die Regierung habe Kenntnis gegeben, dass der Katechismus «in katechetisch-pädagogischer, religiös-sittlicher und selbst in konfessioneller Beziehung mehrfach Bedenken erzeuge» (die Prüfung war von einem evangelischen Pfarrer vorgenommen worden).⁵¹⁹ Der Thurgau war nicht der einzige Kanton, der die Einführung verbot.⁵²⁰ Im April 1861 schrieb der Bischof an Kommissar Meierhans und ersuchte ihn, nochmals Schritte zu tun, damit von Seiten der Regierung kein weiterer Widerstand komme. Er solle darauf aufmerksam machen, dass jene Stellen im Katechismus, welche als intolerant bezeichnet wurden, grundsätzlich gleich seien wie in den im Thurgau erlaubten Katechismen; zudem sei keine direkte Polemik gegen die reformierte Konfession vorhanden, während der reformierte Katechismus gegen die katholische Lehre polemisiere.⁵²¹ Im Mai 1861 meldete Kommissar Meierhans, er habe Gelegenheit gehabt, mit Regierungsrat Sulzberger über die Katechismusfrage zu sprechen. Dieser habe sich angeboten, das Möglichste für ein Plazet zu tun, wenn da und dort eine mildere Redaktion gewählt würde.⁵²² Darüber sprach Meierhans 1862 auch im Kapitel Arbon: Er habe die Unterredung mit Sulzberger gehabt, weil er vom Bischof den Auftrag bekommen habe, «auf Entfernung der Hindernisse wegen Einführung des neuen Catechismus möglichst zu wirken». Sulzberger habe «indeß nachher ein Gutachten an die Regierung abgefasst, das keine Grundlage zu einer Verständigung bieten könne». So blieb es beim Verbot. 1864 richtete die Diözesankonferenz an Bischof Lachat den dringenden Wunsch, er möchte «sich für einen neuen zweckmäßigen Katechismus ernstlich bethätigen, für die Abfassung eines solchen nach einer geeigneten Persönlichkeit sich umsehen und den neuen Katechismus, bevor er eingeführt wird, den Ständen zur Einsicht mittheilen».⁵²³

Fast wäre es noch zu einem anderen Ungemach gekommen. 1861 schrieb Kommissar Meierhans: «Die Existenz des herwärtigen kath. Kirchenrathes wurde in unserem letzten Großen Rath ernstlich angefochten und die Unterordnung des ganzen kath. Kirchenwesens unter den paritätischen Regierungsrath angestrebt. Einzig die Kompetenz des bischöflichen Commiariates wollte der Antragsteller (ehemal. Regierungsrath Labhart, unser Augustin Keller) noch gewährleisten. Wie gnädig!?! Aber die Reformierten wollten davon selbst nichts hören und so brachte es der Antrag nur auf 27 / andere sagen nur auf 17 / Stimmen»⁵²⁴.

3.5 Verbot des Peterspfennigs und des Fastenmandates

Am 26. Oktober 1864 kündigte Bischof Lachat den Einzug des Peterspfennigs an.⁵²⁵ Die Regierung verweigerte das Plazet, weil die Ankündigung des Peterspfennigs «ohne vorhergehende Guttheißung der Regierungen der Diözesankantone» geschah.⁵²⁶ Rückblickend schrieb Meierhans in einem Zirkular den Kapitularen wegen der Verweigerung des Plazets: «An die Motivierung durch die «Maßregeln gegen Bettler und Vaganten» schließt sich die endliche Ablehnung würdig an. Das bischöfliche Commiariat wurde mit seiner Eingabe als allgemeiner Petent kapiert, auch ihm in Gnaden der Beschluß «ohne Kosten» zugestellt.»⁵²⁷ Vorgesehen war der Einzug des Peterspfen-

519 StATG Bd 3'20'2, 13.

520 BvB, S. 106–107.

521 StATG Bb 0, 0/16.

522 StATG Bb 2, 2/8.

523 StATG Bb 0, 0/16.

524 StATG Bd 3'20'2, 9.

525 StATG Bb 0, 0/16.

526 StATG Bb 0, 0/16.

527 Zirkular vom 13. April 1865: StATG Bd 3'20'2, 9.

nigs an Weihnachten. Das Verbot wurde umgangen. Die Regierung teilte am 25. März 1865 dem Kirchenrat mit, er gehe nicht mehr auf den Einwand des Kommissars ein, weil «nach Berichten [...] der beabsichtigte Zweck auf dem Privatweg» erreicht worden sei.⁵²⁸ In der Versammlung vom 9. März freute sich das Kapitel Arbon: Es sei zur allgemeinen Erbauung gewesen, auf welche Weise das Verbot der Regierung umgangen worden sei; das Verbot habe seinen Zweck ganz verfehlt und eher zur Erhöhung der Beiträge geführt. Schon am 29. Dezember hatte Bischof Lachat dem Kommissar in einem lateinischen Brief geschrieben, die Einstellung und Entrüstung des thurgauischen Klerus über dieses widerrechtliche Verbot sei Balsam für sein Herz.⁵²⁹

Gleichzeitig kam es zu einem anderen Konflikt. Papst Pius IX. veröffentlichte am 8. Dezember 1864 die Enzyklika «Quanta cura», zusammen mit dem «Syllabus», einer Verurteilung der «Zeitirrtümer», besonders des «modernen Liberalismus». In mehreren Ländern erregte der «Syllabus» heftige Gegenwehr.⁵³⁰ Daher veröffentlichte Bischof Lachat zwar die Enzyklika, nicht aber den «Syllabus». Dennoch verweigerte der Thurgau im Verein mit dem Aargau und mit Basel-Land das Placet zum Verlesen des bischöflichen Fastenmandates, das auch auf die Enzyklika einging.⁵³¹

An der ausserordentlichen Versammlung des Kapitels Arbon 1865 wurde die Verweigerung des Platzets als kaum gehörte Tatsache der thurgauischen Kirchengeschichte und als eine Bedrohung der Freiheit der katholischen Konfession bezeichnet. Es kam zu einer von allen Kapitularen unterzeichneten «Protestation», die auch das Kapitel Frauenfeld-Steckborn übernahm, obwohl einige Mitglieder der Meinung waren, sie sei in einem zu wenig energischen Ton abgefasst. Auf dieses Schreiben hin bekamen die beiden Dekane am 15. März 1865 als Antwort den «Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes des Cantons Thurgau § 560: Auf die Eingabe der katholi-

schen Geistlichkeit vom März⁵³², worin dieselben sich der Verwahrung ihres Hochw. Oberhirten gegen den Regierungsbeschluß, wonach die Verkündigung des dießjährigen bischöflichen Fastenmandats mit dem Rundschreiben des heiligen Vaters untersagt wurde, anschließt und die Bitte damit verbindet: es möge der Regierungsrath dafür sorgen, daß die mit der Gewissensfreiheit und mit einer wahren Toleranz unvereinbaren, in andern Staaten längst abrogirten Grundsätze über das Placetum, wenn nicht gerade aus der Verfassung entfernt, doch vorläufig durch die Gesetzgebung so modificirt werden, daß die Freiheit der Kirche eine Wahrheit werde; wird beschlossen: Der katholischen Geistlichkeit ist im Bescheid zu ertheilen, daß, da das Placetum auf einer Bestimmung der Verfassung beruhe, der Regierungsrath sich nicht für competent erachte, von demselben irgend wie abzugehen.»⁵³³ Anlässlich der Firmreise von 1866 lobte Bischof Lachat die Haltung des Thurgauer Klerus und fand sie «im stillen Vergleich mit andern Diözesankantonen bewundernswert», berichtet Bischofszell.

3.6 Neue Verfassung und Aufhebung von St. Katharinental

Zur Vorbereitung der Revision der Kantonsverfassung wurde 1868 ein Verfassungsrat konstituiert, Fridolin Anderwert⁵³⁴ als Präsident gewählt und ins Programm

528 StATG Bb 9, 9/0.

529 StATG Bb 0, 0/16.

530 LThK³ 9, Sp. 1153; HBdKG VI/1, S. 750–755.

531 BvB, S. 141–142.

532 StATG Bd 3'50'1, 6.

533 StATG Bd 3'50'1, 6.

534 Fridolin Josef Anderwert (1828–1880), 1868 Nationalrat, 1869–1875 Regierungsrat, 1874 Bundesrichter, 1876–1880 Bundesrat: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) 1, Basel 2002, S. 333.

sogleich die Aufhebung St. Katharinentals aufgenommen. Das Epavenrecht des Grossherzogtums Baden war weggefallen; die Besitzungen, vor allem der grosse Staffelwald bei Gailingen, hatte der Kanton gegen den Willen des Klosters bereits verkauft. 1866 wurde im Grossen Rat ein Antrag auf Aufhebung des Klosters zwar noch verworfen, aber bereits bei der ersten Lesung im November 1868 beschloss der Rat mit 56 gegen 43 Stimmen die Aufhebung, in der zweiten Lesung im Januar 1869 mit 63 gegen 36 Stimmen. Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision soll «der thurgauische Nationalrat Fridolin Anderwert an einer Volksversammlung in Münchwilen zur Empfehlung der Revisionsannahme gesagt haben: «Wir Thurgauer haben die Bischöfe nicht mehr zu fürchten, da wir schon fertig sind mit ihnen; wir müssen aber sorgen, auch andere frei zu machen von dieser finsternen Macht»», so der Bericht in der Regiunkel Bischofszell im April 1872. Die revidierte Verfassung, in welche die Klosteraufhebung eingepackt war, kam am 28. Februar 1869 zur Volksabstimmung und wurde mit 11 581 Ja gegen 6741 Nein angenommen; als einziger Bezirk lehnte der mehrheitlich katholische Bezirk Tobel ab. Alle Wehr gegen die Aufhebung war vergebens gewesen, auch die 3722 Unterschriften aus den Pfarreien, die sich für das Kloster einsetzten.⁵³⁵

Mit der neuen Verfassung von 1869 wurde auch die Parität aufgehoben, d. h. die anteilmässige Verteilung der Sitze im Grossen Rat auf die beiden Konfessionen. Das kommentierte Bischofszell im April 1872 anlässlich der Wahlen in den Grossen Rat: Die Aufhebung der Parität trage ihre «bitteren Früchte»; bei den Wahlen werde «gegen überzeugungstreue katholische Männer aggressiv vorgeschritten» und nur solche hätten «noch Gnade gefunden, die das Vertrauen des guten katholischen Volkes am allerwenigsten genießen und verdienen». Im Weiteren führte die Verfassung die Zivilehe ein.

3.7 Der Kulturkampf

3.7.1 Aufhebung des Priesterseminars

Im Konkordat von 1828 war die Eröffnung eines diözesanen Priesterseminars vorgesehen, aber dazu kam es lange nicht. Nach schwierigen Verhandlungen konnte Bischof Karl Arnold-Obrist 1860 das Seminar in Solothurn eröffnen.⁵³⁶ 1869 polemisierte der Aargauer Augustin Keller gegen im Seminar gebrauchte Lehrbücher der Moraltheologie. In der Folge beschloss 1870 die Diözesankonferenz die Aufhebung des Seminars.⁵³⁷ In einem Schreiben an die Regierung und den Grossen Rat protestierte der Klerus beider Kapitel wegen des Rücktritts von der Seminarkonvention.⁵³⁸ Der Kirchenrat verlangte von der Regierung, dass die Wahl der Abordnung an die Diözesankonferenz in Zukunft ihm überlassen werde, was der Regierungsrat am 12. Mai 1871 ablehnte.⁵³⁹ Der Kirchenrat brachte nun die Sache am 3. Juli vor die Synode, verlas das Schreiben des Regierungsrates und stellte den Antrag: «Die Vertretung bei Verhandlungen der Diözesankonferenz des Bisthums Basel in ihrem ganzen Umfange [...] steht der kath. Konfession für den Stand Thurgau zu», der Kirchenrat wähle dazu die Abordnung.⁵⁴⁰ Das teilte der Kirchenrat am 11. September dem Regierungsrat mit, der am 21. September antwortete: «Das Verfahren des Kirchenrathes [...] trägt in hohem Grade den Charakter nicht zu duldender Anmaßung und Widersetzlichkeit in sich»; es wurde beschlossen: Es «sei der kath. Kirchenrath in eine Disziplinarbuße von Fr. 100 verfällt,

535 Baumer-Müller, Verena: Der letzte Konvent der Dominikanerinnen zu St. Katharinental, in: TB 131 (1994), S. 5–140, hier S. 74–83 (Aufhebung); Kuhn III, S. 222–239.

536 BvB, S. 104.

537 Ebd., S. 142–143; Schwegler, S. 321.

538 StATG Bd 3'50'1, 6.

539 Beschwerdeschrift, S. 33–34.

540 Ebd., S. 35–36.

welche dessen Mitglieder persönlich zu tragen haben.»⁵⁴¹

Die Seminarauflösung war der Anlass dafür, dass der Kammerer des Kapitels Zug zu einer Zusammenkunft von Geistlichen aus allen Bistumskantonen aufrief; beide Thurgauer Kapitel nahmen den Aufruf positiv auf und wählten Delegierte. Zum ersten Mal trafen sich die Abgeordneten am 18. April 1871 in Olten. Darauf konstituierte sich am 7. September 1871 die «Thurgauische Freikonferenz»⁵⁴², die sich Statuten gab. Neben der Aufhebung des Priesterseminars, wozu ein Protest beschlossen wurde, beschäftigte sich am 28. November 1871 in Olten das «Generalcomité der freien kantonalen Priesterkonferenzen» mit der Frage der Revision der *Bundesverfassung*. Je nach den Verhältnissen in den einzelnen Kantonen wurden verschiedene Vorgehensweisen aufgezeigt. Darüber berichtete ein Teilnehmer am 9. April 1872 an der «Thurgauischen Freikonferenz»: Es sei nicht zu raten, auf der Kanzel Stellung zu nehmen, im paritätischen Kanton könnte das Gegenteil bewirkt werden, wenn Geistliche selber agitierten. Hingegen wurde auf die Broschüre Dr. Segessers⁵⁴³ verwiesen, die unter das Volk gebracht werden könnte, doch wisse jeder selber, was das Beste sei, das Klosterverbot und die Zivilehe seien schon in der kantonalen Verfassung und das Jesuitenverbot bereits in der Bundesverfassung von 1848. Im Weiteren wurde vorgeschlagen, sich auch mit katholischen Laien auf dem Boden des Vereinswesens zu verbinden, besonders eigne sich der Piusverein als allgemeiner katholischer Volksverein.

3.7.2 Absetzung von Bischof Eugen Lachat

1869/70 nahm Bischof Lachat am Ersten Vatikanischen Konzil⁵⁴⁴ teil, dessen wichtigstes und umstrittenstes Ergebnis die Dogmatisierung des unfehlbaren Lehramtes des Papstes war. Lachat hielt diese zwar für nicht opportun wegen der Auswirkungen auf

seine Diözese, stimmte aber am 18. Juli 1870 zu. Erst am 6. Februar 1871 publizierte er die Konzilsbeschlüsse. Als der Pfarrer von Starrkirch, Paulin Gschwind, einer der ersten, der altkatholisch (vgl. S. 151) geworden war, öffentlich und scharf gegen die Konzilsbeschlüsse auftrat, suspendierte ihn der Bischof im Oktober 1872. Der Solothurner Kantonsrat schützte Pfarrer Gschwind, der Konflikt eskalierte. Am 19. November erstellte die Diözesankonferenz mit Ausnahme der Kantone Luzern und Zug eine Anklageschrift gegen den Bischof wegen Missachtung des Treueides, offener Auflehnung gegen staatliche Beschlüsse und konspirativer Tätigkeit im Ausland: Die «Unfehlbarkeit» werde von ihr nicht anerkannt, der Bischof habe keine Bevollmächtigung, gegen Priester vorzugehen und sie abzusetzen. Sie verlangte von ihm, innerhalb einer Frist von drei Wochen sich für sein Verhalten zu rechtfertigen und die Absetzung des Pfarrers rückgängig zu machen.⁵⁴⁵ Der Bischof weigerte sich⁵⁴⁶, worauf ihn die Diözesankonferenz am 29. Januar 1873 absetzte (wieder mit Ausnahme von Luzern und Zug). Im April wurde er polizeilich ausgewiesen und ging ins Luzernische ins Exil. Das Domkapitel war nicht bereit, einen neuen Bischof zu wählen.⁵⁴⁷ Schon am 28. Januar, am Tag vor seiner Absetzung, hatte Bischof Lachat Kommissar Kuhn zum Generalvikar für den Thurgau ernannt.⁵⁴⁸ Am 31. Januar verlangte der Regierungsrat vom Kirchenrat, «die von der Diözesankonferenz gefassten Be-

541 StATG 3'00'138: RRB Nr. 1719 vom 21. September 1871.

542 StATG Bd 1'00'0, 4; darin auch die Berichte über die Verhandlungen in Olten.

543 Philipp Anton Segesser (1817–1888), Luzern, 1848 erster katholisch-konservativer Nationalrat: Schwegler, S. 302–303.

544 LThK³ 10, Sp. 556–561.

545 StATG 4'991'8.

546 StATG 4'991'8; Lachat hat die Zuschrift am 26. November erhalten und antwortet am 16. Dezember.

547 Zum ganzen Vorgang: BvB, S. 143–147.

548 StATG Bb 0, 0/17.

schlüsse zu vollziehen, den amtlichen Verkehr mit dem Hrn. Eugen Lachat abzubrechen und ebenso der kath. Geistlichkeit unter Mittheilung der Diözesanbeschlüsse den amtlichen Verkehr zu untersagen, [...] bei Vermeidung persönlicher Haftbarkeit keine Zahlungen mehr an den Hrn. Bischof Lachat zu leisten, uns innert der Frist von 14 Tagen von der Art und Weise der Vollziehung dieser beiden Verfügungen in Kenntniß zu setzen. Für den Fall, daß der einen oder andern dieser Anordnung keine Folge geleistet werden sollte, behalten wir uns die weiteren Maßregeln zur wirksamen Vollziehung derselben vor.»⁵⁴⁹ Am gleichen Tag bekam auch Kommissar Kuhn ein Schreiben des Regierungsrates: Die Diözesankonferenz habe «sich veranlasst gefunden, die dem Hrn. Eugenius Lachat von Mervelier unterm 30. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöfl. Stuhles der Diözese Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen»⁵⁵⁰. Darauf forderte Kuhn in einem Zirkular ausserordentliche Versammlungen der beiden Kapitel⁵⁵¹; am 5. Februar fanden sie statt. Noch aus den Protokollen ist der Unmut des Klerus über die Haltung der Regierung zu spüren: Verletzung der «vielgepriesenen verfassungsmäßig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Toleranz», Willkür «in der schönen freien Schweiz» (Protokoll des Kapitels Arbon). Ähnlich das Kapitel Frauenfeld-Steckborn: Man werde sich nicht fügen, weil die Regierung die Verfassung und den Diözesanvertrag verletzt habe; mit Namensaufruf stellten sich die Kapitulare hinter den Bischof: «Wir kennen keinen anderen.» Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn reichte am 15. Februar, das Kapitel Arbon am darauffolgenden Tag ein Protestschreiben an die Regierung ein: Durch einen feierlichen Eid hätten sich die Geistlichen bei der Priesterweihe dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet. «Wir können es nicht glauben, daß eine hohe Landesregierung, vor der kein Ansehen der Person gelten soll, der ganzen kathol. Geistlichkeit des Kantons, die bis anhin alle ihre

Bürgerpflichten gewissenhaft erfüllte, die Eidbrüchigkeit gegen den hochw. Bischof zumuthen wolle»⁵⁵². Der Kirchenrat berief am 10. Februar die Synode ein, die beschloss, auf das Verbot des amtlichen Verkehrs nicht einzutreten und diesen Beschluss dem Referendum des katholischen Volkes zu unterstellen; dazu sollten sich sämtliche Kirchgemeinden am 16. Februar versammeln.⁵⁵³ Darauf erwiderte der Regierungsrat am 11. Februar: Die Massnahme der Regierung sei getroffen worden «zur Wahrung der Rechte des Staates und der öffentlichen Ordnung, sowie zur Abwehr gegen die fortgesetzte Auflehnung des vormaligen Bischofs Lachat gegen die staatliche Autorität»; er erklärte den Beschluss der Synode «als null und nichtig». «Unter persönlicher Verantwortlichkeit» hätten die Mitglieder des Kirchenrates dafür zu sorgen, «daß die in Aussicht genommene Abstimmung des kath. Volkstheiles unterbleibe»; sollten aber doch Versammlungen stattfinden, würden die Mitglieder des Kirchenrates an den Strafrichter überwiesen.⁵⁵⁴ Nun wandten sich «die stimmfähigen Katholiken des Kantons Thurgau» an den Kirchenrat und protestierten gegen die Verfügung der Regierung: Die Katholiken der Diözese Basel würden von ihrem rechtmässigen Bischof losgerissen, die freie Meinungsäußerung an öffentlichen Kirchgemeindeversammlungen sei unmöglich gemacht worden; sie erklärten, dass sie «in kirchlichen Angelegenheiten nur dem rechtmässigen Bischof kirchlichen Gehorsam und Ergebenheit» bewiesen: «Unterschriften: 4339 von 4759 Stimmfähigen». Dies teilte der Kirchenrat der Regierung am 17. Februar mit und brachte ihm zur Kenntnis, «daß wir im Auftrage der Synode, im Namen des kathol. Volkes und in eigenem

549 StATG 3'00'141: RRB Nr. 219 vom 31. Januar 1873.

550 StATG 3'21'89: RR-Missiv vom 31. Januar 1873.

551 StATG Bd 1'20'3, 10.

552 StATG 4'991'8.

553 StATG Ba 0'00'0.

554 StATG 3'00'141: RRB Nr. 265 vom 11. Februar 1873.

Namen bei den hohen Bundesbehörden Schutz unserer Rechte und der verfassungsmäßigen Garantien unserer religiösen Überzeugungen suchen werden». «Unter Bestreitung der Kompetenz des Regierungsrathes und der materiellen Berechtigung» werde man für einstweilen «die Gehaltsauszahlung sistieren wollen». ⁵⁵⁵ In seiner Antwort vom 1. März stellte der Regierungsrat fest, dass der Kirchenrat die Zahlungen einstelle; er nahm Bezug auf die Unterschriften und die Eingaben der beiden Kapitel und erwog: «Die Amtsentsetzung des Herrn Eugen Lachat als Bischof von Basel ist als unabweisbare Folge einer Reihe von Konflikten, in denen derselbe alle Rücksicht auf die Rechte und Befugnisse des Staates beiseite setzte und den Vorstellungen der Diözesanstände beharrlichen Widerstand entgegenstellte. [...] Die Entfernung eines widersetzlichen Priesters von seinem Kirchenamt berührt den Glauben selbst nicht, und es erscheint somit die Beschwerde über Verletzung der Gewissensfreiheit als durchaus grundlos; die kathol. Geistlichkeit kann, ohne daß sie die religiösen Interessen irgendwie beeinträchtigt, durch das Vorbild republikanischer Unterordnung unter die Verfassung und Gesetze Vieles zur baldigen und friedlichen Lösung des ausgebrochenen Streites beitragen.» Nochmals machte die Regierung auf das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Bischof aufmerksam. ⁵⁵⁶ Weil Kommissar Kuhn das bischöfliche Fastenmandat an die Pfarrer verschickte und es selber verkürzt vorgelesen hatte, musste er sich am 28. Februar vor dem Departement für Kirchen- und Erziehungswesen verantworten. ⁵⁵⁷ Am 1. März fand der Regierungsrat das Vorgehen Kuhns «eine disziplinarwidrige Nichtbeachtung einer an ihn erlassenen amtlichen Weisung» und auferlegte ihm eine «Disziplinarstrafe» von 50 Franken mit der «Androhung verbunden, daß er bei weiterer Zuwiderhandlung [...] an den Strafrichter überwiesen würde». Aus dem Schreiben geht hervor, dass auch der Verkehr mit der bischöflichen Kanzlei verboten war. ⁵⁵⁸ Am 13. März wurde an der Freikon-

ferenz die Frage gestellt, ob nochmals protestiert werden solle. Einige forderten einen Protest aus Gewissenspflicht. Kommissar Kuhn meinte, aus «unnützem Protestieren» könne «politisches Kapitel» geschlagen werden. Nach der Diskussion kam man überein, der schon eingereichte Protest genüge, ebenso genüge es, dem Volk zu erklären, «daß wir zum Bischof stehen». Gefragt wurde auch, wie es sich verhalte, wenn ein einzelner Geistlicher direkt und privat mit dem Bischof verkehre und deswegen bestraft werde; einstimmig wurde geantwortet, dass die daraus erwachsene Geldbusse solidarisch getragen werde. Gegen das Vorgehen des Regierungsrates verfasste der Kirchenrat am 23. April die «Beschwerdeschrift des kath. Kirchenrathes des Kts. Thurgau an die hohe schweizerische Bundesbehörde» ⁵⁵⁹, welche die verschiedenen Verlautbarungen und Verbote der Regierung aufzählt, gegen sie aus rechtlichen Gründen Stellung nimmt und darin eine Verletzung der Freiheit des Gewissens sieht.

3.7.3 «Unfehlbarkeit»

Die wichtigste Ursache für den Kulturkampf war die Erklärung des Konzils über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes. Der Streit darüber führte zur Gründung der alt- oder christkatholischen Kirche. Bevor nun die Stellung des Klerus zu dieser Lehre aufzuzeigen ist, lohnt es sich anzuführen, wie Geistliche Jahre zuvor gedacht haben.

1836 hält der Bussnanger Pfarrer Joseph Huber in Müllheim einen Vortrag über die «Untrüglichkeit der Kirche». Er geht von der Frage aus, was zur wahren, untrüglichen Lehre Christi gehöre und was nicht,

⁵⁵⁵ StATG 4'991'8.

⁵⁵⁶ StATG 3'00'141: RRB Nr. 377 vom 1. März 1873.

⁵⁵⁷ StATG 4'991'8.

⁵⁵⁸ StATG 3'00'141: RRB Nr. 378 vom 1. März 1873.

⁵⁵⁹ StATG 4'991'8: mit Beilagen, Frauenfeld 1873, und Kantonsbibliothek.

nach welchem Massstab ihre Echtheit und Reinheit zu messen sei. Darüber «ist der Kampf noch nicht vollends beigelegt, wenn auch redliche Katholiken hierüber im Reinen sind und sich an das halten, was in Gemäßheit der Lehre, der Ansprüche und der Verordnungen seit jeher verkündet und von allen Christgläubigen zu allen Zeiten und an allen Orten geglaubt wird.» Dennoch müsse gefragt werden: «Ist denn die Kirche Jesu auf Erden frei von jeder Täuschung, so wahr in ihrem Leben etc. als Gott selbst?» Darum eine weitere Frage: «In welchem Besitz ist wohl die Gabe der kirchlichen Untrüglichkeit, wie weit versteht sich dieselbe?» Der Referent antwortet: «Papst, Bischöfe, alle rechtmäßigen Nachfolger der Apostel theilen unter sich das hl. Amt, die Kirche Gottes zu regieren: keinem allein, auch dem Papst nicht, kommt die Gabe der Untrüglichkeit zu, sie nehmen dieselbe in corpore ein.» Der römische Bischof sei «der höchste Priester, nach der Sprache geübter Dogmaticer: *primus inter pares, in primatu honoris et jurisdictionis*, aber dessen ohngeachtet der Täuschung und selbst der Unwahrhaftigkeit fähig». Diese Untrüglichkeit der Kirche «ist gesetzt mit der Stiftung des apostolisch-kirchlichen Lehramtes und steht mit ihm in unzertrennlicher Verbindung. Jesus Christus hat dieser Einheit seinen und seines Heiligen Geistes Beistand versichert, auf daß sie frei bleibe von jedem Schein des Irrthums.» Die Untrüglichkeit liege «nicht in dem Gebithe des Wandelbaren, sondern im Gebithe des Ewigen. Wir beschränken sie mit Recht auf die evang. Glaubens- und Sittenlehre und was mir ihr in innigstem Verbande steht.» Über die anschließende Diskussion bemerkt der Protokollant: «Über die Abhandlung trat man prüfend ein, und weil man ihrem Inhalt weder Wesentliches geben oder nehmen könne: mit Beifall.» In der Auffassung des Autors widerspiegelt sich «die ablehnende oder zurückhaltende Stellungnahme der deutschen Theologie zur päpstlichen Unfehlbarkeit».⁵⁶⁰

Auch zehn Jahre vor dem Konzil sind die Meinungen noch verschieden. In einem Referat vor der Regiunkel Arbon sagt 1859 Pfarrer Theodor Angehrn aus Münsterlingen, das Medium zur Bewahrung der Einheit und Unfehlbarkeit der göttlichen Lehre könne nur eine unfehlbare Autorität sein, und diese Autorität sei Gott durch den Heiligen Geist gemäss den Verheissungen. Aber «durch wen übt der Heilige Geist die unfehlbare Autorität?» Nicht durch jeden Einzelnen, nicht durch alle zusammen, ebenso wenig durch einen Einzigen; «denn wozu dann die Konzilien?» Also wirke der Heilige Geist durch die allgemeinen Konzilien, denn der Heilige Geist sei nicht nur einem einzigen, sondern allen Aposteln gesandt. Die anschließende Diskussion geht auf die Sache nicht ein, es werden «praktische Winke» vermisst, die Anlass zu einer Besprechung geboten hätten. Der Referent erscheint hier wie ein verspäteter Vertreter des Konziliarismus – der Lehre, dass ein Konzil über dem Papst stehe.

Soweit den Protokollen entnommen werden kann, melden sich während des Konzils an Kapitelsversammlungen und Regiunkelkonferenzen bezüglich der Unfehlbarkeit keine ablehnenden Stimmen. Über die Vorgänge in und um das Konzil berichtet am ausführlichsten Regiunkeldirektor Pfarrer Alois Zuber von Bischofszell in seinen Eröffnungsworten bei den Konferenzen. Noch vor Beginn des Konzils am 8. Dezember 1869 spricht er von der grossen Hoffnung, dass unter der Wirkung des Heiligen Geistes «eine großartige Wendung der Dinge eintreten könnte». Im Mai 1870 erwähnt er «religiöse Fragen, welche die ganze Welt beschäftigen und einen integrierenden Theil der Tagespresse bilden». Aber es sei «selbst in unserem Vaterland ein Streit entstanden, der viele beunruhiget. Es hat sich dieser Streit scheinbar entsponnen und fortgesetzt im Lager der Katholiken,

560 So die Überschrift eines Abschnitts in Pottmeyer, S. 182–187.

während der Zankapfel, fein und klug berechnet, durch die Freimaurer unter die Katholiken geworfen wurde. Die heftige Opposition gegen die Unfehlbarkeit des Papstes war ein Köder nur, durch den sich viele leichtgläubige Katholiken fangen ließen.» Selbst gutmütige Katholiken würden aus Unkenntnis der Unfehlbarkeit eine Tragweite geben, an die nicht zu denken sei. Ein Zusammenhalten von Klerus und treuen Laien sei notwendig, um «sich durch die infernalische List und Bosheit der Glaubensfeinde nicht täuschen» zu lassen. Bereits am 31. Januar hatte Bischof Lachat aus Rom in einem Brief an Kommissar Meierhans von Widerständen und Beschuldigungen geschrieben durch Katholiken, katholische Zeitungen und auch Priester, und bemerkt, es sei nicht alles glaubhaft, was die Zeitungen berichten.⁵⁶¹ Im Oktober 1870 bezieht sich Zuber auf die am 18. Juli erfolgte Definition der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes durch das Konzil: «Wogegen so viel gesprochen und geeifert wurde in verschiedenen Lagern, ja was selbst eine beträchtliche Minoritätspartei der versammelten Väter als wenigstens inopportun betrachtete, das hat dem hl. Geist und der immensen Mehrheit von Bischöfen gefallen zu beschließen und zum Dogma zu erheben, nämlich, daß der hl. Vater als Stellvertreter Christi, als wahrer Nachfolger Petri und oberster Hirt der kath. Herde, wenn er in Sache des Glaubens und der Moral ex cathedra spricht, infallibel sei.» Im Mai 1871 nimmt Zuber Stellung zur sich abzeichnenden Gründung von «Nationalkirchen»: «Eine neue Reformation» richte sich «formell gegen das Dogma der Infallibilität des Papstes, materiell gegen die Einheit der kath. Kirche, fasle man doch schon von s. g. Nationalkirchen». Kein Bischof, auch nicht einer der «heftigen Opponenten während des Konzils», würde die antikirchlichen Bestrebungen mitmachen und die weitaus grössere Zahl der katholischen Priester stehe zu ihren Bischöfen.

Bald nach dem Konzil kommen auch die andern Regiunkeln in zustimmendem Sinn auf die Unfehl-

barkeit zu sprechen, dabei sind aber keine Übertreibungen in Richtung einer überspannten Auslegung des Dogmas zu erkennen. So kann gelten, was alt Stiftsdekan Konrad von Kleiser aus Kreuzlingen an der ersten kantonalen Priesterkonferenz 1871 «rät, in Verkündigung des Dogmas klug zu sein und wohl zu überlegen, was man darüber predigt, weil nicht mehr in dasselbe hineingelegt werden darf, als was darin enthalten, aber auch nicht verschwiegen werden darf, was darin liegt».

3.7.4 Firmungen von 1875 und 1881

Der «abgesetzte» Bischof Lachat durfte nicht in den Thurgau kommen, aber es war nötig, dass bald eine Firmung stattfand. Im Juni 1875 wurden Kinder aus dem Thurgau vom St. Galler Bischof Karl Johann Greith in Wil, Steinach und Muolen gefirmt, dem, wie es im Kapitelsprotokoll Frauenfeld-Steckborn heisst, «die Thurgauer Regierung nachträglich Unannehmlichkeiten bereitet hat».

1881 wurde die eigenartigste und in der Geschichte einmalige Firmung gefeiert, über welche die Protokolle der beiden Kapitel ausführlich berichten. Ein «Laien-Comité» hatte sich gebildet, «nicht vom Kirchenrath, nicht von der Synode, nicht von den Kapiteln, sondern von katholischen Hausvätern, Eltern und Vormündern». Den Vorsitz im Comité hatte «als Privatperson» der Präsident des Kirchenrates August Wild; jeder Bezirk war mit einer Vertrauensperson vertreten. An einer Versammlung erklärten die anwesenden «Rechtsgelehrten», laut Kantons- und Bundesverfassung könne «die Spendung der Firmung im Kanton durch Bischof Lachat privat geschehen, nicht als Bischof von Basel, sondern als rechtmässiger römisch-katholischer Bischof». Daher verlangte das Comité auf Grund der Verfassung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleiste, von der Regierung,

⁵⁶¹ StATG Bb 0, 0/16

die Firmung zuzulassen – ein Verlangen, das mit 1185 Unterschriften⁵⁶² bekräftigt wurde (unterschreiben durften nur jene, welche Kinder im Firmalter hatten). Darauf ging die Regierung gar nicht ein. «Der Regierungsrath hat» die Eingabe «auf bekannte, das katholische Volk kränkende Weise zurückgeschickt», berichtet das Kapitel Frauenfeld-Steckborn; das Kapitel Arbon überliefert ähnlich: «Das Comité wurde aber keiner Antwort gewürdigt, sondern unter Rücksendung der Eingabe einfach schnöde abgewiesen.» Nun suchte das Comité einen auswärtigen Firmort. Das St. Gallische kam wohl nicht mehr in Frage, Singen, Konstanz, Mehrerau mussten absagen, enttäuschend war die Weigerung Winterthurs, das «undankbar [...] die ökonomische und geistliche Hilfe aus dem Thurgau» vergessen habe, bis dann «endlich das freundliche Zug willkommen Aufnahme bot, zu verdanken dem Stadtpräsidenten und Nationalrat Schwerzmann und dem Stadtpfarrer».⁵⁶³

Das Protokoll des Kapitels Frauenfeld-Steckborn berichtet ausführlich über die Vorbereitungen. Als Firmtage wurden bestimmt der 5., 6. und 7. September; man reiste an mit je einem Extrazug der Nordostbahn: Thurtallinie ab Romanshorn, Seelinie ab Emmishofen und Linie ab Wil: «Drei imposante Züge mit mindestens 3700 Reisenden». Der erste Firmtag musste allerdings vom 5. September auf den 13. verschoben werden, weil die Thurtallinie wegen der «Thurgroße» unterbrochen war. Zur Firmung mitkommen konnten alle Kinder ab der ersten Beichte, die Paten mitzunehmen wurde empfohlen, aber freigestellt. Um die Pfarreien zusammenzuhalten, sollte jede eine «Standarte» haben. Der Firmgottesdienst begann um zehn Uhr. Für den Klerus galt die Devise: «Das Benehmen der mitfahrenden Geistlichen sei und bleibe bei der ganzen Firmspendung ein Privates, um nicht den zürnenden Staatsgöttern Anlaß zu bieten, ihrem Zorn den Lauf zu lassen und Ausdruck zu geben.» So hielten sich die Geistlichen formell an das Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Bischof. Die

Regierung – die «Staatsgötter» – hätte die Firmzüge kaum verbieten können, da sie von einem Laien-Comité organisiert waren; die Laien aber betraf das regierungsrätliche Verbot nicht. Vorsicht zeigte sich bis ins Kleinste. Auf dem Firmzettel durfte kein Stempel des Pfarramts sein, der Kirchrath bezahlte die Firmandenken nicht. Für das leibliche Wohl wurde gesorgt: Eine Erfrischung gab es während der Fahrt, ein einfaches Mittagessen der Pfarreien fand in verschiedenen Wirtshäusern statt «mit Suppe, zwei Fleischspeisen nebst etwas Gemüse ohne Wein, nicht höher als einen Franken».⁵⁶⁴

Von der zweiten Firmung in Zug berichtete, von den Thurgauern begeistert, die «Neue Zuger Zeitung»: «Die Thurgauer kommen! flog es von Mund zu Mund und wie von einem elektrischen Funken gerührt, kommt Alles in lebhafte Erregung», sogar «die Juristen lassen ihre Geschworenen im Stich, um das ungewohnte Schauspiel anzusehen.» Nach der Firmfeier und dem Mittagessen «können die wenigen Gondeln die Seefahrtslustigen kaum fassen; das Carosell dreht unaufhörlich immer neue Insaßen in die Runde. [...] Besonders viele Liebhaber fanden die farbigen Ballons, welche an dünnen Faden gehalten sich lustig in den Lüften wiegten». Die Thurgauer Regierung habe das «ehrfurchtsvolle Gesuch», dass Bischof Lachat die Firmung in den Pfarreien spende, «schroff und höhnisch» abgewiesen. Aber «was hat nun die Regierung mit ihrer Rücksichtslosigkeit erreicht?» Eine Bekehrung zum altkatholischen Bischof? Dass die Gläubigen aus lauter Furcht die religiösen Pflichten versäumten? «Nichts von Allem

562 Die Unterschriftenbogen befinden sich neben weiteren Akten zu dieser Firmung in StATG Ba 4'30'0.

563 In einem Brief der bischöflichen Kanzlei an Wild wird noch befürchtet, wenn der Thurgau allein komme, könnte es Schwierigkeiten geben, «da die Stadtbehörden liberal sind»; dieser Brief und weitere zum Firmort in: StATG Bb 0, 0/17.

564 Zu diesem Abschnitt: Protokoll Frauenfeld-Steckborn.

dem, was man im Regierungsgebäude zu Frauenfeld erwartete, ist geschehen. [...] Einen guten Erfolg hat das Verfahren der Thurgauer Regierung nur für die zugerischen Wirthe und Geschäftsleute gehabt, welche eine hübsche Summe thurgauischen Geldes einnahmen.»⁵⁶⁵

3.7.5 Das Ende des Kulturkampfes

Die Situation war so verfahren, dass ein Kompromiss gesucht werden musste, dessen Opfer Bischof Lachat wurde. Für das Tessin wurde ein eigenes «Apostolisches Vikariat» geschaffen und Bischof Lachat 1884 dorthin versetzt; er starb am 1. November 1888.⁵⁶⁶ Da kein Domkapitel mehr bestand, erfolgte die Ernennung des neuen Bischofs nach Absprache mit dem Bundesrat durch Papst Leo XIII. Am 17. Mai 1885 wurde Friedrich Fiala zum Bischof von Basel geweiht.⁵⁶⁷

Mit dem Ende des Kulturkampfes war auch verbunden das Ende der Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Kirche im Thurgau und dem Staat – eine über 80-jährige Geschichte hatte ihren Abschluss gefunden, wenn auch die Geschehnisse dieser Jahre noch lange nachwirkten. Noch 1928 schrieb Kommissar Suter wegen der Klosteraufhebung: «Es ist keine Grosstat für eine Mehrheit, schwache Frauen, gelehrte Männer aus ihren stillen Klosterzellen zu vertreiben und im Alter und Krankheit herzlos in ein hartes Schicksal hinauszuerwerfen, noch viel weniger gereicht es zur Ehre, einen Besitz zu behaupten, der nicht rechtmässig erworben ist. Res clamat ad dominum. Wenn auch das katholische Thurgauer Volk nicht revolutionär denkt, so tun ihm doch heute noch die Wunden weh, welche ihm die Vergangenheit geschlagen hat.»⁵⁶⁸

4 Klerus

4.1 Thurgauisches Staatsexamen

Wer im Thurgau Pfarrer oder Kaplan werden wollte, musste sich einem Examen unterziehen. Die Durchführung hatte die Regierung dem Kirchenrat übertragen. Eine Verordnung aus dem Jahr 1836⁵⁶⁹ gab genaue Anweisungen: Geprüft wurden Weiehekandidaten nach vollendetem Theologiestudium bzw. vor dem Eintritt ins Priesterseminar und Geistliche, die im Thurgau eine Stellung annehmen wollten. Die Prüfungskommission bestand aus dem Kommissar und zwei Geistlichen; die Mitglieder des Kirchenrates hatten das Recht, am Examen teilzunehmen. Die Kandidaten wurden dreifach geprüft: 1. Philologisches Examen: deutsche, lateinische und griechische Sprache, ein Aufsatz zur Probe des Stils. 2. Philosophisches Examen: allgemeine und vaterländische Geschichte, Naturkunde, theoretische und Moralphilosophie, Pädagogik, ein Aufsatz zu einem freien Thema. 3. Theologisches Examen: Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, ein Aufsatz zu einem freien Thema. Wer durchfiel, konnte sich nach einem Jahr nochmals melden. Wie lange auf solche Weise geprüft wurde, ist nicht bekannt. Ein Reglement aus dem Jahr 1903⁵⁷⁰ bestimmte: Die Prüfungsbehörde besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten, welche vom Kirchenrat und der Geistlichkeit zu wählen sind; examiniert werden Theologiestudenten, welche das Studium abgeschlossen haben und nun ins Seminar bzw. in den Weiehekurs eintreten, und Geistliche aus anderen Kantonen, die in den Thurgau kommen. Zur mündlichen Prüfung gehören

565 Zeitungsausschnitt in StATG Ba 4'30'0.

566 BvB, S. 157.

567 BvB, S. 178.

568 Das Bistum Basel 1828–1928, Solothurn 1928, S. 344–345.

569 StATG Bb 9, 9/1.

570 StATG Bb 9, 9/1.

folgende Fächer: Einleitung in die Heilige Schrift, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte mit Patrologie, Kirchenrecht, Pastoral mit Homiletik und Katechetik. In der schriftlichen Prüfung wird in der Dogmatik eine Klausurarbeit verlangt, in der Homiletik die Synopsis einer Predigt mit Ausführung des Einganges und des Schlusses. Die Examinatoren erstellen über das Resultat einen Bericht an den Kirchenrat, auf dessen Grundlage der Rat beschliesst, ob dem Geprüften die Wahlfähigkeit für eine thurgauische Pfründe erteilt werden kann. Geistlichen, die schon längere Zeit ausserhalb des Kantons wirken, wie auch Kaplänen, die im Kanton angestellt sind, kann das Examen ausnahmsweise erlassen werden. Wählbar sind nur Schweizerbürger.

Vor der Eröffnung des Priesterseminars in Solothurn im Jahr 1860 war ein Vorbereitungskurs auf die Priesterweihe von 5 bis 6 Wochen zu besuchen. Nach dem Rücktritt der Diözesankonferenz von der Seminarkonvention im Jahr 1870 unterhielt Bischof Lachat ebenfalls in Solothurn ein provisorisches Seminar. 1876 eröffnete er das Seminar in Luzern, verbunden mit der theologischen Lehranstalt. 1907 verlangte die Studienordnung als Voraussetzung für das Theologiestudium die Matura mit Griechisch und Philosophie.⁵⁷¹ Über die theologische Haltung der Geistlichen ist wenig bekannt; sie bevorzugten praktische Themen. Anzunehmen ist, dass sie nach der Jahrhundertmitte die bald vorherrschende neuscholastische Theologie erlernten.⁵⁷² In der Kapitelsbibliothek sind aus früherer Zeit einige bedeutende Werke der katholischen Tübingerschule erhalten geblieben⁵⁷³, nur kann daraus nicht unbedingt auf die Bibliotheken der einzelnen Geistlichen geschlossen werden; die Mehrzahl der theologischen Werke im weiteren Sinn in der Bibliothek sind auf die Praxis ausgerichtet.

4.2 Klerikales Leben

Vorträge asketischer Art gehen unter anderem darauf ein, wie ein Priester leben und sich verhalten soll. Gewarnt wird vor Lauheit im geistlichen Leben, welche, wie die Erfahrung aufdecke, sich zeige in der Flüchtigkeit bei kirchlichen Funktionen, in der Vernachlässigung des Breviergebets und der geistlichen Kleidung, im seltenen Gebrauch des Sakraments der Versöhnung und im Ekel vor jeder asketischen Schrift (Sirnach 1836). Die «häuslichen Tugenden» werden angemahnt: einerseits die «Abgeschiedenheit von der Welt», andererseits die Gastfreundschaft (Müllheim 1837). 1837 referiert Dekan Meile in Sirnach, «Verachtung, Satyre und offenen Spott von sogenannten Gebildeten über die Geistlichen» fördere auch der Staat durch sein Misstrauen gegen die Geistlichkeit, aber Geistliche hätten selber «Reiser zum Brand» getragen. «Zeitgeistiges Streben» solle der Klerus brandmarken, darum stehe er da: «tadellos für seinen Bruder sich hingebend, begeistert für Gott, hinzeigend in die Ewigkeit, aufhaltend wie Salz das Fäulnis des Unglaubens, erhellend die Nacht der Lüge, erwärmend die Herzen der Pflegebefohlenen wie die Leuchte des Evangeliums.» Auch solle sich der Geistliche fortbilden in der Wissenschaft: Er «rette sich vor Verachtung des in vielseitiger Bildung vorwärts schreitenden Zeitalters», beflissen sei er auf dem Gebiet der Theologie und selbst in der Kenntnis der profanen Literatur. Die Zweifelsucht und «die reizende Sprache mit Seelengift geschwollener Tagesblätter» sollen durch «kernhafte Vorträge» beschwichtigt werden. Zugleich mahnt er: «Sei vorsich-

571 Schmidlin, L. R.: Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel, Luzern 1911, S. 18, 95, 131, 144 und 147.

572 LThK³ 7, Sp. 779–782.

573 Drey, Apologetik (Mainz 1838–47); Hirscher, Katechetik (Tübingen 1831); ders., Die christliche Moral (Tübingen 1835); Kuhn, Dogmatik (Tübingen 1858); Möhler, Symbolik (Mainz 1834); StATG Bd 1'50'0, 5.

tig, daß du dich in die politischen Gärungen dieser Zeit nicht einmischest, Rache nehme ansonst die Staatsgewalth.» In der anschliessenden Diskussion gibt das «Entferntsein von Sachen der Politik» zu reden; man einigt sich dahin: Wo es um das Recht der Kirche geht, darf die Geistlichkeit «zum mindesten vorbeugend und gleichsam defensiv sich verhalten».

In der gleichen Regiunkel wählt 1853 Pfarrer Pankraz Rütli von Sirnach das Thema: «Sind Geistliche nicht oft selbst Schuld und Ursache, wenn ihnen nicht genügend Achtung von Seiten ihrer Pfarreiangehörigen gewährt wird?» Im Geist der Zeit liege es, «der Hochachtung gegen Beamte im Allgemeinen keine Rechnung zu tragen», auch gegen den Geistlichen sei die Achtung gesunken, was ihm nicht gleichgültig sein dürfe, vor allem solle er darauf achten, dass er nicht selber daran schuld sei. Daher verlangt der Referent «berufsmäßiges Studium», dann würden «seine guten Predigten und seine geordneten Katechesen gefallen» und die Pfarreiangehörigen sagen mit Achtung: «Er hat das Seine gelernt und thut es noch.» Er warnt vor «Eigennutz, Stolz und Heuchelei». Achtung verschaffe sich der Geistliche durch «auf Gottes- und Nächstenliebe gegründeten Amtseifer». Vom Geistlichen sei eine «größere Gewissenhaftigkeit in seinem Betragen gefordert, keine Unwahrheit soll er sich erlauben, keine Ungerechtigkeit beschützen» und «in der Rechnungsführung nicht gewissenlos» sein. Er «fliehe niemand, schließe niemand von seinem Umgang aus, wenn es der Anstand oder die Pflicht erfordert, jedoch ist es sehr rathsam, in der Auswahl der Gesellschaft vorsichtig zu sein.» Die Gefährlichkeit der häuslichen Umgebung «wird durch konkrete Fälle veranschaulicht». Vielleicht berührte der Referent einige heissen Eisen; denn von der Diskussion heisst es, man habe sich im Allgemeinen anerkennend ausgesprochen; «weniger war man zufrieden mit der Sprache. Auch glaubten einige Mitglieder, der Aufsatz hätte positiver gehalten werden sollen, weil er so von größerem Nutzen und wür-

digerer Haltung gewesen wäre und auch minder Veranlassung gegeben hätte, daraus Anspielungen abzuleiten, welche letztere der Verfasser zwar entschieden in Abrede stellt.» 1906 fordert Diessenhofen die berufliche Weiterbildung der Priester: Sie gehöre zur richtigen Erfüllung ihrer Pflichten, dadurch verschafften sie sich Achtung und Vertrauen.

Aus konkretem, nicht erwähntem, aber allen bekanntem Anlass richtet Dekan Kuhn 1877 an sein Kapitel eine eindringliche Mahnung und Warnung vor dem Wirthshausbesuch: Zeit und Geld gehe verloren, ebenso die Lust zum Studiren und die Achtung der Laien. Er weist hin auf traurige Beispiele im Pfarrklerus: «Lauter solche, welche das Wirthshaus liebten.»

Eine Frage ganz anderer Art behandelt 1867 Arbon: «Wie sollen und dürfen die geistlichen Einkünfte verwendet werden, um den Absichten der Kirche zu entsprechen?» Sie dienen, sagt der Referent, zum Unterhalt der Geistlichen, auch «congrua» genannt. Der Geistliche «aber, um ein Recht zu diesem Gebrauch zu haben, [sei] verpflichtet, seine Amts- und Standespflichten zu erfüllen, das geistliche Kleid zu tragen und das Brevier zu beten.» Was zum Unterhalt nicht nötig sei, «superflua» genannt, solle der Geistliche «der geziemenden Ausschmückung des Gotteshauses und der Unterstützung der Armen alle Rücksicht schenken, und zwar thut er besser, diese Verwendung zu Lebzeiten vorzunehmen». Der Referent scheint noch einige ganz konkrete Anweisungen gegeben zu haben, denn Dekan Meierhans fragt in der Diskussion, ob in den heutigen Verhältnissen die kanonischen Bestimmungen jetzt noch buchstäbliche Geltung hätten. Kammerer Josef Zweifel geht auf die Aussage ein: Wer auch nur einen Teil des Breviers auslasse, sei zur Restitution, d. h. zur Rückgabe eines Theils seines Lohns, verpflichtet. Dazu meint er, der Referent habe bei solcher Strenge an die Vernachlässigung von Predigt und Christenlehre nicht gedacht, «ihm erscheine Letzteres doch wichtiger als die Unterlassung einer Hore oder eines Theils des Offizi-

ums». Andere sagen, es sei schwer, spezielle Regeln über congrua und superflua aufzustellen. Der Dekan bemerkt zum Schluss, man solle «einen allfälligen Überschub nicht undankbaren Erben zur Verwendung hinterlassen». Die Regiunkel Frauenfeld meint 1868, ein Geistlicher, der nicht sicher sei, dass das ihm von der Kirche zugeflossene Vermögen der Kirche zurückerstattet werde, habe die Pflicht, durch letztwillige Verfügung dies zu sichern.

Über sittliche Verfehlungen einzelner gibt es in den Protokollen keine Bemerkungen – mit Ausnahme von Müllheim, wo 1847 gesagt wird: «Wem hat das Herz nicht geblutet, als der unglückliche N. N. ausgewiesen wurde.» Auf Verfehlungen weist die oben erwähnte Aussage Dekan Kuhns hin über jene, die das Wirtshaus liebten. In den Akten des Kommissariates unter «Personelles»⁵⁷⁴ sind zwar viele Schriften, aber meist handelt es sich um Stellenbesetzungen, Anfragen an den Kommissar, Spannungen zwischen dem Pfarrer und Pfarreiangehörigen (eingeschlossen Verdächtigungen, die sich als Verleumdungen herausstellen). Eher selten muss sich ein Kommissar mit sittlichen Verfehlungen und mit Trunksucht befassen.

4.3 Residenzpflicht

In den für das Kapitel Frauenfeld-Steckborn gültigen Statuten von 1796 heisst es, mehr als drei Tage dürfe ein Kapitular nicht ohne Erlaubnis des Dekans abwesend sein, für längere Abwesenheit sei der Generalvikar zuständig. Die Statuten des Kapitels Arbon von 1809 geben vier Tage an. Wie sich aus der Diskussion vor der Herausgabe der Statuten von 1861 ergibt, waren diese Bestimmungen damals längst überholt: Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn will eine Abwesenheit von 14 Tagen als erlaubt wissen, Arbon hingegen findet, acht Tage genügten, was dann auch in die Statuten kommt: «Jeder Kapitular ist verpflichtet, ohne Erlaubnis des Dekans nie länger als 8 Tage sein

Domizilium zu verlassen.» 1883 behandeln zwei Regiunkeln eine bischöfliche These über die Residenzpflicht. Frauenfeld findet, dass ein Priester durch zu häufige Abwesenheit sich nicht gehörig für Predigt und Christenlehre vorbereite und in den Augen der Pfarrei als «Lebemann» gelte. Arbon spricht von der Versuchung, wegen der Verkehrsverhältnisse den Posten aus Vergnügen zu verlassen. Aber «der Dekan beruhigt sich für seinen Aufsichtskreis mit der mehr als wasserklaren Thatsache, daß die Gehälter seiner Untergebenen sowieso geeignet sind, vor odysseischen Irrfahrten zu bewahren.» Die Diözesanstatuten von 1896 schreiben vor, wer auch nur einen Tag abwesend sei, müsse für Ersatz sorgen, bis drei Tage brauche es keine Anzeige beim Dekan, bis zu einer Woche aber dessen Erlaubnis und bei längerer Abwesenheit jene des Ordinariates. Die vom Bischof bestätigten Statuten von 1899 schreiben nur von acht Tagen, die der Dekan erlauben muss.

4.4 Exerzitien

Zwar haben schon Generalvisitatoren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Geistlichen verlangt, an Exerzitien teilzunehmen, doch scheint dies vergessen gegangen zu sein. 1846 geben zwei Geistliche der jüngeren Generation den Anstoss, über Exerzitien nachzudenken. In der Regiunkel Sirnach hält der 32-jährige Kaplan Xaver Gründler einen Vortrag «über das innerliche Gebet und die Geistes Übungen». Er sagt, das tägliche innere Gebet unterbleibe oft wegen hindernden Umständen. «So gleiche unser Seelenzustand nicht selten jenem Zustand, in dem sich ein Mensch befinde, welcher nach erschöpften Leibeskräften einer Erholung bedarf, um nachher seine vielen und schweren Arbeiten wieder fortsetzen zu können. So wie nun für einen solchen die leibliche

574 StATG Bb 3, 3/0–3/9.

Erholung als Bedürfnis anerkannt wird, so darf gewiß auch eine geistige Erholung als Bedürfnis erachtet werden. Als solche Erholung werden nun die geistlichen Übungen, Exercitien, bezeichnet; denn entfernt von allen Geräuschen der Welt redet da Gott vorzüglich und vernehmlich zu des Menschen Herz.» Er schliesst «mit dem Wunsch, daß solche jährlichen Exercitien auch unter uns eingeführt werden möchten». Der Vortrag, «der bei manchen den Wunsch zur Befriedung längst gehegter Gefühle aufs Neue wieder hervorrief», veranlasst «zur Berathung, wie allfällig die geistlichen Exercitien auch in unserem Kanton könnten eingeführt werden». In der Regiunkel Diessenhofen ist es der 35-jährige Pfarrer Fäh von Schaffhausen, der in seinem Vortrag «über die geistlichen Exercitien» zum Schluss kommt: «Es sollten sich die einzelnen Mitglieder der Capitel, jedes freiwillig, zusammenthun, um Exercitien zu halten und Fischen zum Ort für dieselben auswählen.» Eine Diskussion ist nicht aufgezeichnet. Im gleichen Jahr wird von der Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren berichtet, der Wunsch nach Exerzitien habe Anklang gefunden, doch über den Ort der Durchführung habe man sich nicht einig können. Dabei blieb es vorerst.

1850 macht Arbon auf Exerzitien in Weingarten/Württemberg aufmerksam. 1854 greift Dekan Meile in Sirnach den Vorschlag von 1846, Exerzitien durchzuführen, wieder auf: «Er hebt in Kürze ihre Nothwendigkeit und Vortheile hervor, er wünscht sie nach dem Vorgange im benachbarten Bisthum St. Gallen auch für den hiesigen Canton, in welchem sich bei geräuschloser, vorsichtiger Abhaltung keine erheblichen Schwierigkeiten darbieten dürften.» Man müsse davon absehen, Jesuiten als Exerzitienmeister zu berufen. Meiles Motion zur Abhaltung von Exerzitien auf Schloss Sonnenberg mit Kapuzinern «fand allgemein Anklang», sie wird nun an alle Regiunkeln des Kantons weitergeleitet. Der Hinweis auf eine vorsichtige Abhaltung könnte auf einen der Gründe hindeuten, warum nicht schon bald nach

1846 Exerzitien gehalten wurden: die Furcht vor Schwierigkeiten, die der Staat machen könnte.

Arbon ist einverstanden, möchte aber Patres aus Einsiedeln statt der Kapuziner. Auch die Regiunkel Bischofszell will «die Kapuziner in Ruhe lassen» und wünscht statt dessen Jesuiten oder Ligorianer (Redemptoristen); dass wegen der Jesuiten das konfessionelle Verhältnis gestört werden könnte, weist sie von sich: «Es wäre traurig, wenn die katholischen Geistlichen im Thurgau nicht so viel Freiheit hätten.» Der Vorschlag, Exerzitien durchzuführen, begeistert nicht alle Geistlichen. Im Protokoll der Regiunkel Diessenhofen steht: «Bezüglich der heiligen Exercitien seyen in der hierortigen Regiunkel abweichende Ansichten über deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hervorgetreten. Diese Meinungsverschiedenheit walte auch in den übrigen Regiunkeln. Was jedoch sehr zu bedauern ist.»

Der Erfolg, den die Ausschreibung der Exerzitien hat, überrascht selbst Dekan Meile: Im Januar 1857 schreibt er seinem Arboner Mitbruder, es seien zu viele Anmeldungen eingegangen. Nun werden die Kurse doppelt durchgeführt: je ab dem 6. und 13. Juli von Montag bis Freitag auf Schloss Sonnenberg mit dem Exerzitienmeister P. Theodosius Florentini.⁵⁷⁵ Dazu muss Dekan Meile 12 bis 15 Betten samt Bettstätten zusätzlich bereitstellen.⁵⁷⁶

Diese gemeinsamen Exerzitien sind ein einmaliges Unternehmen. Nur Sirnach nimmt 1864 nochmals gemeinsam an Exerzitien teil. An der Freikonferenz im Juli 1878 wird eine Bemerkung des Bischofs mitgeteilt: «Warum so wenige thurgauische Geistliche an den Exerzitien in Zug teilgenommen haben?» Als Antwort wird gegeben, die Lage des Ortes sei nicht

575 Florentini (1808–1865) war wohl der bekannteste Kapuziner des 19. Jahrhunderts, «unternehmungslustig», «grosser Menschenfreund, Sozialreformer und Caritasapostel», Gründer der beiden Schwesternkongregationen von Mönchen und Ingenbohl: Schwegler, S. 289, S. 310–311.

576 StATG Bd 3'20'2, 13.

anziehend, die Geistlichen würden in Feldkirch, Mehrerau und Chur die Exerzitien besuchen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn gibt die Orte an, wo Exerzitien gehalten werden: Mehrerau, Zug, Schwyz, Chur, Feldkirch, Einsiedeln, Ölenberg im Elsass. 1882 regt im Kapitel Arbon ein Mitglied an, dafür zu sorgen, dass Exerzitien fleissiger besucht werden. Diese Anregung wird zwar von Dekan Johann Ruckstuhl unterstützt, aber er muss hinzufügen, vom Kapitel aus könne kein moralischer Zwang ausgeübt werden. Rektor Kaiser vom Knabenpensionat St. Michael in Zug lade im August wieder zu Priesterexerzitien ein, teilt 1883 der bischöfliche Kanzler mit; Regens Moufang⁵⁷⁷ von Mainz werde sie halten.⁵⁷⁸ Fast gleichzeitig schreibt Dekan Ruckstuhl an Dekan Kuhn, es gäbe genug Gelegenheiten für Exerzitien, er habe deren Besuch letztes Jahr angeregt, aber nur jene seien gegangen, die auch sonst teilgenommen hätten; Exerzitien sollten von oben angeordnet werden. «Ich meine überhaupt, die Bischöfe seyen gesetzt, die Kirche zu regieren. Thun sie es nicht und wollen sie sich hinter eine Konferenz verschanzen, so ist es mit allem Beschließen bald aus.»⁵⁷⁹ 1896 müssen die Dekane den Kapiteln mitteilen, alle hätten ihnen anzuzeigen, dass sie Exerzitien besucht hätten. Die Diözesanstatuten von 1896 verlangten, dass die Priester jährlich oder mindestens alle drei Jahre Exerzitien besuchten. Der Dekan habe die Namen der Teilnehmer dem Bischof zu melden.

4.5 Hilfspriester

Die Kapuziner in Frauenfeld halfen in der Seelsorge aus bei Vakanzen, in Krankheitsfällen, an Feiertagen. Mit der Aufhebung des Klosters 1848 fiel diese Dienstleistung weg. Der Grosse Rat sprach darum 30 000 fl für ein Hilfspriesterinstitut. Zwar erlässt der Kirchenrat schon 1849 Statuten für ein solches Institut, die vom Kapitel Arbon beraten werden. Aber

1853 meldet das Kapitel Frauenfeld-Steckborn, trotz Ausschreibung und Empfehlung wolle sich kein Institut ergeben. Daher wird vorgeschlagen, ein Kapuzinerhospiz zu gründen. 1861 nimmt das Kapitel Arbon diesen Vorschlag wieder auf. Als Orte werden Frauenfeld oder Bischofszell gesehen, aber dazu müsse die grossrätliche Erlaubnis eingeholt werden, die wegen der Haltung (Fridolin) Anderwerts kaum zu erlangen sei. Man fragt darum, ob nicht im Kapuzinerkloster Wil zusätzliche Patres für den Thurgau freigestellt werden könnten. Zwei Jahre später folgt die Mitteilung, die Sache habe bei den Kapuzinern in Wil keine Geneigntheit gefunden.

Dann gibt es aber doch jeweils zwei oder drei Hilfspriester. 1874 verlangt die Regiunkel Arbon, dass einer von ihnen seinen Wohnsitz im Dekanat habe und gibt als Grund an, warum es so schwer sei, Hilfspriester zu gewinnen: Trotz gut dotierter Stelle sei es der Mangel eines ständigen Wohnsitzes, der die Führung eines eigenen Haushaltes ermögliche. Als 1903 die Stelle im Kapitel Arbon wieder einmal vakant ist, zeigt sich Dekan Alfred Fink in einem Brief an den Kirchenrat überrascht, dass ein Thurgauer Neupriester, auf den er als Hilfspriester hoffte, als Vikar nach Allschwil ging: Der Neupriester habe nicht deswegen thurgauische Stipendien erhalten, damit er auswärts eine Stelle annehme; es wäre besser gewesen, ihn zu «acquirieren» als «uns nachher eine zweifelhafte Persönlichkeit gefallen zu lassen».⁵⁸⁰

1911 taucht im Kapitel Frauenfeld-Steckborn der Plan wieder auf, ein Kapuzinerhospiz in Frauenfeld zu gründen mit zwei oder drei Patres. Ein Jahr später

577 Franz Christoph Ignaz Moufang (1817–1890), Regens und Professor: «Ein idealer Priesterbildner, mannhafter Verteidiger der Rechte und Freiheit der Kirche und der Katholiken», auch sozialpolitisch tätig, 1871–1876 Mitglied des Deutschen Reichstags: LThK² 7, Sp. 664.

578 StATG Bd 1'20'3, 9.

579 StATG Bd 1'20'3, 9.

580 StATG Bd 3'20'2, 11.

wird dieses Projekt von einer kantonalen Konferenz «mit einiger Mehrheit» nicht empfohlen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn will aber «gegen einige Opposition das Projekt nicht als begraben betrachten». Es gelangt an den Kirchenrat, der das Kapitel Arbon anfragt, das antwortet: Die Kapuziner seien zwar beliebt, aber es sei nicht richtig, Weltgeistlichen die Stelle wegzunehmen, solange noch welche zu finden seien. Mancher sei froh darum, wenn er beim Verlassen des Priesterseminars hier eine offene Stelle finde. Man solle aber einen besseren Lohn geben. Das Kapitel lehnt mit 13 Nein gegen 7 Ja bei einer Enthaltung das Projekt ab. 1919 gründeten die Redemptoristen in Bernrain das «Hilfspriesterhaus».⁵⁸¹ Noch in den 1930er-Jahren sind Weltgeistliche als Hilfspriester tätig.

4.6 Priesterangel

In den Jahren 1876 bis 1890 sinkt die Zahl der jährlichen Priesterweihen unter den Durchschnitt, nämlich jährlich rund 13 statt 17. Der Thurgau spürt dies kaum. Das Kapitel Arbon bemerkt 1888 mit Freude, trotz Priesterangel seien im Thurgau alle Stellen besetzt. Wiederum unterdurchschnittlich ist die Zahl der Weihen in den 1910er-Jahren: jährlich 16 statt 19.⁵⁸² Eine bischöfliche These ist 1913/14 Anlass, sich in den Regiunkeln mit dem Problem zu befassen. Als Gründe für den Mangel nennt Bischofszell die konfessionslose Schule, die finanziellen Opfer und die prekäre Lage der Geistlichen, Arbon den modernen Familien- und Schulgeist, das Vereins- und Sportwesen, das moderne Zeitungswesen und die Mittellosigkeit. Der Referent fügt hinzu: «Wenn ein Priesterangel auch weniger Nachteile im Gefolge hat als ein Überfluss, so kann der Mangel doch zu fühlbar und dann nachteilig werden.» Dekan Fink meint zum Schluss, von einem Priesterangel könne im Bistum eigentlich keine Rede sein, da keine sechs Pfarreien vakant seien. 1918 muss der Mangel dann doch spür-

barer geworden sein: Frauenfeld bezeichnet «die Frage des Nachwuchses für den Priesterstand» als «eine Lebensfrage für die katholische Kirche».

4.7 Priestervereine

Das Vereinswesen machte auch vor dem Klerus nicht halt; es zeigte sich insbesondere in Form von frommen Vereinigungen. 1889 macht Bischofszell auf die «Confraternitas adorandi Sanctissimi» («Priester-Anbetungsverein») aufmerksam; sie zähle im Thurgau 15, im St. Gallischen 30 Mitglieder. Diese Vereinigung scheint besonders im Kapitel Arbon verbreitet gewesen zu sein, auch die Regiunkel Arbon empfiehlt den Beitritt 1892 und wiederum 1900. Die Regiunkeln des Dekanats Frauenfeld-Steckborn bleiben in dieser Hinsicht stumm.

1913 regt in Arbon Pfarrer Johann Baptist Amrein von Romanshorn die Gründung marianischer Priesterkongregationen an. 1914 wird eine solche in Diesenhofen als selbstverständlich vorausgesetzt. 1927 erscheint die Kongregation als längst bestehend und voll durchorganisiert und in drei Bezirke eingeteilt: Oberthurgau, Untersee und Hinterthurgau.

4.8 Emeritenfonds

1818 nimmt das Kapitel Frauenfeld-Steckborn erfreut Kenntnis von der Gründung des Emeritenfonds durch Landammann Anderwert und Kommissar Hofer und erklärt einstimmig die Mitgliedschaft. Der Zweck ist die Unterstützung der Priester, die krankheits- oder altershalber aus dem Dienst geschieden sind. Die Statuten des Fonds werden laufend erneuert und die Rechnungen den Kapiteln vorgelegt. Ver-

⁵⁸¹ Nünlist, Guido: Wallfahrtskapelle Heiligkreuz auf Bernrain, Kreuzlingen 1988, S. 66.

⁵⁸² Vgl. Bistum Basel, Personalprognose 1978, Bischöfliches Ordinariat Solothurn, 1978.

handlungen darüber erscheinen immer wieder in den Protokollen. Als es absehbar wird, dass das Stift Bischofszell aufgehoben werden wird, fragt 1846 Diesenhofen an, ob es nicht zweckmässig wäre, eine Petition an den Grossen Rat zu stellen, um wenigstens etwas vom Stift für den Emeritenfonds zu retten; man wolle aber nicht den Anschein geben, als wäre man mit der Aufhebung des Stiftes einverstanden. Dekan Meile bespricht sich darüber mit Dekan Lienhard und meldet der Regiunkel, man könne noch nicht petitionieren, es sei noch nicht alle Hoffnung verloren, einige Pfründen retten zu können. 1852 wird das Stift aufgehoben und ein Teil des Vermögens dem katholischen Konfessionsteil zugesprochen. Über dieses Vermögen haben nun 1853 die Kapitel zu befinden. Frauenfeld-Steckborn beantragt, die eine Hälfte der Geistlichkeit zuzusprechen, die andere für Armenzwecke zu gebrauchen; eine Verschmelzung mit dem Emeritenfonds wird abgelehnt, weil dann die Staatsaufsicht über den Fonds zu befürchten sei. Arbon bedauert, dass der Wunsch der Geistlichen, das Stift in eine Emeritenanstalt umzuwandeln, nicht berücksichtigt wurde und stimmt der Bildung eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geistliche zu, der vom Emeritenfonds zu trennen ist. Wegen dieser Fonds gibt es 1884 eine Spannung zwischen beiden Kapiteln: Frauenfeld-Steckborn mit 33 Pfarrern und neun Kaplänen komme gegenüber Arbon mit 19 Pfarrern und drei Kaplänen zu kurz, da Arbon den Unterstützungsfonds ausgiebig für seine Mitglieder in Anspruch nehme, hingegen «den Wünschen und Schlussnahmen des herwärtigen Kapitels keine billige Rechnung» trage; man will daher eine «gerechtere Vertretung» in der Emeritenfondskommission.

4.9 Thurgauisches Studentenpatronat

Die Freikonferenzen hatten ihren Höhepunkt 1873 bei der Absetzung von Bischof Lachat. Während den

nächsten beiden Jahren fallen sie aus, dann wenden sie sich der «Studentenfrage» zu und gründen eine Institution, die noch heute besteht: 1877 werden Statuten erstellt für den «Verein zur Unterstützung römisch-katholischer Studenten des Kantons Thurgau»; in Kraft sollen sie treten, sobald wenigstens zwei Drittel der Geistlichen Mitglieder sind. Dies gelingt nicht auf den Anhieb, kommt aber bald darauf doch noch zustande. Wenig später wird der Verein umbenannt in «Thurgauisches Studentenpatronat»; gespiesen wird er von jährlichen Kirchenopfern. Da in den Freikonferenzen meist nur noch die Rechnungen des Studentenpatronats behandelt werden, löst sich die Freikonferenz 1894 auf und übergibt die Rechnungsführung einer Kommission.

4.10 Thurgauische Bischofskandidaten

Bezüglich der Bischofskandidatenliste, welche das Domkapitel den Diözesanständen vorlegt, haben sich letztere ein Streichungsrecht vorbehalten. Opfer dieses Rechtes wurden auch Thurgauer. Von der Liste vom 26. Mai 1854 wurden alle Kandidaten gestrichen, darunter Domherr und Kommissar Meile. Nachdem von der Liste vom 24. Februar 1863 alle bis auf einen gestrichen wurden, kam auf die zweite Liste Domherr und Kommissar Meierhans, der aber auch keine Gnade fand. Dasselbe Schicksal erlitt am 10. Juli 1888 Domherr und Kommissar Kuhn. Es muss angenommen werden, dass die Streichungen auf Initiative der thurgauischen Regierungsvertreter geschahen. Nicht mehr gestrichen, aber auch nicht gewählt wurden 1906 Domherr und Dekan Kornmeier sowie 1925 Domherr Hagen.⁵⁸³

583 BvB, S. 419–421. Der einzige Thurgauer auf dem Bischofsstuhl, Franziskus von Streng, wurde als Basler Pfarrer gewählt. Seit der Bischofswahl 1925 wurde kein Kandidat mehr gestrichen, bis 1994 dieses Recht gegenüber Rudolf Schmid, Luzern, wieder auflebte: Ebd., S. 423; dazu: Protest der Dekane des Bistums in STATG Bd 7'30'0, 7.

4.11 Stellung zur Gesellschaft

4.11.1 «Gute alte Zeit?»

1852 schildert in Arbon P. Augustin Dinkel von Altnau die Vorzeit «in überaus günstigem Licht und entwirft ein freundliches Lichtbild von dem Glauben, von der Frömmigkeit, von der Biederkeit und Rechtschaffenheit, von den ländlichen Tugenden des damaligen Geschlechts, von der hohen Achtung, die der katholische Seelsorger genoß». Dazu stehe die Neuzeit «in vollkommenem Gegensatz» als «eine grundsätzlich verdorbene Zeit». Das Wirken der Seelsorger werde «mit Widerspruch, Hohn und Spott, Haß und Verfolgung vergolten». Mit dieser Schwarz-Weiss-Schilderung ist die Konferenz jedoch nicht völlig einverstanden. Es wird hingewiesen auf «manche schlechte, das seelsorgerliche Wirken hindernde Seite der alten Zeit, so wie auf manche vortreffliche und der Kirche günstige der neuen». Es wären daher «die Licht- und Schattenseiten beider» nachzuweisen. Beim Vortragenden, einem Chorherrn des Stiftes Kreuzlingen, mag die Verletzung durch die Klosteraufhebung mitgespielt haben, aber er traf mit seinen Ausführungen auf weit gehendes Verständnis.

4.11.2 «Liberaler Zeitgeist»

Das oft negative Urteil über die moderne Zeit gründete weitgehend auf negativen Erfahrungen mit dem liberalen Staat und seiner Gesellschaft. Hauptkritikpunkt ist der «Indifferentismus», die Gleichgültigkeit gegenüber dem Religiösen. Als deren Mitursache wird unter anderem die liberale Presse bezeichnet. 1836 beklagt Sirnach die «Religionsgleichgültigkeit», den «seichten Deismus», den «Indifferentismus» und spricht vom «Giftbecher verführerischer Blätter». 1842 wird in Müllheim gesagt, es werde «bei der bestehenden Pressefreiheit in öffentlichen Blättern, die auch in des Landmanns Hütte wandern, der katholi-

sche Glaube befehdet». Die gleiche Regiunkel bezeichnet 1845 als Haupthindernisse der Seelsorge: Unglaube, Aberglaube, eine verkehrte Aufklärung, die begünstigt würden von den «Feinden des Lichtes»; «gegen diese Licht- und Glaubensfeinde hat nun der Geistliche das Gottesschwert zu führen». Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn sieht 1848 Dekan Meile die Niederlage der katholischen Orte im Sonderbundskrieg «als unglücklichen Ausgang der vaterländischen Wirren», der tief in kantonal-kirchliche Verhältnisse hineinwirke; die auf die innere Schweiz gesetzten Hoffnungen seien enttäuscht worden. 1849 ist in Arbon die Rede vom «Vorschub, welcher der Entchristlichung und Irreligiosität des Volkes durch die zügellose Presse geleistet wird». In Bischofszell kommt 1859 unter dem Titel «Kampf und Gegenkampf» der Materialismus zur Sprache, der sich besonders zeige in den Schulen, in der Abschaffung der Feiertage sowie «im Einzelleben, wo man die wichtigsten Lebensfragen nach der pekuniären oder gewinnbringenden Seite entscheidet». Sirnach nennt 1861 «als Tendenz der gegenwärtigen Presse die Zerstörung des positiven Christenthums, die Beförderung des Unglaubens und des Indifferentismus». Im gleichen Jahr sagt ein Referent in Arbon: «Der Unglaube erhebt sich mehr als sonst, seine Anhänger sind zahlreich, seine Angriffe gelten namentlich dem Glauben der katholischen Kirche. Die Waffe des Unglaubens ist hauptsächlich die Presse und eine Wirkung des Kampfes sind der Indifferentismus und die Abnahme von Glaube und Sitte.» 1872 heisst es in Diessenhofen: «Die schlechte Presse, die keine höhere Autorität als sich selber kennt, hat sich zur Aufgabe gemacht, alles Göttliche zu verlästern. Sie bethört das Volk und schaut auf den Beifall der Masse.» 1874 beklagt Arbon «das Überhandnehmen des Materialismus, gegen welchen ebenso gekämpft werden sollte wie gegen den Indifferentismus».

Die Ablehnung des Liberalismus kommt auch zum Ausdruck in der bischöflichen These von 1897:

«Es soll der Nachweis geführt werden, dass das Wesen des religiösen, politischen und sozialen Liberalismus nicht mit der katholischen Lehre vereinbart werden kann.» Nur zwei Regiunkeln behandeln die These: Gemäss Frauenfeld berücksichtigt der Liberalismus nur das Irdische, der liberale Staat erkläre sich als absolut, «als höchster, unumschränkter Herr», in sozialer Beziehung sei «jeder Mensch ein Werkzeug in der Staatsmaschinerie». Der Arboner Referent nimmt Stellung zum religiösen Liberalismus, sagt aber auch, eine der «wahnsinnigsten Folgen» des Liberalismus sei unter anderem, «daß dem Einzelnen verkündet werde die Religions- und Cultusfreiheit, und damit werden alle Religionen, die Wahrheit und die Lüge, als gleichberechtigt erklärt». Diese Aussage ist insofern erstaunlich, als sich die Katholiken gerade im Kulturkampf – bei der Absetzung von Bischof Lachat und bei der Firmung von 1881 – auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen hatten. Der Referent, ein junger Hilfspriester, hat das nicht miterlebt. Von der anschliessenden Diskussion ist nur mitgeteilt der Dank an den Verfasser für seinen Fleiss, «die kräftige Überzeugung und die Wärme des Vortrags». Es könnte mitgespielt haben, dass die Anrufung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kulturkampf vergeblich war – ebenso vergeblich wie die Proteste, Unterschriftensammlungen und Bittschreiben.

Ganz anders tönt es 1902 in Diessenhofen zum Thema «Die katholische Kirche und die moderne Gesellschaft». Der Referent beurteilt Errungenschaften wie bürgerliche Freiheit, demokratische Einrichtungen und Pressefreiheit trotz des möglichen Missbrauchs positiv. Zur Kultus- und Gewissensfreiheit meint er, sie habe «sich der Gesellschaft als eine Notwendigkeit aufgedrängt, es handelt sich um eine Tatsache, nicht um ein Prinzip. Gott gegenüber gibt es keine Gewissensfreiheit. Anders verhält es sich dem Staat gegenüber. Nichts berechtigt den Staat, mir vorzuschreiben, was ich zu glauben habe. Von den

Schattenseiten abgesehen, welche keineswegs zu ihrem Wesen gehören, ist die moderne Gesellschaft unstreitig die am wenigsten unvollkommene, sie steht gewiss höher als das christliche römische Reich unter Konstantin und Theodosius, höher als die feudale Gesellschaft des Mittelalters.» Der Vortrag wird «allseitig bestens verdankt». Der Referent war der Schaffhauser Vikar Ignaz Weber. Die grundsätzlich positive Einschätzung der Zeit durch den Referenten zeigt wahrscheinlich auch den Mentalitätsunterschied auf zwischen einem Geistlichen aus der Diaspora und jenen aus den «alten» Pfarreien des Thurgaus.

4.11.3 Armut, Trunksucht

1849 führt Arbon die Armut zurück auf den überhand nehmenden Luxus, die Arbeitsscheu, eine falsch verstandene Humanität, die Abschaffung der Todesstrafe, «wodurch die Zahl der Verbrechen steigt und infolgedessen die Zahl der Armen vermehrt wird», auf gewisse falsche Grundsätze der neueren Gesetzgebung, welche unschuldige und selbstverschuldete Arme ohne Unterschied der Gemeinde aufbürde. In der gleichen Regiunkel wird 1872 auch die Trunksucht als eine der Ursachen der Armut bezeichnet, sie wird angeprangert als «tief eingewurzelt Laster, als ein Übel für Leib und Seele, ein böses Schicksal für Weib und Kind». Sie mache unfähig zur Arbeit, sodass das Hauswesen zugrunde gehen müsse. Ein Referent in Bischofzell will 1890, dass auch von der Kanzel herab gewarnt werde vor der «Hässlichkeit der Trunkensucht», mit einer «direkten Ermahnung an die Wirthe, schwache Seelen an ihre Familienpflichten zu erinnern und ihnen nicht mehr zu reichen, als Anstand und Billigkeit erheischen». Ihm wird entgegnet, zwar fehlten die Wirthe viel und schwer, sie würden die Gesetze nur oberflächlich beachten. Aber «ein Mahnwort an den Wirth von Seiten des Seelsorgers läßt sich oft nur schwer in passender Weise anbringen und müßte man sehr oft riskieren, vom Re-

gen in die Traufe zu kommen.» Die gleiche Regiunkel wendet sich 1894 gegen die «fixe Idee», geistige Getränke könnten ernähren: «Das beste Bier ist als Nahrungsmittel achtmal theurer als Brod»; sie meint aber auch, «die Fabrikherren sollten den Zahltag nicht am Samstagabend ansetzen».

4.11.4 Soziale Frage

Als 1882 Frauenfeld die Ursachen der Armut aufzählt, kommen der Wirtschaftsliberalismus und die soziale Frage ins Blickfeld: Neben der «Gleichgültigkeit in religiösen Dingen» und der Genusssucht werden als Armutsursachen eruiert die Fabriken, die «vollständige Gewerbefreiheit», der «Schwindelgeist», die «Herzlosigkeit der Reichen, Capitalismus, Bank- und Wucherwesen» und in der Folge «der Haß der Armen gegen die Reichen, der verbündet auftritt in Socialismus und Nihilismus». Dekan Kuhn will in der Diskussion das Fabrikwesen nicht unbedingt als Ursache der Armut sehen, «für manche Gegend sei dieselbe eine Wohlthat, es komme darauf an, was für eine Ordnung und Geist darin herrsche». Das gleiche Gremium spricht 1898 über die Sozialdemokratie: Sie beruhe auf materialistischer Grundlage, Karl Marx sei jeder Religion feind, was aus praktischen Gründen oft verschwiegen werde. Auch Lobenswertes ist erwähnt: der Einsatz der Sozialdemokraten für die gesetzliche Ruhezeit, den Arbeitslohn. 1917 meint Dekan Fink in Arbon, man habe Grund genug, das Ende des Krieges zu erhoffen, denn dieser ebne der Sozialdemokratie den Weg, verrohe die Gemüter und stumpfe die christlichen Ideale ab.

In der Frauenfelder Regiunkel nennt 1904 ein Referent als Gründe der «sozialen Frage» die «durch die Erfindung der Maschine veränderte Produktionsweise, die Gewerbefreiheit, wonach der Größere den Kleineren und der Größte den Größeren auffrisst, so entstanden zwei einander entgegenstehende Gesellschaftsklassen: die Kapitalisten und die Proletarier,

zwischen welchen der Klassenkampf besteht. Die Arbeit wird zu einer Ware herabgewürdigt, welche sich nach Angebot und Nachfrage richtet». In Arbon geht es 1906 um die soziale Frage unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben des Seelsorgers. Erwähnt werden die Organisationen der Arbeiter zur wirtschaftlichen Hebung, die Gesetzgebung zum Arbeiterschutz; als Aufgaben des Klerus werden genannt: die «sociale Bildung» der Arbeiter, ihre Belehrung über die gesetzlichen Rechte und die Zurückweisung der falschen Theorien besonders des Sozialismus. Empfohlen werden, wie in andern Regiunkeln auch, die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine. In der gleichen Regiunkel spricht 1911 ein Referent in wohlwollender Weise über die Heilsarmee und ihr karitatives Wirken, aber ein Mangel sei, dass sie «für das gewaltige Ringen der ganzen Arbeiterklasse im wirtschaftlichen Interessenkampf wenig Verständnis zeigt». In diesen Referaten kommen Begriffe vor, die nicht im katholischen Milieu beheimatet sind: Arbeiterklasse, Klassenkampf, Proletarier.

Dass man auch von einem Thema her, von dem man es kaum erwartet, auf die Arbeiter zu sprechen kommt, zeigt 1912 Diessenhofen. Eine Schrift des schweizerischen «Vereins für freies Christentum» ist der Anlass zu einem Vortrag über den liberalen Protestantismus. Dieser vertrete das «System des gewalttätigen subjektiven religiösen Synkretismus», ein solches «Christentum ohne Christus» sei aber nicht imstande, «die vollständige Negation aufzuheben» und «das Versinken der Arbeitermassen in radikalen Materialismus zu verhindern».⁵⁸⁴

584 Der Referent, F. H. Achermann, Vikar in Schaffhausen, ist der Verfasser zahlreicher, früher viel gelesener prähistorischer und anderer Romane wie «Der Jäger vom Thursee» und «Nie kehrt du wieder goldene Zeit».

4.12 Stellung zum Protestantismus

Im Allgemeinen fühlten sich die Katholiken und mit ihnen der Klerus als eine Minderheit, die Anfeindungen ausgesetzt ist. Der Staat wurde als ein «protestantischer» wahrgenommen, so etwa bei den Klosteraufhebungen oder im Kulturkampf.

Nur in zwei Regiunkeln kommt 1861 das grundsätzliche Verhältnis der Konfessionen zur Sprache. In Arbon hält Kammerer Zweifel ein Referat zum Thema «Behandlung der konfessionellen Unterscheidungslehren in Predigt und Unterricht». Es sei notwendig, die prinzipiellen Unterschiede aufzuzeigen, um die Wahrheit deutlich zu machen. «Der Unglaube erhebt sich mehr als sonst, seine Angriffe gelten namentlich der katholischen Kirche. Neben dem Unglauben regt sich der Protestantismus, unterstützt vom Radikalismus. Seine Befeindung gegen die Kirche ist nicht ohne gefährliche Rückwirkung auf die Katholiken.» In der Katechese aber «soll man sich hüten vor der Verletzung der Liebe etwa durch gehässige Anspielungen; man behandle das negative Moment in Rücksicht auf wirkliches Bedürfnis, die Differenzpunkte mehr von der gemüthlichen praktischen Seite.» In der Predigt sei «Vorsicht und Klugheit besonders nothwendig, daher allseitige Vorbereitung; die Widerlegung der gewöhnlichen Vorwürfe geschehe in würdigem versöhnlichem Geist.»

In Müllheim gibt Pfarrvikar P. Brumbacher seinem Referat den Titel «Benehmen und Verfahren eines vom Protestantismus umgebenen katholischen Geistlichen». Er geht aus von der Notwendigkeit der Darlegung der Lehrunterschiede in der Katechese, besonders bei der reiferen Jugend. Dabei aber gelte es, «die Gerechtigkeit und Liebe für die getrennten Brüder und Schwestern des Protestantismus zu pflanzen» sowie den Unterschied zu lehren «zwischen Irrthum und irrender Person». In der Predigt soll die katholische Lehre in positiver Weise dargelegt werden, «das Wort Protestant, reformiert, sollte von der Kan-

zel gar nie ertönen und ebenso wenig die Namen von Luther, Calvin und Zwingli. Solche Ausdrücke und Benennungen haben immer einen gehässigen Ton und verletzen. Umso mehr und öfters sollten jene Lehrsätze unserer Kirche auf der Kanzel zur Behandlung kommen, welche die Gegner der Kirche über Bord geworfen haben.»

Gelegentlich finden sich indirekt noch Bemerkungen zum Verhältnis katholisch-evangelisch: In den paritätischen Gemeinden würde die katholische Jugend unter Spott und Geringschätzung leiden (Arbon 1854). In einem Vortrag über die «alleinseligmachende Kirche» wird gesagt, die äussere Verbindung mit der Kirche genüge nicht, wer mit Schuld nicht zur Kirche gehöre, könne das Heil nicht erlangen, «über die schuldlos Irrenden steht das Urtheil bei Gott» (Arbon 1862). «Schön wäre eine Vereinigung, aber die Protestanten sind sich selber nicht einig» (Arbon 1876). «Der Protestant ist in der Praxis oft besser als in der Theorie, beim Katholiken umgekehrt» (Diessenhofen 1884). Beide Kapitel weisen 1901 hin auf «gehässige Artikel im evangelischen Kirchenboten» und auf die «agressive Haltung der protestantischen Geistlichkeit gegen die katholische Kirche». Zur Abwehr von Verfolgung und Verleumdung beschliesst das Kapitel Frauenfeld-Steckborn ein Komitee zu bestellen; das Kapitel Arbon unterstützt das Vorhaben. In eine andere Richtung geht es, wenn Konferenzdirektor Johann Baptist Schmid 1841 in Diessenhofen mitteilt, der evangelische Kirchenrat habe beschlossen, Sterbenden das Abendmahl zu reichen, woraus anzunehmen sei, dass sich der evangelische Kirchenrat dem Katholizismus schon etwas nähere.

4.13 Atmosphärisches

Bis zu den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wird oft gefordert, es sei das Gemüt anzusprechen, zu erbauen, religiöse *Empfindungen* hervorzurufen,

ob in der Predigt oder im Religionsunterricht. Eine andere oft gestellte Forderung ist, dass etwas *zweckmässig* sein soll, oder auch passend, angemessen; das gelte von **A**ndachten bis zu **Z**eremonien. Es wird im Abschnitt VI 5 zum Ausdruck kommen.

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zeigt sich immer mehr eine Anhänglichkeit an Papst Pius IX. (1846–1878). Das könnte begonnen haben mit der Flucht des Papstes aus Rom im Jahr 1848; 1850 durfte er wieder zurückkehren. Mit etwas Verspätung wird 1852 in Sirmach die Heimkehr des Papstes in die «Hauptstadt der Christenheit» erwähnt. Ende

der 1850er-Jahre entstehen Pius-Vereine. Auf die Verbundenheit mit dem Papst weist hin die «Huldigungs- und Theilnahmeadresse der Katholiken des schweizerischen Kantons Thurgau, Diözese Basel, an seine Heiligkeit Papst Pius IX.» von 1860 mit insgesamt 4093 Unterschriften, 1188 aus dem Dekanat Arbon und 2905 aus dem Dekanat Frauenfeld-Steckborn.⁵⁸⁵ Zum 50-jährigen Bischofsjubiläum des Papstes 1877 schenkt ihm das Kapitel Frauenfeld-Steckborn einen silbernen Kelch im Wert von 150 Franken mit einer Widmung im Fuss, begleitet von einem lateinischen Cantamen, verfasst von Dekan Kuhn:

Cantamen April 1877 zum goldenen Bischofsjubiläum von Papst Pius IX.

Dem neunten Pius, dem Pontifex Maximus
der Klerus des Kapitels Frauenfeld-Steckborn,
Schweiz

Hoher Bekenner des Herrn,
welchen die Völker Vater und Wohltäter
des menschlichen Geschlechtes nennen:
Nimm gnädig an unsern Gesang.

Sei eingedenk des alten Schweizervolkes,
dessen Schar der Heiligen strahlt
und vereint mit vielen Engeln
das göttliche Wesen anbetet.

Eingedenk des geliebten Vaters
ist auch das ganze Volk,
das dem goldenen Pfade Christi folgt
und mit Liedern das Lob darbringt.

Vieles erträgst du, wir leiden mit dir.
Aus dem Los des Vaters geht hervor
Hoffnung, Tugend und Kraft zum Leiden,
soviel wie den Gerechten genügt.

Es rast die Wut der Feinde, schäumende
Wogen schlagen an den Fels des Petrus.
Es ist vergebliches Tun,
die Wut der teuflischen Aufruhr vergeht.

Mögen die Wellen toben, unerschüttert
steht der heilige Pontifex, dem der Herr des Himmels
übertragen hat, zu wachen
am schönen Tor der Stadt und der Welt.

Froh senden wir dir zum wunderbaren Fest
unsere Wünsche, die hervorgehen
aus aufrichtiger Gesinnung. Wir bitten,
sie mögen dem besten Vater gefallen.

Einstimmig ruft das Volk auf der ganzen Erde
zum Himmel empor:
«Sei glücklich, Vater, bis du erlangst
die göttlichen Freuden ewigen Lebens.»

585 STATG Bd 3'20'2, 13 und STATG Bd 3'50'1, 6.

Auch für den Thurgauer Klerus dürfte gegolten haben: «Im Widerstand gegen die staatliche Reglementierung suchten Pfarrklerus und Laien Rückhalt beim Papst. Daraus wuchs in zunehmenden Maß das Interesse an einer Stärkung der päpstlichen Autorität, die päpstliche Unfehlbarkeit wurde zum Fanal einer kirchlichen Freiheitsbewegung.»⁵⁸⁶

So hatte auch der Alt- oder Christkatholizismus im Thurgau keine Chance; es gebe unter den Geistlichen keinen einzigen Apostaten, führte Dekan Kuhn 1874 im Kapitel Frauenfeld-Steckborn aus. Es scheint, dass der Pfarrer von Mammern diesbezüglich zögerte, wenn man die Aufforderung des Kapitelsvorstands 1876, sich unzweideutig an Kirche und Geistlichkeit anzuschliessen, dahingehend versteht. Im Kapitel Arbon kam 1874 der «sog. große Volkstag» in Solothurn zur Sprache, eine altkatholische Veranstaltung, die zeige, «von welchem Geist diese Freiheitschwärmer beseelt sind». Zitiert wurde die Aussage: «Der römische Katholizismus ist ein Gift in den Händen der Pfaffen, um die Freiheit der vernünftigen Menschenseele zu ertöden.» Dekan Ruckstuhl fügte hinzu: «Die Tätigkeit der Kirche ist vielfach gehemmt, da die proklamierte Glaubens- und Gewissensfreiheit angethan ist, der Willkür und Frechheit freien Lauf zu geben, wozu eine antichristliche Presse durch Verhöhnung des Katholizismus mit Rührigkeit auffordert.» Auch von Laienseite her gab es keine Bestrebungen, altkatholische Gemeinden zu gründen. Zwar waren auch im Thurgau liberale Katholiken; der spätere Bundesrat Fridolin Anderwert gehörte «zu den führenden Promotoren der christkatholischen Kirche», doch ist von Anstrengungen Anderwerts, im Thurgau eine romfreie Kirche zu gründen, nichts bekannt.⁵⁸⁷ Das ist insofern erstaunlich, als er der (einzige) Vertreter des Thurgaus an der Diözesankonferenz war, die Bischof Lachat absetzte. An ihn ist auch ein Zirkular gerichtet, welches am 25. März 1873 das «Central-Comité des schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken an das Tit. Leitende Comité des

Kantons Thurgau» sandte.⁵⁸⁸ Bischof Lachat schrieb am 20. März 1877 als Antwort auf die Zusicherung der Loyalität der freien Priesterkonferenz: «Es wird in der That stets als ein schönes Zeugniß dereinst in der Geschichte des thurgauischen Clerus gelten, dass er kein abtrünniges Glied zu bedauern hat, noch eine abfallende Gemeinde beklagen muß.»⁵⁸⁹

Durch die Eingriffe des Staates in kirchliche Angelegenheiten während Jahrzehnten, besonders aber im Kulturkampf, hatte sich der Zusammenhalt des Klerus gefestigt. Damit und mit der Hinwendung zum Papst dürfte eine weitere Entwicklung im Zusammenhang stehen: Besonders in liturgischen Handlungen und Riten war lange Zeit eine grosse Mannigfaltigkeit zu verzeichnen. Ging es zuerst um die Sprache, so wurde später mehr und mehr eine Vereinheitlichung im Sinne des Römischen Rituales verlangt, wenn auch gegen manchen Widerstand, wie die Ausführungen im folgenden Abschnitt VI 5 zeigen werden. Die Synodalstatuten, die Bischof Haas erlassen hat, sind Zeugnis für diese Vereinheitlichung im Sinne einer stärkeren Ausrichtung nach Rom.

Einen Einblick in die Haltung und Stimmung des Klerus gibt das Gedicht, das 1894 als Abschluss in das Protokoll der thurgauischen Freikonferenzen geschrieben wurde und das auch die Freude zeigt, den Kulturkampf unbeschadet überstanden zu haben:

586 Pottmeyer, S. 347.

587 Angehrn, S. 182–183.

588 StATG 4'991'8.

589 StATG Bb 0, 0/17.

Zum Geleit in die Zukunft

Einst trug ein böser Drache
Im Mantel der «Kultur»¹
Dem Papst zu Trotz und Rache
Den Irrthum² auf die Flur.

Da fing es an zu stürmen
Auf Gottes Kirche los;
Der Fels mit seinen Türmen
Stand aller Wehrmacht blos.

Es sollte rings zersplittern
Des Glaubens Hochaltar
Und vor der Erde zittern
Des Gottes «Unfehlbar»³.

Man riss den guten Hirten,
Den Bischof⁴ von dem Thron.
Des Hasses Pfeile schwirrten,
Es blank Verräter Lohn.

Manch Schwächling in der Runde
Brach schmäh den heil'gen Eid,
Und manche tiefe Wunde
Grub des Verräters Neid.

Da schart' sich voll Vertrauen
Mit unverletztem Lenz⁵
Der Klerus der Thurgauer
Zur freien Conferenz.

Da stand er fest im Sturm;
Da hielt er treu die Wacht,
Und Thurgau glich dem Turm
In wilder Wetternacht.

Drum blieb dem Wappenleue⁶
Zur Kraft und zu dem Mut
Der Ruhm der Glaubenstreue,
Der Seele Glück und Gut.

Es zogen dann die Jahre
Am Firmament vorbei.
Nun stehen am Altare
Die Priester alle treu.

Nun stehen mit den Herden
Die Hirten eng vereint,
Daß trotz den Heilsgefährden
Der Eintracht Sonne scheint.

So ging darauf zu schlafen
Im stillen Glaubenslenz
Nach vielem Müh und Schaffen
Die müde Conferenz.

Sechs Männer waren Zeugen,
Wie sie da sanft entschlief.
Und mit bedächt'gem Neigen
Dem süßen Schlummer rief.

Nun schläft sie, bis ein Toben
Sich ringsum wieder hebt,
Und bis der Geist von oben
Uns her zur Führung schwebt.

Dann sieht der alte Drache
Uns wieder kampfbereit,
Und Gott sieht auf der Wache
Uns treue wie vor Zeit.

Anmerkungen des Gedichtverfassers, Johann Evangelist Hagen
(1925–1955 Domherr):

¹ Kulturkampf

² Irrthum = Staats- und Alt-Katholiken

³ Päpstliche Unfehlbarkeitserklärung

⁴ Gewalttätige Absetzung des Bischofs Eugenius Lachat

⁵ Da sämtliche thurg. Geistliche katholisch blieben

⁶ Löwe im thurg. Wappenschild

5 Kirchliches Leben, Seelsorge

5.1 Katholikenzahl und Pfarreien

1813 lebten im Kanton Thurgau 17 214 Katholiken (22,2 % der Gesamtbevölkerung)⁵⁹⁰, bei der Volkszählung 1831 waren es kaum mehr, nämlich 17 498 (21,5 %). Im Visitationsbericht von 1841 schrieb Dekan Meile, die Katholiken seien allerorts zerstreut, «ein kleines, abgeschlossenes und ziemlich armes Häufchen, beinahe die Hälfte im Bezirk Tobel, übrige Hälfte in den sieben übrigen Bezirken, sehr abhängig und meist außer aller Verbindung unter sich». Erst in den 1870er-Jahren nahmen die Katholiken zahlenmässig und prozentual zu: Waren es 1880 noch 27 123 (27,2 %), so stieg die Zahl bis 1910 auf 48 501 (36 %). Der Zuwachs war sehr ungleich verteilt; weit über dem Durchschnitt hatte die Katholikenzahl gemäss Volkszählungen zugenommen in den Gemeinden Amriswil, Arbon, Emmishofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden (zum Teil durch Zuzug ausländischer Arbeitskräfte⁵⁹¹).

Neue Pfarreien entstanden: Emmishofen wurde zwar 1818 von Konstanz, St. Stefan, getrennt, aber erst 1831 zur Pfarrei erhoben. Die bereits bestehende, zu Uesslingen gehörende Filiale Warth kam 1833 zu Pfarreirechten, ebenso 1854 die Kapelle Schönholzerswilen, die von Wuppenau getrennt wurde. Gleiches gilt 1872 für die Arboner Kaplanei Steinebrunn. Nach St. Pelagiberg kam schon 1852, nach der Aufhebung des Chorherrenstiftes Bischofszell, ein Kaplan, 1908 ein Pfarrer. Zwei Pfarreien, die ohne Vorläufer waren, wurden 1911 gegründet: Horn, das vorher zu Arbon gehörte, und Amriswil, ehemals Pfarrei Sommeri; in den damaligen Ortsgemeinden Amriswil und Mühlebach wohnten 1831 noch keine Katholiken! Einen Kaplan bekamen 1898 Romanshorn und 1906 Kreuzlingen. In Arbon waren seit 1908 statt des Kaplans zwei Vikare. Weitere Vikare wurden eingesetzt 1903 in Bichelsee, 1912 in

Sirnach (zusätzlich zur Kaplanei), 1916 in Amriswil, ebenfalls 1916 in Emmishofen (nach 1921 nahmen Redemptoristen aus Bernrain die Stelle ein). Hingegen wurden in den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einige alte Kaplaneien nicht mehr besetzt.⁵⁹²

Paritätische Verhältnisse wurden aufgelöst an folgenden Orten: Beide Konfessionen bauten neu 1810 in Altnau, 1909 in Mammern (nach dem Brand der Kirche). Weil die alten Kirchen zu klein geworden waren, erstellten beide Konfessionen 1911 in Romanshorn und 1922 in Weinfelden neue (noch bei der Volkszählung von 1831 lebten in Weinfelden neben 2000 Reformierten nur 60 Katholiken). 1910 bauten die Katholiken in Dussnang eine neue Kirche. 1919/20 beschloss Arbon das paritätische Verhältnis aufzulösen, 1922/1924 wurde die evangelische Kirche gebaut.⁵⁹³ In einigen paritätischen Kirchen fand man offenbar, dass zwei Taufsteine zu viel seien, weshalb man zweigeteilte, «paritätische», errichtete.⁵⁹⁴

590 Hungerbühler III, S. 249.

591 Zwei Extrem-Beispiele: 1904–1913 wurden in der Pfarrei Kreuzlingen, bei Konstanz gelegen, 967 Kinder getauft; davon waren von den Vätern 48 % Deutsche, 31 % Italiener, 17 % Schweizer, 4 % Österreicher. Im gleichen Zeitraum wurden in der Pfarrei Arbon, in der damals grössten Industriestadt im Thurgau, 1810 Kinder getauft; davon waren von den Vätern 40 % Italiener, 31 % Schweizer, 22 % Deutsche, 7 % Österreicher. Schon im vorhergehenden Jahrzehnt waren die Schweizer nicht an erster Stelle.

592 Nach QTG 4 und Personalverzeichnissen; alte vakante Kaplaneien: Diessenhofen, Homburg, Lommis, Mannenbach, Sommeri.

593 QTG 4, S. 96, 120, 103, 139, 128 und 97.

594 1850 gab Bischof Salzmann Sirnach dazu die Erlaubnis unter der Bedingung, dass der katholische Teil abgeschlossen werden kann (StATG Bb 0, 0/15). Ein solcher Taufstein stand auch in Arbon, in Sommeri befindet sich heute noch ein gleicher neugotischer Taufstein.

5.2 Die Reformen Wessensbergs

Der Beginn des 19. Jahrhunderts war in der Diözese Konstanz geprägt vom Willen Generalvikar Wessensbergs, das religiöse und sittliche Leben zu erneuern. Die einzelnen Reformmassnahmen wurden an der betreffenden Stelle bereits erwähnt. Für seine Reformabsichten fand er allerdings im Thurgau kein besonders offenes Ohr, Klerus und Volk waren gegenüber seinen Bestrebungen kritisch eingestellt: 1809 beauftragte der Kirchenrat Dekan Hofer, «bei der Curie auf Verlangsamung der Reform zu dringen, weil diese das am Althergebrachten festhaltende Landvolk erregten».⁵⁹⁵ Vom ersten Dekan des Kapitels Arbon schrieb Kuhn: «Nur ungern gab er dem Wunsch der Kapitularen [das Dekanenamt zu übernehmen] nach, weil er keine Würde suchte und sich nicht als Werkzeug der Wessensbergischen Kurie brauchen lassen wollte.»⁵⁹⁶

5.3 Die Feier der heiligen Messe

5.3.1 Wessensbergs Bemühungen

Wessenberg wünschte die innere Teilnahme des Volkes an den liturgischen Handlungen, um dadurch das religiöse und sittliche Leben zu vertiefen. Er verlangte, dass jeden Sonntag gepredigt werde, aber nicht am Beginn der Messe, sondern nach dem Evangelium; auch in der Frühmesse sollten eine Homilie gehalten und während der Messe an Stelle des Rosenkranzes deutsche Lieder gesungen und passende Gebete vorgetragen werden. 1812 veröffentlichte er ein «Christkatholisches Gesang- und Andachtsbuch zum Gebrauche bei der öffentlichen Gottesverehrung in dem Bisthum Constanz», das noch 1865 in der 31. Auflage erschien⁵⁹⁷ – es hat im Thurgau aber wenig Eingang gefunden. 1808 forderte Wessenberg den Kirchenrat auf, seine Bestrebungen zur Ein-

führung des deutschen Kirchengesanges zu unterstützen, und zwar vor allem und zuerst in Frauenfeld, meinend, der Hauptort sei beispielgebend für den ganzen Kanton. Es blieb aber alles beim Alten.⁵⁹⁸

5.3.2 Aus der Visitation von 1805/1810

Die Antworten sind nur teilweise vorhanden. In den meisten Pfarreien ist der Beginn des Gottesdienstes im Sommer um acht und im Winter um neun Uhr, teilweise auch früher. Die gestellten Fragen gehen nicht konkret auf den Gottesdienst ein, ausser bei der Frage, ob Oblationen, Opfergänge, noch üblich seien. Das waren sie in früheren Zeiten, denn einige Pfarrer schreiben: «sind noch üblich». Aber bereits herrscht eine grosse Verschiedenheit. Ursprünglich waren wahrscheinlich zwei Gänge, denn noch heisst es bei einigen Pfarreien: «nach der Opferung die Weibsbilder, nach der Wandlung die Mannsbilder». In den meisten Pfarreien aber ist nur noch ein Gang, etwa an Feiertagen, Beerdigungen, Monatssonntagen.⁵⁹⁹

5.3.3 Die Visitationsberichte der Pfarrer von 1831/32

Diese Berichte geben einen vollständigeren Einblick in die damalige Situation. An den gewöhnlichen Sonntagen wird meist während der Messe der Rosenkranz gebetet, an Festtagen und teils an den Monatssonntagen ein «deutsches Amt» gesungen: Die priesterli-

595 Hungerbühler I, S. 175.

596 Kuhn I/2, S. 136.

597 BvK 1, S. 150.

598 Hungerbühler I, S. 172.

599 Die Konstanzer Synodalstatuten von 1610 schreiben Oblationen «aus alter Gewohnheit» vor an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Maria Himmelfahrt; an den gewöhnlichen Sonntagen können sie aufgenommen werden, je nach der Gewohnheit des Ortes.

chen Gesänge sind lateinisch, das Ordinarium⁶⁰⁰ hingegen ist deutsch. Dieses deutsche Amt war schon im 18. Jahrhundert in Übung.⁶⁰¹ Choralämter erwähnen nur wenige Pfarreien. In Arbon ist an jedem Sonntag «ein musiziertes Amt, das Volk betet in der Stille», dafür hält Pfarrer König (wahrscheinlich als einziger im Kanton) die Predigt nach dem Evangelium; bereits bei der Visitation von 1805 erwähnt er dies, damals noch als Kaplan. Der Volksgesang scheint eher selten zu sein. Gepflegt wurde er früher in den Pfarreien des st. gallischen Offizialates, so dass sich «die Freude am Kirchenlied im katholischen St. Galler Volk bis heute auffallend erhalten» hat, schreibt Duft 1944.⁶⁰² Diese Tradition ging in den ehemals st. gallischen Pfarreien im Thurgau nicht gänzlich verloren, denn von den acht «st. gallischen» Pfarreien erwähnen immerhin vier den Volksgesang: In Romanshorn wird «das deutsche Amt vom Volk gesungen», Wuppenau hat «schöne deutsche Lieder während des Amtes», Welfensberg «passende Lieder» und Rickenbach einen «besonderen Volksgesang». Von den anderen Pfarreien führen den Volksgesang an: Berg, Fischingen, Güttingen; Dussnang feiert ein «figürliches Hochamt unter deutschem Volksgesang», in Eschenz «singt das ganze Volk mit», Wertbühl benützt das Konstanzer Gesangsbuch.

5.3.4 Kirchenmusikalische Situation um die Jahrhundertmitte

Zwei Referate sowie die anschliessenden Diskussionen zeigen die Situation auf. Pfarrer Johann Baptist Schmid von Diessenhofen bezeichnet 1847 in seiner Regiunkel den Choral «als den für den katholischen Gottesdienst geeignetsten Kirchengesang» und hebt seine «Thauglichkeit zur Erweckung und Stärkung religiöser Gefühle und Empfindungen» hervor. Zugleich möchte der Referent «die Harmonie des mehrstimmigen Gesanges, die man gar oft aus zu weit getriebenem Eifer für das Festhalten am Alten nicht selten un-

billig beurtheilt, nicht aus unseren Kirchen verdrängt sehen». Zwei Jahre später spricht er in positiver Weise über den Volksgesang im Gottesdienst. In der Diskussion wird der Wertschätzung des Chorals zugestimmt, aber betont, dass die Sänger den Inhalt verstehen sollten; daher wird gefragt, ob der Choralmelodie nicht ein deutscher Text unterlegt werden könnte. Die «moderne» Musik kommt nicht gut weg: Alles sei berechnet «auf Lärm, sinnliches Vergnügen, Kurzweil und sogenannten Kunstgenuß». Daher sei zu wünschen, «daß durch den Choral oder einfachen deutschen Volksgesang das weichliche Gewimmer geistloser Opernmessen aus unseren Kirchen möglichst verdrängt werde». Einige Mitglieder wünschen bessere Dichter und bessere Melodien für den Volksgesang und bedauern, dass das Kirchenlied nicht die verdiente Pflege und Auswahl finde.

1853 wägt der Arboner Kaplan Meinrad Steinauer in seiner Regiunkel die verschiedenen kirchenmusikalischen Formen gegeneinander ab. Die Instrumentalmusik, also das musizierte Amt, lehnt er ab, ebenso die Orchestermessen, «bey aller Achtung vor den herrlichen Schöpfungen berühmter Meister», denn meistens fehle dafür dem Volk das Verständnis, und für Landchöre seien sie schwierig. Dem Choralgesang zollt er einiges Lob, macht aber zugleich auf die Schwierigkeiten aufmerksam: Dieser sei selbst für den geübten Sänger nichts Leichtes, nur wenige Geistliche und Lehrer dürften dafür Geschick und Talent besitzen. Auch den mehrstimmigen Gesang könne er nicht ohne weiteres empfehlen, er könne durch den Abgang einer einzigen Person ins Stocken geraten. So findet er im Volksgesang das geeignetste Mittel «zum Ausdruck der religiösen Empfindungen nicht blos Einzelner», denn es komme auch das zum Gottesdienst gehörende Gemeinschaftliche zum

600 Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Benedictus, Agnus Dei.

601 Jungmann, Josef Andreas: *Missarum solemnia I*, Wien 1949, S. 198–199.

602 Duft, S. 216.

Ausdruck. Er verlangt «eine angemessene Belehrung», wenn dem Volksgesang «als einer missliebigen Neuerung Hindernisse gesetzt werden». Die Regiunkel findet, dass der Referent «ein noch ganz unbearbeitetes Feld eröffnet». Eine Mehrheit gibt dem Volksgesang den Vorzug, eine Minderheit schätzt den Choral höher ein mit dem Hinweis auf Frankreich, wo er allgemein eingeführt sei. Um den Volksgesang solle sich auch das Ordinariat kümmern und «zweckmäßige Anordnungen» treffen, ist die Meinung. Verlangt werden aber auch «so wenig Lieder als möglich und zwar solche mit einer gemüthlichen, volkstümlichen Melodie». Andere meinen, die Lieder sollten nicht eine zu ausgedehnte Stellung einnehmen. Der Ansicht, beim Gesang herrsche mehr Andacht als beim mündlichen Gebet, wird widersprochen.

5.3.5 Volksgesang

Der Volksgesang im Gottesdienst stösst noch lange auf Hindernisse, vor allem fehlt ein gemeinsames Gesang- und Gebetbuch. 1847 schlägt die Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren vor, deutsche Kirchenlieder zusammenzustellen. Diessenhofen schliesst sich 1856 der Frauenfelder Regiunkel an, die verlangt, dass «im hiesigen Kanton für alle Kirchen ein zweckmäßiges Gesang- und Andachtsbuch eingeführt wird»; «in wie weit das möglich sei, stehe dahin», ist die etwas resignierte Schlussfolgerung. Im gleichen Jahr ist Müllheim ungehalten, weil immer noch nichts geschehe. 1861 begrüsst Diessenhofen mit Beifall die Bemühungen des Kirchenrates zur Einführung eines thurgauischen Gesangbuches; gemäss dem Kapitel Arbon ist es das «Gebet- und Gesangbuch» von P. Anselm Schubiger.⁶⁰³ 1864 fragt Sirnach, was die Geistlichkeit tun könne, damit der allgemeine Volksgesang Wirklichkeit werde und nicht immer nur Theorie bleibe, und beschliesst, bestimmte Lieder auszuwählen, die in allen Pfarreien, besonders

mit der Jugend, eingeübt werden sollen. Für die Messfeier sind es nur wenige Lieder: für die Wandlung «Heilig, heilig, heilig», «Meinen Jesus laß ich nicht», vor der Predigt «Komm, o Hl. Geist», beim Segen «Tantum ergo», «Wir beten an». Hinzu kommen Marienlieder: «Maria voll der Gnade», «Sei Mutter der Barmherzigkeit», «Gegrüßet seist du Königin», «O Mutter mit dem Himmelskinde». In der zweiten Konferenz desselben Jahres kommen die Hindernisse zur Sprache: die paritätische Schule, der Widerstand einzelner Lehrer und der Sänger im Kirchenchor, die sich zurückgesetzt fühlten. 1878 beklagt Arbon, dass ein «entsprechendes von den Bischöfen genehmigtes Gesangbuch» fehle. 1891 erklärt Bischof Haas das «Psalterlein» von Josef Mohr zum offiziellen Gesangbuch der Diözese.⁶⁰⁴ 1905 empfiehlt Frauenfeld, zur Pflege des Volksliedes nach dem Amt noch ein deutsches Lied zu singen. 1909 gibt Bischof Stammler das «Gesang- und Gebetbuch für das Bisthum Basel» heraus⁶⁰⁵ und im gleichen Jahr die These zur Behandlung in den Regiunkeln: «Welchen Nutzen hat der Volksgesang und wie kann er gefördert werden?» Für Diessenhofen trägt der Volksgesang bei zur Belebung der «Nebenandachten», zur regen Teilnahme am Gottesdienst, zur Vertiefung des religiösen Gemütes und zur Verdrängung schlechter und minderwertiger Lieder. Auch Sirnach sieht im Volksgesang eine Belebung der Andachten und eine Verschönerung des Gottesdienstes, zudem die Bildung des religiösen Gemütes. Die Regiunkel schlägt als Mittel vor das Einüben der Lieder mit dem Kirchenchor, mit der Jugend und, wo es geht, mit der Gemeinde. Missstände, denen man entgegentreten müsse, seien das Herausschreien der Lieder, das Se-

603 Benediktiner in Einsiedeln (1815–1888): LThK² 9, Sp. 498.

604 BvB, S. 209; Josef Mohr SJ (1834–1892). «Seine Gesangbücher, im ganzen deutschen Sprachraum verbreitet, hatten sehr hohe Auflagen»: LThK² 7, Sp. 522; einflussreicher Vertreter des Cäcilianismus: LThK³ 7, Sp. 375.

605 BvB, S. 237–238.

kundieren der zweiten Stimme und das «Schlappen». Aus den Frauenfelder Verhandlungen geht hervor, wie wenig verankert der Volksgesang noch ist: Das Volk soll ermahnt werden, das Gesangbuch zu kaufen, «den Organisten, die durch die Einführung des kirchlichen Volksgesanges vermehrte Arbeit haben, sei der Gehalt zu erhöhen»; das Volk habe das Bedürfnis, in der Kirche zu singen. Im Amt soll man Lieder singen, wo es erlaubt ist: vor der Predigt und am Schluss, ferner in der stillen Messe. Es wird vorgeschlagen, an einem Sonntag im Monat eine stille Messe zu feiern und dazu Lieder zu singen. Arbon spricht nur im Allgemeinen von der Kirchenmusik, Bischofszell behandelt die These nicht.

5.3.6 Cäcilianismus

Zugleich kommt in den 1870er-Jahren eine neue kirchenmusikalische Richtung zur Geltung: der Cäcilianismus, der den vierstimmigen Gesang a cappella nach dem Vorbild Palästrinas als wahre Kirchenmusik begreift und daher Orchester- und deutsche Messen ablehnt. Franz Xaver Witt war der Hauptförderer dieser Richtung; 1867 gründete er den «Allgemeinen deutschen Cäcilien-Verband».⁶⁰⁶ 1872 tritt der Diessenhofer Pfarrer Adolf Frölich in einem Referat vor der Freikonferenz vehement für die Reform der Kirchenmusik im Sinne des Cäcilianismus ein. Er berichtet, der Kirchenrat habe bereits eine Kommission mit fünf Mitgliedern eingesetzt, die einen kantonalen Cäcilienverband gründen sollte, es gelte nun, die Chordirigenten zu schulen. Frölich wendet sich nicht nur gegen die deutschen Ämter – die Kirche wolle das Latein –, auch dem Volksgesang ist er nicht besonders gewogen, da bei diesem selten Andacht sei; denn wer viel singe, bete wenig. Auf die Bemerkung in der Diskussion, die Ansicht des Herrn Witt, die deutschen Messgesänge abzuschaffen, sei doch zu subjektiv, und die Einführung lateinischer Ämter sei schwer, ja durchwegs gar nicht einführbar, antwortet der Referent,

nicht die Person Witt gelte als Autorität, sondern die heilige Kirche, der deutsche Gesang sei ein eingefleischter Abusus (der Referent war wohl ein übereifriger Cäcilianer; denn der Cäcilianismus stand dem Volksgesang nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber). 1874 regt Sirnach die Gründung eines Bezirkscäcilienverbandes an, 1875 wird sie als gelungen erklärt; die erste «Produktion» sei am Ostermontag in Sirnach erfolgt. Ebenfalls 1874 ist in Bischofszell der Direktor erfreut über die Fortschritte des katholischen Kirchengesanges und lädt nach Weingarten/Württemberg zum Treffen von 16 Kirchenchören mit etwa 400 Sängern ein, «so daß im katholischen Württemberg der Eifer für den katholischen Kirchengesang unser eigenes Bestreben im thurgauischen Cäcilienverband noch zu übertreffen scheint». 1878 konstatiert Pfarrer Johann Georg Züllig von Arbon «ein langsames, aber sicheres Wachstum der cäcilianischen Bestrebungen». Im Visitationsbericht von 1880 über das Dekanat Frauenfeld-Steckborn nimmt Dekan Kuhn mit Befriedigung Notiz vom «edlen Streben nach wahrem Fortschritt» in der Kirchenmusik, ein neuer Geist sei in die Musik gedrungen. «Aus dem bisweilen ganz filzigen und viele Misstöne erzeugenden Kampf zwischen der alten und der neuen Witt'schen Richtung ist letztere überall siegreich hervorgegangen. Keiner, der einen richtigen Begriff von der Würde des katholischen Kirchengesanges hat, namentlich bei der Messe, sehnt sich nach dem früheren Zustand zurück. Wer berücksichtigt, daß ein einmal herrschender Geschmack sich nur allmählich korrigieren läßt, den wird nicht befremden, daß die Läuterung auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Am meisten hat die Einführung der lateinischen Sprache bei den Messgesängen und die wenigstens teilweise Entfernung der Instrumentalmusik Staub aufgeworfen. Immerhin ist die Umgestaltung zum Bessern noch lange nicht als vollendet zu betrachten, finden sich

⁶⁰⁶ Kirchenmusiker in Bayern (1834–1888): LThK³ 10, Sp. 1253.

doch an manchen Orten Reminiszens des früheren Geschmacks des styllosen Kirchengesangs, namentlich wo es den leitenden Persönlichkeiten an Sympathie und Geschick gebricht.» In diesen und späteren Jahren erfolgt die Umwandlung der Kirchenchöre in Cäcilienvereine.

Der Cäcilianismus stiess auch in Pfarreien auf Widerstand, wie das Beispiel der Pfarrei Kreuzlingen zeigt: 1877 lehnt die Kirchenvorsteherschaft Kreuzlingen eine Beteiligung am neugegründeten oberthurgauischen Cäcilienverband aus Kostengründen ab; zwar wird 1885 die erste «cäcilianische» Messe angeschafft, aber 1897 verlangt, dass neben lateinischen auch eine deutsche angeschafft werde, weil die Zeit schon wieder komme, dass deutsche Messen gesungen würden.⁶⁰⁷ 1903 verbietet Papst Pius X. das deutsche Amt.⁶⁰⁸

5.3.7 Gregorianischer Choral

Daneben ist der gregorianische Choral nicht vergessen. 1876 stellt Arbon fest, selbst die Geistlichen seien im Choral mangelhaft ausgebildet, überhaupt liege im Kirchengesang vieles im Argen. 1892 wird der Mangel an Kenntnis des Choralgesangs bei den Dirigenten gerügt, wie auch die vielfache Ablehnung des lateinischen Gesanges bei den Sängern, was sich ebenso auf die cäcilianischen Messen bezieht. 1899 hält der choralbegeisterte Kaplan Dominicus Kümmin aus Bischofszell in seiner Regiunkel einen Vortrag über den Choral. Das Protokoll ist dazu ausführlich und gibt ein Stimmungsbild wieder. Mit leiser Ironie beginnt der Sekretär seinen Bericht: Der Kaplan «erquickt die so wenig kirchengesangslustigen und kirchengesangskundigen Pfarrerskehlen mit einer zeitgemässen und wohlthuenden Touché in der Behandlung des Themas ‹Der Gesang zum hl. Amt›.» Nach einem geschichtlichen Exkurs weist der Referent darauf hin, dass es streng geboten sei, in einem Amt alle Wechselgesänge zu singen.⁶⁰⁹ Alle bestehenden

Misstände müssten ausgerottet werden. «Die Dauer des hl. Amtes darf zu keinerlei Weglassung oder Verkürzung Anlaß sein, da letztere entschieden verboten und sündhaft sind. Die meisten unnötigen Verschleppungen verschulden die Organisten mit ihren Prae-, Post- und Interludien, nicht die Orgel, der Gesang ist die Hauptsache.» Über die Diskussion schreibt der Sekretär: «Nachdem der Referent klar dargethan, daß die Strahlen der Beweise für seine Sache ihre Quelle und ihren Ausgangspunkt in der göttlichen Wahrheit, in der hl. Schrift und in den strengen, durch allgemein gültige Dekrete fixierten Gesetze der Kirche haben, werden einige Bedenken, welche von einzelnen Mitgliedern erhoben werden, bald mit frommen Citaten, bald mit brüsken Seitenhieben als unbegründet und nichtssagend zurückgewiesen und entkräftet.» Ein solches Bedenken ist die zu lange Dauer des Gottesdienstes, besonders in den paritätischen Kirchen; deshalb verzichte man auf das Absingen der Wechselgesänge und das Abwarten des Credo-Endes, selbst auf die Gefahr hin, als «Schänder oder Beschneider der Kirchenmusik-Gesetze verschrien» zu werden. Gemäss Protokoll erwidert der Referent: «Bezüglich der Dauer einer Predigt bestehen absolut keine stringenten Kirchenvorschriften, deshalb erscheine ihm der Gehorsam gegen die Kirche nach seiner beleuchteten Richtung verdienstvoller und zweckmäßiger, als wenn man durch allzu lange andauernden Wortschwall in der Predigt das gute Erdreich von den Herzen der Zuhörer wegschwemme»; das Choral-Credo nehme höchstens 3 bis 4 Minuten in Anspruch. Konferenzdirektor Zuber schliesst die Diskussion mit der Bemerkung,

607 Pfa St. Ulrich-Kreuzlingen XV.B.1.2: Protokolle der Kirchenvorsteherschaft.

608 Zum deutschen Hochamt: LThK³ 3, Sp. 135.

609 Wechselgesänge oder Proprium: Introitus (Einzug), Graduale (zwischen Lesung und Evangelium; ausser der Fastenzeit mit Allellujavers), Offertorium (Opferung bzw. Gabenbereitung), Communio (Kommunion).

dass die meisten Mitglieder «das Schuldbewußtsein offenbaren mußten, daß noch vieles faul im Staate Dänemark, d. h. im Reich der Kirchenmusik sei, und die katholische Kirche auch in dieser Richtung eine streitende sei». Wie es in Wirklichkeit ist, zeigt eine Bemerkung im Arboner Protokoll von 1892: Bei den meisten Chordirigenten sei ein Mangel an Kenntnis des Choral.

Darüber, wie der Sonntagsgottesdienst in den einzelnen Pfarreien gefeiert wird, gibt für das Dekanat Frauenfeld-Steckborn die Visitation von 1880 Auskunft, wenn auch nicht von allen Pfarreien Angaben vorhanden sind. Die meisten Pfarreien feiern immer ein Amt – ob mit Choral oder vierstimmigen Messen ist nicht erfragt worden; eine Reihe hat ein Amt nur an Monatssonntagen und Festtagen; hier könnte gelten, was Bichelsee angibt: «sonst Rosenkranz».

5.3.8 Die Bestimmungen der Diözesanstatuten von 1896

«Der wahre und eigentliche Kirchengesang, die kirchmusikalische Norm ist der gregorianische Choral. Eine Komposition ist darum um so kirchlicher, je mehr sie die Grundstimmung des Chorals in sich trägt, d. h. dessen Geist, Ernst, Würde, Erhabenheit und hl. aszetische Ruhe.» Für andere Kompositionen solle man sich an solche halten, die vom «allgemeinen deutschen Cäcilienverein» geprüft worden sind. «Das eigentliche Kircheninstrument ist die Orgel», es solle aber «die gottesdienstliche Handlung nicht durch Vor- und Zwischenspiele unnötiger Weise verzögert werden». Jene «instrumentale Kirchenmusik» sei untersagt, «welche theatralisches Gepränge, konzertierenden Charakter hat, denen Ausdruck weltlich ist». Gesungen werden dürfe im Amt nur, was im Missale vorgeschrieben ist; alle Wechselgesänge müssten ausgeführt werden. Zu jedem einzelnen Gesang sind sodann genaue Vorschriften anzugeben.

Gesänge in der Landessprache seien im Amt nicht zulässig; «bei der Stillmesse, vor der Predigt und bei den nichtliturgischen Andachten» seien sie erlaubt.⁶¹⁰

1893, noch vor der Diözesansynode, gibt Bischof Haas folgende These zur Bearbeitung heraus: «Es soll die verbindliche Kraft aller Rubriken aufgezeigt werden, die innerhalb sowie vor und nach der Messe zu halten angeordnet sind.» Diesen streng verpflichtenden Charakter der Rubriken begründet Frauenfeld mit der Einheit und der Willenserklärung der Kirche. Sirnach weist aus kirchlichen Verlautbarungen nach, dass alle Rubriken eingehalten werden müssen. In Bischofszell hält Pfarrer Alois Weber von Heiligkreuz «die gegen diese Rubriken vorkommenden Verstöße und Fehler den Rubriken selbst entgegen»; er führt eine Reihe solcher Verstöße an, z. B. «zu den Worten Sanctus etc. sollen die gefalteten Hände nicht auf den Altar gestützt werden, sondern man soll sie zwischen Altar und Brust halten». Arbon hingegen kümmert sich um ein anderes Problem, nämlich um die Frage, ob der römische Ritus der Kommunionsspendung vor und nach der Messe beobachtet werden müsse. Die einen sind dafür, andere meinen, da die Pflicht der Einführung bezweifelt werde, sei noch Freiheit gegeben.

5.3.9 Predigt

Wie bereits bemerkt, gibt 1805 und 1832 als Einziger der Pfarrer von Arbon an, die Predigt sei nach dem Evangelium. Gemäss der Visitation von 1889 predigen nur die beiden Pfarrer von Arbon und Bischofszell an dieser Stelle, alle anderen vor dem Beginn der Messe (einige unterstreichen sogar dieses «vor»)⁶¹¹. Die Diözesanstatuten von 1896 verpflichten zur Pre-

610 Appendix: Verordnungen über Kirchen-Musik.

611 Die Predigt vor Beginn der Messe war vermutlich uralte Gewohnheit; die Konstanzer Synodalstatuten von 1610, die eindringlich die Prediger ermahnen, sagen nicht, wann die Predigt im Gottesdienst gehalten werden soll.

diget nach dem Evangelium, was in der Regiunkel Arbon als «Neuerung» empfunden wird. Nach Visitationen in den 1880er-Jahren ist es vielerorts üblich, dass die Predigt am Monatssonntag ausgelassen wird – nach alter Übung», schreibt der Pfarrer von Dussnang.

Zur Predigt haben sich einige Regiunkeln geäußert, so 1837 in Müllheim Pfarrer Alois Strehler von Weinfeldern im Vortrag «Kurze Bemerkungen über die Vorbereitung zur Predigt»: Ziel der Predigt sei es, den Verstand der Zuhörer zu erleuchten und viele Herzen für die Wahrheit zu nähren – dem müsse eine fleißige Vorbereitung vorangehen. Der mangelhaften Vorbereitung sei es vorzüglich zuzuschreiben, dass es im Guten so unbedeutende Fortschritte gebe und viele für Religion und Tugend gleichgültig blieben. Er tadelt jene, die es sich «zur gewissenlosen Gewohnheit gemacht haben, ohne alles Selbstdenken, wenn's gut geht, etwa am Samstag einen Prediger aus dem Bücherschrank aufzuschlagen und daraus ihrem Gedächtnis schnell soviel anzuvertrauen, als nothwendig seyn mag, tags darauf etwa eine halbe Stunde zu schwätzen.» Dann sei das Ganze statt bündig und verständlich, verworren und undeutlich. Das Niederschreiben koste zwar Zeit und Mühe, aber der gewissenhafte Seelsorger werde sich keines von beiden nehmen lassen. Durch Meditation gewinne der Prediger eine umfassende Einsicht in seinen Gegenstand. Landprediger würden ihre wenig durchdachten Predigten gern entschuldigen mit dem Ausdruck: «Die Bauern verstehen es nicht, wenn man ihnen nur etwas sagt.» Aber wer auch nur eine gewöhnliche Schulkenntnis besitze, könne schon unterscheiden zwischen einer geordneten und einer verworrenen Predigt. In der Diskussion wird gesagt, bei einigen Bemerkungen müsse man schon «mea culpa schlagen». Man wolle «fortan das innere und äußere Zeugnis ertheilen: Ich bin nicht der Hirt der Schafe um der Wolle willen, ich will zuerst ihren Hunger stillen.» In Sirnach gibt P. Maurus Tschudi 1844 zu bedenken:

Jede Predigt «soll vor allem Deutlichkeit, Gründlichkeit, Erhabenheit und Eindringlichkeit besitzen»; den Fortschritt der Volksbildung berücksichtigend «sollen die Erläuterungen und Beweise sich gut unterstützen, daß sie den Verstand des Zuhörers erhellen und überzeugen». Gleichnisse und Bilder aus der Natur und dem täglichen Leben würden helfen, «die damit verbundene Wahrheit recht anschaulich zu machen und dem Gemüthe tiefer einzuprägen». «Bei der Wahl der so vielseitig angepriesenen ‹Volkspredigten›, die größtenteils mit einem schönen Aushängeschild versehen, aber oft ohne inneren Gehalt» seien, solle man vorsichtig sein, wird in der Diskussion beigefügt. 1862 warnt in Arbon alt Stiftsdekan von Kleiser aus Kreuzlingen vor einer «überschwänglichen Wortfülle», vor dem Gebrauch von Wörtern aus der theologischen Lektüre oder der Schulsprache. Der Prediger sollte es verstehen, die Wahrheiten durch Bilder, Gleichnisse und Beispiele anschaulich zu machen; bei der Stoffwahl nehme er Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die örtlichen Bedürfnisse, er ordne die Gedanken in einen harmonischen Zusammenhang. Das Ziel sei, auf Verstand, Gemüt und Wille einzuwirken. «Wie vor dem Gemeinen und Niedrigen» hüte sich der Prediger «vor unnatürlicher Zierlichkeit». Man fehle «namentlich durch die Sucht, in poetischen Redensarten zu glänzen oder durch Nachahmung von Vorbildern, deren Geist man nicht hat. Statt sich an fremde Predigten zu halten, soll der Prediger seine Vorträge selber bearbeiten.» Als Regel gelte das Niederschreiben der Predigt, «indem man sich sonst leicht gegen die Ordnung der Gedanken, gegen den Ausdruck, die Construction der Sätze und die dem Worte Gottes schuldige Ehrfurcht verstoße». Für die Zeitdauer einer Predigt genüge eine halbe Stunde, «unverhältnismäßige Verlängerung der Predigt ist ebenso zu rügen wie die Sucht, bei allen Funktionen Reden zu halten. Der katholische Cultus ist eine Predigt – ohne Worte.»

5.3.10 Aussetzung des Allerheiligsten

Eine allgemeine Gewohnheit ist die oftmalige Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz während der Messe. 1861 rügt sie der Kammerer des Kapitels Frauenfeld-Steckborn in seinem Visitationsbericht. In Arbon sagt man 1875, diese Praxis sei nicht gerade kirchlich, bedeute eine Herabwürdigung des Messopfers, sei daher als eine «bloße Staffage» der Messe nach Kräften einzuschränken; das Volk sei darüber zu belehren. Einen Einblick in die gängige Praxis gibt ein Referent 1890 in Bischofszell: Die Aussetzung sei erlaubt «beim Amt während der Fronleichnamsoktav, an den Festen Weihnachten, Epiphanie, Ostern, bei den Votivmessen von der heiligen Eucharistie am Donnerstag, den Roratemessen, wo bisher üblich». In der Diskussion «trägt man allseitig Bedenken, den bisherigen Modus, an den Monatssonntagen die Prozession mit dem Allerheiligsten vor dem Amt zu halten, dahin abzuändern, daß das Amt nicht unter Aussetzung gehalten, sondern die Exposition erst nach dem Amt und hierauf die Prozession stattfinden sollte.» Zwei Jahre später bemerkt ein Mitglied in der gleichen Regiunkel, das römische Rituale schreibe vor, dass an Fronleichnam das Allerheiligste erst am Schluss des Hochamtes ausgesetzt werde. Aber die Mehrheit ist der Ansicht, die Aussetzung zum Beginn sei «allzu innig mit dem Charakter des Festes verknüpft, ohne Verletzung der schuldigen Hochachtung vor dem Allerheiligsten» könne man sie nicht unterlassen, auch würde man «dem berechtigten Verlangen des Volkes entgegenhandeln».

5.3.11 Mesmer und Ministranten

Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn findet es 1889 Dekan Kuhn wünschenswert, für die *Mesmer* Kurse und Exerzitien durchzuführen. Der Kapitelsvorstand sieht 1890 einen dreitägigen Kurs nach dem Ende der Landarbeiten vor und bringt die Sache nochmals vor

das Kapitel, wo auch gefragt wird, ob der Besuch eines Kurses nicht Bedingung für die Wahl eines Mesmers sein sollte. Als Kursorte werden vorgeschlagen Frauenfeld, Fischingen oder Bischofszell. Das Kapitel Arbon hat in diesen beiden Jahren keine Versammlung. Aber Bischofszell nimmt den Vorschlag 1889 auf: «Nach dem Culturkampf soll es nun an die Cultur der Mesmer gehen und ihnen durch Abhalten von sog. Mesmerkursen Raison beigebracht werden». Der Konferenzdirektor will daher «von jedem einzelnen der anwesenden Pfarrherren wissen, ob sein Amtsbeistand culturfähig und culturbedürftig sei oder nicht. Nachdem im Allgemeinen ein solcher Curs als wünschenswerth angesehen worden, besonders zur Erzielung von Einheit in geistlichen mit dem bewussten Assistenten vorzunehmenden Funktionen, werden von den einzelnen Herren Pfarrer auch die Vorzüge und Mängel ihrer Herren Lebensgefährten ins klare Licht gestellt, welche wiederzugeben aber hier Umgang genommen wird, weil der Werth derselben mit der hier angebrachten Druckerwärze nicht ganz im Aequivalent steht. Dagegen mag die von Seiten des Herrn Konferenzdirektors angefügte Mahnung zur Vorsicht bei der Wahl eines Mesmers hier seinen berechtigten Platz finden: daß man Männer wähle, welche nicht bloß des Verdienstes wegen von der Wahl gern betroffen werden, sondern die auch die richtigen moralischen und körperlichen Eigenschaften haben.» Ob die Kurse tatsächlich durchgeführt wurden, steht nirgends geschrieben. Arbon befasst sich 1890 mit den Ministranten. Dekan Ruckstuhl macht die Mitglieder aufmerksam auf «eine rationelle Behandlung der *Ministranten*: Dieselben sollen neben einer genauen äußeren Pflichterfüllung noch möglichst zur Andacht, Frömmigkeit, Reinlichkeit erzogen werden, nicht daß ihnen der Dienst beim hl. Opfer Veranlassung zu besonderen Versündigungen werde.»

5.4 Beichte

Zur *Erstbeichte* kommen die Kinder meist mit neun Jahren. Wie der Beichtunterricht erteilt werden sollte, fragt sich nur Arbon im Jahr 1850. Die einen meinen, die Kleinen sollten beichten nach folgender Einteilung: zu Hause, auf dem Feld, in der Kirche, in der Schule, oder auch: zu Gott, zum Nachbarn, zu sich selber; erst bei den Grösseren sei nach dem Dekalog vorzugehen. Andere wollen den Dekalog von Anfang an zugrunde legen, sonst leide darunter die Vollständigkeit des Bekenntnisses. Bedenken werden aber auch gegen einen Beichtspiegel in der Hand der Kinder angemeldet: Er verführe zum Mechanismus, die Gewissenserforschung sei ein Akt freier Tätigkeit. Wer zum ersten Mal gebeichtet hat, wird «Beichtkind» genannt. Praxis ist, dass die Kinder bis zur ersten Kommunion einmal im Jahr zur Beichte gehen. 1883 einigt sich Bischofszell darauf, die Beichtkinder jährlich zwei Mal zur Beichte zu führen. Wenn Beichtkinder Religionsunterricht und Gottesdienst versäumen, sollen sie nicht zur Erstkommunion zugelassen werden, auch wenn sie das erforderliche Alter haben. 1864 sagt Sirnach, nachlässige Kommunionkinder seien eine Zeit lang in die Reihe der Beichtkinder zu versetzen.

Die *Beichte* kommt in den Regiunkeln öfters zur Sprache. Beichtgelegenheit wird geboten vor allem vor den hohen Feiertagen, den Marienfesten, auch an den Monatssonntagen und Sonntagen der Fastenzeit, wie Visitationsberichte zeigen. Das Buss sakrament wird zwar hoch eingeschätzt, doch gegen allzu vieles Beichten gibt es auch kritische Stimmen. Arbon fragt 1848: «Warum äußert die Beichte nicht mehr ihren Einfluß auf die Sittlichkeit der Beichtenden?» und antwortet: Ursache sei teils die Gewohnheit, teils die mangelnde Disposition, aber auch der Missbrauch, den viele mit zu häufigem Beichten machten. 1856 will Müllheim das Buss sakrament fördern, aber meint zugleich: So hohen Wert es habe,

das allzu viele Beichten sei nicht immer praktisch, verlange Klugheit, Seelenkenntnis und Erfahrung von Seiten des Beichtvaters; Gewohnheitssünder sollten eher streng als zu milde behandelt werden, was aber im Einzelfall schwierig sei. In ähnlicher Weise äussern sich auch andere Regiunkeln.

5.5 Kommunionempfang

Zur *Erstkommunion* werden die Kinder meist im Alter von zwölf Jahren nach langer katechetischer Vorbereitung zugelassen, wie aus verschiedenen Visitationsberichten und Regiunkelverhandlungen hervorgeht. In den Visitationen von 1805/1810 gibt eine Reihe von Pfarrern an, die Erstkommunion werde festlich gestaltet; Pfarrer, die zum st. gallischen Offizialat gehörten, schreiben, das sei im St. Gallischen üblich. Eine zu frühe Erstkommunion gilt 1839 in Diesenhofen als Hindernis für den Glauben. Nach der Erstkommunion gehen die «Kommunionkinder» gemäss den Visitationen von 1805/1810 in einigen Pfarreien zwei bis drei Jahre lang nur an Ostern zur Kommunion, sodass sie wirklich Zweit- oder Drittkommunikanten sind. Dann erst ist ihnen erlaubt, im Jahr mehrmals die Kommunion zu empfangen. In andern Pfarreien ist es zwei bis vier Mal während des Jahres möglich. 1905 veröffentlicht Papst Pius X. das Dekret über den öfteren Empfang der heiligen Kommunion, das für die Zulassung zur Erstkommunion das «Verstandesalter» bestimmt. Wie die Verhandlungen in Arbon von 1910 zeigen, stiess das Zulassungsalter auf Widerspruch, denn gegen ein Alter von sieben Jahren – mit ihm begann nach allgemeiner Auffassung der Vernunftgebrauch – hätten besonders kirchliche Würdenträger im Ausland Bedenken angemeldet; Rom habe daraufhin nachgegeben und für deutsche Gegenden das neunte Altersjahr erlaubt. Ausführlich nennt das Protokoll die Pro- und Contra-Diskussion: Jüngere seien eifriger, leichter zu

begeistern, ihr Herz bereiter, andererseits sei der Katechismus zu schwierig für diese Kinder, mit sieben Jahren könnten sie kaum schon sprechen und unterscheiden, auch sei zu wenig Zeit für den Unterricht; wieder andere würden gern auf einen Entscheid der Bischöfe warten. Dass man sich der Neuerung nur zögernd annäherte, zeigt ein Beschluss der Regiunkel Sirnach von 1911: Am nächsten Osterfest sollen nun auch die Elfjährigen zur Erstkommunion zugelassen werden. In Frauenfeld trägt 1915 ein Pfarrer eine «Einleitungskatechese für die Kinder im Alter von 7–11 Jahren» vor. In der Diskussion wird bemerkt, das Dekret des Papstes stosse mehr auf vermeintliche als auf wirkliche Schwierigkeiten.

Jeder Gläubige ist verpflichtet, jährlich wenigstens ein Mal zu beichten und die Kommunion zu empfangen, und zwar üblicherweise zur *Osterzeit*. Früh schon ist es an einzelnen Orten üblich, die Osterkommunion für einzelne Stände gemeinsam zu feiern: 1810 kommen in Fischingen am Passionssonntag die Schulentlassenen bis zum Alter von 24 Jahren, am Palmsonntag die übrigen ledigen «Manns- und Weibspersonen», an Ostern die Verheirateten und am Weissen Sonntag die Kinder zur Kommunion. 1832 meldet Romanshorn: «Am Palmsonntag wird gewöhnlich die liturgische Osterkommunion bereits allen Jünglingen und Jungfrauen mit viel Erbauung gehalten.» Nicht alle erfüllten diese Pflicht, ihnen dürfe man aber keinesfalls mit Zwang begegnen, der nur zum Verrat am Leibe Christi führe, mahnt 1840 Sirnach. Müllheim legt 1844 nahe, den Säumigen mit Klugheit und ernster Ermahnung zu begegnen. Wo ein Pfarrer trotz aller Bemühungen nichts erreiche, könne er sich sagen «*Salvavi animam meam*» und gegenüber den «Unbeugsamen» «*habeant sibi*», findet 1868 Bischofszell. Die Osterkommunion muss in der eigenen Pfarrei empfangen werden: 1859 wird in Müllheim die Meinung vertreten, ein Empfang ausserhalb der Pfarrei sei ungültig. Der Kammerer des

Kapitels Frauenfeld-Steckborn empfindet in seinem Visitationsbericht von 1861 dieses Auswärtsgehen als Übelstand. 1882 ist in Arbon die Mehrheit für Duldung, wenn dies zur Gewohnheit geworden sei, doch ändert es 1889 seine Meinung: Auswärts dürfe die Osterkommunion nur aus wohlwollenden Gründen unter Anzeige ans Pfarramt empfangen werden. Die Austeilung von Beicht- oder Kommunionzetteln als Beweis der Erfüllung der Osterpflicht scheint mit der Zeit da und dort ausser Übung gekommen zu sein; 1849 wünscht Diessenhofen jedenfalls, Beichtzettel sollten vorschriftsgemäss von allen Pfarrern ausgestellt werden.

Üblich ist, dass die Kommunion nur vor oder nach der Messe ausgeteilt wird, aber der eine oder andere Pfarrer hat mit der Zeit begonnen, die Kommunion während der Messe zu spenden. So meint 1842 ein Mitglied der Regiunkel Diessenhofen, die Kommunion solle immer während der Messe ausgeteilt werden. Eine Aussage in der Regiunkel Arbon im Jahr 1895 lässt darauf schliessen, dass die Kommunion nicht während der Messe ausgeteilt wurde: Die Spendung der Kommunion nach einer Requiem-Messe in schwarzen Paramenten sei erlaubt, vor und nach der Messe habe man dabei neu den Segen zu geben.

Die Nachrichten über den Kommunionempfang der Erwachsenen sind spärlich, doch ist beiläufigen Bemerkungen zu entnehmen, dass er für die Mehrheit selten ist. Seit den 1840er-Jahren sind Bestrebungen erkennbar, den öfteren Empfang bei der Schuljugend zu fördern. In den Verhandlungen der Regiunkel wird von drei bis sechs Mal jährlich gesprochen. Die Visitationsakten von 1880 zeigen, wie verschieden der Brauch in den einzelnen Pfarreien immer noch ist: von einem Mal jährlich bis zu acht Mal. Auf Grund einer bischöflichen These wird 1884 dieses Thema in einzelnen Regiunkeln diskutiert. Arbon spricht von den Schwierigkeiten, die der öfteren Kommunion der Schuljugend begegnen: Die Eltern seien dagegen mit der Ausrede: «Man hat's früher

auch nicht so streng genommen und ist doch katholisch gewesen.» Bischofszell findet vier oder fünf Mal richtig und will mit der Förderung bei den Erwachsenen beginnen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn einigt sich auf alle zwei Monate. 1873 kommen in Sirnach die Jünglinge und Männer ins Blickfeld: Schwierig sei es, sie zur öfteren Beichte und Kommunion anzuhalten; deshalb wird die «Verschaffung von Gelegenheiten, das heilige Sakrament ungeniert zu empfangen», empfohlen. Zugleich soll bei der letzten Kinderkommunion das Versprechen abgenommen werden, künftig die Sakramente zu bestimmten Zeiten zu empfangen. Bei der Behandlung einer bischöflichen These zur «Oftkommunion» von 1889 wird aus den Verhandlungen in Bischofszell der enge Zusammenhang von Beichte und Kommunion ersichtlich: Der Beichtvater soll nämlich «weder durch zu große Milde noch durch übertriebene Strenge» entscheiden, wie oft jemand zur Kommunion gehen darf oder soll. So sei der mindestens monatliche Empfang der Sakramente denen zu empfehlen, «welche in einer gewissen Gewohnheitssünde des Fleisches leben und den ernstesten, aber geschwächten Willen haben, sich zu bessern». Der Kommunionempfang alle acht Tage sei zu empfehlen, obwohl «mit schwierigen Verhältnissen» zu rechnen sei, insbesondere mit der allgemein menschlichen Schwachheit. Auch andere Regiunkel habe diese These behandelt und weisen hin auf Vereine mit verpflichtender Monatskommunion. Auf die bischöfliche These von 1889 über die «Oftkommunion» der Männer ist nur Frauenfeld eingegangen: Sie müsse «grundgelegt» werden in Katechese und Christenlehre, es seien fremde Beichtväter zuzuziehen und die Mitgliedschaft in Vereinen und Bruderschaften sei zu empfehlen.

5.6 Firmung

1808 findet die letzte Firmung durch einen Konstanzer Weihbischof statt. Im Juni 1820 firmt der Churer

Bischof in Frauenfeld und Bischofszell. 1831 kommt der erste Basler Bischof, Josef Anton Salzmann, zur Firmung in den Thurgau; in Frauenfeld firmt er die Kinder des Dekanats Frauenfeld-Steckborn am 27. September in drei Abteilungen, je um acht, neun und zehn Uhr. Er wünscht, dass die Pfarrer sich zahlreich einfinden und zwar – «im Vertrauen gesagt» – auch «in anständiger klerikaler Kleidung». Bei der Weiterfahrt des Bischofs nach Bischofszell sollen in Pfyn, Müllheim und Weinfeld alle Glocken läuten.⁶¹² Wiederum kommt Bischof Salzmann 1839, 1845 und 1851 in den Thurgau. 1845 firmt er in fünf Kirchen vom 5. bis 8. August, im Dekanat Frauenfeld-Steckborn in Frauenfeld, Fischingen und Rickenbach (hier mit Kirchweihe), im Dekanat Arbon in Sommeri und Kreuzlingen. Nähere Auskunft zur Firmung von 1851 geben Notizen des Kapitels Arbon: Zugelassen sind alle, die schon gebeichtet haben. Gefirmt wird an drei Orten im Kanton, für das Dekanat Arbon ist es Bischofszell. Hier firmt der Bischof am 22. September, um acht Uhr beginnt die Feier der ersten Abteilung mit 366, um neun Uhr die zweite mit 470 Firmlingen.

1857 firmt Bischof Karl Arnold-Obrist. Arbon wünscht mehrere Stationen, um dadurch weite Wege mit zusätzlichen Unkosten, mit Zerstreungen und Gedränge zu vermeiden, muss aber gestehen, dass für diesmal keine Änderung mehr möglich sei. Man will aber über eine zweckmässige Änderung der Firmfeier nachdenken. So bleibt es bei einer Station im Dekanat Arbon und bei zwei im Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Gleichzeitig beschäftigt sich die Regiunkel auch mit den Paten und fragt, ob es besser wäre, wie im Badischen die Seelsorger für alle Firmlinge die Patenschaft übernehmen zu lassen. Die einen meinen, das Aufsuchen von eigenen Paten sei für die ärmeren Klassen oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden, andere aber geben zu bedenken, dass die Patenschaft auch Anlass zur Betätigung der Nächstenliebe

612 StATG Bd 1'20'2, 7: Zirkular Meile.

und für die Eltern eine wirksame Hilfe in der Erziehung sei. Für die Firmung im Dekanat Arbon hat Dekan Wigert von Bischofszell zuerst Sommeri vorge schlagen. Da muss ihm Kommissar Meile mitteilen, dass dieser Wunsch nicht erfüllt werden könne: Der Pfarrer von Sommeri habe nämlich nur wenig Mobiliar, die «Sonne» und eine andere «Pinte» hätten den Betrieb eingestellt, sodass es nur noch drei ganz unbedeutende «Pinten» gäbe, in denen das Volk unmöglich untergebracht werden könne, abgesehen vom ganz erbärmlichen Zustand der Kirche. Daher müsse er Bischofszell nochmals die «lästige Ehre» zuweisen, Firmort zu sein. Zugleich gibt der Kommissar dem Dekan Anweisungen: Der Ehrenwein werde von Frauenfeld zugeschickt, nur noch für «einen Schoppen» Tischwein für die Kapitulare und allfällige Gäste habe er zu sorgen, Begleiter des Bischofs seien der Kanzler, der Kammerdiener, er selbst und Kammerer Rogg, auch Kammerer Meierhans werde übernachten. Der Bischof fahre mit der Eisenbahn nach Sulgen, dorthin sei «ein schönes drei- oder vierspänniges Gefährt zu schicken und so viele Chaisen, um die gesamte Begleitung des Bischofs nach Bischofszell zu führen». Auf dem Rückweg fahre der Bischof mit der Eisenbahn nach Romanshorn, vor dort mit dem Dampfschiff nach Konstanz, dann den Rhein hinunter nach Schaffhausen, von dort über Basel nach Solothurn. Gefirmt wird wieder in zwei Abteilungen, die erste um acht Uhr mit 455, die zweite um neun Uhr mit 399 Firmlingen.⁶¹³

1866 verbindet Bischof Lachat die Firmung mit der Visitation aller Pfarreien. Das Kapitel Arbon diskutiert einige Fragen bezüglich der zu haltenden Ansprachen und kommt zum Schluss: Beim Empfang des Bischofs gibt es keine Ansprache, bei der Firmung hält sie ein speziell zu bezeichnender Pfarrer, der sich dabei auf möglichste Kürze beschränken soll. Man will auch Blödsinnige zulassen, und sämtliche Mädchen sollen Kränze tragen. Zuerst wird von 14, dann in Rücksicht auf die zu erwartenden 3500 bis

3600 Firmlinge von 22 Stationen im Kanton gesprochen. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn werden diese Fragen nicht besprochen, sondern nur die Zulassung ab der zweiten Klasse bestimmt. Das Kapitel Arbon ist für die Teilnahme sämtlicher Schulkinder, da eine nächste Firmung vielleicht lange auf sich warten lasse. Von den Firmungen 1875 im St. Gallischen und 1881 in Zug war bereits die Rede.

1886 kommt Bischof Fiala zur Firmung in den Thurgau; er soll, wie im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gesagt wird, planen, alle drei Jahre zu kommen; aber 1888 stirbt der Bischof. Mit Bischof Haas beginnt ein Turnus von fünf Jahren. Erstmals 1890 erscheint er; vom 9. bis 22. Juni firmt er an fünf Orten. 1905 meldet das Kapitel Arbon fünf Jahre nach der letzten Firmung 1400 Firmlinge an, 1857 waren es nach einer Pause von neun Jahren 854.

5.7 Riten und Rituale

5.7.1 Deutsch oder Latein?

Zu Beginn des Jahrhunderts war das Konstanzer Rituale in Gebrauch, das Bischof Franz Konrad von Rodt 1766 herausgegeben hatte. Die einst zum Offizialat St. Gallen gehörenden Pfarreien hielten sich an das dort gebräuchliche Rituale, das aber gemäss Visitationsangaben bald vom konstanzer verdrängt wurde. Wessenberg förderte den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Sakramentspendung und bei den Prozessionen: Geeignete Evangelien sollten deutsch verlesen werden. Dazu erliess er Verordnungen und gab noch 1831, als das Bistum schon untergegangen war, ein Rituale heraus. Gegen diese Verordnungen regte sich auch Widerstand. So schreibt Dekan Pfister am 10. März 1815 an den neuen Administrator Göldlin: «Der deutsche liturgische Geist

613 StATG Bd 3'20'2, 13.

scheint auch über die Rheingränze gebrochen zu sein, indem sich Einzelne erlauben, die Taufe und andere kirchliche Uebungen in deutscher Sprache auszuspenden und so die Uniformität der lateinischen Kirche zu trüben. Und da nicht ein Damm gesetzt, könnte es leicht geschehen, daß nach und nach so viele zerschiedene Ceremonien gäbe als Ausspender.» In seinem Antwortschreiben weist Göldlin hin auf die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für die Einheit.⁶¹⁴ Gemäss einem Brief des neuernannten Kommissars Keller an Dekan König Ende 1831 ist für die Prozessionen und andere Riten das Konstanzer Rituale von Bischof Rodt zu gebrauchen, demzufolge alles in Latein, der Sprache der Kirche, sein muss, «es sey denn, daß die feierliche Abhaltung in deutscher Sprache schon vor dem Eintritt Thurgaus in das Bisthum Basel als eine herkömmliche Übung bestanden habe».⁶¹⁵

Die Visitationsakten von Beginn der 1830er-Jahre geben wenig Auskunft über den Gebrauch der *deutschen Sprache* bei Taufen, Beerdigungen und andern Riten. Mehr erfährt man hingegen über den Sprachgebrauch bei Prozessionen: Deutsch sind Fronleichnams- und Öschprozession⁶¹⁶ in Arbon, wo auch «ein Chor von Sängern und Sängerinnen angemessene deutsche Lieder» singt; ebenso in Berg, wo es heisst, die Menschen sagten: «Nun verstehen wir auch, was vorgebetet wird, wir erbauen uns daran»; nur mit grösster Unzufriedenheit würde man deshalb eine Abänderung wieder einführen können. Homburg bemerkt zu den Prozessionen in Deutsch: «Omnia probate, quod bonum est, tenete», «Alles prüft, was gut ist, behaltet». Weitere Pfarreien mit Fronleichnams- und Öschprozessionen in Deutsch sind Gachnang, Gündelhart, Mammern, Paradies, Müllheim, Wängi und Weinfeld; zwei Pfarreien tragen sich mit dem Gedanken, die deutsche Sprache einzuführen. Der Emmishofer Pfarrer schreibt: «Ich wünschte, daß sie [die Prozessionen] zur größeren Erbauung des Volkes in Deutsch gehalten würden, wel-

ches auch in der Nachbarschaft geschieht.» Eingehend begründet der neu in Sommeri eingesetzte Pfarrer Meierhans den Sprachwechsel noch über die Prozessionen hinaus: Bis jetzt seien Fronleichnams- und Öschprozession immer lateinisch gewesen, «ich komme nicht darum, mich dem Wunsch so vieler anderer Pfarrherren anzuschließen, Änderungen eintreten zu lassen durch die Zeit und die Bedürfnisse der Gläubigen. Erbauung ist der höchste Zweck des öffentlichen Gottesdienstes. Man darf nicht so engherzig am Althergebrachten kleben. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie wenig manche Formen des gegenwärtig ganz in der Sprache des Mittelalters abgefassten Rituals auf das Herz und das Gemüth der Gläubigen zu wirken imstande sind, wie manches Stück mit besseren vertauscht werden könnte, namentlich die Initia Evangelii bei Fronleichnamsprozessionen mit passenden evangelischen Perikopen über die Vorsehung, die Güte Gottes, über das Geheimnis des heiligen Altarsakramentes und entsprechend so manche Gebete bei Segnungen, Ausspendung der Sakramente: in der Sprache des Volkes. Das Volk ist nicht mehr in jener Zeit, wo es sich an todtten Formen erbaut, denn diese vermögen nichts Lebendiges, keine christliche Thätigkeit zu befördern. Nothwendige Forderung: Der Gottesdienst muß Herz und Gemüth des Volkes aufschließen, dasselbe mehr und mehr für das Religiöse empfänglich machen, daß es am innern wie am äußern Leben der Religion Lust und Freude findet.» Die obige Aufzählung zum Ge-

614 StATG Bd 3'20'0, 0.

615 StATG Bb 0, 0/14.

616 Prozession «um den Ösch» an Christi Himmelfahrt mit vier Stationen. Ösch (schwäbisch) = Esch = Saat, Feldflur: Kluge, Friedrich: Ethymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache²¹, Berlin/New York 1975, S. 174. Im kath. Gebet- und Gesangbuch «Gotteslob», Eigenteil für die Diözesen Freiburg und Rottenburg, Freiburg/Ostfildern 1975, unter der Bezeichnung «Öschprozession – Flurprozession». Der Begriff «Ösch» war damals im ganzen Thurgau noch gebräuchlich.

brauch der deutschen Sprache ist nicht abschliessend, da sich nicht alle Pfarrer dazu äussern; einige, die Latein angeben, fügen ausdrücklich hinzu: «nach Vorschrift der katholischen Kirche».

Die *Auseinandersetzung um die deutsche Sprache* ging weiter. Gegen ihren Gebrauch in liturgischen Handlungen wendet sich 1836 der Beichtiger von Kalchrain in Diessenhofen: Er bezeichnet das Latein als notwendig in Bezug auf die Einheit, das Dogma (die Riten betreffen nicht nur die Formeln, sondern auch das Dogma) und die Kirche als Anstalt für alle Zeiten und Völker. Alle Sprachen seien dem Wechsel unterworfen, nur das Latein nicht; es sei auch notwendig für den Verkehr zwischen Papst und Bischöfen und dem übrigen Klerus. Die Bestrebungen der «Neuerer» bezeichnet er als «Anmaßung». Wenn es im Protokoll heisst: «dieser Aufsatz erhielt den Beifall aller Konferenzmitglieder», so stimmt das nicht ganz. Ein Pfarrer meint, bei den Sakramenten sollten jene Formeln, die eine direkte Anrede enthalten, in Deutsch sein; ein anderer bestreitet heftig den allgemeinen Gebrauch des Lateins besonders «bei der Taufe und der Aussegnung der Weiber» und lobt die deutsche Sprache, «die jetzt ausgebildet und wohl auf dem Höhepunkt sey». 1854 macht ein Pfarrer in Bischofszell einen «Verteidigungsversuch gegen Abänderungen des Ritus und Einführung der deutschen Sprache»: Das Latein stehe «im Gegensatz zur Flachheit und der stets der Veränderung unterworfenen deutschen Sprache, in welcher sich das Sein und Wesens des Cults verliert und statt der Erbauung zu dienen gar oft zum Ärgernis gereicht.» Eine Diskussion ist nicht überliefert, es heisst nur: «Die Arbeit fand ihre verdiente Anerkennung.»

Dieses letztere Referat stand vielleicht im Zusammenhang mit dem *neuen Rituale*, welches 1850 von Bischof Salzmann herausgegeben wurde und das auf Konstanzer Tradition gründet. Aber Bischof Salzmann gab indirekt zu erkennen, dass er sich vom Rituale distanziert, das Wessenberg 1831 herausgegeben

hatte. «Im Vorwort betonte er nämlich, Grundlage für das Buch bilde nicht etwa das neue (gemeint: wessenbergische), sondern das alte Rituale.»⁶¹⁷ Wie verbreitet das Rituale Wessensbergs im Thurgau war, ist nicht genau festzustellen, schon kurz nach dem Erscheinungsjahr hatten es jedenfalls die Pfarrer von Gachnang und Gündelhart.

Die Regiunkel Diessenhofen fordert 1852 und 1854 einen einheitlichen Gebrauch des neuen Rituale. So dürfte nach und nach der Gebrauch der deutschen Sprache in den Riten wieder verschwunden sein. Aber noch 1867 wird in Bischofszell die Frage gestellt, warum von einigen Geistlichen bei Beerdigungen und andern Funktionen deutsche Gebete gesprochen und so andere Geistliche, die sich an das Rituale hielten, in Verlegenheit gebracht würden; der Einheit zuliebe solle man sich an das Rituale der Diözese halten. Zugleich wird aber auch der Wunsch nach einem besseren, inhaltsreicheren und ansprechenderen Rituale geäußert und darauf hingewiesen, sogar Geistliche aus der Umgebung der bischöflichen Residenz würden vom Rituale absehen; der Bischof wisse davon und schweige, weshalb auch Geistliche aus den Grenzorten zum Kanton St. Gallen glaubten, sich bei der Trauung an das besser zusage st. gallische Rituale halten zu dürfen. Dass der Gebrauch der deutschen Sprache aufgehört hat, zeigt die Bitte der Kreuzlinger Kirchenvorsteherchaft, den Pfarrer Leonz Speck 1881 in Arbon vorträgt: Bei Beerdigungen solle man das deutsche Rituale verwenden, d. h. das in Konstanz gebräuchliche. Als Antwort darauf verliest der Dekan ein Schreiben des Ordinariates vom Jahr 1877, worin der Gebrauch des Diözesanrituales «sub re gravi» verlangt wird.

617 BvB, S. 77–78.

5.7.2 Römischer Ritus?

Das Rituale Bischof Salzmanns wird noch aus einem ganz anderen Grund als ungenügend empfunden: In Diessenhofen fordert 1866 ein Referent ein Rituale, das eine grössere Übereinstimmung mit dem römischen habe, worauf ihm ein Mitglied antwortet, dieses sei nicht so streng anbefohlen. Für Sirnach ist 1876 die römische Liturgie «ein mächtiger Stützpunkt der Kirche»; darum erwache, heisst es ein Jahr später, in den Bischöfen das Streben nach einer «einheitlichen, streng römischen Liturgie». Bereits 1896 gibt Bischof Haas als ein Ergebnis der Diözesansynode eine konsequent auf das römische Rituale ausgerichtete «Collectio rituum» heraus. Rituale und Diözesanstatuten werden in den Regiunkeln besprochen. In Diessenhofen ist man der Meinung, einerseits gelte es, die bischöflichen Vorschriften zu befolgen, andererseits sollte man durch einseitiges und schroffes Vorgehen das Volk nicht beleidigen. In Sirnach überlässt es ein Referent ohne Diskussion den Zuhörern, die Unterschiede zwischen bisherigen Gewohnheiten und den neuen Vorschriften zu erkennen. An der nächsten Versammlung kommt man nochmals darauf zu sprechen und kann sich bei verschiedenen Punkten nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Auch Arbon spricht von Neuerungen und nennt konkret das Verbot der deutschen Sprache bei der Kommunionausteilung. Frauenfeld sieht als Grund der Diözesanstatuten die Einheitlichkeit; Bischofszell meint, eine Einheit komme nur dann zustande, wenn man sich an das Rituale halte.

5.8 Kranke, Versehgang

1827 rügt Dekan Hofer im Kapitel Frauenfeld-Steckborn jene Geistlichen, welche die Kranken nicht öffentlich versehen; durch zu viele Unterlassungen könnte das Recht zu diesem feierlichen Akt zunichte

werden. Ebenso werden 1842 in Diessenhofen jene getadelt, welche den Kranken die Kommunion heimlich, ohne Licht und ohne Begleitung, bringen, «wodurch der Glaube und die Achtung gegen das hl. Altarssakrament geschwächt werden muß»: Allzeit öffentlich und niemals heimlich müsse sie daher gebracht werden, dazu gehöre auch das Glockenzeichen. Nur einen einzigen Fall gebe es, wo man dies heimlich ohne Glockenzeichen zulassen könne: «Wo man durch den Boden von Akatholiken damit gehen muß, aber ohne Dispense auch in diesem Fall nicht ohne Licht.» Es wird «bedauert, daß man die gegentheilige Übung habe eintreten lassen und also fortsetzen müsse.» Nur durch einen Kapitelsbeschluss könne der Missbrauch beseitigt werden – ein solcher Beschluss wird aber nicht erwähnt. Arbon spricht 1866 von der Pflicht zum Krankenbesuch, vom Mitgefühl des Priesters und von den Beschwerden: Oft müsse der Seelsorger nüchtern und auf unbequemen Wegen gehen, treffe auf abstoßende Verhältnisse beim Kranken, und bei ansteckenden Krankheiten sei Gefahr für das eigene Leben. Von den angebotenen «Krankenbüchern» für Gebete mit den Kranken könne man nur wenige empfehlen. 1880 wird Bischof Lachat angefragt, ob die Krankenprovision «in albis» (in liturgischer Kleidung) zu geschehen habe oder auch privat, in schwarzer Kleidung, möglich sei. Der Bischof antwortet, der erste Versehgang sollte möglichst öffentlich sein, bei wiederholter Kommunion sei es nicht erforderlich, im übrigen dürfe man den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

5.9 Todesfall, Beerdigung

5.9.1 Allgemein

Es ist üblich, auch am Sonntag bei einer Beerdigung den Pfarrgottesdienst als Requiem zu halten, ebenso

bei Totengedächtnissen. 1847 ist das für einen Referenten in Müllheim ein gefährlicher Missbrauch, unvereinbar mit der Bestimmung des Sonntags. Es gelte, die frühere konstanzische Verordnung zu befolgen und diesen Missbrauch in einträchtigem Zusammenwirken der Kantonsgeistlichkeit sowie in kluger Belehrung des Volks abzuschaffen. Ein Jahr später findet auch Diessenhofen diesen Brauch nicht richtig, aber es sei allgemeine Übung und nur schwer zu ändern. 1848 geht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn auf den Antrag, die Totengedächtnisse und Jahrzeiten vom Sonntag auf den Werktag zu verlegen, wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten nicht ein. Wie lange solche Gottesdienste am Sonntag stattfanden, geht aus den Akten nicht hervor. Gemäss den Diözesanstatuten von 1896 darf am Sonntag die Tumba⁶¹⁸ nicht mehr aufgestellt werden. Darauf beginnen einzelne Pfarreien, wie die Regiunkeln Diessenhofen und Sirnach feststellen, die Gedächtnisse auf den Werktag zu verlegen. 1879 kommt in Bischofszell ein anderer Brauch zur Sprache, nämlich beim Requiem Bilder und Statuen mit Totenköpfen und gekreuzten Gebeinen aufzustellen. Das sei ein Abusus, den man aber nur schwer abstellen könne.

5.9.2 «Leichenreden»

1852 beschliesst die Regiunkel Diessenhofen, die Leichenreden abzuschaffen und daran festzuhalten, auch wenn das Kapitel nicht zustimmen sollte. Der im selben Jahr ans Kapitel gebrachte Antrag wird mit 17 Ja gegen 15 Nein angenommen; mit dem Kapitel Arbon will man gemeinsame Schritte unternehmen. Aber Arbon verwirft 1859 den Antrag einmütig: Es gehe um «die schuldige Berücksichtigung des katholischen Volkes, welches Leichenreden wünscht, die Berücksichtigung der Parität, nach welcher unser Volk bei Traueranlässen die Beehrung auch durch die andere Konfession sucht»; würden die Leichenreden wegfallen, wäre deren Beteiligung an der Beerdigung

in Frage gestellt. Es wird der Nutzen eines klug ausgewählten Themas bei Beschränkung des Personellen aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass Leichenreden nicht so oft vorkommen, dass sie beschwerlich sein müssten. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn bleibt bei seiner Haltung und gelangt an Bischof Arnold-Obrist, der im Dezember 1860 antwortet, er habe die Leichenreden in allen Pfarreien des Bistums abgeschafft, erst vor fünf Jahren auch im Aargau: «Ich bin ganz der Ansicht jener, welche dieselben als einen Anlaß zu tausend Verlegenheiten für den Pfarrer, zu vielen Mißgriffen und daraus erwachsenden Verdrießlichkeiten für ihn, und nebstdem als von geringem Nutzen für das katholische Volk erachten. Ich erkläre hiemit als auch in meinem Willen gelegen, daß die Übung der Leichenreden aufhören und einfach das, was das Ritual vorschreibt, bei Leichenbegräbnissen beobachtet werde.»⁶¹⁹ Schon im Januar 1861 nimmt das Kapitel Arbon dazu Stellung: Der Bischof verlange die Nachachtung des Rituals, das aber darüber nichts enthalte, man könne nicht ganz mit Stillschweigen über spezielle Anlässe hinwegsehen, wenigstens sei ein Formular zu erstellen. Wahrscheinlich hält man aber doch weiterhin Leichenreden: 1904 jedenfalls will man in Arbon an der in diesem Kantonsteil üblichen kurzen Abdankung festhalten. Aber auch im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sind nicht alle mit der Abschaffung zufrieden: 1867 wird in Sirnach geklagt, nicht alle Pfarrer hielten sich an die Verordnung des Bischofs. 1868 spricht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn mehrheitlich die Entrüstung über das Nichteinhalten aus, und der Dekan ersucht die Kapitulare, sich an die bischöfliche Weisung zu halten. Noch ein anderes verlangt das gleiche Kapitel 1905: bei Danksagungen in der Zeitung die Namen der Geistlichen nicht mehr zu erwähnen.

618 Ein Gestell in der Form eines Sarges, über das ein schwarzes Tuch gelegt wird, auf beiden Seiten braune Kerzen.

619 StATG Bd 3'50'0, 0, bei der Stellungnahme zu den Statuten.

5.9.3 Kirchliches Begräbnis?

Die Frage einer *Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses* kommt in mehreren Regiunkeln zur Sprache. Dabei geht es um Verstorbene, die im Leben kirchlich abseits standen und die Osterpflicht nicht erfüllten. So fragt sich Müllheim 1854: «Soll die Beerdigung eines verstorbenen Namenskatholiken, welcher seit Jahren weder eine Kirche besuchte noch die hl. Sakramente empfang, auch mit allen den üblichen Gebeten und Segnungen der Kirche vorgenommen werden?» Es wird der Wunsch nach einer Weisung des Bischofs ausgesprochen. Ein Mitglied sagt: «In einer ganz katholischen Gemeinde dürfte ein solcher hartnäckiger Verächter der Kirche und ihrer Heilsanstalten ganz nach den dießfälligen Strafbestimmungen der Kirche nicht beerdigt werden, in einer paritätischen Gemeinde jedoch möchte es rathsam sein, die üblichen Exequien vorzunehmen, bei der Abdankung aber der Selbstausschließung des Unglücklichen aus der Kirche ohne Leidenschaftlichkeit zu erwähnen und bei der Messe sich der Paramente des Festes statt eines schwarzen Messgewandes zu bedienen.» Sirnach meint 1857: Nur wenn man positiv überzeugt sei, dass der Verstorbene allen geistlichen Beistand abgewiesen habe und ohne Zeichen der Reue gestorben sei, dürfe die Beerdigung verweigert werden, bei plötzlich Verstorbenen jedoch mangle der Beweis. 1858 kommt Arbon zum Schluss, bei positiver Weigerung sei die kirchliche Bestattung zu versagen und der Hingeschiedene in ungeweihter Erde zu bestatten, jedoch solle zuvor der Kommissar angefragt werden. Wo jedoch nur einige Zeichen vorhanden seien, dass der Verstorbene den Willen hatte, die Sterbesakramente zu empfangen, sei die mildere Praxis anzuwenden. Eine bischöfliche These zu diesem Problem behandelt 1884 nur Frauenfeld: «Gegenwärtig muß aber hierin große Milde und Nachsicht geübt werden»; Exkommunikationen hätten besonders in indifferenter Gegenden bereits keinen Zweck mehr.

Ein anderes Problem sind die *totgeborenen und ohne Taufe verstorbenen Kinder*, die nicht kirchlich beerdigt werden. Müllheim sagt 1854, sie seien morgens früh oder abends spät zu bestatten, und im gleichen Jahr mahnt Sirnach, man dürfe sich nicht über kirchliche Vorschriften hinwegsetzen. 1871 stellt ein Pfarrer im Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Antrag, bei solchen Beerdigungen einen milderen Modus einzuführen, nämlich im Chorrock beizuwohnen und Erde auf den Sarg zu werfen. Die Versammlung weist den Antrag ab, denn diese Angelegenheit sei weder Sache des Klerus, noch liege es in seiner Kompetenz, die Liturgie nach Gutdünken zu ändern. Dennoch sind vielleicht einzelne Pfarrer auf solche Weise vorgegangen. 1880 heisst es in Bischofszell, im unteren Kapitel sei die Ansicht geltend gemacht worden, der Priester könne in solchen Fällen im Chorrock ohne Stola Assistenz leisten, aber auf persönliches Mitleidgefühl könne nicht Rücksicht genommen werden, da eine kirchliche Beerdigung nicht gestattet sei. Auf die Frage, wie die Mütter solcher Kinder zu trösten seien, gibt Bischofszell 1880 die Antwort, wie sie auch in der Theologie üblich war: Die Kinder kämen weder in den Himmel noch in die Hölle, sondern an einen Ort natürlicher Glückseligkeit. Ein Pfarrer in der Regiunkel Arbon ging bereits 1854 weiter: Man soll zwar darauf achten, dem Dogma von der Heilsnotwendigkeit der Taufe nicht zu nahe zu treten, aber Gott, dem alles möglich sei, könne auf unbekannte Weise solche Kinder des Himmels würdig machen.

5.10 Vespern und Andachten

In den meisten Pfarreien findet an den Nachmittagen der Feiertage eine Vesper statt Die deutsche Vesper aber, in den Nachbardiözesen Freiburg und Rottenburg als Konstanzer Tradition beliebt⁶²⁰, ist im Thurgau selten; Anfang der 1830er-Jahre wird sie nur in

620 BvK 1, S. 426–427.

einigen wenigen Pfarreien durchgeführt. Eine alte Übung sind die Bruderschaftsandachten sowie der Rosenkranz, meist am Sonntagnachmittag gehalten. In der zweiten Jahrhunderthälfte werden neue Andachtsformen eingeführt: 1861 nennt die Regiunkel Sirnach wie 1883 die Regiunkel Bischofszell die Herz-Jesu-Andacht sowie die marianische Maiandacht. Gegen die Einführung der letzteren, die zur volkstümlichsten wird, zeigt sich aber auch Widerstand. 1861 empfiehlt ein Referent in Sirnach die Einführung dieser Andacht, nennt als beste Zeit die Abenddämmerung, wünscht einen gehörig geschmückten Altar, meint, eine Statue habe eine bessere Wirkung als ein Bild und gibt den Ratschlag, alles «Trockene, Kalte, Ordinäre» zu vermeiden und «alle Seiten des Gemüthes» anzuregen. Dem Einwand, die Leute könnten am Abend aus allzu grosser Entfernung kaum kommen, begegnet er mit dem Vorschlag, die Maiandacht wenigstens an den Sonntagen mit dem Nachmittagsgottesdienst zu verbinden. Gewichtiger scheint ein Einwand aus ökonomischen Gründen gewesen zu sein: Die Maiandacht koste wegen der Lichter zu viel. Demgegenüber weist der Referent auf seine Erfahrung hin: Die tägliche Maiandacht von einer halben Stunde Dauer mit 15 Lämpchen und vier brennenden Kerzen habe 13 Fr. 70 Rp. gekostet und sei gedeckt worden durch eine Hauskollekte. Dieser ökonomische Einwand zeigt vielleicht weniger thurgauische Sparsamkeit an, sondern weist eher auf die nicht gerade auf Rosen gebettete finanzielle Lage mancher Pfarreien hin. Das kann auch für die Feststellung gelten, die in der gleichen Regiunkel 1897 gemacht wird, nachdem die Diözesanstatuten die Predigt nach dem Evangelium verlangt hatten: Während der Predigt dürfe man die Kerzen löschen. Eine Schwierigkeit anderer Art nennt 1883 Bischofszell: «Vielfach werde irrigerweise gesagt, die Maiandachten seien nur für das weibliche Geschlecht.» 1891 meldet Arbon, die Maiandacht sei in den meisten Pfarreien eingeführt.

Es werden auch weitere und zum Teil neue Andachten genannt: Advents-, Fasten-, Josefs-, Aloisiusandachten. Zugleich wird in Bischofszell 1883 die Ansicht geäussert, in kleinen und weitläufigen Gemeinden sei die Einführung von neuen Andachten schwierig, «der Feuereifer erkaltet mitunter gar bald sowohl bei Geistlichen wie bei Laien». 1906 berichtet Diessenhofen, dass die Andachten am Nachmittag fast überall mangelhaft besucht würden und führt dies zurück auf die Abnahme des lebendigen Glaubens und die fortschreitende Entheiligung des Sonntags.

5.11 Sonntagsheiligung

1807 erlässt der Kleine Rat ein «Sabbath- und Sittenmandat», «in stetem ernstem Hinblick auf seine Pflicht, Religiosität und Sittlichkeit, als die erste Bedingniß der Landes-Wohlfahrt, bey seinen Getreuen, Lieben Mitbürgern in christlich reiner Ausübung zu erhalten; und unter der sich Ihm dabey aufdringenden betrübenden Wahrnehmung, daß dennoch je länger je mehr leichtsinnige Vernachlässigung der Gebräuche unserer heiligen Religion und der Lehren der Sittlichkeit überhandnimmt, und daß die traurigen Folgen davon schon nur allzu sichtbar werden.» Die Bestimmungen gehen ins Einzelne: Man soll «bey Besuchung der Kirche sich aller Unordnung enthalten, an hohen Fest- und Communions-Tagen, so wie als Taufzeugen, wo es bis dahin üblich war, schwarze Kleidung tragen, in der Kirche sollen keine Hunde geduldet werden.» Andere Bestimmungen betreffen Kaufläden, Wirtshäuser usw.⁶²¹ 1836 wird das Mandat revidiert, 1855 unter dem Titel «Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen» erneut herausgegeben. Da heisst es, dass «der Besuch der Wirths- und

621 Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, 6. Teil, Frauenfeld 1808, S. 139–145.

Schenkhäuser an hohen Fest- und Kommuniontagen für Einheimische während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes beider Konfessionen» bei einer Busse von bis zu 50 Franken verboten sei, an gewöhnlichen Sonntagen nur während des Vormittags. Wenn notwendige Arbeiten bewilligt würden, so gelte das nicht für «Minderjährige, die zum Kirchenbesuch verpflichtet sind, für die Dauer des vor- und nachmittäglichen Gottesdienstes».⁶²²

Ab der Jahrhundertmitte sieht der Klerus zunehmend die *Sonntagsheiligung gefährdet*. 1851 befassen sich beide Kapitel mit der Entheiligung der Sonn- und Feiertage. Frauenfeld-Steckborn verlangt eine genaue Einhaltung der Verordnungen über die Sonntagsruhe und lehnt besonders die Militärzüge ab, die es den katholischen Milizen unmöglich machten, wie bisher den Sonntagsgottesdienst zu besuchen. Gemäss einer Verordnung des thurgauischen Sabbath-Mandates muss für eine Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht nur die Bewilligung beim Gemeindeammann, sondern auch beim Pfarrer eingeholt werden. Was aber zu tun sei, wenn sich jemand darüber hinwegsetze, fragt 1852 ein Pfarrer in Müllheim, und bekommt zur Antwort: Da von den weltlichen Behörden keine Unterstützung zu erlangen sei, soll der Fehlbare dem Landjäger verzeigt werden, «welcher denselben, wenn auch nicht aus Eifer für die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe, so doch des Gewinnes wegen zur Büßung leiten wird». Im Frühjahr 1853 meldet derselbe Pfarrer, der Fehlbare sei nun gebüßt worden, und zwar von der Kirchenvorsteherschaft. Im Herbst aber muss er mitteilen, dieser «Sabbathschänder» hätte sich wegen der Busse an eine weitere Behörde gewandt, welche die Vorsteherschaft als dazu inkompetent erklärt habe; der «Nämliche» lasse nun weiter ohne Not am Sonntag arbeiten und halte Christenlehrpflichtige vom Gottesdienst ab. Beim «in den Stall Mähen am Sonntag», worüber man auch diskutiert, sei es am zweckmässigen, dieses in der Christenlehre als unerlaubt dar-

zustellen. Als 1855 das neue Sabbathgesetz ansteht, wird in den Regiunkeln und an einer Konferenz der Kapitelsvorstände beraten, wie Einfluss genommen werden könnte, aber sofort erkannt, dass alle Bemühungen umsonst wären. Als Gefahr für die Heiligung der Sonn- und Feiertage nennt Arbon 1858: die Reismanie, Eisenbahnfahrten, politische und industrielle Veranstaltungen, Schützenfeste, militärische Übungen.

5.12 Feiertage

5.12.1 Feiertagsreduktion 1858

Im Thurgau gab es zwanzig katholische Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fielen.⁶²³ Mit dem Anschluss an das Bistum Basel wurden bereits 1831 die Feiertage Philipp und Jakob, Johannes der Täufer, Erzenkel Michael und Johannes Evangelist aufgehoben. Sollte das Volk diese Aufhebung nicht verstehen, so sei es zu belehren, dass es um eine gleichförmige Festtagsordnung im ganzen Bistum gehe, schreibt Dekan Meile.⁶²⁴ Es fielen aber zu dieser Zeit auch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten weg, und zwar

622 Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, Bd. 7, Frauenfeld 1852, S. 303–305.

623 Beschneidung des Herrn (Neujahr); Epiphanie (6. Januar); Maria Lichtmess (2. Februar); Josef (19. März); Maria Verkündigung (25. März); Ostermontag; Christi Himmelfahrt; Pfingstmontag; Fronleichnam; Philipp und Jakob (1. Mai); Johannes der Täufer (24. Juni); Peter und Paul (29. Juni); Maria Himmelfahrt (15. August); Maria Geburt (8. September); Michael (29. September); Allerheiligen (1. November); Maria Empfängnis (8. Dezember); Weihnachten; Stefanstag (26. Dezember); Johannes Evangelist (27. Dezember); es scheint, dass auch Oster- und Pfingstdienstag zum Teil noch Feiertage waren.

624 Zirkular Meile: StATG Bd 1'20'2, 7.

auf Antrag des Klerus, wie dem Protokoll des Kapitels Frauenfeld-Steckborn zu entnehmen ist. Mit der Aufhebung war man nicht allorts zufrieden; in Gündelhart «wurde über die Pfarrherren und überhaupt über die ganze Geistlichkeit gemurrt und geschimpft», heisst es bei der Visitation von 1832.

Nun will 1851 die Regierung vom Kirchenrat ein Gutachten zur Abschaffung von Feiertagen, denn im Grossen Rat ist ein Antrag zur Abstellung einiger Feiertage angenommen worden. Mit Entrüstung erinnert Sirnach daran, dass dieser Antrag vom katholischen Grossrat und Architekten Keller von Frauenfeld eingebracht wurde. Der Kirchenrat gelangt nun an die Geistlichen mit der Frage: «Ist es zweckmässig, angemessen und in den Bedürfnissen des Volkes liegend, daß die Feiertage reduziert werden sollen?» Nach ersten Besprechungen in den Regiunkeln ist das Kapitel Arbon befremdet, «daß der hohe Kirchenrath nicht von sich aus beantwortet oder zurückgewiesen hat»; nur das bischöfliche Ordinariat könne darüber entscheiden. Einstimmig wird beschlossen, in Form eines Memorials dem Kirchenrat zu berichten, man wolle an den bisherigen Feiertagen festhalten. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn weist auf die Abneigung des katholischen Volkes gegen eine weitere Reduktion der Feiertage hin und schliesst sich dem Memorial von Arbon an.

In der Folge bleibt es ein paar Jahre ruhig, bis «am Schluß einer Sitzung des Regierungsrathes ein Regierungsrathsmittglied, veranlasst durch einen interessierten Fabrikherrn, mit der Feiertagsfrage hervorrückte». Dem Abgeordneten an der Diözesankonferenz wird nun die Instruktion erteilt, auf die Aufhebung der Feiertage hinzuwirken; 1857 gelangt das Begehren um Reduktion der Feiertage an Bischof Arnold-Obrist, der es seinerseits an den Papst weiterleitet – so der Bericht Kommissar Meiles im Juni 1858 in Sirnach als Rückblick nach erfolgter Reduktion.

Am 6. März muss Kommissar Meile den Erlass des Bischofs vom 1. März 1858 mitteilen, das Fest des hl.

Josef (19. März) und Maria Verkündigung (25. März) seien für zehn Jahre aufgehoben bzw. auf den Sonntag verlegt; schon in diesem Jahr sollen sie nicht mehr gefeiert werden: «Persönlich schmerzt mich dieses Ereignis sehr. Der Kath. Kirchenrath war auch immer dagegen, dagegen ist auch die Geistlichkeit und das Volk, allein in meiner Stellung kann es nicht sein, den bischöflichen Erlaß, der gerade zuerst von unserer Regierung postuliert wurde, bei Seite zu legen und das Exequatur zu unterdrücken.»⁶²⁵ Vergebens habe er um Aufschub der Mitteilung ersucht. Am 8. März meldet auch Dekan Wigert seinem Kapitel Arbon: «St. Josef und Maria Verkündigung sind auf die Dauer von zehn Jahren aufgehoben.»⁶²⁶ Nun kommt in allen Regiunkeln die Enttäuschung des Klerus und der Unmut des Volkes zum Ausdruck. Aber der Klerus befindet sich wie zwischen Hammer und Amboss: auf der einen Seite der unerwünschte Erlass des Bischofs, auf der andern Seite das Aufbegehren des Volkes. Kommissar Meile kommt schliesslich zwischen alle Fronten. So wird etwa berichtet: Gemeindeweise habe sich das Volk für die Beibehaltung ausgesprochen (Bischofszell), das Volk wolle die Feiertage ungeachtet der Aufhebung weiterhin halten (Müllheim). In Arbon ist man sich zwar im Klaren, dass der Bischof in seiner Stellung zur Regierung die Abschaffung nicht zurücknehmen kann, aber «die Geistlichkeit sei es dem katholischen Volk und seiner so lebhaft ausgesprochenen Unzufriedenheit schuldig, in Sachen das Möglichste zu versuchen»; daher beschliesst Arbon eine Petition des Klerus⁶²⁷ um Beibehaltung der Feiertage an den Bischof zu verfassen; Bischofszell schliesst sich der Petition an. Im Dekanat Frauenfeld-Steckborn hingegen verlangen die Regiunkeln Diessenhofen, Frauenfeld und Müllheim eine Kapitelsversammlung. Sirnach, unter der Leitung von Kommissar Meile, fin-

625 StATG Bd 3'20'2, 13.

626 StATG Bd 3'20'2, 13.

627 StATG Bd 3'50'1, 6.

det dies nicht nötig. Da kommt es zu einer Missstimmung: Meile habe es vorgezogen, mit Dekan Wigert und Deputat Zweifel eine Petition beider Kapitel zirkulieren zu lassen, wie im Juli 1858 in Müllheim kritisiert wird; trotzdem entschliesst man sich, die Petition ohne Kapitelsversammlung zu unterzeichnen.

5.12.2 Der «Conflict»

Damit aber nicht genug. Es folgt im Müllheimer Protokoll ein Bericht, den der Sekretär auf zehn Folio-Seiten verfasste unter dem Titel «Conflict des Hochw. H. Deputat Schmid von Homburg mit dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariat aus Anlaß der Feiertagsdispense vom 1. März 1858». Wenn auch nicht alle Pfarrer so hartnäckig waren wie Deputat Johann Baptist Schmid, so gibt der Bericht doch einen Einblick in die Gemütslage bei Klerus und Volk. Da er damals als überlieferungswürdig auch für kommende Zeiten erachtet wurde, sei hier eine Zusammenfassung geboten:

Ohne die Gesinnung bei Volk und Klerus zu erforschen und völlig unerwartet waren die Feiertage aufgehoben worden. Das veranlasste Pfarrer Schmid, «der inneren Erregung Ausdruck zu geben» und bei der Mitteilung der Abschaffung von der Kanzel zu sagen: «Noch nie habe ich einen bischöflichen Erlaß mit größerem Bedauern, Wehmuth und Schmerz verkündet wie die soeben verlesene Dispense über die beiden so werthen und theuren Feiertage. Diese Gemüths- und Seelenstimmung teilt mit mir die gesamte Geistlichkeit des Thurgaus. Man kann nicht begreifen, wie unser Diözesanbischof dahin gekommen ist, diese beiden Feiertage, ohne die Geistlichkeit auch nur zu vernehmen, auf 10 Jahre zu dispensieren. Und doch ist es geschehen, und was nach diesem Vorgang noch geschehen werde, muß einem mit banger Sorge erfüllen.»

Die teilte Schmid auch Kommissar Meile mit, der sich aber «gegen die gezeigte Opposition» aus-

sprach, worauf Schmid dem Kommissar «einige vielleicht zu starke Vorwürfe» machte. Die Korrespondenz übermittelte Meile dem Bischof. Dieser fasste die Sache als «böswillige Verletzung der bischöflichen Autorität» auf, «mit Beiseitesetzung aller geziemenden Ehrfurcht und Pietät»; er beschuldigte den Pfarrer, «Amtsbrüder und Volk aufgestachelt» zu haben und wies selber jede Schuld zurück, da er im Auftrag der Regierung gehandelt habe. Zugleich meinte er, die Schuld liege bei der thurgauischen Geistlichkeit, die nicht wie jene von Luzern und Zug vor dem Inkrafttreten der Dispens Schritte dagegen unternommen habe. Von Schmid verlangte er «unter harten Strafandrohungen», innerhalb einer Monatsfrist «die ausgesprochenen Verdächtigungen und Verunglimpfungen von der Kanzel herab zurückzunehmen».

Der Vorwurf, nichts unternommen zu haben, verschärfte den «Conflict». Weil er dem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sei, sagte Schmid, habe er am 2. Mai den Widerruf verlesen und seinen Pfarreiangehörigen gesagt, seine Korrespondenz mit dem Dekan sei an den Bischof gelangt; er wiederholte seine erste Mitteilung, die dem Bischof «weh getan habe», berichtete vom Vorwurf des Bischofs, die Geistlichkeit habe sich nicht gewehrt, verwahrte sich dagegen und gab den Vorwurf an den Dekan weiter: Der hätte nichts unternommen, aber um den Stand der Dinge gewusst. Dekan Meile hätte ihm am 22. März mitgeteilt, der Kirchenrat habe sich gegen die Abschaffung der Feiertage ausgesprochen und in jüngster Zeit der Regierung erklärt, die Neuerung sei gegen Geistlichkeit und Volk, Meile selber habe noch im Dezember den Bischof gebeten, ein Jahr zuzuwarten. Aber Schmid meinte, Meile hätte die Geistlichkeit auffordern sollen, sich zu wehren.

Dieser Widerruf ging an den Bischof, und Schmid schrieb dazu einen Begleitbrief: Darin beschwerte er sich, dass er auf Grund von Privatschreiben «ohne Untersuchung gerichtet werde». «Seine Stimme und

Sprache habe sich auch beim Volk geoffenbart, dessen frommer Sinn es nicht ertragen würde, daß die Reformierten ihm seine Feiertage dirigiere und zwei der schönsten und lieblichsten Blumen, zu deren Geruch und Schönheit es sich zur Zeit des Winterübergangs zum Frühling, wo es auf dem Feld noch wenig oder nichts zu thun habe, so gern erlab und erquicke, aus seinem Festkranz wegzupflücken.» Dieser Widerwurf genügte dem Bischof nicht, er vermisste die «demuthsvolle Abbitte», sah den Vorwurf der Schuld an den Kommissar übertragen, glaubte, «böswilligen Trotz und hochmüthige Widersetzlichkeit» zu erkennen und schloss den Brief mit dem «weit bitteren Vorwurf»: «Herr Pfarrer, hiedurch haben sie sich selbst gerichtet.» Dazu legte der Bischof eine Erklärung bei, die Schmid «ganz einfach, ohne alle Restriktion oder Zuthat» zu verlesen habe und deren Verlesung von der Kirchenvorsteherschaft zu beglaubigen sei; im Fall einer Renitenz sei «geradezu Suspension in Aussicht gestellt».

Darauf verfasste Pfarrer Schmid einen Brief an den Bischof: Er sei bereit, «seine dem Oberhirten der Diözese hinzugefügte Beleidigung aufrichtig zu bedauern», weigere sich aber, dem Dekan solche Genugtuung zu leisten; denn der Dekan habe um den Stand der Dinge gewusst, das sei «keine Verdächtigung, sondern vollkommene Wahrheit». Dabei bezog er sich auf die Mitteilung Meiles vom 22. März. Ehe aber Schmid diesen Brief mit der Weigerung, die Erklärung zu verlesen, absandte, liess er sich von Mitbrüdern beraten, die ihm rieten, den Willen des Bischofs zu erfüllen: «Ein Nachgeben und Unterwerfen entehre da den Schwächeren nicht, sondern gereiche vor Gott und den Menschen zur Ehre.» Zwar sandte Schmid seine «Verteidigungsschrift» doch an den Bischof, aber mit der Zusage, die verlangte Erklärung abzugeben. Dies geschah am 18. Juli, die Kirchenvorsteher unterschrieben mit Kommentaren: «Ehre dem Hochwürdigsten H. Pfarrer Schmid, daß er die vom hochwürdigsten H. Bischof erlassene Feiertags-

dispense nicht billigen wollte.» «Auf diese zweite «bischöfliche Strafbestimmung hat H. Pfarrer Schmid statt Misskredit großes Zutrauen gewonnen.» «Es ist wirklich schade, daß die Pfarrgemeinde vor der obigen Verlesung nichts dazu wusste, damit dieselbe es hätte verhindern können.»

Schmid schickte die Bestätigung ab, «konnte sich jedoch nicht versagen», sich noch einmal über das ganze Verfahren zu beklagen. «Es ist die Sprache dieses Schreibens scharf entsprechend der Stimmung, mit der doch wohl auch ein Anderer die Resolution verlesen haben würde», am «schärfsten durch die Stimmung des Augenblicks gerechtfertigt, lautet die Stelle: Ich weiß nicht, soll ich es Ihnen schreiben, daß hie und da Einer anfängt, aus diesem Grund an der Gültigkeit ihrer Amtshandlung irre zu werden, diese Zweifel habe ich bestritten und werde sie immer bestreiten, allein, aufrichtig gestanden, muß ich Ihnen bemerken, daß ich bei etwas weniger Theologie, als ich mir erworben habe, aus Anlaß Ihrer mir angebotenen Suspension, wo kein Crimen vorliegt, leicht selbst an der Kirche hätte irre werden können.»

Der Bischof reagierte nicht mehr. Der Sekretär schliesst seinen Bericht mit den Worten: «Das Urtheil [über diesen Konflikt] dürfen wir dem Leser selbst überlassen, zufrieden, den wahren Thatbestand dargelegt zu haben.» Nach bald 150 Jahren sei das Urteil auch heutigen Leserinnen und Lesern überlassen! Ob es noch zu einer Aussprache zwischen Pfarrer Schmid und Dekan Meile kam, wissen wir nicht. Zu einer Begegnung an einer Kapitelsversammlung kam es jedenfalls nicht mehr, denn Meile starb am 19. Juli 1860.

Hier sei angefügt, was Kuhn über Meile schreibt: Er «besorgte [...] mit großem Geschick und rastloser Thätigkeit die schwierigsten Geschäfte. [...] Freilich trug ihm gerade dieses Geschäft [die Klosteraufhebung] wenig Rosen; denn es war unmöglich, zwischen Scylla und Charybdis so ganz widersprechender Ansichten und Ansprüche [...] ohne Anstoß

hindurchzuschiffen. Was er aber that, geschah aus Ueberzeugung und mit klarer Beurtheilung der Zeitverhältnisse.»⁶²⁸ Das darf wohl auch für die Feiertagsverminderung gelten.

Pfarrer Schmid von Homburg war vielleicht doch ein etwas schwieriger Zeitgenosse. Kommissar Meierhans berichtet nämlich 1862, wegen der Visitationsordnung des Kirchenrates sei namentlich von jenen Geistlichen «die Hetze losgelassen [worden], welche seinerzeit in der Feiertagsfrage so großen Widerstand leisteten, und sonderbar steht an der Spitze ein Pfarrer, von dem ich gelegentlich einmal hörte, daß er und sein Kaplan fünf Sonn- und Feiertage nacheinander nicht gepredigt haben. Begreiflich ist da die Frage, ob regelmäßig gepredigt werde, sehr ungelogen».⁶²⁹ Damit kann nur der Pfarrer von Homburg gemeint sein, der als einziger in der Regiunkel Müllheim einen Kaplan hatte!

Angemerkt sei an dieser Stelle noch: Am 28. Januar 1808 bat Dekan Hofer in einem Schreiben an die Kurie⁶³⁰, mittels eines Dekretes den heiligen Josef als Landespatron zu erklären, was aber in Vergessenheit geriet; 1861 nennt Kommissar Meierhans dieses Patrozinium eine «unentschiedene Frage».⁶³¹

5.12.3 Nochmals Feiertagsreduktion

Die Diözesanstände und mit ihnen der Kanton Thurgau waren aber nicht zufrieden mit der Aufhebung von nur zwei Feiertagen. Neue Verhandlungen in Solothurn sind jedoch ohne Erfolg. Am 20. März 1866 teilt Bischof Lachat mit, er könne nur auf Gesuch hin für einige Feiertage Dispens zur Arbeit in Fabriken gewähren, die Arbeiter müssten an diesen Tagen aber der Messe beiwohnen. Nun überlassen die Diözesanstände jedem einzelnen Kanton das weitere Vorgehen. Am 3. Juli 1867 veröffentlicht die Regierung den «Entwurf eines Gesetzes betreffend die nähere Anwendung der Vorschriften über die Polizei an Sonn- und Feiertagen»: Für die Katholiken sollen als Feier-

tage gelten «Neujahr, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten», für die Protestanten «Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnachten». In der Botschaft an den Grossen Rat begründet die Regierung ihre Vorlage: Die Feiertagsfrage sei nicht eine rein kirchliche, sondern eine vorzugsweise bürgerliche; der Bürger soll in seinem Recht auf Arbeit geschützt werden, es gehe um eine einheitliche Lösung für alle: «Indem wir uns bei deren Lösung auf den Boden der persönlichen Freiheit stellen, sind wir weit entfernt davon, die Feiertage abzuschaffen oder sie nur als solche zu beschränken», vielmehr lassen «wir der Kirche, was ihr gebührt, und vindicieren wir lediglich dem Staate seine Rechtssphäre». Auch würden diese Tage «von einem großen Theile unserer Bevölkerung, namentlich auch von der arbeitenden Klasse, längst nicht mehr im Sinne ihrer Stiftung und Einsetzung zugebracht», missbräuchliche Gewohnheiten könnten sich auf den Sonntag vererben.⁶³²

Schon 1865 verabschieden beide Kapitel einstimmig je eine Resolution an den Bischof und an die Regierung gegen eine abermalige Reduktion der Feiertage, da die vorhergehende Abschaffung noch schmerze. Im Bericht vom 30. Juli 1867 schreibt Kommissar Meierhans: Die Vorsteher beider Kapitel hätten sich versammelt, seien aber überzeugt, dass der Grosse Rat den Antrag der Regierung annehme. Trotz voraussehender Erfolglosigkeit sei es Pflicht der Geistlichkeit, die Aufhebung nicht mit Stillschweigen hinzunehmen. «Ohnehin darf an vielen, besonders Fabrikorten, auf das Volk nicht vertraut werden, was die Geistlichkeit abschreckt, eine Volkspetition zu veran-

628 Kuhn I/1, S. 334.

629 StATG Bd 2, 2/8.

630 BiASO A 2319.

631 StATG Bb 2, 2/8.

632 Amtsblatt des Kantons Thurgau 1867, Frauenfeld 1867, S. 449–461 (3. Juli 1867): Entwurf des Gesetzes und Botschaft.

stalten.» Am 2. August, als der Antrag noch nicht vor dem Grossen Rat ist, schreibt Meierhans: «Nach meiner Ansicht wird das Landvolk die Feiertage halten, Stadtvolk und Fabrikbevölkerung nicht. Mit der Zeit wird auch das Landvolk in die Gleichgültigkeit hineingezogen. Wage nicht zu urtheilen, welches das größere Übel ist: Jetzt schon noch mehr Feiertage preiszugeben oder das Volk in zwei Hälften, feiernde und nicht feiernde, zu theilen.»⁶³³

So wird den meisten Feiertagen der staatliche Schutz entzogen, was praktisch einer Abschaffung gleichkommt. Wie sich die Regiunkel Müllheim, die bei der Feiertagsaufhebung von 1858 am stärksten protestierte, verhalten hat, ist nicht mehr zu erkunden, da das Protokoll für diese Jahre fehlt. Die Regierung hat in der Folge auch den Antrag gestellt, die Nachfeiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die auch von den Evangelischen gehalten werden, abzuschaffen. Das ist nicht eingetroffen, hingegen gelten sie nicht mehr als kirchliche Feiertage. Bischofszell berichtet 1868, zur Beschwichtigung des Volkes habe man an diesen Tagen fast überall ein feierliches Hochamt gehalten.⁶³⁴ Diese Nachheiligtage werden 1913 im «Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage» als Feiertage aufgeführt.⁶³⁵

1911 reduziert Papst Pius X. «mit Rücksicht auf die Arbeitsverhältnisse der Neuzeit» die Zahl der gebotenen Feiertage für die gesamte Kirche.⁶³⁶ Im Protokoll der Regiunkel Arbon wird dazu vermerkt: Es geht «zur Evidenz hervor, dass die Kirche den Pulsschlag der Zeit recht wohl versteht und ein warmes Herz hat für die Bedürfnisse des Volkes und namentlich die Notlage der niedern Stände.» Das Kapitel Arbon spricht 1913 vom projektierten Sonntagsgesetz; dieses sehe vor, dass die Munizipalgemeinden bestimmen könnten, ob Karfreitag und Fronleichnam Feiertage seien. So kam es dann auch.

5.13 Prozessionen, Bittgänge

Wessenberg wollte die in manchen Pfarreien vielen Bittgänge und Prozessionen vermindern. 1804 suchte er deswegen auch die Unterstützung der Regierung, da eine Reduktion ohne die Mitwirkung der weltlichen Behörde kaum möglich war.⁶³⁷ Nach den Visitationsberichten von 1805/1810 halten einige Pfarreien Bittgänge und Prozessionen gemäss dem bischöflichen Dekret, andere haben mehr als das Ordinariat erlaubt, wieder andere berichten von Widerständen. So können es die Aadorfer nicht verstehen, dass die Kreuzfahrt nach Dreibrunnen verboten ist. Als der Pfarrer sich entschuldigt mit dem Verbot des Generalvikars, erwidern sie, der habe ihnen nichts zu sagen in der grossen allgemeinen Not; drei Mal nach Dreibrunnen sei so viel wert wie einmal nach Einsiedeln. Der Pfarrer von Heiligkreuz meint, die Abschaffung der Bittgänge wäre eine vergebliche und gefährliche Mühe.

Gemäss den Visitationsakten aus dem Anfang der 1830er-Jahre sind Bittgänge und Prozessionen zum Teil immer noch zahlreich, am zahlreichsten mit bis zu sechs Bittgängen in den Pfarreien des Hinterthurgaus. Neben den Fronleichnams- und Öschprozessionen werden weiterhin jene am ersten Monatssonntag (teils nur während der Sommermonate) und an Marienfesten gehalten; Bittgänge finden in der Woche vor Christi Himmelfahrt statt. Auch andere Tage werden in etlichen Pfarreien als Bittgangstage erwähnt: der Markustag (25. April), etwas weniger Philipp und Jakob (1. Mai) und Johannes Baptist (24. Juni), zwei unlängst aufgehobene Feiertage; für Phi-

633 StATG Bb 2, 2/8.

634 In den Kommissariats- und Dekanatsakten gibt es keine Hinweise, wann kirchlicherseits die Nachfeiertage aufgehoben wurden.

635 StATG 3'00'222: RRB Nr. 2451 vom 26. September 1913.

636 LThK³ 3, Sp. 1254–1258.

637 Hungerbühler I, S. 173–174.

lipp und Jakob gibt Eschenz als Begründung an: «Aus Dank für die Erhaltung des katholischen Glaubens während der Reformation.» Einzelne Pfarreien geben zudem an: Kreuzauffindung (3. Mai), Kreuzerhöhung (14. September), Peter und Paul (29. Juni), Pfingstmontag. Solche Bittgänge führen nicht nur über Felder, sondern auch in Kapellen oder andere Pfarreien. Arbon geht am Sonntag vor dem Fest Johannes des Täufers nach Mörschwil. Wallfahrten werden selten genannt. Für eine weite Umgebung ist besonders an den Fastenfreitagen die Wallfahrt zum Heiligen Kreuz in Arbon üblich; sechs bis zehn Geistliche kommen zur Aushilfe. Am 3. Mai treffen sich die Wallfahrer von neun Pfarreien in Arbon. Erwähnt werden als Wallfahrtsorte auch Dreibrunnen und Einsiedeln. Einzelne Pfarrer geben Kommentare: Frauenfeld mit sieben Bittgängen will nur abändern, wenn es die Gemeinde verlangt. In Gündelhart, wo Wessenberg einige abgeschafft hat und nur noch drei sind, getraut sich der Pfarrer nicht, etwas zu ändern, denn die Reaktion wäre so lebhaft wie bei den kürzlich abgeschafften Feiertagen. In Berg meint der Pfarrer, es sei sicher der Wunsch der Pfarrer an paritätischen Orten, die Bittgänge abzuschaffen und statt dessen zweckmässige Andachten zu halten. In Sulgen geht es bei der Fronleichnamprozession sehr ärmlich zu, weil «es an anständigem Apparat fehlt». Weil die fünf Bittgänge in Ermatingen auch über eine «öffentliche, sehr betriebene Landstraße» führen, seien entgegenkommende Pferde beim Anblick der Fahnen fast nicht zu halten; zudem sei «die Zerstreung [...] sichtbar mehr als die Andacht». Der Dekan meint aber, eine Abschaffung unter den gegenwärtigen Umständen, ohne etwas Zweckmässiges zuvor eingeführt zu haben, könne nicht ratsam sein. Heiligkreuz geht an Christi Himmelfahrt nach Niederhelfenschwil und an Peter und Paul nach Wuppenau; die Pfarrgemeinde wolle beide Gänge abstellen. Der Pfarrer nennt aber auch eine Schwierigkeit anderer Art: Gestatte man nach dem Gottesdienst in den besuchten

Pfarreien einen «Stillstand», gingen die Leute ins Wirtshaus, gestatte man keinen, gingen sie während des Gottesdienstes. Zu Klagen Anlass geben die Bittgänge an Christi Himmelfahrt nach Sommeri: Hierher kommen die Pfarreien Altnau, Güttingen, Hagenwil und Romanshorn. «Ein öffentlicher Jahrmarkt hat sich gebildet und der Missbrauch wird von Jahr zu Jahr größer», rügt Pfarrer Meierhans. Das soll auch zum Spott von Reformierten führen. Güttingen und Romanshorn wollten nun statt dessen eine Öschprozession halten. Arbon hat die Prozessionen am Monatssonntag eingestellt und statt dessen eine feierliche Andacht am Nachmittag mit musizierter Vesper eingeführt. Visitationsakten aus den 1880er-Jahren zeigen, dass Bittgänge und Prozessionen zwar etwas weniger, aber immer noch zahlreich sind.

In den Regiunkeln ist selten von Prozessionen und Bittgängen die Rede. 1848 fragt Müllheim, wie gegen die oft beklagte Unordnung vorgegangen werden solle: Hinsichtlich der Zahl sei ein weises Mass einzuhalten, man solle zudem nicht länger als eine halbe Stunde von der Pfarrkirche entfernt gehen; gehe man zu weit, würden Ruhepausen nötig, die «unnütze Gespräche» veranlassten und zum Missbrauch des Wirtshausbesuches führten. 1868 wird in Bischofszell das Verbot erwähnt, ausserhalb der Pfarrei zu gehen und 1891 daran erinnert, dass es verboten ist, in der Nähe des Allerheiligsten Lieder in der Landessprache zu singen.

5.14 Bruderschaften, Vereine

Gemäss der Visitation von 1889 gibt es nur in wenigen Pfarreien keine Bruderschaften, am meisten verbreitet ist immer noch jene vom Rosenkranz, aber bis in die 1880er-Jahre werden neue gegründet, vor allem Herz-Jesu-Bruderschaften. Einige Pfarreien erwähnen eine «Bruderschaft der christlichen Mütter», später «Mütterverein» genannt. Weinfelden meldet,

es sei leider keine Bruderschaft mehr vorhanden, weil Bischof Salzmann jene von «Maria zum Trost» aufgehoben habe; der Grund der Auflösung ist nicht angegeben. Dekan Meile schreibt 1831 bezüglich dieser Bruderschaft: «Es sind nur einzelne Auserwählte Mitglieder.»

Hingegen beginnt sich ab der Mitte des Jahrhunderts das Vereinswesen zu entfalten. 1858 wird in Diessenhofen die ein Jahr zuvor erfolgte Gründung des «Pius-Vereins» gerühmt; 1865 treten alle Mitglieder der Regiunkel Sirnach der Sektion Wil bei. Gemäss Mitteilung des Konferenzdirektors Alois Zuber von Bischofszell gibt es im Jahr 1872 Ortspiusvereine in Bischofszell, Tobel, Herdern, Dussnang, Bichelsee, Ermatingen und Sirnach; es seien nun Bestrebungen im Gang, einen thurgauischen Kreispiusverein zu gründen. In der Diskussion wird dem Piusverein «wohl das Wort gesprochen», aber man solle ihn nicht dort gründen, wo man voraussehe, dass er nicht lebensfähig sei. 1899 kommt der gleiche Direktor auf die Umänderung des Piusvereins in den Katholikenverein zu sprechen: Er sei dieser Neuerung vorerst abhold gewesen, habe sich dann aber damit anfreunden können, weil heutzutage jeder Verein in der Politik mitmachen müsse.⁶³⁸ Eine grosse Verbreitung hat dieser Verein nicht gefunden. Bei der Visitation von 1889 existiert er nicht mehr in allen oben erwähnten Pfarreien; ein paar neue sind hinzugekommen, von einem Kreispiusverein ist nicht mehr die Rede.

Zwei Vereine weisen auf ein neu erwachtes Interesse an der Missionstätigkeit der Kirche hin: Der erstmals 1859 und später oft erwähnte «Kindheit (Jesu)-Verein», «für den sich die Jugend so gern begeistern läßt» (Bischofszell 1872) und der 1889 in etwa zwanzig Pfarreien eingeführt ist, sowie der für die Erwachsenen bestimmte «Verein zur Glaubensverbreitung».

1892 will Papst Leo XIII. einen «Verein der christlichen Familie» auf der ganzen Welt einführen.⁶³⁹ 1894 gibt Bischof Haas gemäss der Regiunkel Arbon

dazu eine Verordnung heraus, als Vorbild diene die «Heilige Familie von Nazareth». Um die Einführung voranzutreiben, gibt der Bischof 1896 den Konferenzen eine These zur Bearbeitung, nämlich: «Was hat ein Pfarrer zu tun, um diesen Verein einzuführen?» Nicht alle Regiunkeln behandeln sie. Der Arboner Referent meint einleitend, es seien zwar Vereine und Bruderschaften für alle Bedürfnisse mehr als genug vorhanden, empfiehlt den Verein aber dennoch, weil der Bischof seinen Willen klar und deutlich ausgesprochen habe. Sirnach betont die Wichtigkeit der christlichen Familie, und Frauenfeld hört sich an, was einige Pfarrer von der Einführung des Vereins in ihren Pfarreien berichten. Die Pfarrer haben jedes Jahr eine Mitgliederliste an das bischöfliche Ordinariat einzusenden. Nach 1900 kommen diese Einsendungen ausser Übung⁶⁴⁰, und die Vereine werden wohl zu existieren aufgehört haben.

Dauerhafte Vereine, die ab etwa 1880 in verschiedenen Regiunkeln erwähnt und oft empfohlen werden, sind: Müttervereine, Jünglings- und Jungfrauenvereine (nach 1900 auch Kongregationen genannt), Vereinigungen von Buben und Mädchen, Gesellenvereine, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, Ignatianischer Männerbund, Dritter Orden.

5.15 Religionsunterricht

5.15.1 Zeit und Ort

Nachdem sich 1833 der Erziehungsrat die Schulen unterstellt hat, muss die Erteilung des Religionsunterrichts neu geregelt werden. Deshalb übergibt Dekan Meile 1835 den soeben gegründeten Regiunkeln des Kapitels Frauenfeld-Steckborn folgende Fragen zur

638 Vgl. Altermatt, Urs: Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto, Zürich/Einsiedeln/Köln 1972, S. 235 und 246.

639 Vgl. HdKG VI/2, S. 273.

640 BiASO: Sammelmappen mit Listen (ohne Registernummer).

Beantwortung: «Sollte in unseren nunmehr unter Aufsicht des paritätischen Erziehungsrathes stehenden Elementarschulen nicht besonders Vorsorge getroffen werden, daß die Seelsorger der Schuljugend zu bestimmten Zeiten Religionsunterricht zu erteilen hätten? Sollte dies wöchentlich oder doch zum wenigsten alle 14 Tage geschehen? Nur während dem Winterschulkurs oder auch während der Sommerschule? An welchen Tagen? Wie viele Stunden? Bloß für die Alltags- oder auch für die Repetierschüler?»⁶⁴¹ Wäre eine Festsetzung und nähere Bestimmung der Zeit ab Seite des Kirchenrathes wünschbar, was könnten dießfalls für Anträge zu gleichförmiger Ausführung im ganzen Kanton gemacht werden?» Sirnach und Diessenhofen betonen die Wichtigkeit des Religionsunterrichts. Er soll helfen, dass «die Gemüths- und Herzensbildung» gegenüber «der nun viel betriebenen Verstandesbildung die Wage» halte, bemerkt Sirnach. Wenigstens einmal in der Woche eine Stunde verlangen alle Regiunkeln; Diessenhofen weist hin auf die bischöflich-konstanzer Verordnung von 1803 und jene des katholischen Administrationsrates von 1822. Müllheim und Diessenhofen wollen sowohl in der Winter- wie in der Sommerschule Religionsunterricht; im Sommer ihn auszulassen hätte zur Folge, dass das im Winter Erlernte vergessen würde. Sirnach hingegen sieht den Unterricht im Sommer wegen der Feldarbeiten erschwert, möchte ihn nach Möglichkeit halten und während der Fastenzeit zwei Stunden zur Verfügung haben. Müllheim lässt den Tag offen, Sirnach möchte den Mittwoch. Diessenhofen bevorzugt den Montagvormittag, weil er für Gedächtnisübungen günstig sei, die Predigt abgefragt werden könne und man selber mehr Zeit und Musse habe. Bezüglich einer kantonsweiten Festlegung durch den Kirchenrat kommt Sirnach zu keinem Resultat, Diessenhofen sagt Ja bei paritätischen, Nein bei katholischen Schulen. Müllheim ist dafür, bemängelt aber, dass das obere Kapitel nicht mitbestimmen könne, weil es dort keine Pa-

storalregiunkeln gebe; diesen Mangel empfindet auch Sirnach.

In der Folgezeit haben die Pfarrer den Unterricht vermutlich zu verschiedenen Zeiten erteilt. Mit dem Schulgesetz von 1856 über die Neueinteilung der Schulkreise wird die Situation schwieriger. 1858 bemängelt Bischofszell, in den meisten Pfarreien fehlten, wenn der Unterricht nicht in Schulräumen erteilt werden könne, geeignete Lokale. 1864 nennt Arbon die «widernatürliche Zeitbestimmung», auch gebe es an den meisten Orten mit Ausnahme des Schulzimmers kein besonderes Lokal. «Es sei so der Geistliche genöthigt, die [Kinder] nach Ermüdung und Überladung mit anderen Gegenständen noch mit dem Katechismus eigentlich zu plagen.» 1871 verlangt dieselbe Regiunkel, es seien Schritte zu unternehmen, dass wenigstens ein halber Tag für den Religionsunterricht eingeräumt werde, was an der Freikonferenz beantragt wird mit dem Zusatz: Wo die Schule nicht Platz einräume, habe die Kirchengemeinde für ein geeignetes Lokal zu sorgen. Als 1875 ein neues Schulgesetz erlassen wird, reagieren die Kapitelsvorstände und beschliessen eine Eingabe an die Regierung, um eine bestimmte Zeit für den Religionsunterricht zu erlangen. Auch der Kirchenrat mache einen Vorstoss in der gleichen Richtung, kann dessen Mitglied Pfarrer Zuber dem Kapitel Arbon melden. Darauf erlässt der Regierungsrat am 20. Oktober 1876 eine Verordnung betreffend der Unterrichtszeit für den Religionsunterricht: «Für den konfessionellen Religionsunterricht ist für alle der Primar-, Arbeits- und Sekundarschule angehörigen Kinder der Mittwoch Nachmittag als Unterrichtszeit festgesetzt.»⁶⁴² Im Visitationsbericht von 1880 kann Dekan Kuhn für sein Dekanat melden:

641 Winterschule: Martini bis Ostern, Alltagsschule 6.–12. Altersjahr, Repetierschule 12.–15. Altersjahr. Das Minimum der jährlichen Schulzeit wurde von 18 auf 32 Wochen angeho-

642 Neue Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 29 Bde., Frauenfeld 1875–1990, hier Bd. 2, S. 488.

Eine grosse Zahl von Pfarreien habe ein eigenes Lokal für den Unterricht, aber mit ästhetischem Sinn erstellte Lokale seien in der Minderheit; eine beträchtliche Zahl Pfarreien könne am Mittwochnachmittag Schulräume benützen; wo weder das eine noch das andere der Fall sei, werde der Unterricht in der Kirche oder auch in der Wohnstube des Pfarrers gehalten. Der Unterricht beginne meist mit der zweiten Klasse.

5.15.2 Katechismus

Durch die Verhandlungen in den Regiunkeln zieht sich wie ein roter Faden die *Katechismusfrage*. 1831 gibt Bischof Salzmann eine «Kurze Religionslehre für Kinder vom 7ten bis zum 12ten Jahr» heraus. Kritik daran übt nur Müllheim: Nicht wohl bestellt sei man mit ihr, sie sei lückenhaft (1838, 1842). Weil ein Katechismus für die grössere Jugend fehlt, fragt 1845 das Kapitel Frauenfeld-Steckborn beim Bischof an, ob nicht der Konstanzer Katechismus eingeführt werden könne; der Bischof gibt die Erlaubnis. Vor dessen Druck will der Kirchenrat zuerst die Meinung der Geistlichen erfahren. Nun beginnt eine rege Katechismuskonversation, die zeigt, dass die wenigsten den Konstanzer Katechismus zuvor gekannt haben: Voreilig sei der Kapitelsbeschluss gewesen; einer «herrenlosen Münze» gleiche der Katechismus (Müllheim); er habe «veraltete Satzformen und Ausdrücke» (Diessenhofen). Ausgerechnet die Regiunkel Sirnach, die den Antrag auf Einführung gestellt hat, bemängelt nun ebenfalls, er sei veraltet: «Wahrheit in todter Abstraktheit, häufig vorkommende scholastische Schuldefinitionen, philosophische Speculationen, eher Zweifelsucht als Glaube erzeugend» usw. Im Kapitel Arbon ist zwar Bischofszell mit der Einführung einverstanden, hat aber dennoch einige Abänderungswünsche. Die Arboner hingegen stellen gleich drei Katechismen zur Auswahl vor: den Konstanzer, den Augsburger und den Mainzer; favorisiert wird der Mainzer. Hier, wie in andern Regiunkeln

auch, kommt man schliesslich aber zum Schluss, man wolle die Sache dem Bischof, wenn er zum Firmen komme, vortragen. In Sirnach bemerkt Dekan Meile, der Bischof habe angedeutet, «es werde wahrscheinlich in Bälde ein Katechismus ans Tageslicht gefördert werden», aber Arbon meldet, dass laut jüngsten Nachrichten der Bischof die Prüfung der Einführung des Mainzer Katechismus in Aussicht gestellt habe. Tatsächlich gibt der Bischof 1846 die «Christkatholische Religionslehre für die größere Jugend des Bistums Basel» heraus – ein Exemplar kostet 13 Kreuzer. Anzeichen deuten darauf hin, dass (mit der Zeit?) auch andere Katechismen verwendet werden: 1851 kommt in Diessenhofen der Regensburger Katechismus zur Sprache, 1856 erwähnt Bischofszell, dass mancherorts der Katechismus von Deharb⁶⁴³ eingeführt sei – der Bischof wisse es «et tacet, ergo ...». 1851 erscheint ein umgearbeiteter kleiner Katechismus. Der Kirchenrat, der ihn nicht von sich aus einführen will, überlässt den Geistlichen die Wahl zwischen dem alten und dem neuen. Wiederum ergibt sich eine Diskussion, in welcher die Vor- und Nachteile beider Katechismen gegeneinander abgewogen werden. Im Kapitel Arbon stimmen elf für den alten, neun für den neuen Katechismus, obwohl vorher in den beiden Regiunkeln je eine Mehrheit für den neuen war.

Das Verbot der Thurgauer Regierung, den 1859 von Bischof Arnold-Obrist herausgegebenen und als obligatorisch erklärten Katechismus einzuführen, bewirkt, dass in vielen Pfarreien der Deharbsche Katechismus zum Zug kommt – wenn auch vom Bischof nur geduldet, wie in beiden Kapiteln gesagt wird. Diessenhofen spricht 1861 von einer «heillosen Katechismusproduktion» und hält am Regensburger Katechismus fest. 1867 gibt Bischof Lachat einen neuen Katechismus heraus; im Kapitel Arbon will man ihn

643 Joseph Deharb SJ (1800–1871), Katechetiker. Weit verbreiteter Katechismus, in 15 Sprachen übersetzt: LThK³ 3, Sp. 58–59.

einführen, «ohne vorerst das Gutachten der protestantischen Regierung einzuholen». Obwohl auch dieser Katechismus als obligatorisch erklärt wird, ist man mit ihm vielerorts nicht zufrieden, sodass die Katechismusfrage weiterhin offen bleibt. In Sirnach werden 1878 als im Gebrauch erwähnt: für die unteren Klassen die Katechismen von Gruber oder May, für die mittleren Deharb, für die oberen der Diözesankatechismus. 1877 hält Pfarrer Leonz Speck von Kreuzlingen in der Arboner Regiunkel ein Referat mit dem Titel: «Ein Beitrag zur Anregung und Lösung der Katechismusfrage.» Zuerst erwähnt er, dass verschiedene Katechismen in Gebrauch seien, findet, dass der diözesane seinen Zweck, ein Haus- und Volksbuch zu sein, nicht erreiche und fordert eine «genetische Entwicklung des Stoffes»: Statt der Einteilung nach den zwölf Glaubensartikeln und den zehn Geboten will er eine «Glaubenslehre in geschichtlicher Darstellung» und eine Sittenlehre «organisch entwickelt aus den Geboten der Liebe Gottes, des Nachbarn und der Selbstliebe». Er schlägt vor, einen möglichst «universalen Katechismus anzustreben, nicht nur für die deutschschweizerischen Bistümer, sondern auch für die angrenzenden Länder». Bischof Haas gibt, um die Vereinheitlichung im Bistum zu fördern, 1892 den Grossen und 1893 den Kleinen Katechismus heraus.⁶⁴⁴ Zuvor hat er den Klerus eingeladen, Wünsche zu äussern. Im Kapitel Arbon wird 1891 «einstimmig zum Beschluß erhoben, dem hochwürdigsten Bischof das ehrerbietige Gesuch zu stellen, auf einen einheitlichen Katechismus für sämtliche Diözesen hinarbeiten zu wollen». 1911 folgen von Bischof Jakob Stammler herausgegebene Katechismen⁶⁴⁵, von denen Arbon sagt, sie seien bedeutend kürzer und brauchbarer, doch wiesen sie auch Mängel auf.

5.15.3 Methodisches

Nur da und dort wird Methodisches zum Religionsunterricht erwähnt: Es gelte, den Geist des Kindes mit

Kenntnissen, das Herz mit Tugenden zu kultivieren und beides in Disziplin zu bewahren (Sirnach 1837). Der Unterricht soll als katechetischer Vortrag mit Fragen und Antworten gestaltet werden (Diessenhofen 1841). Nach sokratischer Weise soll der Unterricht erteilt werden, weil dadurch das in Frage und Antwort Gekleidete fasslicher und dem Gedächtnis bleibender sei, dabei müsse der Religionslehrer aber «selbst Ordnung in seinem Kopf haben» (Müllheim 1842). Bei jüngeren Kindern gelte es, Beispiele aus dem Leben zu bringen (Arbon 1847). Der Unterricht dürfe kein bloss mechanisches Eintrichtern der Katechismusantworten sein, sondern das Herz der Kinder sei anzusprechen; ausserdem seien die Lehren der Religion aufs Leben anzuwenden (Sirnach 1862). Selbstkritisch wird gesagt, der Religionsunterricht sei schon an und für sich schwierig und werde noch erschwert bei mangelhafter Ausbildung des Seelsorgers; zweckmässig wäre es darum, wenn der Bischof «Religionsexamen» anordnen würde (Diessenhofen 1868, Frauenfeld ist gleicher Meinung). Man dürfe nicht hart sein, es gelte, mit Freundlichkeit und Liebe auf die Herzen der Kinder einzuwirken (Bischofszell 1881). Im Unterricht solle man heiter, aber nicht lustig sein, nicht familiär, sondern väterlich und würdevoll; den Knaben sei mehr Aufmerksamkeit zu schenken «als den schon nach ihrem Wesen schmeichelhaften Mädchen» (Frauenfeld 1891).

5.15.4 «Biblische Geschichte»

Seit in der Primarschule das durch den Lehrer zu erteilende Fach «Biblische Geschichte» eingeführt ist, kommt es immer wieder zu Einwänden: Man dürfe dieses Fach nicht den Lehrern überlassen, weil die meisten glaubenslos seien (Arbon 1871); es werde zwar nur spärlich erteilt, dann aber im reformierten

644 BvB, S. 209.

645 BvB, S. 236.

Sinn (Bischofszell 1881). Auf die Motion der Regiunkel Bischofszell im Kapitel Arbon 1895, gegen diese «schreiende Übel» etwas zu unternehmen, wird ein offizielles Vorgehen abgelehnt: Jeder solle selber die Augen offen halten; im weiteren wird bemerkt, auch in katholischen Kantonen sei nicht alles vollkommen. 1901 unterzeichnen beide Kapitel eine Eingabe an den Kirchenrat mit der Forderung, Schritte zur Entfernung dieser «Ungehörigkeit» zu unternehmen. Das Kapitel Frauenfeld-Steckborn fordert 1903, katholische Eltern sollten ihre Kinder dispensieren können. 1909 ersucht der Kirchenrat, ihm allfällige Unkorrektheiten und Gehässigkeiten seitens der Lehrer zu melden (Kapitel Arbon).

5.15.5 Sekundarschule

Der Religionsunterricht an der Sekundarschule bietet nur einmal Anlass zu Diskussionen, als nämlich der Erziehungsrat die Hand auf ihn legte. So befassen sich 1859 einige Regiunkeln mit einem Zirkular des Kirchenrates, das zurückgeht auf eine Zuschrift des Erziehungsrates. In Arbon heisst es dazu: «Der Erziehungsrath ist in seiner Omnipotenz so weit gegangen, den Stoff für den fraglichen konfessionellen Unterricht zu bestimmen, der in nichts anderem bestehen soll als in biblischer Geschichte, Geographie von Palästina, Archäologie und Kirchengeschichte und dabey die Zumutung stellt, die Sekundarschüler von den übrigen kirchlichen Unterweisungen zu befreien.» Die Versammlung erkennt darin «einen neuen Beweis für dessen längst an den Tag gelegte Tendenz, einen positiv katholischen Unterricht [...] auf jede Weise zu verkümmern». Einhellig wird Ablehnung beschlossen. Müllheim geht auf den Stoffvorschlag nicht ein, hält an der Christenlehrepflicht fest und verlangt, dass auch in jenen Sekundarschulen, «in welchen die reglementarische Anzahl von 6 katholischen Schülern nicht vorhanden ist», der Pfarrer des Schulortes den Religionsunterricht erteilt.

Bischofszell überlässt die Antwort den drei Pfarrern, in deren Gemeinden es Sekundarschulen gibt. Die Sache dürfte sich bald erledigt haben.

5.16 Christenlehre

Die Katechese am Sonntagnachmittag, Christenlehre genannt, wird, wie bis anhin, grundsätzlich für alle gehalten. Gegen die Jahrhundertmitte zeigt sich aber ein Wandel: Erwachsene kämen nur noch selten und es sei wünschenswert, ein Altersjahr zu bestimmen, das von der Teilnahme entbinde (Arbon 1848). So versucht man mit der Zeit, ein diesbezügliches Alter festzulegen: 1863 verlangt man im Kapitel Frauenfeld-Steckborn, dass die Teilnahmepflicht mit dem erfüllten 20. Lebensjahr ende; der Vorschlag wird abgelehnt, da es Pfarreien gebe, in denen die Jugendlichen bis 25 kämen. (Dem damaligen Kammerer hat das gar nicht gefallen, er gab seinen Protest zu Protokoll). In einigen Pfarreien bleiben auch Jugendliche unter 20 Jahren fern. Noch 1880 ist das Alter jener, die an der Christenlehre teilnehmen, unterschiedlich: zwischen 16 und 20, teilweise auch darüber. In Bichelsee z. B. besucht die männliche Jugend bis zum Einzug ins Militär die Christenlehre, die weibliche bis 25. Mit der Zeit wird die Grenze der Pflichterfüllung auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt mit der Bemerkung, dass der Austritt mit 16 gesetzlich geschützt sei (Frauenfeld 1885, Bischofszell 1897). Wenn manche Pflichtigen nach der Schulentlassung nicht mehr kämen, sei es ratsam, zuerst mit den Eltern zu sprechen – nicht mit Zwang vorzugehen, sondern mit Klugheit zu reagieren (Arbon 1882). Von der Christenlehre würden Jugendliche oft durch weltliche Vereine abgehalten, vor allem von Turn- und Gesangsvereinen und Veloclubs (Bischofszell 1897). Der Inhalt der Christenlehre scheint kein Problem gewesen zu sein – verhandelt wird darüber jedenfalls nirgends.

5.17 Volksmissionen

Eine freie Konferenz der Geistlichen bringt 1855 die Idee in die Regiunkeln, in den Pfarreien Volksmissionen durchzuführen. Der Vorschlag stösst nicht überall auf Begeisterung. «Man mag dieselben ansehen und beurtheilen, wie man will», sagen in Müllheim die einen skeptisch, die anderen meinen, dass solche Missionen für das Volk wie Exerzitien für die Priester wären. 1858 weiss in Arbon eine Mehrheit die Idee zwar zu würdigen. Aber zugleich werden Schwierigkeiten genannt: Es sei schwierig, fremde tüchtige Ordensleute dafür zu finden, und für kleinere Pfarreien seien die Kosten zu hoch. Im gleichen Jahr sehen in Diessenhofen einige Pfarrer keine Aussichten auf die Verwirklichung. 1859 meldet Müllheim aber, Volksmissionen seien durchgeführt worden in Herdern, Ermatingen und an andern Orten der Regiunkel. 1910 sind für Arbon Volksmissionen eine Selbstverständlichkeit.

5.18 Pfarreibibliotheken

Schon früh, 1836, beschliesst Sirnach, in jeder Pfarrei eine Lesebibliothek einzurichten; ein Jahr später erkennt sie, dass die Sache noch nicht reif ist und beschliesst, eine Kommission einzusetzen. Im gleichen Jahr legt die Kommission einen Statutenentwurf für Bibliotheken vor samt einem Bücherverzeichnis; man wolle jetzt aber noch nichts beschliessen, sondern die Sache in Zirkulation geben. Dann hört man nichts mehr davon. 1859 berät Bischofszell, wie Pfarreibibliotheken ins Leben gerufen werden könnten (einige muss es damals aber bereits gegeben haben) und empfiehlt den Beitritt zum Borromäusverein⁶⁴⁶. 1893 ist Diessenhofen überzeugt, dass es einem Pfarrer möglich sein müsste, bei der heutigen «Lesesucht» eine Bibliothek für Jugend und Volk einzurichten und schlägt vor, alljährlich ein Opfer aufzunehmen und

eine Leihgebühr von fünf Rappen pro Buch zu verlangen. 1905 will eine bischöfliche These die Bibliotheken fördern. Arbon meldet, dass sie teilweise schon bestünden, Sirnach gibt praktische Hinweise, aber Diessenhofen, früher noch überzeugt und praktische Winke gebend, kommt zum Schluss, die Errichtung von Bibliotheken sei wegen Mangels an Mitteln schwierig.

5.19 Samstagsabstinenz

Von alters her war es geboten, nicht nur am Freitag, sondern auch am Samstag kein Fleisch zu essen. Wie im Kapitel Arbon mitgeteilt wird, hat Wessenberg 1810 dieses Gebot aufgehoben, doch führt es Administrator Göldlin 1815 wieder ein: Kriegszüge und Einquartierungen hätten aufgehört, daher sei die Samstagsabstinenz wie früher wieder zu beachten.⁶⁴⁷ Um die erneute Abschaffung hat sich schon früh die Diözesankonferenz bei Bischof Salzmann eingesetzt.⁶⁴⁸ 1831 ersucht das Kapitel Frauenfeld-Steckborn den Bischof um «ausgedehnte Macht an die Pfarrer in betreff Fleischgenuß am Samstag» (es geht um die Vollmacht zur Dispenserteilung). 1836 wägt Diessenhofen das Für und Wider einer Aufhebung ab: Fleischspeisen seien für gewöhnlich wohlfeiler, ihre Zubereitung einfacher als Fastenspeisen, in der angrenzenden Erzdiözese Freiburg sei der Fleischgenuss gestattet; andererseits meint man, ein erneuter Versuch zur Abschaffung wäre wie jener der Diözesanstände fruchtlos, Rom kenne die geographische Lage des Bistums zu gut, durch die Dispensation würde der Missstand an den Grenzen zu den Bistümern St. Gallen, Chur und Lausanne nur noch grösser. 1843 heisst

⁶⁴⁶ 1844 in Bonn gegründet; Zweck: «Die Förderung von Geistes- und Herzensbildung auf kath. Grundlage durch Verbreitung guter Bücher»: LThK² 2, Sp. 613.

⁶⁴⁷ StATG Bd 3'20'2, 13.

⁶⁴⁸ Vgl. BvB, S. 64, Anm. 50.

es: «Wenn wir nicht von Konstanz getrennt worden wären, hätten auch wir die Dispens.» Aus der Oktoberkonferenz der Regiunkeldirektoren wird 1846 gemeldet, sämtliche Geistliche ausser dreien hätten eine Eingabe um Aufhebung unterzeichnet. 1847 erwähnt das Kapitel Arbon, die Eingabe für die so notwendige Dispens sei bis jetzt ohne Erfolg geblieben, man müsse sich über die Nuntiatur an den Hl. Stuhl wenden. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn wird gemeldet, es seien nochmals Schritte unternommen worden. Im August 1848 kann Dekan Lienhard dem Kapitel Arbon mitteilen, die Nichtbeobachtung der Abstinenz am Samstag habe «das Herz des Hl. Vaters schmerzlich berührt», aber wegen der ausserordentlichen Zeitumstände sei eine Dispens für drei Jahre angekommen.⁶⁴⁹ Es scheint, dass diese Dispens eine Zeit lang immer wieder erneuert wurde. 1856 schickt Dekan Wigert den Arboner Kapitularen ein Zirkular über die «Samstägliche Fleisch-Dispens», das verkündigt werden soll.⁶⁵⁰

5.20 Konfessionelles

5.20.1 «Paritätische» Ehen

Bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sind paritätische Ehen – so wurden die konfessionell gemischten genannt – eher selten. Der Kammerer von Frauenfeld-Steckborn schreibt 1861 in seinem Bericht, solche Ehen würden oft von Dienstboten wegen erfolgter Schwangerschaft eingegangen; mit 21 Fällen unter 150 Katholiken seien solche Ehen in Weinfeldern beispielsweise am zahlreichsten. In der unvollständigen Visitation von 1880 gibt Weinfeldern an, die Hälfte der Ehen sei paritätisch, in Steckborn sind es «die meisten», einige wenige Pfarreien geben bis zu zehn paritätische Ehen an. Durch Belehrung will man weitere Mischehen verhindern: Eine solche Bekanntschaft könne traurige Folgen haben,

heisst es in Diessenhofen 1842. Die Belehrung solle auch dann geschehen, wenn man voraussehe, dass sie unnütz sei und «mit Lästerung und Beschuldigung religiöser Intoleranz vergolten werde» (Arbon 1846). Belehrend, warnend und bittend soll der Seelsorger auf den katholischen Teil eingehen (Arbon 1852). Auf die Unauflöslichkeit der Ehe, «welche der Protestant nicht anerkennt», sei hinzuweisen (Bischofszell 1859). Es gelte, mit «klugem Eifer» zu versuchen, vom Vorhaben «abwendig zu machen» (Müllheim 1861). Die Zunahme der Mischehen widerspiegeln folgende Aussagen: Grosse Fortschritte mache «das Übel der gemischten Ehe»; trotz aller Bemühungen «stehen wir diesem Übel rath- und mittellos gegenüber» (Bischofszell 1893); durch die Mischehen würden «in Deutschland und in der Schweiz jährlich 1000e von Kindern der katholischen Kirche verloren gehen» (Frauenfeld 1902), denn das schriftliche Versprechen der katholischen Kindererziehung sei oft wertlos und «die Katholiken der gemischten Ehen sind in religiöser Beziehung meist Nullen und somit auch ein schlimmes Zeugnis für den Protestantismus» (Arbon 1904).

1846 diskutiert Arbon die bei einer Dispens beigefügte Klausel, die Trauung sei «*extra ecclesiam*» vorzunehmen, also nicht in der Kirche, sondern in der Sakristei, im Pfarrhaus oder, wo vorhanden, in einer Kapelle: Das könne leicht zu verschiedenen Unannehmlichkeiten für den jeweiligen Pfarrer führen, ist die Meinung; in ähnlicher Weise äussert sich 1847 auch Müllheim. Im gleichen Jahr beschliesst das Kapitel Arbon auf Antrag der Regiunkel Arbon, beim bischöflichen Ordinariat das Gesuch zu stellen, von der Bedingung «*extra ecclesiam*» Abstand zu nehmen. Ein Erfolg war dem Gesuch aber nicht beschieden: 1881 meldet Dekan Heuberger im Kapitel Frauenfeld-Steckborn nämlich wiederum, der Bischof er-

649 StATG Bd 3'20'2, 13.

650 StATG Bd 3'20'2, 13.

laube die Trauung paritätischer Ehen nur «extra ecclesiam». In den einzelnen Pfarreien scheint man mit der Zeit unterschiedlich vorgegangen zu sein, denn 1921 beschliessen die Thurgauer Dekane, gemischte Paare sollen einheitlich im ganzen Kanton im Schiff der Kirche getraut werden.

Bei der Entscheidung, in welcher *Konfession die Kinder* erzogen werden sollten, waren die Eltern lange Jahre nicht frei. Schon 1777 entschied die Tagsatzung, die Knaben hätten der Konfession des Vaters, die Mädchen der Konfession der Mutter zu folgen.⁶⁵¹ Diese Regelung sah auch Wessenberg in seinem Konkordatsentwurf vor.⁶⁵² Einer Katholikin sei es daher nicht möglich, die Dispens zur Schliessung einer Mischehe zu bekommen, bemerkt Kommissar Meile im Visitationsbericht von 1841. In Sirnach wird 1845 zur Kenntnis genommen, dass ein Kind evangelisch bleiben müsse, selbst wenn eine katholische Mutter vom «liederlichen evangelischen Vater» geschieden werde. Aber bereits 1847 erwähnt Müllheim das Versprechen, in einer paritätischen Ehe die Kinder katholisch zu erziehen. 1851 kommt ein anderer Fall in der gleichen Regiunkel zur Sprache: Ein reformierter Vater hat ausserehelich von einer katholischen Mutter in einem andern Kanton einen Knaben, der katholisch erzogen wird. Nun verlangt die evangelische Gemeinde des Vaters, dass der 16½-Jährige den Konfirmandenunterricht besuchen muss; da der Knabe gesetzlich dem Vater zugesprochen sei, habe die evangelische Gemeinde das Recht, dies zu fordern. Als Missbrauch wird 1846 in Arbon die Regelung erwähnt, dass bei der Armenunterstützung die Konfession des Vaters massgebend sei auch für Frau und Kinder.

5.20.2 Konversionen

Von Konversionen ist selten die Rede. Sie werden, wie Kommissar Meile im Bericht von 1841 bemerkt, vom «Konvertitengesetz», erlassen am 5. Januar 1820⁶⁵³,

geregelt: Ein heimlicher Übertritt in eine andere Konfession sei unerlaubt und ungültig. Eine Konversion ausserhalb des Kantons bedürfe der Einwilligung des Kleinen Rates. Einem zur Konversion Geneigten dürfe ein Pfarrer ohne Rücksprache mit dem Kirchenrat keinen Unterricht geben. Sei die Erlaubnis da, habe der Konversionswillige zuerst drei Wochen Unterricht bei seinem bisherigen Pfarrer zu besuchen, dann beim anderen. Nach dem Unterricht in beiden Konfessionen müsse er schriftlich eine persönliche Erklärung abgeben, der der Präsident des Kirchenrates sein Visum zu geben habe. Sodann müsse er sich in die Kirchen-, Schul- und Armengüter seiner neuen Konfession einkaufen. Erst dann erfolge der Übertritt, der öffentlich zu geschehen habe. 1851 wird in Müllheim vom Zuzug einer Person gesprochen, die ursprünglich katholisch gewesen sei und nun zu dieser Konfession zurückkehren wolle – der betreffende Pfarrer wird ermahnt, das Konvertitengesetz zu beachten.

5.21 Religiös-sittliche Verhältnisse

5.21.1 Allgemeines

1841 beschreibt Kommissar Meile in seinem Visitationsbericht den «Grundcharakter» des katholischen Volkes als «ruhig, arbeitsam und wenn auch überhaupt etwas eigensinnig und rechthaberisch, gegen Gesetz und Obrigkeit doch meistens willig gehorsam. [...] Die sittliche und religiöse Beschaffenheit des katholischen Volkes verdient fortwährend Anerkennung. Frechheit in Rede und Handlungen bei Militärübungen, Ausgeschämtheit der Presse, die gegen

651 Hungerbühler I, S. 163.

652 Vgl. Suter, S. 36. Dekan Meile erwähnt diese Regelung auch im Visitationsbericht von 1841 und verweist auf ein Konkordat mit den Ständen vom 21. August 1821 und ein Gesetz vom 20. Dezember 1832.

653 Text in: Fritsche 2, S. 147–148.

alles Katholische loszieht, sind wesentliche Ursachen des allmählich überhand nehmenden sittlichen Zerfalles. Das Auswirken der vielen Fabriken im Murgthal, wo die meisten Katholiken wohnen, ist in diesem Punkt nachtheilig. Da der Thurgauer mehr Verstandes- als Gemüthsmensch ist, so ist bei ihm mehr gediegene Religiosität als Schwärmerei und Pietisterei.»

Anlässlich der Visitationen von 1861 und 1880 werden die Pfarrer nach der religiösen Haltung ihrer Pfarreiangehörigen gefragt. In beiden Jahren ist die Mehrheit damit zwar zufrieden, aber es fallen diesbezüglich auch Bemerkungen wie «Gleichgültigkeit», «Fabrikbevölkerung gleichgültig», «unbefriedigend, Müssigang und Wirthshausbesuch» (1861), «läßt zu wünschen übrig», «mangelhaft», «etwas flau», «be-trüblich», «viel Lauigkeit» und immerhin auch: «im Vergleich mit andern gut» (1880). Ein Unterschied zwischen grösseren und kleineren Pfarreien ist nicht festzustellen.

Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mehren sich die Stimmen, die sich um die *Jugend* Sorge machen. So wird in Bischofszell 1877 gesagt, «die Kinder scheinen seit einigen Jahren leichtfertiger und frecher geworden zu sein und vielfach geht ihnen ab die Inklination zum positiven christlichen Glauben, auch das Gassenleben ist mitunter gefährlich, wo oft Gespräche vorkommen, welche dem Unglauben gelten». 1894 heisst es in der gleichen Regiunkel: «Gleichgültigkeit, Unbotmässigkeit und Respektwidrigkeit der Kinder [besteht] nicht nur gegen geistliche, sondern auch gegen weltliche Obere, namentlich sind es die Lehrer, welche in die Klagen der Seelsorger einstimmen.» Zu Beginn der Versammlung des Kapitels Arbon 1879 zählt Dekan Ruckstuhl die Gefahren auf, welche der Jugend drohen «durch schlechte Bücher und Zeitschriften, durch obszöne Darstellungen in Malerei und Plastik, durch Besuch der Wirthshäuser und genußsüchtige Vereine, durch Theaterspiele, nächtliche Zusammenkünfte, durch Schaubuden und Tanzanlässe bei öffentlichen Märk-

ten und namentlich durch frühreife und leichtfertige Bekanntschaften». 1882 werden in Arbon Jugendliche erwähnt, welche nach der Schulentlassung selten die Kirche und die Christenlehre besuchen. Als Übel wird 1890 in Frauenfeld der Wirthshausbesuch bezeichnet: Die Kinder kämen ins Wirthshaus mit den Eltern, bei Schulreisen, an Theater- und Tanzanlässen; «das alles erfordert neue Kleider und Sackgeld», daher sei den Eltern zu raten, den Kindern kein Taschengeld zu geben. 1904 kommen in Bischofszell die Vereine ins Blickfeld: Sie würden «die Vergnügungssucht ködern», die Jugendlichen dem Leichtsinne und der Unbotmässigkeit ausliefern. Diese Klagen und Sorgen begleitet in den Regiunkeln immer wieder der Hinweis auf die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes und der Christenlehre sowie die Empfehlung der pfarreilichen Jugendvereine.

Eine besondere Sorge gilt der Vermeidung der *unehelichen Geburten*. Auf 25 bis 30 Geburten käme durchschnittlich eine uneheliche, schreibt Meile 1841. Diese Thematik berühren auch zwei Fragen, die Wessenberg in seinem Fragebogen für die Visitation von 1805 stellt: «Ob Kinder und Dienstboten nach Geschlechtern getrennte Schlafkammern haben?» Und: «Ob der Abusus gemeinsamer Bäder unter der Jugend sei?» Auf letztere Frage antwortete der Pfarrer von Wuppenau kurz und bündig: «Das Baden ist hier vollkommen unbekannt.»

Mindestens so viele Sorgen machte sich auch der Staat, der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Beförderung der Sittlichkeit als eine wesentliche Aufgabe sah; zudem fielen oft uneheliche Kinder und ledige Mütter dem Gemeinwesen zur Last. 1811 teilt Kommissar Hofer dem neuen Arboner Dekan mit, gemäss Gesetz vom 12. Mai 1807 hätte jeder Pfarrer alljährlich «ein Verzeichnis der in seinem Kirchensprengel ereigneten Fälle von frühzeitigem Beischlaf» dem Friedensrichter zu übergeben, um dem Beamten zu ermöglichen, die fällige Busse einzuziehen. Am 5. April 1825 verordnet die Regierung,

dass die Dekane die bezogenen Bussen und die Namen der Gebüssten einzuschicken hätten.⁶⁵⁴ 1841 nennt Meile als Aufgabe des Pfarrers, bei unehelicher Schwangerschaft das amtliche Verhör der Vaterschaftsklage abzufassen, es dem Bezirksgericht zu übergeben und das Urteil in Vollziehung zu bringen. Der Pfarrer hat aber auch jede Art von Unsittlichkeit und Irreligiösität zu rügen.

5.21.2 Einige Pastoralfälle

Um uneheliche Geburten geht es in einigen *Pastoralfällen*, welche der Sekretär der Sirnacher Regiunkel, Pfarrer Karl Ammann aus Sirnach, in den 1840er-Jahren getreulich aufgeschrieben hat – sie geben einen interessanten Einblick in Verhaltensweisen der damaligen Zeit.

Dass eine uneheliche Schwangerschaft angezeigt werden musste, zeigt ein Fall vom Frühjahr 1842: Eine Frau hat ihre Schwangerschaft nicht zur gesetzlichen Zeit angesagt. Daher macht der Kindsvater von jenem Gesetz Gebrauch, das ihn von der Unterhaltspflicht des Kindes freispricht, wenn er sich nicht freiwillig als Vater erklärt. Die Regiunkel meint, von Gesetzes wegen sei er dazu tatsächlich nicht verpflichtet, wohl aber vom Gewissen und der christlichen Gerechtigkeit her.

An der Herbstkonferenz von 1842 behandelt die Regiunkel einen Fall, der mit dem Erbrecht in Zusammenhang steht: Ein Ehepaar ist kinderlos. Dies liegt am Mann, sodass dieser der Frau den Rat gibt, mit einem andern den Beischlaf zu pflegen. Dies geschieht, und bald erfreut sie ihren Mann mit einem Knaben. Dadurch aber wird den Verwandten die Anwartschaft auf das Erbe entrissen. Was tun? Die Regiunkel meint, das ganze Vermögen sei dem Kind zuzusprechen, denn beide Ehehälften seien Urheber des Kindes – die Mutter physisch, der Vater moralisch.

An der gleichen Konferenz kommt ein Fall zur Sprache, der zeigt, dass auch auf ungewohnte Weise

einem Unehelichen etwas zugute kommen konnte: Ein Mann stirbt, seine Rechnungsbücher hat er nicht pünktlich geführt. Da werden Schuldner und Gläubiger aufgerufen, sich zu melden. Ein Schuldner tut es nicht, da er annimmt, er sei nicht eingetragen. Später beunruhigt ihn das Gewissen. Er geht zu einem Geistlichen, der weiss, dass der Verstorbene früher eine Person geschwängert und nur mit kärglicher Ausstattung an einen andern verheiratet hat. Die Regiunkel kommt überein: Da dieser Mann als Vater des Kindes der Unterhaltspflicht nicht genügend nachgekommen ist, soll das geschuldete Geld nicht den Erben, sondern diesem Kind ausbezahlt werden.

Auch der erste Fall an der Konferenz von 1847 zeigt, dass es wahrscheinlich nicht selten vorkam, dass einer eine von einem andern Mann geschwängerte Frau gegen Geld heiratete oder sich als Vater des Kindes erklärte: Ein Mann hat 500 Gulden erhalten, damit er sich als Vater ausgibt. Aber dieser Betrug wird ruchbar. Die Gemeinde will das Kind nicht als Bürger anerkennen, sondern es der Bürgergemeinde der Frau zuteilen. Davon wird dem Pfarrer Anzeige gemacht. Die Regiunkel ist der Meinung, da es sich um eine Polizeisache handle, sei es Aufgabe des angeblichen Vaters, sich der Sache anzunehmen.

Anders liegt der zweite Fall von 1847: «Eine Frau hat sich, von A geschwängert, mit B verheiratet». Nach einem Jahr stirbt B und hinterlässt ein grosses Vermögen, das nach dem Gesetz seinem Kind gehört und so den rechtmässigen Erben entrissen wird, denn es ist nicht bekannt, dass das Kind von einem andern stammt. Was ist der Mutter in einem solchen Fall anzuraten? Die Hälfte des Vermögens falle ihr zu, meint die Regiunkel, die andere Hälfte solle sie im Geheimen, um ihren guten Ruf nicht zu verlieren, den rechtmässigen Erben zukommen lassen oder diese mittels eigenem Testament, soweit das Gesetz dies gestattet, entschädigen.

654 StATG Bd 3'50'1, 4.

5.2.1.3 Eine «tragische Novelle»

1840 erzählt Dekan Meile einen «Casus», der schon gelöst ist und den Mitbrüdern wohl zur Erbauung dienen soll. Ausführlich und mit poetischem Einschlag hat ihn der Sekretär im Protokoll festgehalten und zu einer tragischen Novelle, so könnte man sagen, gestaltet. Sie sei hier dem Dunkel der Akten entrissen und für die geneigten Leserinnen und Leser ans Licht gebracht:

«Ein lebensfrohes Evastöchterchen verliebte sich in einen schönen Musensohn. Nach manchen Mühen war sie endlich in ihrem Wahne glücklich, Gegenliebe kosten zu können, erlebte zuweilen frohe Stunden mit ihm und wurde hin und wieder einer Umarmung werth gehalten. Das war alles, was aus dieser Liebesdurstigen wurde; sittlicher Anstand des Jünglings erlaubten keine weiteren Genüsse. Und auch diese mit dem ganzen Liebesgegenstand sollten ihr bald geraubt werden. Die abgelaufenen Ferien rufen den Jüngling auf ernste Bahn zu seinen Studien. Was sollte nur die von Amors Pfeil getroffene thun? Wie für immer den Gegenstand ihrer Liebe sich verschaffen? Gedanken, die sie Tag und Nacht quälten. Arm und unbedeutend von Herkunft, der Jüngling hingegen reich und Sproß edlen Stammes: ein Sandbank, den zu durchschiffen das Mädchen sich zu schwach glaubte. Um stärkeren Rath sah sie sich daher um, und er wurde ihr in einem ihr bekannten Ehemann. Diesem theilte sie die Herzensbürde mit und Dämons Rath floß aus seinem Munde. Sieh Liebe, da ist zu helfen! Du gibst dich für schwanger aus und diesen Dienst erweis ich dir, dann eilst du nach erfolgtem Effekt zu seinen Eltern und gibst ihn dort, im Verhör, vor Gericht und überall als Vater an und die gekränkte Ehre der Eltern und des Jünglings wird ihn dir durch die erfolgende Ehe zuführen. Wie gesagt, so gethan. Nur zu bald zeigten sich an dem Mädchen die Spuren des Rathes, der zu einem Töchterchen geworden war. Sie befolgte nun alles genau. Trostlos

waren die Eltern über den Fall ihres Sohnes, der zurückgerufen von seinem Studium vergebens seine Unschuld betheuerte und den Richter anriefte. Doch auch hier sollte seine Unschuld nicht siegen. Denn mit falschem Eid bekräftigte die Schamlose ihre Aussage und so erkannte der betrogene Richter eine Bürgerrechts-Vergütung von 200 fl und 16-jährige Verpflegung des Kindes und alle Kosten. Doch mit diesem hatte der Unschuldige die Hefe der Leiden noch nicht geleert. Entschlossen, sich dem geistlichen Stand zu widmen, vereitelte dieser Fall seinen Entschluß und er sah sich genöthigt, einem andern Beruf seine Kräfte zu weihen. Glücklicherweise er als Arzt gewesen sein, wenn dieser Unstern seines Glücks ihn nicht ferner noch verfolgt hätte. Nur zu bald fragte das heranwachsende Töchterchen nach seinem Vater und die garstige Dirne war frech genug, den jungen Arzt als solchen zu bezeichnen. Eintretende Noth bestimmte das Mädchen, seinen Vater aufzusuchen und erpresste ihn mehrere Male mit den Drohworten, ihn an den Tag zu geben, denn in der Gegend, wo er praktizierte, war diese Geschichte nicht bekannt und so mußte er, obwohl er seine Unschuld dem Mädchen auch entdeckte, durch 5–6 Louisd'or seine Ehre aufs Neue erkaufen. Der wahre Vater eilte indessen ins Elisium und so blieb die Sache verschlossen in des boshaften Weibes Herzen. Doch Gnade wurde ihr zuteil. Magdalenen gleich eilte sie zu Jesu Füßen und es wurde ihr Vergebung durch die kluge Leitung ihres Seelenarztes. Reumüthiges Bekenntnis ihres tiefen Falles, willige Ergebung zu nur möglichen Opfern erleichterten den Weg zur Sühnung. Flehentlich ging sie ihren geistlichen Vater an, sie mit dem Tiefgekränkten auszusöhnen. Er übernahm es auch, nachdem er zuvor eine schriftliche Vollmacht von ihr sich aushändigen ließ und löste die heikle Sache durch einen Brief, welchen der Schreiber dieß gerne geben würde, wenn ihm die Geistes- und Herzensgaben des Verfassers eigen wären, worin er die gnadenvolle Zeit – Gottes Barmherzigkeit und einstige Hoffen auf

diese – den Beleidigten zur Verzeihung und zum gänzlichen Nachlaß zu stimmen suchte, am Ende aber mit der Bemerkung schloß, daß er ihm über seine Ansicht berichten möge. Wenn aber keine Antwort erfolgen sollte, nehme er an, er habe sein verzeihendes Herz der Sünderin geöffnet. Und was geschah! Des Erlösers Worte «Deine Sünden sind dir vergeben» waren die seinen, denn keine Antwort folgte diesem Schreiben.»



VII Die Dekanate von 1921 bis 1970

1 Kapitularisches Leben

1.1 Neuordnung der Dekanate

Bereits 1898, anlässlich des Rücktritts von Dekan Kuhn und der bevorstehenden Wahl eines neuen Dekans, wurde im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gefordert, das Dekanat in Rücksicht auf die grosse Ausdehnung in die beiden ursprünglichen Kapitel Frauenfeld und Steckborn zu teilen; aber nur 11 Kapitulare stimmten zu, 22 lehnten ab mit der Begründung, das könne man nicht bei einer Dekanenwahl entscheiden. Erst unter Bischof Stammeler erfolgte nach 1915 in einigen Kantonen eine Neuordnung der Dekanate, so auch im Thurgau.⁶⁵⁵

Ein Konzept einer neuen Kapiteleinteilung, verfasst 1920 vom neu ernannten Kommissar Suter⁶⁵⁶, stellt zuerst Thesen auf: Eine Neueinteilung sei notwendig, Arbon habe 22 Pfarreien mit 29 Beneficien, Frauenfeld-Steckborn 33 Pfarreien mit 43 Beneficien; es sei dem Dekan fast nicht möglich, das Kapitel zu visitieren und Religionsexamen abzunehmen, ohne tage- oder wochenlang von seiner Pfarrei abwesend zu sein; die Kapitel sollten annähernd gleich gross sein, keines mehr als 15, keines weniger als 10 Pfarreien umfassen; die geographische Lage, die Verkehrsmittel sowie eine günstige Einteilung der Regiunkeln seien zu berücksichtigen.

Kommissar Suter erörtert nun drei Möglichkeiten: A) Drei Kapitel: Oberthurgau (19 Pfarreien), Unterthurgau (17), Hinterthurgau (19); «Beurteilung: Eine Neueinteilung lohnt sich nicht.» B) Vier Kapitel: Oberthurgau (15) mit Regiunkeln Arbon und Bischofszell, Unterthurgau (13) mit Regiunkeln Kreuzlingen und Steckborn, Mittelthurgau (14) mit Regiunkeln Weinfelden und Frauenfeld, Hinterthurgau (13) mit Regiunkeln Fischingen und Sirnach; «Beurteilung: Empfehlenswert, nimmt Rücksicht auf die geographische Lage, ist leicht in Regiunkeln abzugrenzen.» C) Fünf Kapitel: Arbon (11), Bischofszell (12), Steckborn

(10), Frauenfeld (11) und Fischingen (11); «Beurteilung: Einfachste Lösung, verdient den Vorzug: kleine Kapitel, doch gross genug, keine Einteilung in Regiunkeln.»

Die Variante *C mit fünf Dekanaten* setzt sich durch, wenn auch nicht ohne Widerspruch: Der frühere Arboner, dann Bischofszeller Kammerer findet die Fünfteilung einen «Unsinn». Grundlage der neuen Einteilung sind die Regiunkeln der Pastorkonferenzen. Vom alten Dekanat Arbon werden die beiden Regiunkeln zu den Dekanaten *Arbon* und *Bischofszell* mit je 12 Pfarreien. Das in der Planung Bischofszell zugeteilte Hagenwil bleibt bei Arbon und Wuppenau, zu Fischingen geplant, bei Bischofszell. Bischofszell übernimmt zudem die vormaligen Frauenfelder Pfarreien Weinfelden und Bussnang – eine Veränderung also über eine uralte Dekanatsgrenze hinweg! Vom alten Dekanat *Frauenfeld-Steckborn* wird die Regiunkel Müllheim aufgeteilt. Die Regiunkel Diessenhofen nimmt den alten Namen Steckborn an, übernimmt von Müllheim die Pfarreien Homburg und Gündelhart und zählt als Dekanat nun 10 Pfarreien. *Frauenfeld*, neu mit 11 Pfarreien, bekommt Müllheim mit Herdern, Pfyn und Leutmerken und tritt Aadorf und Tänikon an das Dekanat *Fischingen*, die ehemalige Regiunkel Sirnach, ab. Fischingen gibt dafür Lommis an Frauenfeld ab und hat somit 10 Pfarreien. Jedes Kapitel wird durch diese Einteilung zugleich eine Pastoralregiunkel.⁶⁵⁷

Die Diözesanstatuten von 1931 verlangen, dass eine Regiunkel nicht mehr als 15 Mitglieder hat. Das Kapitel Arbon, das mit Pfarrern, Kaplänen und Vikaren 17 Mitglieder zählt, ersucht das Ordinariat, von einer Teilung in Regiunkeln abzusehen, da «der Gedankenaustausch zu klein würde, wenn bloss 8–9 Hochw. Herren sich zu Regiunkeln zusammenschlies-

655 BvB, S. 227.

656 StATG Bb 10, 10/0.

657 Vgl. Karte 7.

sen würden». In der Folge bleibt das Kapitel eine Rejunktel.

Mit dem Kirchenrat hat das Ordinariat keinen Kontakt aufgenommen, als die Dekanate aufgeteilt wurden; dies sei die einzige Klage gewesen, die der damalige Kirchenratspräsident Alphons von Streng geäußert habe, teilt dessen Sohn, Bischof Franziskus von Streng, im April 1968 dem Kirchenrat mit.⁶⁵⁸

Infolge der Neueinteilung müssen auch die *Kapitelsfonds* der alten Dekanate auf die neuen verteilt werden. Da geht es um die Frage, ob die beiden alten Fonds zusammengelegt und gleichmässig je nach Pfarreienzahl auf die fünf Dekanate verteilt werden sollen oder ob jeder alte Kapitelsfonds auf die zu den alten Dekanaten gehörenden Pfarreien verteilt werden soll. Nach einem Briefwechsel zu urteilen, bevorzugt der Kommissar die erste Lösung. Aber das alte Kapitel Frauenfeld-Steckborn war mit einem Vermögen von über 15 000 Franken eher reich, das Kapitel Arbon demgegenüber mit knapp 3000 Franken eher arm. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sind viele mit einer Zusammenlegung deshalb nicht einverstanden und bezeichnen einen solchen Vorgang als kommunistisch, «den wir alle bei den Bolschewisten verurteilen als eine ungerechte Verletzung des Eigentumsrechts.» Pfarrer Johann Evangelist Traber aus Bichelsee, Kammerer des alten Dekanats Frauenfeld-Steckborn und nun des neuen Dekanats Fischingen, teilt dies in einem Brief dem Kommissar mit. Er fügt aber hinzu, es gäbe auch «einen erlaubten christlichen Kommunismus, der auf freiem Willen beruhe wie bei den Ordensleuten». Später schreibt er dem Kommissar, jedes Kapitel solle das bekommen, was ihm gehöre – «Sehen Sie die Rechnung genau an und Sie werden sehen, dass ich ein ehrlicher Jud bin». Diese Bemerkung steht im Zusammenhang mit einem Guthaben des alten Dekanats Frauenfeld-Steckborn von 6600 Franken bei der Leih- und Sparkasse Eschenz, dort angelegt in deutscher Währung. «Schlimmer kann es mit Eschenz nicht mehr werden», meint

Traber mit Bezug auf die Inflation in Deutschland: «Die Weltwirtschaft ist nach den christlichen Nationalökonomem ein Ärgernis, die niedere Valuta der besiegten Länder macht sie kaufunfähig, steckt den ganzen übrigen Organismus an» – das zeige auch die Arbeitslosigkeit. Die Ehrlichkeit des Kammerers bezieht sich wohl darauf, dass das Eschenzer Risiko bei Frauenfeld-Steckborn bleiben soll. Der Kammerer führt nun einen Verteilschlüssel an und unterscheidet dabei zwischen bestimmtem vollwertigem und unbestimmtem nominellem Eschenzer Wert.⁶⁵⁹ Pro Pfarrei vom alten Dekanat Frauenfeld-Steckborn trifft es Fr. 366.20, vom alten Dekanat Arbon Fr. 135.70. Aber auch Arbon hatte eine Obligation von Fr. 500.– in Eschenz. 1925 werden 40 Prozent der Eschenzer Gelder ausbezahlt.⁶⁶⁰

1.2 Statuten

Gleich an den ersten Versammlungen der neuen Kapitel im März 1921 kommt ein Statutenentwurf zur Beratung. Schon am 7. Mai trifft die bischöfliche Bestätigung ein, und im Verlauf des Monats unterzeichnen alle Dekane und Kammerer die neuen Statuten. Aber dieser schnelle Lauf gefällt nicht allen. Im Herbst finden Pfarrer des Kapitels Frauenfeld, das Recht der Kapitel, sich Statuten zu geben, sei verletzt worden; die Bereinigung durch die Dekane allein sei «eine Vergewaltigung und Schmälerung der Gewohnheitsrechte» und vielfach zu Ungunsten der Kapitel ausgefallen. Dekan Lötscher spricht von einer «bewegten Szene»: «Wenn nur nicht alles in eine Raisonnierei ausarten würde.»

1942 kommen revidierte Statuten heraus. Die Dekane melden ihren Kapiteln zwar 1940/41, der

658 StATG Bb 10, 10/8.

659 StATG Bb 10, 10/2.

660 Verteilschlüssel im Protokoll Arbon.

Neudruck der Statuten von 1921 stehe bevor, aber nur vom Kapitel Frauenfeld werden zwei unbedeutende Wünsche eingebracht – ein grosses Interesse an den Statuten scheint also nicht mehr zu bestehen. Das uralte Recht der Kapitel, sich selber Statuten zu geben, ist vergessen. Eigenartig ist zudem, dass nicht mehr alle fünf Dekane unterzeichnen, sondern in Stellvertretung «für die Geistlichkeit aller fünf thurg. Kapitel» nur der bischöfliche Kommissar Haag und Dekan Schlatter vom Kapitel Arbon. Bei den vorausgegangenen Statuten hatte nie der Kommissar unterzeichnet – es sei denn, er war Dekan.⁶⁶¹

1.3 Mitgliedschaft

Für die Statuten von 1921 stellt das Kapitel Arbon die Forderung auf, dass auch ein Geistlicher, «der ein ständiges deutsches Vikariat besitzt», selbstverständlich Mitglied des Kapitels und des Emeritenfonds sein solle, denn bereits 1919 hat das alte Kapitel Arbon die Vikare aufgenommen. Schon an der ersten Versammlung des neuen Kapitels nimmt auch ein Hilfspriester teil. Allerdings steht dann in den Statuten, nur «ausnahmsweise» könnten Vikare aufgenommen werden, und es ist hinzugefügt: «auf den Emeritenfonds [haben sie] nur Anspruch auf besonderen Beschluss der Kommission dieses Fonds hin.» 1942 fallen diese Einschränkungen weg.

1.4 Die Ämter

Ein wesentliches, bis in die Entstehung der Dekanate zurückreichendes Recht der Kapitel, den *Dekan* zu wählen, besteht nicht mehr auf Grund des 1917 veröffentlichten «Codex Juris Canonici». Er überträgt in can. 445 dieses Recht dem Bischof; nach can. 446 soll möglichst ein Pfarrer Dekan sein. Wie diese Rechtsänderung von den Kapitularen aufgenommen wird, da-

rüber schweigen die Quellen. Während früher ein Dekan nach seiner Wahl vor dem bischöflichen Beauftragten und dem versammelten Kapitel den Eid treuer Amtsführung ablegte, so muss er nun zu diesem Zweck nach Solothurn reisen. Die Bischöfe haben sich vor der Wahl jeweils beim Kommissar erkundigt, wer als Dekan in Frage komme. Da konnte es schon vorkommen, dass sich jemand übergangen fühlte – von einem Pfarrer ist es 1937 sogar aktenkundig. Weggefallen ist mit der neuen Regelung auch die Mitteilung an die weltliche Behörde.

Dass auch der *Kammerer* und der *Sekretär* einen Eid zu leisten haben, ist völlig neu. Die lateinischen Formeln dazu stehen in den Statuten von 1921. In den neugeschaffenen Kapiteln haben die beiden den Eid nur bei der ersten Bestellung geleistet, 1942 erwähnen ihn die Statuten nicht mehr. Weggefallen ist das Amt des *Deputaten*, auch den *Pedell* gibt es nicht mehr – er wird schon vorher kaum mehr eine Aufgabe gehabt haben, denn an seine Stelle sind Post und Telefon getreten. 1924 bezahlt das Kapitel Arbon an die Gesamtkosten von Fr. 99.75 für die Einrichtung des Telefons in Güttingen Fr. 50.– zu Gunsten von Dekan Johann Baptist Kurz.⁶⁶² Im Kapitel Steckborn scheint es üblich gewesen zu sein, dem Dekan bzw. dessen Kirchgemeinde das Telefonabonnement zu bezahlen – jedenfalls beschliesst 1957 das Kapitel, nichts mehr zu zahlen: Die Kirchgemeinde Mammern solle die eine Hälfte des Abonnements aus dem Kirchenfonds begleichen, die andere Hälfte aus der Armenpflege.

Das Amt des *Kommissars* bleibt sich gleich. Nachdem 1902 das Kommissariat wieder vom Amt des Dekans getrennt wurde, wird 1920, kurz vor der Neueinteilung der Dekanate, Pfarrer Suter von Bischofszell zum Kommissar ernannt und 1932 auch zum De-

661 Statuten 1921: StATG Bd 0'00'0, 0; Statuten 1942: StATG Bd 0'00'0, 1.

662 Beschluss im Protokoll.

kan – der Bischof wolle die Ämter nicht mehr trennen, teilt Suter dem Kapitel mit. 1967 kommt es zu einer Auseinandersetzung wegen der Mitgliedschaft des Kommissars im Kirchenrat. Der Kommissar war zuvor entweder gewähltes Mitglied oder, wenn nicht gewählt, Mitglied mit beratender Stimme. Als 1967 ein neues Gesetz über die Organisation der katholischen Landeskirche in Vorbereitung ist, steht im Entwurf «bezüglich des bischöflichen Kommissars ein Paragraph, der vom bisherigen Gesetz bedeutend abweicht und nach meiner Ansicht eine Abwertung dieses Amtes zur Folge hat»: «Ist der bischöfliche Kommissar nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenrates, so kann er, wenn die Art der zu behandelnden Geschäfte es angezeigt erscheinen lässt, zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Er ist auf jeden Fall einzuladen, wenn er selber bestimmte Geschäfte an einer Sitzung mit dem Kirchenrat zu behandeln wünscht.» (Nach einem Schreiben von Kommissar Johann Haag an Bischof von Streng). Wie aus dem nun folgenden Briefwechsel zwischen Kommissar, Bischof und dem Präsidenten des Kirchenrates, Dr. Hermann Renner, hervorgeht, steht hinter diesem Entwurf die Befürchtung, die Teilnahme des Kommissars würde den Einfluss der Laien im Kirchenrat schmälern. Bischof von Streng wendet sich nun mit einem Brief direkt an die Synode. Er erwähnt unter anderem, es gäbe im Bistum drei bischöfliche Kommissare: in Luzern, in Zug und im Thurgau – «der am meisten in Anspruch genommene und im Kanton am meisten beachtete ist derjenige des Kantons Thurgau». Der Kirchenrat macht nun Bischof von Streng den Vorwurf, der Entwurf des neuen Gesetzes sei ihm Ende 1966 zugestellt worden, da habe er jedoch nichts einzuwenden gehabt. Auch dem Kommissar wird vorgeworfen, er habe unkorrekt gehandelt, worauf sich dieser gegenüber Dr. Renner auf die Ausübung seiner Gewissenspflicht beruft. Nun fällt die ganze Angelegenheit in den Wechsel des Bischofsamtes von Franziskus von Streng, der altershalber den Rücktritt gibt, zu Bischof

Anton Hänggi, der sich in einem Brief vom März 1968 der Argumentation seines Vorgängers anschliesst.⁶⁶³ Schliesslich bleibt der Kommissar Mitglied wie bis anhin.

Seit 1921 besteht die *thurgauische Dekanenkonferenz*, zur der sich der Kommissar und die fünf Dekane versammeln.⁶⁶⁴ Seit 1930 gibt es zudem alljährlich die *diözesanen Dekanenkonferenzen*.⁶⁶⁵

1.5 Aufnahme ins Kapitel

Die Aufnahme geschieht gemäss den Statuten von 1921 und 1942 in den seit alters überlieferten Formen: Lateinische Eidesleistung des Aufzunehmenden und lateinische Aufnahmeerklärung des Dekans. Bemerkungen in Kapitelsprotokollen ist zu entnehmen, dass auch das Verlesen des Lebenslaufes sowie der Ausstand vor der Aufnahme üblich sind. 1933 verzichtet das Kapitel Frauenfeld auf das «Abtreten lassen». Die Gepflogenheit, dass der Aufgenommene «der Reihe und Würde nach zu allen Kapitularen geht und das Osculum pacis empfängt», fällt in den Statuten von 1942 weg.

Was früher selbstverständlich war, wird immer mehr in Frage gestellt: Bereits 1921 will im Kapitel Steckborn bei der Statutenberatung eine Mehrheit vom Eid absehen und sich mit einem Versprechen begnügen. Auch in Frauenfeld gibt es Pfarrer, die sich gegen den Eid aussprechen. Zur Diskussion um den Eid kommt es besonders bei Neuaufnahmen. 1928 findet das Kapitel Arbon, es sei keine spezielle Aufnahme nötig, wenn ein Geistlicher bereits vorher in einem thurgauischen Kapitel tätig gewesen sei; so wolle man es in Zukunft halten. Wenn der Geistliche hingegen von auswärts komme, sei er förmlich ins Ka-

663 StATG Bb 10, 10/9.

664 Im Protokoll Arbon vermerkt.

665 Protokolle: StATG Bd 0'10'0, 1–7.

kapitel aufzunehmen, da mit der Mitgliedschaft im Kapitel auch jene im Emeritenfonds verbunden sei. Aber 1932 ist dies bei der Aufnahme eines Pfarrers, der schon vorher einmal im Thurgau wirkte, bereits vergessen – oder ist es verboten worden? Im gleichen Jahr stellt das Kapitel Frauenfeld fest, auch ein aus einem andern thurgauischen Kapitel Kommender müsse den Eid leisten, das sei kanonische Vorschrift. 1945 wird in Bischofszell der Antrag gestellt, ein neuer Kapitular sei ohne Eid, nur mit einem Versprechen aufzunehmen, da er bereits im Thurgau den Eid geleistet habe. Aber wegen Abwesenheit des Dekans will der Kammerer nicht von den Statuten abweichen. 1947 bittet in Fischingen ein Mitglied um Auskunft über den Kapitelseid. Es wird ihm mitgeteilt, dass zur Zeit des Bistums Konstanz die Kapitel eine eigene Körperschaft gebildet hätten. 1948 bezweifelt im Dekanat Steckborn ein neuer Vikar die Notwendigkeit der Eidesleistung, da man nicht ohne Not schwören solle. Doch bleibt es beim Eid, wenn auch der Protokollant bemerkt: «Er wird nicht ganz unrecht haben.» 1957 begnügt sich das Kapitel Bischofszell, einen von auswärts gekommenen Pfarrer nur noch zu begrüßen, obwohl es 1958 in Frauenfeld heisst, die Dekanalkonferenz halte an der feierlichen Form der Aufnahme fest. Im selben Jahr ist für Steckborn der Eid «nicht mehr opportun». 1959 wehrt sich Dekan Gmür im Kapitel Arbon vergeblich gegen die Abschaffung des Eides.⁶⁶⁶ 1960 nehmen die Frauenfelder Kapitulare «mit allgemeiner Zustimmung» zur Kenntnis, dass Dekan und Kommissar Haag «aus langjähriger Intention» den Eid nicht mehr verlange. Bei einer Neuaufnahme 1964 folgt das Kapitel Fischingen diesem Beispiel. Seither geschieht der Eintritt ins Kapitel formlos. Auch die Eintrittsgebühr, der alte Ingress, der nach den Statuten zehn Franken beträgt, wird nicht mehr verlangt. Schon 1929 hat der Vorstand des Kapitels Frauenfeld-Steckborn beschlossen, wer vorher in einem thurgauischen Kapitel tätig gewesen sei, bezahle keinen Ingress. In die «gülti-

gen» Statuten wurden diese Änderungen aber nicht aufgenommen – ein Zeichen dafür, dass die Statuten ihre bindende Kraft verloren haben.

Der *Austritt* ist gleich geregelt wie in den Statuten von 1899. Der Wunsch des Kapitels Frauenfeld, dass ein Verbleib im Kapitel nur dann in Frage komme, wenn einer 15 Jahre im Kanton war, wird für die Statuten von 1942 von der Dekanalkonferenz nicht angenommen. Aber bald verschwinden die Austrittstaxen aus den Kapitelsrechnungen.

1.6 Kapitelsversammlungen

Nicht mehr aufgeführt ist in den Statuten von 1921 der Kapitelsgottesdienst mit Requiem und Totenoffizium für die verstorbenen Kapitulare. Bereits nach den Statuten von 1899 war er nur alle vier Jahre zu halten. Die Erinnerung daran ist aber nicht ganz verschwunden: 1936 hält das Kapitel Arbon «nach einem Unterbruch von zwanzig Jahren» wieder einmal ein «grosses Kapitel» mit Requiem. Ebenso Fischingen 1937 und 1941 sowie Frauenfeld 1938. 1942 steht dann in den Statuten: «Jedes dritte Jahr soll eine feierliche Kapitelsversammlung mit Seelamt gehalten werden.» Diese Vorschrift ist allerdings vergeblich: Nur das Kapitel Frauenfeld hält 1947, 1953 und 1962 eine Versammlung mit Requiem. Manchmal kommen die Kapitel am Vormittag zusammen beim Jahresge-

666 Bei meiner eigenen Aufnahme ins Kapitel Arbon als Kaplan in Romanshorn. Etwas boshaft (?) wurde auch die Aufnahmeformel des Dekans umgedeutet: «Ego venerabilis huius capituli decanus» heisst zwar «Ich, Dekan dieses ehrwürdigen Kapitels», kann aber auch übersetzt werden mit: «Ich, der ehrwürdige Dekan dieses Kapitels!» – Die Eidesformel war mir damals unbekannt; als ich 1953 als Vikar nach Basel kam, war weder von einem Eid noch von einer formellen Aufnahme ins Kapitel die Rede. Auch gab es weder Konferenzen mit bischöflichen Thesen oder freien Themen, noch wurde die Christenlehre gehalten. Gingen im Thurgau die Uhren anders?

dächtnis für einen verstorbenen Mitbruder. Wenn das Kapitel Arbon ab 1942 die Versammlungen mit dem «De profundis» für die verstorbenen Kapitulare abschliesst, dürfte dies ein Ersatz für das vorgeschriebene, alle drei Jahre zu haltende Seelamt sein.

Gemäss den Statuten von 1921 sind jährlich zwei Versammlungen zu halten. Sie finden meistens an einem Nachmittag statt und beginnen mit dem «Veni Creator», dem die Exhorte des Dekans folgt; enden tun sie mit der «Adoratio Sanctissimi». An den Versammlungen werden sowohl Dekanatsgeschäfte erledigt wie bischöfliche Thesen behandelt. In der Frühjahrsversammlung nimmt der Bericht von der diözesanen Dekanenkonferenz grossen Raum ein. Die Dekane geben die bischöflichen Weisungen, Anregungen und Ermahnungen, die sie erhalten haben, an die Kapitulare weiter, die sie meist ohne Diskussion zu Kenntnis nehmen. Zwei Bemerkungen aus dem Kapitel Arbon seien hier aber eingefügt: 1951 «findet es das ganze Kapitel unhaltbar, dass immer neue Bistumsopfer eingeführt werden», 1958 ist man ungehalten «über die begehrliehen Wünsche des Ordinariates nach ergiebigen Kirchenopfern». Unabhängig von einer Dekanenkonferenz hat man sich zudem ein Jahr zuvor geärgert über «diverse Ansichtsendungen und Bettelaktionen von Diasporapfarren» und den Unmut darüber geäussert, «dass sie mit bischöflichem Segen begleitet» seien.

Das Dekanat Steckborn ist über Jahre hinweg in einer Sondersituation: Obwohl 1906 das Dekanat Schaffhausen errichtet worden war, nahmen dessen Geistliche weiterhin an den Konferenzen der Regiunkel Diessenhofen teil. Nun schliessen sie sich auch dem neuen Dekanat an, doch nehmen sie nur an den Herbstversammlungen teil, da im Frühjahr vor dem Referat die Kapitelsgeschäfte verhandelt werden. Weil von den «Schaffhauser Herren» im Herbst immer einige abwesend sind, kommt es 1925 zu einer Auseinandersetzung: Die «Schaffhauser Herren» haben in einem Bericht an das Ordinariat abgegeben, sie

seien im Dekanat Steckborn konferenzgenössig; «das scheint aber ein starker Missbrauch zu sein mit unserem Namen». Es muss dann zu einer Einigung gekommen sein: Die Steckborner Kapitulare trennen – zum Teil auf verschiedene Tage – in der Frühjahrsversammlung die Kapitelsgeschäfte von der Pastoral-konferenz, sodass die Schaffhauser Geistlichen fortan im Frühjahr und Herbst teilnehmen können. Einige Male ist der Konferenzort sogar im Schaffhausischen. 1931 trennen sich die Schaffhauser von Steckborn.

1931 verlangen die neuen Diözesanstatuten, dass jährlich eine Kapitelsversammlung und zwei Konferenzen abgehalten werden. Da sich im Thurgau Dekanat und Regiunkel decken, werden teils alle Zusammenkünfte als Konferenzen oder Versammlungen bezeichnet, teils aber auch Unterschiede gemacht. In den Statuten von 1942 heisst es: «Die Kapitelsversammlungen finden in der Regel dreimal im Jahr statt.» Das Kapitel Frauenfeld will hier noch die Unterscheidung zwischen Versammlung und Konferenz einbringen. 1951 beschliesst das Kapitel Steckborn, die Kapitelsversammlung mit der Sommerkonferenz zusammenzulegen und ganztägig zu halten. 1955 geht man vom «ganztägig» ab, kommt am Nachmittag zusammen und hat somit jährlich nur noch zweimal Kapitel. 1960 wird der Antrag angenommen, sich wieder dreimal zu versammeln, dafür aber im Frühjahr auf ein Referat zu verzichten.

Fester Bestandteil der Versammlungen im Sommer und im Herbst ist die *Behandlung einer bischöflichen These*. Mit diesen Thesen nimmt es das Kapitel Frauenfeld besonders genau: Von 1921 bis 1928 behandelt es jeweils an einer Versammlung, wie vorgeschrieben, zwei Thesen. Schon 1923 ist das offensichtlich einigen zuviel; sie verlangen, wenn man schon bei zwei Referaten bleibe, so sollten sie wenigstens kürzer sein. Im Frühjahr 1928 wird der Antrag, künftig nur eine These zu behandeln, noch verworfen, im Herbst dagegen mit sechs gegen fünf Stim-

men «als erheblich erklärt». Im gleichen Dekanat möchte 1942 ein Mitglied die Aufteilung der Thesen auf die einzelnen Kapitel der Dekanenkonferenz, «die ein besseres Fingerspitzengefühl hat für das, was uns interessiert und auch für die Praxis aktuell ist». Zu lange Vorträge sind auch im Kapitel Bischofszell nicht beliebt: Es beschliesst 1944, ein Referat dürfe nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Anschluss an die Vorträge wird jeweils diskutiert. Im Kapitel Steckborn ist es Brauch, dass jeder Anwesende dazu etwas sagt, aber 1945 wird ein «Antrag mehrheitlich zum Beschluss erhoben, es sei nicht jeder Kapitular aufzurufen, sich zum jeweils gehaltenen Referat zu äussern».

Verschiedentlich macht Bischof von Strenge auf die Pflicht, Thesen zu behandeln, aufmerksam. 1952 sagt er, ein Kapitel müsse das Ordinariat anfragen, wenn es ein anderes Thema als das vorgegebene wählen wolle. Aber in Wirklichkeit verdrängen immer häufiger freie Themen die Thesen. Schon 1941 wünschen einige Mitglieder im Kapitel Fisingen, dass neben den Thesen auch zeitbedingte Themen behandelt würden; der Wunsch ging damals aber noch nicht in Erfüllung. Das Kapitel Arbon wählt seit 1947 immer öfters freie Themen, zum letzten Mal behandelt es 1961 eine These. Ab 1960 werden auch in den andern Kapiteln zunehmend freie Themen gewählt. 1962 bemerkt man in Fisingen, dass «die Seelsorger über neue, hochaktuelle Fragen der Theologie und Seelsorge zu wenig informiert sind, die vorgeschriebenen Behandlungen der Thesen helfen diesem Übelstand nicht ab»; die kantonale Priesterkonferenz solle kompetente Fachleute zur Verfügung stellen. Statt der Thesen wird auch die persönliche Aussprache über praktische Themen gewünscht. Andererseits bedauert Dekan Alois Roveda das «schwache Interesse gewisser Geistlicher an kantonalen ausserordentlichen Priesterkonferenzen, die eine Weiterbildung zum Ziel haben». Nachdem Arboner Kapitulare 1961 an einer Bodenseetagung mit Dr. Franz Böckle,

Professor der Moralthologie, teilgenommen haben, wird der Wunsch laut, solche Tagungen im Kapitel durchzuführen. 1963 wird ein halber Tag eigens dem Thema «Heutiger Stand der Evolutionslehre» gewidmet. Im gleichen Jahr nehmen einige Mitglieder an der Bibeltagung mit Professor Alfons Deissler in Friedrichshafen teil. Dann kann Studienrat Josef Hall aus Konstanz gewonnen werden: 1964 zum Thema «Konzil von Konstanz und Hus», 1965 zum Bibelverständnis, 1966 zum «Prozess Jesu» und zur «Entmythologisierung des Neuen Testaments und Bultmann». 1967 findet ein Kurs über Ehefragen statt, 1968 ein dreitägiger Kurs in St. Gerold/Vorarlberg mit Dr. Albert Ebnetter zum Thema «Kirchliche Autorität und Freiheit»; ebenda 1969 ein Kurs mit einem Dr. Ries aus St. Gallen über «Die Gottesfrage heute». In den andern Kapiteln beginnen die Studientage um 1968. Da treffen sich die Kapitulare von Fisingen, Bischofszell und Frauenfeld in Wil mit P. Cajetan Kriech zu Referaten über «Autorität und Freiheit» und «Humanae vitae», in den Jahren 1968 und 1969 die Kapitel Steckborn und Bischofszell zum Thema «Exegese».⁶⁶⁷

Über die Kapitelsversammlungen und die Konferenzen haben die Dekane jährlich *Berichte* an das Ordinariat zu schicken: Tag und Ort, Zahl der Teilnehmenden, Abwesende mit Gründen für die Absenzen, Thema der Exhorte, behandelte Thesen sowie Rechenschaft darüber, ob bei freien Themen das Ordinariat angefragt wurde.⁶⁶⁸

Zu Zusammenkünften ganz anderer Art kommt es, als die *Reiselust* die Kapitulare packt. Seit Ende der 1940er-Jahre unternehmen die Kapitel immer wieder «Kunstreisen» oder Ausflüge in andere Kantone und

667 Kapitelsprotokolle.

668 Solche Berichte sind, bei vielen Lücken, in den Dekanatsarchiven vorhanden: Frauenfeld 1931–1970 (StATG Bd 4'03'0 und 4'04'0), Steckborn 1926–1972 (StATG Bd 5'03'0 und 5'03'0), Bischofszell 1933–1962 (StATG Bd 8'03'0 und 8'04'0).

in den süddeutschen Raum. Mit solchen Fahrten werden auch Kapitelsversammlungen verbunden: Das Kapitel Arbon behandelt 1964 den bischöflichen Fragebogen zur Mischehe in der «Sonne» zu Weingarten, das Kapitel Bischofszell im «Hirschen» zu Ottobeuren.

1.7 Kapitelsbibliotheken

In den Statuten von 1921 steht im Abschnitt über die beiden *Kapitelsbibliotheken*: Sie «sind Gemeingut aller fünf Kapitel». Bereits anlässlich der Diskussion um die neuen Statuten beschliesst das Kapitel Arbon, die Bibliothek «weder zu veräussern noch zu verteilen, sondern im Status quo zu belassen». Im Kapitel Frauenfeld wird bereits von einem Verkauf gesprochen. Wiederum in Arbon kommt es 1928 zum Beschluss, sie dem Ordinariat zu verschenken; einzelnen Geistlichen sei es gestattet, das eine oder andere Buch zu nehmen. Als Grund ist angegeben, sie würden in Bischofszell und in Frauenfeld kaum mehr benützt. Zur Übergabe an das Ordinariat kommt es nicht, aber bald beginnt der Ausverkauf. 1930 nimmt sich Pfarrer Adolf Lang von Uesslingen der Bibliotheken an und veranlasst, dass ein Teil verkauft wird und beide Bibliotheken zusammengelegt werden (es existiert noch ein Verkaufsangebot und ein Blatt mit Einnahmen aus dem Jahr 1933).

Zum Bestand der beiden Bibliotheken an Werken des 16. bis 19. Jahrhunderts zählten ursprünglich etwa 400 Titel in 1500 Bänden; davon sind 229 Titel in 714 Bänden übrig geblieben. Weitere 110 Titel stammen aus dem 20. Jahrhundert. Wohin die nicht mehr vorhandenen Bücher entschwunden sind, ist nicht mehr festzustellen. Unter ihnen befanden sich auch einige wertvolle: drei Erstdrucke von Werken des Erasmus von Rotterdam (1522/23), eine «Chronika», die auf Deutsch übersetzte Werke von Kirchengeschichtsschreibern aus dem 4. Jahrhundert enthält (1514); kostbare Ausgaben, «gebunden in Holz und mit

Schweinsleder überzogen, grosser Band mit Schliesen», waren «*Divi Bernardi opera*» (1552) und «*Opera Hieronymi*» (1579). Um 1960 wird der noch vorhandene Bibliotheksbestand alphabetisch geordnet.⁶⁶⁹ Seit 1989 befindet er sich als Depositum im Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Knapp die Hälfte der Bücher kann unter dem Stichwort «Theologie» eingeordnet werden, die andere knappe Hälfte ist unter «Geschichte» einzureihen.

1.8 Rekollektio

1927 führt Bischof Josef Ambühl die Rekollektio ein und fragt die Kapitel an, ob sie diese halbtägig-monatlich oder ganztägig alle zwei Monate wollen; die Kapitel entscheiden sich für halbtägig-monatlich. Die Rekollektio soll der geistlichen Erneuerung dienen, dazu hält der «Rekollektor» einen Vortrag, beendet wird sie mit Gebet und Segen.

Im Kapitelsvorstand Arbon kommt es, wie den Briefen von Dekan Kunz ans Ordinariat zu entnehmen ist, zu längeren Diskussionen.⁶⁷⁰ In einem ersten Brief teilt er mit, dass es schwierig sei, die Rekollektio an die bestehenden Priesterkongregationen anzuschliessen; denn der Kongregationsbezirk Oberthurgau umfasse die Priester des Kapitels Arbon nur teilweise, da einige nach Konstanz gehen würden; andererseits gehörten auch Priester aus dem angrenzenden Kapitel Bischofszell und aus der Diözese St. Gallen dazu. Ein geeignetes Lokal sei aber wie bisher in Romanshorn vorhanden. Kammerer Josef Schlatter hat als Ort der Rekollektio Kreuzlingen vorgeschlagen, sofern die Kapitel Arbon und Steckborn sie gemeinsam hielten. Aber damit ist Dekan Kunz nicht einverstanden, wie er im zweiten Brief meldet: «In diesem Fall würde immer eine Anzahl nach Kon-

669 Verkaufsangebote und Verzeichnisse in: StATG Bd 4'30'0, 0.
670 StATG Bd 7'14'0, 0.

stanz «zum Bier» hingehen, und dann würde der ganze Effekt «hinweggeschwemmt.» Aber noch unter Dekan Kunz beschliesst man 1934, nach der Rekollektio gemütlich zusammensitzten; auch Bischof von Streng wünscht 1951 an der Dekanatenkonferenz «eine Stunde gemütlichen Zusammenseins nach der Rekollektio». Zur ersten Rekollektio am 20. September 1927 werden eingeladen: die Mitglieder des Kapitels offiziell, die Mitglieder der Kongregation ausserhalb des Kapitels inoffiziell. Für das Gebet wird die Kongregationsandacht übernommen. St. Gallische Mitglieder der Priesterkongregation haben sich der Rekollektio nicht angeschlossen. Als es 1934 um die Führung eines Absenzenverzeichnisses geht, melden die Pfarrer von Kreuzlingen, Emmishofen und Münstertingen, sie besuchten die Rekollektio in Konstanz. Oft verbindet Arbon die monatliche Rekollektio mit einer Kapitelsversammlung.

Sowohl Frauenfeld wie Fischingen wollen die drei Kongregationsbezirke beibehalten und für den Bezirk Hinterthurgau die Kongregationsversammlung zur Rekollektio umgestalten; der Ort soll wie bisher das Kapuzinerkloster in Wil sein. Bischofszell entscheidet, die Kapitularer sollten sich den schon bestehenden Kongregationen in Romanshorn oder Wil anschliessen. Von Steckborn, zum Bezirk Untersee gehörend, ist erst 1945 Genaueres zu hören: Seit mehr als dreissig Jahren bestehe die Rekollektio, die aus der Priesterkongregation hervorgegangen sei (dabei haben auch Priester aus den Dekanaten Schaffhausen und Frauenfeld teilgenommen). 1955 bittet der Pfarrer von Hüttwilen im Frauenfelder Kapitel, künftig zu verhüten, dass, wie heute, die Kapitelsversammlung mit der Rekollektio in Mammern zusammenfalle.

Wie lange die Kongregationen als selbständige Einrichtung bestehen blieben, geht aus den Akten nicht hervor. 1944 heisst es in Arbon, dass im Anschluss an die Rekollektio Kongregationsversammlung sei; 1955 wird in Fischingen die Rekollektio Kongregation genannt.

1.9 Visitationen

Im Auftrag des Bischofs haben die Dekane die Visitationen durchzuführen und die Geistlichen umfangreiche Fragebogen für das Ordinariat auszufüllen. 1939 stellt das Ordinariat Fragen zu folgenden Themenbereichen: Pfarrei, Pfarrkirche, Geistlichkeit (auch Hauspersonal: Name und Alter; klerikale Kleidung), Spendung der Taufe, Verwaltung des Buss sakraments, heiliges Altarssakrament, Ehesakrament, geistliche Berufe, Kultus, Kirchengesang, Religionsunterricht und Christenlehre, Schule und Lehrer, Familie, katholische Vereine und Bruderschaften, Katholische Aktion, Wohltätigkeitsvereine, Sammlungen, akatholische und neutrale Vereinigungen, Pfarrbücher, Chronik und Archiv, Kirchgemeindeverwaltung, Verwaltung der anvertrauten Gelder, Weisungen des letzten Rezesses. Zwei Bemerkungen zu den Fragebogen stehen in den Kapitelsprotokollen: 1932 bezeichnet Bischofszell «ein sehr einlässliches Schema für die nächste Visitation» als «18 Seiten Geschenk aus Solothurn: Timeo Danaos et dona ferentes».⁶⁷¹ Und 1939 ist von Frauenfeld zu erfahren, dass Bischof von Streng an der Dekanatenkonferenz bemerkt habe, man solle sich nicht über die vielen Fragen ärgern; er müsse für seinen Teil noch weit mehr Fragen nach Rom beantworten. In der Einleitung zu diesem Fragebogen bittet der Bischof, ihn sorgfältig, geduldig und mit Wohlwollen auszufüllen. Die Geistlichen beantworten die Fragen, der Dekan seinerseits füllt für jede Pfarrei einen eigenen Fragebogen aus; das Ordinariat schickt den Pfarrern den Rezzess zu. Auch die Kapläne und Vikare bekommen einen Fragebogen. 1960 entfallen die Fragen für die Dekane; je nachdem machen sie aber zu einzelnen Pfarreien Bemerkungen oder nicht.⁶⁷²

671 «Ich fürchte die Danaer, die Geschenke bringen»: Anspielung auf das «trojanische Pferd», das die Griechen nach Homer, mit «Helden» bestückt, den Trojanern schenkten.

672 Für die Auswertung habe ich nur die Visitationen von 1939 und 1960 bearbeitet.

1.10 Priesterkonferenzen

Anlässlich der Neueinteilung der Dekanate stellte sich die Frage einer Gründung freier kantonaler Priesterkonferenzen, die Bischof Stammeler vorgelegt wurde. An der ersten Versammlung des Kapitels Arbon berichtet der neu ernannte Dekan Kunz, solche Konferenzen wünsche der Bischof nicht; er habe gesagt: «Mir ist gleich, wo die Hochw. Herren das Mittagessen einnehmen, eine erspriessliche Arbeit resultiert aus solchen Konferenzen nicht». Der Bischof «befürchte durch dieselben die Förderung oppositionellen Geistes und der Kritisiersucht unter dem Klerus, er wünscht bei allfälligen Anregungen, Wünschen und Gesuchen den richtigen Instanzenweg: Kapitel – Dekanatskonferenz – Kommissar – Bischof». Der Steckborner Dekan Alfred Ammann meint dazu: «Der Herr Bischof würde sie als Nebenregierungen betrachten, die Dekanate können ihre Wünsche an die Dekanenkonferenz leiten.» Trotzdem kommt es zu diesen Konferenzen – erstmals im Februar 1922. Die behandelten Themen zeigen, dass es Probleme gab, die von allen gemeinsam beraten werden sollten, so an der Sitzung von Februar 1922 die Stellung der katholischen Presse im Thurgau und der biblische Unterricht an der Schule oder an der folgenden Sitzung der Emeritenfonds.⁶⁷³ 1926 wünscht das Kapitel Arbon, dass diese Konferenzen alle zwei bis vier Jahre stattfinden. Ab 1935 finden sie von wenigen Ausnahmen abgesehen jedes Jahr statt. Bischof von Streng schätzt sie und nimmt auch dann und wann an ihnen teil. Protokolle werden nicht verfasst, doch sollten wenigstens die Beschlüsse notiert werden, meint 1932 Pfarrer Josef Hofmann von Arbon, was aber nicht geschieht. Vereinzelt sind in den Kapitelsprotokollen Priesterkonferenzen erwähnt wie auch Themen, die behandelt werden oder behandelt werden sollten.

1.11 Diözesansynoden

Zur *Diözesansynode 1931* unter Bischof Ambühl finden sich nur wenige Bemerkungen in den Protokollen. Das Kapitel Fischingen meint 1929, die Synode sei eine reine Formalität, die Angelegenheit sei schon geordnet. Arbon verlangt einen einheitlichen Katechismus für die deutschsprachige Schweiz und wünscht ein Rituale mit möglichst vielen Texten in deutscher Sprache; ausserdem will es das St. Galler Rituale einführen, was es aber kaum als möglich erachtet. Die andern Kapitel wählen nur den Delegierten, der mit dem Dekan die Synode besucht. Als Resultat der Synode veröffentlicht der Bischof die Diözesanstatuten, die auf Pfingsten 1931 in Kraft treten. In den Kapitelsversammlungen werden daraus einzelne Abschnitte vorgelesen, wie es die Diözesanstatuten vorschreiben.

Für die *Diözesansynode 1956* hat Bischof von Streng schon im Dezember 1952 die Dekane aufgefordert, in den Versammlungen die Materie zu diskutieren und Vorschläge für die Synode einzubringen. Arbon weist auf eine kommende kantonale Priesterkonferenz hin und will, so eine Äusserung, «hoffen, dass man im Zeitalter der sog. Volksdemokratien nicht allzu monarchisch bei der Gesetzgebung im hohen Olymp vorgeht». Die anderen Kapitel schweigen – wenigstens was ihre Protokolle betrifft – und wählen ihre Delegierten. Auch diesmal sind Diözesanstatuten das Resultat, sie erscheinen aber erst auf den 1. Januar 1960 (sie sind der letzte offizielle Text in Latein; die anschliessenden «Bischöflichen Weisungen» erscheinen bereits in Deutsch). Kein Kapitel erwähnt sie, obwohl ihre Behandlung eigentlich vorgeschrieben wäre. Schon im Erscheinungsjahr überholt, werden sie kaum zur Kenntnis genommen – was zu beachten ist, wenn sie in den folgenden Abschnitten VII 2 und 3 erwähnt werden.

673 Protokolle in: StATG Bd 7'14'0, 1.

2 Klerus

2.1 Thurgauisches Staatsexamen und Wahlfähigkeit

Erstmals 1929 wird das Abschlussexamen, der «Introitus», an der Theologischen Fakultät in Luzern auch als Staatsexamen anerkannt. Bis zu diesem Jahr wurde an einem separaten Examen festgehalten, doch konnte ein Student bitten, gleich nach dem Introitus examiniert zu werden. An der Prüfung in Luzern hat immer ein Vertreter aus dem Thurgau dabei zu sein, meist der Kommissar mit noch einem Geistlichen. Dem Introitus folgt die Mitteilung an den Kirchenrat, der die Wahlfähigkeit erteilt. Solche Mitteilungen sind zum letzten Mal 1974 in den Akten.⁶⁷⁴ Das thurgauische Staatsexamen ist nun zur reinen Formsache geworden. Geistliche, die nicht aus dem Thurgau stammen, im Kanton Pfarrer oder Kapläne werden, haben sich, soweit aus den Akten ersichtlich ist, dem Examen nicht zu unterziehen. Was die Wahlfähigkeit betrifft, ist im «Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau» von 1968 verordnet: «Als Pfarrer sind nur Schweizerbürger wählbar; bei Kaplänen und Hilfsgeistlichen kann auf das Erfordernis des Schweizerbürgerrechtes ausnahmsweise verzichtet werden.» Dieses Gesetz bringt noch eine Änderung: Der Pfarrer ist nicht mehr von Amtes wegen Präsident der Kirchenvorsteherschaft, bleibt aber deren Mitglied.⁶⁷⁵ 1984 heisst es, ein Pfarrer müsse «in der Regel» Schweizer Bürger sein, bei den anderen Geistlichen sei das Bürgerrecht nicht erforderlich, «wenn es die Umstände nahe legen».⁶⁷⁶

2.2 Klerikales Leben

Die Exhorten, die die Dekane zu Beginn einer Kapitelskonferenz halten, sind meist asketischer und spiri-

tueller Art; ein konkreter Anlass zu Ermahnungen ist kaum zu erkennen. Die Diözesanstatuten von 1931 und 1960 regeln das Leben der Geistlichen in mannigfacher Hinsicht. Zu den Pflichten gehören das Gebet, die tägliche Feier der heiligen Messe, die wöchentliche Beichte – 1960 die «öftere» Beichte –, die richtige Verwaltung der Sakramente sowie Exerzitien wenigstens alle drei Jahre. Über den Besuch der Exerzitien sollen die Geistlichen bei der Visitation Rechenschaft ablegen; die Namen jener, die an Exerzitien teilnahmen, hat der Dekan dem Bischof zu melden. 1939 füllen alle Pfarrer die Frage nach den Exerzitien aus, 1960 lassen sie einige unbeantwortet.

Der Wirtshausbesuch ist, wie schon frühere Diözesanstatuten vorschrieben, zu meiden, doch ist 1931 beigefügt: «ausser wenn er wegen Verpflichtungen nötig ist». Das Kartenspielen in Wirtshäusern ist verboten, in der Öffentlichkeit soll nicht geraucht werden. 1921 begründet Dekan Kunz die Tatsache, dass das Abendessen nach der Kapitelsversammlung im Pfarrhaus stattfindet, damit, «dass keiner ins Wirtshaus gehen muss», und er gibt gleich das Menü an: «Warme Bratwurst, Kartoffel, grüner Salat, Brot à 1 Fr. 40 Rp.». Die Diözesanstatuten von 1960 erwähnen den Wirtshausbesuch nicht mehr, mahnen aber, beim Kartenspielen und Rauchen kein Ärgernis zu geben.

Ist der Pfarrer auch nur einen Tag abwesend, hat er einen andern Priester zu beauftragen, der die Seelsorge übernimmt. Bei dreitägiger Abwesenheit braucht er vom Dekan die Erlaubnis, bei längerer vom Ordinariat; jährlich darf er nicht über einen Monat Ferien machen. 1960 hat er bei achttägiger Abwesenheit den Dekan zu informieren, bei längerer das Ordinariat; wünschenswert sei es, dass die Priester jährlich drei Wochen Ferien hätten, damit sie gestärkt an

674 StATG Ba 3'30'0.

675 StATG Ba 1'61'0.

676 StATG Ba 1'61'1.

Geist und Körper ihre Pflichten erneut wahrnehmen könnten. Die Kapitelsstatuten von 1921 und 1942 schreiben vor, nur mit Erlaubnis des Dekans dürfe das «Domicilium» verlassen werden, und verweisen auf den «Codex Juris Canonici», can. 465 § 4, wo es heisst, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche brauche es die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius; Letzteres aber steht nicht in den Diözesanstatuten.⁶⁷⁷

Eine Frau darf ein Geistlicher nicht aufs Privatzimmer, sondern nur ins Sprechzimmer nehmen. Mit dem familiären «Du» soll man bei Mädchen und Frauen vorsichtig und klug sein, damit «in unseren schwierigen Zeiten kein Anlass zu boshaften Verdächtigungen entsteht». 1951 erklärt Dekan Haag im Frauenfelder Kapitel, ein Geistlicher dürfe ausser in Vereinen nie mit Damen reisen, «auch nicht mit der Schwester: Sie ist nicht angeschrieben».

Zu reden gibt die *Priesterkleidung*. Die Dekane geben die jeweiligen bischöflichen Verfügungen weiter. Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben die gewohnte Kleidung vor: Gehrock, Hut, alles in Schwarz, Kollar. Aber schon 1934 rügt Bischof Ambühl das in den Städten aufkommende Tragen des «Tschopen»: Das sei verpönt, denn dadurch schwinde das Ansehen. 1958 erklärt Bischof von Streng den schon längst gewohnten «Veston» als bischöflich erlaubt, aber die Krawatte bleibt verboten. Bei festlichen Gelegenheiten ist gemäss Diözesanstatuten von 1960 der Gehrock zu tragen (den viele Geistliche nicht mehr haben), aber beim Turnen, bei Bergtouren und beim Skifahren darf eine passende Kleidung in einer dem Klerus zukommenden Farbe getragen werden. Noch 1962 warnt der Bischof: «Die seriöse Laienwelt wünscht keine Laisierung des Priesterkleides.» Ob das klerikale Kleid getragen wird, ist immer auch eine Frage bei den Visitationen, ebenso wird gefragt, ob der Mesmer bei Funktionen in der Kirche den Talar trage.

2.3 Priestervereinigungen

Die marianische Priesterkongregation, mehr oder weniger in der Rekolektio aufgegangen, ist bereits erwähnt worden. Der «*Priester-Anbetungsverein*», 1890 eingeführt, ist etwas in Vergessenheit geraten: Nur noch 36 Priester zähle der Verein im Bistum, wird 1932 im Kapitel Frauenfeld berichtet. Anlass zu dieser Aussage gibt der «Aufruf des Hochw. Herrn Kaplan Galliker in Hellbühl, Kt. Luzern», den Dekan Kunz im Kapitel Arbon verliert; darin werden die Priester ermahnt, die wöchentliche Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten wieder zu halten. «Der Aufruf trägt die Empfehlung unseres Hochw. Bischofs.» Folglich empfiehlt Dekan Kunz den Verein «mit warmen Worten» und geht davon aus, dass die Kapitulare ihm beitreten; er «werde daher uns alle als Mitglieder anmelden», was ohne Widerspruch geschieht. An der diözesanen Dekanenkonferenz von 1933 ermuntert auch Bischof Ambühl zum Beitritt; «erwähnt wird als nachzuahmendes Beispiel das Kapitel Arbon, das beschlossen hat, gesamthaft dem Verein beizutreten», heisst es im Frauenfelder Protokoll – das Arboner Protokoll verschweigt das bischöfliche Lob.

Die «*Unio cleri pro missionibus*», die sich für die Missionen einsetzt, ist 1916 gegründet worden und bekommt nun 1922 diözesane Statuten – dies wird den Dekanen mitgeteilt. In der Folge erklären die Kapitulare von Arbon und Frauenfeld geschlossen den Beitritt. 1942 lädt das Kapitel Arbon den Promotor der «Unio» ein, der von einem Abflauen der Begeisterung unter dem jüngeren Klerus spricht. Im Bistum Basel sei die Mitgliedschaft unter 40 Prozent gesunken im Unterschied zu andern Diözesen, wo der An-

677 Aus den Akten der Dekanate geht nicht hervor, ob die Dekane tatsächlich angefragt wurden. Aus eigener Erfahrung: Als Kaplan in Romanshorn 1959–1968 kannte ich diese Bestimmungen nicht.

teil zwischen 65 und 78 Prozent liege. Der Vertreter der «Unio» im Thurgau, Pfarrer Fridolin Ruckstuhl von Sommeri, «ermunert die Kapitulare zum Beitritt und setzt dann gleich mit erhöhten Touren bei den Herren den «Silberstaubsauger ein». Nochmals erfolgt ein allgemeiner Beitritt 1947.

1927 macht Dekan Johann Evangelist Traber im Kapitel Fischingen «offizielle Mitteilung von einem Erlass unseres hochwst. Bischof Dr. Josephus v. 6. März 1927, welcher durch die Dekanate allen Pfarrämtern zugestellt wurde». In diesem Erlass empfiehlt Bischof Ambühl den Beitritt zur «*Unio apostolica*» als Mittel dazu, «den in Exerzitien gewonnenen Seelenfrieden und Eifer wach und warm und stark zu halten». Die «*Unio apostolica*», deren Mitglied der Bischof selber ist, verlangt die «tägliche Selbstkontrolle durch Führen einer Sedula». Sie wecke und vertiefe die persönliche Verantwortung im Amt und – damit verbunden – die «Rechenschaftsablage vor dem bestellten Moderator oder dem Beichtvater», was «das brüderliche Miteinander in Demut und Liebe» kennzeichne.⁶⁷⁸ Dekan Traber meint, die Empfehlung der «*Unio apostolica*» von höchster Seite und die Aufforderung des Bischofs zum Beitritt, sollten einem seeleneifrigen Priester genügen; daher «gibt es für uns kein «Wenn» und kein «Aber» mehr». Auch Dekan Kunz gibt im Kapitel Arbon die Empfehlung des Bischofs an die Kapitulare weiter. Es wäre keine Reaktion darauf bekannt, wenn es nicht die Kopie eines Briefs des Dekans an den Bischof gäbe: «Als ich in der Kapitelskonferenz den Gedanken aussprach, welche Freude wäre es für den hochwürdigsten Bischof, wenn ich ihm könnte melden, alle Priester des ganzen Dekanats treten der Unio bei», hat mir «nur ein eisiges Schweigen geantwortet»; der «Bann» habe sich erst gelöst, als er erklärt habe, er werde keine Abstimmung durchführen. Erst nachher – wohl beim anschliessenden Zusammensein – seien die Bedenken geäussert worden: «1. Warum schenkt man den Priestern nicht mehr Vertrauen, warum diese

Überwachung durch Kontrolle? 2. Dadurch bilden sich Heuchler, die auf das Papier nur Gutes hinschreiben, obwohl sie es nicht halten. 3. Es sei schon vorgekommen (aber nicht in unserer Diözese), dass die Haushälterin diese Kontrolle überwache und beurteile. 4. Es sei doch mehr oder weniger ein Eingriff in den Gewissensbereich u. dgl.». ⁶⁷⁹ Anlässlich der diözesanen Dekanenkonferenzen wirbt Bischof Ambühl immer wieder für die «*Unio apostolica*» und spricht sein «*ceterum censeo*» zum Beitritt aus.

Später empfiehlt Bischof von Streng von diesen Vereinigungen nur noch einmal, 1948, die «*Unio cleri pro missionibus*». Keine Auskunft geben die Protokolle und Kapitelsakten, ob und wie lange solche Vereinigungen weitergelebt haben.

2.4 Priesterberufe

2.4.1 Genügend Priester – Priesterangel

Bis um 1925 liegt die *Zahl der jährlichen Priesterweihen* noch unter dem Durchschnitt. Im Februar 1921 wundert sich die bischöfliche Kanzlei deshalb über das Vorgehen der Kirchgemeinde Lommis. Dort hatten sich drei Kandidaten auf die vakante Pfarrstelle gemeldet; aber auf Gerüchte hin lehnte die Kirchengemeinde alle drei ab und brachte selber zwei Vorschläge ein. Die Kirchgemeinde hätte es als Glück betrachten sollen, schreibt nun die Kanzlei, dass sich in dieser Zeit überhaupt so viele gemeldet hätten; den von ihr gemachten Vorschlägen könne der Bischof «begründet nicht zustimmen». Erst Ende Dezember bekommt die Pfarrei schliesslich einen neuen Pfarrer.⁶⁸⁰

678 LThK² 10, Sp. 500–501.

679 StATG Bd 7'14'0, 0.

680 StATG Bb 6, 6/60.

In der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre steigt die durchschnittliche jährliche Zahl der Weihen auf 25, in den Jahren zwischen 1931 und 1945 auf 30. Noch 1933, als es 177 Studierende gibt, davon 32 im Weihenkurs, meint Bischof Ambühl an der Dekanatenkonferenz, es herrsche immer noch Priestermangel; es würden ihm elf fehlen, um alle Stellen besetzen zu können. Aber bereits ein Jahr später kann der Bischof sagen, es gebe für sein Bistum «in erfreulicher Weise für die Zukunft genügend Priesterberufe»: In Luzern seien 186 Studenten und in Meggen 30 Spätberufene. 1938 mahnt Bischof von Streng die Seelsorger, sie sollten prüfen, ob die zum Priestertum nötigen geistigen und körperlichen Erfordernisse vorhanden seien, ehe sie einen Knaben zum Studium animieren, denn es sei zu bedauern, wenn einer nach jahrelangem Studium zurückgeschickt werden müsse. Die grosse Zahl der Priesterweihen macht es im Thurgau in der Folge bis in die 1960er-Jahre möglich, die Stellen mühelos zu besetzen und sogar neue zu schaffen.

Bereits in den 1950er-Jahren gibt es aber erste Anzeichen eines erneuten *Priestermangels*. Die jährliche Zahl der Priesterweihen sinkt auf durchschnittlich 16. Deshalb macht Bischof von Streng nun immer wieder auf den Priestermangel aufmerksam. An der Dekanatenkonferenz von 1961 nennt er es als sein allererstes Anliegen, Priesterberufe zu fördern. In diesem Jahr will die Bischofskonferenz einen jährlichen Priester-sonntag am Sonntag vor Peter und Paul einführen. Auf diesen Vorschlag haben die Kapitel nicht reagiert mit Ausnahme von Steckborn: «Die Versammlung spricht sich gegen propagandistische Abhaltung eines Priester-sonntags aus.» In der ersten Hälfte der 1970er-Jahre sinkt die Zahl der Weihen dann sogar auf jährlich durchschnittlich acht.⁶⁸¹

Die Kommissare bemühen sich immer wieder, *auswärtige Thurgauer* in den Kanton zurückzuholen und Pfarrer im Kanton zu behalten. Als Kommissar Suter 1922 den Schaffhauser Vikar Martin Haag als Vikar nach Arbon holen will, schreibt ihm der dortige

Pfarrer Franz Weber: «Meines Wissens glaubt der gnädige Herr nicht, dass der Thurgauer nur im Thurgau selig werden kann.»⁶⁸² Pfarrer Adolf Lang von Uesslingen übernimmt 1933 eine Stelle im Aargau; er rechtfertigt sich gegenüber dem Kommissar: «Doch so schlimm ist wohl der Verlust meiner Person für den Kt. Thurgau doch nicht. Ich finde im Gegenteil, dass eine kleine geistliche Völkerwanderung und Völkervermischung auch wieder manch Gutes haben kann für Klerus und Volk.»⁶⁸³ 1969 melden sich zwei Thurgauer für eine Pfarrei an – einer wirkt schon im Thurgau, der andere auswärts. Kommissar Haag setzt sich «im Interesse der thurgauischen Geistlichkeit» dafür ein, den Auswärtigen zu wählen: «Wir haben im Thurgau einen, man kann fast sagen, überalterten Klerus. Es muss daher unser Bestreben sein, wieder jüngere Geistliche in den Kanton zu holen.» Für den Vikar, der bereits im Thurgau sei, gebe es noch genug Gelegenheit, hier eine Pfarrei zu übernehmen.⁶⁸⁴ 1970 beträgt das Durchschnittsalter der Pfarrer 55 Jahre.⁶⁸⁵

2.4.2 Kollektieren

Ein materielles Mittel zur Förderung der Priesterberufe waren die Stipendien des Studentenpatronates und des Kirchenrates. Von den 1920er-Jahren bis in die 1960er-Jahre studieren viele junge Burschen an den Gymnasien der Kollegien und Missionshäuser – wenn auch nicht alle zu einem Abschluss kommen und von denen, welche die Matura bestehen, längst nicht alle Priester werden. Schüler, deren Eltern materiell nicht reich gesegnet sind, bestreiten ihr Studium mit diesen

681 Zu den Zahlen der Priesterweihen: Vgl. Bistum Basel, Personalprognose 1978, Bischöfliches Ordinariat Solothurn, 1978.

682 StATG Bb 6, 6/5.

683 StATG Bb 3, 3/21.

684 StATG Bb 3, 3/39.

685 Personalverzeichnis Bistum Basel 1970.

Stipendien und durch das *Kollektieren*, also durch das Einsammeln von Beiträgen von Haus zu Haus. Besonders in den 1930er-Jahren ist das Kollektieren ein Dauerthema an den Kapitelsversammlungen. Aber schon 1922 befasst sich Arbon mit einer Eingabe der Kirchenvorsteherschaft Amriswil: «Im Laufe des Herbstes haben in der Gemeinde Amriswil circa 15 Studenten kollektiert, was zu verschiedenen Äusserungen von Seiten der Kirchbürger Anlass gab.» Häufige Kritiken in den 1930er-Jahren sind: Das Kollektieren sei den Leuten lästig, es werde zu viel gebetet, manchmal kämen bis zu fünf Studenten am Tag zu wohlhabenden Familien, ertragsreiche Pfarreien würden besonders von «Missionsstudenten» überflutet, auch von Haus aus gut Situierte kämen zum Kollektieren.

Die thurgauische Dekanenkonferenz sucht Abhilfe zu schaffen und das *Kollektieren zu ordnen*. Aus den Kapitelsprotokollen lassen sich deren Beschlüsse in etwa rekonstruieren. 1932: Zum Kollektieren brauche es die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, in einem Sammelbüchlein solle jeder Pfarrer die benötigte Summe vormerken, Missionsstudenten seien auf das Dekanat zu beschränken. 1934: Wegen der unterschiedlichen Ferientermine dürfe nicht vor dem 1. August kollektiert werden, damit nicht einige vorher «schon alles abgrasen»; der Student müsse in der eigenen Pfarrei beginnen, dann erst könne er im Dekanat weiterfahren; in jeder Pfarrei, in der er sammle, habe er zuerst die schriftliche Erlaubnis des Pfarrers einzuholen. 1936: Missionsstudenten dürften nach dem eigenen Dekanat auch in einem benachbarten kollektieren, so z. B. jene von Arbon in Bischofszell und umgekehrt; Studenten der «alten Gymnasien» dürften nach dem eigenen Dekanat im ganzen Kanton sammeln; die gesammelten Beiträge seien, um eine Zweckentfremdung zu verhindern, dem Pfarrer abzuliefern, der sie an die betreffende Studienanstalt weiterleite. 1938: Der Höchstbetrag für Missionsstudenten liege bei 350, für andere bei 600 Franken. Das

Zeugnis und der Vermögensausweises der Eltern müssten vorgelegt werden, bei schlechtem Zeugnis gebe es keine Erlaubnis.

Immer wieder werden die Gymnasiasten der Missionshäuser, die *Missionsstudenten*, eigens erwähnt. Ein gewisses Misstrauen ist spürbar. In diesen Häusern ist das Studium bedeutend billiger als an den «alten Gymnasien». 1930 wendet sich das Kapitel Arbon auch gegen den Vertrieb von Büchern durch Missionshäuser, die eine Konkurrenz für die katholischen Buchhandlungen seien. Im gleichen Kapitel wird 1939 die «Methode gewisser Missionshäuser» kritisiert, «welche sozusagen hinter dem Rücken des Pfarrers in die Gemeinde hineinkommen, um grössere Knaben für ihre Institute anzuwerben, ohne sich nähere Rechenschaft zu geben über die Frage, ob die Betreffenden Berufsqualitäten besitzen.» Bereits 1933 gibt der Kirchenrat nach einem Bericht im Kapitel Frauenfeld den Missionsstudenten keine Stipendien mehr. Ende der 1940er-Jahre befasst sich auch das Ordinariat mit dieser Frage. So teilt 1947 der Frauenfelder Dekan Fragebogen aus zur Ermittlung der Propagandatätigkeit der einzelnen Missionsgesellschaften. 1948 sagt Bischof von Streng, diese Institute seien angewiesen worden, weder Studenten noch Kandidaten anzuwerben, ohne vorher den Pfarrer zu Rate zu ziehen – ein möglichst billiges Studium dürfe nicht ausschlaggebend sein.

2.5 Pfarrhaushälterinnen

Ausser es handle sich um eine Schwester oder Nichte, soll die Pfarrhaushälterin den Synodalstatuten von 1931 gemäss mindestens 35 Jahre alt – 1960: «fortgeschrittenen Alters» – sein. Die Tischgemeinschaft ist untersagt, besonders wenn Vikare und Gäste da sind. Auch Spaziergänge mit ihr sind nicht erlaubt (letzte Bestimmung fehlt 1960). Die Visitationen fragen auch nach Namen und Alter der Haushälterin-

nen. Auf Grund schlechter Erfahrungen verlangt Bischof Ambühl 1934 von den Dekanen, sich zu erkundigen, wie die Pfarrhaushälterinnen besoldet sind. Man dürfe sie nicht auf das Testament vertrusten, wo sie dann mit «altem Grümpel» bedacht würden. Auch sollten sie einen Raum für sich haben, wo sie menschenwürdig leben könnten. Der Bischof stellt eine Altersversicherung in Aussicht. Ein Jahr später ist es so weit: Ein Versicherungsreglement wird vorgelegt und die Kapitel befassen sich damit. Steckborn will sich der Versicherung anschliessen, Bischofszell stimmt mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung zu, Frauenfeld mit 10 von 14 Stimmen, Fischingen mit 7 Ja gegen 6 Nein. Arbon ist ratlos: Eine «lebhaftige Aussprache» endet mit dem «resignierten Seufzer: es ist doch vorläufig nichts zu machen»; an der nächsten Versammlung teilt Dekan Josef Schlatter den Beschluss der kantonalen Dekanenkonferenz mit: «Die Herren, deren Haushälterinnen nicht über 60 Jahre alt sind, werden aufgefordert, der Versicherung beizutreten» – das Kapitel nimmt die Aufforderung an. Die Diözesanstatuten von 1960 verlangen, den Haushälterinnen einen gerechten Lohn zu zahlen, damit sie später nicht wegen der Nachlässigkeit des Priesters in Not gerieten.

2.6 Mariologische Fragen

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt sich ein gesteigertes Interesse an Fragen der Mariologie, was auch zu bischöflichen Thesen führt. So fragt 1925 die These, ob das Fest «*Mittlerin aller Gnaden*» im Kalender einzuführen sei, besonders wegen seines dogmatischen Wertes und Gewichtes. Ausser Bischofszell stellen sich alle Kapitel dieser Frage. Arbon, Fischingen und Frauenfeld bejahen sie und sind auch für eine Dogmatisierung, so wenigstens der jeweilige Referent; Diskussionen werden nicht erwähnt. In Steckborn ist es dem Referenten «doch nicht be-

schieden, die Anwesenden zur Postulierung von Fest oder gar Definition zu bestimmen.» Das Kapitel fragt sich: «Muss denn alles definiert werden? Sollen wir ein neues und schweres Trennungsdogma anstreben, das bei uns selber im Allgemeinen fremd ist? Liegt das Heil heute, wie Stubentheologen meinen, in einem neuen Dogma?» Der Protokollant endet seinen Bericht mit der Bemerkung: «Die Diskussion, etwas interesselos, schweift auf schier unschöne Gemeinplätze ab. Möge die Mutter der göttlichen Gnade, ja der Barmherzigkeit, uns auch ohne Dogma die mediatrix ad mediatorem bleiben.»

Ein Jahr später fragt eine These nach Gründen für die Dogmatisierung der *leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel*. Im Kapitel Arbon gibt es Stimmen, die eine Dogmatisierung nicht für opportun halten. In Steckborn sagt der Referent, eine Dogmatisierung sei nicht notwendig, es sei jetzt schon allgemeiner Glaube. Er weist hin «auf die Schönheit des spontanen Glaubens in der Kirche auch ohne feierliches Gesetz» und meint, eine Dogmatisierung werde vielleicht niemals geschehen. Für Fischingen würde dadurch der Kirche «eine Quelle reichsten Segens» erschlossen. In Frauenfeld schliesst der Referent «mit der Hoffnung, die Dogmatisierung noch zu erleben». In Bischofszell ist nur das Thema erwähnt.

1948 haben die Kapitel die These «*Gegenwartsfragen der Mariologie (Assumptio, Mediatrix, Cor immaculatum)*» zu behandeln. Fischingen, Frauenfeld und Steckborn äussern sich nur zur Aufnahme Mariens in den Himmel und bejahen eine Dogmatisierung. Das Arboner Protokoll gibt nur die Auskunft, dass über alle drei Fragen referiert wurde. Auch in Bischofszell kommen alle drei Bereiche zur Sprache. Die Schlussfolgerung des Referenten zu Maria «*Mediatrix*», «*Miterlöserin und Mittlerin*»: «Also ist Maria *Mittlerin aller Gnaden*», führt zu einer lebhaften Diskussion. Ein Pfarrer meldet, er habe zwar 1930 die Petition «*Maria Mediatrix*» unterschrieben, aber er frage sich heute, ob eine Dogmatisierung opportun

sei; es gebe zu viele Missverständnisse und historische Beweise fehlten. Von zwei Pfarrern, die die «Mediatrice» verteidigen, wird verlangt, auf die nächste Versammlung dafür Beweise vorzubringen. Darauf antwortet der eine Pfarrer: «Es ist mir auch nicht klar, warum Maria Miterlöserin ist, aber es ist Tatsache». Damit endete die Diskussion. – 1950 definiert Papst Pius XII., dass Maria mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen wurde.

2.7 Stellung zu gesellschaftlichen Fragen

Von einer bischöflichen These eingeladen, befassen sich 1945 drei Kapitel mit dem *Frauenstimmrecht*. Je ein Mitglied hält dazu einen Vortrag, der im Folgenden je kurz zusammengefasst sei. – Arbon: Frauen hätten andere Interessen und urteilten anders, aber es könne Probleme im staatlichen und öffentlichen Leben geben, bei denen das Urteil der Frau dem des Mannes überlegen sei. Bei eigentlichen Fragen, die besonders die Frau angingen wie Erziehung, Fürsorge, öffentliche Sittlichkeit, könnte man von der Abstimmung durch die Männer absehen. Wichtig sei eine grundsätzliche Schulung der Frau über die soziale Frage. In der Diskussion wird bemerkt, eine allgemeine politische Tätigkeit der Frau könne nicht das Ideal sein. – Bischofszell: Nach ihrer Berufung gehöre die Frau in erster Linie ins Haus; sei sie in der Öffentlichkeit tätig, wäre der Nutzen für die Gesamtheit ausschlaggebend. Der Bischof befürworte das Stimmrecht in den Gemeinden, aber nicht in Bund und Kantonen. Gemäss der Resolution einer Studientagung des Frauenbundes sei das Stimmrecht weltanschaulich kein Hindernis unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur und des Gemeinwohls der Familie. Heute scheine das Stimmrecht mehr Erfolg zu haben, Familie und Staatsinteressen griffen oft ineinander über. Überall hätten die Frauen das Stimmrecht, aber das Schweizervolk sei kein Be-

fürworter. Die Diskussion lässt erkennen, dass die Mitglieder mit dem Stimmrecht nicht einverstanden sind. – Steckborn: In der Heiligen Schrift und in der Lehre der Kirche könne man keinen strengen Beweis gegen das Frauenstimmrecht finden. Dennoch sprächen mehrere Gründe dagegen: Wenn die Frau zu politisieren beginne, entstehe in manchen Familien Zank und Streit. Die Pflege der Fraulichkeit, des Frauengemüts, des häuslichen Sinnes komme zu kurz, die Vermännlichung der Frau mache sich breit. Opportunitätsgründe dafür würden mehr als aufgewogen durch die Gefahren.

Nur Fischingen nimmt 1946 das *neue Strafrecht* «unter die Lupe». Der Protokollant bemerkt: «Verschiedene Punkte, vor allem die Sterilisation, führen zu einer lebendigen und klaren Diskussion». 1947 wird das Zustandekommen des Gesetzes bedauert, als Nachteil unter anderem die Abschaffung der Todesstrafe angeführt: lebenslänglich bedeute 15 Jahre, könne aber begnadigt werden, die Strafzumessung sei sehr oft eine «Einweisung in Anstalten oder Staatshotels».

Die *Samstagabendanlässe* «lenken unwillkürlich die Aufmerksamkeit der Seelsorger auf sich»; sie seien strengstens zu verurteilen. Aber, fragt 1923 das Kapitel Frauenfeld, «wie ist ihnen beizukommen?» In der Dekanatenkonferenz von 1934 verbietet der Bischof den Priestern, an Samstagabendanlässen teilzunehmen. 1960 stellt Fischingen fest, viele Katholiken würden der Weisung der Kirche nur folgen, wenn es ihnen passe – sonst nicht, wie z.B. bei Samstagabendanlässen, Metzgeten, beim Badewesen (1930, an der ersten diözesanen Dekanatenkonferenz, hat Bischof Ambühl den Geistlichen den Besuch von *Strandbädern* verboten).

Mit der «Pastorellen Erfassung unserer Arbeiter» befasst sich 1947 das Kapitel Arbon. Der Thurgauische *Sozialismus* wird «priesterfeindlich, religionsfremd, aber nicht gottlos» genannt und auf die in Arbon erscheinende «gehässige» Thurgauer Arbeiter-

zeitung» hingewiesen. Arbeiter seien oft Opfer der Ungerechtigkeit und sähen in der Kirche nur das Menschliche – es fehle der «apostolische Typ».

2.8 Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965)⁶⁸⁶

Die Beschäftigung mit neuen Fragen und Themen sowie die Studientagungen stehen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es scheint, dass die Ankündigung des Konzils nicht in allen Kapiteln ein Echo gefunden hat. Die bischöfliche These von 1961 zum Thema «Wie kann der Seelsorger zur geistigen Vorbereitung des Konzils beitragen?» behandeln nur Arbon, Bischofszell und Fischingen. Aber die Ergebnisse des Konzils finden ein grosses Interesse. 1966 wird im Kapitel Frauenfeld vorgeschlagen, die Konzilstexte gemeinsam zu studieren, und beschlossen, mit Fischingen zusammen den P. Guardian in Wil zu bitten, den Rekolektionen zukünftig die Konzilstexte zu Grunde zu legen. In Fischingen wird in einem Vortrag über «Papst Johannes XXIII. und das Aggiornamento» gesagt, die Kirche könne ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn sie sich vor den Problemen der Zeit verschliesse. Am Schluss seines Berichts schreibt der Protokollant: «Das Schlagwort des Kammerers *«Quid faciendum sit»* spiegelt deutlich die heutige geistige Situation wider: Unsicherheit, Unklarheit und Ratlosigkeit darüber, wie es in der Kirche Christi weitergehen soll»; aber trotzdem sei vom Glauben her Optimismus angesagt. Die Exhorte von Dekan Alfons Gmür im Kapitel Arbon zeigt, dass das Konzil auch auf Widerstände stiess: Vieles sei im Umbruch, eine Opposition melde sich, das Konzil habe von Erneuerung, nicht von Neuerung gesprochen. «Es muss uns die Absicht leiten: Altes liebevoll pflegen, so weit es gut ist, Neues schaffen auf der soliden Grundlage des Evangeliums und der Lehre der Kirche mit Rücksichtnahme auf die Gläubi-

gen alter und neuer Prägung.» Alle Kapitel kommen insbesondere auf die Erneuerung der Liturgie durch das Konzil zu sprechen.

3. Kirchliches Leben, Seelsorge

3.1 Katholikenzahl und Pfarreien

Vor dem Ersten Weltkrieg hatte die Zahl der Katholiken im Thurgau einen Höchststand erreicht, nachher ging sie, besonders wegen der Rückkehr vieler Ausländer in ihre Heimat, zurück. Erstmals wurden 1950 mit 51 245 (34,2% der Bevölkerung) wieder mehr Katholiken gezählt als vor dem Ersten Weltkrieg. Seit den 1960er-Jahren stieg die Zahl kontinuierlich an, was vor allem auf den Zuzug katholischer Ausländer zurückzuführen ist. Mit 82 044 (39,2 %) waren 1990 im Thurgau fast doppelt so viele Katholiken wie 1910.

Von 1920 bis 1970 nahm die Zahl der Pfarreien im Bistum Basel von 412 auf 520 zu. An diesem Zuwachs war der Thurgau nur mit einer Pfarrei beteiligt: 1967 mit Münchwilen. Zwar wurde 1965 in Bürglen ein Pfarr-Rektorat errichtet – ein erster Schritt zur Pfarreiwerdung –, zur Einrichtung einer Pfarrei kam es aber nicht. Hingegen entstanden neue Kaplaneien: 1923 in Weinfelden, 1934 in Wängi (1966 mit Sitz in Matzingen); 1960 wurde in Amriswil das Vikariat zur Kaplanei. 1928 bekam Sulgen einen Vikar (bis zur Errichtung des Pfarr-Rektorates Bürglen), 1948 Steckborn, noch 1963 auch Weinfelden wegen Erkrankung des Kaplans. In den 1950er- und 1960er-Jahren waren rund 17 Kapläne und Vikare im Thurgau tätig. Eine erste Italienermission entstand 1956 in Romanshorn (der Ort wurde wegen der Verkehrsverhältnisse gewählt); weitere folgten: Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Sirnach, Weinfelden. 1964 kam die Spanier-

686 LThK³ 10, Sp. 561–568.

mission in Amriswil hinzu.⁶⁸⁷ Erst allmählich begann sich der Priestermangel auszuwirken: 1970 waren die Pfarreien Warth und Welfensberg vakant; eine Kaplanei in Frauenfeld und die Vikariate in Bichelsee und Steckborn wurden nicht mehr besetzt.

Zahlreiche paritätische Verhältnisse an Pfarrkirchen wurden aufgelöst: drei in den 1930er-, vier in den 1950er- und sieben in den 1960er-Jahren.⁶⁸⁸ Nachdem es schon früher zu sechs Auflösungen gekommen war, sind von den ursprünglich 27 paritätischen Pfarrkirchen heute noch sieben übrig.⁶⁸⁹

3.2 Die Feier der heiligen Messe

Mit den 1920er-Jahren erfasste die «*liturgische Bewegung*» im deutschsprachigen Raum immer weitere Kreise. Ihr Ziel war vor allem die Hervorhebung des Gemeinschaftscharakters der Liturgie, die sich in der aktiven Teilnahme aller äussern sollte. Nicht mehr der Rosenkranz sollte während der Messe gebetet, nicht nur Lieder sollten gesungen, sondern die Messe sollte mitgebetet werden. So bildeten sich mit der Zeit verschiedene Formen der «Gemeinschaftsmesse».⁶⁹⁰ Wann und in welchem Umfang der Thurgauer Klerus von der liturgischen Bewegung erfasst wurde, lässt sich kaum mehr feststellen. Bemerkenswert ist aber, wie vor allem bischöfliche Thesen die Gelegenheit boten, sich mit der liturgischen Bewegung zu befassen.

Einen ersten Anlass, sich damit zu beschäftigen, bot die bischöfliche These von 1927: «Es ist zu fragen, mit welchen gewohnten und neuen Mitteln und Methoden die Kenntnis der Liturgie und das liturgische Leben im katholischen Volk in Predigt, Katechese, im Kult selber gefördert werden kann.» Nur zwei Kapitel haben diese These behandelt: In Arbon nennt ein Referent als Mittel zur Förderung ein praktisches Gebetbuch, die aktive Beteiligung der Gläubigen an den liturgischen Gebeten und eventuell eine

Einführung ins Latein. In der Diskussion wird das Messbuch von Schott⁶⁹¹ empfohlen, aber auch «die nicht überflüssige Bemerkung» gemacht, der Priester sollte in erster Linie selber die liturgischen Vorschriften beachten. Zwei Jahre später berichtet der Arboner Pfarrer Leonz Wiprächtiger über die positiven Erfahrungen mit den liturgischen Schriften von Klosterneuburg⁶⁹²: «Sie machen ein Gebetbuch überflüssig.» In Fischeningen legt der Referent das Gewicht auf das Verhalten des Priesters am Altar. Für das gemeinsame Beten empfiehlt auch er den «Schott», warnt aber davor, das Volk liturgisch zu überanstrengen.

Die bischöfliche These von 1934 «Die liturgische Bewegung» kommt nur im Kapitel Steckborn zur Sprache; das Referat hält der Benediktinerpfarrer von Eschenz, P. Leopold Hanimann. Die liturgische Frömmigkeit sei Volkssache geworden, jedoch seien noch Schwierigkeiten zu überwinden wie das Festhalten am Althergebrachten. Als grosses Hindernis für die liturgische Bewegung nennt er die lateinische Sprache. Für die Messtexter fordert er eine einheitliche Übersetzung.

687 StATG Bb 5, 5/23.

688 1930er-Jahre: Berg, Bussnang, Sirnach; 1950er-Jahre: Aadorf, Bichelsee, Sulgen, Wängi; 1960er-Jahre: Bischofszell, Diessenhofen, Hüttwilen, Lommis, Müllheim, Sitterdorf, Steckborn.

689 Basadingen, Ermatingen, Güttingen, Leutmerken, Pfyn, Sommeri, Uesslingen.

690 Vgl. LThK³ 6, Sp. 992–993 (Liturgische Bewegung) und LThK² 4, Sp. 655–656, LThK³ 3, Sp. 437 (Gemeinschaftsmesse).

691 P. Anselm Schott, in Beuron (1843–1896): «Sein lateinisch-deutsches Messbuch [der «Schott»] wurde zu einem Grundpfeiler der liturgischen Bewegung», 1. Auflage 1883: LThK² 9, Sp. 477, LThK³ 9, Sp. 242–243. Später kam hinzu das «Volksmessbuch» von P. Urban Bomm, Maria Laach [der «Bomm»], 1. Auflage 1936.

692 Hrsg. von P. Pius Parsch (1884–1954): «Parsch Verdienst ist die Verbreitung der bibl.-liturg. Erneuerung weit über den deutschen Sprachraum hinaus»: LThK³ 10, Sp. 1392.

Der bischöflichen These von 1948 nehmen sich alle Kapitel an: «Liturgisch-praktische Gestaltung der Messfeier für Jugend und Volk». Am eingehendsten wird sie behandelt von dem eben erwähnten P. Leopold im Kapitel Steckborn. Er wiederholt ein Referat, das er bereits an der liturgischen Tagung in Einsiedeln gehalten hat: In den letzten fünfzig Jahren seien neue Formen der Teilnahme an der Messe entstanden. Er begrüße solche Formen, «welche das Volk ohne Verletzung der kirchlichen Vorschriften zur verständigen Mitfeier der Messe zu führen» suchten. Zur Belebung der Gemeinschaftsmessen dienten, so zählt er auf, die persönliche Opfergabe und die Spendung der Kommunion während der Messe. Er meint, «die Zelebration gegen das Volk» wäre der Sache dienlich. In Fischingen verweist der Referent auf die «traurige Erscheinung der Zeit, dass die Kirche immer mehr zur Teilnahme am sonntäglichen Opfer mahnen muss». Es gelte, die Gemeinschaftsfrömmigkeit zu pflegen und das Volk zu lehren, mit der Kirche zu beten, und in kluger, überlegter Weise die Messe zum Erlebnis zu machen, vor allem durch das Volkschoralamt. Man dürfe aber nicht einseitig sein, sondern solle abwechseln. In Bischofszell wird unter anderem auf den Volksgesang in Andachten hingewiesen, Arbon und Frauenfeld befassen sich nur allgemein mit der These.

In diesen Jahren bilden sich *verschiedene Formen der Messfeier*. Die gebräuchlichste Form am Sonntag im Hauptgottesdienst ist das Amt, entweder vom Kirchenchor gesungen oder als Volkschoralamt mit Propriumsgesängen von einer Schola. Als «Gemeinschaftsmessen» werden bezeichnet die «Missa recitata», in welcher das Volk dem Priester lateinisch antwortet, und besonders die Betsingmessen, bei denen ein Vorbeter die Texte spricht, das Volk antwortet und Lieder singt. (Der «Nachteil der deutschen Gemeinschaftsmesse ist, dass sie die präsidielle Stellung des Zelebranten durch das Vorbeten der Orationen und der Präfation verdunkelt.»⁶⁹³) Dazu kommen «reine» Singmessen und Messandachten in losem Zusam-

menhang mit dem Messbuch. Am beliebtesten werden die Betsingmessen. Diese Formen sind ebenfalls in den Diözesanstatuten von 1960 aufgezählt. Bei der «Missa cantata», dem Amt, lautet die Bestimmung: «Als Lieder in der Volkssprache sind nur gestattet die bisher üblichen Predigtlieder oder Lieder vor und nach dem Amt.» 1948 wird in Steckborn noch die Rosenkranzmesse erwähnt.

Für die Messe mit Liedern ist das diözesane Gesang- und Gebetbuch verbindlich. Bischof Josef Ambühl gibt es 1927 neu heraus unter dem Titel «Laudate». Bischof von Streng veranlasst 1941 eine Neuausgabe, der 1952 eine nur wenig veränderte Auflage folgt. Seit 1941 ist aber die liturgische Erneuerung weiter fortgeschritten; 1948 kritisiert ein Pfarrer im Kapitel Fischingen: «Bei unseren Singmessen im «Laudate» ist ein grosser Teil der Gebetstexte nicht glücklich ausgewählt, den «Kirchensäulen» fehlt das Verständnis der Messe völlig.» Mit der Zeit stellen einzelne Pfarrer selber Betsingmessen zusammen. 1968 erscheint das «Katholische Gesang- und Gebetbuch der Schweiz».

Da und dort haben Betsingmessen auch das Amt verdrängt. In den Diözesanstatuten von 1960 erlaubt Bischof von Streng, dass im sonntäglichen Hauptgottesdienst einmal im Monat das Amt von einer Singmesse oder Betsingmesse abgelöst werden darf: «Mit der Freigabe der Singmessen und Betsingmessen hoffen wir, ist den berechtigten Wünschen des Grossteiles unter Klerus und Volk in weitem Masse Rechnung getragen.» Zugleich macht der Bischof darauf aufmerksam, dass «die ideale Zelebration des heiligen Messopfers» der Hauptgottesdienst, «das gesungene Amt», sei, «selbst dann, wenn in Städten und an Industrieorten auch nur eine beschränktere Zahl von Gläubigen – aber ein Teil der bestgesinnten, die der Sonntagsheiligung ein grösseres Ausmass schenken wollen – daran teilnehmen».

693 LThK² 4, Sp. 655–656.

1932 verlangt Bischof Ambühl eine Repetition der liturgischen Gesänge: Die Kapitel sollen sich zu Gesangsproben versammeln und den gregorianischen Choral sorgfältig einstudieren. An den Dekanatenkonferenzen ist immer wieder die Förderung des *Volkschoralamtes* ein besonderes Anliegen Bischof von Strengs – er scheint aber damit keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben. Zwar meint 1948 ein Referent im Kapitel Fisingen, die Messfeier werde vor allem durch den Volkschoral zum Erlebnis. Aber in Arbon wird ganz einfach festgestellt: «Der Volkschoral ist ein schwer zu erreichendes Ideal.» Am meisten wurde wohl die «Missa de Angelis» gesungen – doch solle man sich nicht darauf beschränken, meint 1944 ein Pfarrer im Kapitel Frauenfeld. Angesichts schwindender Mitgliederzahlen der Kirchenchöre sei es notwendig, findet 1959 ein Pfarrer im Kapitel Fisingen, etwa drei Choralmissen einzuüben in Unterricht und Christenlehre – «ein unmusikalischer Geistlicher könnte ein Tonbandgerät zu Hilfe nehmen, nur müsste er es nicht auf eigene Kosten anschaffen».

Die cäcilianische Bewegung hat die *Orchestermessen* verpönt; noch 1936 bekräftigt Bischof Ambühl das Verbot von Orchestermessen der Wiener Klassiker: Sollte ein Kirchenchor sich dennoch durchsetzen, habe der Priester still zu zelebrieren. Bischof von Streng nimmt 1938 das Verbot zurück.

1954 kommt nochmals eine bischöfliche These, die Messfeier betreffend, zur Behandlung in die Kapitel: «Der Gemeinschaftscharakter der hl. Eucharistie». Alle Kapitel behandeln sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Der Referent in Fisingen legt seinen Ausführungen den «Communio»-Gedanken zu Grunde, der sich auch im gemeinsamen Beten und Singen ausdrücke. In der Diskussion wird zur Geduld gemahnt und daran erinnert, «dass die Tatsache des Gemeinschaftscharakters der hl. Eucharistie und was damit praktisch verbunden ist, erst seit einigen Jahrzehnten wieder intensiver betont wird». Ohne Dis-

kussion wird in Bischofszell und Steckborn von der Opfer- und Tischgemeinschaft gesprochen, in Frauenfeld von der Erlösung als Wurzel der Gemeinschaft. Der neu nach Arbon gekommene Vikar Karl Brunner geht in seinem Kapitel von der geschichtlichen Entwicklung der Messfeier aus: Die ursprüngliche Gemeinschaftsform sei gesprengt worden «durch den Individualismus der Privat- und Votivmessen». Dann kommt er zu «wichtigen Forderungen» wie: Mess-texte in der Muttersprache und weitgehender Gebrauch derselben. Er fordert: «Wegräumen aller Barrikaden zwischen Volk und Altar, weg mit der unkirchlichen Polyphonie.» «Seine wohlfundierten und luziden Ausführungen» würden den «feurigen Liturgen» verraten, kommentiert der Protokollant. Dass nicht alle mit Brunner einverstanden waren, zeigt die Bemerkung, der Vortrag habe Stoff gegeben «zu einer eifrigen, fruchtbaren und oft auch sarkastischen Diskussion».

Der Brauch der *Aussetzung des Allerheiligsten* während des Amtes an gewissen Sonntagen scheint sich noch einige Zeit erhalten zu haben. Eine Verordnung des Ordinariates von 1929 beschränkt sie auf Fronleichnam und Bettag, was im Kapitel Arbon zu einer Diskussion führt: In Konstanz und St. Gallen sei dem nicht so, da würde auch an den Monatssonntagen ausgesetzt; 1931 bejahen die meisten Kapitularen die Frage, ob die öftere Aussetzung nicht eine «pia consuetudo» sei und daher beibehalten werden dürfe – einer, ein «Anhänger der römischen Liturgie», verneint sie.

Erste Früchte der liturgischen Bewegung sind die Erneuerungen der Osternachtfeier im Jahr 1951 und der Karwochenliturgie im Jahr 1955. Im Bericht über die Dekanatenkonferenz gibt Dekan Josef Goldinger 1953 im Kapitel Bischofszell bekannt, die «Charismastagsliturgie wird auf den Abend empfohlen»; sie sei ein Experiment, grosse Sympathie habe sich nicht gezeigt. Bischof von Streng dränge nicht auf eine sofortige Einführung. Ein Jahr später kommt das Kapi-

tel nach längerer, inhaltlich nicht angeführten Diskussion zum Schluss: «*Experimendum est*». 1956 meint ein Kapitular zur erneuerten Karwochenliturgie, die Voraussetzungen in einem Dom seien nicht die gleichen wie in der Landpfarrei eines Einspänners. Schliesslich mündet die liturgische Erneuerung ein in die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, in die «*Constitutio de sacra Liturgia*» vom 4. Dezember 1963. Die Reform erlaubt die Messfeier in der Volkssprache; die Messtexte werden auf Deutsch herausgegeben. In Arbon findet 1965 «eine Versammlung im Zusammenhang mit der Liturgiereform» statt, während der «eine heilige Messe gefeiert wurde in der Weise, wie sie von der Kirche gewünscht wird». Fischingen spricht «ein geschlossenes Ja zur Liturgiekonstitution auch auf die Gefahr hin, dass gewisse Besserwisser im Pfarrevolk Sorge bereiten können». Am 28. März 1966 hält Bischof von Streng an der thurgauisch-schaffhausischen Priesterkonferenz ein Referat zur liturgischen Erneuerung.⁶⁹⁴

Für das Marienfest vom 8. Dezember 1950 ist erstmals eine *Abendmesse* erlaubt. Gut besucht sei sie in Berg, Sitterdorf und Weinfeldern gewesen, heisst es im Kapitel Bischofszell. Die Erlaubnis wird aber nicht weiter gewährt. 1953 erwägt deswegen das Kapitel Arbon, an den Bischof eine Motion einzusenden – sie «fand viele Befürworter aber auch einige Kritiker». Die Diözesanstatuten von 1960 erlauben schliesslich eine Abendmesse zweimal pro Woche sowie an den gebotenen Feiertagen, die staatlich nicht geschützt sind. Nicht alle Kapitel erwähnen die Einführung der Sonntagabendmesse im Jahr 1967 und der Vorabendmesse am Samstag im Jahr 1969, welche Bischofszell regional planen will.

Bezüglich der *Predigt* verlangen die Diözesanstatuten von 1931 und 1960, dass sie innerhalb eines Turnus von fünf Jahren die wichtigsten christlichen Lehren zum Inhalt haben solle und normalerweise nicht länger als eine halbe Stunde dauern dürfe. 1938 befassen sich die Kapitel mit jährlichen Predigt-

programmen. Für 1942 soll ein Predigtplan über Christus, für 1943 einer über die Kirche erstellt werden (die Kapitel haben sich aber mehr mit dem Inhaltlichen als mit dem Plan befasst). Die bischöfliche These von 1957 «Wie interessieren wir Kinder für die Predigt?» behandelt nur das Kapitel Fischingen. Nach Ansicht des Referenten ist die Kinderpredigt nicht notwendig, da die Kinder im Religionsunterricht geistliche Nahrung erhielten, hingegen sei sie für die Erwachsenen oft die einzige Gelegenheit zur Weiterbildung und daher nützlich, sie müsse aber mehr Evangelium als Moral sein. In der Diskussion wird eingebracht, dass bei den Kindern mehr Hörbereitschaft sei, dass das Predigthören aber nicht leicht sei; es gebe den alten Spruch: «Erstes Drittel für die Leute, zweites Drittel für die Katze, drittes Drittel für den Teufel.» 1958 wünscht das Kapitel Steckborn eine Antwort auf die Frage, ob die Sonntagspredigt ab und zu aus vernünftigem Grund ausgelassen werden dürfe – etwa bei rasch aufeinander folgenden Feiertagen – oder nicht. Eine direkte Antwort ist zwar nicht vorhanden, aber 1962 lehnt Bischof von Streng ganz allgemein «Predigtferien» ab. 1959 erlaubt er älteren Geistlichen das Ablesen der Beerdigungsansprache.

3.3 Gottesdienstbesuch

1939 beantworten die Pfarrer die Frage, wie der Gottesdienstbesuch am Sonntag sei, fast allgemein mit «gut» bis «sehr gut», nur in wenigen Pfarreien ist er nicht ganz befriedigend; in Arbon bleiben die «Sozialisten» fern. Wo zusätzlich zu Frühmesse und Amt um acht Uhr eine Betsingmesse gefeiert wird wie in Arbon und Kreuzlingen, ist sie für die Jugend wie für die Erwachsenen die beliebteste Messe. Nicht ein ganz so gutes Zeugnis wird meist dem Besuch der Werktagsmessen ausgestellt.

694 StATG Bd 4'03'0, 0.

1960 wird der Gottesdienstbesuch zum Teil nicht mehr so gut beurteilt, aber trotzdem meist noch als «befriedigend» bezeichnet. «Nicht befriedigend» oder «mangelhaft» steht nur bei zwei Pfarreien. Einige Pfarrer weisen darauf hin, dass der Gottesdienstbesuch schwer zu schätzen sei: Pfarreiangehörige würden in andere Kirchen gehen, weil dort die Gottesdienstzeiten passender seien, andererseits kämen aber auch Leute von auswärts in ihre Kirchen – Zeichen einer erhöhten Mobilität.

3.4 Beichte und Kommunionempfang

Gemäss den Berichten, welche die Dekane eingesandt haben, herrscht noch in den 1920er-Jahren beim *Alter der Erstkommunikanten* eine grosse Mannigfaltigkeit; die Spannweite geht von Acht- bis zu Zwölfjährigen, und Pfarrer Leonz Wiprächtiger in Arbon feiert die Erstkommunion sogar bereits nach der ersten Klasse mit Siebenjährigen⁶⁹⁵ (1931 wird dieser Termin von ihm und seinem Vikar im Kapitel nochmals «warm empfohlen»). 1945 gibt auch Pfarrer Josef Trüb von Tobel, ein Arboner, an, die Erstkommunion nach der ersten Klasse zu feiern.⁶⁹⁶ Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben vor, die Erstkommunion dürfe nicht später als nach der dritten Klasse erfolgen. Beim Entwurf des Plans für die Religionsunterricht 1941 sieht Diessenhofen Schwierigkeiten: Der Beichtunterricht sei für die zweite, der Kommunionunterricht für die dritte Klasse vorgesehen, im Moment würde aber in vielen Pfarreien die Erstkommunion noch nach der zweiten Klasse gefeiert; eine einheitliche Regelung im Kanton wäre wünschenswert. In Bischofszell ist man der Ansicht, dass die Erstkommunion allgemein nach der dritten Klasse sein sollte. Den – allerdings unvollständigen – Berichten in den Dekanatsarchiven über den Religionsunterricht ist zu entnehmen, dass eine Mehrheit der Pfarreien die Erstkommunion nach der zweiten, eine

Minderheit nach der dritten Klasse feiert.⁶⁹⁷ 1969 wird Bischof Hänggi gefragt, ob die *Erstbeichte* vor oder nach der Erstkommunion sein solle; vorderhand sei die bisherige Praxis beizubehalten, ist die Antwort.

Von der *Beichte* ist selten die Rede. Ende der 1960er-Jahre führen einzelne Pfarreien die *Bussfeiern* ein. Laut Kapitelsprotokollen bemerkt 1969 Bischof Hänggi bei seinem Besuch im Thurgau, Bussandachten könnten nicht mit allgemeiner Lossprechung beendet werden.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der «Oftkommunion» wird vermutlich in den meisten Pfarreien *die Kommunion während der Messe ausgeteilt* – nicht üblich hingegen ist dies lange Zeit im Hauptgottesdienst. 1960 verlangen die Diözesanstatuten: «Die hl. Kommunion soll auch während des Hauptgottesdienstes ausgeteilt werden.» Andererseits wird sie auch noch vor der Messe ausgeteilt, aber wahrscheinlich nicht mehr überall: «Der Seelsorger sei aber auch freigebig mit dem Austeilen ausserhalb, besonders vor der Messe, sowohl an Werktagen wie besonders an Sonn- und Feiertagen.»

Zum *Kommunionempfang* meldet ein Pfarrer in den 1920er-Jahren, es kämen hauptsächlich Kinder und «fromme Seelen»⁶⁹⁸; das dürfte damals auch für andere Pfarreien gegolten haben. Die *Osterpflicht* ist nicht mehr zu kontrollieren – besonders Männer gehen auswärts zur Beichte, wie verschiedentlich berichtet wird und auch aus den Visitationen hervorgeht. Hingegen ist die monatliche *Kinderkommunion* Ende der 1920er-Jahre in den meisten Pfarreien üblich geworden, oft in Verbindung mit der «Generalkommunion» der Jugendverbände; sie wird auch in den Diözesanstatuten von 1931 verlangt. Bei den Visitationen müssen die Pfarrer angeben, wie viele

695 StATG Bd 7'14'0, 0.

696 StATG Bd 6'13'0, 0.

697 Frauenfeld 1934–1966: StATG Bd 4'13'0, 1; Steckborn

1922–1956: StATG Bd 5'13'0, 1.

698 StATG Bd 7'14'0, 0.

Kommunionen sie jährlich gespendet haben. Ab 1969 dürfen Laien die Kommunion spenden; vorausgesetzt ist die offizielle Beauftragung durch den Bischof. Ab dem ersten Adventssonntag desselben Jahres ist die «Handkommunion» erlaubt.

Einfluss auf den Kommunionempfang hat aber auch das *Nüchternheitsgebot*. Eine Erleichterung wird 1951 Priestern gewährt: sie können unter bestimmten Bedingungen Getränke bis zu einer Stunde vor Messbeginn zu sich zu nehmen. Vom Kapitel Frauenfeld ist 1952 Näheres zu erfahren: Dispensen müssten via Bischof nach Rom eingegeben werden, gegen eine Taxe von dreissig Franken könnten sie Priestern gewährt werden, die am Sonntag nach neun Uhr zelebrieren oder binieren (zweimal die Messe feiern) müssten und dabei gesundheitlichen Schaden verspürten. Schon ein Jahr zuvor hat das Kapitel die Taxe kritisiert: Die «kurialen Gepflogenheiten» seien eine Schwierigkeit; jeder Bischof müsse einzeln eingeben, da man in Rom auf die Taxen angewiesen sei. Aber bereits 1953 wird allen Gläubigen erlaubt, bis zu einer Stunde vor dem Kommunionempfang etwas zu trinken, aber keinen Alkohol. 1957 wird erlaubt, bis zu drei Stunden vorher feste Nahrung zu sich zu nehmen und 1964 diese Frist auf eine Stunde festgelegt.⁶⁹⁹

Für die *Krankenkommunion* bestimmen die Diözesanstatuten von 1931: Die Kommunion ist im liturgischen Gewand zum Kranken zu tragen, aus gerechtem und vernünftigem Grund kann dies auch in Schwarz geschehen, im Krankenzimmer hingegen hat der Priester das Superpelliz, den Chorrock, mit der Stola, zu tragen. 1932 wird im Kapitel Frauenfeld aufmerksam gemacht auf eine «Musterkombination Talar und Chorhemd, ein Kleidungsstück, das bequem in der Tasche mitgetragen werden kann». 1941 erinnert Bischof von Streng an folgende Vorschrift: «Im Krankenzimmer sind überall Stola und Superpelliz zu tragen»; die Synodalstatuten 1960 erwähnen dann nur noch die Stola.

3.5 Rituale, Riten, Andachten

Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts verdrängte das Latein die deutsche Sprache in den *Riten* völlig. Im Gefolge der liturgischen Bewegung kommt nun aber der Wunsch nach volkssprachlichen Texten wieder auf. So nehmen die Kapitel 1937 zur Kenntnis, dass ein neues Rituale erscheine, das der deutschen Sprache wieder mehr Raum gebe; 1938 kommt es heraus. Weitgehend in Deutsch sind Taufe, Trauung und Beerdigung. Dass da und dort auch das 1950 erschienene deutsche Einheitsrituale gebraucht wird, zeigt eine Anfrage im Kapitel Fischeningen, ob bei der Krankenölung dieses Rituale gebraucht werden dürfe, im Unterschied zum diözesanen sei der Ritus in deutscher Sprache. Die Anfrage wird zwar «im Interesse der Kranken» bejaht, aber auch betont, dass im allgemeinen das diözesane Rituale verpflichtend sei. In der ersten Hälfte der 1970er-Jahre werden für den deutschen Sprachraum die Texte herausgegeben für Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung; 1978 folgt ein Benediktionale.

Es ist lange ein alter Brauch gewesen, am Karfreitag und Karsamstag ein «*Heiliges Grab*» mit ausgesetzter Monstranz feierlich zu gestalten. Diese Aussetzung der Monstranz verbietet 1930 eine bischöfliche Verordnung, was in den Kapiteln Arbon und Fischeningen zu Diskussionen führt. In Arbon gibt ein Pfarrer «ein heftiges Votum» gegen die Verordnung ab, worauf er «zum willigen Gehorsam» gerufen wird, denn «man komme damit weiter als mit Kritik». Trotzdem bringt der gleiche Pfarrer an der folgenden Versammlung die Sache nochmals zur Sprache, dabei aber «stellen die Hochw. Herren fest, dass die Betstunden auch nach der Neuerung gut besucht» werden. Fischeningen behandelt als einziges Kapitel die neuen Vorschriften der Sakramentenkongregation, aus denen die Verordnung des Bischofs hervorgegan-

699 LThK³ 7, Sp. 943.

gen ist. Nachdem der Referent seinen Vortrag eingeleitet hat, ist «männiglich gespannt» auf die Punkte, «die seit der Proklamation dieses Dekretes durch unseren hochw. Bischof Gegenstand verschiedentlicher Aussprache im aufgeschreckten Klerus waren». Gleichzeitig muss auch der *Kommunionteller* eingeführt werden. Bei diesem «weiss sich der Referent geschickt herauszuwinden mit der Bemerkung, man müsse das der Erfahrung anheim stellen». Zum «Heiligen Grab» meint er, es sei in den deutschsprachigen Ländern beim Volk äusserst beliebt; der Bischof solle in Rom ein Privileg für das Heilige Grab erwirken. In der Diskussion wird gesagt: «Bei aller am Weihetag feierlich versprochenen Reverenz und Obedienz ist es dennoch menschlich, den tief einschneidenden Bestimmungen etwelche Bedenken entgegenzustellen.» Den bisherigen Status zu belassen sei die Meinung nicht nur der «älteren Semester», sondern auch der «jüngeren Garde». Ein Jahr später heisst es im Bericht über die Dekanenkonferenz: «Über die Beobachtung der Vorschriften betr. Heilig-Grab und Kommunionteller haben die Dekane Bericht zu erstatten»; der Bischof habe seinerseits das Ergebnis nach Rom zu melden.⁷⁰⁰ In den Diözesanstatuten von 1931 ist vorgeschrieben, die eucharistischen Gaben in einem Tabernakel auf einem Seitenaltar aufzubewahren und ihn zu schmücken – auch das wird «Heiliges Grab» genannt.

Die *Andachten* sind in den Kapiteln selten ein Thema. Die bischöfliche These von 1940 – «Gestaltung und volksliturgische Erneuerung der Nachmittagsandachten» – behandeln nur zwei Kapitel. Bischofszell bezieht sie eher auf die Abendandachten: Dort sei der Besuch schwach, sie seien langweilig, der Volksgesang komme zu kurz. Wohl auf den Nachmittag bezogen ist der Vorschlag, die Christenlehre mit einer Segensandacht zu verbinden, die aber nicht zu lange dauern dürfe. Frauenfeld zählt als Mängel auf die ungepflegte sprachliche Form und den Subjektivismus. Als Erneuerung werden die liturgischen Texte

aus Komplet, Prim und Vesper empfohlen. Die deutsche Sprache in der Vesper wird abgelehnt, da sie zum Psalmodieren weniger geeignet sei. Da lautet 1935 ein Votum im Kapitel Arbon anders: Die deutsche Vesper solle wie im Erzbistum Freiburg eingeführt werden. Auch Vereine und Bruderschaften haben je eigene Andachten; 1939 schreibt der Pfarrer von Arbon zu den Nachmittagsandachten: 1. Sonntag Kongregation, 2. Sonntag Mütterverein, 3. Sonntag Dritter Orden.

1965 werden die Kapitel vom Bischof angefragt, wie sie sich zu *Trauungen am Nachmittag*, besonders am *Samstag*, stellten. Noch ein Jahr zuvor hat der Bischof sie verboten, aber wegen vermehrten Anfragen sieht er sich nun zu einer Umfrage veranlasst. Nur das Kapitel Arbon hat zu diesem Thema einen Vortrag beschlossen. Der Referent, Pfarrer Josef Burkart von Güttingen, lehnt Trauungen am Samstagnachmittag ab und begründet die Ablehnung mit der Vorbereitung auf den Sonntag und mit den sich ergebenden «Festereien bis tief in die Nacht hinein». Aber schon Trauungen am Samstagvormittag seien ein Entgegenkommen «zum Schaden pfarreilicher Seelsorge». Wenn etwa eine Beerdigung auf den Samstag falle, so lasse «diese sich bedeutend weniger verschieben als eine Hochzeit, wo man es nicht mit verweslichen Leichen zu tun» habe. Auch den Trauungen an anderen Nachmittagen steht eine Mehrheit des Kapitels skeptisch gegenüber. Dessen ungeachtet wird nach erteilter Erlaubnis der Samstagnachmittag der beliebteste Trauungstermin.

3.6 Prozessionen, Bittgänge

Über die Bittgänge geben die Kapitelsprotokolle keine Auskunft. Aus Pfarrblättern kann erschlossen

⁷⁰⁰ Die Antworten der Pfarrer des Kapitels Fischingen sind erhalten geblieben in StATG Bd 6'30'0, 0.

werden, dass sie keineswegs abgeschafft und vor Christi Himmelfahrt besonders in kleineren und ländlichen Pfarreien noch immer üblich sind. Die Monatssonntage mit Prozession sind mit der Zeit aber ausser Übung gekommen; 1931 werden sie in den Diözesanstatuten noch erwähnt, 1960 nicht mehr. Die Fronleichnamsprozession wird festlich gehalten auch an grösseren Orten wie Arbon und Romanshorn. 1970 bestimmt die Bischofskonferenz, dass dort, wo Fronleichnam kein staatlicher Feiertag ist, das Fest auf den folgenden Sonntag zu verlegen ist; teils wird Fronleichnam noch mit einer Prozession gefeiert, teils sind andere Formen, wie Gottesdienste im Freien, an deren Stelle getreten.

3.7 Bruderschaften, Vereine

Gelegentlich werden *Bruderschaften* noch erwähnt. Sie seien wichtig, meint man 1922 im Kapitel Arbon. 1933 empfiehlt Bischof Ambühl an der Dekanatenkonferenz die Rosenkranzbruderschaft «als eine der ältesten und ehrwürdigsten Vereinigungen». Im gleichen Jahr aber bedauert der Pfarrer von Sulgen, dass seine 600-jährige Bruderschaft «beerdigt» worden sei; es handelt sich dabei um die Rosenkranzbruderschaft, die auf die Zeit vor der Reformation zurückgeht. 1939 bestehen in 36 Pfarreien Bruderschaften, 1960 noch in 29. Nur wenige Pfarrer machen Bemerkungen zu den Bruderschaften. 1939: In Romanshorn seien beide Bruderschaften «am Absterben», in Frauenfeld, wo die alte Dreifaltigkeitsbruderschaft eingegangen sei, floriere auch die Rosenkranzbruderschaft nicht mehr, in Heiligkreuz hingegen sei jene vom «Guten Tod» sehr beliebt und habe monatlich eine Versammlung, in der Pfarrei Fischingen feierten die drei Bruderschaften jedes Jahr ein Fest. 1960: die Rosenkranzbruderschaft in Leutmerken habe seit zehn Jahren keinen Eintritt mehr gehabt; die Johannesbruderschaft in Wängi sei am «Einschlafen». Was diese

beiden Pfarrer bemerken, kann auch für andere gelten.

Das *Vereinswesen* ist voll entwickelt. Die Sonderbeilage der «Thurgauer Volkszeitung» zum Katholikentag vom 9. September 1933 zählt an Vereinen auf: Jungmannschaft, 36 Sektionen mit 1100 Mitgliedern, Kantonalverband 1912 gegründet; 6 Gesellenvereine mit 162 Mitgliedern; 14 Arbeitervereine mit 613, 10 Arbeiterinnenvereine mit 774 Mitgliedern; 4 katholische Turnvereine; der 1913 von Frau von Streng, der Mutter des Bischofs, gegründete Frauenbund; dazu 21 Sektionen der christlichen Gewerkschaften mit 1564 Lohnarbeitern.⁷⁰¹ Müttervereine und Jungfrauenkongregationen fehlen in dieser Zusammenstellung. Die Visitation von 1939 zählt neben den oben erwähnten Vereinen – nach den Gewerkschaften wurde nicht gefragt – auch die anderen auf: Die Jungfrauenkongregation ist in 35 und der Mütterverein in 45 Pfarreien vertreten; hinzu kommen die Jungwachtscharen in 11, die katholischen Pfadfinder in 3 und die Blauringscharen in 11 Pfarreien. Die Visitation von 1960 zeigt, dass sich das Vereinswesen nach dem Zweiten Weltkrieg noch ausgedehnt hat: Es bestehen 14 Jungwacht- und 17 Blauringscharen⁷⁰², 2 Pfadfindergruppen, 44 Jungmannschaften, 42 Kongregationen, 18 Arbeiter- und 10 Arbeiterinnenvereine, 48 Müttervereine, 5 Gesellenvereine, 4 Turnvereine; etwa 20 Pfarreien geben zudem den Volksverein an. Aber bereits machen sich Veränderungen bemerkbar. Aus den Jungfrauenkongregationen werden Töchterkongregationen; in einigen Pfarreien gibt es Gruppen der Älteren und der Jüngeren, auch Jungsodalinnen genannt, sowie Gruppen ohne Bindung an die Kongregation. Die

701 StATG Bb 10, 10/5.

702 Sowohl Jungwacht als auch Blauring haben einen Kantonsvorstand: Kantonspräses, Kantonsführer bzw. Kantonsführerin, dazu einzelne Führer oder Führerinnen aus den Scharen; es werden kantonale Treffen und Schulungskurse durchgeführt.

Jungmannschaft hat in grösseren Pfarreien wegen der vielen anderen Vereine am Ort Schwierigkeiten bei der Rekrutierung neuer Mitglieder. Auch macht der gesellschaftliche Wandel vor den Vereinen nicht Halt: Die Arbeiterinnenvereine z. B. zählen 1933 noch 774 Mitglieder, 1958 sind es 512, 1963 nur noch 331; von Letzteren ist fast ein Drittel über 60 Jahre alt.⁷⁰³ Ähnliches kann auch für die Arbeitervereine angenommen werden.

Aus der eben erwähnten Sonderbeilage der «Thurgauer Volkszeitung» ist zu schliessen, dass beim *Katholikentag* von 1933 die Vereine eine wichtige Rolle spielten. Der Beilage ist auch zu entnehmen, dass schon früher thurgauische Katholikentage durchgeführt wurden: 1894 auf Schloss Sonnenberg, 1905 in Weinfeld und 1923 in Frauenfeld. Gemäss den Protokollen wurde in keinem Kapitel über diese Tage gesprochen, möglicherweise aber an den kantonalen Priesterkonferenzen.

Oft empfehlen die Bischöfe an den Dekanenkonferenzen die Vereine. Die bischöfliche These von 1940 – «Pflege der sozialen Standesvereine und Jugendorganisationen» – behandeln nur Bischofszell und Steckborn; der These von 1945 – «Seelsorgerliche Bedeutung der marianischen Kongregationen» – nehmen sich nur Bischofszell und Fisingen an. 1951 sagt Bischof von Streng an der Dekanenkonferenz, weil das hohe Ideal der Kongregation nicht von allen erreicht werden könne, möge je nach Bedürfnis das Prinzip «Masse» oder «Elite» Anwendung finden. An den Kapitelsversammlungen kommen neben den Empfehlungen von Vereinen auch Schwierigkeiten zur Sprache. 1922 hält Pfarrer Johann Baptist Amrein von Romanshorn im Kapitel Arbon einen Vortrag zum Thema «Priesterpflicht und Vereinsarbeit»: Die Vereine stünden der Verinnerlichung vielfach entgegen; der Präses als Vater des Vereins müsse sich um alles kümmern; mit der Vereinsarbeit sei auch der durch die Diözesanstatuten verbotene Wirtshausbesuch verbunden, den die Vereinsleitung oft zur Pflicht ma-

che, doch solle er so wenig als möglich geschehen und nur so lange als notwendig; zuerst komme die Predigt, dann die Vereinsarbeit. In der Diskussion wird auch nach einem Abbau des Vereinswesens gerufen, andererseits der Nutzen der religiösen Vereine betont, die im Zeitalter des Sportes wieder mehr im Vordergrund stünden. 1932 bemerkt ein Pfarrer im Kapitel Arbon, junge Mütter seien zum Eintritt in den Mütterverein nicht zu bewegen; ein Jahr später wird gerade die Wichtigkeit dieses Vereins betont. 1949 stellt Bischofszell fest, junge Leute, die sich den jugendlichen Standesvereinen nicht anschliessen, würden verloren gehen an Turnvereine, Fussball- und Radsportclubs. In Fisingen geht es 1957 um die Frage, wie mit Kongregationistinnen umgegangen werden solle, die in «gegnerischen Vereinen» mitmachten: «Pastoral gesehen ist es abzulehnen, aber die Irrenden sind zu lieben», lautet die Antwort. 1945 verlangt man in Frauenfeld «bei aller Notwendigkeit der katholischen Vereine eine vermehrte Berücksichtigung von Familie und Pfarrei» – dies auch in Hinblick auf kantonale Veranstaltungen. 1949 ist Steckborn unzufrieden mit den Vereinszentralen, die «allzu diktatorisch» seien «in ihren Weisungen und Empfehlungen». 1967 wünscht Dekan Müller von den katholischen Organisationen mehr Rücksicht auf pfarreiliche Verhältnisse, besonders auf die Christenlehrzeiten.

Ein Verein besonderer Art ist der *Kirchenbauverein*. 1930 gründet ihn Bischof Ambühl. Er muss in jeder Pfarrei eingeführt werden. Die «Mitgliedschaft» einer Familie besteht darin, dass sie jede Woche fünf bis zehn Rappen zu seinen Gunsten auf die Seite legt, wie es im Kapitel Arbon heisst. Es wird aber auch gesagt, der Verein sei zwar eine Lieblingsidee des Bischofs, aber im Volk zeige sich keine grosse Begeisterung. 1932 meldet der Bischof, von 425 Pfarreien seien 213 beigetreten. 1933 ist er ungehalten über

703 StATG Bb 5, 5/22.

die Pfarreien, die ihn noch nicht eingeführt haben: Sollten sie das nicht tun, würden in drei Jahren die Namen der säumigen Pfarreien veröffentlicht; der Thurgau stehe aber gut da. Ob das für später auch noch gilt? Jedenfalls geben die Dekane die Ermahnung des Bischofs weiter, dass die Sammlung unbedingt durchzuführen sei. 1937 sind die Thurgauer Dekane mit dem Entwurf neuer Vereinsstatuten nicht einverstanden: Er sei zwar von 28 Dekanen gutgeheissen worden, aber die Thurgauer seien dagegen gewesen, weil die Auflösung paritätischer Verhältnisse nicht berücksichtigt werde, meldet Bischofszell. Im gleichen Jahr berichtet Fischingen von einem «Mutigen», der den Kirchenbauverein eine «Landplage» genannt habe, weil er aufdringlich propagiert werde. Bald einmal wird die Sammlung durch ein jährliches Kirchenopfer ersetzt. Nur die Bezeichnung «Kirchenbauverein» hält sich noch längere Zeit, bis sie in den 1970er-Jahren durch «Kirchenbauhilfe» ersetzt wird.

3.8 Religionsunterricht

Gemäss der Verordnung des Regierungsrates von 1876 ist der Mittwochnachmittag für den Religionsunterricht der Primarschule reserviert; in der Sekundarschule ist er in den Stundenplan eingebaut. 1925 wird im Kapitel Arbon ein zweiter halber Tag für den Unterricht gewünscht. 1946 gibt ein Regierungsratsbeschluss den Freitagnachmittag ab 15.30 Uhr für den Religionsunterricht frei⁷⁰⁴, so dass nun zwei Stunden pro Woche und Klasse möglich sind.

Als Grosse und Kleine *Katechismen* sind immer noch die 1911 von Bischof Stammler herausgegebenen zu gebrauchen. 1930 berichtet das Kapitel Arbon, dass sie bald vergriffen seien; allfällige Wünsche für eine Neuauflage solle man nach Solothurn melden. Gewünscht wird von Arbon ein einheitlicher Katechismus für die ganze deutsche Schweiz; abstrakte

Begriffe solle man durch leichter verständliche ersetzen, und für den kleinen Katechismus wolle man die lateinische Schrift. Drei Jahre später aber sind immer noch alte Katechismen vorhanden. Bischof Ambühl fordert deshalb die Kapitel nochmals auf, ihre Vorschläge einzubringen und stellt für die deutsche Schweiz einen einheitlichen Katechismus in Aussicht. Die Kapitel bestimmen nun jeweils einen Pfarrer oder gar eine Kommission, Vorschläge zu machen. Fischingen findet, eine Totalrevision sei nicht vorgesehen; da alles so ziemlich beim Alten bleibe, lohne es sich nicht, Vorschläge zu machen. Die Arbeit der anderen aber, so sie begonnen hat oder abgeschlossen wird, ist vergebens. Denn 1934 erklärt Bischof Ambühl, man müsse bei den heutigen Umwälzungen Abklärungen abwarten; der bisherige Katechismus werde auswärts teilweise günstig beurteilt. 1938 nimmt sich Bischof von Streng der Sache an; die bischöfliche These von 1939 betreffend Wünsche an einen neuen Katechismus behandelt nur Steckborn. Der Bischof will nun zuerst ein Lehrbuch für die unteren Klassen herausgeben; ein Entwurf entsteht, und die Kapitel haben ihre Wünsche und Beurteilungen einzubringen. Für das Kapitel Arbon ist zu viel von Sünde und zu wenig von Tugend die Rede; glücklich sei die Verbindung von Bibel und Katechismus. Ein Kapitular lehnt den Entwurf vom methodischen Standpunkt her ab. Ähnlich reagiert Steckborn. Fischingen lädt eigens zu einer ausserordentlichen Versammlung ein, zu der als Vertreter der Kapitel Frauenfeld und Bischofszell die Dekane Haag und Goldinger erscheinen. Der Entwurf erfährt durch Pfarrer Bernhard Sprecher einen regelrechten Verriss, der im Protokoll im Wortlaut wiedergegeben ist. Der Referent lehnt die Vermischung von Bibel und Katechismusfragen ab; der Katechismusstoff werde dadurch zerstückelt, und die Fragen seien ungeschickt formu-

704 Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1946, S. 446–447 (17. Mai 1946).

liert (z.B. «Wie alt ist Gott?»). Kritik übt er auch an der Sprachform der biblischen Erzählungen: Statt des den Kindern vom Dialekt her ungewohnten Imperfekts müsse das Perfekt gewählt werden. Überhaupt würden die Verfasser das kindliche Denken nicht verstehen. Im Beichtspiegel seien alle Sünden als gleich gross dargestellt und bei allem müsse das Kind die genaue Zahl angeben. Dadurch werde es zur Skrupelhaftigkeit oder Gleichgültigkeit erzogen, z. B. wenn verlangt werde, anzugeben, wie oft es in der Kirche herumgeschaut habe. Dekan Haag versucht daraufhin doch noch, dem Entwurf ein paar gute Seiten abzugewinnen. 1941 erscheint schliesslich das «Religionsbuch für Schule und Haus», bestimmt für die vier unteren Klassen. Bei der Bearbeitung der bischöflichen These von 1942 – der Frage, wie dieses Buch in den Familien heimisch gemacht werden könne – finden Fischingen und Bischofszell, es sei zu schwierig, zu weitläufig, zu umfangreich; die anderen Kapitel schweigen. 1946 können die Dekane mitteilen, der neue Grosse Katechismus komme heraus. Er erscheint ein Jahr später und ist bestimmt für die 5., 6. und 7. Klasse. 1956 richtet das Kapitel Arbon eine Eingabe an den Bischof mit der Bitte um Einführung des 1955 erschienenen deutschen Einheitskatechismus; er sei von allerbesten Qualität und bereits in der deutschen und st. gallischen Nachbarschaft eingeführt (eine Antwort ist nicht vorhanden). Bischofszell meldet 1958, der Bischof sei zwar für diesen Katechismus, doch wäre es ein grosser finanzieller Verlust, wenn der gegenwärtige eingestampft werden müsste. 1960 will ihn das Kapitel aber trotzdem einführen. Im gleichen Jahr jedoch meint Steckborn, der Inhalt des deutschen Katechismus sei zwar besser, doch habe er zu wenig Fragen, brauche zu viel Vorarbeit, rege aber immerhin zum selbständigen Denken an. 1962 wird der Einheitskatechismus offiziell erlaubt. Bereits 1963 gibt Bischof von Streng einen neuen Katechismus für das Bistum in Auftrag; er solle nach dem Konzil erscheinen, denn der deutsche sei

schon bald überholt. Dazu meint Fischingen: «Die Gestaltung eines Katechismus sei und bleibe wohl immer das grosse Sorgenkind sowohl für den Bischof wie für die Seelsorger und Unterrichtskinder.» Der geplante Katechismus ist denn auch nie erschienen. Seither gibt es zahlreiche, auch sich abwechselnde Lehrmittel.

1936 ist aus Frauenfeld zu erfahren, nach Auffassung des Ordinariates seien die Dekane zugleich Inspektoren des Religionsunterrichtswesens und verpflichtet, «jährlich einmal die Pfarrer mit ihrem Besuch zu überraschen». 1945 wird von der Dekanenkonzferenz berichtet, der Bischof beabsichtige eine strenge Kontrolle des Religionsunterrichts im Sinne jährlicher *Inspektionen*. Dekan Sieber gibt in Fischingen bekannt: «Der Kapitelsvorstand wird sich in die Arbeit teilen und in freundschaftlichem Sinn die Besuche vornehmen.» 1951 erklärt der Bischof, die Religionsunterrichtsinspektion sei nicht Schikane, sondern ein Mittel zur Beratung und Hilfe. Schon früher gab es die *Examen*: 1935 berichtet Dekan Suter im Kapitel Bischofszell, er hätte 1660 Kinder geprüft. 1946 werden jährliche Examen im Herbst und Winter verordnet. Wann Inspektionen und Examen abgeschafft wurden, ist den Protokollen nicht zu entnehmen – spätestens jedoch in den 1960er-Jahren.

1949 verlangt das Ordinariat, dass jede Pfarrei einen *Lehrplan* zu erstellen und ihn dem Ordinariat einzureichen habe; es gelte, Einheitlichkeit und Lückenlosigkeit im Religionsunterricht herzustellen. Nur in Steckborn wird geäussert, dass «eine zu weit gehende Uniformierung unmöglich und unerträglich» sei. Die anderen Kapitel scheinen die Sache nicht so ernst genommen zu haben.

Wann die ersten *Laienkräfte* Religionsunterricht erteilt haben, geht aus den Protokollen nicht hervor. 1925 würde es Arbon begrüssen, wenn Lehrer auch Religionsunterricht erteilten. Eine bischöfliche These von 1937 möchte Mütter dafür gewinnen. 1951 sagt der Bischof, «Frauenpersonen, die Unterricht ertei-

len, bedürfen der bischöflichen Genehmigung». 1954 begrüsst es Arbon, dass für die untern Klassen Laienkräfte herangezogen werden.

3.9 Christenlehre

1936 fragt eine bischöfliche These: «Wie kann die Sonntagschristenlehre zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes gemacht werden?» Behandelt wird sie nur in Fischingen und Frauenfeld. In beiden Kapiteln kommt zum Ausdruck, dass die *Christenlehre von Erwachsenen* nur selten oder gar nicht besucht wird; Erwachsene würde sie nicht ansprechen, weil sie für Schulkinder berechnet sei. Fischingen schlägt vor, für Erwachsene eine katechetische Predigt mit Segen zu einer geeigneten Abendstunde zuführen. In den übrigen Dekanaten werden ebenfalls kaum Erwachsene an der Christenlehre teilgenommen haben – Grund genug, die These zu übergehen. Schon 1924 wird im Arboner Dekanatsbericht wegen der Nicht-Teilnahme Erwachsener bemerkt: «Wohl ist an dieser Tatsache zum Teil die ungünstige Zeit gleich nach dem Mittagessen, wo ältere aber auch jüngere Leute, welche die ganze Woche schwer gearbeitet haben, leicht in Schlaf verfallen, schuld.»⁷⁰⁵

Ursprünglich fand die Christenlehre am Sonntagnachmittag statt. Das schreiben auch noch die Diözesanstatuten von 1931 vor. Dem gerade erwähnten Dekanatsbericht ist zu entnehmen, dass sie auch mit Andachten verbunden sein konnte. Dort wird aber auch festgestellt, dass die «junge Welt [...] die Rosenkranzandachten in heissen Sommertagen oder in kalten Winterzeiten nicht hoch» einschätze, aber dass «durch interessante Ansprachen» wohl «auch der «beste Lausbube» aufmerksam» gemacht werden könnte. 1936 berichtet Frauenfeld, in den Städten habe man angefangen, die Christenlehre auf den Morgen zu verlegen. 1959 meint auch Bischof von Streng, Schulentlassene am Nachmittag zur Christen-

lehre aufzubieten, habe sich überholt. Die Christenlehre am Sonntagmorgen zu erteilen, wird vermutlich bald überall üblich. Da und dort wird begonnen, die Christenlehre doppelt zu halten: am Sonntagmorgen und an einem Werktagabend. Gemäss den Diözesanstatuten von 1960 ist es nicht verboten, «die Christenlehre an einzelnen Orten auf die Werktage zu verlegen, vorausgesetzt, dass der Besuch an Werktagen ein wesentlich besserer wird». Die Statuten mahnen auch, «an der Stundenzahl um die Dreissig» festzuhalten. Längst nicht mehr alle Pfarreien erteilen jedoch so viele Stunden; in einigen findet die Christenlehre nur während des Winterhalbjahres statt.⁷⁰⁶

Das *Alter*, das zum Besuch der Christenlehre verpflichtet, hat immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. 1923 wird im Kapitel Arbon gefragt, ob die Pflichtigen mit dem 17. oder 18. Altersjahr entlassen werden sollten; wegen der schwierigen Verhältnisse erfolge die Entlassung in der Pfarrei Arbon freilich schon mit dem 16. Altersjahr. Es wird in Erwägung gebracht, dass man dort, wo die Pflichtigen bereits mit dem 17. Altersjahr entlassen werden, kaum wieder das 18. Altersjahr einführen könne.⁷⁰⁷ Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben für den Besuch der Christenlehre die Phase vom beginnenden 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr, also von der sechsten Klasse an, vor. In den Diskussionen anlässlich der Behandlung der These von 1936 zeigt sich, dass in einigen Pfarreien die Christenlehre für Schulentlassene und für Schulpflichtige gemeinsam, in anderen Pfarreien für die Schulpflichtigen bereits nicht mehr gehalten wird. 1951 sagt man in Arbon, es habe sich nach und nach herausgebildet, dass die Christenlehre drei Jahre lang nach dem erfüllten obligatorischen Schulunterricht, d. h. nach der 8. Klasse⁷⁰⁸, besucht

705 StATG Bd 7'14'0, 0.

706 So z. B. in Romanshorn.

707 StATG Bd 7'14'0, 0.

708 Die Schulpflicht dauerte damals acht Jahre.

werden müsse. Aber noch 1959 werden die Pfarrer ermahnt, die Christenlehre für die Schüler nicht leichtsinnig abzubauen. Ein Jahr später hingegen sagt Bischof von Streng, für Schulentlassene sei die Christenlehre obligatorisch, für Schulpflichtige weniger. In den Diözesanstatuten von 1960 wird als Entlassungsalter das 18. Lebensjahr angegeben; zur Christenlehre «sollen auch schon die Schulpflichtigen der letzten Schulklasse verpflichtet werden, sodass der Lehrplan sich auf vier Jahre erstreckt». Tatsächlich gibt es aber kaum eine Pfarrei, in der dieses «Sollen» erfüllt wird.

Kapitelsversammlungen und Dekanatsberichte weisen schon früh auf *Schwierigkeiten* bezüglich der Christenlehre hin. Als Hindernisse für einen regelmässigen Besuch sieht Dekan Kurz im Dekanatsbericht des Kapitels Arbon von 1924 «die bald unübersehbaren Vergnügungsanlässe, die unzähligen Sportgelegenheiten, dazu gerechnet die Lauheit mancher Familien, das Fehlen der Autorität der Eltern über ihre heranwachsenden Kinder». Ein Jahr später weist er nochmals auf Hindernisse hin und fügt bei: «Auch die «fortschrittlichen» Töchter stehen den «modernen» Jünglingen nicht nach.»⁷⁰⁹ 1929 bemerkt dasselbe Kapitel, die Christenlehre sei fast überall ein «Schmerzkind». 1936 nennt Frauenfeld die Christenlehre ein «Sorgenkind». 1959 oder 1960 befassen sich alle Kapitel mit einer bischöflichen These über die Christenlehre für Schulentlassene. Arbon meint, es gelte neue Wege zu finden, um sich gegen die Entfremdung der Jugend von der Kirche zu wehren. Für Steckborn ist die Christenlehre zwar ein «Herzansliegen des Bischofs, praktisch aber ein Stiefkind»; problematisch seien Methode und Zeitbestimmung, aber auch «die durch die moderne Lebensart verbundene Mentalität der Jugend».

Sowohl für den Religionsunterricht als auch für die Christenlehre haben die Pfarrer alljährlich einen «Jahresbericht» abzufassen, d. h. einen Fragebogen auszufüllen mit statistischen Angaben über den Religi-

onsunterricht nach Klassen, Knaben, Mädchen, Stunden, begründeten und unbegründeten Absenzen; gefragt wird nach der religiösen Betreuung der Schüler und den Vereinen für Schulpflichtige. Auch für die Christenlehre sind statistische Angaben zu machen und die Fragen nach der Betreuung der schulentlassenen Jugend und nach den Standesvereinen zu beantworten.⁷¹⁰

3.10 Pfarrblatt

1924 ist man im Kapitel Arbon willens, ein Pfarrblatt einzuführen (es kostet im Jahr Fr. 2.90). 1932 ist von einem bisherigen und einem neuen Pfarrblatt die Rede: Die Pfarrer werden angefragt, ob sie mit dem neuen zufrieden seien. Eine Mehrheit im Kapitel Arbon ist nicht zufrieden, denn es kostet Fr. 4.50, «was für die Landbevölkerung bei all den anderen Presseforderungen entschieden zu hoch ist». 1937 sagt man in Frauenfeld, verschiedene Leute beurteilten «den redaktionellen Teil des Pfarrblattes nicht zu Unrecht als Kitsch und Flachkopfgeschichten». 1938 folgt Arbon nach: «Der Inhalt des Pfarrblattes ist vielfach zu süsslich, was Männern nicht passt.» 1966 wird eine Neugestaltung diskutiert; gegen ein 14-tägiges Erscheinen gibt es Bedenken. 1968 erhält eine Kommission von der Priesterkonferenz den Auftrag, eine Neugestaltung auszuarbeiten. In dieser Kommission wirkt Pfarrer Hans Schälli von Emmishofen, der spätere erste Regionaldekan, massgebend mit. Im Januar 1971 erscheint die erste Nummer des nun 14-täglich herausgegebenen neuen Pfarrblattes mit dem Titel «Kirche + Pfarrei».

709 StATG Bd 7'14'0, 0.

710 Solche Berichte sind, bei vielen Lücken, in den Dekanatsarchiven vorhanden: Frauenfeld 1933–1966 (StATG Bd 4'13'0), Steckborn 1921–1959 (StATG Bd 5'13'0), Fischingen 1944–1945 (StATG Bd 6'13'0), Bischofszell 1961 (StATG 8'13'0).

3.11 Weitere Tätigkeiten

Gemäss den Diözesanstatuten von 1931 sind in den Pfarreien alle zehn Jahre *Volksmissionen* durchzuführen. Bischof von Streng mahnt 1940, die fälligen Missionen nicht zu verschieben und möchte 1941 auch alle zwei bis drei Jahre *Standesmissionen*. Auch in den Diözesanstatuten von 1960 steht ein Artikel über die *Volksmissionen*: Die Pfarrer sollen die alle zehn Jahre durchgeführten Missionen mit den Namen der Missionare dem Ordinariat melden. In den Kapiteln wird kaum über die *Volksmissionen* gesprochen; gemäss der Visitation von 1960 werden sie in den meisten Pfarreien nach Vorschrift durchgeführt.

Nur im Kapitel Frauenfeld wird 1932 die Forderung Bischof Ambühls erwähnt, dass in jeder Pfarrei *Caritas-Ausschüsse* gegründet werden sollen und darüber bei der Visitation Rechenschaft zu geben sei. Erfolg war dem Bischof jedoch nicht beschieden: 1936 bedauert das Ordinariat, dass in den meisten Pfarreien im Thurgau kein solcher Ausschuss bestehe. 1938 ist man in Arbon der Meinung, dass man die Caritas wie bis anhin der Jungfrauenkongregation überlassen soll.

1933 will der Bischof im Bistum die *ewige Anbetung* einführen: Einmal im Jahr sollen in jeder Pfarrei an einem bestimmten Tag in der Kirche das Allerheiligste ausgesetzt und Betstunden gehalten werden. Die Kapitel erstellen darauf Listen, auf denen eingetragen ist, welchen Tag eine Pfarrei dazu bestimmt hat. In Steckborn bekunden kleine Pfarreien Mühe, sich auf einen ganzen Tag zu verpflichten.

Wer in den Kapitelsprotokollen nachsehen wollte, wie im Thurgau das *Missionsjahr 1961* und anschliessend das *«Fastenopfer der Schweizer Katholiken»* von Volk und Klerus angenommen und durchgeführt wurden, sähe sich enttäuscht und käme zu falschen Schlussfolgerungen, denn beide werden in den Akten kaum erwähnt. Die Initiative lag (und liegt) bei den Pfarreien, die im Zusammenhang mit dem Fa-

stenopfer eigene Aktionen durchführen (mit dem «Pro-Kopf-Anteil» stand und steht der Thurgau in den vordersten Rängen⁷¹¹) – ein Beispiel, das zeigt, dass das Leben in den Pfarreien nur zum Teil in den Kapitelsakten dokumentiert ist.

3.12 Konfessionelles

3.12.1 Mischehen

Nur das Kapitel Bischofszell befasst sich 1934 mit der These, was das Kirchenrecht und die Diözesanstatuten über die Trauungsfeier für gemischte Paare vorschreiben – die ändern Kapitel werden es schon gewusst haben. Die Bestimmungen sind: Das Paar darf in der Kirche getraut werden, die Ringsegnung ist erlaubt, aber weder die Brautmesse noch der Brautseggen. In diesen Einschränkungen, meint Bischofszell, dürfe man «nicht ein abfälliges Urteil der Kirche erblicken über die religiöse Überzeugung des nichtkatholischen Teils, sondern vielmehr die Trauer über den gefährlichen Schritt, den eines ihrer Kinder getan habe».

1964 haben alle Kapitel eine Umfrage des Ordinariates über die Mischehe zu behandeln. Alle sprechen sich für eine Beibehaltung des Versprechens katholischer Kindererziehung aus. Der Referent im Kapitel Arbon sieht besondere Probleme, wenn beide Partner in ihrer Konfession verwurzelt sind und die Kinder in ihrer Kirche erziehen möchten, aber auch, wenn der protestantische Teil in seiner Kirche stärker verwurzelt ist als der katholische in der seinigen. Über die Gültigkeit einer Ehe, die nicht in der katholischen Kirche geschlossen wird, gehen die Meinungen auseinander. In Frauenfeld wird für die Gültigkeit der evangelisch geschlossenen Ehe plädiert, aber nicht der Zivilehe. In Arbon hingegen schlägt der Referent

711 Gemäss Unterlagen des Fastenopfers.

die Gültigkeit beider Formen vor. Einig sind sich alle Kapitel in der Ablehnung der Exkommunikation bei nicht katholisch geschlossenen Mischehen.

3.12.2 Konversionen

Für das Kapitel Arbon ist 1922 die Konvertitenfrage zwar wichtig, doch sei sie mit Vorsicht zu lösen. Die These von 1934 – wie Protestanten für die katholische Kirche gewonnen werden könnten – behandeln nur Arbon und Bischofszell. Bischofszell weist auf die wenigen Konversionen in der Schweiz hin, nennt als Mittel das Gebet und das «Verstehen der Andersgläubigen, nicht Verachtung oder Spott, sondern Belehrung und Aufklärung, das Gute bei ihnen anerkennen, Vorbildlichkeit des eigenen Lebens, treue katholische Pflichterfüllung, gemeinsame Aktionen mit den Andersgläubigen, wo es möglich ist». Arbon spricht von den «schweren Vorurteilen», die überwunden werden müssten, von «protestantischen Pastoren, die verletzend auf der Kanzel über die katholische Kirche sprechen»: Sie «treiben damit viele edel Denkende ins katholische Lager hinüber.» Ein grosses Hindernis sei «das unmoralische Leben vieler katholischer Kirchgänger». In der Diskussion wird auch erwähnt, «dass man es oft zu leicht nehme bei Konversionen»; bei gemischten Paaren dürfe man zudem nicht darauf drängen, dass der protestantische Teil vor der Heirat katholisch werde, «sonst kann man arge Enttäuschung erleben». In den folgenden Jahren befassen sich die Kapitel nicht mehr mit Konversionen, auch gibt es keine bischöfliche These mehr zu dieser Frage.



VIII Die Dekanate in jüngster Zeit (1971–2000)

1 Bistumsregionen und Neueinteilung der Dekanate

1971 führte das bischöfliche Ordinariat eine «Pfarrei-erhebung» durch, die vor allem der Pastoralplanung dienen sollte. Neben statistischen Angaben wurde unter anderem gefragt nach dem Arbeitsaufwand für seelsorgerische Tätigkeiten, der Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien, der Auswirkung des Priestermangels in Zukunft.

Im Zusammenhang mit der Pastoralplanung beschloss das bischöfliche Ordinariat 1972 die Regionalisierung des Bistums und die Neueinteilung der Dekanate. Massgebend dafür sollten die sozio-kulturellen Lebensräume sein; als deren Grundlage wurden die Arbeitsmarktregionen der Regionalplanungsgruppen genommen. Am 31. August 1972 stellte Dr. Fritz Dommann, Leiter der diözesanen Pastoralstelle, den Dekanen ein Arbeitspapier vor, das eine Bistumsregion Thurgau-Schaffhausen mit fünf Dekanaten vorsah. Neben einer Variante, bei der die Kantons-grenze auch Dekanatsgrenze war, bevorzugte das Arbeitspapier die grenzüberschreitende Variante: ein Dekanat Kreuzlingen-Seetal von Güttingen bis und mit Stein am Rhein und Ramsen; das Dekanat Schaffhausen mit Diessenhofen, Basadingen und Paradies; ein Dekanat Oberthurgau mit den übrigen Pfarreien des bisherigen Dekanats Arbon und den Pfarreien Bischofszell, Sitterdorf und St. Pelagiberg; das Dekanat Fischingen neu mit Wängi und Lommis; ein Dekanat Thurtal mit den übrigen Pfarreien der bisherigen Dekanate Bischofszell, Frauenfeld und Steckborn.

Um das Projekt zu beraten, kamen am 16. November die Kapitel Arbon, Steckborn und Schaffhausen zusammen, desgleichen am 20. November die Kapitel Frauenfeld, Fischingen und Bischofszell. Nach regen Diskussionen lehnten die Kapitel in beiden Zusammenkünften die Verbindung des Thurgaus mit Schaffhausen, die Kantons-grenze überschreitenden Dekanate und die vorgeschlagene Neueinteilung ab.

Daraufhin verfasste Kommissar Alois Roveda einen Alternativvorschlag, dem sein Kapitel Fischingen zustimmte. Er sah die Vereinigung der Dekanate Frauenfeld und Steckborn vor, sowie das Weiterbestehen der anderen Dekanate mit Umteilung einiger Pfarreien. Am 9. April 1973 stimmte die kantonale Priesterkonferenz darüber ab: Das von der Pastoralstelle vorgelegte Konzept der Bistumsregion wurde bei 46 Anwesenden definitiv mit 35 gegen 4 Stimmen, die Neueinteilung der Dekanate nach gleichem Konzept mit 43 gegen 1 Stimme abgelehnt, der Vorschlag des Kommissars hingegen mit 43 gegen 1 Stimme angenommen. Die Auflösung des Dekanats Steckborn machte keine Schwierigkeiten, denn von den meist kleinen Pfarreien hatten einige sowieso keinen eigenen Pfarrer mehr zu erwarten. Am gleichen Tag lehnte auch der Kirchenrat die grenzüberschreitenden Dekanate ab und schloss sich dem Vorschlag des Kommissars an.

Die Pastoralstelle meldete sich nochmals: Sie stimmte dem neuumschriebenen Dekanat Fischingen und der Vereinigung von Steckborn mit Frauenfeld zu, griff aber wieder den alten Vorschlag eines Dekanats Oberthurgau auf. Ausserdem schlug sie neu ein Dekanat Kreuzlingen-Weinfelden vor, das von Ermatingen über Güttingen bis Wuppenau reichen sollte; gegen das Dekanat Arbon in seiner bisherigen Form spreche vor allem der Antagonismus zwischen Kreuzlingen und dem Oberthurgau.⁷¹² Nach einer nochmaligen Aussprache entschied man sich endgültig für den Vorschlag des Kommissars. Am 7. März 1974 bestätigte Bischof Hänggi die Neueinteilung.⁷¹³ Im November 1975 beschloss das Dekanat Frauenfeld den Doppelnamen Frauenfeld-Steckborn anzunehmen –

712 Es ging damals um den Standort der zweiten Kantonsschule (Romanshorn oder Kreuzlingen). Das salomonische Urteil lautete dann: an beiden Orten. Mit dem Antagonismus ist es heute längst vorbei.

713 Alle Akten in: StATG Bb 10, 10/1, und StATG Bd 7'30'0, 2; siehe Karte 7.

wahrscheinlich war man sich nicht bewusst, dass ausser Frauenfeld und Gachnang alle Pfarreien einst zum alten Dekanat Steckborn gehört hatten.

2 Vom Kommissar zum Regionaldekan

Gemäss der Pastoralplanung sollte das Bistum in sechs Regionen aufgeteilt werden mit je einem Regionalvikar an der Spitze. Die Priesterkonferenz vom 9. April 1973 wies dann darauf hin, dass sich im Thurgau strukturelle Veränderungen nicht aufdrängten: Kommissar, Kirchenrat und Synode würden bereits die Aufgaben erfüllen, welche die Regionalisierung anstrebe. Auch der Kirchenrat nahm dazu Stellung und äusserte seine Bedenken: «Die Einsetzung von Regionalvikaren mit umfassenden Kompetenzen könnte das Verhältnis der örtlichen Seelsorger zum Bischof in nachteiliger Weise verändern.» Er befürchtete, dass ein auswärtiger Geistlicher zum Regionalvikar ernannt werden könnte und ebenso, dass dieser «eine ansehnliche Machtposition» aufbauen könnte. Da gemäss Planung dem Regionalvikar ein Team von Geistlichen zur Seite stehen und ein Regionalrat geschaffen werden sollte, wäre zudem die Zahl der Räte und Kommissionen vermehrt worden. «Nicht von entscheidender, aber auch nicht von nebensächlicher Bedeutung» waren die Kosten. So glaubte der Kirchenrat, «dass das Bistum auch in Zukunft ohne diese neuen Regionen mit ihren ‹Unterbischöfen› regiert» werden könnte. Was den Thurgau betreffe, sollten die Funktionen eines Regionalleiters dem bischöflichen Kommissar übertragen werden.⁷¹⁴

Am 23. Oktober 1975 genehmigte Bischof Hänggi das «Rahmenstatut für die Seelsorgeregionen», welches am 1. Januar 1976 in Kraft trat.⁷¹⁵ Seither bildet jeder Kanton sowie der französischsprachige Teil des Bistums eine Region mit einem Regionaldekan. Dieses Statut wurde 1983, 1988 und 1998 revidiert. Kommissar Roveda trat auf Ende 1975

zurück. Erster Regionaldekan wurde Pfarrer Hans Schälli von Emmishofen – im Protokoll von Bischofszell wird er «neuer bischöflicher Kommissar» genannt. An der diözesanen Dekanatenkonferenz vom Januar 1977 heisst es: Im Thurgau «führt der Regionaldekan das Amt und die Aufgaben des bischöflichen Kommissars weiter. Seit 1803 gut eingespielt.»⁷¹⁶

Als Aufgaben kommen dem Regionaldekan zu: Koordination der Seelsorge im Kanton, Verantwortung für die über ein Dekanat hinauswirkenden Seelsorger, Planung von Pfarreiverbänden, Verhandlungen bei Stellenbesetzungen. Er ist Mitglied der Konferenz der Regionaldekane und der diözesanen Personalkommission. Ernannt wird er vom Bischof; ihm unterbreiten die kantonale Dekanatenkonferenz nach Rücksprache in den Dekanaten sowie der Kirchenrat je eine Kandidatenliste (ursprünglich mit zwei, seit 1988 mit einem Namen). Ernannt werden kann jeder im Bistum inkardinierte und im Kanton wohnhafte Priester (seit 1988 ist die Inkardination nicht mehr Bedingung). Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Das Statut von 1976 kannte noch keine Altersgrenze für die Ernennung. Die folgenden Statuten hingegen bestimmten sie: Ab 1983 war die Grenze das 70., seit 1998 ist sie für eine erstmalige Ernennung das 65., für eine Bestätigung das 70. Altersjahr. Der Bischof kann nach Rücksprache mit den vorschlagsberechtigten Gremien den Regionaldekan für weitere Amtsperioden ernennen; gemäss Statut von 1998 kann er ihn zweimal bestätigen.

3 Statuten

Die 1974 herausgegebenen Statuten sind ein Meilenstein in der Geschichte der Dekanate und zugleich ein

714 StATG Bd 7'30'0, 2.

715 StATG Bd 0'00'0, 11.

716 StATG Bd 0'10'0, 3.

Zeichen der gewandelten Verhältnisse. Dieser Wandel hat aber schon früher begonnen; er soll im Folgenden nachgezeichnet werden.

Mit dem Statut von 1974 gab das Bistum erstmals selber ein «Diözesanes Statut für die Dekanate» heraus (was allerdings im Bistum St. Gallen schon im 19. Jahrhundert geschehen ist⁷¹⁷). Das Statut wurde am 14./15. Mai 1974 vom diözesanen Priesterrat nach zwei Lesungen verabschiedet; Bischof Anton Hänggi bestätigte es am 19. Juli.⁷¹⁸ Die Kapitel wurden in die Vernehmlassung nur indirekt einbezogen. Im März kam es im Kapitel Frauenfeld zu einer Aussprache über den Entwurf, bei der auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dem Vertreter im Priesterrat Wünsche mitzugeben. Einmalig war, dass ein Statutenentwurf den kantonalkirchlichen Behörden zur Vernehmlassung zugestellt wurde. Am 31. Oktober 1973 kamen die Präsidenten der thurgauischen und schaffhausischen Landeskirchen mit den Dekanen zusammen. Zu viel würde reglementiert, war die Meinung. Der Präsident des Thurgauer Kirchenrates, Dr. Hermann Renner, wünschte, dass Vertreter der Landeskirche periodisch zu den Dekanatsversammlungen eingeladen würden.⁷¹⁹ Das alte Recht der Kapitel, sich selber Statuten zu geben, ging endgültig unter (bereits bei der – allerdings nur geringfügigen – Statutenrevision von 1942 war dieses Recht nicht mehr in Anspruch genommen worden). Die Statuten der Dekanate sollten dem diözesanen Statut angepasst werden. Im Thurgau wurden daraufhin gemeinsame neue Statuten entworfen. Nach den Mitteilungen in Bischofszell war Dekan Fridolin Müller deren Verfasser. Sie wiederholen grösstenteils das diözesane Statut mit einigen thurgauischen Ergänzungen wie dem Aufzählen der Dekanate mit ihren Pfarreien. Anfang 1976 kamen diese kantonalen Statuten heraus.⁷²⁰ Aber bereits im Februar meinte das Kapitel Arbon, sie seien liederlich verfasst und ohne Vernehmlassung von den Dekanen im Alleingang erstellt – ein letztes Erinnern an das «Jus statuendi»? Zwar wurde ver-

langt, die Statuten an einer kantonalen Priesterkonferenz zu behandeln. Das scheint aber nicht geschehen zu sein, denn die Statuten blieben unverändert. Ins Bewusstsein scheinen sie nicht getreten zu sein, denn fortan begnügte man sich mit dem diözesanen Statut, das 1983, 1988 und 1998 revidiert wurde.⁷²¹

4 Mitgliedschaft

Das diözesane Statut kennt keine Kapitel, wenn auch in einigen Dekanaten der Begriff eine Zeit lang weitergeführt wurde (am längsten in Bischofszell). So gibt es auch keine Kapitulare mehr, sondern nur noch Mitglieder.

In der Mitgliedschaft zeigt sich die stärkste aller Veränderungen: 1974 sind Mitglieder alle Diözesanpriester, alle Nichtinkardinierten⁷²², die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind, ebenso die Laientheologen; die Aufnahme von hauptamtlich in der Katechese Tätigen ist den Dekanaten überlassen (im Thurgau werden sie aufgenommen). 1983 wird die Mitgliedschaft genauer umschrieben: Die Diakone werden erwähnt und bei den Laientheologen wird unterschieden: Mitglieder sind jene mit Institutio⁷²³, die anderen dann, wenn sie hauptamtlich tätig sind. Das Statut von 1998 definiert die Mitgliedschaft auf völlig neue Weise: Nicht mehr Ordination und Institutio begründen die Mitgliedschaft, sondern die hauptamtliche Tätigkeit, als die ein 50-Prozent-Pensum

717 Ein Exemplar in StATG Bd 1'50'0, 1.

718 StATG Bd 0'00'0, 10.

719 StATG Bd 7'30'0, 2.

720 StATG Bd 0'00'0, 2.

721 1983: StATG Bd 0'00'0, 12; 1988: StATG Bd 0'00'0, 13; 1998: StATG Bd 0'00'0, 14. In allen auch das Statut für die Bistumsregionen.

722 Inkardiniert: dem Klerus des Bistums eingegliedert; nicht inkardiniert: Priester aus anderen Bistümern und Ordensleute.

723 Institutio: Indienstnahme durch das Bistum für eine zeitlich unbegrenzte seelsorgerliche Tätigkeit.

oder mehr definiert wird. Unter dieser Bedingung sind Mitglieder: die Priester, Diakone, Theologinnen und Theologen, Katechetinnen und Katecheten und – ebenso neu – die mit kirchlichem Auftrag in den Bereichen Sozialarbeit, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Beratung Tätigen. Waren im 17./18. Jahrhundert Kapläne nicht Kapitulare (sie wollten es zum Teil auch nicht sein oder hatten nur das aktive Stimmrecht), musste noch Anfang des 20. Jahrhunderts um die Aufnahme von Vikaren gerungen werden, so hat sich jetzt durch die veränderten Verhältnisse eine Ausweitung der Mitgliedschaft ergeben. Denn immer weniger Priester und immer mehr Laien sind hauptamtlich in der Seelsorge tätig und somit Mitglieder.

5 Die Ämter

Bereits 1968 beschloss Bischof Hänggi, bei einer Neubesetzung des Amtes des *Dekans* die Kapitulare anzufragen. Das Statut von 1974 übergibt der Dekanatsversammlung die Befugnis, den Dekan zu wählen. Mit der Wahl ist ein altes Recht wiederbelebt worden, mit dem Unterschied, dass nun kein bischöflich Bevollmächtigter an der Wahl mehr teilnimmt. Die Ernennung des Gewählten durch den Bischof muss allerdings abgewartet werden. Weggefallen ist zudem die Eidesleistung. Der Gottesdienst vor der Wahl, der schon seit 1921 wegen der Ernennung durch den Bischof weggefallen war, ist nicht wieder eingeführt worden. Auch die vor 1920 übliche Taxe für die Wahlbestätigung wird nicht mehr erhoben. Während früher ein Dekan ohne Begrenzung der Amtszeit gewählt oder eingesetzt wurde, gilt jetzt eine fünfjährige Amtszeit. Die Statuten enthalten auch Bestimmungen über die Wiederwahl: 1974 ist sie einmal möglich, seit 1983 heisst es nur «Wiederwahl möglich». Neu ist auch die Altersgrenze für die Wählbarkeit: 1974 beträgt sie 65 Jahre, 1983 70 und 1998 wiederum 65 Jahre.

Das Statut von 1998 bringt noch zwei Neuerungen: Es ermöglicht, Nichtpriester als Dekanatsleiter oder -leiterin zu wählen – dann aber muss ein Priester zugeordnet werden, der gemäss Kirchenrecht der eigentliche Dekan ist – sowie das Amt des Dekans aufzuteilen in Co-Dekane oder Co-Dekanatsleiter bzw. -leiterinnen. Von beiden Möglichkeiten wurde im Thurgau bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

Neu ist das Amt des Vizedekans. Der Kammerer, bisher Stellvertreter des Dekans, wird nicht mehr genannt. Geblieben ist der Dekanatsvorstand: Dekan, Vizedekan, Kassier, Sekretär und je nach Dekanat weitere Mitglieder; ebenso die kantonale⁷²⁴ und diözesane Dekanenkonferenz. Die letztere hat sich insofern gewandelt, als nicht mehr nur bischöfliche Weisungen weitergegeben, sondern auch Themen behandelt und diskutiert werden.⁷²⁵

6 Dekanatsversammlungen

Die Zusammenkünfte werden nicht mehr «Kapitelsversammlungen» oder kurz «Kapitel» genannt, sondern Dekanatsversammlungen. Sie finden wie bis anhin regelmässig statt, wenn auch nicht, wie im Dekanatsstatut vorgeschrieben, viermal jährlich. Die Kapitelsgottesdienste sind bereits in den Statuten von 1921 weggefallen. Die Versammlungen werden eingeleitet mit Gebet und Besinnung.

Die Dekanatsversammlungen behandeln aktuelle Themen, unter anderem Firmalter, Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen, ökumenische Zusammenarbeit, Kirchengaustritte. Im Dekanat Arbon war die «Michaelsvereinigung» in Dozwil öfters ein Thema, besonders als 1991 deren Mitglieder zum Kirchengaustritt aufgefordert wurden. Die ehemaligen Priester, jetzt Pastorkonferenzen, werden weitergeführt.

724 Protokolle seit 1989: STATG Bd 0'11'0, 0 und 1.

725 Protokolle seit 1977: STATG Bd 0'10'0, 3 – 0'10'1, 4–7.

An Dekanatsversammlungen oder Pastoral Konferenzen werden auch die Vertreter in die diözesanen Gremien gewählt, nämlich Priesterrat, Rat der Diakone und Laien theologen und Laien theologinnen sowie die Katechetische und die Liturgische Kommission.

Die *Rekollektio* ist 1978 im Dekanat Arbon eingegangen, nachdem sie oft ausgefallen und nur noch wenige Male im Jahr gehalten wurde.⁷²⁶ Mitglieder der anderen Dekanate treffen sich heute noch sporadisch im Kapuzinerkloster Wil.

7 Von der Confraternitas zur Kollegialität

Das Bruderschaftliche war einst und für lange Zeit das zweite Standbein der Kapitelsverfassungen. Im Lauf des 20. Jahrhunderts verschwand es immer mehr; Kapitelsgottesdienste, Eid und Ingresses fielen weg. Noch waren aber die Suffragien für verstorbene Kapitular vorgeschrieben. 1976 und 1978 erinnerte als einziger Dekan Fridolin Müller im Dekanat Bischofszell daran; 1983 wurde im gleichen Dekanat von Dekan Albin Studer «darauf aufmerksam gemacht, dass auch künftig die Priester unseres Kapitels jährlich eine heilige Messe für die verstorbenen Kapitular feiern sollen». In den anderen Dekanaten war man sich dessen schon vorher nicht mehr bewusst. Heute erinnert daran nur noch die Gepflogenheit, den Tod eines aktiven oder pensionierten Dekanatsmitglieds allen anderen Mitgliedern im Kanton mitzuteilen. Das diözesane Statut von 1974 nannte die «Pflege der Mitbrüderlichkeit», was 1998 durch «Kollegialität» ersetzt wurde.

8 Visitationen

Das Statut für die Dekanate kennt keine Visitationen, sondern «Administrativkontrollen»: Pfarrbücher,

kirchliche Gebäude usw. sollen kontrolliert werden. Statutarisch sollten die Kontrollen alle fünf Jahre sein, aber die letzte war 1988.

Von anderer Art war die Visitation von 1977 unter dem Titel «Besinnung auf die Pfarrei». Sie hatte viele Fragen, die die Pfarrer beantworten mussten (die meisten der früheren nach dem «Persönlichen» waren aber weggefallen). Später hat keine solche Visitation mehr stattgefunden.

Mit Visitationen in einem anderen Sinn, nämlich mit Besuchen, begann 1970 Bischof Anton Hänggi. Er besuchte alle Pfarreien im Bistum und kam 1975 erstmals in den Thurgau. Der Besuch war verbunden mit der Firmspendung und dem Gespräch mit den Seelsorgern und den Pfarreiräten und/oder den Vorsteherschaften. 1981 erfolgte ein weiterer Besuch, zusammen mit Weihbischof Otto Wüst. 1987 spendete Bischof Wüst bzw. einer der beiden Weihbischofe Martin Gächter oder Joseph Candolfi in allen Pfarreien die Firmung. Zu einem Treffen mit dem bischöflichen Ordinariat reisten die Mitglieder der Dekanate nach Solothurn. 1993 kamen Vertreter der Pfarreien dekanatsweise mit einem der Bischöfe zusammen; zur Aussprache mit der Bistumsleitung gingen die Dekanatsmitglieder wiederum nach Solothurn. 1997 verbrachte Bischof Kurt Koch mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen der einzelnen Dekanate je einen Tag.

9 Fortbildung

Seit ihrer Einführung – 1835 im Dekanat Frauenfeld-Steckborn, 1844 im Dekanat Arbon – dienten die Pastoral Konferenzen der theologischen und pastoralen Fortbildung. Mancher Kapitular wurde zu einem vertieften Studium angeregt; das einst Gelernte kam wieder ins Bewusstsein. Meist wurden aber «prakti-

726 StATG Bd 7'30'0, 5.

sche» Themen bevorzugt und konkrete Pastoralfragen behandelt. Die bischöflichen Thesen, deren Behandlung Pflicht war, leiteten aber auch an, sich mit aktuellen Fragen auseinander zu setzen. Im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wuchs mehr und mehr das Bedürfnis, Kurse mit fremden Referenten durchzuführen.

1969 begann der Reigen der von der Diözese durchgeführten alljährlichen Fortbildungskurse; nach und nach verschwanden die in eigener Regie durchgeführten Kurse. Die Dekanate Bischofszell, Fischingen und Frauenfeld-Steckborn besuchen die Kurse seither gemeinsam, das Dekanat Arbon hat sich mit dem Dekanat Schaffhausen zusammengefunden.

10 Kirchliches Leben

10.1 Priesterangel und Pfarreverbände

In den Jahrzehnten nach 1970 verstärkte sich der Priesterangel: Die Zahl der jährlichen Priesterweihen sank in den 1970er-Jahren auf acht, in den 1980er-Jahren auf sechs, in den 1990er-Jahren auf fünf. Immer spürbarer wurde der Priesterangel im Kanton, sodass Pfarreverbände gegründet wurden: 1980 hatten von den 56 Pfarreien noch 42 einen «eigenen» Pfarrer, 1990 noch 36, 2000 noch 21. Bereits in den 1970er-Jahren wurden Kaplaneien und Vikariate nicht mehr besetzt; 1980 waren noch sieben, 1990 und 2000 nur mehr zwei besetzt.⁷²⁷ So kann am Samstagabend oder am Sonntag nicht mehr in jeder Pfarrei Eucharistie gefeiert werden, weshalb an ihre Stelle Wortgottesfeiern treten.

Bei der Besetzung der Pfarreien und der Gründung von Pfarreverbänden zeigt sich auch die gegenüber anderen Bistumsregionen *besondere Lage des Thurgaus*: Er ist weder katholisch noch Diaspora, sondern paritätisch. Er hat viele Pfarreien, die flächenmässig gross, aber zahlenmässig klein sind.

Zudem sind die Katholiken und die zahlenmässig grossen Pfarreien ungleichmässig verteilt: 4000 und mehr Katholiken haben im Dekanat Arbon (gesamt ca. 29 500 Katholiken) von insgesamt zwölf Pfarreien fünf: Amriswil, Arbon, Emmishofen, Kreuzlingen, Romanshorn. In den anderen Dekanaten hat je nur eine Pfarrei mehr als 4000 Katholiken: im Dekanat Bischofszell (total ca. 15 000 Katholiken in 13 Pfarreien) Weinfelden; im Dekanat Fischingen (total ca. 18 500 Katholiken in 13 Pfarreien) Sirnach; im Dekanat Frauenfeld-Steckborn (insgesamt ca. 19 000 Katholiken in 18 Pfarreien) Frauenfeld (zu dieser Pfarrei gehört fast die Hälfte der Katholiken des Dekanats). Die Katholikenzahl im Thurgau hat gemäss der Volkszählung von 1990 seit 1980 nochmals leicht zugenommen auf 82 044; prozentual hat sie etwas abgenommen auf 39,2 Prozent.⁷²⁸

10.2 Gottesdienst, Beichte, Firmung

Die Angaben über den Gottesdienstbesuch und die Beichte bei der *Visitation von 1977* geben einen Einblick in eine Situation, in der alles im Fluss ist; sie zeigen Tendenzen auf, die sich später verstärkt haben.

Die Meldungen zum *Gottesdienstbesuch* sind sehr unterschiedlich. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass er gegenüber früheren Visitationen abgenommen hat; meist wird angegeben, dass noch zwischen 25 und 40 Prozent der Katholiken den Gottesdienst besuchen; auffallend ist besonders der vielerorts klein

⁷²⁷ Eine Situation, die bereits die Konstanzer Diözesanstatuten von 1610 (!) vor Augen haben: «Wenn infolge Mangels ein Priester mehrere Kirchen hat [...], dann darf er nicht die Predigt in der einen Kirche halten und die Messe in einer anderen, sondern der ganze Gottesdienst ist im Wechsel zu feiern und das Volk zu ermahnen, in jene Kirche zu kommen, in der es Messe und Predigt hören kann.» Zu den Wehezahlen und den vakanten Pfarreien: Personalverzeichnisse.

⁷²⁸ Nach Volkszählung 1990.

gewordene Anteil der Jugendlichen, meist sind ältere Erwachsene am zahlreichsten vertreten. Einzelne Pfarrer meinen, eine leichte Besserung feststellen zu können, andere finden, der Gottesdienstbesuch nehme weiter ab.

Auch bezüglich der *Einzelbeichte* sind die Antworten verschieden: Die einen meinen, mit der Einführung der Bussefiern sei die Zeit der Einzelbeichte «praktisch vorbei», immer weniger würden kommen; andere finden, die Zahl der Beichtenden sei – allerdings auf tiefem Niveau – konstant oder würde sogar leicht zunehmen; zudem wird die Meinung geäußert, Einzelbeichten hätten zwar quantitativ abgenommen, aber qualitativ zugewonnen.

Früher konnte nur ein Bischof firmen. Seit Mitte der 1970er-Jahre sind der Generalvikar, die Bischofsvikare, Regionaldekane und einige weitere Geistliche ausserordentliche Firmspender. Seither wird in den meisten Pfarreien jedes Jahr gefirmt. Über das Firmalter wurde in den Dekanatsversammlungen diskutiert, aber keine einheitliche Lösung gefunden.

10.3 Vereine, Laienmitarbeit

1971 wurde bei der Pfarreierhebung auch nach den pfarreilichen Vereinen gefragt. Besonders die Zahl der Jungmannschaften und Jungfrauen- bzw. Töchterkongregationen hatte abgenommen, und es waren Jugendgruppen ausserhalb der Vereinsstrukturen entstanden. Die Visitation von 1977 zeigt das völlige Zusammenbrechen der vereinsmässig organisierten nachschulischen Jugendseelsorge: Der Fragebogen nennt die Jungmannschaft und die Kongregation gar nicht mehr – dass sie nicht mehr vorhanden sind, ist selbstverständlich.⁷²⁹ Neben losen, sich immer wieder auflösenden Jugendgruppen werden einige wenige erwähnt, die aus neuen Bewegungen entstanden sind. Die Zahl der Jungwacht- und Blauringscharen im Kanton hat abgenommen, wie auch die Zahl der

Mitglieder; heute sind oft beide zusammengeschlossen unter dem Begriff «Jubla». Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine nennen sich heute «KAB» (Katholische Arbeitnehmerbewegung). Unterschieden wird zwischen Jung-Kolping und (Alt-)Kolping; im Thurgau scheint es aber keine Versuche gegeben zu haben, Jung-Kolping-Gruppen zu gründen. Heute nennt sich, was einst Gesellenverein war, Kolpingfamilie.

Die Visitation von 1977 fragte auch nach der Laienmitarbeit: In einer Reihe von Gemeinden sind bereits Pfarreiräte tätig, doch sind sie in kleineren Pfarreien noch etwas weniger zu finden; noch 1970 hatte sich das Kapitel Steckborn fast einhellig gegen die Einführung von Pfarreiräten ausgesprochen. Für kleinere Pfarreien scheint es schwieriger zu sein, neben den Kirchenvorsteherschaften noch Pfarreiräte zu bilden. Laien wirken in verschiedenen Bereichen und tragen die Seelsorge mit. Das gilt heute noch verstärkt: Ohne die Mitarbeit der Laien wäre z. B. eine umfassende Erteilung des Religionsunterrichts nicht mehr möglich.

10.4 Weitere Tätigkeiten

Die *Synode 72* (1972–1975) – zur Umsetzung der Konzilsbeschlüsse für das Bistumsleben geplant – hat in den Kapitels- und später in den Dekanatsversammlungen wenig Echo gefunden, denn wie Anregungen und Beschlüsse in den Pfarreien umgesetzt wurden, war weniger Sache der Dekanate als der einzelnen Pfarrer und Pfarreien.

Noch 1971 wurden *Christenlehren* gehalten, allerdings bei verminderter Teilnahme der Jugendlichen. In einigen Pfarreien versuchte man, sie neu zu gestalten (z. B. mit Gruppenarbeit), in anderen aber

⁷²⁹ Um 1970 sind die traditionsreichen Zentralen der Kongregation in Zürich und der Jungmannschaft in Luzern aufgelöst worden.

waren sie bereits eingestellt worden. 1977 wird nicht nach mehr nach der Christenlehre gefragt.

Auf kantonalen Ebene wurden zur Unterstützung der Seelsorge *Arbeitsstellen* errichtet, 1974 als erste die Katechetische Arbeitsstelle, zu deren Aufgabe es unter anderem heute noch gehört, nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten auszubilden und zu begleiten. Es folgten: 1975 die Kantonale Jugendseelsorge, 1985 die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, 1987 die Arbeitsstelle Blauring/Jungwacht, 1989 die AV-Medienstelle (audiovisuelle Medien).

Im Bereich der *Ökumene* ist eine vielfältige Zusammenarbeit anzumerken: von ökumenischen Gottesdiensten bis zu gemeinsamen Anlässen und Aktionen.

Im Zusammenhang mit dem neuen Pfarrblatt wurde 1972 die «Arbeitsgemeinschaft kirche + pfarrei» gegründet, die sich aus Vertretern der Pfarreiräte und Vereine zusammensetzte. Nach ihrer Auflösung im Jahre 1990 trat an ihre Stelle der *kantonale Seelsorgerat*. Dieser wiederum löste sich 1999 «in eine Brachzeit hin» auf, die auf zwei Jahre begrenzt ist; in dieser Zeit soll eine neue Form gefunden werden.⁷³⁰

730 StATG Ba 4'73'0 und Pfarrreiblatt «kirche + pfarrei».

Schlusswort

Damit ist der Gang durch die Jahrhunderte abgeschlossen – ein Gang über Höhen und Tiefen, durch ruhigere und unruhigere Zeiten. Die hier erzählte Geschichte endet inmitten eines vielfachen Umbruchs. Niemand kann wissen, wie einst in hundert, zweihundert Jahren diese Geschichte weiter erzählt wird. Aber auch über dem 21. Jahrhundert steht die Verheissung Jesu: «Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt» (Mt. 28,20).

Anhang

1 Amtsträger

1.1 Bischöfe von Konstanz

1496–1530	Hugo von Hohenlandenberg
1530–1531	Balthasar Merklin
1531–1532	Hugo von Hohenlandenberg
1532–1537	Johannes von Lupfen
1538–1548	Johannes von Weeze
1548–1561	Christoph Metzler
1561–1589	Mark Sittich von Hohenems
1589–1600	Andreas von Österreich
1601–1604	Johann Georg von Hallwyl
1604–1626	Jakob Fugger
1626–1627	Sixt Werner Vogt von Altsumerau und Prasberg
1627–1644	Johannes von Waldburg-Wolfegg
1645–1689	Franz Johann Vogt von Altsumerau und Prasberg
1689–1704	Marquard Rudolf von Rodt
1704–1740	Johann Franz Schenk von Stauffenberg
1740–1743	Damian Hugo von Schönborn
1743–1750	Kasimir Anton von Sickingen
1750–1775	Franz Konrad Kasimir Ignaz von Rodt
1775–1800	Maximilian Augustinus Christoph von Rodt
1800–1817	Karl Theodor Anton Maria von Dalberg
1817–1827	Ignaz Heinrich von Wessenberg (Bistumsverweser)

1.2 Administratoren der ehemaligen konstanzi- schen Bistumsteile in der Schweiz

1815–1819	Franz Bernhard Göldlin
1819–1829	Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, Bischof von Chur

1.3 Bischöfe von Basel

1829–1854	Josef Anton Salzmann
1854–1862	Karl Arnold-Obrist
1863–1884	Eugène Lachat
1885–1888	Friedrich Fiala
1888–1906	Leonhard Haas
1906–1925	Jakob Stammeler
1925–1936	Josef Ambühl
1937–1967	Franz von Streng
1968–1982	Anton Hänggi
1982–1993	Otto Wüst
1994–1995	Hansjörg Vogel
1996–	Kurt Koch

1.4 Äbte von St. Gallen

1504–1529	Franz Gaisberg
1529–1530	Kilian Germann
1530–1564	Diethelm Blarer von Wartensee
1564–1577	Otmar Kunz
1577–1594	Joachim Opser
1594–1630	Bernhard Müller
1630–1654	Pius Reher
1654–1687	Gallus Alt
1687–1696	Cölestin Sforderati
1696–1717	Leodegar Bürgisser
1717–1740	Joseph von Rudolphi
1740–1767	Cölestin Gugger von Staudach
1767–1796	Beda Angehrn
1796–1805	Pankraz Vorster

1.5 Dekane

<i>Altes Kapitel Frauenfeld-Steckborn</i>	
1579/1586	Andreas Fässlin, Frauenfeld
?–1612	Vitus Geng, Pfyn
1613/1618	Johann von Eggenberg, Frauenfeld
?–1632	Michael Redlin, Herdern
1632–1636	Ulrich Dödlin, Ermatingen

1636–1638	Konrad Keller, Homburg
1638–1646	Wolfgang Blättle, Frauenfeld
1647–1682	Christoph Keller, Leutmerken
1682–1691	Kaspar Lang, Frauenfeld
1691–1694	Johann Georg Locher, Frauenfeld
1694–1699	Johann Kaspar Stadler, Frauenfeld
1699–1710	Markus Oswald, Steckborn, 1705 Diessenhofen
1710–1719	Jakob Gartner, Frauenfeld
1719–1726	Jakob Christoph Bechtlin, Pfyn
1726–1736	Anton Russi, Leutmerken
1736–1752	Matthias Rauch, Basadingen
1752–1765	Georg Josef Müller, Frauenfeld
1765–1775	Johann Jakob Schagg, Sirnach
1775–1794	Balth. Josef Noser, Aadorf
1794–1802	Josef Anton Harder, Müllheim
1802–1831	Johann Nepomuk Hofer, Tobel**
1831–1860	Josef Anton Meile, Tobel**
1860–1867	Josef Anton Heuberger, Pfyn
1867–1898	Konrad Kuhn, Frauenfeld**
1898–1921	Johann Baptist Kornmeier, Fischingen*

Altes Kapitel Arbon

1808–1816	Johann Evangelist Pfister, Sommeri
1816–1822	Dominicus Zelger, Bischofszell
1822–1845	Jakob König, Arbon*
1845–1851	Matthäus Lienhard, Romanshorn
1852–1860	Jakob Pankraz Wigert, Bischofszell*
1861–1870	Josef Georg Meierhans, Arbon**
1870–1901	Johann Ruckstuhl, Sommeri
1901–1902	Alois Zuber, Bischofszell**
1902–1920	Alfred Fink, Emmishofen

Kapitel Frauenfeld (1921–1974)

1921–1928	Alois Lötscher, Frauenfeld
1928–1931	Jakob Stücheli, Pfyn
1931–1964	Johann Haag, Frauenfeld**
1965	Josef Lötscher, Pfyn
1965–1971	Josef Isenegger, Wängi
1971–1974	Adolf Bürke, Kaplan, Frauenfeld

Kapitel Steckborn (1921–1973)

1921–1928	Alfred Ammann, Diessenhofen
1928–1938	Johann Brühwiler, Mammern
1938–1959	Rupert Keller, Mammern
1959–1973	Alfons Wehrli, Diessenhofen

Neues Kapitel Frauenfeld-Steckborn (seit 1974)

1974–1975	Adolf Bürke, Kaplan Frauenfeld
1975–1978	Franz Meili, Gachnang
1979–1987	Anton Schaller, Pfyn
1987–1993	P. Norbert Ziswiler, Eschenz
1994–1999	Jakob Bach, Gachnang, 1997 Frauenfeld

Kapitel Fischingen (seit 1921)

1921–1925	Johann Baptist Kornmeier, Fischingen*
1925–1930	Johann Evangelist Traber, Bichelsee, 1926 Pfarrhelfer
1930–1945	Karl Sieber, Rickenbach
1946–1974	Alois Roveda, Sirnach*
1974–1983	Oskar Niederberger, Bichelsee
1984–1993	Otto Froelich, Wängi
1994–	P. Meinrad Loser, Fischingen

Neues Kapitel Arbon (seit 1921)

1921–1934	Johann Baptist Kurz, Güttingen
1934–1944	Josef Schlatter, Kreuzlingen
1944–1957	Johann Baptist Amrein, Romanshorn
1957–1974	Alfons Gmür, Kreuzlingen
1974–1988	Josef Frei, Arbon**
1989–1998	Anton Hopp, Kreuzlingen, 1995 em. Pfr. Arbon
1999–	Leo Rüedi, Arbon

Kapitel Bischofszell (seit 1921)

1921–1932	Leo Neidhart, Weinfelden
1932–1937	Fridolin Suter, Bischofszell*
1937–1964	Josef Goldinger, Berg
1964–1978	Fridolin Müller, Weinfelden*

1979–1993 Albin Studer, Sulgen
1994– Theo Scherrer, Weinfeld^x

* siehe Kommissare

^x siehe Domherren

1.6 Kommissare

Staatliche

1804–1812 Johann Nepomuk Hofer, Tobel
1812–1828 Johann Sebastian Längle, Sirnach,
1822 Heiligkreuz

Bischöfliche

1815–1831 Johann Nepomuk Hofer^{*x}
1831–1840 Jakob Pankranz Keller, Sirnach,
1840 Wertbühl
1841–1860 Josef Anton Meile, Tobel^{*x}
1860 Jakob Pankranz Wigert, Bischofszell^{*}
1860–1870 Josef Georg Meierhans, Arbon^{*x}
1870–1901 Konrad Kuhn, Frauenfeld^{*x}
1901–1902 Alois Zuber, Bischofszell^{*x}
1902–1919 Josef Schmid, Direktor, Fischingen
1920–1937 Fridolin Suter, Bischofszell^{*}
1937–1969 Johann Haag, Frauenfeld^{*x}
1969–1976 Alois Roveda, Sirnach^{*}

* siehe Dekane

^x siehe Domherren

1.7 Regionaldekane

1976–1988 Hans Schälli, Emmishofen, 1985 em.
Pfr. Tägerwilen
1989–1993 Josef Frei, em. Pfr. Bürglen^{*x}
1994– Erich Häring, Kesswil

* siehe Dekane

^x siehe Domherren

1.8 Domherren

1830–1831 Johann Nepomuk Hofer, Tobel^{*x}
1831–1845 Jakob König, Arbon^{*}
1845–1960 Josef Anton Meile, Tobel^{*x}
1860–1870 Josef Georg Meierhans, Arbon^{*x}
1870–1901 Konrad Kuhn, Frauenfeld^{*x}
1901–1902 Alois Zuber, Bischofszell^{*x}
1902–1925 Johann Baptist Kornmeier, Fischingen^{*}
1925–1955 Johann Hagen, Kaplan, Geschäftsführer, Frauenfeld
1955–1970 Johann Haag, Frauenfeld^{*x}
1970–1989 Fridolin Müller, Weinfeld^{*}
1990–1997 Josef Frei, Bürglen^{*x}
1997– Theo Scherrer, Weinfeld^{*}

* siehe Dekane

^x siehe Kommissare

2 Eide

2.1 Eid bei der Aufnahme ins Kapitel

2.1.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn 1613

Ego N. N. juro et promitto Deo omnipotenti et Beata Maria semper Virgine et omnibus Sanctis, quod Decano meo pro tempore existenti fidelis et obediens ero, et commoda nostri Capituli promovebo et damna avertam, edicta et mandata iuxta modum et formam statutorum praelectorum et praescriptorum fideliter observabo absque dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

2.1.2 Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor Mitte 18. Jh., 1796; Arbon 1808

Ego N. N. coram omnipotente Deo, Jesu Christo, Beata Maria semper Virgine, sancto Josepho (Arbon: sancto Carolo Boromeo) Patronis Capituli nostri, et omnibus sanctis, tibi Domino Decano debitam reverentiam et obedientiam Nomine Celsissime et Reverendissimi Ordinarii, nec non eiusdem pro tempore existenti Vicarii Generalis, promitto et spondeo, Commoda nostri Capituli promovebo et damna avertam, iniuncta et iniugenda mandata fideliter exequar, in rebus beneficii mei concernentibus aut alius maioris momenti sine proscitu nihil disponam et ordinabo ne quid in preiudicium mei status clericalis ac venerabilis huius Capituli fiat, iura eius, statuta et decreta pro virili servabo absque dolo et fraude, sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia.

2.1.3 Kapitel St. Gallen (nach «Summa»)

Ego N. N. juro et promitto Deo omnipotenti, coram B^{ma} semper Virgine Maria et coram sanctis Pelagio et Conrado Ecclesiae Constanciensis, sanctis Gallo et Othmaro Ecclesiae Sangallensis Patronis, reverentiam

et obedientiam Plur. Reverendo huius Ruralis Capituli S. Galli Decano eiusque successoribus canonice intransibus et pro tempore existentibus, ad quam obligor salvis concordatis inter Reverend' mos Dominos Episcop. Constant. et Abbatem Sangall. initis. Nihilque agam in proiudicium et contra legitima iura huius venerabilis Capituli, cuius damna avertam, fideliter absque omni dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia.

2.1.4 Thurgauische Kapitel 1861, 1899, 1921, 1942

Ego N. N. coram Deo omnipotente, Jesu Christo, beata semper virgine Maria et patrono capituli nostro (S. Josepho – S. Carolo) omnibusque sanctis – Tibi Domino Decano tuisque successoribus debitam reverentiam et obedientiam promitto, capituli nostri commoda promovebo ejusque damna avertam, mandata injuncta et injugenda fideliter exequar, nihil in praeiudicium status mei clericalis ac venerabilis huius capituli disponam, jura ejus, statuta et decreta pro virili servabo et tuebor, absque dolo et fraude. Sic me Deus adjuvet und haec sancta Dei evangelia.

2.2 Aufnahmeformel des Dekans

2.2.1 Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor Mitte 18. Jh., 1796

Ego N. N. venerabilis Capituli Frauenfeldensis et Stegborensis Decanus, autoritate, qua pro hac parte fungor et de consensu unanimes omnium Capitularium recipio te in membra huius Capituli, reddendo te participem omnium jurium, privilegiorum et suffragiorum, in nomine Patris + et Filii + et Spiritus Sancti +. Amen.

2.2.2 Kapitel Arbon 1809

Ego N. N. venerabilis Capituli Arbonensis pro tempore

Decanus auctoritate, qua in hac parte fungor, et omnium Capitularium votis recipio te in Membra hujus nostri Capituli, reddendo te participem omnium iurium, privilegiorum et suffragiorum in Nomine Patris + et Filii + et Spiritus Sancti +. Amen.

2.2.3 Thurgauische Kapitel 1861, 1899, 1921, 1942

Ego N. N. venerabilis hujus capituli Decanus auctoritate qua in hac parte fungor et de consensu omnium capitularium recipio te in membra hujus capituli, reddendo te participem omnium iurium, privilegiorum et suffragiorum in nomine Patris + et Filii + et Spiritus Sancti +. Amen.

2.3.4 Zum Vergleich: Kapitel Munderkingen 1438

Ego N. N. venerabilis huius capituli Munderkingensis decanus auctoritate, qua pro hac parte fungor, ordinaria et de consensu unanimi dominorum capitularium recipio te in membra fratrum capitularium, te participem reddendo omnium iurium, privilegiorum ac suffragiorum nostrorum. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.

3 Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes und Kollaturen

Pfarrei	Jahr	Kollatur
Aadorf	1627	Zürich – bis 1842
Altnau	vor 1540?	Domkapitel*
Arbon	1532	Bischof*
Au	1540	Kloster Fischingen – bis 1848
Basadingen (Berg)	1534 vor 1559	Kloster St. Katharinental* Stift Bischofszell*
Bettwiesen	1542	Kloster Fischingen – bis 1848
Bichelsee	1584	Kloster Fischingen – bis 1848
Bischofszell	1533	Stift*
Bussnang	1596	Komturei Tobel*
Diessenhofen	1531	Stadt, später Kirchgemeinde
Dussnang	1542	Kloster Fischingen – bis 1848
Ermatingen	1534	Kloster Reichenau – 1546 Bischof*
Eschenz	1560	Kloster Einsiedeln – bis heute
Fischingen	1531	Kloster – bis 1848
Frauenfeld	1531	Kloster Reichenau – 1546 Bischof*
Gachnang	1605/13	Kloster Reichenau – 1546 Bischof*
Gündelhart	1531	Gemmingen zu Liebenfels – 1622 von Beroldingen – bis 1869
Güttingen	1532	von Dettikofer – 1554 Kloster Kreuzlingen – bis 1848
Hagenwil	vor 1536	Kloster St. Gallen – 1813 Kath. Administrationsrat SG – bis 1869
Heiligkreuz	1540	Kloster St. Gallen*
Herdern	1533	Kloster Kalchrain*
Homburg	1532	von Heidenheim – 1588 Kloster Muri – bis 1846/62
Hüttwilen	1551	Kloster Ittingen*
Klingenzell	1531	Kloster Petershausen*
Kreuzlingen	1531	Kloster – bis 1848
Leutmerken	1607/39	von Griesenberg – andere – 1759 Luzern*
Lommis	1532	Adlige – 1588 Kl. Rheinau – 1599 Kloster Fischingen – bis 1848
Mammern	1619	Adlige – 1687 Kloster Rheinau – bis 1862
Müllheim	1607	Kloster Reichenau – 1546 Bischof*
Münsterlingen	1549	Kloster – bis 1848
Paradies	1578	Kloster – bis 1836
Pfyn	1532	Dompropst*
Rickenbach	1531	Kloster St. Gallen – 1813 Kath. Administrationsrat SG – bis 1869
Romanshorn	1567	Kloster St. Gallen*
Sirnach	1568	Kloster Fischingen – 1693 Domkapitel*

Pfarrei	Jahr	Kollatur
Sitterdorf	1556	von Hallwil – 1734 Kloster St. Gallen – 1813 Administrationsrat SG – bis 1869
Sommeri	1533	Domkapitel – 1748 Kloster St. Gallen*
Steckborn	1533	Kloster Reichenau – 1546 Bischof*
Sulgen	1535	Stift Bischofszell*
(Tänikon)	1550	Kloster – bis 1848
Tobel	1532	Komturei*
Uesslingen	1550	Kloster Ittingen*
Wängi	1533	Komturei Tobel*
Weinfelden	1531	Adlige – 1614 Zürich – 1676 von Reding – bis 1821
Welfensberg	1534	Kloster St. Gallen*
Wertbühl	1531	Dompropst*
Wuppenau	1560	Komturei Tobel*

Wiedereinführung Gottesdienst

Das betreffende Jahr bedeutet nicht zugleich die (Wieder-)Errichtung der Pfarrei. Bei einigen Angaben handelt es sich überdies um Annahmen auf Grund lediglich von Indizien:

- Gachnang: Gottesdienst nur in der Schlosskapelle.
- Leutmerken: 1607 Kapelle Griesenberg, 1639 Pfarrkirche.
- (Berg): Pfarrei erst nach der Reformation.
- (Tänikon): Pfarrei erst nach der Reformation.

Quellen: Sulzberger, Gegenreformation, und Kuhn I.

Kollaturen

*Aufhebung 1803 oder bald danach. Die Wirkung trat aber erst bei einem Pfarrwechsel ein. 1831 übergab der Staat die Kollatur den Kirchgemeinden.

Quellen: Kuhn I und QTG 4.

4 Quellen und Literatur

4.1 Ungedruckte Quellen

4.1.1 Staatsarchiv des Kantons Thurgau (StATG)

1	Helvetik
1'15	Regierungsstatthalter: Zuschriften Privater
3	Regierungsrat
3'00	Protokoll
3'21	Missiven
4'97–99	Kirchenwesen
4'972	Paritätische Administrativkommission
4'991	Bistumsangelegenheiten
4'994	Geistliche
5'0	Bezirksämter
5'070	Bezirksamt Weinfelden
B	Katholische Kirche
Ba	Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau: Synode und Kirchenrat
Bb	Diözesankirche: Bischöfliches Kommissariat
Bd	Diözesankirche: Dekanate

Intensiv ausgewertet wurde vor allem Bestand Bd. Namentlich Zitate aus den Kapitels- und Regiunkelprotokollen wurden nicht jedes Mal mit einer Fussnote nachgewiesen, doch geht aus dem laufenden Text stets hervor, um welches Kapitel oder welche Regiunkel und um welches Datum es sich handelt. So kann die Quelle über die nachfolgende Übersicht leicht aufgefunden werden:

Kapitelsprotokolle

Frauenfeld-Steckborn alt

1647–1726	Bd 1'00'0, 0
(Statuta et leges)	
1613–1751 (Acta)	Bd 1'00'0, 1
1736–1908	Bd 1'00'0, 2
(Protocollum)	
1909–1920	Bd 6'02'0, 0
	(Archiv Dekanat Fischingen)

Arbon alt

1808–1816 (Acta)	Bd 3'00'0, 1
1840–1919 (Acta II)	Bd 3'00'0, 3

Frauenfeld-Steckborn neu

1921–1939	Bd 4'02'0, 0
1939–1955	Bd 4'02'0, 1
1955–1964	Bd 4'02'0, 2
1964–1989	Bd 4'02'0, 3

Steckborn

1921–1938	Bd 5'02'0, 0
1938–1974	Bd 5'02'0, 1

Fischingen

1921–1926	Bd 6'02'0, 0
1927–1937	Bd 6'02'0, 1
1938–1966	Bd 6'02'0, 2

Arbon neu

1921–1941	Bd 7'02'0, 0
1941–1967	Bd 7'02'0, 1
1968–1988	Bd 7'02'0, 2
1989–1998	Bd 7'02'0, 3

Bischofszell

1929–1960	Bd 8'02'0, 0
1961–1985	Bd 8'02'0, 1

Regiunkelprotokolle

Diessenhofen

1835–1900	Bd 1'12'0, 0
1901–1920	Bd 1'12'0, 1

Frauenfeld

1847–1849	Bd 1'13'0, 0
1870–1881	Bd 1'13'0, 1
1882–1920	Bd 1'13'0, 2

Müllheim

1835–1864	Bd 1'14'0, 0
1913–1920	Bd 1'14'0, 1

Sirnach

1835–1920	Bd 1'15'0, 0
-----------	--------------

Arbon

1844–1918	Bd 3'12'0, 0
-----------	--------------

Bischofszell

1844–1919	Bd 3'13'0, 0
-----------	--------------

Freie Priesterkonferenz Thurgau

Protokoll 1871–1894 Bd 1'00'0, 4

Statuten

(weitere Statuten siehe unter Gedruckte Quellen)

Dekanat Frauenfeld-Steckborn

1613 in: Bd 1'00'0, 1, S. 1–6

1647 (Statuta Bd 1'00'0, 0

et leges renovatae)

1695 in: Bd 1'00'0, 1, S. 121–128

1701 in: Bd 1'00'0, 1, S. 155–171

1796 Bd 1'50'0, 0

Dekanat Arbon

1808 Bd 3'50'0, 0

Visitationen

Dekanat Frauenfeld-Steckborn alt

Dekanale: 1756, Bd 1'30'0, 3

1766/67, 1772,

1778; Relationen:

1739/40, 1744,

1754, 1766, 1769,

1792

Rezess 1755 Bd 1'30'0, 4

Visitation 1805/10 Bd 1'30'0, 2

Visitation 1832 Bd 1'30'1, 5

Visitation 1880 Bd 1'30'1, 8

Dekan Meile 1832 Bd 1'30'1, 6

Dekan Meile 1841 Bd 1'30'1, 7

Dekan Kuhn 1880 Bd 1'30'1, 8

Kapitel Arbon alt

Visitation 1810 Bd 3'30'0, 0

Visitation 1832 Bd 3'30'0, 1

Visitation 1861 Bd 3'30'0, 2

Kapitel teilweise

Pfarreierhebung 1971

Frauenfeld Bd 4'30'0, 2

Steckborn Bd 5'30'0
Arbon Bd 7'30'0, 1

4.1.2 Bischöfliches Archiv Solothurn (BiASO)

A 2316 Relatio 1739/40
A 2332.3 Dekanale Visitation 1647/48
A 2333.1 Dekanale Visitation 1661
A 2333.3 Generalvisitation 1666, Rezess 1666
A 2334.3 Generalvisitation 1674
A 2335.3 Dekanale Visitation 1708
A 2336.2 Generalvisitation 1781, Rezess 1781
A 2336.3 Generalvisitation 1797
A 2336.4 Visitation 1805 (Dekanat St. Gallen, thurgauischer Teil)
S 3080 Visitation 1861
S 3079 Visitation 1889
S 3330, 3337, 3344,
3351, 3358 Visitation 1939 (Arbon, Bischofszell, Fischingen, Frauenfeld, Steckborn)
S 3334, 3341, 3348,
3355, 3362 Visitation 1960 (Arbon, Bischofszell, Fischingen, Frauenfeld, Steckborn)
ohne Sign. Visitation 1977 («Besinnung auf die Pfarrei»)

4.1.3 Stiftsarchiv St. Gallen (StiASG)

Tom. 693 «Summa Rituum et Consuetudinum quae in Venerabili Capituli S. Galli eiusque
celebratione observantur, conscripta A° 1774», mit «Monita»
Rubr. 33, Fasc. 2 Kapitelssachen St. Gallen, Wil

4.1.4 Bischöfliches Archiv St. Gallen (BiASG)

Rubr. 8, B 91 Verschiedene Akten betr. das Dekanat Wil

4.2 Gedruckte Quellen

4.2.1 Verschiedene

Beschwerdeschrift Beschwerdeschrift des kath. Kirchenrathes des Kts. Thurgau an die hohe schwei-
zerische Bundesbehörde, Frauenfeld 1873 (in: StATG 4'991'8).

Charta visitatoria	Charta visitatoria pro Decanis, Parochis et Sacellanis universum Constantiensem, Anno M.D.IXC., Rorschach 1589 (in: StiASG Rubr. 37, Fasc. 2).
Haid, Liber decimationis	Haid, Wendelin (Hrsg.): Liber decimationis cleri Constantiensis pro papa de anno 1275, in: FDA 1 (1865).
Haid, Liber marcarum	Haid, Wendelin (Hrsg.): Liber marcarum, in: FDA 5 (1870), S. 66–118.
Personalverzeichnisse	Verzeichnis der hochw. Mitglieder der beiden thurg. Priester-Kapitel Frauenfeld-Steckborn vom Jahre 1869 bis 1904, Frauenfeld 1905. Verzeichnis der hochw. Geistlichkeit des Kt. Thurgau 1904–1942, Frauenfeld 1942. Personalverzeichnis des Bistums Basel (jährlich).
QTG 4	Kirchgemeinden und Pfarrbücher im Thurgau. Bruno Meyer zum achtzigsten Geburtstag, Frauenfeld 1991 (Quellen zur Thurgauer Geschichte; 4).
Rieder, Registum	Rieder, Karl (Hrsg.): Das Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahr 1508, in: FDA 35 (1907).
Vasella	Vasella, Oskar: Das Visitationsprotokoll über den schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, Bern 1963 (Würdigung des Protokolls: S. 3–71; Text: S. 75–179).
4.2.2 Statuten	
Synodalstatuten 1609	Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanæ Constantiensis, edita ac promulgata 1609 ff.
Synodalstatuten 1896	Constitutiones seu Statuta Dioecesana, Leonardi Episcopi Basileensi Et Luganensi, Solothurn 1896.
Appendix 1896	Appendix ad Constitutiones Synodales, Solothurn 1896.
Synodalstatuten 1931	Constitutiones Synodales cum Appendice, Solothurn 1931.
Synodalstatuten 1960	Constitutiones Synodales (mit bischöflichen Weisungen), Solothurn 1960.
Statuten Winterthur 1399	in: Ahlhaus, S. 292–295.
Statuten Wil 1429	in: Sulzberger, Thurg. Kapitel, S. 47–54.

Statuten 1861	Kapitels-Statuten für die katholische Geistlichkeit des Kantons Thurgau, o. J., unveränderter Neudruck 1885 (in: StATG Bd 3'50'0, 0).
Statuten 1899	Statuten für die Römisch-kathol. Geistlichkeit der Kapitel Arbon und Frauenfeld-Steckborn, Frauenfeld 1899 (in: StATG Bd 3'50'0, 0).
Statuten 1921	Statuten für die römisch-katholische Geistlichkeit der fünf Kapitel des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1921 (in: StATG Bd 0'00'0, 0).
Statuten 1942	Statuten für die römisch-katholische Geistlichkeit der fünf Kapitel des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1942 (in: StATG Bd 0'00'0, 1).
Statuten 1976	Statuten für die Dekanate, Ts. (in: StATG Bd 0'00'0, 2).
Diözesanes Statut 1974	Bistum Basel, Neuordnung der Dekanate, Solothurn 1974 (in: StATG Bd 0'00'0, 10).
Diözesanes Statut 1975	Bistum Basel, Seelsorgeregionen, Solothurn 1975 (in: StATG Bd 0'00'0, 11).
Diözesanes Statut 1983	Bistum Basel, Diözesanes Statut für die Dekanate, Statut für die Bistumsregionen, Solothurn 1983 (in: StATG Bd 0'00'0, 12).
Diözesanes Statut 1988	Bistum Basel, Diözesanes Statut für die Dekanate, Statut für die Bistumsregionen, Solothurn 1988 (in: StATG Bd 0'00'0, 13).
Diözesanes Statut 1998	Bistum Basel, Diözesanes Statut für die Dekanate, Statut für die Bistumsregionen, Solothurn 1998 (in: StATG Bd 0'00'0, 14).

4.3 Literatur

Ahlhaus	Ahlhaus, Josef: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, Stuttgart 1929.
Angehrn	Angehrn, Paul: Der Kanton Thurgau und die Badener Konferenzartikel, Diss. phil. I (Freiburg/Schweiz), in: TB 125 (1988), S. 5–186.
Appenzeller Geschichte	Fischer, Rainald; Schläpfer, Walter; Stark, Franz: Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Appenzell/Herisau 1964.
Bischof	Bischof, Franz Xaver: Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27), Stuttgart/Berlin/Köln 1989 (Münchener Kirchenhistorische Studien; 1).

- Brüschweiler Brüschweiler, Paul: Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932.
- Bühler Bühler, Hans: Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens, Diss. phil. I (Zürich), in: TB 105 (1968), S. 5–191.
- BvB Fink, Urban; Leimgruber, Stephan; Ries, Markus (Hrsg.): Die Bischöfe von Basel 1794–1995, Freiburg/Schweiz 1996 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz; 15).
- BvK 1–2 Kuhn, Elmar L.; Moser, Eva; Reinhardt, Rudolf; Sachs, Petra (Hrsg.): Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur, 2 Bde., Friedrichshafen 1988.
- Duft Duft, Johannes: Die Glaubenssorge der Fürstbäbe von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. theol. (Freiburg/Schweiz), Luzern 1944.
- Dürrenmatt Dürrenmatt, Peter: Schweizer Geschichte, Zürich 1963.
- Fritsche 1–2 Fritsche, Kurt: Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830), Diss. phil. I, in: TB 110 (1972), S. 5–144; 111 (1973), S. 21–168.
- Gnädinger Gnädinger, Beat (Hrsg.): Abbruch – Umbruch – Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999 (TB 136).
- Gwigen Cistercienserinnenabtei Mariastern-Gwigen, hrsg. von der Abtei Mariastern-Gwigen, o. O. 1980.
- HBdKG Handbuch der Kirchengeschichte, Freiburg i. Br. 1962–1979.
- HS I/2 Helvetia Sacra: Das Bistum Konstanz, Das Erzbistum Mainz, Das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt am Main 1993.
- HS III/1 Helvetia Sacra: Die Orden mit Benediktinerregel: Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Bern 1986.
- HS III/3 Helvetia Sacra: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen in der Schweiz, Bern 1982.
- Hungerbühler I–III Hungerbühler, Hugo: Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik und Mediation 1798–1814, in: TB 91 (1954), S. 1–188; 92 (1955), S. 1–75; 96 (1959), S. 45–311.

Keller	Keller, Erwin: Bischöflich-konstanzische Erlasse, Die «Charta Visitatoria» des Kardinals Andreas von Österreich, in: FDA 102 (1982), S. 17–30.
Knittel, Reformation	Knittel, Alfred L.: Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929.
Knittel, Werden und Wachsen	Knittel, Alfred L.: Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712, Frauenfeld 1946.
Konstanz 1–3	Geschichte der Stadt Konstanz, 6 Bde., Konstanz 1989–1996: Bd. 1: Maurer, Helmut: Konstanz im Mittelalter I: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989; Bd. 2: Maurer, Helmut: Konstanz im Mittelalter II: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989; Bd. 3: Burkhardt, Martin; Dobras, Werner; Zimmermann, Wolfgang: Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, Österreichische Zeit, Konstanz 1991.
Kuhn I–III	Kuhn, Konrad: Thurgovia Sacra, 3 Bde., Frauenfeld 1869–1883.
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1957–1965, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1993–2001.
Maier	Maier, Konstantin: Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen, Stuttgart 1900.
Mörikofer	Mörikofer, Johann Caspar: Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken, Zürich/Frauenfeld 1842.
Pottmeyer	Pottmeyer, Hermann Josef: Unfehlbarkeit und Souveränität, Mainz 1975.
Pupikofer	Pupikofer, J[ohann] A[dam]: Geschichte des Thurgaus, 2. Ausgabe, 1. Bd.: Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Uebergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798, Frauenfeld 1889.
Schaffhausen	Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der katholischen Genossenschaft Schaffhausen 1841–1941, hrsg. von der katholischen Genossenschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1941.
Schoop 1–3	Schoop, Albert u. a.: Geschichte des Kantons Thurgau, 3 Bde., Frauenfeld 1987–1994.

- Schwager 1–2 Schwager, Alois: Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848, Diss. phil. I (Freiburg/Schweiz), in: TB 118 (1981), S. 5–153; 119 (1982), S. 65–248.
- Schwegler Schwegler, Theodor: Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, Stans 1943.
- Stösser Stösser, Heinrich: Der Gachnanger Handel 1610, Diss. phil. I (Freiburg/Schweiz), 1965.
- Sulzberger,
Gegenreformation I–II Sulzberger, H[uldreich] G[ustav]: Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau seit dem Abschluss des zweiten Landfriedens bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts [1. Teil], Frauenfeld 1874 (TB 14); ders., 2. Teil: Vom 17. bis 19. Jahrhundert, in: TB 15 (1875), S. 35–218.
- Sulzberger,
Kapitel St. Gallen Sulzberger, H[uldreich] G[ustav]: Geschichte des Kapitels St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Lostrennung der oberthurgauischen und rheintalischen Geistlichkeit Anno 1589, in: MVG 4 (1865), S. 149–184.
- Sulzberger, Synode Sulzberger, H[uldreich] G[ustav]: Verhandlungen der Synode zu Frauenfeld, einberufen auf den 13. Christmonat 1529, in: TB 17 (1877), S. 40–54.
- Sulzberger, Thurg. Kapitel Sulzberger, H[uldreich] G[ustav]: Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel, in: TB 26 (1866), S. 43–86.
- Sulzberger, Verzeichnis Sulzberger, H[uldreich] G[ustav]: Biographisches Verzeichnis der Geistlichkeit aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, Frauenfeld 1863 (TB 4/5).
- Suter Suter, Fridolin: Das Bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1921.
- Thürer Thürer, Georg: St. Galler Geschichte, Bd. 1, St. Gallen 1963.
- von Arx 1–3 von Arx, Ildefons: Geschichten des Kantons St. Gallen, 3 Bde., St. Gallen 1810–1813.

5 Abbildungen

- Umschlag «Kameralkisten der Löblichen Capitel Frauenfeld und Steckborn», 1805.
Der Kammerer war der Rechnungsführer des Kapitels. In der Kameralkiste wurden Rechnungsakten und Bargeld aufbewahrt. Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Sammlung Archivbehältnisse.
Foto: Daniel Steiner, Amt für Archäologie des Kantons Thurgau, 2003.
- Seite 8 Schild des Pedells des Arboner Kapitels, 1808.
1808 bestimmte das Kapitel Arbon Karl Borromäus, Bischof von Mailand, zum Patron.
Foto: Daniel Steiner, Amt für Archäologie des Kantons Thurgau, 2003.
- Seite 12 Aadorf, Kirchplatz 4. 1629/30 als Pfarrhaus erbaut.
Foto: Max Kesselring, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1994 (Neg. Nr. 94.206.20).
- Seite 18 Basadingen, Kirchgasse 11. 1708 als Pfarrhaus erbaut.
Foto: Max Kesselring, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1991 (Neg. Nr. 08.1.45).
- Seite 30 Gündelhart, Gündelhartstr. 16. 1746 als Pfarrhaus erbaut.
Foto: Max Kesselring, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1980 (Neg. Nr. 80.05.03.10a).
- Seite 36 Arbon, Bahnhofstr. 2. 1704 für Leinwandherr Johann Georg Mayr erbaut, Umbau 1783; seit 1902 als Pfarrhaus genutzt.
Foto: Foto Bär, Frauenfeld; Archiv Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1. Hälfte 20. Jh. (Neg. Nr. 07.1.25).
- Seite 46 Lommis, Kirchstr. 17. 1850 als Pfarrhaus erbaut.
Foto: Max Kesselring, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1984 (Neg. Nr. 84.266.25).
- Seite 96 Kreuzlingen, Hauptstr. 96. 1893/96 als Pfarrhaus erbaut.
Foto: Max Kesselring, Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 1990 (Neg. Nr. 90.265.28).
- Seite 208 Weinfeld, Freie Str. 15. 1904 zusammen mit Kirche und Kaplanei als Pfarrhaus erbaut (Architekt: Albert Rimli).
Foto aus: Neidhart, Leo: Bericht über die Kath. Pfarrei und Kirchenbaute in Weinfeld, Einsiedeln 1904, nach S. 66.
- Seite 242 Sulgen, Rebbbergstr. 14. 1961 zusammen mit Kirche als Pfarrhaus erbaut (Architekt: Ernest Brantschen).
Foto: Doris Stöckly, Staatsarchiv des Kantons Thurgau, 2003.

6 Abkürzungen

Abb.	Abbildung	StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Aufl.	Auflage	StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
B.	Bruder/Bürger	TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bde. 1–124, Frauenfeld 1861–1987; Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 125 ff., Frauenfeld 1988 ff.
Bd./Bde.	Band/Bände	Tom.	Tomus
BiASG	Bischöfliches Archiv St. Gallen	Ts.	Typoskript
BiASO	Bischöfliches Archiv Solothurn	u. a.	unter anderem/n
btz.	Batzen (= 4 Kreuzer)	u.s.f.	und so fort
bzw.	beziehungsweise	u.s.w.	und so weiter
d. h.	das heisst	Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
Ebd./ebd.	Ebenda/ebenda	x	Kreuzer (60 Kreuzer = 1 Gulden)
em.	emeritiert	z. B.	zum Beispiel
evang.	evangelisch	zit.	zitiert
Fasc.	Faszikel		
FDA	Freiburger Diözesanarchiv, Freiburg im Breisgau		
ff.	fortfolgende		
fl	Gulden (= 60 Kreuzer)		
geb.	geboren		
gest.	gestorben		
hl.	heilig(e)		
Kap.	Kapitel		
kath.	katholisch		
MVG	Mitteilungen zur vaterländische Gesellschaft, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1882 ff.		
o. J.	ohne Jahresangabe		
o. O.	ohne Ortsangabe		
P.	Pater		
PfA	Pfarrarchiv		
Pfr.	Pfarrer		
RR	Regierungsrat		
RRB	Regierungsratsbeschluss		
Rubr.	Rubrik		
S.	Seite		
Sign.	Signatur		
SG	St. Gallen		
Sp.	Spalte		

7 Autor

Anton Hopp, geb. 1928, wuchs in Arbon auf. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Appenzell studierte er katholische Theologie in Luzern und Solothurn. 1953 Priesterweihe, anschliessend Vikar in Basel-Allerheiligen. 1959 kehrte Hopp als Romanshorner Kaplan vorübergehend in den Thurgau zurück, bevor er von 1968 bis 1975 als Pfarrer von Schaffhausen-St. Maria wirkte. Das ihm dort übertragene Amt eines Dekans blieb insofern Episode, als Hopp 1975 als Bischofsvikar nach Solothurn berufen wurde. 1984 übernahm er die Pfarrei Kreuzlingen-St. Ulrich. 1995 liess er sich emeritieren und kehrte in seine Geburtsstadt Arbon zurück. Das 1989 übernommene Amt eines Dekans des Arboner Dekanats bzw. Kapitels behielt er bis 1998.

8 Karten

Siehe ganz hinten

- Karte 1 Archidiakonate im Bistum Konstanz 1275
- Karte 2 Das Archidiakonat Thurgau und seine Dekanate mit Pfarreien 1275
- Karte 3 Klöster und historische Landschaften
- Karte 4 Ehemaliges Archidiakonate Thurgau mit Dekanaten, Regiunkeln und Pfarreien Ende des 18. Jahrhunderts
- Karte 5 Thurgauische evangelische Dekanate und Pfarreien Ende des 18. Jahrhunderts
- Karte 6 Thurgauische katholische Dekanate mit Regiunkeln und Pfarreien 1808–1920
- Karte 7 Thurgauische katholische Dekanate und Pfarreien seit 1920 mit Veränderungen 1974

Detalliertes Inhaltsverzeichnis

5		Inhaltsübersicht	35	5	Evangelische Dekanate bzw. Synoden
9		Zum Geleit			
11		Vorwort	37	IV	Die Erneuerung der Dekanate: Die Reform
13	I	Die Entstehung der Dekanate	37	1	Der Zweite Landfrieden und seine Folgen
13	1	Von der Urfparrei zum Dekanat	37	2	Wiedereinführung katholischer Gottesdienste
14	2	Das Archidiakonat Thurgau	40	3	Wiedererrichtung der Kapitel
14	3	Die thurgauischen Dekanate	40	4	Klöster
16	4	Bischofsstadt Konstanz und die Landdekanate	41	5	Reform
			41	5.1	Konzil von Trient und Diözesansynode
19	II	Die Dekanate im Mittelalter		5.2	Borromäus und Bonhomini
19	1	Neue Pfarreien und Kaplaneien	42	5.3	Die Visitation von 1586
20	2	Im Dekanat, nicht im Kapitel	43	5.4	Charta visitatoria
20	3	Statuten	44	6	Katholische Pfarreien und Kirchen / paritätische Verhältnisse
21	4	Die Stellung der Geistlichen	45	7	Evangelische Dekanate
21	5	Mitgliedschaft	45		
22	6	Aufnahme ins Kapitel		V	Die Dekanate im 17. und 18. Jahrhundert
22	7	Die Ämter	47		
23	8	Kapitelsversammlungen		1	Kapitularisches Leben
24	9	Tod eines Kapitulars	47	1.1	Die Diözesansynode von 1609
25	10	Einkünfte, Abgaben	47	1.2	Das stift-st. gallische Offizialat
26	11	Kollaturen, Inkorporationen	47	1.3	Statuten
26	12	Klöster	48	1.3.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn
28	13	Pfarreien und Geistliche im Thurgau	48	1.3.2	Kapitel St. Gallen
28	14	Kirchliches Leben und Klerus	48	1.4	Mitgliedschaft
			49	1.4.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn
31	III	Der Untergang der Dekanate: Die Reformation	49	1.4.2	Kapitel St. Gallen
			51	1.4.3	Kapitel Wil
31	1	Von den Anfängen zum Ersten Landfrieden	51	1.5	Die Ämter
			52	1.5.1	Dekan
33	2	Der Erste Landfrieden und seine Folgen	52	1.5.2	Kammerer
			56	1.5.3	Deputaten
34	3	Klerus	56	1.5.4	Übrige Ämter
35	4	Klöster im Thurgau	57		

58	1.6	Aufnahme ins Kapitel	89	3.2.9	Familien in der «Zerstreuung»
58	1.6.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn	89	3.2.10	Katechese und Schule
59	1.6.2	Kapitel St. Gallen	91	3.3	Kirchliches Leben in den Dekanaten St. Gallen und Wil
60	1.7	Kapitelsversammlungen	91	3.4	Thurgauische Klöster
60	1.7.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn	92	3.5	Konfessionelle Verhältnisse im Thurgau
62	1.7.2	Kapitel St. Gallen			
63	1.7.3	Kapitel Wil			
64	1.8	Die Sorge um den Mitbruder	97	VI	Die Dekanate von 1798 bis 1920
64	1.8.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn	97	1	Umsturz und neue Ordnung
64	1.8.2	Kapitel St. Gallen	97	1.1	Der helvetische Thurgau
65	1.9	Finanzen	97	1.2	Dekan Harders Wirken und seine Sicht der Ereignisse
65	1.10	Visitationen	97	1.2.1	Zur Person
65	1.10.1	Dekanat Frauenfeld-Steckborn	97	1.2.2	Noch verschonte Schweiz
69	1.10.2	Dekanate St. Gallen und Wil	99	1.2.3	Stellung zur Helvetik
70	2	Klerus	103	1.2.4	Die Frage der Entschädigung
70	2.1	Herkunft, Alter und Amtsdauer der Säkularpfarrer	105	1.2.5	Das Schreiben an Minister Stapfer
70	2.1.1	Dekanat Frauenfeld-Steckborn	109	1.2.6	«Plazet-Streit»
72	2.1.2	Dekanate St. Gallen und Wil (thurgauische Pfarreien)	110	1.2.7	Predigtzensur?
72	2.2	Ausbildung und Fähigkeiten	110	1.2.8	Nochmals die Entschädigungsfrage
72	2.2.1	Dekanat Frauenfeld-Steckborn	111	1.2.9	Um die Nachfolge Harders
73	2.2.2	Dekanate St. Gallen und Wil	112	1.3	Der selbständige Thurgau
73	2.3	Klerikales Leben	112	1.3.1	Verhältnis zu den Konfessionen
73	2.3.1	Dekanat Frauenfeld-Steckborn	112	1.3.2	Wessenberg, Anderwert, Hofer
82	2.3.2	Dekanate St. Gallen und Wil	113	1.4	Untergang des Klosters und des Offizialates St. Gallen
83	3	Kirchliches Leben, Seelsorge	114	1.5	Gründung des Dekanats Arbon
83	3.1	Zahl der Pfarreien und Katholiken im Thurgau	115	1.6	Die Kollaturen
85	3.2	Kirchliches Leben im Dekanat Frauenfeld-Steckborn	115	1.7	Dekan Hofers Wirken
85	3.2.1	Zustand der Pfarreien	115	1.7.1	Bittschrift des Klerus
85	3.2.2	Gottesdienst am Sonntag	116	1.7.2	Obsignaturstreit
86	3.2.3	Feiertage	118	1.7.3	Eklat im Kirchenrat
87	3.2.4	Werktagsmessen	118	1.7.4	Rund um die Verfassung von 1814 / Restauration
87	3.2.5	Taufe und Versehgang	119	1.8	Sprachwechsel
87	3.2.6	Firmung	119	1.9	Untergang des Bistums Konstanz
88	3.2.7	Eheschliessung	119	1.9.1	Abtrennung der schweizerischen Quart
88	3.2.8	Prozessionen, Bittgänge, Bruderschaften			

120	1.9.2	Untergang	148	3.7	Der Kulturkampf
121	1.10	Beitritt zum Bistum Basel	148	3.7.1	Aufhebung des Priesterseminars
122	1.11	Die Verfassung von 1831 / Regeneration	149	3.7.2	Absetzung von Bischof Eugen Lachat
122	2	Kapitularisches Leben	151	3.7.3	«Unfehlbarkeit»
122	2.1	Statuten	153	3.7.4	Firmungen von 1875 und 1881
124	2.2	Mitgliedschaft	155	3.7.5	Das Ende des Kulturkampfes
124	2.2.1	Kapitel Arbon	155	4	Klerus
124	2.2.2	Kapitel Frauenfeld-Steckborn	155	4.1	Thurgauisches Staatsexamen
125	2.2.3	Ramsen und Schaffhausen	156	4.2	Klerikales Leben
126	2.3	Kommissar	158	4.3	Residenzpflicht
127	2.4	Die kapitularischen Ämter	158	4.4	Exerzitien
127	2.4.1	Wählbarkeit	160	4.5	Hilfspriester
127	2.4.2	Dekan	161	4.6	Priestermangel
128	2.4.3	Kammerer	161	4.7	Priestervereine
128	2.4.4	Deputaten	161	4.8	Emeritenfonds
129	2.4.5	Kapitelssekretär	162	4.9	Thurgauisches Studentenpatronat
129	2.4.6	Pedell	162	4.10	Thurgauische Bischofskandidaten
129	2.5	Aufnahme ins Kapitel	163	4.11	Stellung zur Gesellschaft
130	2.6	Kapitelsversammlungen	163	4.11.1	«Gute alte Zeit?»
131	2.7	Pastoralkonferenzen	163	4.11.2	«Liberaler Zeitgeist»
131	2.7.1	Im Bistum Konstanz	164	4.11.3	Armut, Trunksucht
133	2.7.2	Wiedereinführung	165	4.11.4	Soziale Frage
135	2.7.3	Durchführung	166	4.12	Stellung zum Protestantismus
137	2.8	Kapitelsbibliotheken und Zeitschriften	166	4.13	Atmosphärisches
138	2.9	Finanzen	170	5	Kirchliches Leben, Seelsorge
138	2.9.1	Kapitel Arbon	170	5.1	Katholikenzahl und Pfarreien
138	2.9.2	Kapitel Frauenfeld-Steckborn	171	5.2	Die Reformen Wessensbergs
139	2.10	Visitationen	171	5.3	Die Feier der heiligen Messe
140	2.11	Die Sorge um den Mitbruder	171	5.3.1	Wessensbergs Bemühungen
140	2.12	Diözesansynode 1896	171	5.3.2	Aus der Visitation von 1805/1810
141	3	Konflikte mit dem Staat	171	5.3.3	Die Visitationsberichte der Pfarrer von 1831/32
141	3.1	Badener Konferenz-Artikel	172	5.3.4	Kirchenmusikalische Situation um die Jahrhundertmitte
141	3.2	Klosteraufhebung	173	5.3.5	Volksgesang
144	3.3	Paritätische Schulen	174	5.3.6	Cäcilianismus
145	3.4	Katechismusverbot	175	5.3.7	Gregorianischer Choral
146	3.5	Verbot des Peterspfennigs und des Fastenmandates	176	5.3.8	Die Bestimmungen der Diözesanstatuten von 1896
147	3.6	Neue Verfassung und Aufhebung von St. Katharinental	176	5.3.9	Predigt

178	5.3.10	Aussetzung des Allerheiligsten	209	VII	Die Dekanate von 1921 bis 1970
178	5.3.11	Mesmer und Ministranten			
179	5.4	Beichte	209	1	Kapitularisches Leben
179	5.5	Kommunionempfang	209	1.1	Neuordnung der Dekanate
181	5.6	Firmung	210	1.2	Statuten
182	5.7	Riten und Rituale	211	1.3	Mitgliedschaft
182	5.7.1	Deutsch oder Latein?	211	1.4	Die Ämter
185	5.7.2	Römischer Ritus?	212	1.5	Aufnahme ins Kapitel
185	5.8	Kranke, Versehgang	213	1.6	Kapitelsversammlungen
185	5.9	Todesfall, Beerdigung	216	1.7	Kapitelsbibliotheken
185	5.9.1	Allgemein	216	1.8	Rekollektio
186	5.9.2	«Leichenreden»	217	1.9	Visitationen
187	5.9.3	Kirchliches Begräbnis?	218	1.10	Priesterkonferenzen
187	5.10	Vespern und Andachten	218	1.11	Diözesansynoden
188	5.11	Sonntagsheiligung	219	2	Klerus
189	5.12	Feiertage	219	2.1	Thurgauisches Staatsexamen und Wahlfähigkeit
189	5.12.1	Feiertagsreduktion 1858		2.2	Klerikales Leben
191	5.12.2	Der «Conflict»	219	2.3	Priestervereinigungen
193	5.12.3	Nochmals Feiertagsreduktion	220	2.4	Priesterberufe
194	5.13	Prozessionen, Bittgänge	221	2.4.1	Genügend Priester – Priestermangel
195	5.14	Bruderschaften, Vereine	221	2.4.2	Kollektieren
196	5.15	Religionsunterricht	222	2.5	Pfarrhaushälterinnen
196	5.15.1	Zeit und Ort	223	2.6	Mariologische Fragen
198	5.15.2	Katechismus	224	2.7	Stellung zu gesellschaftlichen Fragen
199	5.15.3	Methodisches	225	2.8	Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965)
199	5.15.4	«Biblische Geschichte»	226	3	Kirchliches Leben, Seelsorge
200	5.15.5	Sekundarschule		3.1	Katholikenzahl und Pfarreien
200	5.16	Christenlehre	226	3.2	Die Feier der heiligen Messe
201	5.17	Volksmissionen	226	3.3	Gottesdienstbesuch
201	5.18	Pfarreibibliotheken	227	3.4	Beichte und Kommunionempfang
201	5.19	Samstagsabstinenz	230	3.5	Rituale, Riten, Andachten
202	5.20	Konfessionelles	231	3.6	Prozessionen, Bittgänge
202	5.20.1	«Paritätische» Ehen	232	3.7	Bruderschaften, Vereine
203	5.20.2	Konversionen	233	3.8	Religionsunterricht
203	5.21	Religiös-sittliche Verhältnisse	234	3.9	Christenlehre
203	5.21.1	Allgemeines	236	3.10	Pfarrblatt
205	5.21.2	Einige Pastoralfälle	238	3.11	Weitere Tätigkeiten
206	5.21.3	Eine «tragische Novelle»	239	3.12	Konfessionelles
			240		
			240		

240	3.12.1	Mischehen	258	2.1.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn 1613
241	3.12.2	Konversionen	258	2.1.2	Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor Mitte 18. Jh., 1796; Arbon 1808
243	VIII	Die Dekanate in jüngster Zeit (1971–2000)	258	2.1.3	Kapitel St. Gallen (nach «Summa»)
			258	2.1.4	Thurgauische Kapitel 1861, 1899, 1921, 1942
243	1	Bistumsregionen und Neueinteilung der Dekanate	258	2.2	Aufnahmeformel des Dekans
244	2	Vom Kommissar zum Regionaldekan	258	2.2.1	Kapitel Frauenfeld-Steckborn vor Mitte 18. Jh., 1796
244	3	Statuten	258	2.2.2	Kapitel Arbon 1809
245	4	Mitgliedschaft	259	2.2.3	Thurgauische Kapitel 1861, 1899, 1921, 1942
246	5	Die Ämter	259	2.3.4	Zum Vergleich: Kapitel Munder- kingen 1438
246	6	Dekanatsversammlungen	260	3	Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes und Kollaturen
247	7	Von der Confraternitas zur Kolle- gialität	262	4	Quellen und Literatur
247	8	Visitationen	262	4.1	Ungedruckte Quellen
247	9	Fortbildung	262	4.1.1	Staatsarchiv des Kantons Thurgau (StATG)
248	10	Kirchliches Leben	262	4.1.2	Bischöfliches Archiv Solothurn (BiASO)
248	10.1	Priestermangel und Pfarreverbände	265	4.1.3	Stiftsarchiv St. Gallen (StiASG)
248	10.2	Gottesdienst, Beichte, Firmung	265	4.1.4	Bischöfliches Archiv St. Gallen (BiASG)
249	10.3	Vereine, Laienmitarbeit	265	4.2	Gedruckte Quellen
249	10.4	Weitere Tätigkeiten	265	4.2.1	Verschiedene
251		Schlusswort	266	4.2.2	Statuten
253		Anhang	267	4.3	Literatur
255	1	Amtsträger	271	5	Abbildungen
255	1.1	Bischöfe von Konstanz	272	6	Abkürzungen
255	1.2	Administratoren der ehemaligen konstanzischen Bistumsteile in der Schweiz	273	7	Autor
255	1.3	Bischöfe von Basel	274	8	Karten
255	1.4	Äbte von St. Gallen			
255	1.5	Dekane			
257	1.6	Kommissare			
257	1.7	Regionaldekane			
257	1.8	Domherren			
258	2	Eide			
258	2.1	Eid bei der Aufnahme ins Kapitel			

Karte 1: Archidiakonate im Bistum Konstanz 1275



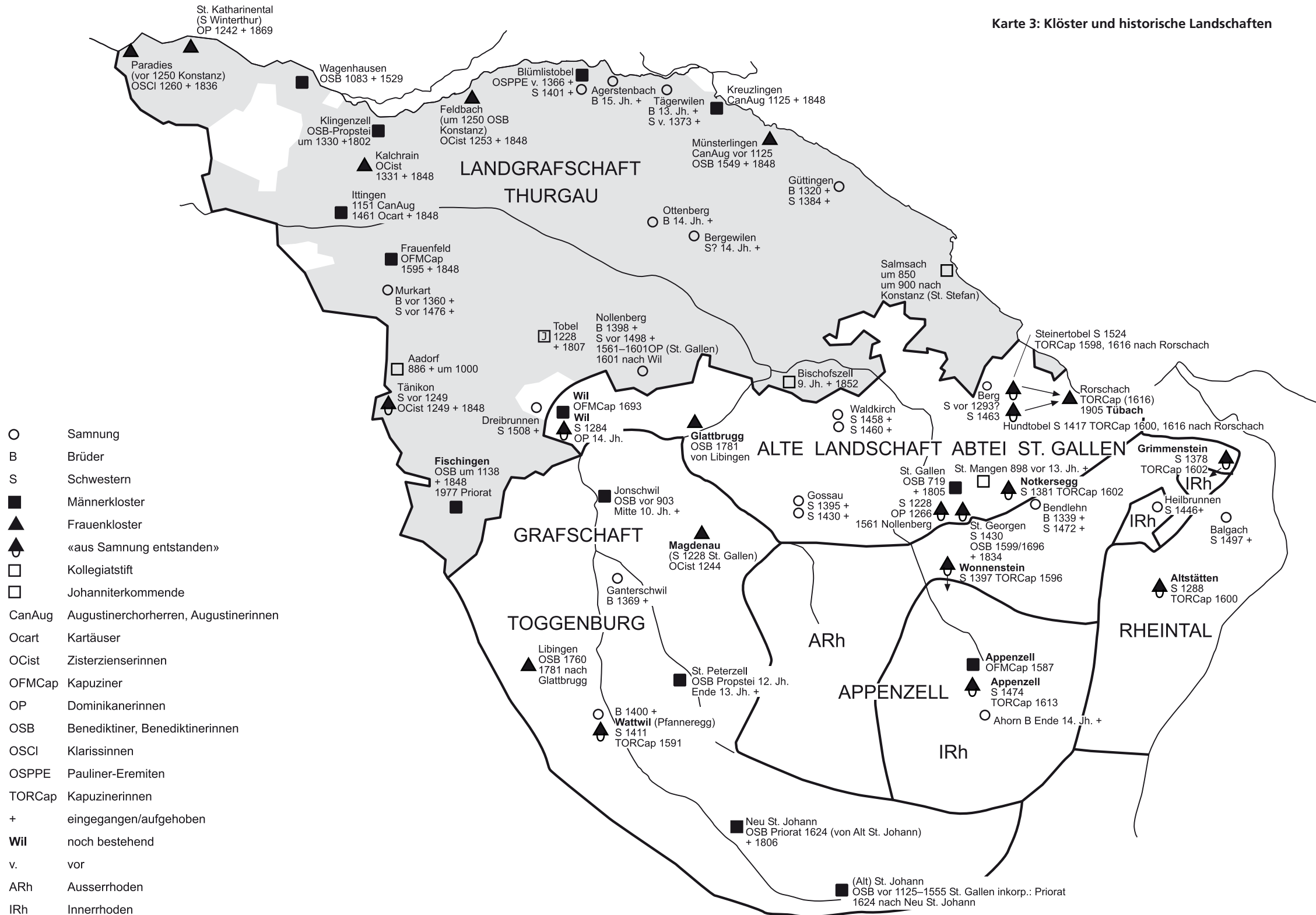
Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
© Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003

Karte 2: Das Archidiakonat Thurgau und seine Dekanate mit Pfarreien 1275



- Dekanatsgrenze
- Pfarreien
- [.....] nicht im Dekanatsverband
- (.....) Pfarreirang später verloren
- Arbon 1275 Sitz des Dekans, damaliger Dekanatsname
- St. Gallen später bleibender Dekanatsname
- ⚭ Kloster
- ⚭ Bischofssitz

Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
 © Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003



Karte 4: Ehemaliges Archidiakonats Thurgau mit Dekanaten, Regiunkeln und Pfarreien Ende des 18. Jahrhunderts



- Dekanatsgrenze
- - - Regiunkel- oder Sextagrenze
- Pfarrei
- ⊕ mit paritätischer Kirche
- K Kaplanei
- *..... unter dem stift-st.gallischen Offizialat
- [.....] Nicht im Kapitel
- (.....) im Kapitel nur mit aktivem Wahlrecht
- ⚮ Kloster
- ⚮ Bischofssitz

Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
© Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003

Karte 5: Thurgauische evangelische Dekanate und Pfarreien Ende des 18. Jahrhunderts



Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
 © Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003

Karte 6: Thurgauische katholische Dekanate mit Regiunkeln und Pfarreien 1808–1920



Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
© Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003

Karte 7: Thurgauische katholische Dekanate und Pfarreien seit 1920 mit Veränderungen 1974



Nach Angaben von Anton Hopp gezeichnet von Max Kesselring
 © Historischer Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 2003